Grundsäte

11

des

Kirchenrechts

ber

Ratholischen und der Evangelischen

Religions partei

ín

Deutschland

von

Rarl Friedrich Gichhorn.

Erfter Band.

6 öttingen

Det.

23 and enhoet und Ruptecht. 1831.

(Albingen, Drud von hopfer be l' Drme.)

Vorrede.

Ich habe mir bie Aufgabe gestellt, die Grunds sate des Rirchenrechts der beiden christlichen Religions, parteien, wie sie jest practisch gestaltet sind, aus ben Duellen zu entwickeln, mich aber dabei auf den Rechtszustand beider in Deutschland beschränkt.

Die Darstellung ist nicht bloß auf die Duellen des gemeinen Rechts, sondern zugleich auf die Rechtsnors men gegründet, welche in den einzelnen deutschen Staaten bestehen; doch habe ich auf diese nur in sos weit Rücksicht genommen, als nothwendig war, um zu zeigen, auf welche Weise sich das particuläre Rire chenrecht an das gemeine anschließt, bei welchen Lehe ren es im Wesentlichen dei diesem stehen bleibt, bei welchen es dieses unmittelbar oder mittelbar abändert, oder genauer bestimmt, und aus welchen Principien die Bestimmungen hergestossen sind, welche man in den Gesetzen der einzelnen Staaten sindet. Ich glaube daher, daß die Darstellung zugleich für eine Einleistung in das particuläre Rirchenrecht gelten kann, in sofern eine Zusammenstellung der Einzelnheiten eines solchen ihre wissenschaftliche Grundlage immer in den hier entwickelten Grundsätzen wird suchen müssen, und jene meistens schon aus diesen verstanden und anges wendet werden können.

Bei dem Kirchenrecht der Protestanten habe ich mich bemüht, die wahre Grundlage desselben, die öfsfentlich aufgestellte Lehre der Religionspartei, vollsständiger zu entwickeln, als disher geschehen ist, und ich glaube auf diesem Wege, durch Erklärung der Bescheutung des Bestehenden aus dieser, die Principien des protestantischen Kirchenrechts sesten, die Principien haben, als meine Vorgänger. Diese Methode sührte auf das Resultat, daß das Bestehende, obwohl es sich auf jene Grundlage nothwendig stützen muß, mit dersselben nicht immer consequent zusammenhängt, sondern aus unrichtiger Anwendung richtiger Grundsätze, noch öfter aber aus der Anwendung solcher Grundsätze, welche die evangelische Kirche überhaupt nicht gnerkens

nen kann, nentsprungen ist. Ich habe es baber für angemessen gehatten, wenigstens anzudeuten, wie bis bestehenden Einrichtungen im Sinne ber evangelischen Lehre verbessert morden könnten, das Bestehende aber von dem erst zu Begründenden steis gesondert gehalten.

In Beziehung auf bie Anordnung bes Stoffs bei barf es taum ber Bemertung, bag die Grunblage ber Darftellung in nichts Unberem befteben tonnte, als in einer Busammenftellung ber Thatsachen, aus welchen fich ber gegenwärtige Rechtszustand ber Rirche erklart. Alle neuere Bearbeiter bes Kirchenrechts, welche nach wiffenschaftlichem Busammenhang streben, sind von biefem Standpunkt ausgegangen; bie meiften haben aber bie Geschichte ber Duellen bes Rirdenrechts von ber geschichtlichen Darstellung ber firchlichen Berhalte niffe getrennt, burch welche fie eine feste Grundlage für die bogmatische Entwicklung zu gewinnen gefucht haben, mahrend ich in dem erften Buch, unter der Ueberfdriff "gefchichtliche Bortenntniffe" beides verbuns ben habe. 'Mir'scheint diese Berbindung unerläßlich, . wenn Die Beschichte ber firchlichen Ginrichtungen verstänblich werden foll; nur wurde es bie Ueberficht ges fort baben, wenn über bie Quellen, welche für bas

heutige practische Rirchenrecht die wichtigften find, fcom bier alles beigekracht worben mare, mas zu ber Lebre pon den Rechtsquellen, welche einer bogmatischen Ers örterung zur Grunblage bienen foll, nothwendig ges bort. 3d habe baber in bem zweiten Buch noch eine mal auf einen Theil ber ichon im ersten berührten Quellen gurudtommen muffen, glaube aber nicht, baß man diese Anordnung als eine Wiederholung wird tabeln fonnen, ba zwar berfelbe Gegenstand berührt, aber an beiben Orten aus einem perschiedenen Bes fichtepunkt behandelt wird. Im ersten Buch habe ich mich übrigens, wie in ber Darftellung überhaupt, darauf beschränkt, nur das, mas für die beutsche Rirche wichtig ift, zu berühren. Daher ist z. B. die Geschichte ber Rechtsquellen ber griechischen Rirche nicht weiter verfolgt, ale es nothwendig war, um die Bedeutung ber ältesten Grundlagen bes Corpus juris canonici zu erklaren, manches aber auch wieder aus eben biesem Grund, ausführlicher erörtert, als man es in einer bloßen geschichtlichen Ginleitung gu einer bogmatischen Darftellung erwarten möchte, 3. B. ber Ursprung der sogenannten Canones Apostolorum.

Die Anordnung bes Stoffe vom britten Buche an

ift im Wesentlichen die nehmliche, welche ich früherhin bei Borlefungen befolgt habe. Dir hatafter immer bequem geschienen, obwohl idrigern zugeben will, baß die einzeinen Lehren auch anders gestellt werden konne ten. Ich bin aber ber Meinung, daß jeber Edmiffe fteller bas Recht ansprechen burfe, bie Dronungigu befolgen, melde ibm für bie Darftellung nach Jeinet Borftellungeart um meiften zusagt, und bag odimmits fen, über wie Beranderungen, Die fich babeilmach ber Unficht Unberer hatten anbringen laffen, mit ihm git rechten. In beng Benrtheilungen wiffenschaftlicher Werke ist es zwar gebräuchlich, bie Granzen, Die ber Berfaffer seiner Darstellung gezogen, und die Unord, nung, die er befolgt hat, einer forgfaltigen Kritit gu unterwerfen; eben beghalb wird aber bann gewöhnlich für die Beurtheilung beffen, mas er über feinen Ges genstand gesagt hat, fein Raum mehr gefunden.

Da mein Bestreben burchaus auf Entwicklung ber Grundsate aus ben Quellen gerichtet war, so habe ich selten andere Schriftsteller angeführt, als wo es aus besonderen Gründen nothwendig war. Dahin gehört am häusigsten, wenn eine durchaus irrige Ansicht zu rügen, oder wenn ber Vorwurf dadurch abzulehnen

war, daß der Grundsatz von einem Katholiken nicht zugegeben werden könne, der bekanntlich den Schristt stellern der evangelischen Kirche, von der Gegenpartei v.t gemacht wird. We solche Veranlassungen sehlten, schien es mir überstüssig, auf Werke zu verweisen, wa weitere Belehrung zu sinden ist, da unsere Literatur des Kirchenrechts an Büchern, wo sich dergleichen Auskunst sinden, reicher als an solchen ist, die sich mit der zuwellenmäßigen Entwicklung der Grundsähe bes fassen.

Der zweite Band, welcher bie vier übrigen Bus

Ammern bei Cubingen, den 20. April 1831.

Rarl Friedrich Eichhorn.

ar committation som in 18 milion og 18 milion.

ជាលើក្រាស់ ដែលលើមានប្រាស់ ប្រាស់ និងប្រាស់ ប្រាស់ ប្រាស់ ប្រាស់ ប្រាស់ ប្រាស់ ប្រាស់ ប្រាស់ ប្រាស់ ប្រាស់ ប្រាស ជាស្រាស់ ដើម្បី ស្ថានជានៅ សម្រាស់ ស្រាស់ ប្រាស់ ប្រាស់ ប្រាស់ ប្រាស់ ប្រាស់ ប្រាស់ ប្រាស់ ប្រាស់ ប្រាស់ ប្រាស់

The second secon

Uebersicht des Inhalts.

an priftigres i di god en ili

Erfte 8. Buch. Geschichtliche Borkenntmisse. 4

Erster Abschnitt, Die Kirche vor ber Refors mation,

Erftes Kapitel. Die Kirche por Conftantin bem Großen.

- L Standpunkt ber Untersiechung ... 2. 3
- 11. Ursprung ber driftlichen Rirde. S. 5. Bifchofe und Presbpter. S.7.
- III. Entftehung des Ciericatftanbes, ber bifchofilchen Gewalt und ber Bierarchie. G. 11.

Sacerdotium und Elerus. S. 13. Entwidlung einer hober ren Gewalt der Bischofe. S. 16. Spnoden. S. 20. Kas. tholische Kirche. S. 23. Metropolitane. S. 26. Landsbischische. S. 29. Begriff einer bischöfichen Didees. S. 31.

R. Airchliche Trabition, Gesetzgebung und Gerichtbarteit. S. 32 Trabition. S. 33. Canon. S. 34. Bischofiche Gerichts barteit. S. 37. 3weites Rapitel. Die driftliche Rirche im Romiichen Reich, von Conftantin bis zur Grundung ber Germanischen Staaten in ben westromischen Pros vinzen,

I. Ausbildung ber Kirchenverfassung und bes Berhaltnisses ber Rirche jum Staat.

Allgemeine Ernoben. S. 41. Sefehgebende Gewalt der Spnoden. S. 44. Regeln der Chalcedonischen Spnode über die verbindende Kraft der Spnodalschlusse. S. 45. Kaiserliche Gesehgebung. S. 52. Bedeutung der kaiserslichen Gewalt in Kirchensachen. S. 58.

- II. Etfic Beriche ber Romifchen Bifchofe, einen algemeinen Primat über bie Kirche zu erlangen. G. 65.
- Anspruce und beren Begrundung. S. 67. Die Schluste ber Sardicensischen Synode von 347. G. 79. Deren kaiserliche Bestätigung. S. 74. Mittel, jene Anspruche geltens zu machen. S. 78. Nomische Bicarten. S. 84.
- III. Sammlungen ber Quellen bes Rirchenrechts. G. 86.

A. Orientalische Sammungen. Sing. (Canones Apostolorum. S. 93.). B. Sammlungen ber Africanischen Kirche. S. 101. C. Sammlungen in Italien. S. 105. (Versio prisca. S. 108). Dionysius Erignus. S. 110. Die Spae nische (Isoorische) Sammlung. S. 113. D. Die Spae nische (Isoorische) Sammlung. S. 116. (Statuta ecclesiae antiqua. S. 118). E. Sammlungen in Gallien. S. 122. Resultate. S. 123.

- Drittes Rapitel. Ausbildung ber Riechenverfaf= fung in ben Germanischen Staaten, bis zum neun= ten Jahrhundert.
- I. Beranderung mehrerer firchlicher Berhaltniffe in den Germanischen Staaten. S. 126.

Fortbauer der kliteren Werfusing. S. 1221/1 Solgliche Rechte in Kirchensachen. 128. Beränderungen in der Disciplin durch die vita religiosa und das Canonicalins stifut. 136

II. Fortschritte des Romischen Primats. S. 140.
Angelsachische Kirche. — 140. Frantische Kirche feit Bonifacius. — 142. Erneuerung der Romischen Kaiserwurden — 144.

III. Decretalen bes falfchen Ifiborus. S. 147.

Anellen der Pfendoffidorifchen Sammlung, 20151. Inhalt berfelben. m. 453. 3-164, Entftehung und Berbreitung. — 153. ibe namblandt alle annelle

Biertes Rapitel. Ausbildung einer Admisch. kas tholischen Kirche und Kirchenverfassung seit bem neunten bis in das vierzehnte Jahrhundert.

I. Bollftanbige Entwicklung bes Romifchen Weimate. 168.

Allgemeine Spnoben ber neueren Zeit, und neuere Deich icretaten 1 - 169. Neuere Unellenfahrnimmen, aus wels
den das Corpus juris canonici besteht. — 170. Grunds
ifige des neueren Systems der Kirchenversaffung und
Disciplin, welches in. diesen entwickeit ist, — 174. Erens
nung der Griechischen Kirche von der abendländischen.

— 177.

II. Berbaltulf gwifden Rirde unb Staat. G. 180.

Befreiung der Geistlichkeit von weltlicher Gesetzebung und Gerichtbattesti — 18216 Folgen für das burgerliche Recht. — 183. 189. Indie kirchitche Streisesetzebung. — 183. Juvestiturstreit. — 184. Berhaltniß des papstelichen Stuhls zu dem Kaiserthum — 185. Die geisteliche Gewalt eine höhere als die weltliche. — 187. Ausdehnung der geistlichen Gerichtbarkeit. — 190.

III. Diftiplia umb Gottesbfenkt. Ga 194. 32. 33

Die Stifter. — 193. Neue Monchsorben. — 196. Die Meffe in ihrer atteren und neueren Bebentung. — 198. Ponitenzen. — 202. Indulgenzen. — 208.

Kanftes Kapitel Entstehung bes Spiscopalips

- I. Sinten bes papfilichen Ausehens, mabrend bes vierzehnten Jahrhunderts. S. 212.
- 10 Das größe Schlema. 213. Bestrettung ber papstlichen Röchte in weltlichen Sachen und in der neueren Ausbehnung des kirchlichen Primate. 214. Rifbrauch der Primatialrechte. 216.
- II. Coftniper und Baster Spnobe. S. 220.

Soncordate mit P. Martin V. __ 225. Reformations= becrete ber Basier Spnobe, __ 228. Deutsche Concor= bato. __ 229,1193611.

Bweiter Abschnitt. Die evangelische Kirche.

Erftes Rapitel. Die Resormation bis zum Relis

- I. Bebeutung der Reformation in Deutschland. G. 234.
 - Richtung ber Reformation in Sinfict ber Kirchenvers faffung. 239.
- II. Ginfichrung ber Reformation in eimeinen ganbern unter Mits würfung ber Regierungen. G. 244.

Reformationsrecht. — 245. Entstehung ber landesberr= lichen Rechte in Kirchensachen. — 246. Wettere Ausbildung bes badurch entstandenen provisoriichen Justan= bes. — 251. III. Stellung ber evangelischen Kirche gegen bas Welch und gest gen die Romisch-katholische Kirche. S. 255.

Angeburgifche Confession. - 257. Religionefriede von

- 3meites Rapitel. Entwicklung bes beutichen Rirs chenftaatsrechts burch ben Westphalischen Frieden.
- L Gegenreformationen ber Ratholifen feit bem Religionsfries
- II. Arennung ber evangelischen Religionspartei in die Intherische und die reformirre Riche. 270.

Landesherrliche Bestimmung bes Lehrbegriffs. — 275. Concordienformel. — 277.

- III. Inhalt bes Bestphälischen Friedens. 280.
 - Dritter Abschnitt. Berhältnisse ber katholischen und der evangelischen Kirche in Deutschland, seit der Reformation bis auf die neueste Zeit.

Erftes Rapitel. Ratholifche Rirche.

- L Renefte Gesetzgebung über bie Lehre und Disciplin ber tatho-Uschen Kirche burch bas Eribentinische Concilium: S. 290.

 Stebende Runtiaturen. 294.
- II. Biffenschaftliche Ausbildung bes Episcopalspstems, und Resform ber Airchenverfassung im Desterreichischen Staat.

Quatuor propositiones clefi Gallicani, — 297. Bads Emfer Punctation. — 300.
> Segniarisationen — Bestimmungen ber bentiden Bunbesacte. — 305. Reneste Organisation ber Dibcesen. — 307.

Bweites Rapitel. Evangelifche Riede. 11941?

I. Die evangelische Kirche unter einem Lanbesherrn katholischer Reftolon: S. 30B.

Bestimmungen des Westphälischen Friedens, "- 309.
Peuere Praris. — 314.

- II. Wereinigung der lutherischen und bon reformirten Kirche in einigen Laudern. 317,
- Zweites Buch. Quellen und Literatur bes Kirchenrechts.
 - Griter Abschnitt. Quellen, welche ber katholis
 schen und der evangelischen Kirche gemein sind.
 Erstes Kapitel. Corpus juris canonici.
- I. Standpunkt beiber Rirchen in Beziehung auf die Gemeinschaft geniset: Rechtsquellen, neben benen, welche jeber eigens thamlich find. S. 321.
- 11. Sammlungen bes canonischen Mechts von Psendo-Isidor bis auf Gratian. 322.

Regino. Burtard pon Worms. Anselm von Lucca. Ivo.

- III. Gratians Decret. 326. Deffen Quellen. 328. Anords nung des Staffs. 331. Blosfen, Apparatus, Summen, Paleae. 333.
- IV. Decretalen: Sammlungen vor Gregor IX. 337.

- V. Dettetalen V. Gregot IX. G. 341.) 1 . . . haniperf
- VI. Der Libor sextus und bie Clementinen. 1845.
- VIL Begriff des Corpus juris canonici im Gegenfas, der Erstranganten. 349.
- VIII. Bebeutung bes Corpus juris canonici und Anmendbartett.
 beffetben für bie tatholische Ritche in Deutschland, 360.
- IX. Ansehen des Corpus juris canonici, in her epangelischen Airche. 370.
- X. Ausgaben des Corpus juris canonici. 374.

 3weites Kapitel. Das burgerliche Recht.
- L'Die Meichegefeste, welche bis ftantenechtliche Berhaltnis beis ber Religionstheile herreffen, -- 380.
- 11. Andere Gefege, welche fic auf firciliche Berhaltniffe begies ben. 384. (Routisches Reckt. Renere Gefege.)
 - Prittes Kapitel Die heilige Schrift. S. 387.
 - 3 weiter Abschnitt. Eigenthümliche Duellen bes katholischen und bes evangelischen Rirchens recits.
 - Erffes Rapitel. Quellen bes fatholischen Rirchens rechts.
- I. Tradition. S. 392.
- II. Die Shluffe ber Concilien. 396.
- III. Die neueren papftiichen Conftitutionen. 401.
- IV. Die Concordate. 405.
- V. Particulare Quellen bes fatholifden Rirdenrechts. 411.

Ueberficht bes Inhalts.

3meites Rapitel. Rechtsquellen, welche ber evans gelischen Rirche allein angehbren.

- I. Die fymbolifchen Schriften ber evangelifchen Rirche. G. 419.
 - II. Schluffe bes Corpus Brangelicorum. 417.
- 111. Won den Landesherrn als Kirchenoberen, ober vermöge ber Landeshoheit etlaffene Gefete. 419. (Kirchenordnungen, Maenben u. f. w.)
- IV. Staatsgrundgefete und Landesvertrage. 425.
- V. Statutarifches Recht. 426.

TTI

Dritter Abschnitt. Hülfdmittel, Literatur und Methode des Kirchenrechts.

FineD III BUILDING

Erftes Rapitel. Sulfemittel. . ;

- I. Werte über bie allgemeine und Befondere Klichengeschichte.

 S. 449.
- IL hulfsmittel für das Berfiandniß ber Quellen. 2 434.
 3 weites Rapitel. Literatur des Kirchenrechts.
- 1. Schidfale des Rirchenrechts als Wiffenschaft bei den Ratho-
- 11. Bearbeitung des protestantischen Kirchenrechts. 440.
- III. Auswahl einiger ber wichtigsten Schriften. 444.

Drittes Rapitel. Methode. G. 449.

` .i%. '. /`

- Drittes Buch. Bon ber Kirche, ber Kirchengewalt und ben kirchlichen Personen.
 - Erster Abschnitt. System der katholischen Rirche.
 - Erftes Rapitel. Grundzuge ber katholischen Rirs chenverfaffung.
 - 1. Begriff ber driftlichen Rirche nach bem Standpuntt affer Confeffionen. G. 455.
 - II. Lehre der tatholischen Kirche von der Kirchengewalt. 457.
 - III. Berichiebenheit ber firchlichen Eigenschaften ber Personen.
 462.
 - 3 weites Kapitel. Bom Clericatftand und beffen Rechten.
 - I. Begriff des Ordo und beffen Abstufungen. G. 464.
 - 11. Bon ber Priefterweihe insbesondere. 470.
 - III. Befugniß zu ordiniren. 473.
 - IV. Eigenschaften bes Orbinandus (Irregularitat). 484.
 - V. Litel bet Orbination. 494.
 - VI. Berfahren bei der Ordination und deren Formen. 508.
 - VII. Barfungen ber Orbination. 511.
 - VIII. Berpfichtungen, welche mit bem Cleticatfiand verbunden find. 514.

Der Eblibat und beffen Sefcichte. - 516. Officium divinum privatum. - 530.

IX. Rechte bes geiftlichen Standes. - 532.

Ueberfict bes Inhalts.

IIIVE

Drittes Rapitel. Bon ber Jurisdiction.

- I. Bebeutung ber Jurisbiction im Gegenfate gu ber Potestas ordinis. S. 539.
- II. Begriff und Arten der Kirchenamter. 541. (Officium sacrum. Pralaten. Officium simplex.)
- III. Allgemeines und besonderes Kircheuregiment. Regimen plenum und minus plenum. — 545.
- IV. Jurisdictio propria, delegata und vicaria im Gegensah der ordinaria. 547.
 - Viertes Rapitel. Berhaltniß zwischen der katho= lischen Kirche und dem Staat.
- I. Jus majestaticum circa sacra und bessen Bestandtheile. S. 550.

(Religio reprobata. Sacra interna und externa. Exercitium religionis publicum und privatum. Jus reformandi, supremae inspectionis, advocatiae.)

- II. Rirdenhohelt in Beziehung auf die tatholische Rirde. 564.
- III. Berhaltniß ber Kirchenbeamten als Unterthanen. 571. Fünftes Rapitel. Der Papft und beffen Gehulfen.
- I. Bestandtheile bes papstlicen Primate. 574.
- II. Befentliche Rechte bes Primats. 579.
- III. Erworbene Rechte des Primats. 584.
- IV. Subjection der katholischen Kirche unter den Primat. 587. (Subjectionseid der Bischofe).
- V. Die papstliche Eurie, insbesondere die Cardinale. 596. (Congregationen; die Canglei; Bullen und Breven; die Secretaria; die Dataria; die Ponitentiaria; die Signatura justitiae und gratiae; die Rota Romana).

- VI. Papftliche Bicarien, Legaten und Nuntien. 608.
 - Sechstes Rapitel. Der Bifchof und beffen Ges halfen.
- 1. Bestandtheile der bischöflichen Gemalt. S. 615. (Potestas ordinis; jurisdictionis; Lex dioecesana; jura status).
- II. Aeußerer Umfang der Didcesangewalt. 622. (Papstiche Bicarien zur Regierung der Kirche, in Ermanglung eines Didcesanus; Eremtionen).
- IIL Gehalfen der Bischofe nach ber alteren Disciplin 627. (Archivresbyter; Archibiaconen; Ginfing ber Stiftsverfaffung; Landbecane).
- IV. Berwaltung ber Jurisbiction nach der neueren Disciplin.

 632. (Bicarien ober Officialen; Generalvicarien und Landbecane im Sinne ber neueren Disciplin).
- V. Gehalfen für die Ausübung der Potestas ordinis. 640. (Beihbischöfe. Gehulfen bei ber Cura animarum. Der Poenitentiarius).
- VI. Bon den Pfarrern. 644. (Jus parochiale. Entstehung der Eigenschaft eines Parochianus. Berhaltniß anderer Confessionsverwandten).
- VII. Stellvertreter ber Pfarrer. 654. (Parochus principalis, primitivus, vicarius).
- VIII. Sehulsen der Pfarrer. 657. (Stationarii; vicepastores, cooperatores, capellani; coadjutores; filialfirchen).
 - Siebentes Rapitel. Bon ben Metropolitanen, Primaten, Exarchen und Patriarchen.
- I. Bedentung ber 3wischenftufen in ber hierarchie. G. 661.

- 11. Jurisbiction ber Ergbischofe. S 665.
- III. Bon bem erzbischöflichen Pallium. 670.
- IV. Bon ben eremten Bifchofen. 674.
 - 3 weiter Abschnitt. System ber evangelischen Rirche.
 - Erftes Rapitel. Grundzige ber evangelischen Rirs chenverfassung.
- I, Lehre von bem Kirchenblenst und bem Airchenregiment. S. 675. (Lehramt; Kirchenregiment im eigentlichen Sinne; Mitwurtung bes Lehramts und ber Gemeinden; Stellung gegen ben Staat).
- 11. Bebeutung des landesherrlichen Kircheuregiments in Deutschland. — 685. (Jus majestaticum circa sacra und Jus episcopale. Episcopal=, Territorial= und Collegiassystem. Wahre Bebeutung der landesherrlichen Gewalt in Kirchen= fachen).
- III. Berschiedenheit der kirchlichen Eigenschaften ber Personen.
 696. (Lehrstand; clorus minor. Rloster: und Stifte: personen).
 - 3weites Kapitel. Bom geistlichen Umt und beffen Rechten.
- I. Arten der geistlichen Aemter. G. 698. (Paftoren, Prediger).
- II. Die Ordination im Sinne ber evangelischen Kirche. 699.
- III. Eigenschaften bes Orbinandus, 702. (Rechte ber Gemeinden).
- IV. Berpfichtungen und Rechte bes geiftlichen Standes. 707.

- Drittes Rapitel. Organismus ber landesherrlis den Rirchenregierung.
- L. Bebeutung der Confistorialversasung. S. 711. (Jura regiminis occlesiastici vicaria und reservata. Behörde für die Refervatrechte. Bestandtheile des landesherrlichen Kircheuregiments. Eigentliche Bedeutung der Consistorialverfassung. Zuläsigteit ihrer Veranderung. Mitwurtung der Laubstände).
- II. Anwendbarteit des canonischen Rochts auf die landesherr: liche Kirchenregierung. — 722. (Der Landesherr als Ordinarius).
- III. Landesherrliche Confistorien. 725. (Sachen bes eigentils den Airchenregiments und Regierungs = ober Justizsachen. Berbindung geistlicher Personen mit einer Regierungs = ober Justizbehorde zu einem Consistorium. Consistorialgerichtbarkeit. Erennung der Justizsachen von den Consistorialgestialgeschäften. Competenz der Consistorien in Sachen des Landesherrn selbst. Sobere Instanz).
- IV. Mediat : Consistorien. 733. . .
- V. General: und Special: Superintendenten. 742. '(Mitwurs fung weltlicher Beamten bei beren Geschäften. 747).
- VI. Das Pfarramt und bas rechtliche Berhältniß der Kirchenges meinden. 751. (Errichtung der Parochieen. Parochials recht. Naturliche und erworbene Rechte der Gemeinden. Ofganisation der Gemeinden. Kirchenvorsteher. Presbysterien oder Kirchenconvente).
 - Bierres Kapitel. Die evangelische Kirche unter einem Landesherrn anderer Confession.
- 1. Bulabigfeit ber Confiftorialverfaffung bei Verfchiedenheit ber

evangelischen Sonfession. — 768. (Werhältniß der Confessionen nach Landesverträgen. Garantieen des Westphälfischen Friedens. Mussang des landesherrlichen Kirchenregisments nach beiden).

- II. Die Presbyterialverfassung unter einem Landesherrn evange=
 lischer Confession. ?79. (Grundlage der Presbyterials
 verfassung. Umfang der Rechte des Kircheuregiments. Folgen der Trennung der Rechte des Kircheuregiments von
 der Staatsgewalt).
- III. Die Consistorial: und Presbyterialverfassung unter einem-Landesherrn tatholischer Religion. — 789. (Gründe der Butähigkeit der Consistorialverfassung. Bedingungen derselz ben. Nothwendigkeit der Anerkennung eines Bürkungsz kreises der Consistorien, der sich auf mehr als das eigentz liche Kirchenregiment bezieht. Natürliche Gränzen desselz ben. Anwendung auf die Presbyterialversassung. S. 794.

Erstes Buch.

Geschichtliche Bortenntniffe.

Erster Abschnitt.

Die driftliche Rirche vor ber Reformation.

Erftes Rapitel.

Die Rirche vor Conftantin bem Großen.

Die Sammlungen, nach melden in biefem und ben folgenden Rapiteln die Quellen der Geschichte ober des Kirchentechts clatitt werden, sind:

S. S. Patrum, qui temporibus Apostolicis floruerum, opera. Ed. I. B. Cotelerius. Paris. 1672. Cur. J. Clerici. Amstelod. 1724. 2 Voll. fol.

Synodicon, s. pandectae canonum S. S. Apostolorum et conciliorum ab ecclesia Graeca receptorum, Rec. Guil. Beveregius. Oxon. 1672. 2 Voll. fol.

Bibliotheca iuris canonici veteris, opera Guil. Voëlli et Henr. Justelli. Paris. 1661. 2 Tomi fol.

Epistolae Pontificum Romanorum. Stud. P. Coustantii. Tom. I. ab A. Chr. 67 ad a. 440. Paris. 1721. fol.— Cur. C. T. G. Schoenemann. Goett. 1796. 8vo.

Sacrorum Conciliorum nova et ampliss. collectio. — Cur. I. D. Mansi. Florent. 1759, seq. 31 Tomi fol.

I.

2 B. I. Abichn. I. Die Rirche v. b. Reform.

8. Leonis M. opera, curant. fratr. Ballerinis. Venet. 1753. seq. 3 Tom. fol.

Die altesten Geschichtschreiber ber Kirche, Eusebius, Rusinus, Socrates u. s. w., wo teine Ausgabe angeführt ist, nach ben Uebersehungen von Musculus und Camerarius: Ecclesiasticae historiae auctores — Basil. 1554. fol.

I. Standpuntt ber Unterfuchung.

Jede Religion muß ihrem Wesen nach als etwas mehs reren Menfchen Gemeinfames gebacht werben. Betrachtet man fie als eine Lehre, welche ein Ginzelner über Gegen= ftande der religibsen Erkenntniß fur mahr halt (Religion im objectiven Sinn), fo konnte auch eine naturliche Religion, die durch freie Thatigfeit bes menschlichen Beiftes mittelft der blogen Bernunft entwickelt fenn foll, ohne fortgefegte und vereinte Thatigfeit nicht gur Musbildung gelangt fenn; ihre Entstehung fest alfo menigftens eine Schule voraus, und ihre Berbreitung muß zugleich als eine nothwendige Thatigfeit ihrer Unhanger betrachtet werden, da eine mahre religibse Ueberzeugung nicht ohne bas Bestreben gedacht werben fann, auch Unbere fur biese zu gewinnen. Noch mehr fallt bas mesents lich Gemeinsame einer geoffenbarten Religion in bie Augen. Sie ift schon ihrem Ursprung nach etwas objectiv Sistorisches, das mitgetheilt murde, um weiter verbreitet zu werden, und fie muß junachst durch fortges feste Mittheilung und Belehrung in ihrem Bestehen gefichert werben.

Eben fo wesentlich erscheint bas Practische jeber Religion (bie Religion im subjectiven Sinn) als etwas

mehreren Menichen Gemeinsames. Besteht es auch junachft in einem Zustand bes Gemuthe bes Ginzelnen, welder durch ben Glauben an religibse Mahrheiten bervorgebracht wird, so bewirft bennoch jener nothwendig burch außere Sandlungen, in welchen er fich ausbrudt, eine Bemeinschaft mit Unberen. Der finnlichen und geselligen Natur bes Menschen ift ein außerer gemeinsamer Gottese bienft Bedurfniß, ber jenen Buftand bes Gemuthe erwedt, befestigt und in außeren Sandlungen finnlich ausdrudt; überdieß hat jede Religion eine Beziehung auf gesellschafts liche Berhaltniffe, ba fie auch Pflichten gegen Andere auf. Bon bem Dasenn einer gemeinsamen Religion ift baber eine Thatigkeit ihrer Bekenner ungertrennlich, welche auf ein gemeinsames religibses Leben gerichtet ift, und fie nicht nur zu einer geiftig verbundenen Gemeinbe vereinigt, sondern zugleich, fo fern teine außeren Sinderniffe entgegenstehen, nothwendig auch ein außerlich geord. netes gefellschaftliches Berhaltniß unter ihnen entwideln muß.

Die Natur des lezteren last sich nicht allgemein bestimmen; als etwas Aeußerliches fallt es mit der burgerlichen Gesellschaft in eine Sphare, und kann, da es sich
dem Einstuß derselben nicht zu entziehen vermag, auf die
mannichfaltigste Weise gestaltet werden. Es kann nicht
einmal zu dem Wesen einer solchen Verbindung gerechnet
werden, daß sie als eine dem Staat gegenüberstehende Gemeinde betrachtet werden mußte. Das Alterthum zeigt sie
allenthalben als einen Theil der diffentlichen Einrichtungen,
und abgesehen von einer Religion, zu deren Inhalt es

4 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. b. Reform.

gehbrt, daß diese dußere Berbindung eine andere Bodeustung haben muffe, erscheint jenes Berhältniß selbst als das einfachere und der Natur sowohl der burgerlichen Gessellschaft als der Religion am meisten angemessene, da burgerliches und religibses Leben ihrem Wesen nach nicht gessendert sind, vielmehr das sittliche Princip der Religion alle geselligen Verhältnisse durchdringen soll.

Ein anderes Berhältniß wurde das der altesten christlischen Kirche. Das Christenthum schied seine Bekenner durch den Kirche. Das Christenthum schied seine Bekenner durch den Gegensatz heidnischer Sitte und Philosophie, und christlichen Glaubens und christlicher Moral, in Beziehung auf so viele Berhältnisse von allen Nicht-Christen, daß sich jene nothwendig als eine außerlich verbundene Gemeinde betrachten mußten, welche sich eher dem Staat gegenüberstellte, weil er mit dem Heidenthum in Gines zusammen siel, als in irgend einem bestimmten Berhältniß mit demselben verbinz den konnte (4). Eine solche Berbindung war erst in einem Ehristlichen Staat möglich; vielmehr begann mit der

⁽¹⁾ Ephes. 1, 12. II. Cor. 4, 4. Wergl.: Gieseler Lehrk. ber Kirchengesch. B. 1. S. 100, 127. (ber 2ten Ausg..) Den Römern erschien die Gesinnung der Christen eben wegen jenes Gegensases als odium generis humani, und da ihnen Heibenthum und Staatseinrichtung ibentisch war, ihr religibses Leben als Berbrechen. Tacit. Ann. XV, 44. Sucton. Nero 16. Die mancherlei Auswuchse, von welchen das kirchliche Leben in den ersten Jahrhunderten so wenig frei war als in späterer Beit (L. A. Paetz. Comm. de vi, quam religio Christiana per tria priora saecula ad hominum animos ac vitam habuit. Gott. 1799. 4.), trugen indessen wohl auch dazu bei, jene Auscht zu besestigen.

Entstehung des Christenthums ein Nampf zwischen Delebenthum und Christenthum, der in der inneren Natur beie der nothwendig begründet war; als ein Rampf zwischen Staat und Kirche erscheint er nur vermöge jenes Gegensstates; aus demselben Grunde aber kann auch in den erssten Jahrhunderten der christlichen Kirche keine Entstehung und Entwicklung ihrer Verhältnisse zum Staat überhaupt gesucht werden. Sie war durch ihren Gegensatz gegen einen heidnischen Staat lediglich ihrer Autonomie überlasssen; der Ursprung und die Gestaltung einer Verbindung zwischen beiden gehört erst der Zeit nach dem Siege des Ehristenthums über das heideuthum an.

II. Urfprung ber driftlichen Rirde.

Die ältesten Nachrichten (Evangelien), welche von Christi Lehren und Thaten aufgezeichnet wurden, melden, daß er den von ihm erwählten Aposteln den Beruf erstheilte, seine Lehre und Gebote allen Bolkern zu verkinzden, die, welche an ihn glaubten, durch die Taufe (1) in das geistige Reich (2) aufzunehmen, das er zu gründen gekommen war, und den Reuigen ihren Sunde zu vergez ben (3). Die Gemeinde (exxlnoia) Christi, welcher er ewige Dauer verhieß (4), war daher von den ältesten Zeizten her den Christen die geistig verbundene Ge-

⁽¹⁾ Matth. XXVII, 19-

⁽²⁾ Joann. XXVIII, 36. Luc. XVII, 20, 21.

⁽³⁾ Matth. XVI, 19. Joann XX, 21-23.

⁽⁴⁾ Matth. XVI, 18. XVIII, 19. 20. XVIII, 20.

6 B. I. Abschn. I. Die Kirche v. b. Reform.

meinde seiner Gläubigen (5); mit demselben Ausstruck bezeichneten fie aber auch die Gesammtheit der Beskenner der christlichen Religion, die fich an jedem einzelsnen Ort zur Ausübung derfelben vereinigten (6); und unsfer deutsches Wort Kirche (7) hat denselben Doppelsinn erhalten.

Borschriften Christi über die Einrichtung einer solchen dußerlichen Gemeindeverbindung werden in den Evangez lien nicht erwähnt. Die alteste entstand zu Jerusalem unz ter den ersten Bekennern Christi; an anderen Orten wurde sie durch die Thatigkeit der Apostel und der Gehalfen der Apostel gegründet, deren sich Jene nach der Anordnung Christi (8) bei der Bollziehung des erhaltenen Auftrags bes

⁽⁵⁾ Ephes. I, 22. 23. V, 27.

⁽⁶⁾ Act. Apost. XV, 22. Coloss. IV, 15. 16. Thessal, I, 1.

⁽⁷⁾ Das Wort selbst kommt sone Zweisel von χυριαχόν. Ecclesia hieß schon frühzeitig (z. B. bei Tertullian um das Jahr 200) auch das Gebäude, in welchem sich die Gemeins de versammelte (Bingham Antiq. ecoles. ed. Halens. Tom. 3. pag. 113 seq.); auf ine ähnliche Weise wurde umgekehrt, nachdem das Wort don. sieum, χυριαχόν, in den Germanischen Sprachen sur das Kirchengebäude üblich gewors den war, die Gemeinde von diesem benannt. Wie übrigens das Griechische Wort in die Germanischen Sprachen gekomsmen ist, bleibt zweiselhaft. Die Franken scheinen nach L. Sal. tit. 71 und L. Rip. tit. 30 bis ins 9te Jahrhundert andere Worte gebraucht zu haben; noch Kero (bei Goldast. script. rer. Alem. Tom. 2 P. I p. 75) überseht ecclesia durch Samanunga. Wergs. Eccard zur L. Ripuar. Tit. 30

⁽⁸⁾ Luc. X, 1. Ephes. IV, 11.

bienten (9). Was man aus ben Nachrichten in ber Apofielgeschichte und ben Briefen ber Apostel, von ber inneren Einrichtung ber ersten Gemeinden weiß, ist folgendes:

L. Für alle Angelegenheiten ihrer Berbindung hatten sie mehrere Borsteher (10), welche bald Aelteste (πρεσβύτεροι), bald Aufseher (ἐπίσχοποι) genannt wers den (11).

II. Wenn nach ber Natur bes Glaubens und ber Lehre der Apostel (12) bas erste Streben jedes Ehristen seyn sollte, sich im Glauben zu vervollkominnent, so mußte ein Lehramt, welches den Einzelnen hierbei unterstüzte, als das erste Bedurfniß jeder Gemeinde bestrachtet werden. Die Verwaltung desselben gehorte zum Beruf sämmtlicher Vorsteher (13), wiewohl es nicht von allen wurklich ausgeübt zu werden brauchte, und wer sich dazu nicht fähig hielt, sich auf die übrigen Functionen des Vorsteheramtes beschränken mochte (14). Zugleich aber wurde es in diesen ältesten Kirchen als ein Recht jes

⁽⁹⁾ Act. Apost. XIII, seq. Rom. XVI. Tit. I, 5.

⁽¹⁰⁾ Act. Apost. XIV, 22. Philipp. I, 1.

⁽¹¹⁾ Direct erglebt sich blefer Sprachgebrauch aus Tit. I, 5.7.
Act. Apost. XX, 17. 28.; indirect aus anderen Stellen, welche keine anderen Beamten der Kirche kennen, als Bis schöfe und Olaconen. Philipp. I, 1. I. Tim. III, 1, 8.

⁽¹²⁾ Ephes. IV. ...

⁽¹³⁾ Tit. I, 9.

⁽¹⁴⁾ I. Tim. V, 17.

8 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. b. Reform.

des Mitgliedes betrachter, burch Lehre, Gebet, begeisterte Rebe und Ermahnung nach Kräften und innerem Beruf auf die Versammlung zu warken; über Reinheit, der Lehre sollten bie Vorsteher machen und Mißbrauch dieser Freis heit verhaten (15).

III. Der Beurtheilung ber Apostel, welche Christus selbst zu Lehrern aller Gemeinden bestellt hatte, siel es ans heim, wer bei einer erst gebildeten Gemeinde zur Berwalstung eines Lehramts und zur Leitung ihrer Angelegenheisten im Geiste Christi tuchtig zu halten ware. Die ersten Borsteher wurden daher allenthalben von den Aposteln selbst oder von den Gehülfen bestellt, deren sie sich zur Organisation der Gemeinden bedienten (18). Ueber die Form, in welcher ihre Bestellung späterhin geschah, sehlt es an sicheren Nachrichten; gewiß ist, daß die Zustimsmung der Gemeinde zu ihrer Bestellung ersorberlich war (17).

⁽¹⁵⁾ I. Cor. XII, 28—31. XIV. Tit. I, 9 u. f. Siefeler a. a. D. B. 1. S. 98. Rur ben Weibern wurde von den Aposteln der Sebrauch jener Freiheit untersagt. I Cor. XIV, 34. I Tim. II, 11, 12. Spuren der altesten Einrichtung fauben sich noch zu Ansang des 3ten Jahrhunderts in dem Gebrauch einzelner Kirchen. Eusehil historia ecclesiaatica. Lib. 6. Cap. 20.

⁽¹⁶⁾ Act Apost, XIV, 22. Tit. I, 5.

⁽¹⁷⁾ Das Zeugniß hierüber bei Bischof Clemens von Rom (ep' ad Corinth. §. 44, bei Schoenemann Pontis. Rom. epist. pag. 44.) ist in hinsicht der Form nicht gang beutlich. Apostoli quoque nostri per Dominum nostrum

IV. In den religibsen Bersammlungen der Christen bitdete sich ein außerer Gottesdienst, dessen noch sehr unbestimmte Form, wie sie bald nach der Apostolischen Zeit war, in einer Schutzschrift Justin's des Martyrers (18) für das Christenthum (um 139) und einem Bericht von Plinius d. I. an Trajan über die Christen in Bithys

Jesum Christum cognoverunt, futuram esse de nomine Episcopatus contentionem. Eam igitur ob causam perfectam praecognitionem adepti, praedictos (episcopos) constituerunt, ac deinceps futurae successionis hanc tradiderunt regulam, at, cum illi decessissent, ministerium corum ac munus alii probați viri exciperent. Qui igitur ab illis, aut deinceps ab aliis viris eximiis (ελλογίμων ardour), consentiente ecclesia universa, constituti sunt -Man fann fich unter bem Ausbruck ab aliis viris eximiis nicht wohl andere als die Ordinirenden benten: ob aber biermit bas Presboterium, welches mit Buftimmung ber Bemeinde einen von ihm felbft vorgeschlagenen Borfteber an bie Stelle eines abgegangenen bestellte, gemeint ift, ober ob foon gu Clemens Beit eine abnliche Korm gebrauchlich mary wie fie Epprian beschreibt (f. unten Abf. III. Note 29), ober ob es gar feine bestimmte Korm gab, und nach ben Umstånden bald die befonders geachteten Porfteber benachbarter Ge= meinben, Balb die Borfteber ber Gemeinde fetbft die Ordis natibli vettichteten, und Clemens eben deshalb fo unbeftimmt foricht, bleibt zweifelhaft. Rach den damaligen Betbaltniffen der Presboterien ift wohl bas legte bas mahr= fdeinlichite. Die späteren Kormen ber Ordination tonnen sicht wohl früher gebildet haben, als ein allgemein an= erfannter Unterfcied zwifchen Bifchof und Presbyter.

(18) Neber sein Leben und seine Schriften f. Schroch Riradengesch. Ab. 3 Seite 17 u. f. Ginen Auszug aus der bestreffenden Stelle S. 27.

10 B. I. Abichn. I. Die Rirche v. b. Reform.

nien (49) ausbehalten worden ist. Jeden Sonntag verz sammelten sich alle Christen einer Stadt und ihrer Umz gegend an einem bestimmten Ort: heilige Hymmen und das Gebet eines Vorstehers erdssneten den Gottesdienst; hierz auf wurde aus der h. Schrift vorgelesen und hieran Lehre und Ermahnung geknüpft; dann folgte gemeinsames Gezbet, zulezt Feier des Abendmahls. Fromme Gaben, welz de Einzelne dargebracht hatten, dienten zur Unterstützung Dürstiger, Kranker, der Waisen und Wittwen, besuchender Brüder; ihre Austheilung war besonderen Kirchendienern (διάχονοι) unter Aussicht der Vorsteher anvertraut, welz de von Jenen auch sonst in ihren Amtsgeschäften unterzstützt wurden (20).

V. Die außerliche Gemeindeverbindung sollte als ein Abbild der geistigen Kirche Christi erscheinen, durch den moralischen Wandel ihrer Mitglieder nach Christi Lehre: man ließ die neu aufzunehmenden Mitglieder bei der Taufe versprechen, diese Gebote zu halten (21); und wer in offen=

⁽¹⁹⁾ Plinii ep. X, 97. Aus ben Aussagen der Christen, die er verhört hatte.

⁽²⁰⁾ Act. Apost. VI. I Tim. III. Für bie Ammenpstege und Bartung ber Kranten wurden auch Discouisspuen ans gestellt, welche Wittwen senn mußten. I Tim. V. Bergl. Bingham antiq. eccl. ed. Halens. Tom. 1. pag. 31 seq.

⁽²¹⁾ Auf die förmlich übernommene Verpslichtung geht in Plinius Bericht: "Sacramento, non in scelus aliquod se obstringere, sed ne furta, ne latrocinia, ne adulteria committerent, no sidem fallerent, ne depositum appellati abnegarent;" — wie man auch das Wort sacramentum ertlaren mag.

kundiger Gunde lebte, follte nach ber Borfchrift der Apostel nicht in der Gemeinde geduldet werden (22); wer Reue und Besserung bewies, wurde wieder aufgenommen (23).

VL Eine Art von höherer Aufsicht über alle Angelegenheiten einzelner Gemeinden führten die Apostel (24), jeder vornehmlich über diejenigen, die er selbst gegründet hatte (25); von ihnen selbst erwählte Gehalsen unterstüzten sie hierin, und waren besonders auch bestimmt, das Christenthum weiter zu verbreiten (26).

III. Entstehung bes Clericatstandes, ber bischöflichen Gewalt und bischoflichen hierarchie.

Die Apostel hatten das Judische Priesterthum ausbrudlich aus der christlichen Kirche ausgeschlossen (4).
Sleichwohl gesielen sich die Lehrer der Gemeinden in der Bergleichung Judischer und Shristlicher Einrichtungen, was bei Schülern von Mannern, welche aus dem Judenthum hervorgegangen waren, und die christliche Lehre nach dem Borgang der Apostel häusiger an die heiligen Schriften der Juden anschloßen, als bei der Zusammensetzung ihrer Gemeinden nothwendig war, eben so wenig befremden kann (2),

y omstaget

⁽²²⁾ I Cor. V.

⁽²³⁾ II Cor. II, 5 n. f.

⁽²⁴⁾ II Cor. XI, 28. I Petr. V, 1.

⁽²⁵⁾ Rom. XV, 20 n. f.

⁽²⁶⁾ Act Apost XVII, 14. I Tim. I, 3 u. f. Tit. I, 5 u. f.

⁽i) I Petr. II, 5. 9.

⁽²⁾ Man bat baber teine Urfache, eine Stelle in bem Briefe

12 B. I. Abschn. I. Die Kirche v. d. Reform.

als daß zulezt eine Terminologie entstand, die aus solchen Bergleichungen hervorgegangen war. Ohngeachtet daher erst um den Ansang des dritten Jahrhunderts, bei Tertullian (+ 220) der Sprachgebrauch vorkommt, die christlichen Borsteher geradezu sacordotes und den dirigis renden unter ihnen summus sacordos zu nennen, so mag er doch weit älter seyn; damals aber war man sich noch bewußt, daß die Redeweise nur vergleichend sey, daß diese christlichen Priester nicht Gott näher ständen, als andere Christen, sondern ihre besondere Stellung nur in dem von der Kirche ihnen ertheilten besonderen Berus ser use zur Berwaltung gewißer Junctionen beständen (3).

bes Bischof Clemens von Nom an die Gemeinde zu Corinth (§. 40, 41, 43; bei Schoenemann Pont. Rom. ep. p. 43) für interpolirt zu halten, welt hier von den Jüdischen Einzrichtungen die Nede ist, welche nur nebeu die Ebristlichen gestellt werden, auf die Clemens erst späterhin in §. 42 und 44 kommt. Er nimmt von der bei den Juden bestebenden Gesellschaftseinrichtung Veranlassung, die Gemeinde zu Corinth auch zur Achtung gegen das Christliche Borstehersamt, als eine zur Erhaltung der Ordnung unentbehrliche und von Christus und den Aposteln hierzu eingeführte Einzrichtung, zu erntahnen.

(3) Tertullianus de exhortat. castit. Cap. 7.: Nonne et laici sacerdotes sumus? — Differentiam inter ordinem et plebem constituit eccles lae auctoritas — adeo, ubi ecclesiastici ordinis non est consessus, et offers et tinguis, et sacerdos tibi es solus. Auch bet Clemens Rom. ist in bem Brief an die Corinther der von Christus den Aposteln ertheilte Beruf, durch welchen das Lehramt eingesest wurde, von dem durch die Gemeinde ihren Borkehern ertheilten Boruf, dasselbe auszuhben, noch

Erst das dritte Jahrhundert schob dem Ausden auch allmählich einen Judischen Begriff unter, wovon man in den Schriften des Bischof Epprian von Carthago \pm (258) die ersten sicheren Spuren sindet; das große Ansehen, welches diese erlangten, mag auch viel dazu beis getragen haben, seine Borstellungen zu verbreiten, und die alten ächtchristlichen zu verdrängen, wenn man gleich keinen Grund hat, ihn für ihren ersten Urheber zu halzten. Bei ihm sind die Bischsse von Gott gesezte Priester, und ihre Gewalt der Jüdischen priesterlichen gleich (4), wiewohl diese Borstellungsart noch in keinen consequenten Zusammenhang mit anderen kirchlichen Lehren gesezt ist, sondern erst später allmählich weiter ausgebildet wurde (5). Den Ausdruck adspos hatte man wahrs

wohl unterscieden, und ihm haber ber spätere Begriff ber Ordination noch fremd. G. oben G. 8 Note 17.

- (4) In Epprian's Briefen sind sacerdotes und episcopi gang gleichbedeutende Ausbrucke; die Bedeutung ihrer Burde giebt er durch die Ausbrucke sacerdotes Dei, Dei qui facit sacerdotes zu erkennen. Ep. 65 ist gar kein Unterschied in dem Ansehen und der Gewalt des Judischen Priesterthums und der bischssichen Gewalt.
- (5) Diesen Jusammenhang bekam sie erst durch die Vorstellung, daß zwar das an einen Stamm erblich gebundene Mosaische Priesterthum aufgehort habe, aber ein neues christsliches Priesterthum eingeführt worden sen, weil Christus im alten Testament als ein Priester nach der Weise Melchised dech verfündigt werde. S. z. B. Leonis I Rom. ep. sermones Sorm. 3 in anniv. assumt. (in der Ausgabe der Opp. Leonis cura fratr. Ballerinorum Tom. 1 pag. 11.: Ipse est enim (Christus), de quo prophetice scriptum

14 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. d. Reform.

scheinlich von Anfang an für den von Christus den Apossteln ertheilten Beruf gebraucht (6), und die, welche ein Lehramt bekleideten, von demfelben benannt (7); nachdem jene Vorstellungsart von der Bedeutung des lezteren herrschend geworden war, legte man diesem Ausdruck den Besgriff eines von Gott selbst eingesezten regierens den Standes unter, weil die Judische Priestercaste einen solchen gebildet hatte (72). Selbst die Diaconen

est: Tu es sacerdos in aeternum secundum ordinem Melchisedech: hoc est non secundum ordinem Aaron, cujus sacerdotium — cum veteris testamenti lege cessavit. Bon biesem Priesterthum Christi testeten dann bie Bischofe auch ihr sacerdotium her, obgleich die Apostel zwar Christi Vorherverkundigung in jenen Stellen des A. T. sanden (Hebr. V seq.), aber nicht ihr und der von ihnen verordneten Bischofe Priesterthum.

- (6) Act. Apost. I, 26.: λαβεῖν τὸν κλῆ ρον τῆς διακονίας ταύτης καὶ ἀποστολῆς, εξ ἦς παρέβη Ιουδάς.
- (7) Urfprünglich wohl in einer Ausbruckweise, wie man sie auch noch späterhin brauchte: όλως τινὶ τῷ ἐν κλήρο (Concil. Nic. Can. 3). Die späteren kirchlichen Schriftsteller bezierhen ben Ausbruck noch lieber auf bas Loos (κλήρος), burch welches Matthias (nach ber Note 6 angeführten Stelle) ben Beruf eines Apostels erhielt. So can. 1 Dist. 21. nach Augustinus.
- (7^a) Insbesonbere beutete man baher bas Wort im Sinn bes Judischen Priesterthums. So heißt es Can. 5. Caus. 12. Qu. 1. (aus Hieronymus): Clericus, qui Christi servit ecclesiae, interpretetur primo vocabulum suum; et nominis definitione prolata, nitatur esse, quod dicitur. Si enim κλήφος graece, sors latine appellatur, propterea vocantur clerici, vel quia de sorte sunt Domini, vel

und die übrigen untergeordneten Kirchendiener, welche bei weiterer Ausbildung der Gemeindeverfassung neben jenen angestellt wurden, zählte man diesem Stande bei, und nannte daher die Diaconen auch Leviten. In der lateinischen Sprache wurde es gebräuchlich (7b), die einzelnen

quia Dominus sors, id est, pars clericorum est. Can. 7.: Omnes enim Deus in suos elegit. Hi namque sunt reges, id est, se et alios in virtutibus regentes: et ita in Deo regnum habent,

(76) Bie balb ift ungewiß, wie auch die erfte Bedeutung bes Bortes. Ordo für ein einzelnes Rirdenamt, ober fur ben Stand ber Rieriter, wie es Tertuflian braucht, tommt bei bem frateren Epprian nicht por, mobl aber ber Ausbruck ordinatio episcopi, diaconi, ordinatio clerica s. clericalis und ordinatio sacerdotalis bereite ale ein technifder. Daber bat mobl nicht, wie Ginige glauben, die Analogie amifden bem Berbaltnis bes ordo und ber plebs in ben Municipien, und bes Clerus und ber Laien in ben Rirdengemeinden, die Beranlaffung gegeben, ordo ein einzels nes Rirchenamt, beffen Uebertragung ordinatio, und ordo and ben gangen Stand ber Clerifer ju nennen. Bielmehr mag ordo guerft ohne alle technische Bedeutung fur jebe besondere Stellung einer einzelnen Perfon gegen die firchliche Gemeinde gebraucht worben fenn, wie es auch fpater noch vortommt, und hieß daber ber Rang, die Stufe, bie iemand in ber firchlichen Gefellichaft einnahm. Go wirb ordo 3. B. in ber L. 10. C. Th. de fide testium (11, 39) ge= braucht: clerici, qui ordinem vel gradum (Presbyterorum) subsequuntur: hieraus icheint bann ber Ausbrud ordinare episcopum, ordinatio clericalis bei Cpprian ents ftanben ju fenn. Auf jebe Beife ift ordo fur ben gefammten Stand ber Clerifer, in bem Ginn, wie man in ben Municipien bas Bort ordo brauchte, ein bem Tertullian

16 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. b. Reform.

einander untergeordneten Kirchenamter ordines zu nennen (8), nachdem schon stuber das Wort ordinatio (ordinare) für die Handaussegung (xeisochyoia) technisch geworden war, mit welcher nach apostolischem Gebrauch die Kirchenbeamten bestellt wurden. Hingegen blieb auch int Lateinischen clerus für die Gesammtheit der Kirchenbeamten, clericus für den Einzelnen die übliche Benennung; für die Gemeinde ($\lambda \alpha \delta_S$), im Gegensat des Cles
rus, wurde pleds, für den Gegensat des Standes des

In den von den Aposteln selbst gestifteten Gemeins' den gab es schon in den frühesten Zeiten Einzelne uns ter den Borstehern, welchen die Leitung aller Angelegens heiten von selbst zusiel, weil den unmittelbaren Gehülfen der Apostel sich jedermann freiwillig unterordnete (10).

In

eigenthumlicher vergleichender Ansbrud, nicht damaliger Sprachgebrauch und technisch.

- (8) Man mochte vermuthen, daß es Uebersehung des Grieschischen rasic, und so für Amt gebräuchlich geworden ist. Jenes Wort wird im Conc. Neocaes. bei Justellus p. 39 für das Amt eines Presbyters gebraucht; dem Griechischen rasic entspricht das Lateinische ordo; und auch dies wurde die (Note ?) angedeutete Vermuthung über den Ursprung des Ausdrucks bestätigen.
- (9) Cyprianus Presbyteris et Diaconibus et plebi Furnis consistentibus S. (ep. 66).
- (10) Miemand wird laugnen, daß in diesem Sinn Clemens von Rom, Ignatius von Antiochia, Polycarp von Smyrna, ein ahnliches Uebergewicht über die neben ihnen stehenden übrigen Borsteher gehabt haben muffen, wie es die spate.

In zahlreichen Gemeinden mußte überdieß bas Bedürfs niß eines Directoriums darauf führen, dieses einem der Borsteher durch freie Wahl zu übertragen (11). Da man sand, daß Parteiungen durch den Anhang, den sich einz zelne Borsteher in der Gemeinde machen konnten, sich durch eine solche Einrichtung leichter verhindern liez sen (12), so wurde sie allmälig allgemein (13); zu Ende

ren Bischofe burch firchliche Einrichtung erhielten. Das mit ift aber freilich fur den Apostolischen Ursprung der lete teren nichts gewonnen.

- (11) Hieronymus ad Evangelum (ep. 101): Apostolus perspicue docet, eosdem esse presbyteros, quos episcopos. Quod autem postea unus electus est, qui caeteris praeponeretur, in schismatis remedium factum est, ne unusquisque ad se trahens Christi ecclesiam rumperet. Nam et Alexandriae a Marco Evangelista usque ad Heraclam et Dionysium Episcopos Presbyteri semper unum ex se electum, in excelsiori gradu collocatum, Episcopum nominabant.
- (12) hiermit ftimmt auch ber Grund überein, aus welchem in der fpateren Zeit auf die Anerkennung der bischöflichen Gewalt als einer höheren gedrungen wurde. S. unten Anm. 18.
- (13) Mis. That same behauptet von Hieronymus ad Titum I, 7: Idem est ergo Presbyter, qui Episcopus: et antequam diaboli instinctu studia in religione sierent communi Prosbyterorum consilio ecclesiae gubernabantur. Postquam vero unusquisque eos, quos baptizaverat, suos putabat esse, non Christi, in toto orbe decretum est, ut unus de Presbyteris electus superponeretur ceteris, ad quem omnis ecclesiae cura pertimeret, et schismatum semina tollerentur. Sest wost wird

18 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. d. Reform.

bes zweiten Jahrhunderts kommen die lezten Beispiele vor, daß Bischof und Presbyter noch als gleichbedeutende Bezeichnung des Borsteheramtes gebraucht werden. (14).

Gleichwohl war ein birigirender Presbyter, in hinficht der Functionen des Borsteheramtes, ursprünglich so
wenig von den übrigen verschieden, daß die Apostolischen Bater (15), ohngeachtet sie jene Einrichtung schon kannten, dennoch ganz, so wie die Apostel selbst, die Aemter
eines Bischofs und Presbyters noch nicht trennen, sondern
beibe zusammen als ein Amt unter dem Namen des Epis-

von Giefeler (Kirchengesch. Th. 1. S. 95 n. f.) bemerkt, baß diese Ansicht die allgemein angenommene war und blieb, bis man seit der Reformation fand, daß sie dem damaligen System der römischen Kirche von der bischöslichen Gewalt entgegen sep.

- (14) Irenaeus, Bischof von Lyon (+ um 202), adv. Haeret. IV, 26. V, 2. und in bessen von Eusedius in seine Kirchengeschichte (V, 26) ausgenommenem Brief an Bischof Victor von Rom.
- (15) Clemens von Rom tennt noch teine von bet Gewalt' ber Presbyter verschiedene bischössiche Gewalt; ber Episcopat, von welchem er spricht (ep. ad Corinth. §. 44), ruht noch in der Gesammtheit der Presbyter. Wenn man daher auch, ohngeachtet der erheblichen Gründe, welche dafür sprechen, daß die Briefe des Ignatius von Antiochia interpolirt sind, diese in der fürzeren Form, in welcher sie auf und gesommen sind (vergl. Schröch Kirchengesch. Eh. 2. S. 339 u. f.), für acht halt, berechtigt bennoch der Umstand, daß er Episcopus, Presbyteri und Diaconi trennt, keineswegs an etwas anderes als an einen dirigirenden Presbyter zu denken.

wpats bem der Diaconen entgegensetzen (16.) Selbst moch bei Epprian sind die Presbyter eben so gut Nachfolger der Apostel als die Bischbse, und mehr durch das Sacerdotium, das heißt die Presbyter mit dem Bischof, als durch den Bischof allein, wird die Kirche regiert (17). Jes doch spricht schon Cyprian von der entscheidenden Stimme, welche dabei dem Bischof gebühre, auf das nachs brücklichste (18), und im Lauf des dritten Jahrhunderts stieg die Macht der Bischofe fortwährend, die Stellung der

⁽¹⁶⁾ Clemens Rom. d. d. D. §. 42.

⁽¹⁷⁾ Ep. 58. §. 2. sind "cum Episcopo Presbyteri sacerdotali honore conjuncti." Ep. 6. §. 5. neunt er die som unstergebenen Presbyter seine compresbyteri, und versichert: "quando a primordio Epissopatus mei statuerim, nihil sine consilio vestro et sine consensu plebis meae, privata sententia gerere"; bet seiner Audstehr aber: "de iis, quae gesta sunt, vel gerenda, sicut honor mutuus poscit, in commune tractabimus." Selbst in den sogenannten apostolischen Constitutionen siegt diese Ansicht noch jum Grunde. II, 28.: Presbyteris—seponatur dupla etiam portio in gratiam Apostolorum Christi, quorum locum tenent, tanquam consiliarii episcopi et ecclesiae corona; sunt enim consilium et senatus ecclesiae.

⁽¹⁸⁾ Ep. 55. § 6.: Neque enim aliunde haereses obortae sunt, aut nata sunt schismata, quam inde, quod sacerdoti Dei non obtemperatur, nec unus in Ecclesia ad tempus sacerdos et ad tempus Judex vice Christi cogitatur; cui si secundum magisteria divina obtemperaret fraternitas universa, nemo adversus Sacerdotum collegium aliquid moveret, nemo post divinum judicium, post populi suffragium, post Coëpiscoporum consensum, Judicem se, jam non Episcopi, sed Dei faceret.

20 B. I. Abidn. I. Die Rirche v. b. Reform.

Presbyter hingegen wurde immer mehr eine untergeords nete. Besonders aber vergaßen die Bischbse ganz, daß ihs nen keine Gewalt, sondern nur ein Lehramt zustehe. Elemens von Rom sprach noch nicht in eigenem Namen, sondern im Namen seiner Gemeinde, wenn über kirchliche Angelegenheiten zu verhandeln war (49); die Bischbse des dritten Jahrhunderts treten als selbstständige Stimmsführer der Kirche auf.

Die Beraulaffung ju biefen Beranberungen lag, wie es icheint, junachit in ber Entstehung ber Synoben. Streitigkeiten über Lehren und Rirchengebrauche hatten von ben altesten Zeiten ber haufig Bewegungen, nicht bloß in einzelnen Gemeinden, veranlaßt, sondern auch weiter ver= breiter, weil jede Partei fich burch die Buftimmung Un= berer, besonders angesehener Bischofe, bas Uebergewicht zu verschaffen suchte; man findet aber vor der zweiten Salfte bes zweiten Sahrhunderts fein Beifpiel, bag man ben Streit burch gemeinschaftliche Berathung gu ents scheiben ober zu schlichten versucht hatte. Die Bewegun= gen, welche die Lehren des Montanus (um 150) hervor= brachten, veranlagten jum erstenmale, daß die Gemeinden Affene (zwischen 160 und 170) zusammentraten und einen gemeinschaftlichen Beschluß über ihr Berhalten faßten 19ª); faum dreißig Jahre fpater findet man im Morgenlande und im Abendlande abuliche Bersammlungen, in welchen

⁽¹⁹⁾ Clemens Rom. ep. ad Corinth.: "Ecclesia Dei, quae incolit Romam, ecclesiae Dei, quae incolit Corinthum."
(19^a) Eusebii hist. eccl. Lib. 5 Cap. 16.

aber die Strektigkeiten verhandelt wurde, welche die Anmaaßung des Bischofs Victor von Rom erregt hatte, die morgenländischen Gemeinden zu nothigen, gegen ihren uralten Gebrauch die Osterfeier zu der Zeit zu halten, welche in Rom üblich war (20); um die Mitte des dritten Jahrhunderts wurden solche Versammlungen in mehreren Gegenden bereits jährlich gehalten (21).

Die ersten Zusammenkunfte dieser Art (ovvodor, concide) hatten kein anderes Geschäft, als zu prufen, welche der lehren oder Einrichtungen, über die gestricten wurde, für rein apostolisch gehalten werden konne. Wo das Zeugeniß der Evangelien und der Schriften der Apostel über solche Fragen nicht auszureichen schien, hielt man sich an den Gebrauch der Gemeinden, welche unstreitig von den Aposteln gegründet waren; was hier übereinstimmend mit anderen Kirchen gelehrt wurde oder eingeführt war, glaubte man für reine von den Aposteln her überlieserte Lehre halzten zu dürsen (22).

⁽²⁰⁾ Eusebius a. a. D. Cap. 23. seq.

⁽²¹⁾ Tertullianus de jejuniis Cap. 13.: Aguntur praeterea per Graecias illa certis in locis concilia ex universis ecclesiis, per quae et altiora quaeque in commune tractantur, et ipsa repraesentatio totius nominis Christiani magna veneratione celebratur. Firmiliani episc. Caesareensis Ep. (in Epprians Briefen Nro. 75.): Qua ex causa necessario apud nos fit, ut per singulos annos seniores et praepositi in unum conveniamus ad disponenda ea, quae curae nostrae commissa sunt, ut, si qua graviora sunt, communi consilio dirigantur.

⁽²²⁾ Tertullianus de praescriptione haereticorum Cap.

22 B. I. Abschn. I. Die Kirche v. b. Reform.

Die Gegenstände ber Berathung auf Synoben maren baber feineswegs von der Art, daß Rraft ber Autonomie ber Gemeinden ihre Bustimmung zu ben gefagten Beschluffen batte erforderlich fenn thunen; bas Beugniß ber Bifchofe als ber erften jedes Presbyterii über die Uebereinstimmung ober Abweichung ber bisberigen Lehre ober Observang ihrer Rirchen entschied. Gie maren baber ohne Zweifel von jes ber bie Sauptpersonen auf ben Synoden, wenn gleich bei biesen auch andere Cleriter und felbst Laien jugegen mas ren (23). Daburch tamen fie in ben Befig eines Stimmrechts als Bertreter ihrer Gemeinden, bas allmalich ju eis nem felbftftanbigen murbe, ohngeachtet die Befchluffe ber Spnoben, je baufiger biefe murben, auch um fo baus figer Gegenstande in fich fagten, über welche fie ohne Bus ftimmung ihres Presbyterii ober ihrer Gemeinde nichts bats ten verfügen follen, und wenn fie in einer einzelnen Bes

^{21.:} Quid autem (Apostoli) praedicaverint, id est, quid illis Christus revelaverit, et hic praescribam, non aliter probari debere, nisi per easdem ecclesias, quas ipsi Apostoli condiderunt, ipsi eis praedicando tam viva, quod ajunt, voce, quam per epistolas postea. Si haecita sunt, constat proinde, omnem doctrinam, quae cum illis ecclesiis Apostolicis, matricibus et originalibus fidei, conspiret, veritati deputandam.

⁽²³⁾ Noch 3u Epprians 3cit. Ep. 14. §. 2.: Hoc enim et verecundiae et disciplinae et vitae ipsi omnium nostrum convenit, ut Episcopi plures in unum convenientes praesente et stantium plebe, quibus et ipsis pro fide et timore suo honor habendus est, disponere omnia consilii communis religione possimus.

meinde jur Sprache famen, auch biefe ju Rathe ziehen mußten (24).

Das Institut ber Synoben sollte bazu bienen, die Einheit des Glaubens aufrecht zu erhalten, über welscher man um so eifriger machte, je bestimmter sich durch viele einzelne Streitigkeiten ein System des Glaubens aussbildete, welches man als das allgemein angenommene betrachtete, weil es das herrschende wurde. Die Gesmeinde, welche einer verworfenen Abweichung (aussoch) solgten, sezte man als Haretifer den Gemeinden der allgemeinen Kirche (ennangen nacholing) entgegen (25), und hielt mit jenen keine Gemeinschaft. Der Ausspruch einer Synode entschied zwar nur in so fern über die Frage, ob etwas als acht apostolische Lehre gelten konne, als er keinen Widerspruch fand (26); aber da doch die Bischbse als Bertretter über Kirchen urtheilten, bildete sich allmälich

⁽²⁴⁾ Epptian erwähnt der Nothwendigkeit der Zustimmung feiner Gemeinde an sehr vielen Stellen. 3, B. Ep. 6. § 1. vben S. 18. Unm. 15. Ep. 12. 28. 30. 34.

⁽²⁵⁾ Der Ausbrud findet fich zuerst in einem Brief ber Ges meinde zu Smprna, der um das Jahr 170 geschrieben ift. Euseb. hist, eccl. L. 4. Cap. 15.

⁽²⁶⁾ Denn ble Prüfung behielten sich ble Bischofe vor. Cypriani ep. 71. §.4.: Quod quidem et Agrippinus — cum caeteris Coëpiscopis suis, qui illo tempore in provincia Africana et Numidia Ecclesiam Domini gubernabant, statuit, et librato consilii communis examine sirmavit. Quorum sententiam et religiosam et legitimam et salutarem, sidei et Ecclesiae Catholicae congruentem, nos etiam secuti sumus.

24 B. I. Abschn. I, Die Rirche v. b. Reform.

die Idee eines Episcopats, das die Kirche vorstelle, und in der Gesammtheit der Bischofe bestehe (27).

Die steigende Macht ber Bischofe gab auch dem Dredination brecht eine veränderte Bedeutung. Ursprüngslich war die Ordination eine Function des Presbyterii übershaupt (28), bei deren Bollziehung, sobald sich in den Bisschöfen ein Directorium gebildet hatte, diese vermöge ihsres Directorialrechts die Hauptperson und die übrigen Presbyter nur ihre Gehülsen werden mußten. Selbst ehe noch die überwiegende Gewalt der Bischofe im britten Jahrshundert sich gebildet hatte, scheint es daher Sitte geworsden zu senn, wenn der Bischof selbst ordinirt werden sollte, einige benachbarte Bischof suzuziehen, weil man sich den Bischof als den eigentlich functionirenden dachte. Schon zu Epprians Zeit war es fast allgemeine Einrichtung, daß man sie zur Wahl berief, damit sie auch über die Res

⁽²⁷⁾ Cypriani ep. 27.: Dominus noster — Episcopi honorem et ecclesiae suae rationem disponens, dicit Petro: (Matth. 16, 18. 19.). Inde per temporum et successionum vices episcoporum ordinatio et ecclesiae ratio decurrit, ut ecclesia super episcopos constituatur, et omnis actus ecclesiac per eosdem praepositos gubernetur. Ep. 52. §. 16.: Et eum sit a Christo una ecclesia, per totum mundum in multa membra divisa, item Episcopatus unus, Episcoporum multorum concordi numerositate diffusus. Ep. 45. §. 2.: Quod ut simul cum caeteris collegis nostris stabiliter ac firmiter administremus, atque ut catholicae ecclesiae pacem concordiae unanimitate teneamus, perficiet divina dignatio. Betgl. oben Rote 18.

⁽²⁸⁾ I. Timoth. IV, 14.

gelmäßigkeit der Wahlhandlung Zeugniß geben konnten (29); das ausschließende Ordinationsrecht der Bischofe war also ohne Zweisel schon damals längst entschieden. Doch dachte man es sich damals wohl noch bloß als eine Folge des eingeführten Directorii und der dadurch getrennten Kunctionen des Sacerdotii, mithin als Gesellschaftseinrichtung (30). Seitdem aber die Bischofe als die eigentlichen Träger der Einheit der Kirche betrachtet werden sollten, mußte es für eine Folge hoherer bischoftlicher Gewalt gelten, wozu die Ansprüche leicht in der Theorie von dem Uedergange der Gewalt der Apostel auf die Bischofe gessunden werden konnten, sobald man annahm, daß gewisse

⁽²⁹⁾ Cyprianus Ep. 68. §. 6.: Propter quod diligenter de traditione divina et Apostolica observatione servandum est et tenendum, quod apud nos quoque et fere per provincias universas tenetur, ut ad ordinationes rite celebrandas, ad eam plebem, cui Praepositus ordinatur, Episcopi ejusdem provinciae proximi quique conveniant, et Episcopus deligatur plebe praesente, quae singulorum vitam plenissime novit, et uniuscujusque actum de ejus conversatione perspexit. Das Berfahren bet der Bahl ergiebt sich aus einer anderen Stelle. Ep. 52. §. 4.: Factus autem est Cornelius episcopus, de Dei et Christi ejus judicio, de Clericorum paene omnium testimonio, de plebis, quae tunc adfuit, suffragio, et de sacerdotum antiquorum et bonorum virorum collegio.

⁽³⁰⁾ In den fogenannten Apostolischen Conftitutionen Lib. 2. Cap. 20. tritt Dieß noch beutlich hervor; bie Stelle scheint baber zu denen zu gehoren, welche durch bie spätere Ueber- arbeitung des Werts ihren ursprünglichen Character nicht verloren haben.

26 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. d. Reform.

Functionen des Sacerdotii von jeber getrennt gewesen fepen (31).

Durch die Synoben entstand auch unter ben Bischbfen felbst hie und ba schon ein Subordinationeverhaltniß. fie icon regelmäßig alle Sabre zusammenkamen und über alle wichtige Ungelegenheiten gemeinschaftlich rathschlagten (31a), wurde ein Directorium nothwendig, wels des im Orient und in Ufrica, wo fich biefe Ginrichtung am fruheften bilbete, überall ben Bischofen ber apostolischen ober boch altesten Gemeinden ber Gegend gufiel. Dieß erklart fich theils baraus, baß fich bas Chriftenthum von biefen aus in die Umgegend verbreitet batte, und alfo mobl von jeher eine gewisse Berbindung mit ihnen bestand, weil man am naturlichsten bei der Mutterkirche Rath ober Un= terricht suchte, theils aus bem Unsehen, welches ben Ge= brauchen folder Gemeinden beigelegt murde, weil man bei ihnen das apostolische Christenthum am reinsten aufbewahrt glaubte, wodurch ihren Bischofen die erste Stimme auf Synoden gufallen mußte, die über die Mechtheit einer Ueberlieferung urtheilen follten. Ein folcher bevorrechteter

⁽³¹⁾ Diese Vorstellung muß man schon bei Epprian vorausssehen; nur auf diese Weise läßt es sich vereinigen, daß er die Gewalt des Bischoss in der Bedeutung, welche er ihr unterlegt, von dem Uedergang der Gewalt der Apostel auf die Bischosse ableitet (Ep. 69. §. 4.: — Christi, qui dieit ad Apostolos, et per hoc ad omnes Praepositos, qui Apostolis vicaria ordinatione succedunt —), und doch auch die Presbytet für Nachsolger der Apostel erklärt (oben Note 17.) (31°) S. oben Unm. 21.

Sig hieß prima ober mostolion sedes, ber Bischof Metros politan (32).

Außer feinem Directorialrecht erhielt Diefer ichon im britten Jahrhundert auch Ginfluß auf die Bischofswahlen. Da fie unter Mitwurfung benachbarter Bischbfe geschaben, und ber Ginführung der Provincialspnoden bas Princip jum Grunde lag, alle firchlichen Geschäfte von einiger Bebentung auf ber Synobe gemeinschaftlich vorzunehmen, fo machten ohne Zweifel ba, mo jahrliche Provincialsynoben ablich geworden waren, die Metropolitane auf Direction ber Bahlhandlung und Ordinationerecht, oder doch auf Beflatigung ber Wahl Anspruch, wenn sie ben Umftanden nach nicht in ihrer Gegenwart hatte vorgenommen werben tonnen. Doch mar zur Zeit ber Micdischen Synode der Um= fang bieses Metropolitanrechts noch nicht außer 3mei= fel (33); es erhielt überhaupt erft burch die Cancilien des vierten Jahrhunderts Festigkeit und genauere Bestimmun= gen (34).

⁽³²⁾ Conc. Nicaon. a. 325. Can. 6. bet Justellus Tom. 1. p. 31.

⁽³³⁾ Die Ausbrude der Nichtschen Synobe lauten noch unbestimmt. Can. 6.: Istud autem omnino manifestum est, quod si quis praeter sententiam Metropolitani factus sit episcopus, hunc magna Synodus statuit non oportero esse episcopum. Uebrigens scheint die Synobe das Berfahren bei der Wahl und Ordination dem herkommen überlassen zu haben.

⁽³⁴⁾ Conc. Antioch. a. 341. Can. 19. bei Justellus Tom. 1. P. 47.

28 B. L. Abfchn. I. Die Kirche v. b. Reform.

Auch betrachtete man es als den besonderen Beruf der angeseheneren Bischbse, für die Erhaltung der Einheit der Rirche zu wachen, und Angelegenheiten, die für jene wich= tig waren, durch Synoden zur Entscheidung zu bringen, die sie durch ihre Ermahnungen auch in Gegenden außerhalb ihres Sprengels veranlassen konnten (35); eben daher fragte man sie auch bei Streitigkeiten aus entsernte= ren Gegenden um Rath, oder suchte ihre Intercession nach, wenn man Unrecht erlitten zu haben glaubte (36). Der Umfang des Sprengels eines so bevorrechteten Bischoss wurde durch das Herkommen bestimmt (37).

Im Morgenlande und in Africa gab es schon vor bem vierten Jahrhundert eine beträchtliche Anzahl bevorrechteter Site, unter welchen die zu Antiochia und Alexandria burch ben Umfang ihres Sprengels die bedeutenosten waren. Im Abendlande war außer dem Metropolitantecht des

⁽³⁵⁾ Cypriani Ep. 67. §. 3. (an Biscot Stephan von Rom): Dirigantur in provinciam et ad plebem Arelate consistentem a te literae, quibus abstento Martiano, alius in locum ejus substituatur. — Idcirco enim, frater carissime, copiosum corpus est sacerdotum concordiae mutuae glutino atque unitatis vinculo copulatum, ut, si quis ex collegio nostro haeresin facere, et gregem Christi lacerare et vastare tentaverit, subveniant caeteri.

⁽³⁶⁾ So mandte sich ein in Spanien abgesehter Bischof an Bischof Stephanus von Rom, um burch seine Husse schus bisch thum wieder zu erlangen, die Gegenpartei aber an Epprian, Bischof von Karthago, um durch seine Autorität ihr Berfahren zu rechtsertigen. Cypr. ep. 68.

⁽³⁷⁾ Conc. Nicaen. Can. 6.

Bischofs von Rom über einen Theil von Italien (38) um biese Zeit noch kein anderes anerkannt; da hier noch keine regelmäßigen Synoden üblich waren, so entschied, wenn biese außerordentlicher Beise versammelt wurden, das Alter oder sonstige personliche Berhaltmisse über den Borsig (39).

In ein Subordinationsverhaltniß suchten auch die Bisschöfe der Städte allmalich die Borsteher der Landgemeins den (the xwoas enioxonoi, xwoenioxonoi) zu bringen. Ein ähnliches Ansehen, wie es den Bischbsen apostolischer Gemeinden die Achtung vor der bei den lezteren bestehenden Ueberlieferung gab, hatten wohl auch von jeher die Stadtsbischse bei den Borstehern der umwohnenden Landgemeinsden, die immer von den Städten aus gegründet waren. Mit diesem aber begnügten sich die Stadtbischbse nicht, sons dern suchten sie in das Berhältniß bloßer Presbyter hinabzurücken, die wie Diese nur alle Functionen des Vorstehers amtes dis auf die Ordination (40) gemein hätten, und ihrer Gewalt unterworsen wären. Noch die vierte

⁽³⁸⁾ Conc. Nicaen. a. a. D. Den Umfang giebt Aufinus hist. eccl. L. 1. Cap. 6. bei Erwähnung dieses Canons an.

⁽³⁹⁾ S. Spittler Geschichte bes canonischen Rechts bis auf die Zeit des falschen Isidor S. 51. u. f. In Numidien und Mauritanien erhielt sich sogar der wechselnde Vorsit des altesten Bischofs, als längst regelmäßige Provincialspnoden eingeführt waren. S. Schröch, Kirchengesch. Thl. 8. S. 83.

⁽⁴⁰⁾ Hieronymus ep. 85. ad Evangelum: Quid enim facit, excepta ordinatione, Episcopus, quod Presbyter non faciat?

30 B. J. Abschn. I. Die Kirche v. b. Reform.

Jahrhundert gelang Dieses nicht; sie erschienen noch um diese Zeit, wie dis dahin auf den Synoden (41), und ob sie gleich selbst nach dem um diese Zeit entschiedenen Kirschengebrauch von den Stadtbischssen ordinirt werden mußzten (42), wagte man es doch noch nicht, ihnen das Recht der Ordination streitig zu machen, sondern dand diese nur an die Einwilligung des Stadtbischofs (43). Weitere Fortzschritte der Gewalt des Lezteren wurden erst dadurch vordezreitet, daß man im vierten Jahrhundert den Landgemeinzden, welche sich bildeten, keine Bischbse mehr gab, sondern ihnen bloße Presbyter vorsezte, welche dem Stadtbischof, wie die Presbyter siener eigenen Stadtgemeinde, untergezben waren (44), und den Chorbischofen zu erkennen gab, daß sie keine wahre Nachfolger der Apostel, sondern nur

⁽⁴¹⁾ Bingham antiquit, eccles. (ed. Halens.) Tom. 1. p. 197.

⁽⁴²⁾ Erst ber Can. 10 bes Antiochenischen Conciliums v. 34t legte ihnen zwar diese Besugniß ausbrucklich bet; baß sie ihnen aber schon vorher zustand, last sich nach ber Observanz, welche sich schon im britten Jahrhundert in hinsicht ber Stadtbischofe selbst gebildet hatte, nicht wohl in Zweisel ziehen.

⁽⁴³⁾ Das Conc. Ancyranum a. 314 verbot ihnen zwar im Can. 43. (bei Justellus Tom. 1. p. 37), wenn man bie Stelle wortlich nimmt, überhaupt Presbyter und Diaconen zu ordiniren; wenn man sie aber mit dem späteren Conc. Antioch. Can. 10. vergleicht, kann sie wohl nur auf die Nothwendigkeit der Zuziehung des Stadtbischofs gehen.

⁽⁴⁴⁾ Die Einrichtung als etwas Ausgebildetes wird Conc. Antioch. Can. 8. (bei Justellus Tom. 1. p. 45.) erwähnt.

ein Nachbitd ber 70 Junger fenen (45). Bermoge ber gefergebenden Gewalt, ju beren Ausübung die Synoben im vierten Sahrhundert ichon ermachtigt zu fenn glaubten. faste dann eine Synobe ju Laodicea im 3. 364 ben Befolug, überhaupt keine Landbischofe mehr zu bestellen (46): fie verschwinden aber bemohngeachtet erft allmalich (47). Der Ausbruck napouzia, welcher urfprunglich nur eine Localgemeinde bezeichnete (48), bekam durch diese Ereianiffe ben Doppelfinn, daß auch ber gange Sprengel bes Stadtbischofe, in welchem er den Landgemeinden Bresbyter ober Chorbischofe bestellte, barunter verstanden murde, außer im Abendlande, wo nach dem herrschenden Sprach= gebrauch diefer Sprengel eine Dibces genannt murde (49). Im Drient bezeichnete dieser Ausbruck vielmehr ben Gprengel eines Metropolitans, den man im Lateinischen schon fruber beffen Proving nannte (50).

- (45) Conc. Neocaes. um 314. Can. 13. bei Justellus a. a. D. S. 40.
- (46) Can. 57. (bei Justellus ebend. S. 54).
 - (47) Noch Pseudo = Iftbor fand für nothig, eine Decretale au erdichten, in welcher er Dem Mapft Damasus das ganze Institut für eine institutio nimis improba et prava er= Klaren läßt, Gan. 5. Dist. 65.
 - (48) Noch im Conc. Antioch. Can. 9. heißt bie bischöfliche Stadtgemeinde seine Parochie, und wird der Umgegend entsgegengesest.
 - (49) Der Ausbruck findet sich schon in dem Schreiben einer Spnode zu Arles an Bischof Splvester von Rom, vom J. 314.
- (50) Scon bei Cpprian ep. 45. §. 2.

32 B. I. Abidn. I. Die Rirche v. d. Reform.

IV. Kirchliche Tradition, Gesetgebnug und Gerichtsbarkeit.

Die altesten Kormen bes Gottesbienstes und andere Gebrauche, die Berhaltniffe der Rirchenamter und die gefammten Unstalten fur die innere Ordnung der Rirche, batten ihren Ursprung aus der Lehre der Apostel ober ihrer Gehulfen, und ben Ginrichtungen, welche von ihnen getroffen worden waren. Ihrem Wesen nach waren fie baber freilich überall dieselben, im Ginzelnen aber fo mes nig gleichformig, daß man fur verschiedene Gebrauche auf gleiche Weise eine apostolische Ueberlieferung anführen konnte, wie ein Streit über die Ofterfeier um die Mitte bes zweiten Sahrhunderts beweist (1). Noch weniger konnten sie gleichformig bleiben, ba die Apostel, wie ihre Briefe zeigen, wenige Borfcbriften gaben und der Gewohns heit das Meiste überließen (2), auch mas fie einges richtet hatten, burch Bestimmungen weiter fortgebilbet murde, welche von den Borftehern einzelner Gemeins ben mit Bustimmung ber legteren (2ª) getroffen murben. Doc

⁽¹⁾ Eusebii hist. eccl, L. 5. Cap. 24. Die morgenlandischen Gemeinden wichen in ber Beit ber Ofterfeler von ben abend= lanbifden ab; beibe ftubten ihren Gebrauch auf apostolische lleberlieferung. Dag überhanpt die Traditionen der apofto= lifden Gemeinden icon im dritten Jahrhundert febr abmeichend maren, fieht man aus B. Kirmilians Brief an Cyprian; (in beffen Briefen Nro. 75. §. 5.)

⁽²⁾ So urtheilt noch ju Anfang bes fünften Jahrhunderts Socrates hist. eccl. L.5. Cap. 22. bei Gelegenheit bes Streite über bas Dafca.

⁽²ª) S. 23. Anm. 23.

Doch hielt man den Grundsatz fest, daß eine bestehende Gewohnheit, welche auf Ueberlieferung (nagedoois, traditio) beruhe, keiner schriftlich vorhandenen Lehre der Apostel entgegen seyn durse (3), überhaupt jede Gewohnsheit sich in ihrem Princip an die unzweiselhaften Lehren anschließen musse (4); in allem aber, was dem Glauben und der Sitte nicht entgegen schien, ließ man der Autozwomie der einzelnen Kirchen freie Wahl (5). Was allzgemein beobachtet wurde, schien daher nicht durch Autozwomie der Kirchen eingeführt, sondern eher schon von den

⁽⁸⁾ Cyprianus epist. 74. Befonbers S. 4.

⁽⁴⁾ Epprian ebendas. S. 12.: Nec consuetudo, quae apud quesdam obrepserat, impedire debet, que minus veritas praevaleat et vincat. Nam consuetudo sine veritato vetustas erroris est. Tertullianus de corona cap. 3.

⁽⁵⁾ So netheilte Irendus, Bischof von knon, in dem Streit über die Osterseier, welchen Bischof Nictor von Rom erregte. Euse dius hist. eccl. L. 5. Cap. 26. Eben so Musgustinus, Can. 11. Dist. 12.: Illa autem, quae non scripta, sed tradita custodimus, quae quidem toto terrarum orde observantur, datur intelligi, vel ab ipsis Apostolis, vel plenariis conciliis commendata, atque statuta retineri.— Alia vero, quae per loca terrarum regionesque variantur, — totum hoc genus rerum liberas habet observationes: nec disciplina ulla est in his melior gravi prudentique Christiano, quam ut eo modo agat, quo agere viderit ecclesiam, ad quamcunque sorte devenerit. Quod enim neque contra sidem, neque contra bonos mores injungitur, indisferenter est habendum, et pro corum, inter quos vivitur, societate servandum est.

34 B. I. Abschn. I. Die Kirche v. d. Reform.

Aposteln selbst, und galt für apostolisch (6) und unabänders lich (7). Da alles, was als entschiedene von der allges meinen Kirche (oben S. 23) anerkannte Regel angesehen wurde, mochte es auf der heil. Schrift und deren Ausles gung oder auf Gewohnheit und Ueberlieserung bernhen, schon im dritten Jahrhundert κανών έκκλησιαστικός genannt wurde (8), so gieng dieser Ausdruck auch auf gesellschaftliche Einrichtungen der Kirche über. Was durch einzelne Synoden als Regel anerkannt wurde, welche freislich auch Gegenstände der Disciplin (ein Ausdruck, welschen schon Epprian (9) für die gesammte Kirchenversassenschen Schonte daher nur in sofern Sanon der allgemeinen Kirche heißen, als es auch würklich allgemeine Auserkennung fand, weil man ents

⁽⁶⁾ Daß man lediglich aus ber allgemeinen Anertens nung auf das Apostolische einer Ueberlieferung schloß, nicht aus dem Gebrauch einzelner Apostolischer Gemeinden, geht aus der Stelle des Augustinus Note 5 hervor.

⁽⁷⁾ Basilius M. in Cam. 5. Dist. 11.

⁽⁸⁾ δ κανών έκκλησιαστικός ift bei Clemens Alexandr. Strom. Lib. 6. (S. Patr. opera polemica Vol. VI. Wirceb. 779. 8. p. 322.) und κανών τής άληθείας bei Irenaeus adv. Hacres, L. 1. Cap. 9. §. 4. Cap. 22, die auf der heil. Schrift ber ruhende, von der allgemeinen Kirche augenommene Glaubenstehre; mithin eine Regel, die sich in der Arberzeugung der Kirche bewährt, nirgends aber buchstäblich ausgezeichnet findet.

⁽⁹⁾ S. oben S. 22. Note 23.

weber die Bestimmung ihrem Ursprung nach für apostolisch, ober doch den apostolischen Einrichtungen für entsprechend hielt. Daher sindet sich vor dem vierten Jahrhundert der Sprachgebrauch noch nicht, die Beschlüsse einer einzelnen Spnode canones ecclesiastici zu nennen. Er entstand erst durch die Nicaische Synode, deren Schlüsse die ersten waren, welche als Gesetze für die allgemeine Kirche galten, und daher als canones betrachtet wurden (10). Bis ins fünfte Jahrhundert legte überhaupt Niemand den Spenoden eine gesetzgebende Gewalt im eigentlichen Sinne bei,

(10) Daber Innocentius I in ep. ad Constantinop. (bet Schoenemann Pontif. Rom. epist. pag. 549) a. 405.: Oned autem ad canonum observationem attinet, solis illis parendum esse dicimus, qui Nicaeae definiti sunt; quos solos sectari et agnoscere debet Ecclesia catholica. Dag Innocent außer ben nicaifden Schluffen auch ben Anhalt anderer Spnodalichluffe fur anmendbare Regel habe gelten laffen, erhellt icon baraus, bag er gleich barauf bie Cardicenfifden anführt; allein er ermabnt ber letteren nicht als canones in bem Ginn, wie die Nicgifchen, welchen er als gefdriebenen Gefegen, die von der allgemeinen Rirde angenommen worden, eine verbindende Rraft beilegt, mabrend der Inhalt aller übrigen Spnodalicbluffe nach feiner Anficht nur badurch verbindend murde, bag er etwas mit dem Gebrauch-ber allgemeinen Rirche übereinstimmen-So fest D. Julius I. in feinem Brief an die Eusebianer f. 14. (Schoenem. pag. 231.) canon ecclesiasticus und apostolica traditio fich entgegen, obwohl in anderen Stellen biefes Briefe Canon auch noch in bem ursprunglichen Ginn fur jebe allgemein geltenbe Regel vorfommt. 3. B. gleich im J. 1. canones apostolici.

36 B. I. Abidn. I. Die Rirche v. b. Reform.

sondern nur das Recht, über die Uebereinstimmung gewisser Gebräuche mit der Ueberlieferung zu urthei= len; wohl aber nannte eben deshalb jeder Kirchenschrift=, steller die Grundsätze, von welchen er nachweisen zu können glaubte, daß sie in den Lehren der heil. Schrift oder dem allgemeinen Kirchengebrauche begründet sepen, canones (11).

Bis zum vierten Jahrhundert blieb eben baher bie Frage, was in der Kirchendisciplin κανών έκκλησιαστικός soy, sehr zweiselhaft. Ein festeres System der kirchlichen Disciplin bildete sich erst badurch, daß die Synoden des vierten Jahrhunderts, Bestimmungen, welche schon von alteren Synoden auerkannt worden waren, oder von Kirzchenschriftstellern als Kirchengebrauch erwähnt wurden, als κανών έκκλησιαστικός bestätigten, und die se Shlusse das Ausehen wahrer Kirchengesetze nach und nach erhielten (12).

⁽¹¹⁾ In diesem Sinne nannte Bischof Peter von Alexandria die Regeln, welche er zu Anfang des vierten Jahrhunderts über die Wiederaufnahme der lapsi in die Kirchengemeinschaft aufstellte (bei Mansi Concil. Tom. 1. p. 1270) canones. In eben diesem Sinne hießen die Regeln, welche Basilius M. um 375 nach ätteren Kirchenschriftstellern und seinen Ansichten von kirchlicher Lehre und entschiedenem Sebrauch zusammenstellte (in dessen Werten ed. Garnerii Tom. 3.) die canones Basilii.

⁽¹²⁾ Daß xaror in ben Decreten ber Ricaischen Spnobe (4. B. Can. 2. 9. 10.) nicht eine schriftlich verfaßte Regel heißt, sondern für Kirchengebrauch steht, und eben so von anderen Spnoben und Schriftstellern des vierten Jahrhunderts ge-

Es ist selbst sehr unwahrscheinlich, daß es schon Samm: lungen gab, in welchen die Grundsätze, die man für allgemeinen Kirchengebrauch hielt, zusammengestellt waren, wiewohl die sogenannten Canones apostolici von Vielen für eine solche angesehen und ihrem Ursprung nach in die zweite Hälfte des dritten Jahrhunderts gesetzt werden (13).

Bedeutender, als für die Gesetzgebung, wurden die Sonoben des dritten Jahrhunderts für die Entstehung einer Gerichtbarkeit der Bischose. Die altesten Gemeinden hatten eine solche bei der Ausschlieftung grober Sünder aus der Gemeinschaft und der Wiederaufnahme Bußfertiger (oben S. 11) ausgeübt; ein natürliches Gesellschaftsrecht war auch die Absetzung ihrer Borsteher und anderer Kirschendiener, welche ihre Amtspflichten verletzen. Schon im dritten Jahrhundert war aber die Excommunication ein Recht des Vischoss geworden, das er nur mit Juziehung der Gemeinde ausübte, und zu derselben Zeit wurde die Wiederaufnahme der Ausgeschlossenen seiner Beurtheilung, jedoch unter gleicher Beschränkung, überlassen (14). Die Absetzung der Kirchendiener nahmen die Vischosse auch um

braucht wird (3. B. Conc. Laodicen. Can. 1. Basilii Can. 3. agxaiós éart xarwr), fann niemand verkennen, ber ben Zusammenhang ber Stellen erwägt, wenn er nicht von der Boraussegung ausgeht, es muffe schon vor dem viersten Jahrhundert geschriebene Kirchengesche gegeben baben.

⁽¹³⁾ S. hieruber Rap. 2.

⁽¹⁴⁾ Epprian Ep. 11. und an viclen andern Orton.

biese Zeit schon als ein Vorrecht in Anspruch (15), und fie mußten wenigstens allmalich in beffen Befit tommen, weil Angelegenheiten diefer Art in hoherer Instang por die Provincialsynoden kamen, und diese ftete die bischöflichen Borrechte begunftigten (16). Befonders mußte fich unter biesen Umftanden eine Gemeinde bem Ausspruch ber Dros vincialspnode unterwerfen, wenn sie mit'ihrem Bischof felbit in Streit gerieth, und fo fam es bei der überhaupt fteigenden Macht ber Bischofe bis jum vierten Sahrhunbert zu bem Grundsat; ber Bischof tonne nur von ber Provincialsynobe gerichtet werden (17), überhaupt habe biefe bas zweifache Geschaft, Glaubenslehren zu prufen und alle Arten von Streitigkeiten über firchliche Angelegens heiten zu entscheiben (18). Fur die einzelnen Bischbfe ents widelte fich zugleich eine schiederichterliche Gewalt burch ben Grundfat der alteften Chriften, ihre Streitigkeiten

⁽¹⁵⁾ Epprian Ep. 65.

⁽¹⁶⁾ Epptian a. a. D.: Graviter et dolentes commoti sumus ego et collegae mei, qui praesentes aderant, frater carissime, lectis literis tuis, quibus de diacono tuo conquestus etc. — Et tu quidem honorifice circa nos et pro solita tua humilitate fecisti, ut malles de eo nobis conqueri; cum pro episcopatus vigore et cathedrae auctoritate haberes potestatem, qua posses de illo statim vindicari; certus, quod collegae tui omnes gratum haberemus, quodcunque contra diaconum tuum contumeliosum sacerdotali potestate fecisses.

⁽¹⁷⁾ Canon. Apost. c. 73.

⁽¹⁸⁾ Cbenbaf. c. 36.

antereinander nicht von heidnischen Richtern, sondern durch Schiederichter aus der Gemeinde entscheiden zu lassen (19), indem dieses Amt allmälich ohne Wahl auf den Bischof übergieng (20).

3 meites Rapitel.

Die driftliche Rirche im Rhmischen Reich von Constantin bis jur Grundung ber Germanischen Staaten in den Westremischen Provinzen.

L Ausbildung der Rirchenverfassung und bes Berhaltniffes ber Rirche jum Staat.

Die Begunftigungen, welche Conftantin ber Gr. bem Christenthum feit bem Jahr 312 gewährte und allmalich erweiterte, verwandelten sich schon im Laufe eines Jahrs

⁽¹⁹⁾ L Cor. VI, 1. seq.

⁽²⁰⁾ In ben sogenannten Apostolischen Constitutionen B. 2.
R. 47., erscheint diese Einrichtung als ein am Ende des dritten Jahrhunderts vollständig ausgebildetes Institut, wenn man die Entstehung dieses Werks mit Vielen in diese Zeit oder in den Ansang des vierten Jahrhunderts fest. Jedoch sind jene wenigstens in ihrer jehlgen Gestalt nicht so alt; daß aber das schiedsrichterliche Amt wenigstens gewöhnlich den Bischöfen zusiel, erhellt aus der Umbildung desselben in die sogenannte episcopalis audientia, durch die kaiserlichen Constitutionen, deren Ansang wenigstens schon in Constantius Zeit fällt.

40 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. b. Reform.

hunderts in eine ausschließende Religionsübung (1), neben welcher das Judenthum nur noch geduldet wurde (2). Die Kirche trat jetzt in die engste Verbindung mit tem Staat. Die Bedeutung derselben wurde aber nicht in besstimmten Gesetzen oder Verträgen ausgesprochen; sie entzwickelte sich durch einzelne Vorgänge, und läßt sich besons ders in den Principien wahrnehmen, welche der Gesetzgebung Justinians zum Grunde liegen.

Constantin und alle seine Nachfolger übten ohne Widersspruch das Recht aus, wenn Streitigkeiten über Glaubenssssachen, wegen der Unruhen, die sie erregten, eine Entscheisdung über die rein christliche Lehre nothig zu machen schiesnen, eine Synode zu versammeln und von dieser unter ihrer Mitwürfung eine solche Entscheidung fassen zu lassen. Zuweilen waren es nur die Bischofe einer oder mehrerer Provinzen, welche dazu berusen wurden (3), zuweilen alle Bischofe des Reichs. Die erste Synode der letzteren Art versammelte Constantin selbst zu Nicka im Jahr 325. Ausserdem wurden aber auch zu demselben Zweck von den angeseheneren Bischofen ohne kaiserliche Mitwurkung grdspere Synoden versammelt, vornehmlich wenn jene von einer Partei dazu ausgesordert wurden (4).

⁽¹⁾ L. 6. 12. 17. 23. 24. C. Th. de paganis (XVI, 10).

⁽²⁾ L. 14. C. de Judacis (I, 9.). L. 6. C. de paganis (I, 11.).

⁽³⁾ So 3. B. schon im J. 314 auf ber Spnobe zu Arles, welche Constantin zur Entscheibung der Donatistischen Streitigkeiten berief.

⁽⁴⁾ Die g. B. die Spuoden ju Gangra und Laodicea um bie

Der Erfolg der Entscheidung solcher Synoden war sehr ungleich. Selbst die Schlusse einer Reichssynode, zu der alle Bischbse berusen wurden (ovvodos oesovuerun), wurz den häusig einer neuen Untersuchung unterworfen, und oft erst nach langen Parteikampsen ein entschiedenes Ansehen der aufgestellten Dogmen dadurch begründet, daß man sie allenthalben als reine christliche Lehre anerkannte, Alb Kennzeichen derselben betrachtete man, wie in früheren Zeiten, daß die Reinheit der Ueberlieferung, durch die beil. Schrift und durch Ursprünglichkeit und Allgemeinheit der Lehre bewiesen seiner solle (5), und ließ daher die dogmatischen Aussprüche einer solchen Synode auch nur sur niedergeschriebene Tradition gelten (6).

Die kaiserliche Bestätigung ber Schluffe einer Synobe,

Mitte des vierten Jabrhunderts. Doch hatten fie ihr Ansfeben jum Theil auch dem Umftand zu danken, daß fie in den altesten griechischen Sammlungen ftanden, und gerade diese zur Erganzung der abendlandischen Sammlungen gesbraucht wurden.

- (5) Vincentii Lerinensis commonitorium adversus haereticos (im 3. 434) Cap. 3.: Id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est. Hanc unam fidem veram esse fateamur, quam per orbem terrarum confitetur ecclesia.
- (6) Vine. Lerin. chendas. Cap. 32.: Hoc semper, neque quidquam praeterea haereticorum novitatibus excitata, conciliorum suorum decretis catholica persecit ecclesia, nisi ut, quod prius a majoribus sola traditione susceperat, hoc deinde posteris etiam scripturae chirographum consignaret.

42 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. d. Reform.

die der Raiser selbst berufen batte, welche von Constantin an als ein Recht des Imperii betrachtet murde, mar baber für fich allein tein ficheres Rennzeichen ber allgemeinen Anerkennung ber Dogmen einer Synobe, aber fie gehörte mit zu den Rennzeichen berfelben. Sie enthielt eigentlich die Erklarung des Raifers, daß er den Ausspruch der Sn. nobe fur reine Lebre und fur die Stimme ber Rirche aners fenne, und beffen allgemeine Unnahme ben Rirchen ems pfehle (7). War baber auch biefe Bestätigung erfolgt, fo fonnte bennoch burch neu erregten Widerspruch eine neue Untersuchung veranlaßt, und ein früher aufgestelltes Dogma umgestoßen werben (8). Die Schluffe ber großeren Sonos ben, welche ohne kaiserliche Autorisation zusammengetreten waren, erlangten bagegen umgefehrt zuweilen ein Aufeben, meldes bem der Reichosnnoden wenig nachstand, wenn fie für rechtgläubig gehalten wurden (9).

Erfolgte aber die faiserliche Bestätigung ber Schluffe einer Sonobe, und fanden sie keinen Widerspruch, so mur-

- (?) Schreiben Constantins an die Kirche zu Merandria, in Beziehung auf die Nicaischen Schlusse, bei Socrates hist. eccles. interpr. Musculo pag. 274.
- (8) Die Geschichte ber Concilien, von ber ersten zu Nicaa bis zu der spaterhin sogenannten vierten deumenischen zu Chalcedon, bewährt Dieß auf bas vollständigste. Bon den vielen auf taiserlichen Besehl versammelten Reichsspnoden, die zwischen jene beibe fallen, erhielten nur vier die Benennung deumenische, weil die dogmatischen Aussprüche der übrigen immer neuen Widerspruch sanden.
- (9) So 3. B. die in ber Rote 4 ermabnten Synoben.

ben ihre Dogmen als achte christliche Lehre betrachtet, wos von die Anwendung der burgerlichen Strafgesetze, welche die Kaiser gegen die Haretifer überhaupt und gegen einzelne haretische Secten insbesondere zu erlassen sehr bald ansiengen (10), eine burgerlich rechtliche Folge war.

Einen entscheidenden Erfolg hatten zwar gleich bei ihrer Entstehung die Schlusse der Nickischen Rirchenverssammlung im Occident, erlangten ihn aber im Orient erst in der zweiten Halfte des vierten Jahrhunderts. Bis auf Justinians Zeit entschied sich auch das allgemeine dogmaztische Ansehen der deumenischen Synoden zu Constantinopel (381), Ephesus (431) und Chalcedon (451), welche man seitdem allein deumanische Synoden nannte, obgleich außer ihnen noch viele andere ihrer ersten Bestimmung nach dieselbe Bedeutung haben sollten. Bei seinem Plane, durch seine Gesetzgebung den gesammten kirchlichen Berhältznissen Ordnung und Festigkeit zu verschaffen, sand daher Justinian für nbthig, ausdrücklich die Dogmen jener Synoden als anerkannte kirchliche Lehrvorschrift zu bez stätigen (11).

In Beziehung auf die kirchliche Disciplin erhielten die Berhandlungen der Synoden allmalich eine erweiterte Bedeutung. Je sicherer sich die Kirche in ihren außeren Berhaltniffen fühlte, desto mehr Geordnetes suchte sie auch in ihre inneren Ginrichtungen zu bringen, und das Schwan-

⁽¹⁰⁾ Tit. Cod. Th. (XVI, 5.) und Just. (I, 5.) de haereticis.

⁽¹¹⁾ Nov. 131. Cap. 1 .: Bergl. unten Rote 22.

44 B. I. Abichn. 1. Die Rirche v. d. Reform.

konde und Formlofe, welches bisher darin geherricht hatte, zu entfernen; die Raifer kamen ihr bei diesem Geschäft ebenfalls zu hulfe.

Grundsatz blieb, daß die allgemein eingeführten Einz richtungen, weil sie apostolischen Ursprungs sepen, unverz änderlich beobachtet werden müßten; was aber bisher bez obachtet worden, wurde nun häusig Gegenstand der Unterz suchung auf größeren Synoden, und Einzelnes als entz schieden allgemein (als canon) anerkannt, und in der Anz' wendung und seinen Einzelnheiten näher bestimmt (12). Auch Gewohnheiten, welche nur hie und da bestanden, wurz ben schon als allgemeine Bestimmung empfohlen (13), und manches sessegt, was nicht sowohl auf Gewohnheit gez stützt werden konnte, als angemessen schien (14), oder an eine Lehre, oder einen Vorgang angeknüpst werden konnte (15).

^{(12) 3.} B. Conc. Nic. 8. 325. Can. 4.6. Conc. Antiochen a. 341. Can. 19.

⁽¹³⁾ Bon ben Nicaischen Schlussen sagt Siricius: Dum sidei consessio suisset jure sirmata, etiam Apostolicas traditiones episcopi in unum congregati ad. omnium notitiam pervenire volucrunt, definientes intercetera — (Schoenemann pag. 470). 3. B. Conc. Nic. Can. 5. Daher bei Augustinus (oben S. 33. Note 5) a plenariis conciliis commendata et statuta.

^{(14) 3.} B. Conc. Antioch. Can. 9. wo die firchliche Metropolitanwurde au die Sauptftadt ber Proving gefnupft wird, die sich sonft nur durch das herfommen bestimmte.

^{(15) 3.} B. Conc. Neocaes. Can. 11, 14.

Unmerklich wurde daher aus dem Urtheil der Synos den, über unzweifelhafte Ueberlieferung gewiffer Grundsfähe, als allgemein anerkannter kirchlicher Regel, das Recht zu bestimmen, was als solche gelten solle, mithin wahre Disciplinargesetzgebung, die sich selbst auf die Formen des Gottesdienstes ausdehnte (16), wiewohl jede Gesetzgebung immer aus dem Gesichtspunkt betrachtet wurde, daß sie sich in ihrem Princip an Lehre und Ueberlieferung anschließen musse.

Db diese Aussprüche einzelner Synoden wurkliche Kirdengesetze wurden, hieng vornehmlich von ihrem bogmatischen Ansehen ab; galten sie selbst für rechtgländig, so galt auch ihr Urtheil über Ueberlieserung
und Augemessenheit gewisser Bestimmungen. Rur diesen Grundsat, nicht die Anerkennung der Schlisse gewisser einzelner Synoden als allgemeiner Kirchengesetze, darf
man in dem Ausspruch der Chalcedonischen Synode (451)
suchen, daß es angemessen sen, die canones, welche bisber auf jeder Synode von rechtgländigen Bischofen festgesetzt werden, zu beobachten (17). Bei den

⁽¹⁶⁾ Das Laodickische Concilium, obwohl nicht einmal eine Reichssprode, hat viele folche Bestimmungen. S. Justollus Tom. 1. pag. 49. seq.

⁽¹⁷⁾ Can. 1. bei Justellus Tom. 1. pag. 61.: Canones, qui a sanctis patribus in unaquaque synodo hucusque constituti sunt, observari acquum censemus. Daß canones bier nicht Concilienschlusse überhaupt, sondern nur die allgemeinen Regeln der Kirchenbischplin bedeutet, sieht man schon daraus, daß man unmbglich annehmen tann, die Spuode

46 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. d. Reform.

Synoden felbst, von welchen hier die Rede ift, darf man an feine andere als, die bes vierten Jahrhunderts benten.

babe fammtliche von allen, auch blogen Provincialconcilien, gefaßten Schuffe ju allgemeinen Rirchengefegen erheben mollen; ober, wenn fie blog große Concilien im Ginne hatte, pon welchen fo viele gleich bei ihrer Entstehung ben entschiebenften Biberfpruch fanden, fie habe ibre Bestimmung ohne irgend ein Kennzeichen, welche gemeint ober ausgeschloffen fenn follten, hingestellt. Schon Spittler bat bieß febr richtig bemerkt (Beid. bes canon. Rechts S. 87.), und will fic baber mit ber Unnahme begnugen, bie Spnobe babe fic bei biefem Ausspruch gar nichts Bestimmtes gebacht. Der Ausbrud sancti patres beutet jeboch bas Criterium. welches die Synode befolgte, hinreichend an; und welche - Spnoden ben Ruf ber Rechtglaubigfeit batten, mar auch bamale binreichend entschieben. Daß man bierauf fab. begrandete eben das enticiedene Angeben, welches die Micalfcen Schuffe von ihrer Entstehung an immer im Decident batten. Die Antiochenischen Schliffe hingegen hatten im Drient großes Unfeben, fo lange die Vartei der Gufebianer, welche fie gefaßt hatte, im Unseben ftand; und daber findet man fie auch in ben Orientalischen Sammlungen. Sie gelangten aber, ohngeachtet, fie auch fpaterbin in ben Sammlungen fteben blieben, nicht zu ber Auctoritat, welche bie Schluffe deumenischer Spnoden batten, ohnerachtet bie Spnobe vom Raifer berufen mar, und ibre Schluffe beffen Be--t i ftatigung erhalten hatten, weil die Partei fraterbin unterlag. Innoceng I. verwarf fie megen Mangele ber Rechtglaubigfeit ber Spnobe (Pontif. Rom, epist. ed. Schoenemann pag. 551.), und ließ nut die Ricaifchen Schluffe gelten, weil ba= male die Conftantinopolitanische Synode, die späterhin auch allgemein anerfannt murbe, ber Romifchen Rirche megen ber Vetriardenwurde des Bifchofe von Conftantinopel noch an= fibfig war, ohngeachtet fie auch in Rom fur rechtglaubig Mit der Nicaischen Spuode beginnt, nach der Borstellung des fünften Jahrhunderts, die Reihe der größeren Spsuoden (18), in deren Aussprüchen man die Stimme der rechtgläubigen Kirche zu vernehmen glaubte, welche daher ein allgemeines Ansehen genossen. Dieß bewährt auch die Geschichte der Sammlungen der Concilienschlusse; in hinssicht auf alles, was über diese Zeit hinausreicht, berief man sich nie auf Synoden, soudern auf Gebrauch der altessen und angesehensten Gemeinden.

Gleichwie aber bas bogmatische Anfehen: ber Spnoben bes vierten Fahrhunderts (19) schwankend blieb, "konnte auch nur allmälich sich entscheiben, wolchenber vielen Constillenschläffe dieser Zeit in hinsicht ihrer bisciplinarischen

galt. Gregor. M. epist. V, 34: Romana ecclesia cosdem canones vel gesta synodi illius (Constantinopolitanae) hactenus non habet acc accepit: in hoc autem eandem synodum accepit, quod est per eam contra Macodonium definitum.

- (18) Plenaria concilia bet Augustinus in ber oben ©. 33.
 Note 5. angeführten Stelle. Die sogenannte Isloorische Sammlung beginnt mit den Morten: Canones generalium conciliorum a temporibus Constantini coeperunt. In praecedentibus annis, persecutione servente, docendarum pledium minime dabatur sacultas. Opp. Leonis cur. fr. Ballerin. Tom. 3. pag. CXCVII.
- (19) Selbst des Nicalschen, so lange noch nicht im Orient die Parteien, mit welchen die strengen Anhanger des Nicalschen Conciliums dis in die zweite Hallte des vierten Jahrhunsderts zu tämpfen hatten, den talserlichen Schut verloren. S. Giefeler Airchengesch. B. 1. S. 338-359.

48 B. I. Abichn. I. Die Kirche v. d. Reform.

Bestimmungen für wahre Kirchengesetz gehalten werden mußten (20). Zu Justinians Zeit war es in hinsicht der vorhin genannten vier Evneilien entschieden; er verordnete daher, was schwii langst in Hinsicht aller canones im eizgentlichen und ursprünglichen Sinn des Wortes Geundsatz gewesen war (21), daß sie als leges sedictales) beobachtet werden sollten (22). Da ausser den Schlüssen dieser Eoniscilien noch sehr viele andere früher die kaiserliche Bestattigung erhalten hatten, so ergiebt sich leicht, daß man die Bebeutung einer solchen Wostatigung auch dei Dissiplinarz gesetzen aus dem nehmlichen Gesichtspunkt betrachtete, wie bei dogmatischen Bestimmungen. Jedoch war in hinsicht auf Disciplinargesetze demohngeachtet der Umfang der kaisserlichen Rechte viel ausgedehnter, als in Beziehung auf Dogmen.

Was nehmlich von den Grundfagen der Rirchenvers faffung und von kirchlichen Einrichtungen auf Apostolischer Ueberlieferung beruhte, mußte auch in den Augen der Kais

fer

⁽²⁰⁾ S. oben G. 45. Note 17.

^{&#}x27;(21) Nov. 6. Cap. 1: §. 8.: A praecedentibus nos imperatoribus et a nobis ipsis recte dictum est, oportere sacras regulas pro legibus valere.

⁽²²⁾ Nov. 131. Cap. 1.: Sancimus — vicem legum obtinere sanctas ecclosiásticas regulas, quae a Sanctis quatuor conciliis expositae sunt, aut firmatae, hoc est in Nicaena etc. — Praedictarum enim quatuor synodorum dogmata sicut sanctas scripturas accipimus, et régulas sicut leges observamus.

fer iber ihrer eigenen Gesetzebung stehen; nach ben bertschenden Ansichten von Apostolischer Tradition war es mit einer Glaubenslehre von gleicher Bedeutung. Das selbe Ansehen raumten sie den Synodalschlussen ein, welche bei der Kirche allgemeine Anerkennung gefunden hatten. Sie erachteten sich aber für ermächtigt und berufen, vers mbge ihrer gesetzgebenden Gewalt, die kirchlichen Einrichzungen, jenen höheren Principien gemäß, durch ihre eigezuen Constitutionen weiter auszubilden, zu ordnen, und in ihren Einzelnheiten näher zu bestimmen. In Justinians Constitutionen ist jene Schranke der Gesetzgebung, aber auch zugleich dieser Beruf, an vielen Orten auf das Bezstimmteste ausgesprochen (23); sie umfaßt alle zur damas

(23) Nov. 3. pr.: Dudum - generali lege - de ordinatione venerabilium episcoporum et reverendissimorum clericorum - disposuimus, quod nobis videbatur bene se et competenter habere, et regularum sacrarum digne. Nov. 6. pr.: Maxima quidem in hominibus sunt dona Dei, a superna collata clementia, sacerdotium et imperium: et illud quidem' divinis ministrans, hoc autem humanis praesidens ac diligentiam exhibens: ex uno eodemque principio utraque procedentia, humanam exornant vitam. Ideoque nihil sic erit studiosum imperatoribus, sicut sacerdotum honestas, cum utique et pro illis ipsi semper Deo supplicent. Nam si hoc quidem inculpabile sit undique, et apud Deum fiducia plenum, imperium autem recte et competenter exornet traditam sibi rempublicam, erit consonantia quaedam bona, omne, quidquid utile est, humano conferens generi. Nos igitur maximam habemus solicitudinem circa vera Dei dogmata, et circa sacerdotum honestatem. - Bene

50 B. I. Widn. I. Die Rirche v. d. Reform.

ligen Kirchenbisciplin gehörige Institute, und enthalt viel vollständigere Berfügungen über die einzelnen Gegenstände, als die Schlisse der Concilien, felbst diesenigen mit eingezrechnet, welche kein so allgemeines Ansehen hatten, wenn gleich alle von Justinian dabei benust sind (24).

Eben baher barf man auch in Juftinians Bestätigung ber vier Concilien, beren Bestimmungen er als allgemeine

autem universa geruntur et competenter, si rei principium siat decens et amabile Deo. Hoc autem suturum esse credimus, si sacrarum regularum observatio custodiatur, quam justi et laudandi et adorandi inspectores et ministri Dei verbi tradiderunt, Apostoli, et sancti patres custodierunt et explanaverunt. Cap. 1.: Sancimus igitur sacras per omnia sequentes regulas etc. hierauf solgt eine aussuhrliche Berordnung über Gegenstande der inneren sirchlichen Disciplin.

(24) Nur einige wichtigere Puntte bes Inhalts ber Juftinianeischen Gefengebung mogen bier angebeutet werben. Nov. 3 und 6 über bie Gigenschaften, welche Bifchofe und Alerifer haben follen; die Angabl ber letteren, die bei einzelnen Rirchen angestellt werben foll; die Verwaltung bes Kirchengute. Nov. 123 und 137 enthalt eine Revision biefer Berordnungen und ausführlichere Bestimmungen, namentlich über die Ordination ber Bifchofe; regulirt auch die Ginricotung ber particularen Spnoben und die Berhaltniffe ber Provincial= und Patriarchalsynoden. Nov. 133. giebt ausführ=' liche Verordnungen über das Monchsteben. Rov. 40. 46. 55. 111. 120. betreffen die Kirchenguter und besonders beren Beraußerung. Nov. 131. bestimmt, welche Kirchengesete als leges edictales gelten, ben Rang ber Bischofe, bie Errich= tung von Kirchen und Oratorien und viele einzelne Gegen= stånbe.

Kirchengesetze anerkannte, nicht den Sinn suchen, als habe er aufferbem noch die Schlaffe einiger anderes Syndben; die von jeuen vier Concilien bestätigt worden, gleichfalls für allgemeine Kirchengesetze erklart (25).

In jenen Concilienschluffen ift nirgends die Rede von

(25) Bergl. Biener Geschichte ber Novellen Juftinians S. 158. u. f. Much Biener, obgleich er bie Unthunlichfeit einer folden Ertlarung nach allen gefdichtlichen Daten einfieht, hat fich von ber irrigen Anficht nicht gang losma. den tonnen, und glaubt (G. 161.), es tonnten bie Schluffe gewiffer Provincialconcilien gemeint feyn, welche bie Praxis naber bestimmt habe. Ale Sauptargument betrachtet'er, bas Joannes Antiochemus neben den von Justinian bestätigten denmenischen, feche Provincial=Concillen ercerpiet babe, und vermuthet, daß biefe nach Tradition und Praris fur die gegolten batten, welche bas Chalceboner Concilium anerfannt babe. Diefer Anficht febt nicht nur entgegen, bag Julian und der Verfaffer einer Sammlung, welche bald nach Juftinian gemacht ift, wie Biener felbft bemertt, die Novelle bloß auf die vier deumenischen Concilien beziehen, fondern auch, bag bie Beichaffenheit ber Sammlung bes Joannes Antiochenus jur Interpretation ber Movelle überhaupt nicht gebraucht werden fann. Geine Arbeit beweist nur, bag die Provincial = Concilien, die er benutte, auch in Anfeben ftanden, aber nicht, daß fie als allgemeine Rirdenge= fete betrachtet wurden, gegen welche feine Antonomie galt, wie gegen Concilienschluffe, welchen allgemeine Anertennung feblte. Bir miffen ja überdieß, daß erft viel fpater, burch bie Trullanische Synobe, wie Biener felbst G. 160. bemerft. bas Anfeben ber von Joannes Antiochenus etterpirs ten Provincial = Concilien wenigstens für ben Drient entfoleben murbe, als jene Spnobe einen gefoloffenen codex canonum bilben wollte.

der Bestätigung der Schlisse einzelner älterer Synoden, sondern nur von Grundsätzen, die sie anerkennen, und des ren Inhalt freilich die und da auch in den Schlissen solcher früherer Concilien vorkam, welche als Ganzes zu keinem allgemein anerkannten Ansehen gelangt waren. Instinians Worte, wenn sie auch dei oberstächlicher Betrachtung einen solchen Sinn zu haben scheinen, mussen daher schon aus diesem Grunde anders verstanden werden; ihre Interpretation hat aber auch gar keine Schwierigkeit, da er nichts sagt, als daß die canones (im ursprünglichen Sinn des Worts, mithin die allgemein anerkannten Regeln der Kirzchendsschied, welche seine Concilien theils ausgesprochen, theils (ohngeachtet sie sich als Aradition galten) durch ihre Bestimmungen besessigt hätten, als allgemeine Gesetze beobachtet werden sollten.

Bielmehr geht nach dem klaren Inhalt seiner Gesetzgebung seine Absicht dahin, der Rirchenverfassung und Disciplin durch diese die Festigkeit und Ordnung zu geben, welche sie durch die Concilienschlusse allein nicht erhalten kounte, weil es dem größten Theil derselben an allgemeisner Anerkennung sehlte, die sie aber durch seine im ganzen Reich geltenden Constitutionen erhielten. Dem Inhalt ans berer Concilienschlusse, als ber von ihm allgemein bestätigten, sprach er damit eine verbindende Kraft nicht unmitztelbar ab, er nahm vielmehr einen großen Theil seiner Gessetzgebung aus ihnen; sie waren aber in seinen Augen nur unsichere Ausrität, nach der man sich da richtete, wo man in ihrem Inhalt apostolische Ueberlieserung oder doch deren

Geist zu sinden glaubte. Hieraus erklart sich auch leicht, daß in den Sammlungen der Kirchengesetze, welche unter seiner Herrschaft gemacht wurden, der Inhalt solcher Sysnodalschlusse keineswegs übergangen wurde. Er diente zur Erklarung der durgerlichen Gesetzgebung über kirchliche Bershältnisse, und wo diese nichts verfügte, als Autorität für Entscheidungen, dei welchen man, in Ermanglung alls gemeiner kirchengesetzlicher Bestimmungen, nur nach Ueberslieserung urtheiten und dergleichen Synodalschlusse als Zeugniß über eine solche benutzen konnte (26).

Eine so vollständige Gesetzgebung, als Justinian aufstellte, hatte das weströmische Kaiserthum nicht aufzuweis
sen. Die Stellung des Kaisers war bier zwar dieselbe; es
wurde aber im funften Jahrhundert durch die Eroberungen
ber germanischen Bolker zu sehr erschüttert, als daß sich
eine aussührliche bürgerliche Gesetzgebung hatte ausbilden
konnen; doch zeigen einzelne Berordnungen, daß sich die
weströmischen Kaiser dieselben Rechte zuschrieben (27),
welche Justinian späterhin im oströmischen Reiche gelteub

⁽²⁶⁾ Bergl. Biener a. a. D. S. 161. n. f. Das Berhaltniß zwischen ben burgerlichen und Kirchengesehen, ist jedoch nicht gang richtig aufgesaßt, weil Biener übersieht, daß Instinian sich wohl durch die geheilisten Grundlagen ber Kirchen-verfassung und Diseilin gebunden hielt, aber nicht durch jeden Concilienschluß, und daher das eigentliche Princip seiner Gesetzenung vertennt.

⁽²⁷⁾ Wie 3. B. das von Balentinian III. gegebene Gefet ju Gunften des Romifchen Primate, welches weiter unten im zweiten Abfas diefes Capitols berührt werden wird.

54 B. I. Abfchn. I. Die Rirche v. d. Reform.

machte, und nachdem er Italien und Afrika unterworfen hatte, auch auf diese Provinzen ausbehnte.

Die Bischbfe verdankten der kaiserlichen Gesetzgebung bie Befestigung und weitere Entwicklung ihrer wichtigften Rechte; die Mitwirkung ber Gemeinden bei Ausubung berfelben verschwindet gang. Jeder Bifchof follte über feine Aleriter nicht bloß in Beziehung auf alle firchliche Berhaltniffe richten, fondern beren Berichtsftand, nach Juftis nians Borfdrift, felbft in Civilfachen bilben, auch wenn sie von Laien belangt murden (28); die Chalcedonische Spe node hatte nur Rleriter angewiesen, unter einander vor bem Bischof Recht zu nehmen (29). Wegen burgerlicher Berbrechen wurde zwar ber Alerifer von bem burgerlichen Richter bestraft; boch erlaubte Justinian dem Bischof, wenn ber Rlager bie Sache zuerft vor ihm anhangig machte, ben Geiftlichen gubor feines Amts zu entfegen, und wenn por bem burgerlichen Richter von Anfang an verhandelt worden ware, wenn er die ausgesprochene Strafe nicht ans gemeffen fande, fich bei bem Raiser zu verwenden (30).

Die hierarchie ber Bischofe erhielt burch Spnobals schliffe und kaiserliche Constitutionen mehr Ordnung und

⁽²⁸⁾ Jedoch so, daß die Appellation an den ordentlichen Richter gieng, und wenn dieser das bischfliche Urtheil resormirte, fand noch eine weitere Appellation statt. Nov. 123. Cap. 21. pr.

⁽²⁹⁾ Conc. Chalcedon. a. 451. Can. 9.

⁽³⁰⁾ Nov. 123. Cap. 21. §. I.

Festigkeit; wobei man febr beutlich mabrnimmt, wie fte fich ftufeuweise entwidelte.

Die Nichische Synobe verordnete, bag in jeder Proving aweimal jabrlich eine Provincialspnode gehalten werden Da fie aber zugleich nur bie hergebrachten Metropolitaurechte bestätigte (32), und unbestimmt ließ, wem die Direction gebuhre, wo bas Serkommen nichts entscheibe, so blieb die Ginrichtung fur diesen Kall ber Autonomie ber Provincialbifdbfe überlaffen. Die eune Berbindung, in welche bie Rirche mit bem Staat gefome men war, führte fo naturlich auf den Grundfas, dem Bifchof ber hauptstadt, einer Proving ben Borrang und Die Direction zu laffen, weil hier ohnehin ber Mittelpunkt ber politischen Geschäfte mar, daß eine größere Snuode au Antiochia im 3. 341, welche ihn aussprach (33), fdwerlich etwas Anderes als eine fcon langft berrichende Reinung ausbrudte. Rad biefem Grundfat bilbete fich auch, mit Ausnahme des Romischen Sprengels, der Metropolitanuerus im Abendlande (34). Die Bischbfe, welche vermbge des apostolischen Unsehens ihrer Gemeinden ichon früher die Metropolitanrechte durch das Bertommen, meis ftens in einem weit arbberen Sprengel, als in einer Pro-

⁽³¹⁾ Can. 5.

⁽³²⁾ Can. 6-

⁽³³⁾ Can. 9. bei Justellus pag. 45.

⁽³⁴⁾ Du Pin de antiqua ecclesiae disciplina (Colon. Agr. 1691. 4.) Diss. 1.

56 B. I. Abschn, I, Die Rirche v. d. Reform.

ping nach ber politischen Gintheilung bes vierten Jahrhunberts erlangt hatten, unterschied man seitdem von den ges wohnlichen Metropolitanen durch den Titel Exarchen oder Patrigrchen, wiewohl dieser auch noch eine Zeit lang als Ausbruck besonderer Achtung noch anderen Bischbfen gegeben murbe (35); und allmalich erhoben fie fich auch zu eis ner hoheren Stufe ber hierarchie. Den Rang eines folchen Patriarden ertheilte die Constantinopolitanische Synobe vom Jahr 381 bem Bischof von Constantinopel, weil er bem Bischof bes zweiten Roms gebuhre, und wieß ihm feine Rangstufe unmittelbar nach dem Bischof des alten Roms an (36). Die Chalcebonische Spnobe vom 3. 454 theilte ihm die Provinzen von Pontus, Thracien und Affien als feinen Patriardyalsprengel zu, beren Bischbfe bisher selbst zu ben größeren Metropolitanen gehort hats ten, und gab ihm bas Recht, biefe zu ordiniren, wiewohl fie das Ordinationsrecht in Unsehung ber ihnen selbst uns tergebenen Bischofe behalten sollten (37). Diese Bestime mung liefert augleich ben Beweis, baß ichon bamals ber Begriff eines Patriarchen fich verandert hatte, und nicht bloß eine besondere Rangstufe, sondern eine hohere Stelle in ber Sierarchie bezeichnete. Patriarchen in biefem pors züglicheren Ginn wurden allmalich die Bischofe von Rom. Constantinopel, Antiochia, Alexandria und Jerusalem.

⁽³⁵⁾ Shrodh Kirchengesch. Thl. 17. S. 23.

⁽³⁶⁾ Can. 3. bei Justellus Tom. 1. pag. 56.

⁽³⁷⁾ Can. 26. bef Justellus pag. 67.

Obwohl aber jeder berselben seinen Sprengel mbglichst auszudehnen suchte, waren keineswegs alle Bischhe bes Rbzmischen Reichs vor Justinians Zeit einem Patriarchalzsprengel zugetheilt. Justinian ertheilte dem Bischof seiner Baterstadt, Justiniana Prima, die Rechte eines Patriarchen und einen sehr ausehnlichen Sprengel (38), und behandelt die Eintheilung des Reichs in Patriarchassprengel als alle Provinzen erschöpfend, indem er verordnet, daß jeder Meztropolitan die ihm untergedenen Bischofe richten, der Meztropolitan aber von dem Erzbischof (dem Patriarchentitel gleichbedeutend), unter welchem er steht, gerichtet werden solle (39).

In allen diesen Berhaltnissen erscheinen die kirchlichen Angelegenheiten als ein Theil der defentlichen überhaupt; und es wurde befremdend senn, wenn man sie anders beshandelt fande, da im Romischen Reich das jus sacrum von jeher ein Theil des desentlichen Rechts gewesen war.

Die Berwaltung ber kirchlichen Angelegenheiten war zwar im Ganzen ben Bischbsen überlassen; allein diese standen babei boch unter ber höheren Leitung bes Kaisers. Berwaltende Behörde waren sie ohne Zweisel, weil sie es zu Constantins Zeit einmal geworden waren, und es als ein Recht ihres sacerdotii geltend machten, daß sie es sen mußten, mithin, da bieses für apostolischen Ursprungs ausgegeben wurde, ihre Functionen in dem Ums

⁽³⁸⁾ Nov. 11.

⁽³⁹⁾ Nov. 137. Cap. 5.

fang, welchen fie allmalid) bekommen hatten, eben fo als ein Theil der bestehenden unantastbaren apostolischen Rirs chenverfassung angesehen wurden, als jebe andere Ginrich: tung, welcher man biefen Ursprung zuschrieb. Go wenig aber die Raifer burch das Besteben gewisser allgemeiner Rirchengesete, die fie wie ein jus divinum behandelten, an ber Gefengebung über die Rirchendisciplin fich bins bern ließen, und in jenem nur gemiffe Schranten ihrer Gesetzgebung anerkannten, eben so wenig hielten fie bie Bischbfe in der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheis ten fur unabhangig. Gie bezogen die Bedeutung des sacerdotii feinem Wefen nad, nur auf bas Lehramt und bie gottesbienftlichen Functionen, bas imperium aber auf alle außerlichen Gesellschafteverhaltniffe, mithin auch auf bie Berhaltniffe ber Rirche in ihrem Juneren, fofern jene auf nichts Anderem als menschlichen Ginrichtungen beruh. ten (40). In diesem Ginn kounte mithin nur ber Raifer als der hochste Obere der Rirche als außerer Gesellschaft betrachtet werden, die überdieß in einem Staat, ber bloß aus Chriften bestand, mit ber burgerlichen Gesellschaft in eine und dieselbe außere Berbindung gusammenfiel.

Es bedarf kaum einer besonderen Nachweisung, baß die vorhin entwickelten Rechte, welche die Kaiser in Beziehung auf Glaubenssachen ausübten, nur aus einer sols chen Borstellung von der Bedeutung der kaiserlichen Gez' walt in Kirchensachen abgeleitet werden konnen. Jene Rechte beschränkten sich eben daher bloß auf die Aufrechts

⁽⁴⁰⁾ Nov. 6. pr. f. oben Rote 23.

baltung und herftellung ber außeren Ordnung, wenn diese durch Streitigkeiten gestort wurde. Der Raiser rechnete es zu feinem Beruf, bafur zu forgen, bag bie Stimme ber Kirche nicht mit ber einer Partei ober eines einzelnen übermächtigen Bischofs verwechselt werden mbchte; er machte feinen Auspruch barauf, Lehrvorschriften festzufeben, aber er erscheint bei ben Berhandlungen über Glaubensfachen bennoch als ber hochste Rirchenobere, welcher eine folde Angelegenheit gur Enticheibung bringt. Seine Mitwurkung bei der Berhandlung felbst beschränkte fic auch keineswegs auf die Busammenberufung ber Bis fcbfe als Stimmführer ber Rirche; er leitete burch feine Commiffarien ben Gang ber Untersuchung mehr als ber Bischof, welcher als der Borfigende betrachtet murbe (41), und vindicirte sich auch selbst ein Urtheil, das er durch Bestätigung ber gefaßten Beschlusse aussprach (42).

⁽⁴¹⁾ S. 3. B. die Seschichte der Verhandlungen auf der Chalcedonischen Spnode bei Schrödh Kirchengesch. Thl. 18. S. 470. u. f.

⁽⁴²⁾ Daß er selbst die streitigen Glaubenslehren mit untersucht habe, sagte Constantin in Beziehung auf die Berhandlungen der Sonode zu Nicka in seinem Schreiben an
die Kirche zu Alerandria. (Socrates hist. eccl. interpr.
Musculo pag. 274.): Una et ipse veritatis inquisitionem
suscepi. Eben so erzählt Euseblus von seinem, dem Kaiser
vorgelegten, Glaubensbesenntniß, in dem von Socrates eingeruckten Brief des Euseblus an seine Gemeinde (a. a. D.
E. 274.): Sed et ipse cum primis pientissimus imperator,
hanc sidem optime explicatam esse, ac quoque sic sentire intestisicatus est, et cunctos illi consentire, ac dog-

60 B. I. Abichn. I. Die Rirche v. b. Reform.

trachteten es die Raifer feit Conftantins Beit bei ersfolgter Entscheidung über Streitigfeiten in Glaubens. fachen bloß als ihren Beruf, die unterliegende Vartei als Baretifer zu verfolgen und zu bestrafen, wenn fie nicht machtig genug mar, eine wiederholte Untersuchung zu bes murten, und zulett boch noch ben Gieg zu erringen; mar es mithin zu einem Grundfat bes Rirchenrechts geworben, baff folde Streitigkeiten fo fchnell als mbglich zu einer befinitiven Entscheidung gebracht werden mußten, fo lag eine folche Beschränkung der kaiferlichen Gewalt in Glaus benefachen wenigstens nicht in dem Princip, aus welchem Diese abgeleitet wurde. Aus diesem floß vielmehr die fais ferliche Befugniß, die Ausgleichung einer Streitigkeit burch meitere und reifere Korschung ber Beit zu überlaffen, und ben Rirchenfrieden burch Berfolgungeverbote aufrecht gu erhalten, wenn er nicht die Stimme ber Rirche, sondern nur entgegengesette Parteien zu vernehmen fich überzeugt hielt, eben fo mohl als das Recht, ben Schluß einer beumenischen Spnode, welche Unders bentende verbammte, gu bestätigen; und nur ber Geift der Unduldsamkeit, ber jenes Beitalter beherrichte, fann als bie Urfache betrachtet werden, daß feine Streitigkeit einen folden Ausgang nahm (43).

matibus istis subscribere, et una tantum homousii dictione adscripta, assentiri jussit, quam et ipse interpretatus est.

(43) Und felbst unter biesen Umftanden war man, so lange noch die Wagschale zwischen den strengsten Anhangern der Riedischen Dogmen und den Parteien schwantte, welche

In Sinsicht ber Disciplinarsachen bebarf es nur ber Binweisung auf bas oben entwickelte Recht ber taiserlichen Gefetgebung über biefe Begenftande, um ben Beweis gu führen, daß fich bie Raifer die bochfte Gewalt in der Rirche auschrieben. 3mar bemertt man teine regelmäßige Theilnahme ber Regierung an ber inneren Berwaltung ber firchlichen Ungelegenheiten; zwar wurde den Provincials synoden felbst bas Recht nicht freitig gemacht, zu beurs theilen, mas canon fen, wenn barüber geftritten wurde, oder festausegen, wie ein anerkannt bestehender canon auf einzelne kirchliche Verhalrniffe anzuwenden fen, worin die Berordnungen ber Provincialfpnoben bestanden; hierbon aber liegt ber Grund fichtbar nur barin, daß man bas Bedurfnig noch nicht fühlte, burch Errichtung einer bochften Beborde, beren Thatlakeit fich über die fammtlis den einzelnen Rirchen erstreckte, mehr Ginheit in jene Berwaltung ju bringen. Die urfprungliche Trennng ber Rirche als außerer Gefellichaft in einzelne Gemeinden, ohne allen genqueren Zusammenhang, außerte hier noch fortwahrend ihre Murfung. Gie batte in einer Beit, in welcher noch feine Berbindung ber Rirche mit bem Staat moglich war, mit ber Erhebung ber Bischofe zu Rirchen= oberen, eine felbstständige Bermaltung ber inneren Angelegenheiten jedes bischbflichen Sprengels in die Banbe

jene eben so wie ben Arianismus für Erfreme hielten, zwis schen welchen die Kirchenlehre einen Mittelweg mahlen musse, mehr als einmal auf bem Puntte, ben streitenden Parteien neben einander Kirchen einzuräumen.

62 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. b. Reform.

ber Bischbfe gebracht. 3mar bilbete fich in ben Brovincials ipnoden auch noch eine bobere Bebbrbe bafür; aber nach boberer Ginbeit in ber Berwaltung ftrebte man überhaupt Daber ift auch nach Suftinians Gesetzgebung bie Provincialinnobe die einzige außer bem Bischof angeordnete Belbroe fur Disciplinarfachen (44); Juftinian begnugte fich, fie nicht bloß an die eigentlichen Rirchenge= fete, fondern auch an feine eigene Gefetgebung zu binden, mithin auch die Berordungen der Provincialspnoden feis ner Gefetgebung unterzuordnen, und übertrug feinen Beamten, an ihn barüber zu berichten, ob die Probincialfy: noben regelmäßig gehalten wurden (45). Mnr weun eine Provincialspuode Streitigkeiten über Disciplinarfachen ents ichieden hatte, konnten demnach weitere Berhandlungen burch Berufung bes unterliegenden Theiles auf eine bobere Inftang veranlaßt merden. Kur biefen Kall gab es aber bis ins fechste Jahrhundert noch tein geregeltes Ber-Die streitenden Theile mandten fich bald an einen ber angesehenften Bischbfe, um einer von Diesem versams

⁽⁴⁴⁾ Nov. 137. Cap. 4.: Quo in loco motas lites et interpellationes, vel pro fide, vel canonicis quaestionibus, vel administratione rerum ecclesiasticarum, vel de episcopis et presbyteris, vel diaconis aut aliis clericis, vel de abbatibus, vel monachis, vel de accusata vita, vel de aliarum rerum correctione, moveri quidem et agitari, et convenientes examinari, et eorum correctionem secundum sacros canones procedere, et secundum nostras leges.

⁽⁴⁵⁾ Cbendaf. Cap. 6.

melten Synode ihre Sache vorzulegen, bald an den Kaisfer, und veranlaßten in diesem Falle eine neue Untersstuchung durch eine Reichösynode oder auch durch eine kaisserliche Commission. Durch die unten zu erwähnenden Sardicensischen Decrete wurde zwar der Grund gelegt, die Synoden der Patriarchen zu einer höheren Instanz zu ersteben; aber erst durch Justinians Gesetzgebung wurde dies seis ganz Ausgebildetes.

Ju allen diesen Einrichtungen lag aber auch schon der Reim zur Entstehung einer unbeschränkten Herrschaft der Bischbse über die Kirche. Unter dem Borwande der Unsabhängigkeit ihres sacerdotii, welche ihnen nicht bestritten wurde, konnten sie jede Thätigkeit des imperii ablehnen, die sie nicht selbst zur Unterstützung ihrer Gewalt für notdig hielten, da der Begriff jenes sacerdotii völlig unsbestimmt, und daher willkührlich ausdehnbar war. Durch die christliche Lehre konnte est nicht bestimmt senn, da Chrisstus kein sacerdotium eingesetzt hatte; durch die Ueberliessernng war er eben so wenig bestimmt worden, da sie bloß einzelne Thatsachen darbot, aus welchen sich alles Belies die ableiten ließ, so fern man jedes Recht, zu dessen Ausselbung die Bischbse je gelangt waren, für eine nothwensdige Folge ihres sacerdotii gelten ließ.

Bestimmt ausgesprochene Grundsätze über ben Umfang der Rechte, welche die Bischbfe selbst in ihr sacerdotium zu legen für gut fanden, lassen sich aus diesem Zeitraum noch nicht nachweisen. Sie begnügten sich, es überhaupt hiber zu stellen, als das imperium, und besonders sich auf

64 B. I. Abichn. L. Die Rirche v. b. Reform.

Die Ausschließung von der Rirchengemeinschaft zu berufen, gegen welche auch die hochste weltliche Wurde nicht zu ichiten vermbae, um jene bobere Stellung zu beweisen (46). Ganglich abgulehnen magten fie aber bie faiferliche Ginmischung in innere kirchliche Berhaltniffe-noch nicht, sons bern suchten fich berfelben nur zu entziehen, wenn fie nicht felbit barum gebeten batten. Die antiochenische Spnobe von 341 verbot in diesem Ginn ben Geiftlichen, und felbft ben einzelnen Bischofen, fich ohne Genehmigung ber Dros pincialbischbfe und insonderheit des Metropolitans in firche lichen Angelegenheiten an ben Raifer zu wenden, bamit bies fer nicht ungebührlicher Beise mit jenen behelligt werde (47). Biergig Sabre fpater berief fich ber beil. Umbrofius auf ben Gerichtsftand, welchen ein Geiftlicher por feinen Umteges noffen habe, jedoch nur als ein burch die burgerlichen Gefete erlangtes, mohlerworbenes Recht (48), und ver-Schaffte zugleich seinen Nachfolgern ein Beisviel ber Ers communication eines Raisers, auf welches fie fich jum Beweise ber Sobeit ihres sacerdotii berufen fonnten. felbst Gregor ber Gr. magte es boch noch nicht, die Bolls giehung kaiferlicher Gefete über firchliche Disciplingrperbalt. niffe abzulehnen, beren Inhalt er fur unangemeffen bielt.

fons

⁽⁴⁶⁾ So 3. B. Blichof Gelafins von Rom in einem Schreiben an ben Raifer Anaftasius. Can. 10. Dist. 96.

⁽⁴⁷⁾ Can. 11. bei Justellus pag. 47.

⁽⁴⁸⁾ Ambrosii Epist. L. 2. ep. 13. (Opp. Paris. 1642. fol. Tom. 5. pag. 203).

sondern achtete fich verbunden, sie bekannt zu machen und fich auf Borftellungen bagegen zu beschränken (49).

II. Erfte Berfuce ber Romifchen Bifchofe, einen allgemeinen Primat über die Kirche ju erlangen.

Die Abmische Kirche gehörte zu den Apostolischen Ges meinden, und war im Abendlande die einzige dieses Urs sprungs. Noch im britten Jahrhundert stellte man aber die Traditionen, welche bei ihr herrschten, darum nicht hös ber als die einer jeden anderen apostolischen Kirche (1).

- (49) Gregorii M. Epist. Lib. 3, Ep. 65.: Ego quidem jussioni subjectus eandem legem per diversas terrarum partes transmitti feci; et quia lex ipsa omnipotenti deo minime concordat, ecce per suggestionis meae paginam serenissimis dominis mandavi. Utrobique ergo quae debui exsolvi, qui et imperatori obedientiam praebui, et pro deo quod sensi minime facui.
- (1) Brief Bisch. Firmissans an Epprian (Cypr. ep. 75.): Eos autem, qui Romae sunt, non ea in omnibus observare, quae sint ab origine tradita, et frustra Apostolorum auctoritatem practendere, scire quis etiam inde potest, quod circa celebrandos dies Pasche et circa multa alia divinae rei sacramenta videat esse apud illos aliquas diversitates, nec observari illic omnia aequaliter, quae Hierosolymis observantur. Daß bie potior principalitas, welche Irenaus der Römischen Kirche zuschreibt, in welcher die Eurialisten den Römischen Primat sinden woslen, etwas anderes bedeutet, ist von Gieseler Kirchengesch. B. 1. S. 161. grundlich nachgewiesen.

Iwar verlangten die Abmischen Bischbfe schon damals, daß man sich allenthalben nach jenen richten musse, weil Petrus der erste unter den Aposteln gewesen, und auf seis nen Glauben die Kirche gegründet worden (2); sie fanden aber damit noch kein Gehor, vielmehr wurde ihnen entzgegengehalten, daß die Apostel einander gleichgestellt worzden (3). Daher leiteten selbst die beumenischen Synoden des vierten Jahrhunderts den ersten Rang, welchen man zu dieser Zeit dem Romischen Bischof einraumzte (4), nicht von dem Primat des Apostel Petrus ab,

- (2) Firmilian a. a. D. S. 15.: Atque ego in hac parte juste indignor ad hanc tam apertam et manifestam Stephani stultitiam, quod, qui sic de Episcopatus sui loco gloriatur, et se successionem Petri tenere contendit, super quem fundamenta ecclesiae collocata sunt, multas alias petras inducat, et ecclesiarum multarum nova acdificia constituat, dum esse illic baptisma sua auctoritate defendit.
- (3) Cypriani ep. 71. §. 3.: Nam nec Petrus, quem primum Dominus elegit, et super quem aedificavit ecclesiam suam, cum secum Paulus de circumcisione disceptaret, vindicavit sibi aliquid insolenter, aut arroganter assumsit, ut diceret, se primatum tenerc, et obtemperari a novellis et posteris sibi potius oportere sed consilium veritatis admisit, et rationi legitimae, quam Paulus vindicabat, facile consensit. Noch einbringenber lehrt Epprian blese Gleichheit ber Apostel in seiner Schrift de unitate ecclesiae, in einer Stelle, welche bie Anhanger bes Romischen primats spaterhin, wie so viele ditere Zeugenisse, verfalsch haben, um daraus bas Gegentheil zu folgern. Bergl. Gieseler Kirchengesch. B. 1. S. 265.
- (4) 3m Can. 6. der Nicaischen Schluffe stand bavon noch nichts.

deffen Nachfolger er sen, sondern betrachteten jenen als eine Ehrenstelle, die dem Bischof der alten Hauptstadt des Reichs gebühre, so wie die zweite Stelle dem Bischof von Constantinopel oder des neuen Roms (5).

Gleichwohl behnten die Admischen Bischofe ihre Uns sprüche allmalich selbst noch weiter aus, seitdem sich in den deumenischen Concilien ein Mittelpunkt für die Bers handlung kirchlicher Angelegenheiten und in den Patriars den eine höhere Stufe der Hierarchie zu bilden angesans gen hatte. Sie nahmen nicht nur nach und nach einzelne Borrechte einer höheren Stellung als andere Bisschbe in Anspruch, sondern bildeten die Bedeutung bersels den schon im fünften Jahrhundert dahin aus, daß sie, vers möge der ihnen anvertrauten Gewalt des ersten Apostels, mit der Vorsorge für die allgemeine Kirche beaufztragt seven (6). Doch blieben sie für ihre Berechtigung

Die Abgeordneten bes Romischen Bischofs lasen ihn zwar auf ber Chalcedonischen Synode so, daß er mit den Worten bes gann: Quod Romana ecclesia semper habuit primatum. Allein Dieß war eine bloße Ueberschrift, welche man in Nom selbst hinzugesügt hatte, weil man ihn von der Ausersennung eines Romischen Primate verstanden wissen wollte. Die Acten s. bet Mansi Concil. Tom. 7. pag. 423. seq.

- (5) Conc. Constant, a. 381. Can. 3. Conc. Chalcedon. Can. 28.
- (6) Unter ben Schreiben ber Papfte, in welchen diese Ansprüche aufgestellt worden, mag hier eines von Colestinus (um bas 3. 425) an die Bischöfe von Illpricum, und ein anberes von Les dem Gr. an die Bischöfe der Biennischen Proving vom 3. 445 ausgezeichnet werden. Die Politik der

68 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. b. Reform.

zur einem Primat in biefem Ginn lange Zeit bloß Zeus gen in eigener Sache. Sie mußten sich begnugen,

Romifden Bifcofe, die von ihnen angefprochenen Rechte als etwas Althergebrachtes barzustellen, und zugleich auf die Portheile aufmertfam gu maden, welche fich aus threr Dagwie ... ichenkunft in kirchlichen Angelegonheiten gleben fießen, tritt in beiden befondere beutlich hervor. Die Idee des Romifden Primate, wie fie von den damaligen Papften aufgefaßt wurde, ift turg und bundig in folgender Stelle bes erftgebachten Schreibens (Pont. Rom. ep. ed. Schoenemann pag. 759) bezeichnet: Nosque praecipue circa o mnes cura constringimur, quibus necessitatem de omnibus tractandi Christus in sancto Petro apostolo, cum illi claves aperiendi claudendique daret, indulsit; et inter apostolos suos, non qui altero esset inferior, sed eum maxime qui esset primus, legit. - In bem Brief Leo's bes Gr. (Opp. cur. fratr. Ballerin. Tom. I. pag. 634. seg.) ift eine ausführ= lichere Deduction: Christus - instituit, ut Verltas, quae antea legis et prophetarum praeconio continebatur, per apostolicam tubam in salutem universitatis exiret. Sed hujus muneris sacramentum ita dominus ad omnium apostolorum officium pertinere voluit, ut in beatissimo Petro, apostolorum omnium summo, principaliter collocarit, et ab ipso, quasi quodam capite, dona sua velit in corpus omne manare: ut exsortem se ministerii intelligeret esse divini, qui ausus fuisset a Petri soliditate recedere. Hunc enim in consortium individuae unitatis assumtum, id, quod ipse erat voluit nominari, dicendo: Tu es Petrus. - Verum hanc petrae istius sacratissimam firmitatem - nimis impia vult praesumtione violare, quisquis ejus potestatem tentat infringere. - Verum - nitimur - vestrarum ecclesiarum statum, communicato vobiscum labore, componere, non nova instituentes, sed vetera renovantes: ut in status consuebei einzelnen Worgangen zu einer Einwarfung auf firch= liche Angelegenheiten zu gelangen, aus welchen fich unter

tudine, quae nobis a nostris patribus est tradita, perduremus. - Nobiscum itaque vestra fraternitas recognoscat, apostolicam'sedem, pro sui reverentia a vestrae etiam provinciae sacerdotibus, innumeris relationibus esse consultam, et per diversarum, quemadmodum vetus consuctudo poscebat, appellationem causarum, retractata aut confirmata fuisse judicia. - Sed hunc tramitem semper inter majores nostros et bene tentum et salubriter custoditum Hilarius ecclesiarum statum, et concordiam sacerdotum novis praesumtionibus turbaturus excessit, ita suae vos cupiens subdere potestati, ut se beato Apostolo Petro non patiatur : esse subjectum, ordinationes sibi omnium per Gallias ecclesiarum vindicans, et debitam Metropolitanis sacerdotibus in suam transferens dignitatem, ipsius quoque - beatissimi Petri reverentiam verbis arrogantioribus minuendo: cui cum prae ceteris solvendi et ligandi tradita sit potestas, pascendarum tamen ovium cura specialis mandata est. - Es lagt fich nach allen Umftanden faum bezweifeln, daß Silarius in ber Sache, welche Lev enticheis ben, jener aber feiner Entscheidung nicht überlaffen wollte, nicht die Rechte eines gewöhnlichen Metropolitans, fonbern Patriardalrechte auszuuben fich berechtigt gehalten hatte; denn es ift wohl erwiesen (vergl. Schrodb Rirchen= gefc. Thl. 17. S. 136. u. f.), daß Bifchof Celidonius, welden Silarius abgesett batte, Bifchof von Befancon mar, welches zu bem Metropolitanfprengel von Arles nicht geborte. hierauf bezieht fich die Benbung, burch welche Leo bie Gallichen Bifchofe gur Anertennung feines Entscheibungsrechts in jener Sache ju gewinnen fucte, indem er fie barauf aufmertfan machte, daß Silarius darnach ftrebe, ibr Vatriard zu werden, und ihnen die Verbindung mit Rom,

70 B. I. Abichn. J. Die Rirche v. b. Reform.

gunftigen Umständen die Anerkennung eines Primats herleiten ließ, so fern man sich überreden ließ, den Erfolg, mit welchem sie aufgetreten waren, nicht den besonderen Berhältnissen, unter welchen sie ihn erlangt hatten, sondern der Ueberzeugung von der ursprünglichen Berechtigung ihres Stuhles zuzuschreiben, und besonders zugleich vergaß, daß sie mit ihren Ansprüchen eben so oft auf das Bestimmteste zurückgewiesen wurden.

Unter allen Synoben, deren Schlusse als allgemeine Rirchengesetze galten, war nicht eine einzige, welche jene Ansprüche auch nur auf eine entfernte Weise anerkannt hatte. Selbst aus den zahlreichen Decreten anderer Synos den des vierten bis sechsten Jahrhunderts ließ sich keine solche Anerkennung folgern. Zwar schlug auf einer Spenode zu Sardica vom J. 344 Bischof Hosius von Corduba den Beschluß vor:

wenn ein Bischof durch bas Urtheil einer Provins cialsynode Unrecht erlitten zu haben glaubte, und neue Untersuchung verlange, falls es der Synode gefalle, das Andenken des heil. Petrus zu ehren,

als ein Mittel, sich ber höheren Gewalt eines solchen zu widerseten, empfahl. Man sieht also hier schon die nehms liche Politik, durch welche späterhin das Pseudo: Isdorische System den Bischöfen aunehmlich gemacht wurde, indem dies ses darauf berechnet war, die Nechte der Metropolitane in die Hände des entfernten Römischen Bischofs zu bringen, und es den Bischöfen dadurch zu empsehlen, daß sie durch die Anerkennung des Römischen Primats nichts verlieren, sondern nur gewinnen könnten.

und von jener an den Bischof von Rom schreiben zu lassen; sinde Dieser neue Untersuchung nothig, so moge er dazu Richter ernennen (judices dare), sonst aber das ergangene Urtheil bestehen.

Ein anderer Bischof fügte, nachdem jener Borschlag ans genommen worden, hinzu:

wenn ein Bischof von der Provincialspnode abges fest worden, und seine Sache in Rom zu vertheis bigen verlange, seinen Nachfolger nicht vor ausges machter Sache zu ordiniren (7).

Gerade dieser Schluß aber liefert, in Berbindung mit anderen gleichzeitigen Thatsachen, den vollständigsten Bes weis, daß ein Primat, wie ihn die Romischen Bischofe in Anspruch zu nehmen begannen, der früheren Kirchens verfassung fremd war, und der erste Grund dazu erst jetz gelegt wurde,

So lange es noch keine andere Verbindung unter ben Kirchen gab, als die Metropolitanverfassung gewährte, und die Patriarchen noch nichtst anderes als Metropolitane waren, die sich bloß durch eine größere Provinz auszeichnezten, fehlte eine höhere Instanz, bei welcher eine von eis ner Provincialsynode entschiedene Sache zu neuer Untersuchung anhängig gemacht werden konnte. Wer sich bei ihrem Ausspruch nicht beruhigen wollte, mußte es daher entweder zur Verufung einer allgemeinen Synode bringen, oder wie in früheren Zeiten, als die Synodalverfassung

⁽⁷⁾ Conc. Sardic. Can. 3. 4. bet Justellus Tom. I. pag. 138.

72 B. I, Abschn. I. Die Rirche v. b. Reforn.

noch ganz ungeordnet war, sich an dritte unparteisische Bischbse wenden, um durch ihre Berwendung die Berufung einer unparteisschen Synode, zu Stande zu bringen (8). Selbst beide streitende Theile wandten sich zuweilen an einen solchen unparteisschen Dritten; so hatten wenige Jahre zuvor B. Athanasius von Alexandria und seine Gegner, die Eusebianische Partei, vor dem Romischen Bischof Julius I. Berhandlungen gepflogen, welche nachher von der letzteren abgebrochen wurden (9). Da jedoch in einem solchen Versahren nichts geordnetes war, so beschloß schon die Antiochenische Synode, daß in solchen Fällen der Metropolitan die Bischbse benache barter Provinzen berufen und mit ihnen eine größere Synode zur Revision der Sache bilden solle (10). Das

⁽⁸⁾ Sanz beutlich erkennt man biese Ansicht in bem Schreiben des Johann Chrpsostomus, Bischofs von Constantinopel, an Bischof Innocentius I. von Rom, worin er um bessen Mitwurkung, ihm auf einer Spnode unparteilscher Bischofe Gehör zu verschaffen, bittet: Si dentur judices incorrupti, agemus et tuedimur etiam nos libenter causam, monstradimusque, nos non esse reos eorum, quae nodis impingunt, sieut et plane innoxii sumus. Er wendete sich auch mit diesem Brief eben darum nicht bloß an den Bischof von Rom, sondern zugleich an die von Mailand und Aquileja, mithin an die drei angesehensten Bischofe des Abendlandes.

⁽⁹⁾ S. Natalis Alexander hist. eccles. sec. 4. Diss. 22.

⁽¹⁰⁾ Conc. Antioch. Can. 14. 15. Benn man biefe Stelle mit Can. 12. vergleicht, fo fieht man, daß die Synode durch diese Bestimmung es abschneiben wollte, daß, mas die Anas

mals also kannte noch Niemand ein Recht des Bischofs von Rom, fraft beffen an ihn folche Revisionen gelangen mußten, obwohl Papft Julius I. gleich nachher gegen eben die Bischofe, welche diesen Schluß gefaßt hatten, die Behauptung aufstellte, baß in folden Gaden an ibn ge= fcrieben werden muffe (11). Gin Befchluß, ber jenem feis nem 3 mede noch gang gleichgestellt werden muß, war ber ber Sardicensischen Synobe. Richt bem Metropolitan, sondern bem Bischof von Rom in einem solchen Kalle die Ginleitung des Berfahrens vor einer unparteilichen Gp= node zu überlaffen, murde hier vorgeschlagen; und obwohl dabei die Wendung gebraucht murbe, damit bas Andenken des Apostel Petrus zu ehren, murde der Borschlag boch nicht baburch motivirt, weil es Canon fen, wie es fouft bei der Anerkennung alter Gebrauche hieß, sondern berfelbe als eine gang neue Einrichtung bezeichnet, die ftatt finden follte, wenn es den versammelten Batern angemeffen fciene.

Wenn man erwägt, daß die Synobe ju Sardica zwar

logie der kaiferlichen Rechte bei den allgemeinen Synoden mit fich brachte, die unterliegende Partei sich an den Kaifer wenden, und von Diesem die Ernennung einer unparteisischen Synode begehren möge, wenn die versammelten Bischofe nicht seibst eine große, durch den Kaifer berufene, Sysuode wunschten (vergl. oben S. 04).

(11) Julii I. episc. Rom. Ep. ad Eusebianos §. 22. (bet Schoenemann pag. 241.): An ignoratis, hanc esse consuctudinem, ut primum nobis scribatur, et hinc quod justum est decernatur?

74 B. I. Abichn. I. Die Rirche v. b. Reform.

als Reichsspnode berufen mar, aber, weil fich bie morgenlandischen Bischofe von ihr treunten und zu Philippopolis befondere Beschluffe fagten, fich in eine Spnode abendlans bischer Bischbfe verwandelte, so wird es zugleich bochft mahrscheinlich, baß fie bie Jurisdiction, welche fie bem Bischof von Rom beilegen wollte, gar nicht als eine Be= fugniß betrachtet wiffen wollte, die er auch im Drient has ben folle, fondern nur auf bie abendlandischen Provinzen bezog. Diese mochte fie auch immerbin ale ein Recht bars ftellen, durch beffen Anerkennung fie bas Andenken bes Apostel Petrus ehre, ohne bamit einen Primat im Ginn ber Romischen Rirche anzuerkennen. In diesem Busammens hang fagte biefer Ausbrud nichts anderes, als baf bie Gins leitung einer neuen Untersuchung nach bem Musspruch einer Provincialsynode, im Abendlande dem Romifden Stuhl ale dem einzigen apostolischen Sig bee Abends landes gebühre.

Die Sardicensischen Schlusse wurden aber innerhalb bes ersten Jahrhunderts nach ihrer Abfassung nicht einmal Rirchengesetze für das Abendiand. Es kam anfangs, weil sich die Reichssynode getrennt hatte, gar nicht zur kaiserz lichen Bestätigung derselben. Die Romischen Bischbse fühlzten jenes selbst so wohl, daß Bischof Josimus, der sich im Ansang des fünften Jahrhunderts gegen die Africanischen Bischbse auf Kirchengesetze berief, welche ihm ein Recht gäben, ihre Entscheidung von neuem zu untersuchen, die Sardicensischen Decrete für Nichtsche auszugeben für gut fand; einer seiner Nachfolger erhielt aber, als sich die

Africaner von der Unwahrheit dieser Behauptung überzeugt hatten, von ihnen zur Antwort, daß nie eine Synode dem Romischen Stuhle jene Rechte beigelegt habe (12). Auf ähnliche Weise, wie die Africaner, welche sich daher auch für berechtigt hielten, die Appellationen nach Kom zu verbieten (13), weigerte sich gegen die Mitte des fünsten Jahrhunderts Bischof Hilarius von Arles, den Ausspruch einer unter seinem Vorsitz gehaltenen Provincialspnode eisner neuen Untersuchung zu Kom zu unterwerfen. Erst bei dieser Beranlassung bewürkte Bischof Leo der Gr. ein Rescript Valentinians III., welches den Bischbsen von Gallien und anderen Provinzen Gehorsam gegen den Rdsmischen Bischof gebot, und indem es sich auf dessen durch Synodaldecrete bestätigte Rechte bezieht, keine anderen als die Sardicensischen im Sinn haben kann (14).

- (12) Ep. II. Conc. Afric. ad Coelestinum a. 425. §. 4. (bet Schoenemann pag. 757): Nam ut aliqui a tuae sanctitatis latere mittantur, in nulla invenimus patrum synodo constitutum; quia illud, quod pridem per eundem coëpiscopum nostrum Faustinum tanquam ex parte Nicaeni concilii exinde transmisistis, in conciliis verioribus—ex authentico missis—tale aliquid non potuimus reperire.
- (13) Cod. Can. eccl. Afric. Can. 28. 125. (bet Justellus Tom. 1. pag. 344. 395.).
- (14) Leonis M. Opp. cur. fratr. Ballerinorum. Tom. I. pag 642.
 (auch in der Ritterschen Ausgabe des Cod. Theodos. und im Jus civ. antejustin. unter Balentinians Novellen): Cum igitur sedis apostolicae primatum sancti Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae, et Romanae dignitae civitatis, sacrae etiam synodi firmarit auctoritas.

76 B. I. Abschn. L. Die Kirche v. d. Meform.

Bon biefer Beit an war mithin ein Inftangengug von ben Metropolitanspnoben an ben Romischen Stuhl in ben meftromischen Provinzen, aber in der That durch burd gerliche Gefete eingeführt. 3m Offrbmifchen Reich er= Fannte man weder damals noch auch fpaterhin eine Jurisdiction des Romischen Stuhle, obgleich das Reseript Balentinians (wenn ber Ueberschrift zu trauen ift) auch im Namen Theodosius II. erlaffen ift. Dieß erhellt am deut= lichsten aus Juftinians Gesetzgebung; er behandelt über= haupt die Synoden der Patriarchen als eine über den Provincialspnoden ftebende Inftang, weghalb die Metropolitane por berfelben angeklagt und an jene von biefen' (aber bann nicht weiter) appellirt werden fann (45); läßt es aber, in Binficht bes von ber Untiodischen und Sarbicenfischen Spnobe eingeführten Grundsates von den Appellationen abgesetter Bischofe, fur den Drient und Occident bei der bestehenden Gewohnheit (15ª). Nirgends ift hingegen eines Borrech:

⁽¹⁵⁾ L. 29. C. de episcopali audientia (1, 4). Nov. 137. Cap. 5.

^{(15&}lt;sup>a</sup>) Bei Joannes Antiochenus (Justellus Tom. 2. pag. 536. 537.) stehen die oben (Note 10) erwähnten Antiochischen Schlusse und die Sardicensischen in friedlicher Eintracht beisfammen. Was kann Dieses sonst bezeichnen, als daß der Sammler sie für die Gewohnheiten verschiedener Gegenden bielt; nach seinem Nomocanon (unten Absab III.) bestanden sie auch neben den Gesehen Justinians über die Nechte der Patriarchen; denn die Bestimmungen der Nov. 137. Cap. 5. werden hier neben den Stellen der Concilienschlusse nicht angeführt; er nimmt mithin an, daß jene die alten Formen, weue Untersuchung zu bewürken, nicht ausgehoben hätten.

tes des Romischen Bischofs vor anderen Patriarchen ges dacht. Bielmehr legt er ausdrücklich dem neuen von ihm geschaffenen Patriarchen von Justiniana Prima die Rechte des Romischen Bischofs in seinem Sprengel bei (16), und in seinem System der Hierarchie (oben S. 57) gehört auch der Bischof von Carthago zu den Erzbischöfen oder Patriars den (17), nicht zu dem Römischen Sprengel, den er hierz nach bloß auf Italien (im heutigen Sinne des Worts) bes
schränft.

Neuere Schriftsteller haben in dem Rescript Valentis nians eine Anetsennung des Römischen Primats überhaupt, oder doch für das Abendland sinden wollen (18). Allein da dieses Rescript zunächst nur die Absicht hat, die Weiges rung des Hilarius, sich dem Ausspruch Lea's zu unterwers sen, als eine Widerseylichkeit darzustellen, welche den durch Synodaldecrete bestätigten Privilegien des Römischen Stuhs les zuwiderlanse, so kann öhngeachtet der Ehrsurcht, welche diesem darin bewiesen wird, der Primat, von welchem die Rede ist, und der Gehorsam, welcher den Bischbsen einges schärft wird, auf nichts bezogen werden, als auf das Recht der wiederholten Untersuchung nach den Schlüssen der Sars bieensischen Synode.

Auch forberte bas Rescript ben Romischen Stuhl in

⁽¹⁶⁾ Nov. 131. Cap. 3.

⁽¹⁷⁾ Ebenbas. Cap. 4.

⁽¹⁸⁾ Pland Gefch. ber driftl. firchl. Gefellschaftsverfassung B. 1. S. 641. Gie feler Kirchengesch. B. 1. S. 479.

78 B. I. Abichn. I. Die Rirche v. d. Reform.

seinem Streben nach einem Primat in einem viel ausgesbehnteren Sinn sehr wenig. Für den Orient blieb es, wie die Sardicensischen Decrete selbst, welche man damals auch in den griechischen Sammlungen der Kirchengesetze noch nicht fand (18a), ohne alle Burtung. In den abendlanz dischen Provinzen entstand kurz darauf durch die Bildung der Germanischen Staaten ein verändertes Berhältnis des Romischen Stuhles. Die burgerlichen Sinrichtungen des westrdmischen Reichs behielten auf dessen Stellung wenig Einfluß, und die Entstehung eines wahren Romischen Primats wurde weit mehr dadurch gesordert, daß sich die solgende Zeit gefallen ließ, die Ansprüche, welche die Romischen Bischbse auf einen Primat gemacht hatten, sür ein Zeugniß gelten zu lassen, daß sie ihn würklich bes sessen jeden hätten.

Mit jenen traten sie seit dem fünften Jahrhundert immer dreister hervor. Seltener zwar fand sich eine Bersanlassung, das Recht, welches ihnen die Sardicensische Synode zugesprochen hatte, wenigstens scheinbar geltend zu machen, indem ihre Mitwurkung zu Beranstaltung neuer unparteiischer Untersuchung selten verlangt wurde (19) aber desto häusiger fand sich Gelegenheit, Schreiben an andere Bischse zu erlassen, in welchen jene Ansprüche

⁽¹⁸⁴⁾ Rach ber Borrebe bes Dionysius exiguus zu feiner Sammlung bei Justellus pag. 101.

⁽¹⁹⁾ lieber alle einzelne Fallen, in welchen bie spatere Beit Aps pellationen an den Römischen Stuhl hat finden wollen, f. J. G. Koerner tr. de provocatione ad sedem Homanam. Lips. 1785. 8.

selbst auseinandergesetzt wurden. Da ein großer Theil ber Rirchendisciplin bloß auf Gewohnheit beruhte, und besone bers über bas Unfeben folder Spnodalidluffe, Die feine allgemeine Rirchengesetze maren, am meiften burch Gewohnheit als Zeugniß der Tradition entschieden murbe, fo aeicab es febr baufig, daß die Romifchen Bifchofe um Rath und Belehrung über Gegenftande ber Rirchendisciplin ersucht, oder über die Disciplin, welche man in Rom bes phachte, befragt murden. Denn mo die Frage von Ges wohnheit und Ueberlieferung mar, hatte man ja bie Tras dition der Kirchen avostolischen Ursvrungs von jeher zur Richtschnur genoinmen, und im Abendlande mar die Ros mische die nach fte (19ª), an welche man sich wenden Ihrem Rath gaben bann in folden Rallen bie Romischen Bischofe mehr bie Form einer Borfchrift als eis ner Belehrung (20), und berlangten, bag man die Romische

⁽¹⁹²⁾ G. oben G. 22. Note 22.

⁽²⁰⁾ Innocentii I. epist. ad Victricium, episc. Rotomagensem, a. 404. (bet Schoenemann pag. 502): Esti tibi, frater carissime — vivendi et docendi ecclesiasticae regulae nota sint omnia — tamen, quia normam atque auctoritatem magnopere postulasti, voluntati tuae morem admodum gerens, digestas vitae et morum probabilium disciplinas annexas literis meis misi, per quas advertant ecclesiarum regionis vestrae populi, quibus rebus et regulis Christianorum vita in sua cujusque professione debeat contineri, qualisque servetur in urbis Romanae ecclesiis disciplina. Erit dilectionis tuae, per plebes finitimas, et consacerdotes nostros, qui in illis regionibus propriis ecclesiis praesident, regularum

80 B. I. Abschn. I. Die Kirche v. d. Reform.

Disciplin als den achten Inhalt aller bestehenden Kirchens gesetze und Gewohnheiten befolgen solle (21). Den Grundssatz der Sardicensischen Decrete von der Mitwurkung des Romischen Studie, in dem Falle, wenn ein Bischof neue Untersuchung seiner Sache verlange, dehnten sie bald dahin aus, daß alle causae arduae et majores nach erfolgtem Urtheil der Bischofe an den Romischen Studi berichtet werden mußten (22). Ließen es die Vischofe an Unfragen nach Belehrungen sehlen, so wurden ihnen auch unausgessordert die Schlusse Romischer Provincialsproden zugesschickt, auf welchen altere Kirchengesetze erneuert worden waren, und damit die Ermahnung, sie zu befolgen, verbuns den.

hunc librum quasi didascalicum atque monitorem sedulo insinuare; ut et nostros cognoscere, et ad fidem confluentium mores valeant docendi sedulitate formare. Aut enim propositum suum ex hac nostra congruenti lectione cognoscent: aut, si quid adhuc desideratur, facile poterunt ex bona imitatione supplere.

- (21) Ebendas. S.2.: Incipiamus igitur, adjuvante sancto apostolo Petro, per quem et apostolatus et episcopatus coepit exordium. Propter eos qui non tenent ecclesiasticam disciplinam recte postulasti, ut in illis partibus istiusmodi, quam tenet ecclesia Romana, forma servetur.
- (22) Ebenbaf. §. 6.: Si majores causae in medium fuerint devolutae, ad sedem apostolicam, sicut synodus statuit, et beata consuetudo exigit, post judicium episcopale referantur.

ben (23). In den Antworten, welche die Bischofe auf ihre Mittheilungen erhielten, wurde ftete vorausgeset, baß fie aus Schuldigfeit angefragt und bamit ein Ros misches Primatialrecht anerkannt hatten, ohngeachtet jene Boraussetzung gang ungegrundet mar. So nahm Ins noceng I. in einem Schreiben an die Africanischen Bischofe an, fie hatten über eine Glaubenoftreitigfeit, über welche fie bereits entschieden hatten, an ihn berichtet, und ihn um feine Meinung befragt, weil in folchen wichtigen Sachen an ihn geschrieben werben muffe (24); jene aber hatten ihm bloß aus Achtung gegen feinen Apostolischen Stuhl ihren Befchluß mitgetheilt, und ihn aufgeforbert, fich ber Regerei, welche fie verdammt hatten, mit bem gangen vielvermögenden Unsehen feines Apostolischen Stuhle in Bereinigung mit ihnen ju wiberfegen, ohne irgend ju außern, baß fie feine Beiftimmung fur nothig hielten, um ihren Befchluß vollziehen zu burfen (25).

Sast man alle Meußerungen zusammen, welche fich in

I.

^{(23) 3.} B. Siricii episc. Rom. ep. ad Episcopos Africae a. 386. bet Schoenemann pag. 429.

⁽²⁴⁾ Innocentii I. ep. 30. ad Concilium Milevitanum a. 417.: Diligenter ergo et congrue apostolici consulitis honoris arcana (honoris, inquam, illius, quem praeter ills, quae sunt extrinsecus, sollicitudo manet omnium ecclesiarum) super anxiis rebus, quae sit tenenda sententia: antiquae scilicet regulae formam secuti, quam toto semper ab orbe mecum nostis esse servatam.

⁽²⁵⁾ Epistola Milevitani concilii ad Innocentium a. 416. bei Schoenemann pag. 621.

82 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. b. Reform.

ben Schreiben Romischer Bischbfe bis ins fechste Jahrhunbert über ihre Stellung gur Rirche finden, fo ergiebt fich, daß fie bie Bedeutung bes angesprochenen Primats auf folgende Weise aufgefaßt und allmalich ausgebildet hatten. Gleidwie Petrus ber erfte unter ben Apofteln gewefen, und auf feinen Glauben die Rirche gegrundet worden fen, follte die Romifche Rirche der erfte unter allen apostolischen Sigen fenn, ben Romifchen Bifchofen bie Gorge fur bie Erhaltung ber Ginheit bes Glaubens und bie Beobachtung ber allgemeinen Rirchengesetze anvertraut fenn, auch, wo Diefe nichts entschieden, Die Tradition ber Romischen Rirche befolgt werben. Bieraus leiteten fie bas Recht ber, auf ben Reichssynoden ben Borfitz zu fuhren, zu beffen Befit fie aber nicht gelangten (25ª), und erflarten ihre Mitwurkung und Anerkennung fur ein haupterforberniß jum Dasenn einer allgemeinen Anerkennung und ver= bindenden Rraft ber allgemeinen, burch großere Synoden gegebenen Rirchengefete (26), von welchen aber auf ben

⁽²⁵a) Bon allen Synoden außer der Chalcedonischen ist es gewiß. Und daß die Borgange auf dieser nichts weuiger als eine Anerkennung eines Rechts des Borsibes enthielten, ist eben so gewiß. Bergl. Schroch Kirchengesch. Thl. 18. S. 471. u. f.

⁽²⁶⁾ Gelasii ep. ad Episc. Dardaniae a. 495. (Can. I. Causa 25. Qu. I): Confidimus, quod nullus jam veraciter Christianus ignoret, uniuscujusque synodi constitutum, quod universalis ecclesiae probavit assensus, nullam magis exequi sedem prae ceteris oportere, quam primam; quae et unamquamque synodum sua auctoritate confirmat, et continuata moderatione custodit.

Spnoden felbst nie die Rede war. Sie folgerten ferner daraus, daß sie vornehmlich berufen fepen, für die Bolls siehung ber allgemeinen Kirchengesetz ju forgen (27), und in causis majoribus nichts ohne vorgangigen Bericht an fie festgefett werden tonne. Confequent angewendet, folgte hieraus, daß eine Provincialsnobe bei allen wichtigen Streitigkeiten, auch wenn fein Theil appellirte, an ben Romischen Stuhl berichten muffe, und baß fie bei bem Rechte, Berordnungen gu machen, in bem Umfang, welchen biesem bie bamalige Disciplin gab (oben S. 61.). ebenfalls in fehr vielen Fallen an die Buftimmung beffels ben gebunden fen. Go ließ auch Pfeudo-Ifidor in ber Kolge ben Bischof Pelagius II. biefe Folge aussprechen, und bestimmte fie etwas naber (28); ba es aber felbft nach feiner Beit bei ber fruheren Praxis blieb, nach wels der feine Provincialfynode eine folche Beschrantung ihrer Rechte anerkannte, so liegt auch hierin einer ber vielen Beweise, daß die Idee eines Romischen Primats bem Glauben ber Rirche fremd mar, und ihr nur nach und nach aufgedrungen murbe. Das Recht, neue Gefete gu aeben , nahmen bie Romischen Bischofe nicht in Unspruch. 3war wenn fie eine Proving gu ihrem Patriarchalfprengel rechneten, forberten fie bie Beobachtung ber von ihnen erlaffenen Synodalbecrete vermoge ihrer hierardischen

^{(27) 3. 33.} Innocentii I. ep. ad Episcopos in synodo Toletana bei Schoenemann p. 517. §. 1.

⁽²⁸⁾ Can. 5. Diss. 17.

84 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. d. Reform.

Gewalt (29); bei anderen Kirchen hingegen stützen sie deren Kraft bloß auf die darin erneuerten bestehenden Kirchengesetze, oder darauf, daß die Tradition der Rhmischen Kirche sür ächte apostolische Ueberlieserung gelten musse. Ihren Patriarchalsprengel suchten sie über die urssprünglich ihnen unterworfenen suburdicarischen Provinzen auszudehnen, indem sie andere Metropolitane zu bewegen suchten, freiwillig in ein untergeordnetes Berhältniß zu ihnen zu treten. Wo diese den Schutz eines angesehnen Bischoss zur Erwerbung, Erweiterung oder Besestigung ihrer eigenen Rechte benutzen konnten, gelang es zuweilen. Sie ließen sich dann gefallen, als Stellvertreter (vicarii) des Römischen Bischoss zur Ausübung der Metropolistanrechte bestellt zu werden. So wurde seit dem Ende des vierten Jahrhunderts der Bischos von Thessalonica

⁽²⁹⁾ Leonis M. ep. ad Episcopos, per Campaniam, Picenum, Tusciam, et universas provincias (suburbicarias) constitutos (Opp. cur. Baller. Tom. I, pag. 616): Hoc itaque admonitio nostra denuntiat, quod, si quis fratrum contra hace constituta venire tentaverit, et prohibita fuerit ausus admittere, a suo se noverit officio submovendum, nec communionis nostrae futurum esse consortem, qui socius esse noluit disciplinae. Ne quid vero sit, quod praetermissum a nobis forte credatur, omnia decretalia constituta, tam beatae recordationis Innocentii, quam omnium decessorum nostrorum, quae de ecclesiasticis — promulgata sunt — disciplinis, ita a vestra dilectione custodiri debere mandamus, ut, si quis in illa commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari.

Bicarius im bftlichen Illyricum (30), und ber Bischof von Arles im fanften Jahrhundert Vicarius in einem Theile von Gallien (31). Beide suchten fich jedoch von dieser Abhängigkeit wieder loszumachen; und dem letzteren gelang es ohne Schwierigkeit nach der Trennung Galliens vom Beströrnischen Reiche.

Da sich die Romischen Bischofe in ihren Ansprüchen auf einen Primat in der allgemeinen Kirche stützen, der von jeher anerkannt senn sollte, so beginnen auch schon in dieser Zeit Verfälschungen der alteren Schriften und Bersertigung untergeschobener Schriften (32), um dem System, das sich seit dem 4ten Jahrhundert allmählich entwickelt hatte, ein höheres Alter zu leihen. Selbst der Text der achten Briefe Römischer Bischose aus dieser Zeit wird dadurch unsicher, daß sich die Anhänger des Römisschen Stuhls späterhin Abanderungen erlaubt haben, wenn

⁽³⁰⁾ Bergl. Schroch Kirchengesch. Th. 8. S. 113. Th. 17. S. 87 und 132 u. f.

⁽³¹⁾ S. ebendaf. Th. 8. 6. 154 u.f.

⁽³²⁾ Einige ber erdichteten Briefe ber altesten Römischen Bischofe, welche Pseudo-Islbor mit neuen Berfalschungen in
seine Sammlung aufnahm, waren schon zu Rufinus Zeit vorhanden. S. Opp. Leonis M. cur. Ballerin. Tom. III.
pag. CCXXVII. Merkwurdig ist, daß die "frommen Dichter" (nach dem Ausbruck ber neuesten Schriftsteller über Pseudo-Jädor und seines Steichen) über hen Admischen Primat
schon in dieser Zeit ganz im Sinne der Römischen Bischose
selbst dichteten, indem sie diese seitner von dritten Personen
als Primaten anersennen ließen, sondern wie in den achten
Briesen als Zeugen in eigener Sache sprechen ließen.

86 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. b. Reform.

fie einen Ausbruck nicht gang bem angenommenen Spftem angemeffen glaubten; wobei fie oft von gang verschiedenen Ansichten geleitet wurden (33).

III. Sammlungen ber Quellen bes Rirdenrechts.

Eine Sammlung der wichtigsten Abhandlungen über die alteren Quellen des Kirchenrechts, von Quesnell, de Marca, Coustant, Betardt, den Brüdern Ballerini u. s. w. ist: De vetustis canonum collectionibus Sylloge, collegit Audr. Gallandius. Venet. 1778. fol. Mogunt. 1790. 2 Voll. 4.

Unter benfelben sind am meisten ausgezeichnet:

- P. Coustant de antiquis canonum collectionibus, aus beffen feltener, und ohne Fortsehung gebliebener Ausgabe der Epistolae Romanorum Pontificum (Tom. I. Paris. 1721. fol.) abs gebrucht.
- Fratrum Ballerinorum tract. de antiquis tum editis tum ineditis collectionibus canonum, ad Gratianum usque; in beren Ausgabe ber Opp. Leonis M. im britten Banbe S. I bis CCCXX. Auf biese Abhandlung folgen in biesem Werte bie unten zu erwähnenden Ausgaben, einer alten italischen Samm= lung der kirchenrechtlichen Quellen, ber prisca, der statuta ecclesiae antiqua, und einzelner Stucke alterer Quellen; zulest

⁽³³⁾ So wird 3. B. in ber oben (Note 22) angeführten Stelle über bie causae majores in einigen handschriften die Nothmendigkeit, an den Romischen Stuhl zu berichten, allein auf Spnodaldecrete, in anderen allein auf die beata consuetudo, in anderen auf Beibes gegründet. Schoenemann pag. 505. Note n.

find and die vorhingedachten Abhandlungen von Quesnell mit den Anmerkungen der Ballerini gedruckt.

- (Spittler) Geschichte bes canonischen Rechts bis auf die Zeiten bes falschen Isidorus (Salle 1778. 8.), mit bem Anfang einer Fortsegung auch in bessen Werten, Bb. I. Stuttg. 1827. 8.
 - F. A. Biener, de collectionibus ecclesiae Graecae. Berol. 1827. 8.

Die Sammlungen ber Quellen bes Kirchenrechts, wels che vom vierten bis sechsten Jahrhundert allmählich ans gelegt wurden, sind von sehr verschiedenartigem Juhalt.

A. Im Drient hatte man bereits um die Mitte des fünften Jahrhunderts Sammlungen von Concilienschlüssen, aus welchen in den Berhandlungen der Chalcedonisschen Synode (451) Stellen angesührt wurden. Die einzzelnen Anführungen (1) ergeben, daß sie mit der Nicaischen Synode begannen, und in fortlaufenden Nummern eine Reihe anderer folgen ließen. Bon diesen werden blos die Antiochischen von 341 ausbrücklich genannt; sie sielen in die Nummern 80 und folgende. Auch die Schlüsse der Synode von Constantinopel (381) waren darin enthalten, jedoch, wie es scheint, nicht unter den fortlausenden Nummern (2). Wie mangelhaft auch diese Nachrichten sind, so läßt sich doch durch Bergleichung der Uebersetzungen als terer griechischer Sammlungen mit ziemlicher Sicherheit

⁽¹⁾ Mansi Conc. Tom. VII. pag. 71. 83. 282. 283. 307. 423 - 454. 565. Bergl. Spittler a. a. D. S. 88 u. f.

⁽²⁾ Spittier a. a. D. S. 92 u. 93.

auf ben Inhalt bes codex canonum schließen, welcher auf ber Chalcebonischen Spnobe gebraucht murbe (3).

Im Abendlande sind spaterhin überhaupt drei Uebersseingen von Sammlungen griechisch abgefaßter Synozdalschlusse, neben denen, welche von den Decreten einzelner orientalischer Synoden versaßt waren, in Umlauf gewesen. Sie werden von den Reueren durch die Benennung der versio prisca, der Istdorischen und der Dionysischen Uebersetzung unterschieden, und weiter unten genauer beschrieden werden. Die beiden letzteren enthalten die deutlichsten Spuren, daß die Griechische Sammlung,

(3) Soon Justellus bat es versucht, die Bestandtheile bes als teften Griechichen Codex canonum nach ben Acten ber Chalcebonifchen Synode jufammenzustellen, und bie Synoden, beren Schlusse er zur Beit der letteren darin vermuthet, baben gewiß, mit Ausnahme ber Ephefinifchen, barin geftanben. Spittler bat fic burd bie Bruber Ballerini, welche bem Calvinisten bie Ehre, ihn entbedt zu haben, nicht gonnen, ob es gleich eben nicht ichwer mar, ihn aus den abendlandi= fchen Sammlungen zu errathen, verleiten laffen, ibn ungerechter Beife ber Billfubr zu beschulbigen (G. 94 u. f.). Nur bas ift ju tabeln, daß Justellus ju den Schluffen der fieben Spnoden, aus welchen er bestand, beren Text er aber freiz lich aus ben neueren Sammlungen nahm, die Decrete ber Epbefinischen und Chalcedonischen Spnode bingufügte, und bem Gangen ben Titel: Codex canonum ecclesiae universae (Bibl. jur. can. pag. 29-68) gab. Geine Boranefegungen, daß biefen Cober die Chalcedonische Spnode bestätigt has be, daß die Ephefinifden Schluffe darin gestanden batten, und daß er von der Zeit der Chalcedonischen Synode an als Codex canonum ecclesiae universae gegolten habe, find allerdings ungegrundet.

nach welcher fie gemacht find, alter mar, ale bie Chalce= bonische Synode; die Schluffe ber letteren, ohngeachtet fie gleich von ihrer Entstehung an allgemeines Unfeben erhielten. fanden sich barin noch nicht. Dionpfius, welcher feine Uebersetung etwa 50 Jahre nach ber Chalcedonischen Sne node verfertigte, fagt ausbrudlich, bag er erft zu bem, mas er überfette, bie Schluffe ber legteren aus einer anberen Sandschrift hinzugefügt, und nur Folgendes beisams men gefunden habe: 20 Schluffe ber Synode von Nicaa, 24 ber von Ancpra, 14 ber von Neucasarea (beibe aus bem Aten Jahrhundert, vor ber Nicaischen), 20 der von Gangra (um 350), 25 der von Antiochia (341), 59 der von Laodi= cea (nach 344, vor 381), 3 ber Synobe von Constantino: pel (381). Die Schlusse bieser 7 Spnoben maren auch in ber handschrift durch 165 fortlaufende Nummern als ein Sanges bezeichnet (4). Man fieht hieraus, daß die Un= tiochischen Decrete in der handschrift des Dionnssus in die Rummern 79 bis 104 fielen, unter welchen sie nach ben Acten der Chalcedonischen Synode angeführt werden. Daß

⁽⁴⁾ Dionysii Exigui praefatio (bei Justellus Tom. I. pag. 101.): Deinde regulas Nicaenae synodi, et deinceps omnium conciliorum, sive quae ante eam, sive quae postmodum facta sunt, usque ad synodum centum quinquaginta pontificum, qui apud Constantinopolim convenerunt, sub ordine numerorum, id est a primo capite usque ad centesimum sexagesimum quintum, sicut habetur in Graeca authoritate, digessimus. Tum sancti Chalcedonensis concilii decreta subdentes, in his Graecorum canonum finem esse declaramus.

90 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. b. Reform.

gerade die Decrete jener sieben Synoden in Griechischen Sandschriften vor der Chalcedonischen Synode ein Ganzes ausmachten, bestätigt sich auch durch die Isidorische Uesbersetzung. Auch diese enthielt von jeher die Decrete jesner sieben Synoden (5), die Chalcedonischen aber ursprungs

(5) Die Bruber Ballerini (a. a. D. S. CXII und CXIII.) nebmen amar an, bag in ber Ifiborifchen Ueberfegung die Lao-Diceifden, Antiodifden und Conftantinopolitanifden Decrete ursprunglich nicht gestanden hatten, und die neueren Schrift= fteller haben es ihnen gewöhnlich nachgefagt. Es ift aber aus der querft von Quesnell und dann von ihnen felbit berausgegebenen Sammlung, beren Entstehung fie fpateftens in ben Anfang bes fecheten Jahrhunderte fegen, gewiß, daß die Isidorische Uebersebung icon bamale alle fieben Spnoden um= faßte; und ba aus Dionpfius Eriquus wiederum gewiß ift, baß fich bie Bereinigung berfelben zu einem Bangen auf altere, por der Chalcedonischen Sunode, verfaßte, Griechische Sandidriften ftubt, fo tann es nichts enticheiden, bag (mas übrigens nicht einmal gewiß ift) bie Laodiceischen Decrete in der versio prisca fehlen, welche bagegen auch wieder über bie Vereinigung aller übrigen zu einem Ganzen Bengniß giebt. Die Sandidriften, auf welche fich die Bruder Ballerini berufen. um ihren Beweis ju fuhren, baben ihren Tert nach Willfuhr aus verschiedenen Sandschriften gemablt, und man tonnte aus den G. CXIV beschriebenen eben fo gut bemeifen, baß bie Nicaifchen, Ancpranifchen, Reucafareifchen, Gangris fchen und Gardicensischen Decrete ursprunglich nicht in ber versio prisca gestanden batten, weil sie aus der Ifidorifchen Sammlung genommen find, ale daß die Untiodenischen, Constantinopolitanischen und Chalcedonischen ber Indorischen Sammlung fehlten, weil fie bier aus ber Drifca fteben. Die Sardicensischen Decrete find ja hier auch aus der Prisca ge= nommen; und boch schliegen die Ballerini bieraus pag. LXIX

lich nicht. Denn nicht nur der Verfasser einer Sammlung firchlicher Rechtsquellen, der um den Anfang des sechsten Jahrhunderts die Schlüsse der vorgedachten sieben alteren Griechischen Synoden aus der Jsidorischen Uebersetzung ausnahm, entlehnt die Chalcedonischen aus der versio prisca (6); sondern auch det von dieser Sammlung ganz unabhängige Fulgentius Ferrandus, Diaconus zu Carthasgo, brauchte um die Mitte des sechsten Jahrhunderts eine Istorische Uebersetzung, welche zwar jene sieben Synoden und die Sardicensischen Decrete im lateinischen Original, die Chalcedonischen Synodaldecrete aber noch nicht entshielt (7).

Gben biesen ursprünglichen Buftand ber Griechischen Sammlungen bestätigen bie späteren, welche auf unsere Beit gekommen sind. Sie find aus bem sechsten Sahr=

teineswege, daß sie nicht von Anfang an mit der Isidorischen Sammlung verbunden gewesen sepen. Die mira sagacitas, welche Biener a. a. D. S. 9 an den Ballerini rühmt, die entdeckt haben, daß im Griechischen Coder zuerst nur die Decrete zu Nicaa, Ancyra, Neucasarea und Gangra gestanden, weshalb auch nach Biener der auf der Chalcedonischen Spende gebrauchte Coder ein schon vermehrter senn soll, weil Antiochische Schlusse darin standen, ist daher leere Spizesindigseit.

- (6) Die unten genauer zu beschreibende Sammlung ist bei den Ballerini im dritten Bande ber Berte Leo's d. Gr. hinter ihrer oben angeführten Abhandlung gedruckt.
- (7) Nach ber unten zu ermähnenden breviatio canonum; vergi. fratr. Ballerini pag. XIII.

92 B. I. Abichn. I. Die Rirche v. b. Reform.

hundert, und geben zugleich Nachricht über bie Berande: rungen, welche in ber Zwischenzeit vorgegangen maren.

Etwa hundert Jahre nach der Chalcedonischen Sy:
node verfaste Johannes Antiochenus (d. h. Presby:
ter in Antiochien, früher Advocat, daher auch Joannes
Scholasticus genannt, späterhin Apocrisiarius, zulezt Pa:
triarch zu Constantinopel) zwei Sammlungen der Rechts:
quellen, nach welchen kirchliche Berhältnisse beurtheilt
wurden.

Die erstere berselben (8) giebt aussührlichen Aufschluß über seine Ansichten von der Bedeutung der kirchlichen Rechtsquellen. Sie umfaßt in spstematischer Ordnung die Schlusse eben berselben Concilien, welche in der altessten Griechischen Sammlung standen; diesen sind aber jezt mehrere Stucke beigezügt: 1. Die Schlusse der Synoden zu Sardica (344), Ephesus (431) und Chalcedon (451).
2. die sogenannten canones apostolorum, deren er 85 hat.
5. die canones S. Basilii.

Die canones apostolorum betrachtet er als ein Werk ber Apostel selbst, und als die erste Grundlage ber Kir= chengesetz; die sieben Synoden der altesten Griechischen

⁽⁸⁾ Die Sammlung des Joannes Antiochenus ist blos bet Justellus Tom. II. pag. 499. gedruckt. Ueber Handschriften desselben und seine späteren Schickale vergl. Assemani bibliotheca juris orientalis, civilis et canonici (Rom. 1762-66. 5. Tom. 4.) Tom. III. pag. 319 seq. Spittler a. a. D. G. 102 u. f. Biener a. a. D. G. 12 u. f.

Sammlung, nebst ben brei vorhin erwähnten, (welche aber schon vor ihm in neueren Griechischen Sammlungen standen), als seit den Aposteln gehaltene "magnae patrum synodi," auf welchen nach seiner Ansicht die Kirzchendisciplin beruht; doch erachtet er für nothig, noch die canones Basilii beizusügen, welche er in Werth den übrizgen Bestandtheilen seiner Sammlung ganz gleich halt (9).

Die canones apostolorum werden von den meisten Schriftstellern, nicht blos der katholischen, sondern auch der evangelischen Kirche, für eine Sammlung der ältesten Traditionen und Gesetz über die Kirchendisciplin gehalten, welche schon im dritten Jahrhundert verfaßt, nach Einisgen jedoch späterhin noch vermehrt seyn soll. Als Insbegriff der ältesten Disciplin soll sie anfangs nur canones apostolici in dem Sinu geheißen haben, daß man alles, was für ursprünglich galt, apostolisch nannte, und erst späterhin für ein Werk der Apostolisch nannte, und erst späterhin für ein Werk der Apostolisch nannte, und erst späterhin für ein Werk der Apostolisch nannte, und erst späterhin für ein Werk der Apostolisch nannte, und erst späterhin für ein Werk der Apostolisch nannte, und erst späterhin für ein Werk der Apostolisch nannte, und erst späterhin für ein Werk der Apostolisch nannte, und erst späterhin für ein Werk der Apostolisch nannte, und erst späterhin für ein Werk der Apostolisch nannte, und erst späterhin für ein Werk der Apostolisch nannte, und erst späterhin für ein Werk der Apostolisch nannte, und erst späterhin für ein Werk der Apostolisch nannte, und erst späterhin für ein Werk der Apostolisch nannte, und erst späterhin für ein Werk der Apostolisch nannte, und erst späterhin für ein Werk der Apostolisch nannte, und erst späterhin für ein Werk der Apostolisch nannte sinu der Schaller späterhin der Apostolisch nannte, und erst späterhin für ein Reichen der Apostolisch nannte späterhin der Apostoli

⁽⁹⁾ Joann. Antioch. praef. bef Justellus p. 500.: Decem enim, post apostolos, magnae patrum celebratae fuerunt synodi; praeterea etiam Basilius de multis rebus canones composuit. — Cum — alios compererimus ea in titulos sexaginta divisisse, ac neque Basilii canones cum aliis coniunxisse. —

⁽¹⁰⁾ Codex canonum ecclesiae primitivae vindicatus ac illustratus. Auctore Guil. Beveregio. Lond. 1678. Amstelod. 1697. 4. Beit richtiger urtheilt über die canones apostolorum Daille, und dessen Bertheibiger de la 200=

94 B. L. Abichn. I. Die Rirche v. d. Reform.

ift. Er bentt fie fich als Sammlung von Decreten alterer Concilien, eine Borftellungeart, bie zu ber Berfaffung bes britten Sahrhunderts noch weit meniger paßt, als die Unnahme, daß ein unbekannter Sammler im britten Sahrhundert ben Rirchengebrauch nach ber ihm davon inwohnenden Kenntniß in die Form einzelner Regeln gebracht habe. Sein Sauptbeweis beruht barauf, baß Bestimmungen über bie Rirchendisciplin, welche in ben canones apostolorum als geltend aufgestellt find, bie und ba auch bei Schriftstellern bes britten und vier= . ten Sahrhunderts als canon ermahnt, oder in den Spnoben bes vierten Sahrhunderts als bestehender canon fanctionirt werden. Nach Beveridge heißt canon in bei= ben Fallen immer Synobalschluß, hat also eine Bedeutung, die gegen bas Ende bes vierten Jahrhunderts fich erft gebildet, bat, und felbft im funften Sahrhundert nur neben der alteren portommt. Die Stellen, die er aus ben Spnoben bes vierten Sahrhunderte anführt, fprechen burchgangig fo, baf fie gar nicht auf geschriebene Befebe . am wenigsten auf eine Sammlung geschriebener Gefete bezogen werden tonnen (11). Dare eine Samm=

que, gegen welche Beverlege schreibt, und sie nach der Meisnung der Neueren widerlegt haben soll. Jo. Dalla'eus de pseudepigraphis apostolicis libris. Harderoici 1653. 8. (im britten Buch.)

⁽¹¹⁾ Wie kann es 3. B. für eine Beziehung auf eine geschries bene Sammlung gelten, wenn es im Conc. Nic. can. 1. heißt: tales in clerum admittit canon; ober gar im can. 2:

lung von Traditionen als ein bestimmtes geschloffenes Ganze vorhanden gewesen, welche man auf den Synoden

praeter canonem ecclesiasticum; can. 15.: praeter canonem; can. 16.: nec ecclesiasticum canonem agnoscentes? Bas mit diefen Ausbruden bezeichnet wirb, erflart binlanglich can. 13. o nalalog zal zavovixòg vopos bie alte. eine Kirchenregel bilbende Sitte. Gegen die menigen Stellen, wo canon in ben Concilienschluffen eine altere ge= foriebene Regel bedeuten tonnte, muß bingegen Beveridge (G. 90. ed. Amstel.) ercipiren, weil fie fich in ben canones apostolorum nicht finden. Go a. B. beift es conc. Nic. can. 18.: quod in quibusdam locis - diaconi presbyteris eucharistiam praebent, quod neque canon, neque consuctudo (ούτε ὁ κανών, ούτε ἡ συνήθεια) tradidit, ut, qui potestatem offerendi non habent, his, qui offerunt, corpus Christi porrigant. Beveridge begnugt fich bier mit ber Ginmendung, es fev unlogisch, ju schließen, bag ein canon vorbanden gemefen fenn muffe, welcher es ben Diaconen perboten babe; es merbe ja nur behauptet, daß biefes fein canon lehre. Satte er ben Bufammenhang ber Stelle ermogen, fo murbe ibn gerade biefe am beften überzeugt baben, mas der Nicaifchen Spnobe canon bieg. und Bewohnheit werben hier einander entgegengefest; jener bezeichnet, wie bas Rolgende ergiebt, bie beftebende Regel über bie verschiedene Bebeutung ber Memter eines Bifcofs, Presbytere und Diaconus überhaupt; diefer mirb bie insonberheit über die Form der Abendmahlsfeier beste= bende bieraus bervorgegangene Gewohnheit entgegengefest. Illud etiam, beißt es nach ben vorbin angeführten Borten weiter, innotuit, quod jam quidam ex diaconis etiam ante episcopos eucharistiam attingant. Omnia igitur ista auferantur, et diaconi intra propriam mensuram maneant, scientes, quod ministri sunt episcoporum, et presbyteris inferiores existant: ac-

96 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. b. Reform.

bes vierten Jahrhunderts als glaubwurdiges Zeugniß, was apostolische Kirchendisciplin sep, betrachtet hatte, so mußten sie bei gleichzeitigen Schriftstellern nothwendig ers wähnt werden. Bei diesen findet sich aber keine Spur, daß ihnen unsere canones apostolorum bekannt gewesen wären (12); überhaupt fehlt es an jedem sicheren Merks mal, daß sie früher, als im fünften Jahrhundert, in Umslauf gewesen wären (13); damals wurden sie bestimmt für

cipiant autem suo ordine eucharistiam post presbyteros, vel episcopo dante, vel presbytero; sed nec sedere in medio presbyterorum diaconis liceat: id enim fit praeter canonem et ordinem.

- (12) Das Einzige, mas man hieher ziehen konnte, ift eine Stelle bet Eusebius hist. eccl. III, 25., mo tou anoστόλων αι λεγόμεναι διδαχαί als unichte Schrift ermabnt werben. Es ift aber bamit eber bie Schrift gemeint, bie in unseren Sammlungen unter bem Namen constitutiones apostolorum (bet Mansi concil. Tom. 1. pag. 256 seq.) Bon bem Dafenn berfelben ju Anfang bes 4ten Sabrhunderts tommen auch fonft noch Spuren vor. Gie feler Kirchengesch. B. I. S. 114. Die neuefte Untersuchung barüber (Theologische Quartalfdrift, herausgeg. von D. v. Drey u. a. Jahrg. 1829. S. 3. Tub. 1829. S. 397 u. f.) macht es febr mabricheinlich, bag bie 6 erften Bucher berfelben icon ju Anfang bes 4ten Jahrhunderts vorhanden waren, die 2 legten aber fpaterer Bufat find; boch icheint nicht baburch entschieden zu fenn, bag nicht auch die erften Bucher spaterbin noch überarbeitet find. Go, wie wir die Sammlung jest haben, werben die canones apostolorum als bas legte Stud berfelben behandelt.
 - (13) Beveridge a. a. D. beruft fic zwar G. 58. auf eine Spnode zu Constantinopel vom J. 394, welche sie nament=

für eine Arbeit der Apostel ausgegeben, wie nicht nur aus Joannes Scholasticus, sondern auch aus einem Decret des Bischofs Gelasius von Rom (auf einer Synode v. J. 494) erhellt, der sie mit dem ganzen Abendland als untergeschos ben verwarf (14).

Sie tragen auch in ihrem Inhalt bie unverfennbars

lich als Sammlung anführe. Die Stelle, welche gemeint fenn foll, fagt aber gar nicht, mas fie fagen mußte, um als ein Beweis zu gelten. Bifchof Arabianus folug vor, zu fanctioniren: bag ein Bifcof nach ben nicaifchen Decreten nicht von amei oder drei Bifchofen abgefegt ober ordinirt merden folle; Bifchof Theophilus von Alexandria hielt dafur, bag ein Bifchof nur von fammtlichen Bifchofen ber Proving abgefeat werben tonne, und Bifchof Mectrius von Conftantis novel trat ibm bei mit ber Bemerfung: siout etiam apostolici canones decreverunt. Allein das Princip, auf welches alles ankommt, findet fich'im canon 74, ber nach Beveribge gemeint fenn foll, gar nicht ansgesprochen. Er fanctionirt nicht, bag ein Bifchof von fammtlichen Drovincialbis ichofen gerichtet werben folle, fonbern fpricht nur umbefimmt von anderen Bifchofen ale feinen Richtern. Beveridge weiß aber die Stelle jum Beweis einzurichten, indem er bei bem unbestimmten Ausbrud: ipsum ab episcopis vocari necesse est, unbebenflich supplirt: ab episcopis, scilicet provinciae.

(14) Can. 3. Dist. 15. Die Borrebe ber spanischen Samme lung sagt von ihnen: Canones — qui dicuntur apostolorum, seu quia eosdem nec sedes apostolica recipit, nec sancti patres illis consensum praebuerunt, eo, quod ab haereticis sub nomine Apostolorum compositi dignoscuntur, quamvis in cis quaedam inveniuntur utilia, auctoritate tamen apostolica eorum gesta constat esse remota, et inter apocrypha deputata.

98 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. d. Reform.

ften Spuren, daß fie nicht vor bem Ende bes vierten Sahrhunderts verfaßt fenn konnen; fie vielmehr find aus dem Inhalt ber Synodaldecrete, welche im vierten Sahrhundert entstanden maren, und als Ges fet oder Zeugniß über Tradition befolgt wurden, entnom= men, und die Grundfate, welche in jenen anerkannt wers ben, in die Form apostolischer Berordnungen gebracht, um ihnen an ihrem Alter eine Stute ihrer Gultigfeit zu berschaffen, welche ihnen bas bamals hochst zweifelhafte Unfeben ber meiften Synoben, auf welchen fie beruhten, nicht geben fonnte. Dabei mag allerdings die Unsicht bes Sammlers zum Grunde gelegen haben, daß diefe Syno: ben nichts als apostolische Tradition sanctionirt hatten. Baren fie alter, fo mußten fich nothwendig Spuren finben, daß zur Zeit ihrer Abfaffung noch bas Beidenthum neben dem Christenthum bestand, wie in den altesten Eps nodal : Decreten aus dem Unfang des vierten Sahrhun: berte (15); jene fehlen aber fast gang (16). Ueberdieß ftellen fie Ginrichtungen, welche fich erft im vierten Jahre hundert entwickelten, schon als vollendet dar (17), bezie-

⁽¹⁵⁾ Wie Bieles hierauf Bezug habende findet fich in den Decreten des Conciliums zu Ancyra und Elvyra!

⁽¹⁶⁾ Die einzige Stelle, die man hieher ziehen kann, ist can. 80. Diese ist aber auch aus Conc. Nic. can. 2. genommenn, und dieser wird nicht auf einen früheren Conciliensschuß gestügt, sondern die Regel, auf welche er sich beruft, ist I. Tim. III, 6.

⁽¹⁷⁾ Dieß ist besonders der Fall bei der Metropolitanverfaffung, deren allmähliches Bachsthum aus Conc. Nic. can.

ben sich auf Berhaltnisse, die vor dem vierten Jahrhuns bert nicht vorhanden seyn konnten (18), und haben sogar ben wortlichen Inhalt von Decreten ber neueren Synoden in sich aufgenommen und zuweilen verunstaltet (19).

Daher find fie auch von geringerer Bebeutung fur bie

- 5. 6., verglichen mit Conc. Antioch. can. 9. 19., so deutlich erhellt.
- (18) Can. ap. can. 30.: Si quis episcopus, secularibus principibus usus, per eos ecclesiam adeptus sit, deponatur et segregetur.
- (19) Das obenermannte Decret ber antiochifchen Synode, bag bie Bifchofe jeder Proving den Bifchof der Metropolis als ihren Borfteher betrachten follen, weil ohnehin alle Gefcafte ibren Mittelpunkt in ber Sauptstadt hatten, wird in ben canones apost. can. 34. in ben Grundfag vermandelt: bie Bischofe eines jeden Bolfes mußten miffen, mer unter ibnen ber erfte fep. - Heberhaupt find bie antiochifchen Decrete vorzüglich benugt. Dag nicht umgefehrt, wie Beveridge glaubt, die antiochische Spnode die canones apostolorum ausgeschrieben hat, lagt fich aus can. apost. 37. zeigen. hier beißt es, daß die zweite Provincialfpnobe in jebem Jahre im mensis hyperberetaeus gehalten merben foll, wodurch die Ballerini fich bewogen finden, anzunehmen, bas die canones apostolici in Sprien aufgefegt feven, Stelle ift gewiß in Sprien geschrieben, aber freilich auf ber Sonobe ju Antiochia, welche fich in ihrer Berfugung nicht nach ben canones apostolici, fondern fichtbar in ih= rem can. 20. nach ber nicdifden Spnobe can. 5. gerichtet, und beren Verfügung nur genauer bestimmt in ihre Sprache ibertragen bat. Der legtere verordnet, die zweite Synode folle circa tempus autumnale gehalten merben; ber antiodifche canon will, fie foll fich idibus octobris, qui est decimus quintus hyperberetaci, perfammeln.

100 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. b. Reform.

Geschichte Des Rirchenrechts als die canones Basilii, melde Johann von Untiodia außer jenen mit ben Synobals becreten in gleiche Reihe ftellte. Basilius, Bischof von Neucasarea (+ 379.), batte auf Beranlaffung bes Bischofs Amphilochius von Monium brei Lehrschreiben (epistolae canonicae) über die Kirchendisciplin verfaßt, in welchen er die Grundfate entwickelt, die er nach Schrift und Trabition als canon betrachtete (20). Aus biesen find bie ranones entlehnt, welche Johann v. A. aufnimmt. er sie, ohngeachtet sie nur ber Ausspruch eines einzelnen Bischofs maren, mit ben Synobalbecreten gang in eine Linie stellt, fo ergiebt fich, baß er auch die Rraft der legteren weniger bon ber gesetgebenden Gewalt ber Synos ben, ale bavon herleitet, baß fie als ber Ausspruch rechts glaubiger, angesehener Bischbfe fur eine fichere Auctoritat über die Tradition gelten konnen.

Mit dieser Ansicht steht auch seine zweite, später versfertigte Sammlung der kirchenrechtlichen Quellen in der engsten Berbindung. Durch die bürgerliche Gesetzgebung, besonders seit Justinian, war, wie oben gezeigt worden ist, genauer bestimmt worden, welche Synodaldecrete durch die kaiserliche Bestätigung oder durch ihre Aufnahme in die bürgerlichen Gesetze, die Kraft wahrer Kirchengesetze erhalten hätten, welche dagegen nur als canonische Auctozrität betrachtet werden dürsten. Die zweite Sammlung,

⁽²⁰⁾ Die canonischen Schreiben bes Basilius selbst finben sich bei Beveridge pandectae canonum. Tom. 2. pag. 47 seq.

welche Johannes, als Patriarch von Constantinopel, uns ternahm, verband daher die kirchlichen Regeln, welche er friber zusammengestellt hatte, mit den bürgerlichen Ges setzen, unter der Benennung Nouoxávwv (21). In dieser sind, eben jenem Gesichtspunkt gemäß, die bürgerlichen Gesetze die Hauptsache; auf die Spnodalschlüsse, auf wels die sich beziehen, wird nur verwiesen. Zwar giebt es auch Handschriften, welche die canones ebenfalls ausges schrieben enthalten; sie scheinen aber einer späteren Beare beitung arzugehden (22),

B. In der Afrikanischen Rirche (23) beruhte die Kirchendisciplin fast ausschließlich auf den Decreten der einheimischen Synoden. Sammlungen derselben entskanden fast von selbst, weil auf mehreren derselben die von anderen früher gefaßten Decrete bald vollständiger, bald mehr auszugsweise wiederholt und erneuert wurden, mb so die Acten einer solchen einzelnen Synode wie eine

⁽²¹⁾ Gebruckt bei Justellus Tom. 2. pag. 603 u. f.

⁽²²⁾ Bergl. hierüber und überhaupt über ben Nomocanon bes Johannes: Biener Gesch. der Novellen S. 195 u. f. Eben baselbst sindet sich S. 166 u. f. genaue Nachricht von mehreren anderen Auszügen des kirchlichen Inhalts der justinlamischen Gesetzgebung, ohne Berbindung desselben mit Spuozdalbecreten, welche in die Zeit zwischen Justinian und den Basiliten fallen. Giner derselben hat den Joannes Antiochenus selbst zum Berfasser.

⁽²³⁾ S. das Genauere über die Sammlungen ihrer Sonodals schläffe und die Beweise zu der folgenden Darstellung bei ben Ballerini a. a. D. S. LXXIV. und CVI.

102 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. d. Reform.

Sammlung gebraucht werden konnten. Das alteste Stud (24), welches sich in den Sammlungen fand, war aus der Mitte des vierten Jahrhunderts (25); dann folgten die Decrete einer Synode von 390 (26), und hierauf eine Reihe Sysnoden unter Bischof Aurelius von Karthago (393—429), welche für die Gesetzgebung sehr thatig waren (27). Die Schlusse der unter Aurelius gehaltenen Synoden waren bestonders gesammelt, wie man aus den Acten einer Synode zu Karthago vom J. 525 sieht (28); nach ihm gestattete die unruhige Zeit, welche mit der Eroberung der Bandalen

- (24) Reine Provinz hatte so fruhe regelmäßig eingerichtete Provincialsynoden; dennoch begannen ihre eigentlichen Disciplinargesehe erst mit dem Ende des vierten Jahrhunderts. Auch dieß übersehen Diejenigen, welche mit Beveridge von Spnodalbecreten des dritten Jahrhunderts träumen, die in den canones apostolorum ausbewahrt seyn sollen.
- (25) Unter Bischof Gratus. In den Spanischen, Italianischen und Gallicanischen Sammlungen, durch welche die Africanischen Decrete, wiewohl unvollständig, auf uns getommen sind. Concilium Carthaginense I, nach den Benedictinern v. J. 348 oder 349.
- (26) Unter B. Genethlius. Conc. Carth. II.
- (27) Außer einer ersten Synobe (concilium Hipponense a. 393,) werden 20 unter ihm gehaltene Synoben erwähnt, obwohl nicht von allen derselben Decrete erhalten sind. Die 20te mare für und eine der wichtigsten. Es war die Synode, auf welcher die Appellationen nach Rom im J. 426 oder 427 vers boten wurden; nur eine Nachricht davon ist aber übrig ges blieben, nicht die ausführlichen Decrete.
- (28) hier wird ermähnt: Liber canonum temporibus Aurelii.

(seit 428) eintrat, nicht mehr eine solche regelmäßige Thästigkeit. Unter den Synoden, deren Acten die Stelle einer Sammlung vertreten konnten, war eine der wichtigsten die vom Jahr 419; das Meiste, was wir von den Decreten der Africanischen Bischbfe in den Italianischen, Spanischen und Gallicanischen Sammlungen besitzen, ist aus ihren Acten genommen (28°).

In biese Africanischen Sammlungen wurde von den Decreten der außerhalb Africa gehaltenen Synoden bis zum sechsten Jahrhundert nichts aufgenommen als die Nicaisschen Decrete, die sowohl in einer von Bischof Cacilian von Karthago im J. 325 von Nicaa mitgebrachten Ueberssetzung, als auch in einer neueren von Philo und Evarisstus versaßten, welche die Africaner im J. 419 aus Constantinopel kommen ließen, sich darin fanden. Nach den kirchenrechtlichen Arbeiten, welche im sechsten und siebensten Jahrhundert von Africanern zum Besten ihrer Provinscialkirche unternommen wurden, ist es sogar ziemlich ges

^(28°) Wassen ben Decreten Africanischer Synoben in einzelnen außerhalb Africa gemachten Sammlungen in der einen vollständiger, in der andern unvollständiger sich befindet, ist noch nicht vollständig zusammengestellt. Was dei Justellus Tom. I. pag. 305 seq. unter dem Litel: Codex eanonum ecclesiae Africanae gedruckt ist, besteht aus den Acten der Synode von 419 nach einer zweisachen Gestalt, nehmlich theils in der, welche sie in einer griechischen llebersedung haben, theils wie sie in der Sammlung des Diondfius stehen. Justellus hat nichts von dem, was sich aus anderen Sammlungen ergänzen ließe. S. die Ballerini a. «.D. S. CVI.

104 B. I. Abfchn. I. Die Rirche v. d. Reform.

wiß, baß überhaupt in Africa fein codex canonum ber Griechischen ober einer Abendlandifchen Rirche, auch nur als Auctorität fur das canonische Ansehen gewißer Tradis tionen, gebraucht wurde. Jene entlehnten ben Inhalt von Werfen biefer Art, beren Bedurfniß man bamals zu ems pfinben anfangen mochte, aus fremben Sammlungen, bie erft im fechoten Sahrhundert felbft außerhalb Africa entstanden maren. Rulgentius Verrandus stellte um die Mitte bes fechsten Jahrhunderts die Concilienschluffe, melde zu feiner Beit im Abendlande icon allgemein in die firchenrechtlichen Sammlungen aufgenommen waren, mit ben Decreten ber Ufrikanischen Rirche in einen systematis ichen Auszug zusammen, und nahm jene allen Umftanden nach aus einer Spanischen Sammlung (29). Um bas Jahr 697 brachte der Africanische Bischof Cresconius eine andere fremde Sammlung in Umlauf, indem er den Inhalt ber Sammlungen bes Dionyfius Eriguus in fpstematische Ordnung brachte. Das Merk felbft, welches er in 300

⁽²⁹⁾ Daß Ferrandus so wenig als Eresconius einen Africanischen Soder benuzt hat, folgt daraus, daß er die Decrete der Sardicensischen Synobe aufgenommen hat. In einem in Africa entstandenen Soder konnten die Sardicensischen Decrete nicht stehen, die man um 426 durch das Verbot der Appellationen nach Rom ausbrücklich verworsen hatte. In dem Spanischen Soder standen sie ohne Zweisel von jeher, und dieser hat auch stete die Isldorische Uebersehung enthalten. — Die dreviatio canonum des Ferrandus ist disher nur in zwei Handschriften gesunden; gedruckt bei Juatellus Tom. I. pag. 448., vergl. fratr. Ballorini a. a. D. pag. CCXLVI seq.

Titel theilte, nannte er Concordia canonum; einen Auszug aus demselben, welcher nur den kurzen Inhalt jedes Titels angab, breviatio canonum, stellte er als Register voran (30). Jedoch fand sich in den Decreten Africanischer Synoden eine Sammlung von Regeln der Kirchendisciplin, welche auch in andere Sammlungen des Abendlandes unter dem Titel Statuta ecclesiae antiqua, oder statuta antiqua orientis übergegangen ist, und wahrscheinlich als ein Indegriff von Grundsägen betrachtet wurde, der auch in den Synosdaldecreten und Gewohnheiten des Orients anerkannt sey. Bei der Beschreibung der Spanischen Sammlungen, in welche diese Regeln als Decrete Africanischer Synoden übers gegangen sind, wird sich Vergnlassung sinden, ihre Bedeustung genauer zu erörtern.

C. In Italien kann bis zur Mitte des fünften Jahrs, hunderts eine Uebersetzung der alteren Griechischen Samms lung von Synodaldecreten nicht in Umlauf gewesen seyn. Die Romische Kirche und ganz Italien gehörten zu den strengen Unhängern der Nichischen Synode, welche noch zu Anfang des fünften Jahrhunderts keine Decrete als die der letzteren für Kirchengesetze gelten ließen, und die der

⁽³⁰⁾ Die concordia canonum ist gebruckt bet Justellus Tom, I. Append. p. 34 seq.; die breviatio Tom. I. pag. 456 und auch sonst. S. Spittler a. a. D. S. 166. Die letztere ist lange für ein besonderes Wert gehalten worden, well sie auch vor den Dionysischen Sammlungen abgeschrieben ist, für welche sie als Register ebenfalls brauchbar war. Vergl. fratr. Ballerini a. a. D. S. CCLIV.

106 B. I. Abichn. I. Die Rirche v. b. Reform.

Untiochischen, welche man spater in allen abendlandischen Sammlungen findet, namentlich verwarfen (31), weil diefe Synode fur Arianisch galt (32). Die Schluffe ber ubrigen Concilien ber Griechischen Sammlung, welche wenig gablreich besucht gemesen maren, werden menigstens vor dem sechsten Sahrhundert in feinem Document des Abendlandes angeführt, und die ber Spnode zu Constantinopel von 381, wenn gleich ihre Dogmen allgemein angenommen waren, fanden aus anderen, oben (S. 46) bezeichneten Grunden mes nigstens in Rom Biberfpruch. hat es baber überhaupt ichon vor der Mitte des funften Sahrhunderts in Stalien Sammlungen firchlicher Rechtsquellen gegeben, fo tonnen fie nichts enthalten haben als bie Schluffe ber Nicai= fchen und Sardicensischen Synobe, Becrete Romischer Synoben und vielleicht ichon Lehrschreiben Momischer Bischofe. Es fehlt indessen an allen Spuren des Dusenns mahrer

⁽³¹⁾ Innocentii I, ep. ad clerum et populum Constantinop.
11: Oct: Suboenemann p. 549.

⁽³²⁾ Die Ballerini haben zwar pag. XXV. seq. zu beduckten geschackt, daß die Antiochsichen Decrete unserer späteren Sammlungen nicht die der bekannten Spnode von 341, sondern die einer anderen rechtgläubigen von 332 seven; allein das Zeugmiß, welches in dem (Note 31 angesührten) Brief Innocenz I. liegt, haben sie nicht widerlegen können. Der ganze Inhalt der Antiochsichen Decrete bewährt, daß sie auf die Sache des Athanasius berechnet sind, und das gegen ihn beobachtete Persahren als can onisch rechtsertigen sollen; die Decrete, welche wir unter dem Namen der Antiochsichen haben, gehderen daher schon aus diesem Grunde nothwendig der Spnode v. J. 341 an.

Sammlungen kirchenrechtlicher Quellen in jener Zeit. Nichts ift gewiß, als daß es mehrere Uebersetzungen der Nicdisschen Decrete gab, welche alter als die nachher zu erwähs wenden Uebersetzungen ganzer Sammlungen waren; daß die Sardicenkischen Decrete mit jenen häusig verbunden waren und daher von Nielen selbst für Decrete einer Synode geshalten wurden (33); daß endlich nach der Mitte des fünfzten Jahrhunderts, ehe die Dionysischen und Ssidorischen Sammlungen bekannt wurden, auch schon Uebersetzunz gen der Chalcedonischen Decrete in Umlauf gewesen seyn mussen (34).

Nach der gewöhnlichen Annahme soll aber wenigstens schon in der zweiten Salfte des fünften Jahrhunderts in Italien eine Sammlung gebraucht worden sepn, welche eine Uebersetzung der Decrete der sieben Synoden der altessen Griechischen Sammlung, mit Ausnahme ber Laodiceisschen, dann hinter den Nicdischen die Sardicensischen aus

⁽³³⁾ Fratr. Ballerini, pag. LI seq. Daß bie Romifchen Bifchfe felbft fie darum bona fide als Schliffe etger Spunde anführen konnten, wie Jene S. LIX hierque folgern, erhellt daraus aber freilich keinesweges.

⁽³⁴⁾ Denn auch noch spaterbin, als man längst die Chalcedonisischen Decrete aus der Prisca und der Dionofischen oder Istborischen Uebersehung in die Sammlungen aufnahm, sindet
man eine von jenen verschiedene Uebersehung derselben, welde bei den Ballerini a. a. D. S. 617, gedruckt ist; und auch
die Istdorische Uebersehung dieser Decrete ist allem Anschin
nach nicht in Spauien gemacht, sondern eine altere, als man
die alte Griechische Sammlung recipirte, dieser beigefügte.

108 B. I. Abichn. I. Die Rirche v. b. Reform.

lateinischem Original, endlich die Chalcedonischen Decrete, por den Constantinopolitanischen eingeruckt, enthielt. Die Neueren nennen sie die versio prisca, weil Dioupsus in der Borrede zu seiner Sammlung, der prisca translatio griechischer Synodalschlusse gedenkt (35),, und man annimmt, daß jene Sammlung darunter verstanden werde; wegen der Aufnahme der Chalcedonischen Decrete setzt man ihre Entzstehung in die zweite Halfte des sünften Jahrhunderts.

Zundrberst beruht jedoch der Begriff der versio prisca als Sammlung auf einer einzigen Handschrift, welche Justellus heransgegeben hat (36). Nach dieser freilich enthält sie als Sammlung nichts als jene Concilienschlusse; sie ist als Uebersetzung in so sern ein Werk, als sammtsliche Griechische Decrete hier nach einer Uebersetzung stehen, welche weder die Dionysische noch die Istoorische ist. Allein in ihrer Zusammensetzung liegt kein Merkmal ihres Alters; denn der Coder des Justellus war de fect: er schließt mit einem Stück aus den Decreten einer Synode zu Ariminum,

⁽³⁵⁾ Dionysii praefatio — bei Justellus Tom. I. pag. ioi.:
Quanvis — Laurentius, assidua et familiari cohortatione,
parvitatem nostram regulas ecclesiasticas de Graeco transferre pepulerit, confusione ore do priscae translationis offensus.

⁽³⁶⁾ Tom. I. pag. 275 seq. Die Ballerini haben fie aus ben (Note 37 bezeichneten) Banbschriften, welche einzelne Griechissche Decrete aus ber versio prisca aufgenommen haben, verbeffert herausgegeben, und ein Stud (ben größten Theil ber Sarbicenschen Decrete), welches Inftellus selbst herausgeriffen hatte; baraus erganzt. Tom. III. pag. 481 bis 564.

vom Jahr 359, und ba bie Ordnung nicht chronologisch ift, laft fich nicht bestimmen, aus welcher Zeit er ift.

In andern Handschriften kommen die Decrete einzelner Griechischer Concilien, welche er enthält, bald in größerer, bald in geringerer Anzahl der letzteren, in Berbindung mit den Schluffen Griechischer Synoden nach anderen Uebersfetzungen, und mit Admischen Decretalen und ähnlichen Actenstüden vor. Von den Sammlungen dieser Art ist keine älter, als die Dionysische, und wenn auch eine dersselben mit der letzteren gleichzeitig senn mag (37), so folgt daraus nicht, daß die Uebersetzung sehr viel älter senn mbge, als Dionysius selbst. Jedenfalls kann die versio prisca, wenn sie als ein Werk gelten soll, da sie die Chalcedonisschen Schlusse enthält, nicht so viel älter senn, als Dionyssus, daß er sie schon eine prisca translatio hätte nennen konnen (38), und man konnte eher bei seinem Ausbruck an

⁽³⁷⁾ Die alteste Hanbschrift bieser Art, und die, welche am meisten aus der Prisca enthalt, ist von den Ballerini S. CVII beschrieben (Cod. Vatic. Rog. Nro. 1997). Das neueste Stud, welches sie enthalt, sind Decrete des Papstes Hormisdas (514—523), wornach sie junger als Dionysius ware. Die Ballerini wollen dies aber für einen späteren Jusah geshalten wissen, weil sie auch ein Berzeichnis Römischer Bissche enthält, das mit Symmachus schließt, und sehen ihre Entstehung unter das Pontificat des Lehteren, mithin zwissen 499 und 514, wornach die Sammlung solglich gleichzeits mit Dionysius ist. Undere Handschriften, in welchen volslige Vermischung der Isidorischen Uebersehung und der versio prisca gefunden wird, beschreiben die Ballerini S. CXIV.

(38) Die Ballerini bemerken zwar S. LXXIV, prisca transla-

bie Indorische Uebersetzung benten, welche ursprunglich bie Chalcedonischen Schliffe nicht enthielt, und ju Dionnfius Beit auch ichon in Italien befannt mar. Man fann aber überhanpt auch die Worte bes Dionnfius auf altere Uebers fesungen ber Dicaifchen Decrete allein beziehen, Die man bis auf feine Zeit immer als bas Wichtigste ber Griechis ichen Spnodalichluffe betrachtet hatte, und braucht fie gar nicht nothwendig auf eine ichon vor ihm wohlbekannte Ues berfetzung einer ganzen griechischen Sammlung zu beuten: gewiß bleibt bann nur, bag man ju Dionnfius Beit im Abendland auch anfieng, die alteren Griechischen Samm: Inngen zu benugen, und ziemlich gleichzeitig bie Ueberfegungen bes Dionyfius, des Berfaffers ber prisca und bie Sfiborische bekannt murben; es ift auch mahrscheinlich, baß fie fast gleichzeitig verfaßt murben, indem man ben üblen Ruf ber Untiochischen Synobe erft vergeffen haben mußte, ebe man im Abendlande baran benfen fonnte, eine Samms lung, in welcher ihre Decrete standen, ju überseten.

Dionysus, von Geburt ein Scothe, versafte zu Rom zwischen ben Jahren 496 und 514 (39) zuerst eine Samm= lung, welche blos Concilienschlusse enthielt. Nach der von ihm selbst herrührenden, an Bischof Stephan von Salo= na gerichteten Borrede stellte er diese in folgende Ordnung:
1) 50 Canones apostolorum, von ihm selbst erst aus dem Griechischen übersetzt, zu deren Aufnahme er Gründe zu

tio tonne in bem Sinne fteben, wie bei Festus Priscae Latinae coloniae, aber ob bei Dionpfins?

⁽³⁹⁾ Fratr. Ballerini, pag. CLXXX.

haben glaubte, obwohl sie damals im Abendlande noch vers worsen wurden (40). Daß er mehr als 50 in seiner Hands schrift gefunden, und die übrigen, welche sich 50 Jahre später bei Joannes Antiochenus sinden, weggelassen habe, giebt er auf keine Weise zu verstehen; die Sammlung scheint daher erst seit dem Ende des 5ten Jahrhunderts noch Zussätze erhalten zu haben. 2) 165 Canones aus einer Grieschischen Sammlung, welche die Synoden zu Nicaa, Ancysta, Neucasarea, Gangra, Antiochia, Laodicea und Consstantinopel enthielt, von ihm übersetzt. 3) Aus einer ans deren Handschrift die Chalcedonischen Decrete, neu übersetzt. 4) Aus lateinischem Original die Decrete der Sarzdicensischen und einer Africanischen Synode (41); die letzteren bestehen aus den Acten der Carthagischen Synode von 419, sind aber von Dionysius abgekürzt (42).

Einige Jahre spater, unter Bischof Symmachus von Rom (zwischen 499-514), sammelte Dionysius auf Ansbringen bes Römischen Presbyters Julian, Schreiben ber

⁽⁴⁰⁾ Dionysii praefatio: In principio itaque canones, qui dicumtur apostolorum, de Graeco transtulimus, quibus quia plurimi consensum non praebuere facilem, hoc ipsum vestram noluimus ignorare sanctitatem; quamvis postea quaedam constituta pontificum ex ipsis adsumta esse videantur.

⁽⁴¹⁾ I bid.: Statuta quoque Sardicensis concilii atque Africani, quae latine sunt edita. —

⁽⁴²⁾ Ursprünglich war die Einrichtung der Sammlung etwas anders; denn Dionpsius felbst hat sie, wie es scheint, noch einmal verbeffert. S. die Ballerini a. a. D. S. CLXXXI.

112 B. I. Abidn. I. Die Rirche v. d. Reform.

Rdmischen Bischbse, welche er für die Kirchendisciplin wichztig hielt. Den Inhalt derselben zerlegt er nach seinem Erzmessen in Titel, stellt aber zusammen, was von einem Bischof herrührte (43). In dem Berzeichnis der einzelnen Stude, welches auf die Vorrede folgt, heißen sie timli decretorum dieser Bischbse. Ausgenommen sind in chronoloz gischer Ordnung: Schreiben des Siricius 385—398, Inspocentius I. 402—417, Zosimus 417—418, Bonisacius 418—422, Calestinus 418—432, Leo I. 440—461, Geslasius 492—496, Anastasius II. 496—498.

Ursprünglich war diese Sammlung von Decreten Rbs mischer Bischbse von der Sammlung der Synodalschlusse ganz getrennt; späterhin wurde sie mit jener als zweiter Theil derselben verbunden. Cassiodor bezengt, daß die Sammlung der Concilienschlusse um die Mitte des sechsten Jahrhunderts von der Romischen Kirche allgemein ges braucht wurde (44). Bei anderen Kirchen Italiens scheint

fie

⁽⁴³⁾ In der Borrede dieser Sammlung, welche an den Presbyzter Julian gerichtet ist, sagt Dionysius: Sanctitatis vestrao piis excitatus studiis, quibus nihil prorsus corum, quae ad ecclesiasticam disciplinam pertinent, omittit inquirere, praeteritorum sedis Apostolicae Praesulum constituta, qua valui cura diligentiaque collegi, et in quendam redigens ordinem titulis distinxi compositis: ita dumtaxat, ut singulorum pontisicum, quotquot a me praecepta reperta sunt, sub una numerorum serie terminarem, omnesque titulos huic praesationi subnecterem.

⁽⁴⁴⁾ Cassiodorus de divinis lectionibus Cap. 23. Qui (Dionysius) petitus a Stephano, episcopo Salonitano, ex Grae-

sie erst später in Gebrauch gekommen zu seyn: benn es fins ben sich Handschriften von Sammlungen, die ihrem Inhalt nach wie die Dionysische in den Anfang des sten Jahrs hunderts gehören, und in Italien verfaßt seyn mussen, da sie in ihren Bestandtheilen im Wesentlichen mit der Dionys sischen übereinkommen, welche doch zunächst für Italien berechnet war. Sie unterscheiden sich von jener nur das durch, daß sie weniger geordnet, unter die Lecretalen auch unächte Stücke, außer den Lehrschreiben Römischer Bischbse auch die anderer Bischbse, endlich auch Actenstücke oder Schriften ausgenommen sind, welche nicht sowohl auf Kirschnisten als auf Dogmen sich beziehen.

Gedruckt ist von Sammlungen dieser Art nur eine, zuerst von Quesnell (45) und verbessert von den Ballerin i (46) heransgegeben. Der Erstere erklart sie freis lich mit Unrecht für einen von der Romischen Kirche austoristren Coder; aber Italien muß ihr Naterland senn, da sie nichts von Spanischen oder Gallischen Symoden enthält, welche in den Spanischen und Gallicanischen Sammlungen nie sehlen. Die Ballerini wollen sie ohne

Graecis exemplaribus canones ecclesiasticos — composuit, quos hodie usu celeberrimo Romana ecclesia complectitur.

⁽⁴⁵⁾ Opera Leonis M. Collegit Paschasius Quesnellus. Paris. 1675. 2 Tom. 4., rec. Lugd. 1700. 2. Tom. fol. (im 2ten Bande.)

⁽⁴⁶⁾ Opera Leonis M. cur. fratr. Ballerinis, Tom. III. pag. 1-472.

114 B. I. Abichn. I. Die Ritche v. d. Reform.

haltbaren Grund für eine in Gallien gemachte Sammlung gehalten wiffen (47).

(47) M. a. D. G. 75? u. f. Fur ben Gallichen Urfprung bes Cober haben bie Ballerini feinen Beweid, ale bağ er in Gallien febr verbreitet gemefen fen, weil fich bort bie melften Sandidriften beffelben fanden, und icon Wieudo = Indor ihn benust habe. Der Inhalt beffelben mag bier fteben, um bie gange Gattung von Sammlungen ju characterifiren. umfaft: 1) (Cap. 1) Die Nicaifden und Gardicenfifden De= crete nach ber Igborifden Ueberfebung, aber nach einer alteren verbeffert. 2) (Cap. 2) Gine Sammlung Africanischer Spnodalfchluffe aus ben Acten ber Carthagifden Spnobe von 3) (Cap. 3-5) Die Schluffe ber Synoben ju Ancora, Meucafarea und Gangra nach der Ifiborifden Ueberfegung. 4) (Cap. 6-20) Gine Reihe von Actenftuden, welche fich auf Berhandlungen B. Innoceng I. von Rom mit ben Africanifchen Bifchbfen beziehen. 5) (Cap. 21 - 24) Bier Lehr= foreiben Innocens I. 6) (Cap. 25 - 28) Die Chalcebonifchen Decrete nach ber nachher ju ermahnenben versio prisca, nebft ber Bestätigung berfelben burch Raifer Marcianus und amei anderen Constitutionen Deffelben in Beziehung auf jene. 7) (Cap. 29-31) 3mei Lehrschreiben bes Bifchofs Giricius pon Rom, und ble Antwort auf das eine berfelben. 8) (Cap. 32 - 36) Schreiben ber Romifchen Bifcofe Bofimus, Bonifa= cius und Coleftinus. 9) (Cap. 32-41) Mehrere Glaubensbetenntniffe. 10) (Cap. 42) Acten ber Spnode ju Conftanti= nopel im 3. 448 gegen Eutyches. 11) (Cap. 43 - 57) Schreis ben und andere Documente aus der Beit der Romifden Bis :10 fcofe Simplicius, Felix und Gelafius, Die erneuerten Euty= . dianifden Streitigfeiten betreffend. 12) (Cap. 52) Lehrfchreis ben bes Athanafins an Bifchof Epiftet von Corinth vom 3. 371. 13) (Cap. 53) Schreiben bes Eprillus an Bifchof Johann von Antiochia gur Rechtfertigung feiner Rechtglaubigfeit. 14) (Cap. 54) Dogmatifche Bestimmungen der Chalcebonis ichen Spnobe, und einige Berordnungen gegen Reber aus bem Codex Theodosianus. 15) (Cap. 55) Lehrschreiben bes

Andere handschriften haben die Ballerind beschries ben (48).

Die Diennfische Sammlung wurde schon frühzeitig mit Decreten Romischer Bischofe, vermehrt, und unsere ges druckten Ausgaben find insgesammt aus Sandschriften ents lehnt, in welchen sich bereits solche Zusätze finden (49).

कार्य सम्पन्न भवे कार्यक्रम्बन **्</mark>वन्त्र**ा

Bifchofe Damafus von Rom. 16) (Cap. 56: 57) 3mei Schreis ben an Bischof Leo von Rom. 17) (Cap. 58) Decrete bes Bifchofe Gelaffus von Rom an Die Bifchofe bes Romifchen Metropolitan = ober Patriardalfprengele, auch an andere Mi icofe verfendet. 18) (Cap. 59-61) Decrete ber Ennoben an Antiochia, Laodicea und Conftantipopel, nach ber Ifidoris fchen Ueberfegung. 19) (Cap. 62) Lehrschreiben bes Bischof Siricius von Rom aus ben Berhandlungen bes Concilium Telense (Teleptense, nach Ferrandus Zellense) in Africa: 20) (Cap. 63) Regeln, die literae formatae absufassen, pon ben Griechen eingeführt. 21) (Cap. 64) Erbichteter Brief bes Bifcof Clemens von Rom an Jacobus, Bruber bes Gr. ibfers. 22) (Cap. 65) Schreiben Gallifcher Biffchefe au Bifoof Leo von Rom. 23) (Cap. 66) Schreiben bes Cyrillus 24) (Cap. 67-98) 3mel und dreifig Schreian Restorius. ben bes Bifchof Leo von Rott, unter welchen einige Lehrforeiben.

(48) A. a. D. S. CVII, CXIV. CXVI.

(49) Die Alteste Ausgabe ist: Canones apostolorant, veneram conciliorum constitutiones, decreta pontificum antiquiora etc., ed. Jo. Wendelstein. Magunt. 1525. fol. — Codex canonum vetus ecclesiae, a Francisco Palhoeo, ad veteres manuscriptos codices restitutus et notis illustratus. Ex bibl. Claud. Le Pelletier. Paris. 1687. Bei Justellus steht die Sammlung Tom. I. pag. 101 u. f. Wonden handschriften derselben s. die Ballerini pag. CLXXIV seq.

116 B. I. Abichn. I. Die Rirche, v. b. Meform.

Bon der Geftalt, welche fie bis zum achten Jahrhundert erhalten hatte, wird im folgenden Kapitel bie Rede feyn.

D. In Spanien hatte man um die Mitte des seches ten Jahrhunderts bereits eine Sammlung von Quellen des Kirchenrechts (50); auf die damalige Beschäffenheit bersels ben kann aber nur aus einzelnen Thatsachen und aus dem Inhalt geschlossen werden, welchen sie nach ihrer späteren Einrichtung hatte.

Die Handschriften spanischer Sammlungen, welche auf unsere Zeit gekommen sind (51), schließen mit der Synode zu Toledo vom Jaht 633, stellen mithin den Inhalt ders selben aus einer fast hundert Jahre nach den ersten Spuren ihres Daseyns fallenden Periode dar. Seit dieset Zeit hieß sie Sammlung des Bischofs Isidor von Sevilla (62), obwohl nicht näher bekannt ift, welchen Antheil Dieser (7 636) an ihr gehabt hat. Damals enthielt sie zwei Hauptbestandtheile:

1) Concilienschlusse, und zwar: a) die, welche in der alten morgenlandischen Sammlung enthalten waren, nach der schon früher erwähnten Uebersetzung, welche eben, weil sie sich hier findet, die Istdorische genannt wird. Daß sie beträchtlich alter sep, als die Prisca oder die Dionysische,

⁽⁵⁰⁾ Conc. Bracarense I. a. 563.: Relecti ex codice coram concilio tam generalium synodorum canones, quam localiam.

⁽⁵¹⁾ S. fratr. Ballerini a. a. D. S. CXCVI.

⁽⁵²⁾ Chenbas. S. CCIV.

erhellt mit Bestimmtheit aus keiner bekannten Thatsacke, vielmehr darf sie ihnen gleichzeitig gehalten werden, sofern man nicht die Ausbrucke des Dionysius von der prison translatio auf sie beziehen will.

In Spanien ift sie schwerlich gemacht, da sie sich schon im Anfang des sechsten Jahrhunderts auch in Italianischen Sammlungen findet (52*).

- b) Die Chalcedonischen Decrete, nach einer Uebers setzung, welche von der Prisca und der Dionysischen versichieden ist, jetzt aus gleichem Grunde die Riporische gesnannt wird, aber ohne Zweifel von einem Anderen als dem Uebersetzer der unter a) begriffenen Stilde herrührt.
 - c) Die Sardicensischen Decrete, lateinisches Driginal.
- d) Die Schliffe ber Ephesinischen Snode, oder viels mehr statt berselben, unter jener Ueberschrift, zwei Briefe bes Cyrillus.
- e) Eine Sammlung africanischer Synobalbecrete, uns ter welchen sich auch eine Reihe von Regeln der kirchlichen Disciplin befindet, die hier als Beschlüsse der vierten Carthagischen Synobe vom J. 398 aufgeführt werden, aber für solche wenigstens nicht im eigentlichen Sinn gels
 ten konnen. Wenn sie nehmlich gleich nach dieser Ueberschrift aus den Acten einer Carthagischen Synobe genommen zu seyn scheinen, so entspricht ihr Inhalt doch nicht
 der Beschaffenheit, welche andere Decrete der Africanischen
 Synoben haben. Jene Regeln umfassen fast die gesammte

⁽⁵²ª) Bergl. oben Anm. 47.

118 B. L. Abfdm. I. Die Rirche v. b. Meform.

Rirchenbisciplin in turgen Gaten: ibrer Kaffung nach mußs ten fie turge Wiederholung der Decrete einer alteren Gpa nobe fenn; aber ber Umfang ber berührten Gegenftanbe überschreitet die Granzen gewöhnlicher Synodalverhands lungen. Bielmehr icheinen fie einen fur fich bestehenden Muffat über bie geltenben Regeln ber Rirchendisciplin gu bilben, der badurch in die Africanischen Snnodalbecrete gefommen mar, daß die Africanischen Bischofe deffen Inhalt ber Lehre, Gesetzebung und Trabition: angemeffen hielten, und auf ber Sprobe vorlesen ließen. Damit ffimmt auch überein; bag biefelben Regeln auch in ans beren als ben Spanischen Sammlungen borfommen, und in jenen statuta ecclesiae antiqua ober statuta antiqua orientis heißen (53), mas fich febr leicht erklart, wenn fie vor ber Reception burch eine Africanische Synobe als felbstftans biges Ganges bereits in Umlauf waren. Auf bekannte Concilienschliffe lagt fich übrigens ihr Inhalt nicht gurudfuhren, und hierdurch wird es mahrscheinlich, daß fie gar nicht unmittelbae aus Spinobalfchluffen genommen, fonbern Musiqua aus ben epistolis canonicis eines angesehenen Rirchenlehvere ; mithin eine Arbeit wie die canones Basilii waren; diefe Auficht erhalt felbft die Stute eines außes ren Beweises burch ben Umftand, daß in einer handschrift ein Stud mit ihnen in Berbindung gebracht ift, welches ausbrudlich epistola canonica überschrieben ist (54). Uebers

⁽⁵³⁾ Ebendas. S. LXXXVIII.

⁽⁵⁴⁾ Chenbas. S. 669 abgebrudt; "Epistola canonica: Quae debeant adimplere Presbyteri, Diaconi, seu Subdiaconi.

sezung find fie nach ihrer Fassung nicht, also nicht in dies sem Sinne statuta orientis; wegen ihres frühen Ansehens in Africa mogen sie daher um so mehr einem Africanischen Bischof zuzuschreiben seyn. Statuta orientis konnten sie aber demohngeachtet ursprünglich heißen, wenn Dieser bei seiner Arbeit, auf eine ähnliche Weise wie der gleich zu erwähnende Martin von Braga, die Decrete der morgenländischen Syz noden und morgenländischen Airchenväter benutzt hatte (55).

f) Die Decrete von zehen Gallischen und fünfzehen Spas nischen Synoden; unter den letzteren die sogenannten Capitel des Galicischen Bischoss Martin von Braga († 570), welche eine ganz ähnliche Arbeit sind, wie die statuta ecclosiae antiqua. Denn es sind Regeln der Kirchendisciplin, auf die Decrete der morgenländischen Synoden gegründet, wobei aber der Inhalt der letzteren so frei behandelt ist, daß bei jeder einzelnen Bestimmung gar nicht einmal angegeben wird, aus welchen einzelnen Decreten sie entlehnt sey (56), und sie eher Regeln im Geist der morgenländi-

⁽⁵⁵⁾ Am besten sind diese statuta ecclesiae antiqua gedruckt bei den Ballerini a. a. D. S. 653 u. f. Auch bei Mansi Tom. III. S. 945., verbunden mit Tom. VII, pag. 893 seq.

⁽⁵⁶⁾ Die Borrebe läßt Dieß freilich nicht erwarten. Martini Bracar. ep. pracf.: Canones, qui in partibus Orientis ab antiquis patribus constituti sunt, Graeco prius sermone conscripti sunt, postea autem succedenti tempore in Latinam linguam translati sunt. Et quia difficile est, ut simplicius aliquid ex alia lingua transferatur in aliam; simulque et illud accidit, ut in tantis temporibus scriptores, aut non intelligentes, aut dormitantes, multa praetermittant; et propterea in ipsis canonibus aliqua sim.

schen Synoben als Auszug aus beren Beschlissen heißen könnten. Eine ganz ähnliche Arbeit ist auch ben Decreten bes Conciliums von Agde vom J. 506 angehängt (57); einige ber hier zusammengestellten Regeln sind wortlich aus ben statuta ecclesiae antiqua entnommen (58).

2) Den zweiten haupttheil der Istorischen Sammlung bilden Lehrschreiben Romischer Bischofe, deren größter Theil zwar aus der Dionnsischen Sammlung entlehnt ist, zu welchen aber auch noch andere, meistens an Spanische Bischofe erlassene, hinzugefügt find, welche theils in die Zeit vor Dionnsius, theils in die Zeit nach ihm fallen, und nicht sowohl aus einer Sammlung als aus den Archiven der Spanischen Kirchen entlehnt scheinen.

Da Ferrandus einen Spanischen Codex gebraucht zu haben scheint, und zwar schon die Schlusse der Sardicensisschen, aber noch nicht die der Chalcedonischen oder Ephesis

plicioribus videantur obscura: ideo visum est, ut cum omni diligentia, et ea, quae per translatores obscurius dicta sunt, et ea, quae per scriptores sunt immutata, simplicius et emendatius restaurarem. Allein, man darf nur die Stellen vergleichen, aus welchen die Regeln genommen sind, um sich zu überzeugen, wie frei sie behandelt sind. In dem Abbruck derselben bei Justellus Tom. I. Append. pag. VII seq. hat Doujat versucht, die Quellen beizuseben, aber nicht immer mit Ersolg; bei jener Behandlungsart läßt sich in der That sehr oft gar nicht angebeu, welche Stelle zunächst Veranlassung zu der ausgestellten Regel gegeben hat. Sie stehen auch bei Mansi Conc. Tom. IX. S. 846 seq.

⁽⁵⁷⁾ Wergl, fratr. Ballerini, a. a. D. pag. CCLIX.

^{(58) @}benbaf. S. 631.

nischen Synode excerpirt bat, fo ift flar, bag ber Inhalt der Spanischen Sammlung auch in Binficht ber por bem 6ten Jahrhundert entstandenen Spuodalbecrete Bers anderungen erlitten bat. Africanische Synobalbecrete mas ren aber nach ficheren Zeugniffen ichon im 6ten Jahrhuns bert in berfelben enthalten (59). Db fie auch Decrete Rbs mifcher Bifchbfe enthielt, bleibt wenigstens zweifelhaft. Es lagt fich aus der Beschaffenheit der fpateren Sammlung eben fo gut folgern, daß ber Berbefferer ber alteren erft burch Bergleichung mit Dionpfius barauf fam, beffen zweite Sammlung mit ber bisherigen Spanischen zu verbinben. und durch bas, mas er in Spanien von folden Schreiben fand, ju vervollständigen, als daß er, weil er einzelne Decrete ichon in seiner Sammlung fand, die Sammlung bes Dionysius ebenfalls eintrug. 3mar giebt es eine breviatio canonum (60), welche altere Spanische codices benust haben muß, und Decretalen enthalt; allein ba es fichtbar ift, daß ber Berfaffer berfelben auch Gallische Sammlungen benutt hat (61), und unter den Decretalen mehrere Stude find, melde er aus ber Spanischen Samm: lung nicht entlehnt haben tann (62), so lagt fich hieraus

⁽⁵⁹⁾ Nach bem Inhalt eines Decrets ber aten Spnobe von Kours im J. 567 (fratr. Ballerini pag. LXXV.), bas die Africautschen Decrete nach teiner anderen als ber alten Spanischen Sammlung ansuhren kann.

⁽⁶⁰⁾ Befdrieben von den Ballerini G. CCLVII.

^{...(61)} Chenbaft Ø. CCLXII.

^{(62) 3.} B. den oben ermähnten erdichteten Brief des Blicofe Elemens pon Rom an Jacobus,

122 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. b. Reform.

nicht mit Sicherheit auf ben Inhalt der letteren schließen. Daß Ferrandus keine Decretalen excerpirt hat, last sich sos gar als ein Argument anführen, daß die Spanische Samms lung um die Mitte des 6ten Jahrhunderts noch keine Des cretalen enthielt.

Die späteren Schickfale ber Isidorischen Sammlung, welche erst in ber neuesten Zeit aus einem Cobex bes 10ten Jahrhunderts gedruckt worden ist (63), werden im folgens ben Kapitel in Berbindung mit der Geschichte der falschen Isidorischen Sammlung berührt werden.

E. Ueber bie Geschichte ber Quellensammlungen bes Rirchenrechts in Gallien lagt sich fast nichts mit Gewisheit bestimmen, als baß es, selbst bis in bas achte Jahrhundert herunter, teine einzelne Sammlung von entschiedenem Ansehen gegeben hat.

Daher sind die Best and theile der Gallischen Sammlungen von ganz verschiedenartiger Beschaffenheit. Es giebt eine Handschrift, die nichts als Gallische Synodaldecrete (unter welche sich einige andere Stude verloren hat ben), aber weder morgenlandische noch abendlandische anberer Lander enthält; diesem ursprünglichen Kern der Sammlung sind erst im gten Jahrhundert Decrete Romischer Bischofe, und zwar keine alteren, sondern blos der damaligen Zeit beigesugt (64). Andere Codices haben dagegen

⁽⁶³⁾ Collectio canonum ecclesiae Hispanae. Matriti. 1808. fol. Epistolae decretales ac rescripta Romanorum pontificum. Matriti 1821. fol.

⁽⁶⁴⁾ Fratres Ballerini a. a. D. S. CXXXVII.

school frakzeitig die Gallicamischen Synodalbecrete mit den Synodalschlussen der älteren Griechischen Sammlung, mit Africanischen und Spanischen, endlich auch mit Decreten Rdmischer Bischbse verbunden (65). Reine Gallische Sammlung scheint über die zweite hälfte des sechsten Jahrhunsderts hinauszureichen, und die sämmtlichen Uebersetzungen Griechischer Concilienschlusse, welche im sechsten Jahrhunsdert in Umlauf gesommen waren, am häusigsten jedoch die Isdorische und die Prisca, sind dabei neben einander der nutzt. Die Sammlungen, welche in Italien neben der Dionysischen vorsommen (66), die Dionysische selbst, jedoch die auf die Zeit Carls des Großen weniger (67), am meisten wohl die Isdorische, sind auch als Ganzes in Gallien gebraucht worden. Eigenthümliche Gallische Sammlungen sind nicht gedruckt.

Uebersieht man die bisher zusammengestellten Thats sachen, so ergeben sich folgende Resultate über die Bedeutung der damaligen Quellen des Kirchenrechts, welche die im ersten Absatz dieses Capitels geschichtlich entwickelten Grundsätze der damaligen Zeit durchaus bestätigen. Bis ins sechste Jahrhundert hatte sich die dogmatische Auto-rität der allgemeinen (von Justinian für das Romische

⁽⁶⁵⁾ S. 3. 38. ebenbaf. S. CXXX.

⁽⁶⁶⁾ Diof, aber nicht, daß die Sammlung felbft eine Gallice fep, folgt aus der oben (Aum, 47.) angeführten Thatfache.

⁽⁶⁷⁾ Der von den Ballerini S. CLXXXL u. f. beschriebene Cober, welcher blos die Canonensammlung des Dionpsius in ihrer ersten Gestalt enthält, ift einer der Belege hierzu.

124 B. I. Abfdin. I. Die Rirche v. d. Reform.

Roich bestätigten) Concilien abnall entschieben (68). Ihre Decrete allein galten fur mahre allgemeine Rirchengefete. Die Decrete ber übrigen Spnoben an fich nur fur Berords nungen für einzelne Provincialkirchen, aber zugleich für eine Auctoritat in Binficht der Disciplinarregeln, nach welcher fich auch andere richteten. Man hielt, wie fich aus ber Borrebe ber Ifiboriichen Sammlung ergiebt, bas Princip ber Chalcedonischen Synobe fest, daß das Unsehen einer Spmbe nicht blos auf ber 3ahl ber versammelten Bater, fondern vornehmlich auf ihrer Rechtglaubigfeit beruht, und stellte baber mit jemen allgemeinen Rirchen= gefeten die Decrete bloffer Particularspnoden zusammen (69), weil man voranssette, daß auch hier der traditionelle Canon zu finden fenn muffe. Denn daß man die Aucto-- ritat ber nicht allgemeinen Synoden vornehmlich auf biesen Grund ftutte, fieht man baraus, bag man ben Sammlungen allenthalben auch die epistolae canonicae einzelner Bischbfe beifugte, im Morgenland die canones Basilii, im Abende land die statuta ecclesiae antiqua und die Lehrschreiben Romischer Bischofe. Daß decreta Romanorum pontificum nicht

⁽⁶⁸⁾ Die Borrebe ber Istorischen Sammsung sagt hierüber: Canones generalium conciliorum a temporibus Constantini coeperunt. Quatuor autem principalia esse concilia (zu Micaa 325, Constantinopel 381, Cphesus 431, Chascedon 451) — hae sunt quatuor principales et venerabiles synodi totam sidem catholicam complectentes.

⁽⁶⁹⁾ Ebenbas.: Sed et, si qua sunt concilia, quae S. S. Patres Spiritu Dei pleni sanxerunt, post istorum quatuor auctoritatem omni mancant stabilita vigore.

mehr heißt, als der Ausdruck canones Basilii, braucht kaum erinnert zu werden, und daß die Aufnahme ihrer Lehreschreiben in kirchenrechtliche Quellensammlungen keine Anserkennung ihres Primats und einer darin liegenden gesetzgebenden Gewalt enthielt, folgt hieraus von selbst. Die Borrede der Istdorischen Sammlung deutet sogar ausdrückslich darauf hin, daß das Ansehen der Romischen Lehruschreiben nurmauscher Boranssenung beruhe, die Romische Apostolische Kirche werde nach den von den Batern überslieferten Regeln regiert, und diese Disciplin sey in jenen enthalten (70).

Der Grundsatz ber Chalcedonischen Synode, über ben Grund ber Gultigkeit der Synodalbecrete, bekam burch die Zusammenstellung gewißer Synodalschlusse in eine Sammalung zwar für die Gegenden, wo diese ein entschiedenes Ansehen hatte', eine practische Bedeutung; allein die Bers gleichung ber verschiedenen Sammlungen, die seit dem 6ten Jahrhundert nach und nach gemacht wurden, lehrt zus gleich, daß dadurch nur eine gewiße gleich formige Grundlage der kirchlichen Einrichtungen entstand, ihre weisere Ausbildung hingegen der Autonomie der Particus

⁽⁷⁰⁾ Ebenbal.: Subjicientes etiam decreta praesulum Romanorum, in quibus pro culmine sedis apostolicae non impar conciliorum exstat auctoritas: quatenus ecclesiastici ordinis disciplina in unum a mobis coacta atque digesta, et sancti praesules paternis constringantur regulis, et obedientes ecclesiae ministri vel populi spiritualibus imbuantur exemplis.

126 B. I. Abschn. I. Die Kirche v. d. Reform.

farfirchen anheim fiel. Auf welche Weise sie hier geschah, ift ber Gegenstand der Untersuchung im folgenden Rapitel.

Drittes Rapitel.

Ausbildung der Rirchenverfassung in den Germanischen Staaten, bis zum neunten Jahrhundert.

I. Beränderung mehrerer firchlicher Berhaltniffe in ben Germanischen Staaten (1).

Ein Theil der Germanischen Ablker, welche seit dem fünften Jahrhundert das Wostrdmische Reich eroberten, bekannte fich schon zuwor zum Christenthum; unter die übrigen wurde es erft nach und nach, und dann von ihnen aus allmälich über ben ganzen Germanischen Norden verbreitet.

Die kirchlichen Einrichtungen, wie sie sich bis dahin im Romischen Reich ausgebildet hatten, erschienen der Kirche felbst, nach der Vorstellungsart über ihren Ursprung, die seit dem dritten Jahrhundert herrschend geworden war, als ein wesentlicher Theil des Christenthums; sie wurden dieß daher auch in der Vorstellung der Neubekehrten, durch die Lehre, welche ihnen ihre Bekehrer überlieferten. Es bewärkte dabei keinen Unterschied, daß gerade die Wölker,

⁽¹⁾ Bergl. Plant Geschichte ber driftlich kirchlichen Gesells schaftsverfassung (Gotting. 1803 u. f. 5 Thie in 6, Boen. 8.) B. 2.

welche bas Chriftenthum am fruheften angenommen hatten. pon Arianischen Bischbfen befehrt worden waren. Trennung der letteren von der katholischen Partei bes rubte nur auf Doamen, die Ginrichtungen waren bei ben Arianern bie nehmlichen. Doch hatte bie Kortbauer bes Arianismus, wenn die Arianer bie herrschende Partei ges worden waren, nothwendig die abendlandische Rirche außer aller Berbindung mit Rom gebracht. Allein bie Arianischen Ronige maren bulbfamer als bie katholische Partei: bei ben Burgundern, Weftgothen und Longobarden wurden bie Provincialen nicht gehindert, ihre Religion unter fatholis iden Bischbfen zu üben; baber erhielt burch bas Befteben beider Parteien neben einander der Romifche Stuhl viels mehr den Bortheil, daß fich die fatholischen Bischofe naher an ihn anschloßen, als fpaterhin geschah, nachbem bie Rbs nige und ihre Wolfer felbit ju ihr übergetreten waren (2). Das Ansehen ber Romifchen Decrete bei den Bestgothen und im sudlichen Gallien (vben S. 123) im fecheten Jahrs hundert, welches fich aus jenen Umftanben erklart, wechs felte im fiebenten Sahrhundert mit fast gang unterbrochener Berbindung mit Rom (S. unten Abichn. II.).

Die Rirche behielt daher in allen Germanischen Staas ten die bisherige Berfassung; die bisherigen Rechtsquellen für die kirchlichen Berhaltnisse wurden ansbrücklich ober stillsschweigend als fortdauernd anerkannt; selbst die burgerlichen

⁽²⁾ Bei ben Burgundern icon unter Konig Gundobalb + 516; bei ben Weftgothen um 586; bei ben Longobarden gu Unsfang bes siebenten Jahrhunderts.

128 B. I. Abidn: L. Dienkirche v. D. Reform.

Gesetze, welche barüber seit Constantin bestanden (3). Gleichs wohl entwickelten sich auch überall manche Beranderungen in einzelnen kirchlichen Berhaltnuffen auf gleichartige Weise; für die späteren Einrichtungen der deutschen Kirche ist es vorzüglich wichtig, zunächst die Verfassung ins Auge zu fassen, welche sich im franklischen Reich ausbildete.

Im sechsten Jahrhundert blieb die Synodalverfassung hier noch ziemlich unverändert; nur wurde es Grundsatz, daß keine Synode ohne Erlaubuiß des Königs versammelt werden durse, und ihre Beschlusse erst durch die königliche Bestätigung Kraft erhielten (4). Unter den Synoden dieser Zeit sindet man auch mehrere, die auf unmittelbarem Besehl des Königs beruhen, und auf welschen, bei den damaligen Theilungen der Monarchie, alle Bischbse eines Reichstheils versammelt waren. Doch waren diese Synoden, welchen die Gegenstände ihrer Berathung vom König selbst bezeichnet wurden, damals noch bloße Versammlungen der Bischbse. Im siebenten Jahrhundert sindet man schon einzelne Fälle (5), wo die

⁽³⁾ Concil. Aurelian.: I. a. 511 (bas erste unter Chlobulg) id constituimus observandum, quod ecclesiastici canones decreverunt, et Romana lox constituit.

⁽⁴⁾ Deutsch ausgesprochen in der Verfügung König Guntrams: vom J. 585 (bet Georgisch corp. iur. Germ. Antiq. pag. 470;) und König Siegberts um das Jahr 640 (eben= das. pag. 485).

⁽⁵⁾ Jum ersten mal im J. 615; vergl. meine dentsche Staatsund Rechtsgesch. B. 1. §. 122. S. 297 der 3ten Ansg.

⁽⁶⁾ Hincmar.

Bischofe mit den weltlichen Reichoftanben zugleich verfame melt und bie firchlichen Angelegenheiten jugleich mit ans beren Reichssachen berathen murden (concilia mixta): uns ter Rarl bem Großen murbe es regelmäßige Ginrichtung. alle fircblichen Ungelegenheiten auf ben Reichstagen gu Rein geiftliche Ungelegenheiten murben ber Berathung ber Bischofe und übrigen geistlichen Reichoftanbe allein überlaffen; was hingegen gemischter Ratur ichien. wurde Gegenstand ber allgemeinen Berathung (6); alles wurde nicht nur erft durch Buftimmung bes Rbnige jum Befchluß, fondern auch die Initiative gieng, wie in allen Reichstagssachen, vom Abnig aus. Die Reichstagsschliffe diefer Zeit (Capitularien) murben baber zu einer ber michtigften Quellen des Rirchenrechts, und die erfte Samms lung ber Capitularien baber auch nach biefem Gefichtes punkt geordnet (7). Die Thatigkeit ber Provincialspno-

⁽⁶⁾ Hincmar († 882.) de ordine Palatii, cap. 29.: Quae — seniorum susceptacula sic in duobus divisa erant, ut primo emnes Episcopi, Abbates vel huiusmodi honorificentiores Clerici, absque omnium Laicorum commixtione, congregarentur. Similiter comites, vel hujusmodi principes. — Qui cum separati essent, in eorum manebat potestate, quando simul, vel quando separati residerent, prout eos tractandae causae qualitas docebat, sive de spiritualibus, sive de secularibus, seu etiam commixtis.

⁽⁷⁾ Berfaßt im Jahre 827 von Abt Ansegisus. Sie enthält: Buch 1 u. 2. Kirchliche Verordnungen Karls bes Gr. und Ludwig des Fr., getreunt von den weltlichen Verordnungen Beider, die im britten und vierten Buch folgen. Bergl. Rechtsgesch. B. 1. §. 150. Für die wissenschaftliche Benutzung

130 B. I. Abfchn. I. Die Rirche v. d. Reform.

ben wurde bagegen etwas sehr Untergeordnetes; nur grb, fere, auf Befehl bes Kbnigs zuweilen gehaltene, Synoden theilten noch die anordnende Gewalt mit den Reichstagen.

Der Einfluß, welchen diese Einrichtungen bem König auf die kirchliche Gesetzgebung verschafften, wurde noch durch die Rechte vermehrt, welche Dieser bei der Bestelz lung der Bischbse erlangte, und durch die neue Bedeuztung, welche das Amt der Bischbse durch die Güterverzhältnisse der Kirche erhielt. Die Bischosswahl war an die Erlaubniß und Genehmigung des Königs gebunden (8), und sie wurde dei der Ausübung dieses Rechts sogar eine bloße Form, weil der König schon auf die Anzeige von der Erledigung eines bischbssichen Sitzes die Person bezstimmte, welche von dem Wetropolitan consecrirt werden sollte (9). Wer durch biese Ernennung das bischbssiche

bet Capitularien ist allein brauchbar: Capitularia regum Francorum. Additae sunt Marculii Monachi aliorumque formulae veteres; collegit Steph. Baluzius. Paris 1677. 2 Voll. fol. Cur. P. de Chiniac. Paris. 1780. Basil. 1796. 2 Voll. fol. hiernach abgebruck bet P. Georgisch corpus jur. germ. antiqui. Hal. 1738. 4. und vollständiger bet F. Walter corp. iur. germ. Berol. 1824. 3 Voll. 8.

- (8) Concil. Aurelian. V. a. 549. can. 18.: (Episcopus) cum voluntate regis, juxta electionem cleri et plebis a metropolitano cum comprovincialibus consecretur.
- (9) Marculfi mon. Form. I. 5. Pracceptum de episcopatu. I. 6. Indiculus regis ad episcopum, ut alium benedicat. Bei Balustus und bei Canciani barbar. legantiq. Tom. 2. pag. 190 seq.

Amt erhielt, trat, sugleich auch in das Verhältniß eines königlichen Lehnmanns. Durch Schenkungen, besonders der Könige, waren die Kirchen in den Besig ausgedehnter grundherrlicher Rechte gekommen; von dem Bischof, als dem Verwalter des gesammten Kirchenguts, verlangten das her die Könige denselben Dienst, welcher dem franklischen Woel und den königlichen Ministerialen und Vasallen obslag, weil der Grundbesig ihrer Kirche ihnen dieselbe politische Stellung gab, wie diesen Ständen (10). Spazterhin entwickelte sich aus diesem Verhältniß selbst eine sormliche Belehnung des Vischofs mit den Gütern seis ner Kirche und den mit diesen verbundenen Rechten.

Die engere Verbindung zwischen Kirche und Staat, welche in diesen Verhaltnissen hervortritt, zeigt sich auch in der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten. Die Metropolitanverbindung loste sich während des siebenten Jahrhunderts fast ganz auf; von regelmäßigen Provins cialspnoden sindet sich mehr als ein Jahrhundert hindurch keine Spur (11). Unter diesen Umständen mußten Streistigkeiten und andere Gegenstände der Verhandlungen auf Provincialspnoden an den König gebracht werden, da es an jeder anderen höheren Behörde fehlte, welche in jene hätte eingreisen können. Religibse Corporationen suchten bei m

⁽¹⁰⁾ Vergl. Rechtsgesch. B. 1. J. 169. S. 398.

⁽¹¹⁾ Erft unter Pipin und Carlmann wurde um die Mitte bes achten Jahrhunderts durch Bonifacius die Metropolitanversbindung wieder hergestellt. Capitula Synodi Vernensis a. 755. Cap. 2., bei Georgisch a. a. D. pag. 514.

132 B. I. Abfchn. I. Die Rirche v. b. Reform.

Ronig Hulfe gegen die Bedruckungen ihrer Bischbfe (12), und die meisten Streitigkeiten der Bischbfe unter einans der kamen vor den Konig, schon weil sie durch ihre welts lichen Berhaltnisse als Grundherrn gewohnt waren, vor ihm unter einander Recht zu nehmen. In der Carolinigischen Zeit sindet sich ein besonderer geistlicher Beamter am königlichen Hof, der Apocrisiarius oder Referendarius, auch der Archicapellanus genannt (13), welcher für den

⁽¹²⁾ Daber die Soupprivilegien des Königs für die Ribster, welche eigentlich junachst burch die Streitigteiten der Bischöfe mit ihren Klöstern veranlaßt wurden. Bergl. Plant a. a. D. B. 2. S. 509 u. f.

⁽¹³⁾ Die Benennung des Amtes bei den Kranten ift amar mabriceinlich ans ber brantinifden Bofverfaffung entlebnt. aber nicht von den Geiftlichen, welche biefen Titel führten. In diesem Sinne hatten ibn die Abgeordneten, welche bie Datriarden in Constantinovel bestellten, um ihre Angelegen= beiten bei dem Raiser zu besorgen. Apocriffarius oder Referendarius bieß aber auch ein weltlicher Beamter, ber mit ber Ausführung taiferlicher Befehle beauftragt mar, und in biefem Ginne bezeichnete ber Titel bei ben Kranten urfprunglich den Beamten, welcher alle Urfunden bes Ronige ausfertigte, unterzeichnete und besiegelte. Gine geiftliche Besiehung hatte bas Amt urfprunglich gar nicht; benn im fechsten Jahrhundert tommen Referenbarien vor, welche feine Beiftliche maren. Gelbft bet Name Archicapellanus bentet vielleicht fo wenig auf eigentlich firchliche Functionen, als ber noch fpatere Litel Archicancellarius, obgleich bas Amt bereits ju ber Beit, mo jener gebrauchfich murbe, immer mit einem Gefftlichen befegt, und feit Carl bem Gr. meiftens einem der vornehmften Bifcofe ober Aebte anver-Denn ber Titel Archicapellanus icheint aunachft

Bortrag in firchlichen Angelegenheiten und fur bie Mus: fertigung ber toniglichen Berfigungen in folden bestellt war (14). Je weniger irgend eine gesezliche Granze gesogen war, durch welche bestimmt murbe, was von jener an ben Ronig, ober, feitbem im achten Jahrhundert bie Wetropolitanverbindung minder hergestellt mar, an ben Metropoliten , und bunch biefen erft an ben Reichetag geangen follte, um fo ausgebehnter mußte bie Ginwirfung des Ronigg auf Die kirchliche Disciplin werben. Cben baber geguber Bbitig, nach ber farolingifeben, Einrichtung, auch alle Tielliche Ungelegenheiten in ben Gefchaftstreis ber Missi, melde fur die bobere Leitung ber Provincials verwaltung bestellt maren. Diese bestanden nach ber Das tur ber Begenftanbe, welche fie zu behandeln hatten, aus einer gemifchten Commiffion; ein vom Ronig befiellter Bischof und weltlicher Beamter hatten in Gemeinschaft

bavon hergeleitet werden ju muffen, daß die Urfunden in ber hoftapelle aufbewahrt wurden. S. Du Cange unter bem Bort Capollanus. Man sieht aber leicht, daß eben die Bedeutung, welche das Amt in Beziehung auf die kirchlichen Berhaltniffe almahlich erhalten hatte, "nur einen der angeseheisten Bischofe zu deffent Verwaltung tanglich machte.

⁽¹⁴⁾ Hinemar de ordine Palatii. Cap. 16. : Apocrisiarius omnem clerum Palatii sub cura et dispositione sua regebat. — Apocrisiarius de omnibus degotiis ecclesiasticis vel ministris ecclesiae — curam nabebat. — Apocrisiarius quidem de omni ecclesiasticia religione vel ordine, nec non etiam de canonicae vel monasticae altercatione, seu quaccumque palatium adibant, pro ecclesiasticis necessitatibus sollicitudinem haberet.

134 B. T. Abfchn. I. Die Rifche v. b. Reform.

für die Wollziesting ber Atechengesetze kraft königkichen Auftrags zu sorgent, und über den Zustand der Kirche eben so wohl, als aber die politischen Verhaltnisse ber Produz zu berichten (144). Auch stand in hinsicht auf die Streitigkeiten, welche auf Metropolitausynoden untersucht wurden, fest, daß die; welche hier Alche geschlichket werden könnten, an den König berichtet werden sollten (15).

(148) E. Capit. 3. a. 789. cap. 17.: De eo, quad Missi no-"" stri providere debent, oned forte aliquis infamor ; super 222 Episcopum vel Abbatem vel Abbatissam rel Comitem seu super qualemcunque gradum sit, et nobis repuntiare. Capit 1. a. 802, cap. 1.: Screnissimus igitur - Dominus imperator Carolus elegit ex Optimatibus suit prudentis. simos et sapientissimos viros, tam Archiepiscopose quam et reliquos Episcopos, simulque et Abbates venerabiles, laicosque religiosos, et direxit in universum regnum suum, et per eos cunctis subsequentibus secundum rectam legem vivere concessit. Ubi autem aliter quam , pecte et juste in lege aliquid esset constitutum, hoc diligentissimo animo exquirere jussit et sibi innotescere, quod ipse donante Deo meliorare cupit. Cap. 10.: Ut Episcopi et Presbyteri se cundum canones vivant, et ita ceteros doceant.

domino Rege et sancta Synodo, ut Episcopi justitias faciant in suas parochias. Si non obedierit aliqua persona Episcopo suo de Abbatibus. Presbyteris, Diaconibus, Subdiaconibus, Monachis et ceteris clericis, ut etiam aliis in ejus parochia, veniant ad Metropolitanum suum, et ille dijudicet causam cum suffragancis suis. Comites quoque nostri veniant ad judicium Episcoporum. Et si aliquid est, quod Episcopus metropolitanus non possit corrigero vel pacificare, tunc tandem veniant accusato-

Diese Gemalt des Khnigs über die Geistlichkeit tritt endlich in, den Bestimmungen über den Gerichtsstand der Geistlichen hervor. Die Worrechte, welche Instinian (s. oben S. 54) den letteren ertheilt, hatte, wurden ihnen im Frankischen Staat nicht zugestanden. Wie erlangten nur das Privilegium, wenn sie von Lajen in bistgerlichen Streitigfeiten vor der ordentlichen dürgerlichen Ohrigisti in Anspruch genommen, oder, von dieser wegen dürgerlicher Verzbrechen vor Gericht gezogen wurden, mit Zuziehung ihres geistlichen Oberen gerichtet zu werden (154). Den Gerichtsstand der Bischbse und anderer Prälaten bildete in solchen Socien eine Versammlung geistlicher und weltlicher Reichsstände, oder auch eine Synode unter dem Vorsitz bes Königs (16), wo der Einfluß des Letzeren gewöhnlich überwiegend war.

res cum accusato cum literis Metropolitani, ut sciamus veritatem rei.

- (154) Conc. Farisa. V. a. 615. can. 4.1 Ut nullus judicum neque presbyterum, neque diaconum vel clericum ullum, aut juniores acclesiae, sine scientia pontificis per se distringat, aut damnare praesumat. Caroll M. Capit. a. 793. cap. 28.: De cleridis ad invicem altercantibus, aut contra suum episcopera agentibus, int, sicut tamones docent, ita omnimodis peragant. Et si forte inter clericum et laicum fuerit orta altercatio, episcopus et comes simul conveniant, et unanimiter inter cos causam definiant secutidum rectitudinem.
- (16) Die entscheibende Stimme des Konigs and bei bem Urscheil, das eine Sonode faute, fieht man aus Caroli M. Capit. a. 794. cap. 7.: Definitum est etiam ab eodem Do-

130 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. b. Reform.

Um meiften anderte fich in ber firchlichen Disciplin burch die Ausbreitung ber Inflitute fur ein afcetisch = religibles Leben, welche fich feit dem vierten Sabrffundert ge= bildet hatten, und durch ihre Umvendung auf ben Cleris fatftand überhaupt. In einem außerlich feengen Leben, ausgezeichnet burch Berachtung alles Froifchen, moglichfte Entaugerung aller irbifchen Guter, Chelofigfeit und außere Buffibungen, um bie Ginne abzutebten, mabrend viels mehr alles Beftreben nur auf religibfe Unschauung und Betrachtung gerichtet fenn follte, fuchten ichon feit bem ameiten Jahrhundert Biele eine Bollfommenheit des Chris ftenthums und driftlicher Gottesverehrung (17). Ginfam wohnend (fonuirai, novayoi), überließen fich einem Leben 'nach biefen Grundfagen viele Chriften, welche vor der Berfolgung bes Raifers Decius um die Mitte bes britten Sahrhunderts in die Buften Megyptens geflohen maren; ihre Lebensweise murbe ber Twus fur bas, mas fich bie Spatere Beit unter einem ascetischen Leben bachte, und tech= mifd) eine vita religiosa (religio, conversio ad religionem) nannte. In ber erften Salfte bes vierten Jahrhunderts entstand querft eine Berbindung folder Ginfiedler gu einem ? gemeinsamen, nach gewißen Regeln eingerichteten Leben, burch Antonius und beffen Schuler Pachomius. amotion and state on

mino Rege sive a sancta Synodo, ut Petrus episcopus contestans coram Deo et angelis ejus juraret cum duobus aut tribus etc.

⁽¹⁷⁾ Bergl. Gieseler Kirchengesch. B. 1. S. 292 u. f. 482 u. f. 623 u. f.

Seitdem lebten bie meisten, welche fich einem afcetischen Leben überließen, unter einem Borfteber ('ABBag) in ges meinsamer Wohnung (xowoBiov, claustrum); boch blieb ibnen die erfte Benennung (monachi, Mouche); und bie welche fich in Einbben gurudzogen, wo fie ein noch ftrengeres Leben fichrten, ale bie Mofterregel gebot, murben von ifitten Cals avaywontai) unterschieden. Bon Meanoten aus verbreitete fich bas Mbnchbleben fehr ichnell über ben Drient, langfamer und in geringerer Ausbehnung über bas Abendland. Sier murbe es erst recht einheimisch, seitbem Benedict (aus Rurffe in Stalien) bem Muffer, welches er zu Monte Caffino grundete, im 3. 529 eine Regel gab. welche die außerliche Strenge ber Monchoregeln nach ben Sitten des Abendlandes milberte, obwohl fie auf der ans bereu. Seite auch eine ftrengere Berpflichtung einführte, indem sie den Aufzunehmenden geloben ließ, sie lebensläng= lich an beobactten. Die Kloster des Abendlandes, welche nach biefer Regel allenthalben in großer Bahl angelegt wurs ben, machten febr balb (18) auch gelehrte Arbeiten ju ben Beschäftigungen ihrer Monche; fie wurden baburch allmalich Inftitute, in welchen driffliche Biffenschaft und Belehrsamkeit mehr als bei dem Clerus angetroffen murbe, und genothigt, Rinder zu unterrichten, die ihre Eltern

⁽¹⁸⁾ Die Benedictinerregel enthielt ursprunglich 'teine Borforift, welche ben Monden gelehrte Beschäftigungen gab; wohl aber führte diefe bereite Caffiober in bem von ihm 538 gegrundeten Riofter Bivarium ein, und fpaterbin folgten bie Benedictiner biefem Belfpiel. G. Glefeler a.

138 B. I. Abfin: In: Die Kirche v. d. Reform.

fchon in früher Augend zu bem Rlofterleben bestimmten. balb auch Pflanzschulen fur bie Bilbung ber Geistlichen iberhamt, Die man febr haufig aus ihrer Mitte nabm (19). Mahrend bie Monde ursprunglich nicht mehr Geistliche in ihrer Mitte hatten, ale bas Bedurfniß bes Gottesbienftes nothig machte, ben fie fur ihre Monchegetheinbe hielten, fam es bis zum achten Jahrhundert dahin, bag man im Rlofter nicht leicht einen Religiofen fand, ber nicht orbinirt mar; jeber wollte fich gu ben geiftlichen Memtern fabig machen, bie man ihnen; baufig gab, indem man fowohl hbbere als niebere Geiftliche, besopbers Missionarien, aus ihnen nahm . und ihre Mebte, fofern fie felbit zu Dresbptern ordinirt maren, erhielten durch die Rirchengesete bas Recht, die niederen ordines zu ertheilen, welche wenigstens die Rechte bes Clerifatstanbes verschafften. Gin Leben, mie bas monchische, stand in ber allgemeinen Achtung fo boch, daß feit dem achten Jahrhundert felbst ber Bersuch gemacht wurde, sammtliche Clerifer, so weit es. fich ausführen ließ , nn eine ber monchischen nachgebildete Lebensweise zu binden. Bischof Chrobogang von Det bewog um bas Jahr 760 ben Clerus feiner Rirche, mit ihm fich einer

[&]quot;(19) Daher gehörte bei der Barbreitung des Christenthums von den germanischen Staaten aus, die Anlegung von Klöstern stete zu den ersten Bedarsnissen der neugegründeten Kirchen; die altesten Klöster in Deutschland sind großentheils unmittelbar zu dem Iwede angelegt, als Pflanzschulen für Geistliche zu wurten, Als die Stiftsverfassung ausgebildet wurde, verband nich mit den Sochstiftern, eben nach dem Borbild der Klöster, allenthalben auch Stiftsschulen.

Lebendiveife ju miterwerfen, welcheifich bon'ber mondrifchen burch nichts unterschied, ale burch ben Winibteit Befit eis genthumlicher Guter, mahrend nach ber Dibachoregel nute bie Corporation Gigenthum zu befichen fabig war. Er wohnte mit ihnen in einem Saufe beifammen, und fcbrieb ihnen außer ihren bisherigen Functionen beim Gotteebienfte bie Formen ber in den Albstern eingeführten Gottesverebrung (horne cangnicae) und bie übrigen Beschäftigungen ber Monche vor. Diese Ginrichtung, gleich bei ihrer Ent= ftehung mit ber Benennung vita canonica bezeichnet, wurde nicht nur bei allen bifchbflichen Rirchen, fonbern auch bei vielen andern Rirchen eingeführt, bie reich genng maren, ober gemacht murben, ben bagu nothigen Aufwand zu beftreiten. In ben Geiftlichen biefer Stiftstirdjen (20) und ber Kibster, beren Guterverhaltniß bem ber Bischofe gang gleich murbe, bilbeten fich jugleich firchliche Corporationen, beren Steffung von ben einfachen Berhalt: niffen ber alteren Rirchenamter wesentlich verschieben war. Raum blieb es jenen noch erfennbar, mas der Bischof ober Presbyter ursprunglich gewesen mar; ber Lehrberuf trat weit gurud hinter ben Geschäften, welche bie Berwaltung der Buter und der mit diefen verbundenen Rechte berbei führten; die bierauf beruhende politische Stellung ber

⁽²⁰⁾ Diefer deutsche Ausbruck für die Einrichtung ist ohne 3weisfel dadurch entstanden, daß für die Unterhaltung der Austalt ein Theil der Kirchengüter ausgesent, oder von dritten Personen angewiesen wurde; das Institut und sein Gebäude hieß bemaufolge das Stift.

.140 B. L. Abschn. I. Die Rirche v. d. Reform.

Worfteher gener Institute bildete aus biesen einen geist lichen Herrenstand, ber bem weltlichen an Macht nicht machffand, einen großen Theil des letzteren schon zu dieser Zeit übertraf, und in der späteren Zeit in der Erweiterung seinen politischen Rechte noch schnellere Fortschritte machte als dieser.

IL Fortichritte bes Romifchen Primats.

Seit bem Ende bes fecheten Jahrhunderts murbe bas Christenthum in England unter den Sachsen burch Missionarien verbreitet, welche Bischof Gregor I. von Rom da= hin sendete. Mahrend die altbritische Rirche bis dahin ihre Unabhängigkeit von Rom, gleich ber Africanischen und Griechischen behauptet hatte, und felbst fpater noch eine Beit lang vertheidigte, ba fie in Bales und Irland unter unabhaugigen Fürsten bestand (1), kam die Angelsächsische burch die Art ihrer Grundung von Anfang an in eine Abhangigkeit, wie fie bis dahin noch in keiner Rirche aner= fanut morben mar. Konige und Geistlichkeit fügten fich der Romischen Herrschaft auf gleiche Weise: Die Organifation ber Angelsachsischen Kirche gieng von dem Romi; fchen Stuhle aus, die Metropolitane von Canterbury und Port betrachteten ihre Rechte ale ihnen von Rom verlieben (2), und überließen dem Romischen Bischof einen

⁽¹⁾ Bergl. Giefeler Rirchengesch. B. 1. S. 655 und 686 u. f.

⁽²⁾ Britanniarum omnes episcopos tuae fraternitati committimus — verfügte Gregor I. an den Miffonar Augu-

Einfinß auf die Regterung ihrer Kirchen, der ganz dem Grundsaben entsprach, welche die früheren Decretaken aufz gestellt hatten (3). 3war wurde, wenn man das Berhältz niß aus dem Gesichtspunkte der früheren Kirchendisciplin betrachtete, dem Romischen Bischof damit eigentlich nichts weiter eingeräumt, als was in seinen Besugnissen als Partriarch lag, indem die Englische Kirche durch ihre Grunz dung ein Theil seines Patriarchalsprengels werden mußte; allein die Englische Geistlichkeit sügte sich willig in die Ansichten, welche die Admischen Bischofe selbst über ihren Primat aufgestellt hatten, und ließ die Rechte, welche Diese ausübten, sit eine Folgs der Gewalt gelten, welche Etyrisstus dem Apostel Petrus und bessen Nachfolgern zu Kom über die allgemeine Kirche eingeräumt habe (4).

Dagegen verlor zwar der Romische Stuhl zu derseiben Zeit im Franklichen Reich das Ansehen, welches er seit dem vierten Jahrhundert in Gallien nach und nach erlangt und auch dis zu Ende des fechsten Jahrhunderts noch bes hauptet hatte (5): denn von dieser Zeit bis zur Mitte bes achten Jahrhunderts sindet man keine Spur, daß die Franklichen Bischbfe mit dem Romischen Stuhl in Berbindung

stinus. S. Phillips Berfuc einer Gefc. des Angelfachfifchen Rechts. Gott. 1825. 8. S. 22.

⁽³⁾ S. Phillips a. a. D. S. 211 u. f. und Plant a. a. D. S. 704 u. f.

⁽⁴⁾ Bedae historia ecclesiastica gentis Anglorum (edid. Abrah. Wheloc. Cantabr. 1644 fol.). Lib. III. Cap. 25.

⁽⁵⁾ Bergl. Plant a. a. D., S., 674 p. f.,

142 B. I. Abichn. I. Die Rirche v. b. Reform.

westanden hatten (6), und in Spanien verbot Ronig Bitiga im 3. 701 alle Recurse nach Rom (7). Desto größer aber maren die Kortschritte, welche die Romischen Bischofe feit bieler Zeit in der Grundung ihres Primats im Frankischen Reiche machten, ba jest die Unfichten, welche die Englische Rirche von ihrem Verhaltniß jum Romifchen Stuhl aufgefaßt hatte, in die Frankische Rirche verpflanzt murden : benn biefe maren es, von welchen Winfred, nach feinem Rirchennamen (8) Bonifacius (+ 755), ber Apostel ber Deutschen, in allen feinen handlungen geleitet murbe (9). Bu feinem Miffionsgeschäft in Deutschland ließ sich Bos nifacins von Bischof Gregor II. von Rom formlich bevoll= machtigen: und Vorschriften ertheilen (10). Gregor II. weihte ihn jum erften Bifchof ber Neubekehrten im inneren Deutschland, und ließ ihn dabei eidlichen Gehorsam nach einer Formel versprechen, die man fur die Bischofe der suburbicarischen Provinzen eingeführt batte (11). Sein

⁽⁶⁾ Bergl. Plant a. a. D. S. 688 u. f.

⁽⁷⁾ G. ebenbaf. G. 703.

⁽⁸⁾ Gregor II. legte ihm bicfen bet, ale er ihn gum Bifchof weihte.

⁽⁹⁾ Bonifacii epistolae, ed. Nic. Serarius. Mogunt. 1605., rec. 1629. 4.; ed. Steph. Würdwein ib. 1789. fol.

⁽¹⁰⁾ Bonifacii epist. ed. Serar. ep. 118.

⁽¹¹⁾ Promitto — tibi beato Petro, apostolorum principi, vicarioque tuo, Gregorio Papae et successoribus ejus — me omnem fidem et puritatem s. fidei catholicae ethibere, — nullo modo me contra unitatem communis et universalis ecclesiae suadents quepiem consensire, sed

Nachfolger Gregor III. bestellte ihn jum Metropolitan, und ertheilte ihm bas Recht, ben neuen Gemeinden Bischofe ju geben (12). Die Gintheilung Deutschlande in Bisthus mer und andere Anordnungen ließ Bonifacius in Rom beflatigen, in allen Entscheidungen über Gegenstande ber Disciplin fich von bort belehren; die Lehre und Gebrauche ber Romifchen Rirche führte er ein, fo weit fein Ginfluß Seit bem Jahr 742 wurde er von den Sohnen Rarl Martells auch jur Reform ber Frankischen Rirchenverfaffung in anderen Theilen der Monarchie gebraucht: auf ben Synoden, welche er ju diefem Behuf hielt, trat er als Bevollmåchtigter bes Romifchen Stuhles auf, und verfuhr nicht blos in allem, mas er anordnete, nach ben Beisungen, welche ihm von biesem gegeben murben, fondern ließ feine Grundfage von ber Gewalt eines Rache folgere bes Apostele Petrus felbst ausbrudlich anerken: nen (13). Ohne allen Zweifel geschah es endlich nach

fidem — tibi et utilitatibus ecclesiae tuae, cui a domino Deo potestas ligandi solvendique data est, et praedicto vicario tuo atque successoribus ejus per omnia exhibere etc.

⁽¹²⁾ Bonifacii ep. 122.

⁽¹³⁾ Ibid. ep. 105.: Decrevimus autem in nostro synodali conventu, et confessi sumus fidem catholicam et unitatem, et subjectionem Romanae ecclesiae, fine tenus vitae nostrae, velle scrvare; sancto Petro et vicario ejus velle subjici; synodum per omnes annos congregare; Metropolitanos pallia ab illa sede quaerere; et per omnia praecepta Petri canonice sequi desiderare, ut

144 B. I. Abidn. I. Die Rirde v. b. Reform.

feinem Rath, daß Pipin seine Thronbesteigung auch durch ben zustimmenden Ausspruch des Bischof Zacharias von Kom zu rechtsertigen suchte (14).

Dieser Einsluß des Romischen Stuhls auf die Verzwaltung der kirchlichen Angelegenheiten des Frankischen Reichs wurde durch die Erneuerung der Romischen Kaisers würde (im J. 800) noch mehr befestigt. Der erste Reichszbischof konnte von der Theilnahme an wichtigen kirchlichen Angelegenheiten des Frankischen Reichs nicht ausgeschlossen werden, selbst wenn die Vorstellung, daß sie ihm vermöge der Borrechte zukomme, welche die Gründung der Romissichen Kirche durch den Apostel Petrus an seinen Bischossessig geknüpft habe, nicht auf die vorhin bezeichnete Weise unter die Frankische Geistlichkeit verbreitet gewesen ware. Die Frankische Kirche betrachtete daher den Römisschen Bisschof

.. .

inter oves sibi commendatas numeremur. Et isti confessioni universi consensimus, et subscripsimus, et ad corpus sancti Petri principis apostolorum direximus, quod gratulando clerus et pontifex Romanus suscepit.

(14) Annales Laurissenses (bei Pertz monum. Germ. histor. Tom. I. pag. 136) ad a. 749.: Burghardus Wirzeburgensis episcopus et Folradus capellanus missi fuerunt ad Zachariam papam, interrogando de regibus in Francia, qui illis temporibus non habentes regalem potestatem, si bene fuisset, an non. Et Zacharias papa mandavit Pipino, ut melius esset illum regem vocari, qui potestatem haberet, quam illum, qui sine regali potestate manebat; ut non conturbaretur ordo, per auctoritatem apostolicam jussit Pipinum regem fieri.

schof ganz entschieden als einen Oberen, dem sie unters worfen sen (14°); der Titel Papst, der ursprünglich nur dem bischöflichen gleichbedeutend gewesen, und von den Abendlandern allmälich vorzugsweise dem Admischen Bisschof gegeben worden war, bezeichnete bei diesen schon im 9ten Jahrhundert ausschließend jene höhere Stellung desselben (15).

Allein mit diesen Vortheilen der engeren Verbindung mit dem Franklichen Reiche war auf der anderen Seite auch die Unterwärsigkeit unter eine Konigliche Gewalt versknüpft, welche weit mehr Mittel besaß, die Abhängigkeit der Kirchenregierung von der Staatsgewalt geltend zu maschen, als jemals den Romischen Kaisern des fünften oder sechsten Jahrhunderts zu Gebote gestanden hatten. Durch diese Seite seiner neuen Stellung gieng ein großer Theil jener Wortheile in der That wieder verloren; der Romische Bischof wurde dadurch nur ein höherer Beamter, dessen sich der Kaiser bebiente, um die Kirchendisciplin mach den

^{(14&}lt;sup>a</sup>) Selbst hinemar von Rheims, ohngeachtet er die Uebers treibung der Römischen Vorrechte nach den Grundschen des falschen Decretalen perwirft, erkennt die Unterwurfigkeit an. Epist. ad Nicolaum P. (Opp. Tom. II. p. 251.): Quia omnes senes cum junioribus seimus, nostras ecclesias sudditas esse Romanae ecclesiae, et nos Episcopos in primatu beati Petri sudjectos esse Romano Pontifici.

⁽¹⁵⁾ Doch beschloß etst das Romische Concilium von 1075: Ut Papae nomen unicum esset in universo orbe christiano, nec liceret alicui, se ipsum vel alium eo nomine appellare.

146 B. I. Abichn. L. Die Rirche v. b. Reform.

bieberigen Grundfaten ber Frankischen Rirchenverfaffung ju handhaben; ber Rathgeber des Raisers, aber ohne baß er biefen nothigen konnte, feinen Rath zu befolgen, unb nur bann unmittelbar thatig, wenn biefes ben Absichten Des Regenten bei ben kirchlichen Angelegenheiten forderlich werben konnte. Er blieb eben wie jeder andere ihm felbst untergeordnete Bischof ber richterlichen Gewalt bes Raifers unterworfen, welche Rarl ber Gr. bei ben Unruhen in Rom, die Leo IIL nothigten, feine Gulfe ju fuchen, auf bas Bestimmtefte geltend machte (15ª). Seine Bahl wurde wie die eines jeben anderen Bischofs nur nach eingeholter faiserlicher Genehmigung vorgenommen und bestätigt (16). Die firchliche Gesetzgebung auf den Reichstagen und die Bermaltung ber firchlichen Angelegenheiten gieng ihren feit Entstehung ber Frankischen Monarchie bergebeachten Bang. und ber Ginfluß bes Romischen Bischofs murbe babei nicht unmittelbar fichtbar. Gelbft bei bogmatischen Streitigtei= ten übte Rarl der Gr. das Recht, sie ohne Rudficht auf die Ansicht des Romischen Stuhls durch Frankische Synoben entscheiden zu laffen, und den Ausspruch berfelben auf= recht zu halten; feine personliche Theilnahme dabei mar nicht geringer, als die, ju welcher fich Constantin ber Gr. berechtigt gehalten hatte (17).

⁽¹⁵a) Eginhardi annal. ad a. 800, bei Pertz l. c. p. 189.

⁽¹⁶⁾ Bergl. Can. 22. Dist. 63.

⁽¹⁷⁾ Bergl. die Geschichte der Frankfurter Synode vom J. 794 bei Schröch Kirchengesch. B. 20. S. 583 u. f.

Durch die Grundsatze, welche Bonifacius bei der Franskischen Seistlichkeit verbreitet hatte, war daher eigentlich weniger an der Versassung und Regierung der Frankischen Kirche verändert, als vielmehr der Grund gelegt worden, eine Beränderung hervorzubringen, wenn es gelänge, den weltlichen Regenten ihren Einfluß auf die Gesetzebung und die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten zu entzreißen, und die Geistlichkeit der Gerichtsbarkeit der Konige zu entziehen. Die Grundsätze, von welchen die Romischen Bischbe in dieser Beziehung ausgiengen, sind bereits volleständig in den falschen Isidorischen Decretalen ausges sprochen.

III. Decretalen bes falfchen Ifiborns.

Ueber bie Unachtheit ber Pfendo = Ifiborifchen Decretalen:

Ecclesiastica historia — congesta — per aliquot studiosos et pios viros in urbe Magdeburgica (Basil. 1559 — 1564. 13 Voll. fol., von welchen jeder die Geschichte eines Jahrhunsberts enthalt) Vol. 2. Cap. 7. Vol. 3. Cap. y.

Franc. Turriani adversus Magdeburgenses Centuriatores pro canonibus Apostolorum et epistolis decretalibus Pontificum Apostolicorum Libri V. Colon. 1573. 4.

Dav. Blondelli Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulantes. Genev. 1628. 4.

Abdruck der Pseudo-Isidarischen Sammlung; bis jest ber einzige:

Tomus primus quatuor conciliorum generalium, 47 Conciliorum provincialium authenticorum, Decretorum 69 Pontifi-

148 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. b. Reform.

cum, ab Apostolis et corundem canonibus usque ad Zachariam primum, Ysidoro auctore. Paris. (cura Jac. Merlin. 1524.) fol.; nadgebrudt Colon. 1530. Paris. 1535.

Ueber Arfprung und Geschichte ber Sammlung:

- Coustant in ber oben (S. 86) angeführten Abhandlung; Fratr. Ballerini, Opera Leon. M. Tom. 3. pag. CCXV seq.
- Car. Blasci comment. de collectione canonum Isidori Mercatoris. Neap. 1760. 4. (bei Galland. oben G. 86. 28. 2.)
- Spittler Gefch. bes canon. Rechts. S. 220. u. f.
- C. de la Serna Santander, praefatio historico-critica in veram et genuinam collectionem veterum canonum ecclesiae Hispanae. Bruxell. a. Reip. Gall. VIII. 8^{vo}.
- Camus, Notices de manuscrits contenant des collections de canons et de decretales; in ben Notices et extraits des manuscrits de la bibliothéque nationale. Tom. VI. pag. 286 seq.
- Koch, Notice d'un code de canons écrit par les ordres de l'évêque Rachion de Strasbourg en 787; ébenbas. Tom. VII.
 P. 2. pag. 173 seq.
- J. A. Theiner, de Pseudo-Isidoriana canonum collectione.
 Vratislav. 1827. 8.

Berfälschte ober ganz erdichtete Schriften alterer Rirschenväter und unächte Decretalen Römischer Bischofe was ren schon vor dem neunten Jahrhundert einzeln in Umslauf gekommen, manches davon auch schon in die Sammslungen der Quellen des Kirchenrechts aufgenommen worsden.

Im neunten Sahrhundert wurde die Sfidorische

Sammlung in folgender Gestalt (1) in Umlauf gesett: Schon die Borrede ift mit einigen unadhten Decretalen verbunden. Auf diese folgen die canones apostolorum, bann 60 erbichtete Decrete Romifcher Bifchbfe von Cles mens bis auf Meldiades (+ 313), der Schreibart nach von einem Berfaffer, der fich babei nach dem Zon gerichtet zu haben scheint, welcher in zwei schon fruher erbichteten Schreiben (2) bes Clemens berricht, Die er nur interpolirt. hierauf steht ein Auffat : de primitiva ecclesia et synodo Nicaena, und ein angebliches Edict Constantins, in welchem biefer bem Papft Sylvester unter andes rem bas abendlanbische Reich schenkt (3). Dann folgen bie Conciliendecrete der Isidorischen Sammlung, und auf biefe. Decretalen Romifcher Bischofe, von Sylvester (bem Nachfolger bes Meldiades) an, bis auf Gregor ben Gr. Diese find theils durchaus acht, theils interpolirt, theils gang erdichtet. Den Beschluß machen bie achten Decrete ameier Romischer Synoben, bie eine unter Gregor I. Die andere unter Gregor II. gehalten.

Schon ein fluchtiger Ueberblick ber einzelnen Stude lehrt, baß ber Pfeudo Pfibor, welcher bie Sammlung

^{(1) |} Nach der altesten unter ben bieber befannt gewordenen handschriften, bem Cod. Vatic. 630, von den Ballerini S. CCXXV u. f. beschrieben. Sie stammt aus Frankreich, und ist um das Jahr 868 geschrieben,

⁽²⁾ Bergl. oben G. 85.

⁽³⁾ Bergl. über biefe berüchtigte donatio Constantini Schröch Kirchengesch. B. 6. S. 125 u. f.

anlegte (4), die Quellen des Kirchenrechts chronologisch ordnen, dabei aber doch die Einrichtung der Istorischen Sammlung, so weit ihr Inhalt reichte, beibehalten wollte; daher machte er die canones apostolorum und alle angebliche Decrete Romischer Bischofe vor dem Nickischen Concilium zum ersten Haupttheil; mit den Conciliendecresten beginnt erst der Inhalt der Istorischen Sammlung nach ihren beiden Haupttheilen, welche auch wieder, wie in dieser selbst, jeder in sich, chronologisch geordnet sind. Die Schlässe der Romischen Synoden unter Gregor 1. und II. werden, wie es auch schon bei früheren Kömischen Synoden der Kall ist, als Decrete dieser Papste behandelt.

In der Isidorischen Sammlung, welche Pseuder Istor zum Grunde legte, fand er schwerlich etwas Unsachtes. Die Handschriften derselben, welche nicht die ganze Sammlung der falschen Decretalen enthalten, sind, wenigstens größtentheils, nur mit achten Stilden seiten vermehrt, und ein Coder, den Bischof Raschion von Strasburg im Jahr 787 schreiben ließ (5), hatte nicht einmal nachgetragene Decretalen, sondern nur die Decrete einiger neueren, seit Istors Zeit gehaltenen, spas

⁽⁴⁾ Wegen ber Borte, bie in ber Vorrebe vorkommen: Incipit praefatio S. Isidori Episcopi. Isidorus Mercator etc. wird der Pseudo Isidoru, besonders von vielen alteren Schriftstellern, auch Isidorus Mercator genannt. Ob diese Bezeichnung blos fortgepflanzter Schreibfehler statt Peccator ist, oder auf einem anderen Misverstandnis beruht, ist ungewis. In der Werlin'schen Ausgabe ist sie weggetassen.

^{.(5)} S. dic S. 148 angeführte Abhandlung von Roch.

nischen Concilien. Bloß bie in ber frankischen Rhobe an brauchten Sammlungen fischenrechtlicher Duellen ents bielten ichon vor Pfende Fifibore Beit unachte Stude, welche unter bie (S. 123. bezeichneten) Arten Redutischer Sammlungen ju feten find, in benen entweder Die Quesnellsche Sammlung, die Grundlage ausmachte und bie Spanische Sammlung nur benugt mar, ober die ihren Inhalt willführlich aus verschiedenen Sammlungen entlehnten.

Bergleicht man die Pseudo, Floorische Samplung, genauer mit bem Inhalt alterer Frankischer Sandidriften, so läßt fich nicht bezweifeln, baß Pseude-Litbor aus biesen, namentlich aus ber Quesnellschen Sammlung, mehrere achte Stude genommen bat, die er unter die achten Decretalen ber spanischen Sammlung einreihte (6). Es ift flar, daß er auch die Dioupsische Sammlung kannte, und zwar in der Form, welche fie zur Beit Pabft Sabrians I. hatte. Bon Diefem erhielt Rarl ber Gr. einen Dionpfifchen Cober, ber aber von ber alteren Geftalt ber Dionyfischen Sammlung fich wenig unterschied, namente lich feine unachten Decretalen enthielt (7). Mus diesem find die canones apostolorum und die Decrete der Romi: ichen Spnoben unter Symmachus, Gregor I. und Gregor

⁽⁶⁾ Schreiben einer Carthagifchen Synobe an Innocenz, und mehrere andere biermit in Berbindung ftebenbe Stude, fo wie auch vier Briefe bes Gelafins. Fr. Ballerini pag. CCXXXI.

⁽⁷⁾ Obwohl die Bandichriften gur Beit Sabrian's feineswege gang übereinstimmten. Fr. Ballerini pag. CLXXXIV. seg. Bergl. Spittler a. a. D. S. 172 u. f.

152 B. I. Abschu. I. Die Rirche v. d. Reform.

II. eintlehmenwelche nur in der Dionysisch . habriomischen Sommlung-standen. Die Grundlage seiner Decretalens sommlung nahm Pseudo "Fibor aus der achten Istdorissschen Sammlung, und reihte nur die erdichteten Decretasten Sammlung.

Die fammtlichen Decretalen aus ben brei erften Jahrbunderten, und ber größte Theil ber übrigen unachten Stude, haben in Binficht ihres factifden Inhalts eine gemeinschaftliche Quelle; biefer ift nehmlich aus eis ner Sammlung von Trabitionen über die alteste Geschichte ber Romischen Ritche entlehnt, welche ben Damen liber pontificalis fuhrte (8). Ihre erfte Grundlage maren bie mahrchenhaftesten Sagen aber bie altesten Romischen Bis Schofe, im Ginne ber Grundfate erfunden, welche biefe über Die Bedeutung ihrer Gewalt im vierten Jahrhundert aufftellten, und im fechsten Jahrhundert in die Form von Les benebeschreibungen jener Papfte eingekleibet. Diese Samm. lung murbe fpaterbin, nicht immer aus befferen Quellen, in biefer Form fortgefegt, und feit bem Ende bes neunten Sahrhunderts von dem Romifchen Abt Anaftafius (Anastasius bibliothecarius.) benannt, ber bas Leben einiger Vavite bes neunten Jahrhunderts hinzugefügt hatte (9). Der historische Stoff, bas beißt, mas jene Papfte verhans

⁽⁸⁾ Liber pontificalis s. de vitis Romanorum pontificum. cur. Jo. Vignola, Rom. 1724. 4.; cur. Fr. et Jos. Bianchini. ibid. 1718 — 1735. 4 Voll. fol. Auch bei Muratori script. rer. italic. Tom. III. P. 1. p. 1 seq.

⁽⁹⁾ Jo. Ciampini examen libri Pontificalis. Rom. 1688. 4.

belt haben follten, ift don bem Berfasser biefer Decretas len basn bennat. ihnen bas Suftem ber Rircbenbisciplin in bem Ruid zu kaen, inniches bie Romifchen Bischbfe feit bem vierten Sahrhundert nach und nach entwickelt. und beffen Unerkennung fie-feit bem fecheten Jahrhundert, wenigstens theilweife, bemurtt hatten. Inbem ber Berfaffer die alteften Papfte lebren und verfügen läßt, mie ibre Rachfolger, feit dem vierten Jahrhundert, wirklich zu lebren und zu verfügen anfiengen, übertreibt er aber noch bie Aufpruche, welche fie fpaterbin machten, und verfalicht zugleich bie achten Decretalen in biefem Ginn (40). In fofern ift mithin ber Stoff ber erdichteten Decretalen wichts Anderes, als ber Inhalt ber achten in gefteigera ter Darftellung ber Romischen Borrechte und ber Unabhangigfeit vom Staat, besonders von aller weltlichen Gerichtsbarfeit, welche ber Clerus anzusprechen babe.

Es ift burch bie bisher angestellten Untersuchungen noch nicht mit Sicherheit ausgemittelt, ob der Berfasser ber falfchen Decretalen, und der, welcher fie zuerst mit der Isidorischen Sammlung in Berbindung sezte, eine Pers

⁽¹⁰⁾ So 3. B. legt er dem Papft Damasus in einem angeblich an die afrikanischen und alle übrigen Bischofe
erlassenen Circularschreiben (ed. Paris. a. 1524 fol. CVIII.
vera.) die Behauptung unter, daß alle Bischofe alle Decrete des römischen Stuhls bei Strafe zu besolgen schuldig
sepen, was Bischof Leo (s. oben S. 84) nur den Bischofen
seines Metropolitansprengels zu gebieten gewagt
batte.

154 B. I. Abschn. L. Die Rirche v. d. Reform.

fon find, mithin, ob ber Pfeudo , Ifidor, oben Midorus

Mercator, wenn man hierunter den Bearbeiter der Jsido.
rischen ächten Sammlung versteht, selbst Betrüger obet wur. Betrogener war.
Gewiß ist, daß die unächten Decretalen ver Papste der drei erstem Jahrhunderte, nach Ausdruck und Inhalt, die mach einem bestimmten Plan unternommene Arbeit eis sie Mannes sind, und da die unächten Stücke, welche und fer die späteten ächten eingeschoben sind, in Ausdruck und Plan nitt jenen übereinstimmen, daß wenigstens das Merste berselben dem nehmlichen Bersassen muß. Spusien der Bekanntschaft mit dem Inhalt der falschen Des cretalen sinden sich seit dem ersten Viertel des neunten Jahrhunderts. In den Acten einer Pariser Synode vom I. 829 kommen wortlich Stellen aus den unächten Briesfen P. Urban I. vor (11); in den Decreten einer Aachner

⁽¹¹⁾ Capit. Lib. VII. cap. 387. wergt. mit dem erdichteten Brief Papft Urbans fol. 37. od. Paris. Die Brüder Ballerini nehmen umgekehrt an, die Worte der Spnodalacten sepen in die falschen Decretalen übergegangen, und diese das her erst nach dem Jahr 829 entstanden, und ich selbst habe diese Ansicht früher getheilt (Staats = und Rechtsgeschichte B. 1. §. 153.). Da es aber gewiß ist, daß die in der folgenden Anmerkung erwähnte Stelle der Aachner Decrete von 836 aus den falschen Decretalen genommen sevn muß, welches auch die Ballerini für unzweiselchaft halten, und sonst in den falschen Decretalen nichts angetrossen wird, was jünger, als die Mitte des achten Jahrhunderts wäre, so scheint es viel natürlicher, anzunehmen, daß man diese im J. 829 kannte. Ich trete daher hierin jezt der Meinung Theiners (a. a.

Synobe vom Jahr 836 stehen Bestimmungen, die aus eis ner angeblichen Decretale des Romischen Bischofs Fabian entlehnt sind (12); Benedict, Diacon zu Meinz, hat um das Jahr 845 vieles aus den falschen Decretalen in seine Fortsetzung der Capitularieusammlung des Abtes Anssegisch ausgenommen (13). Bei allen diesen Spuren, daß man die falschen Decretalen kannte, bleibt es aber ganz ungewiß, oh das, was aus ihnen angesührt wird, aus einer angeblich Istorischen Sammlung entlehnt war; siechere Nachrichten, daß sie mit dieser verbunden waren,

- D. S. 49.) bei, daß bie Acten der Pariser Spuode vielmehr beweisen, daß schon damals eine Sammlung der falschen Decretalen im Frankschen Reiche im Umlauf war. Weniger überzeugend scheinen mir hingegen die Stellen aus Frankschen Documenten, welche Theiner a. a. D. S. 44, u. f. ansührt, um darzuthun, daß noch viel früher Spuren der Bekanntschaft mit der Sammlung vorkommen. So konnen namentlich die aus einem Capitulare von 803 von ihm angesührten Worte, ist maiores causae in medio fuerint devolutae, ad sodem apostolicam, ut S. S. synodus statuit, et beata consustudo exigit, incunctanter reserantur" eben so gut aus dem oben (S. 10. Anm. 22.) erwähnten ächten Brief Junocenz I. genommen sepn.
- (12) Concil. Aquisgran. a. 836. Cap. 2., vergl. mit Fabiani P. ep. 2. edit. Paris. 1524. fol. 41. am Enbe.
- (13) Besonders aus den Decreten, welche den weltlichen Richtern alle Gewalt über Geistliche absprechen, und von der Anklage der Geistlichen durch Laten handeln. S. Capit. L. V. Cap. 395. L. VI. Cap. 381. L. VII. Cap. 88. 90. 112. 119. 373.

156 B. I. Abichn. I. Die Rirche v. d. Reform.

finden sich erst im Jahr 869 (14). Um dieselbe Zeit wurs den auch gesammelte Stellen aus alteren Kirchengesetzen angeführt, welche angeblich Bischof Angilramnus von Metz, Zeitgenosse Karls des Gr., von Papst Hadrian erhalten haben sollte (15); von diesen ist zwar gewiß, daß sie aus den falschen Decretalen entlehnt sind, aber jeder Beweiß, daß sie aus der Pseudo-Istdorischen Sammlung derselben genommen seven, fehlt eben so wohl, als die Nachweisung,

- (14) Hincmari archiep. Rhemensis opusc. adv. Hincmarum Laudunensem cap. 24. (Opp. cur. Jac. Sirmond. Paris. 1645. 2. Tom. fol. im 2ten Bande): Si vero ideo talia, quae tibi visa sunt, de praefatis sententiis (Angilramni) ac saepe memoratis epistolis detruncando, et praeposterando, atque disordinando collegisti, quia forte putafti, neminem alium casdem sententias, vel ipsas epistolas praeter te habere, et ideirco talia libere te existimasti posse colligere: res mira est, eum de ipsis sententiis plena sit ista terra, sicut et de libro conlectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania adlatum Riculfus Moguntinus Episcopus, in huiusmodi, sicut et in capitulis regiis studiosus, obtinuit, et istas regiones ex illa repleri fecit.
 - (15) S. die vorhergehende Anmertung. Bei Hinemar heißen sie in der angesührten Stelle: quae dicuntur ex Graecis et Latinis canonibus atque decretis praesulum et ducum Romanorum collectae ab Adriano papa et Engelramno Metensium episcopo datae, quando pro sui negotii causa agebatur. Dieß scheint dader die ursprüngliche Ausschrift der Sammlung zu sepn, wiewohl sich and andere finden. Fr. Ballerini pag. CCXIX. Gedruckt sind sie in alten Conciliensammlungen, und auch sonst. Bei Mansi Tom. XIII. pag. 903 acq.

daß sie nicht wurklich schon ein zu Karls bes Gr. Zeit in Umlauf gebrachtes Document sepen (16). Aelter als die Rachrichten von dem Dasepn der verfätschten Isidorischen Sammlung sind sie hochst wahrscheinlich; denn es scheint, daß Benedict das, was er aus den falschen Decretalen entlehnt hat, nicht aus der Pseudo-Isidorischen Samms

(16) Rach ben Rote 14 angeführten Worten Sincmars maren fie damals allgemein befannt; bingegen mas er von der Pfendo = Ifidorifchen Sammlung fagt. balte ich für feinen Bewele, baß fie mit biefer gleichzeitig befannt geworben waren. Dem Bufammenhang nach fpricht Sincmar amar que nachft von ber verfalfcten Ifiborifden Sammlung, mo fic bie Briefe vollständig fanden, von welchen die Angilramnis ichen Capitula nur ausgezogene Sententiae waren; aber bie angleich ermannte aus Spanien gefommene von Riculf verbreitete Cammlung mar nicht biefe, fondern ber achte Ifidos rifche Cober. 3ch glaube nehmlich, bag Riculf murtlich ben (acten) Judorifden Coder verbreitet bat, und Sincmar eine wahre Thatfache ermannt, ohngeachtet ich ehebem (Rechts= gefch. 6. 153) angenommen habe, daß feine Angabe fich nur auf ein abfictlich verbreitetes faliches Berucht geftugt habe, welches etwaigen Argwohn gegen die verfalschte Ifidorifche Sammlung burch den beruhmten Ramen des Riculf abwenden wollte. Der oben ermannte Ifidorifche Coder Rachione ift ohne allen 3meifel Abichrift einer erft um biefe Beit aus Spanien gefommenen achten Ifidorifden Sanbidrift, ba er gar feinen fremden Bufat hat; und ba Rioulf und Racion Beitgenoffen maren, fo ift es fehr mahricheinlich, bag er eine Abschrift ber von Riculf verbreiteten, wirklich aus Gpanien gebrachten, Ifiborifden Gammlung mar. Bincmar fceint mithin die Pfeudo - Ifidorifche Sammlung, welche er vor fic batte, mit ber achten Moorifchen Sammlung zu verweche feln, von welchet er mußte, baß fie burch Riculf empfobe len und perbreitet worden fev.

158 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. d. Reform.

lung, sondern aus diesen Capitalis Angilramni genommen hat (17).

Sieht man auf die vorhin bezeichneten Quellen der falschen Decretalen, so ist es sehr mahrscheinlich, daß sie in Rom verfaßt worden find; benn es ist keine Spur vorshanden, daß der liber pontificalis, mit welchem sie im engsten Zusammenhang stehen, im neunten Jahrhundert

(17) Annales ecclesiastici Francorum auct. Le Cointe (Paris. 1665 - 83. 8 Voll. f.). Tom. VI. ad a. 785. Nro. 17 seg. Ein Sauptbeweis bafur icheint mir, bag Benedict (ben ich gegen meine frubere Ansicht, Rechtsgefch. f. 153, von bem Untheil an einem Betruge freifpreche) in feiner Borrebe bie Quellen angiebt, aus welchen er geschopft bat; mas er bier fagt, past wohl auf die Capitula Angilramni, aber nicht auf eine Sammlung vollständiger Briefe, und noch meniger auf einen Cober aller Arten von firchenrechtlichen Quellen, wie ber Meudo : Ifidorifche. Haec vero Capitula - in diversis locis, et in diversis scedulis, sicut in diversis sy. nodis et placitis generalibus edita erant, sparsim invenimus, et maxime in S. Mogontiacensis metropolis ecclesiae scrinio a Riculfo ejusdem s. sedis metropolitano recondita, et demum ab Antcario secundo, ejus successore atque consanguineo, inventa. Siernach wird es felbft mabricheinlich, bag Riculf bereits die Angilramnifchen Capitel befaß, wenn auch nicht barans gefolgert werden barf, baß bie Heberschrift berfelben icon die mar, welche hincmar von Rheims mittheilt. Unter ben einzelnen Quellen, welche Benebict in feiner Borrebe nach jener allgemeinen Bemerfung nennt, paft am beften auf jene Capitel folgende nachricht von einer Sammlung, die er benutt habe: Quacdam ex canonibus a Paulino episcopo et Albino magistro reliquisque jussione Caroli invictissimi principis magistris sparsim collecta sunt inserta capitula.

außerhalb Stalien befannt gewesen fen. Beberbieß findet man bie altesten Spuren erbichteter Decretalen in ben Itas lianischen Sammlungen, welche neben ber Dionpfischen in Umlauf waren, und es ift taum zu bezweifeln, baß icon D. Babrian I. die fogenannte Schenfung Couffantins fannte, welche mit ben falschen Decretalen zu einem Ganzen gehort (18), ebe in bem Krankischen Reich eine Spur ber letteren vorkommt. Endlich haben die Romischen Bischofe febr fruhzeitig angefangen, fich auf bie fruheren Des crete ihrer Borfabren zu berufen, und barguthun, baß bie von Diesen angesprochenen Befugniffe murtlich erworbene Rechte feven; es mare baber gang in ihrem Spfteme, noch aftere als bie achten Decretalen auffegen au laffen, um jene angeblichen Rechte, Die ohnehin ap 0= ftolischen Ursprungs fern sollten, burch jene erbichteten Decrete unmittelbar mit ber Zeit ber Apostel zu verknupfen, und baburch bie Lude auszufullen, welche fich in ber Tras bition von der Apostolischen Zeit bis jum vierten Sahr= bundert fand. Auch war ber Betrng babei wenig von bem verschieden, ben fich B. Bosimus wurklich erlaubte, die Sardicenfischen Decrete fur Nichische auszugeben.

(18) Hadriani ep. bet Cai. Cenni monumenta dominationis pontificiae (Rom. 2 Voll. 1760. 61. 4.) Tom. I. pag. 352. Bergl. Schröch Kirchengesch. B. 19. S. 597. In Cenni's Argumenten, daß hadrian nur die erdichteten gesta Sylvestri, nicht die Pseudo-Istdorische constitutio Constantini vor Augen gehabt habe, sinde ich nur die Bemühung des Curialisten, den Verdacht abzuwenden, daß die falschen Decretalen in Rom früher als im Franklichen Reich besaunt gewesen.

160 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. b. Reform.

Beninstens ist es biernach eben so wahrscheinlich, baß es icon im achten Sahrhundert in Italien eine Samm= lung von erdichteten Deeretalen Romischer Bischofe gab, welche feit Sabrians I. Zeit im Fraukischen Reich bekannt wurde, und beren fich ein Scantischer Geiftlicher bebiente. um mit ihrer Sulfe und mit Bugiehung ber übrigen gange baren Sammlungen, einen Ifidorischen Cober zu einer recht vollftanbigen Sammlung aller firchlichen Rechts quellen umzubilden, als daß ein Franke die Pfeudo = Ile borischen Decretalen erft erdichtet haben foll. Dafur, baß fie icon fruber vorhanden waren, als bie Riborifde Sammlung mit ihnen verbunden murde, ift fogar noch, baß es mehr Sanbschriften zu geben scheint, welche die falfchen Decretalen allein, ohne Berbindung mit der Ifis borifden Sammlung ber Spnobalbecrete, enthalten, als folde, in welchen diese auch mit aufgenommen find (19). Die genauere Untersuchung bes Inhalts jener mußte ents icheiben, ob bie Decretalen ber achten Sammlung Ifis bors auch hier die Grundlage ausmachen; baburch murbe allerbings bie Bermuthung unterftust werben, baß fie erft mit der Verfälschung der Isidorischen Sammlung in Ums lauf gekommen fepen. Die bisherigen Untersuchungen ergeben

⁽¹⁹⁾ Coustant fand teine einzige handschrift ber falfchen Decreztalen, in welcher auch die Conciliensammlung des achten Isidore enthalten gewesen ware; die Bruder Ballerini hatten acht handschriften, in welchen sie mit diesen verbunden waren, und fünf, in denen sie sich allein fanden. Fr. Ballerini, p. CCXXV.

⁽²⁰⁾ Fratr.

geben aber eher bas Gegentheil; gerade ber Inhalt jener handschriften ift hochst abweichend (20).

Für gewiß darf hingegen wohl gehalten werden, daß die falschen Decretalen im Franklichen Reich zuerst mit der achten Istdorischen Sammlung verbunden worden sind. Im Franklichen Reich sind verfässche Istdorische Samms lungen zuerst bekannt geworden; alle alte Nandschriften derselben stammen aus dieser Gegend; in Spanien hingesgen ist die Pseudos Istdorische Sammlung ganz unbekannt geblieben, und erst durch die späteren Bearbeitungen der älteren Quellen des Kirchenrechts hat der Inhalt der unsächten Decretalen auch hier Eingang gefunden (24).

Das Neue, welches die falschen Decretalen enthielten, ist schon oben badurch bezeichnet worden, daß es in der Nebertreibung der Grundsäge bestand, welche die Romischen Bischofe seit dem vierten Jahrhundert aufgestellt hatten. In Rucksicht auf die Vorrechte, welche sie sich beigelegt hatzen, liegt jene Uebertreibung vornehmlich in der Ausdehnung, welche dem Printip zegeben wird, daß causae majores an den Romischen Stuhl berichtet werden mußten; der Verzfasser miederholt das, was in den achten Decretalen davon vorsam, so oft, in so verschiedenen Beziehungen und mit so mancherlei Wendungen, daß man jenem Princip jede beliedige Anwendung geben kann, die einzelnen Neußerunzgen aber auch oft einander widersprechen. Der Römische

⁽²⁰⁾ Fratr. Ballerini, d. d. D.

⁽²¹⁾ Nach der oben S. 148 angeführten Schrift von de la Serna Santander.

162 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. b. Reform.

Bischof soll nicht blos bas Recht haben, allgemeine Spanoben zu berufen, weil majores causae an ihn zu berichten sind; es sollen überhanpt keine Concilien ohne seine Genehmigung gehalten werben (22); er kann die Schlusse von Provincial-Concilien wieder aufheben (23); nie konen die Decrete eines Conciliums Kraft haben, und nie sind sie für kräftig gehalten worden, wenn sie sich wicht auf seine Autorität stügen (24). Zwar konnen Provincial-Concilien ohne seine Autorisation versammelt werden, und wenn sie einig sind, entscheiden; sonst aber und wenn

- (22) Decr. Julii P. (ed. Paris. fol. 93. vers.): Ipsi vero primae sedis ecclesiae convocandarum generalium synodorum jura et judicia episcoporum singulari privilegio evangelicis et apostolicis atque canonicis concessa sunt institutis, quia semper majores tausae ad sedem apostolicam multis auctoritatibus referri praeceptae sunt. Porro dudum a sanctis apostolis successoribusque corum in praefatis antiquis decretum foerat statutis, quae hactenus sancta et universalis tenet ecclesia, non oportere praeter sententiam Romani pontificis concilia celebrari nec episcopum damnari.
 - (23) Decr. Julii P. (ibid. fol. 96 vers.): Et provincialis synodus retractetur per vicarios urbis Romae episcopi, si ipse decreverit.
- (24) Dear. Julii P. (ibid. fol. 97 v.): Regulem protulistis, quae nullas habet vires, nec habere poterit, quoniam nec ab orthodoxis hoc concilium actum est, nec Romanae ecclesiae legatio interfuit, canonibus praecipientibus, sinc ejus auctoritate concilia fieri (non) debere, nec ullum ratum est, aut erit unquam concilium, quod non fultum fuerit ejus auctoritate.

majores causae vorkommen, muß an den Apostolischen Stuhl berichtet werden (25). Der Begriff der majores causae wird nicht näher bestimmt, aber alle causae episcoporum dazu gerechnet (26). Bei den Bestimmungen über diese bindet sich der Verfasser aber weder an die Sars dicensischen Decrete, noch selbst an die Beschränkungen der ächten Decretalen (27); er wiederholt zwar auch hie und

- (25) Decr. Pelagii P. (fol. 233 vers.): De cetero fratres - scitote, certam provinciam esse, quae habet decem vel undecim civitates et unum regem et totidem minores potestates sub se, et unum episcopum aliosque suffragatores decem vel undecim episcopos judices, ad quorum judicium omnes causae episcoporum et reliquorum sacerdotum ac civitatum causae referuntur, ut ab his omnibus juste consona voce discernant; nisi ad majorem auctoritatem ab his qui judicandi sunt appellatum, unde non oportet, ut degradetur vel dehonoretur unaquaeque provincia, sed apud semetipsam habeat judices, sacerdotes et episcopos singulos. - Si vero in qualibet provincia ortae fuerint quaestiones, et inter ipsius provinciae episcopos discrepare coeperit ratio, atque inter ipsos dissidentes non conveniat, ad majorem tune sedem referantur. - Majores vero et difficiles quaestiones, ut sancta synodus statuit et beata consuetudo exigit, ad sedem apostolicam semper referantur.
- (26) Decr. Anacleti, fol. 16 vers.: Quodsi difficiliores ortae fuerint quaestiones aut episcoporum vel majorum judicia aut majores causae fuerint, ad sedem apostolicam, si appellatum fuerit, referentur. Bergi. Note 22.
- (27) Bei Innocenz I. heißt es (oben S. 80. Note 22): Majores causae — ad sedem apostolicam — post judis cium episcopale referantur.

164 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. d. Reform.

da die letzteren (28), aber nach anderen Stellen kann vor und nach dem Ausspruch einer Provincialspnode die Sache an den Romischen Stuhl gebracht werden (29), nach and deren kann die Synode ohne Zustimmung des Romischen Stuhls gar nicht entscheiden (30), in anderen stehen beide Sätze ohngeachtet ihres inneren Wiberspruchs einträchtig neben einander (31). Bon der Beschränkung des Unterssuchungsrechts nach dem Grundsatz der Sardicensischen Decrete, allensalls auf Veranlassung einer neuen Unterssuchung an Ort und Stelle, zu welcher der Rom. Bischof Commissarien, welche sie leiten, ernennen darf, ist nicht

- (28) Si appellatum fuerit (Note 26.).
- (29) Decr. Sixti P. fol. 49.: Unde placuit, ut accusatus vel judicatus a comprovincialibus in aliqua causa episcopus licenter appellet, et adeat apostolicae sedis pontificem. In manchen Stellen ist dieser sehr oft wieder-hotte Sah mit der näheren Bestimmung verbunden, wenn dem Angestagten seine Richter verdächtig scheinen: 3. B. Decr. Fabiani, fol. 43.
- (30) Decr. Eleutherii P. fol. 32.: De accusationibus ergo clericorum, super quibus consulti sumus, quia omnes eorum accusationes difficile est ad sedem apostolicam deferre, finitiva episcoporum tantum judicia huc deferantur, et hujus sanctae sedis auctoritate finiantur.
- (31) Decr. Victoris P. fol. 32 v.: Similiter ea vos judicare, ad apostolicam delatum est sedem, quae praeter nostram vobis definire non licet auctoritatem episcoporum causas. Placuit, ut accusatus vel judicatus a comprovincialibus in aliqua causa episcopus licenter appellet.

bie Rede; die Entscheidung selbst wird dem Romischen Stuhl, wenn er will, selbst überlassen (32). Der Ges brauch, alle Bischose zu Beobachtung der alten Synodals decrete und anerkannter Gewohnheiten zu ermahnen, und diese in Decretalen zusammen zu stellen, wird in das Recht verwandelt, sie zu Beobachtung aller Decretalen anzuhalsten; diese werden mithin sur wahre Kirchengesetze erklärt, welche Kraft der Autorität des Romischen Stuhls, nicht darum, weil sie aus alten Kirchengesetzen entnommen sind (33), gelten (34),

- (32) Auf die (Rote 29) angeführten Borte des Sixtus folgt: Qui aut per se aut per vicarios suos ejus tractari negotium procuret; eine Phrase, die sehr oft wiederholt wird.
- (33) Rur als Bieberholung wahrer Kirchengesete, nicht als selbstüdnbige Verordnungen, ichst hincmar von Rheims die Decretalen Römischer Bischbse gelten (adv. Hincmarum Laudun. Opp. l. c. pag. 413 seq.): Nunc videamus de proprietate dictorum b. Leonis, qui mandavit, omnia decretalia constituta quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgata sunt disciplinis, custodiri. Unde primum nobis sciendum est, aliud esse promulgare sacros ordines et canonum disciplinas, aliud promulgare de sacris ordinibus et canonum disciplinis, sicut aliud est promulgare leges, et aliud promulgare de legibus. Promulgare autem leges, est leges condere; promulgare vero de legibus, est de illis judicia sumero, et secundum illas judicare, earumque observationem et judicia omnibus intimare.
- (34) Damasi decr. fol. 108.: Omnia hace decretalia et cunctorum decessorum nostrorum constituta, quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgata sunt disciplinis, ita vobis et omnibus episcopis ac cunctis genera-

166 B. I. Abschn. I. Die Kirche v, b. Reform.

Ueber die Unabhängigkeit des Clerus von der Staatsobrigkeit sind die Hauptsätze: ein Bischof oder Cleriker
kann überhaupt nicht, vor ein weltliches Gericht gezogen (35), auch nicht von Laien angeklagt (36) oder auf
das Zeugniß von Laien verurtheilt werden (37); denn der

liter sacerdotibus custodiri debere mandamus, ut, si quis in illa commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari; quoniam occurreret veritas, si falsitas displiceret, et merito nos, qui summa ecclesiae tenere debemus gubernacula, causa respicit, si silentio faveamus errori. Nach Balter (Kitchenr. 4te Ausg. S. 149) soll biese Stelle nichts Neues enthalten, well bie Worte aus Leo's Briefen genommen und die Decretalen den Geseben längst gleichgestellt gewesen, und eben deshalb in deren Sammlungen ausgenommen worden. — In diesem Geiste wendete allerdings der Versasseller der falschen Decretalen den Inhalt der achten an; nach den Grundsähen des damaligen Kirchenrechts aber ist diese Behauptung Verdre hung unläugdarer Thatsachen. S. oben Note 10 und die vorstehende Note 33.

- (35) Decr. Gaii P. fol. 55 vers.: Nemo unquam episcopum apud judices seculares aut alios clericos accusare praesumat. Die Worte, beren fich der Berfalfcher bei diefem Sat bebient, find meiftens aus Stellen alterer Schriftsteller genommen, die sich auf ben Grundfat der atteren Striften beziehen, nicht vor heiben zu rechten, oder aus den Kirchengeseben, welche die Geistlichen anweisen, unter einander vor dem Bischof Recht zu nehmen.
- (36) Decr. Marcellini P. fol. 57 vers.: Clericus cujuslibet ordinis absque pontificis sui permissu nullum praesumat ad seculare judicium attrahere, nes laico quemlibet clericum liceat accusare.
- (37) Decr. Fabiani P. fol. 41 vers.: Ipsi Apostoli et eorum successores olim statuerunt, ut sacerdotes domini

Sohere kamn nicht von einem Geringeren gerichtet, ange-Alagt ober überwiesen werden (38). Jum vollen Beweise gegen einen Bischof gehoren 72 Zeugen (39).

Die Unachtheit der Pseudo : Istorischen Decrete bebarf heutzutage keines Beweises mehr, da sie allgemein, auch von den absoluten Curialisten (40), eingestanden ist. Der Zweck ihrer Erdichtung ist Erhebung der Borrechte des Romischen Stuhls und des Clerus dem Staat gegenüber. Da beide in einer der Kirchendisciplin des neunten Jahrhunderts unbekannten Ausdehnung angesprochen werden, da die spätere Zeit auf den Grund dieser Decreta-

non accusent, nec in eos testificentur, qui sui ordinis non sunt, nec esse possunt. Decr. Sylvestri P. fol. 91.: Testimonium laici adversus clericum nemo recipiat.

- (38) Decr. Clementis P. fol. 6 vers.: B. Petrus laicos ab corum (episcoporum) accusatione et vexatione semper repelli debere rogabat, et cunctos illis subjectos esse praecipiebat: cunctorum sacerdotum vitam superiorem sanctioremque ac discretam a secularibus et laicis hominibus esse majores vero a minoribus nec accusari nec judicari ullatenus posse dicebat.
- (39) Decr. Zephyrini P. fol. 33 vers.: Qui (testes) non minori sint numero, quam illi discipuli fuerunt, quos dominus ad adjumentum apostolorum eligere praecepit, id est septuaginta duo.
- (40) So 3. B. von Walter, Airchenr, 4te Ausg. S. 135 u. f., wiewohl er nach seiner Art den Betrug als etwas hochft unsfoulbiges, als Bemuhung "aus den zerstreuten Hulfsmitteln die verloren gegangenen Waterialien der kirchlichen Geschichte und Gesetzehung möglichst herzustellen, und badurch die herrsschende Disciplin zu belegen," barstellt.

168 B. I, Abschn. I, Die Kirche v, d. Reform.

len sich hat überreben lassen, daß jene Ansprüche auf urs sprüngliche apostolische Einrichtung gestützt seven, so läst sich auch nicht läugnen, daß sie eine Veränderung der Kirchendisciplin herbeigeführt haben (41),

Viertes Rapitel,

Ausbildung einer Romisch = Aatholischen Kirche und Kirchenverfassung seit dem neunten bis in bas vierzehsthe Jahrhundert,

1. Bollftanbige Entwidlung bes Romifchen Primats.

Es gelang ben Romischen Bischbfen, die Rechte, welche fie feit dem vierten Jahrhundert angesprochen hatten, selbst mit den Uebertreibungen der Pseudo-Isidorischen Decretalen geltend zu machen. Der Inhalt der letzteren gieng allmalich in alle Arten von Sammlungen der Quellen des Kirchenrechts über; man ließ es geschehen, daß sich die Papste der obersten Leitung aller kirchlichen Angelegenhei-

(41) Hac fraude quam sit perniciose (impostor) de ecclesia meritus, vix dici potest. Hinc debilitati penitus fractique disciplinae nervi, perturbata episcoporum jura, sublatae judiciorum leges, aut miserum saltem in modum afflictae; hinc discordiarum, seditionum ac litium seges immensa, quae tot saeculis ad ecclesiae dedecus fideliumque offensionem fructicavit. Euntante litthell, a. a. D. §. 157.

ten in immer ausgebehnterem Umfang bemachtigten; man unterwarf fich endlich einer Gesetgebung, welche theils unter ihrem Ginfluß fand (1), theils, und gwar größtentheile, von ihnen allein ausgieng, und ben Umfang ihrer Rechte erweiterte und genauer bestimmte, Seit bem 12ten Sahrhundert brachten es nehmlich die Navste babin, daß Concilien, ju welchen fie die Bischofe ber verschiebenen Abendlandischen Staaten beriefen, als allgemeine Spnoben betrachtet murben, und zu berfelben Beit murbe ber Inhalt ber Decretalen, welche fie erließen, immer baufiger mabre Gesetzgebung. Die altere Rirchendisciplin murbe großentheils burch neuere Ginrichtungen antiquirt; baber verbrangte eine Sammlung ber Quellen bes alteren und neues ren Rirchenrechts, welche Gratian um bie Mitte bes amblften Jahrhunderte anlegte (2), alle fruheren Samm= lungen bald aus bem Gebrauch, indem fie mehr barauf berechnet mar, bas bestehende Recht bargustellen, und aus ben Quellen bes alteren Rechts nur Das aufnahm, mas noch murklich in Gebrauch mar, ober mas man kennen

⁽¹⁾ Die sammtlichen allgemeinen Concilien, die seit dem 12ten Jahrhundert die jum 14ten zu Stande kamen, hatten kein anderes Geschäft, als zu sanctioniren, was ihnen von dem Römischen Hofe vorgeschrieben wurde. Seit Innocenz III. wurde Dieß sogar in den Decreten selbst ausgesprochen: Conc. Lateran. IV. a. 1215. Cap. 5.; Sacra universali synodo approbante sancimus.

⁽²⁾ Concordia discordantium canonum pon Gratian selbst, aber ico im 12ten Jahrhundert allgemein Decretum Gratiani genaunt.

170 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. d. Reform.

mufite : um bas geltenbe Recht zu verfteben, weil es biefem wenigstens jur Grundlage biente. Un biefe Samm-Inna reihte" man fortan die neueren Deeretalen und die Schliffe ber allgemeinen, von ben Vanften versammelten Concillen an: die Dapfte felbft trugen Sorge, biefe neuen Quellen officiell und in einer Geftalt, in welcher fie als gesammelte Gesethe gelten follten, in geschloffene Cobices zu vereinigen; diese und Gratians Decret maren ber fpa= teren Beit Inbegriff bes allgemeinen Rirchenrechts, corpus juris canonici. Es entstanden nehmlich: 1234 eine von Gregor IX. befannt gemachte Sammlung von Decretalen, melde allein in Schulen und Gerichten gebraucht werben follte (3); 1298 ein Nachtrag zu derselben, von Bonifa= cius VIII. publicirt, ebenfalls mit ber Bestimmung, baß nur bas hier Busammengestellte als Inbegriff ber feit Gres gor IX. erlaffenen Decretalen Gefeteefraft haben folle (4); endlich 1313 eine Sammlung von Clemens V. (5).

Bur Entwicklung der Principien des neuen Syftems der Rirchenverfaffung und Disciplin, welches in biefen Quellen (6) ausgesprochen ift, und zu der Ausbildung deffelben

- (3) Decretalium Gregorii IX, P. libri quinque.
- (4) Decretalium liber sextus, von Bonifaz VIII. felbft ge= nannt, aber ebenfalls in funf Bucher getheilt.
- (5) Liber septimus, häufiger, und späterhin ausschließlich, Clementinarum libri V. genannt.
- (6) Das Genauere über ble Rechtsquellen seit dem neunten Jahrhundert, besonders über ble einzelnen Shelle bes corpus juris canonici, s. unten im zweiten Buch.

im Einzelnen, trugen unter ben Papsten bieser Zeit am meisten bei: Gregor VII. (1073—1086), Alexander III. (1159—1181), Innocenz III. (1198—1216), Innocenz IV. (1243—1254) und Bonifacius VIII. (1294—1303).

Die hanptzuge bieses Spftems, welches bas Pseudos Isidorische in noch größerer Ansbehnung seiner Grundsätze ift, bestehen in Folgendem:

- 1) Als die Grundidee des Papstthums wurde ausgessprochen, daß dem Apostel Petrus die Gesammtheit der Kirchengewalt übertragen, von ihm auf seinen Nachfolger übergegangen, die Bischofe nur zu seinen unstergeordneten Gehülfen bei der Kirchenregierung eingesetzt worden seinen (7); der Titel episcopus universalis, welcher seit dem achten Jahrhundert den Papsten gegeben wurde, bezeichnete daher jezt diese Bedeutung ihrer Würde.
- 2) Die Gesetzgebung, welche in biefem allgemeinen Episcopat sonach ausschließend enthalten senn mußte, ba nach bem Princip berfelben selbst bie auf einer allgemeis
 - (7) Cap, 5. X. de concessione praebendae (3, 8.). Innocentius III. a. 1200.: Ne plenitudo ecclesiasticae jurisdictionis in plures dispensata vilesceret, sed in uno potius collata vigeret, apostolicae sedi Dominus in B. Petro universarum ecclesiarum magisterium contulit et primatum: quae, retenta sibi plenitudine potestatis, ad implendum laudabilius officium pastorale, quod omnibus constituit eam debitricem, multos in partem sollicitudinis evocavit, sicut suum dispensans onus et honorem in alios, ut nihil suo juri subtraheret, nec jurisdictio sua in aliquo minoraretur.

172 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. b. Reform.

nen Synobe vereinigten Bischhfe nur eine berathende Berzfammlung seyn konnten, umfaste seitdem nicht blos die Besugniß, allgemeine Bestimmungen aufzustellen, sondern enthielt zugleich das Recht, die Regeln der Kirchenversaszung und Disciplin nach individuellen und localen Berhältznissen abzuändern, daher auch Dispensationen von den Kirchengesetzen für einzelne Fälle zu ertheilen (8). Eine Schranke für diese Gewalt gab es nur scheindar; denn die Päpste wollten für den wahren vicarius Christi gehalten seyn (9); und wenn sie sich gleich an den Inhalt der h. Schrift und Tradition gebunden erklärten (10), so sollte

- (8) Cap. 4. X. eod. Innocentius III. a. 1210.: (Nos) qui secundum plenitudinem potestatis de jure possumus supra jus dispensare.
- (9) Cap. 2. X. de translatione episcopi (1, 7): Non enim humana, sed potius divina potestate conjugium spirituale dissolvitur; cum per translationem, depositionem aut cessionem auctoritate Romani pontificis, quem constat esse vicarium Jesu Christi, episcopus ab ecclesia removetur: et ideo tria haec, quae praemisimus, non tam constitutione canonica, quam institutione divina, soli sunt Romano pontifici reservata.
- (10) Can. 6. C. XXV. Qu. 1. Urbanus (II.) P.: Sciendum vero summopere est, quia (Papa) inde novas leges condere potest, unde Evangelistae aliquid et Prophetae nequaquam dixerunt. Ubi vero aperte Dominus, vel ejus Apostoli, et cos sequentes sancti patres sententialiter aliquid definierunt, ibi non novam legem Romanus pontifex dare, sed potius, quod praedicatum est confirmare debet. Si enim, quod docuerunt Apostoli et Prophetae, destrucre niteretur, non sententiam dare, sed magis errare convinceretur.

boch nicht baran gezweifelt werden durfen, daß der Nachfolger des Apostels Petrus immer im Besitz der reinen Lehre sen (11). Sie verschafften sich daher, indem sie sich das Recht zuschrieben, über Glaubenösachen zu entscheiden, zugleich die Mittel, die Principien nach Gefallen zu deuten, von welchen die gesammte Kirchenversassung und Disciplin abhängen sollte. Zwar vermochten sie selbst in dieser Zeit keineswegs es zu einer allgemeinen Anerkennung ihrer Untrüglichkeit bei der Entscheidung von Glaubenösachen zu bringen (12); da es aber jederzeit gefährlich blieb, an der Uebereinstimmung ihrer kehre mit der Schrift und Tradition zu zweiseln, so stellte sich dennoch

- (11) Gregorii VII. Epist. Lib. 2. Ep. 1.: Ecclesia Romana per b. Petrum, quasi quodam privilegio, ab ipsis fidei primordiis a S. S. P. P. emnium mater ecclesiarum adstruitur, et ita usque in finem habebitur semper: in qua mullus haereticus praefuisse dignoscitur, nec unquam praeficiendum, praescriim Domino promittente, confidimus. Ait enim dominus Jesus: Ego rogavi pro te, ut non deficiat fides tua; et tu aliquando conversus, confirma fratres tuos (Luc. XXII, 32), Gregorii VII, Dictatus. nro. 22. Quod Romana ecclesia nunquam erravit, nec in perpetuum, scriptura testante, errabit. Nro. 23.: Quod Romanus pontifex, si canonice fuerit ordinatus, meritis b. Petri indubitanter efficitur sanctus.
- (12) Ivo ep. 233.: Si vero ea pracciperent (pontifices Romani), quae sunt contra doctrinam evangelicam vel apostolicam, ibi non eis obediendum exemplo docemur Pauli Apostoli, qui Petro sibi praelato, non recte incedenti ad veritatem evangelii, in faciem restitit.

174 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. d. Reform.

in der Anwendung jener Grundsätze alles zu ihrem Bor= theil.

- 3) Auf die Regierung der Kirche behaupteten bie Papfte in einer breifachen Beziehung einwurten zu durfen.
- a) Vermöge der ihnen anvertranten Vorforge für die allgemeine Kirche schrieben sie sich ein Aufsichtsrecht bei allen kirchlichen Verhältnissen zu. Auf dieses bezogen sie das Recht, den Zustand der Kirche durch Abgeordnete an Ort und Stelle untersuchen und vronen zu lassen, über die Reinheit der Lehre und die Beobachtung der Kirchensgesetz zu wachen, und im Fall der Nachläsigkeit der höhes ren Kirchenbeamten selbst einzugreisen und zu versügen. In Gemäßheit dieser Grundsäse wurde es etwas sehr Geswöhnliches, daß sie Legaten (13) abordneten, um Nastional z oder Provincialspnoden zu halten, welche die gesfasten Beschlüsse mit Bericht zur Bestätigung einsendeten.
- b) Aus dem Princip, daß nur unter ihrer Mitwurs tung in wichtigeren Sachen verfügt werden durfe, leiteten sie das Recht her, ausschließeud über einzelne in den Decretalen namentlich aufgezählte tirchliche Berhältznisse zu entscheiden, indem sie bestimmten, daß diese zu jenen wichtigeren Angelegenheiten gerechnet werden mußzten. Durch diese Bestimmungen wurden insbesondere alle Angelegenheiten, welche Bisch fe beträfen (causae episco-

⁽¹³⁾ Beispiele von Legaten mit dem allgemeinen Auftrag, den Bustand einer Kirche zu untersuchen, seit der Mitte des 11ten Jahrhunderts, s. bei Gieseler Kirchengesch. B. 2. Abth. 1. S. 186. Note g.

porum), ihrer Berfügung varbehalten, daher nicht blos die Absetzung derselben durch eine Provincialspnode, sondern auch die Untersuchung der Gesetzlichkeit ihren Wahl, deren Bestätzigung, Consecration, Versetzung von einem Wästhum an ein anderes (14). Die Ausübung dieser Rechte, des sonders des Rechts, nach ertheilter Bestätigung der Wahl Austrag zur Consecration zu ertheilen, gab Gelegenheit, von allen Bischben vinen Eid des canonischen Gehorsams zu fordern, welcher die Bedeutung eines wahren Vasallens eides hatte (15).

der Ruchenregierung seyn sollten, so hielten sich die Papste bei Kuchenregierung seyn sollten, so hielten sich die Papste für berechtigt, nach Willkühr in die Regierung der einzelznen Dideesen und Provinzen einzugreifen, mithin nach Billkühr jedes Recht der bischhssichen Gewald selbst auszusüben, und daher auch streitige Sachen, welche vor den Bischhsen noch schreeben, abzurufen oder gleich in erster Instanz an sich zu ziehen. Das Recht, Appellationen auszunehmen, welches sich in seinem Ursprung nur auf Sachen der Bischbse bezogen hatte, blieb nach bemselben Princip nicht einmal auf die causae majores beschräuft, sondern wurde auf alle kirchliche Streitigkeiten ausgedehnt (16).

I would never be the second of the con-

⁽¹⁴⁾ Bergl. oben Rote 9.

⁽¹⁵⁾ Cap. 4. X. de jurejurando (1, 24). Bergl, Glefelet Kitchengesch. B. 2. Abth. 2. S. 216.

⁽¹⁶⁾ Cap. 11. X. de appellationibus (2, 28.). Alexander III. 2. 1180.: De appellationibus pro causis minimis interpositis volumus te tenere; quod eis, pros quacunque

176 B. I. Abidn. I. Die Rirde v. b. Reform.

Besonders aber murde aus jenem Brincip auch die Befugniff abgeleitet, bei einzelnen firchlichen Berhaltniffen bas ausschließende Berfügungerecht fich vorzubehalten, und baburch bie Ausübung ber bischbflichen Dibcesanrechte nach Billführ zu beschranten (17). Daher entstand burch Die papftlichen Decretalen, neben ben vorbehaltenen wich= tigeren Firchlichen Ungelegenheiten, noch eine zweite Gats tung papftlicher Refervatrechte, die nur auf einem folden ausgesprochenen Worbehalt beruhte.

4) Bur Sandhabung des Primats in biefem Umfang bedurften bie Papfte einer beträchtlichen Angahl von Beamten, welche icon im 12ten Jahrhundert unter der allgemeis

et quantaque levi causa fiant, non minus est, quam ci mi pro majoribus fierent, deferendum.

(17) Die Befugnis biergu folgte aus ben Grunbfas, ben icon Innocens III. aussprach. Epist. Lib. 1. ep. 350 .: Sic apostolica sedes inter fratres et coëpiscopos nostros pastoralis dispensavit oneris gravitatem, sic cos in creditas sibi sollicitudinis partem assumpsit, ut nihil sibi subtraheret de plenitudine potestatis, quo minus de singulis causis ecclesiasticis inquirere possit, et cum voluerit judicare. Bei ber Ans wendung, welche von dem Grundfat gemacht murbe, brauchte man bann weiter nichts jur Rechtfertigung, als die Auctorität bes Apostolischen Stuble: 3. B. Cap. 1. Extr. commun. de praebendis et dignitatibus (3, 1.). Bonifacius VIII. a. 1295.: Pio sollicitudinis studio ducimur, ut dignitates etc. -. personis conferantur idoneis. - Inde fit, quod nos hujusmodi dignitates - provisione sedis ejusdem auctoritate apostolica reservamus.

gemeinen Benennung ber Romifden Curie begriffen Um in die Regierung ber einzelnen Nationals firchen ihren Principien gemaß eingreifen gu tonnen, uns terhielten fie feit dem 11ten Jahrhundert Abgeordnete (legati) in ben einzelnen driftlichen Staaten, welchen fie Bollmacht ertheilten, Berfugungen zu treffen, Die fie aus ihrem Primat ableiteten, um alle Rechte ber Bifchofe felbft ! auszuüben (48). 3mar bilbeten bie Legaten feine ftebende Beborbe, fondern waren, ber Form nach, nur mit einzels nen Geschäften beauftragt; ba aber jede Beranlaffung benust wurde, folde Auftrage außerordentlicher Weise zu ers theilen und bei diefer Gelegenheit ihre Thatigkeit auf jes bes firchliche Berhaltniff auszudehnen, welches fich barbot. so wurde die Berbindung, in welche fich die Bapfte mit ben einzelnen Landesfirchen feten mußten, um ihren Pris mat zu behaupten, bennoch wenigstens nie auf langere Beit unterbrochen, und gewährte bie nehmlichen Bortheile, welche fich aus einer ftebenben Behorde hatten gieben laffen.

Die Kirchen, welche biefer papftlichen herrschaft sich unterwarfen, waren jedoch blos die Abenblandischen. Die Griechische Kirche hatte bem Romischen Stuhl nie

⁽¹⁸⁾ Cap. 2. de officio legati in VIto. Clemens IV.: Legatos, quibus in certis provinciis committitur legationis officium, ut ibidem evellant atque dissipent, aedificent atque plantent, provinciarum sibi commissarum ad instar proconsulum ceterorumque praesidum, quibus certae sunt decretae provinciae moderandae, ordinarios reputantes —.

178 B. I. Abschn. I. Die Kirche v. d. Reform. `

mehr eingeraumt, als die Vorzüge, welche nach den Besgriffen des vierten Jahrhunderts aus dem apostolischen Ursprung einer Kirche hersloßen; Romische Decretalen was ren nie in die Quellensammlungen der Griechischen Kirche aufgenommen worden (19), und obwohl die Sardicensischen Decrete seit dem sechsten Jahrhundert in jenen enthalten waren und darin aufgenommen blieben, waren die Romisschen Bischbse nicht einmal zur Ausübung eines Primats in dem Sinn dieser Decrete gekommen. Seit der Mitte des eilsten Jahrhunderts trennte sich die Griechische Kirche ganz von der Römischen (20), indem sie der letzteren so-

(19) Die Constantinopolitanische Spnode vom 3. 692 (von dem gewolbten Saal (trullum) bes faiferlichen Palaftes, wo fie fic versammelte, auch die Trullanische genannt) be= stimmte in ihrem zweiten Canon (auszugsweise auch im can. 7. dist. 17.), was tunftig ale canon gelten folle, und verbot, kunftig etwas davon wegzulassen ober binzuzuthun. Außer ben canones apostolorum und ben Spnobalbecreten, welche schon in der Cammlung des Joannes Antiochenus gestanden hatten, werden bierber auch die ine Griechische übersetten Decrete der Karthagischen Synoden von 419 (f. oben S. 103 Mote 28h) gerechnet, und überdieß außer den epistolae-canonicae des Basillus noch eine Reibe folder Lebrschreiben Griechischer Bischofe, aber feine Romische Decretalen. S. die Acten ber Trullanischen Synode bei Mansi Conc. Tom. 9. S. 921 u. f. Eben baber verwarf auch Papft Sergius I. von Rom biefe Decrete, wiewohl feine Gefandten in Conftantinopel fie unterfcrleben hatten; Gratian aber nahm jenes Decret auf, nachdem der uble Ruf der Spnode im Occident vergeffen worden war, wie es im oten Jahr= hundert mit den Antiochenischen Schluffen geschehen mar.

(20) Bergl. Schroch Kirchengesch. Th. 24., S. 126 — 240.

wohl in Lehre als in Liturgie und Disciplin Rechtgläubigs feit und Uebereinstimmung mit ber Tradition absbrach. und den Primat ber Romischen Bischofe verwarf, so wie fie hinwiederum von den Papften und ihren Unhangern ber Abweichung von Lehre und Gebrauch ber Ratholischen Rirche beschuldigt murde.

Es gab mithin icon feit biefer Beit zwei Rirchen, beren jede die Ratholische zu senn behauptete, und weber bie Grundung morgenlandischer Bisthumer, Die sich ber Romifchen Rirche anschlogen, burch die Rreuzzuge, noch spatere Bereinigungeversuche, haben diese Trennung wies ber aufheben und mehr bewurten konnen, als daß fich im Morgenland neben der orthodoxen (Griechisch =) Ratholi= fchen Kirche eine Anzahl von Gemeinden bilbeten, welche ber Romischen Rirche angehorten. Jene erweiterte fogar ihr Gebiet durch bie Bekehrung eines großen Theils des Clavischen Oftens und Morbens, und grundete bie Rus-, fische Rirche (21).

Die Papste gewannen durch diese Trennung in Sinsicht ihrer herrschaft über bie abenblandische Rirche mehr, als fie burch die entschiedene Burudweisung ihrer Unspruche auf allgemeine Oberherrschaft über die Chriftenheit verloren.

⁽²¹⁾ Seit der Mitte des 10ten Jahrhunderts. Sie stand so= gar unter bem Patriarden ju Conftantinopel, bis fie 1589 einen eigenen Patriarden erhielt, ftatt beffen im J. 1700 Peter I. fich felbft jum Saupt ber Ruffifchen Rirche erklarte, und 1719 eine Synobe zur Ausübung ber höchsten Kirchen: 1721. gemalt bestellte.

180 B. I. Abschn. I. Die Kirche v. d. Reform.

Fortan galt wenigstens bei ben abendlandischen Chriften, mebrere Jahrhunderte bindurch, die Berwerfung des Romischen Primate allein ichon fur eine Barefie, und Lehre ber Ro= mischen und ber Ratholischen Rirche murben identische Begriffe, mas fie, fo lange man die Griechische Rirche noch gur Ratholischen rechnete, nicht gewesen maren. Auch trua eine fo entschiedene Trennung ber altesten driftlichen Bemeinden von den übrigen febr viel dazu bei, daß fich ber Occident leichter in die Berordnungen des Romischen Stub= les über bie Rirchendisciplin fugte, wenn fie von den alteren überlieferten Ginrichtungen abwichen, ba fich nun Diemand mehr auf die Gebrauche ber Griechen berufen durfte. So wurde, turz nachdem jene Trennung erfolgt mar, nas mentlich- bas ebelofe Leben ber Geiftlichkeit im Dcci= bent durchgesett, mahrend die Disciplin der Griechischen Rirche fich fortwährend enger an die altere Sitte anschloß, und burch jene unnaturliche Satung bas fittliche Leben ber Beiftlichkeit corrumpirt.

II. Berhaltniß zwifden Staat und Rirde.

Auch in den Ansprüchen, welche die Papste in Bezies hung auf das gegenseitige Verhaltniß zwischen Staat und Kirche und ihre eigene Stellung in diesem erhoben, wurs den seit dem eilften Jahrhundert die Grundsätze der falsschen Decretalen noch überboten.

Aus dem unbestimmten Begriff des sacerdotii (oben S. 63) wurde jest eine geiftliche Gewalt hergeleitet, welscher die alleinige Gefeggebung in allen firchlichen

Angelegenheiten zukomme, und alle selbstständige Einmisschung der weltlichen Obrigkeit in die Verhältnisse der Kirche für unzuläßig erklärt (1); nicht einmal die Vestätigung, nur die Vollziehung der kirchlichen Unordnungen sollte jener anheimfallen, wenn die Kirche sich des "weltslichen Arms" zu bedienen für nothig fände, weil die kirchlichen Vollziehungsmittel nicht ausreichten (2).

Bon ber früheren Thatigkeit ber weltlichen Obrigkeit bei der Gerichtsbarkeit über Geistliche, und von ihrer Aufsficht bei der Berwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, insonderheit bei der Berwaltung der Kirchenguter, blieb keine Spur übrig. Der Grundsat, daß nur ein Geistlicher Richter über einen Geistlichen senn konne, wurde von Kai-

- (1) Dictum Gratiani su Dist. 97.: Hoc capitulo patenter ostenditur, quod nec imperatori, nec cuilibet laico licet decernere, vel de electione pontificis, vel de rebus ecclesiasticis. Quaecunque autem ab els constituta fuerint, pro infectis habenda sunt, nisi subscriptione Romani pontificis fuerint roborata. Cap. 10. X. de constitutionibus (1, 2). Innocentius III.: attendentes, quod laicis super ecclesiis et personis ecclesiasticis nulla sit attributa potestas, quos obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi, a quibus, si quid motu proprio statutum fuerit, quod ecclesiarum etiam respicit commodum, et favorem, nullius firmitatis existit, nisi ab ecclesia fuerit approbatum.
- (2) Cap. 14. X. de officio jud. ordin. (1, 31). Innocentius III.: excommunicationis se noverit mucrone per cussum: et si nec sic resipuerit, ab omni ministerio ec clesiastico deponendum, adhibito, si necesse fuerit, bra chio seculari, ad tantam insolentiam reprimendam.

182 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. b. Reform.

fer Friedrich II. in feiner vollesten Ausbehnung aners kannt (3). Da er nicht blos fur die personlichen Rlagen in Civilfachen gelten follte, fondern auch alle Bergehungen ber Geiftlichen von ihrem geiftlichen Richter bestraft mers ben follten, fo murbe ber Geiftliche auch ber Gefetgebung bes Staats fast gang entzogen. Die geistlichen Gerichte fprachen bei Streitigkeiten über burgerliche Rechteverhalt= niffe wenigstens junadit nach ben Rirchengeseten. Gben baber wurde die Rirchengesetzgebung auch auf burgerliche Rechtsverhaltniffe ausgebehnt, und ba bas Romische Recht hauptsächlich die Grundlage berselben bilbete, entstand, bevor noch bas Romische Recht in Die weltlichen Gerichte Eingang fant, ein besonderes burgerliches Recht der Beiftlichkeit, welches bem Nationalrecht wenigstens in einem großen Theil ber Germanischen Staaten fremd mar. Durch die hohe Meinung, welche die Papfte von ihrer Gewalt, auch in burgerlichen Rechtsverhaltniffen, zu verbreiten muß= ten, gewöhnten sie selbst die Laien allmälich an die Ansicht, bag ber Inhalt ber papftlichen Gefetgebung gemeines burgerliches Recht fen; mit bem Romifchen Recht gu= gleich wurde es nach und nach in bie weltlichen Gerichte eingeführt (4), und felbst über bas lettere gestellt, weil die

⁽³⁾ Auth. Statuimus C. de episcopis et elericis (1, 3): Statuimus, ut nullus ecclesiasticam personam in criminali quaestione vel civili trahere ad judicium seculare praesumat, contra constitutiones imperiales et canonicas sanctiones.

⁽⁴⁾ Die Beit ber Ginführung bes canonischen Rechts in bie weltlichen Gerichte tann zwar, wenigstens in Dentschland,

geistliche Gewalt hober stehe, als die weltliche (5). In Beziehung auf die Vergehungen der Geistlichen mußten die kirchlichen Strafgesetze die Richtschung werden, und die kirchlichen Strafen daher auch selbst bei bürgerlichen Versbrechen der Geistlichen die Stelle der bürgerlichen Strafen vertreten. Die Strafgesetze dehnten sich daher auch auf alle Arten von bürgerlichen Vergehen aus; die Strafen näherten sich aber wegen der Ausdehnung, die ihnen gegeben werden mußte, wenn die weltliche Gewalt nicht gereizt werden sollte, in die geistliche Gerichtsbarkeit einzugreisen (6), in

noch nicht in das 13te Jahrhundert gesetzt werden. Selbst der Schwabenspiegel entlehnt daraus noch nichts als Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse, für welche nach der damaligen Ansicht das canonische Necht die einzige Quelle der Erntscheidung war, wie für das Eherccht. Allein des Jusammenhangs wegen mußte die Bedeutung des canonischen Nechts als bürgerliches Recht schon hier erwähnt werden.

- (5) Cap. 6. X. de majoritate et obedientia (1, 33). Innocentius III.: Ad firmamentum igitur coeli, hoc est, universalis ecclesiae, fecit Deus duo magna luminaria, id est, duas instituit dignitates, quae sunt pontificalis auctoritas et regalis potestas. Sed illa, quae praeest diebus, id est, spiritualibus, major est, quae vero carnalibus, minor, ut, quanta est inter solem et lunam, tanta inter pontifices et reges differentia cognoscatur.
- (6) Cap. 17. X. de judiciis (2, 1). Innocentius III.: Prae cipiatis ex parte nostra Praelatis, ut laicis, de clericis conquerentibus, plenam faciant justitiam exhiberi, non obstantibus appellationibus frustratoriis, quas in corum gravamine clerici frequenter opponunt; ne pro defectu justitiae clerici trahantur a laicis ad judicium seculare, quod omnino fieri prohibemus.

184 B. I. Abschn, I. Die Rirche v. d. Reform.

ihrer Bedeutung den Eriminalstrafen des bürgerlichen Rechts (7); allein der bürgerlichen Strafgewalt, und das her den Leibes und Lebensstrafen, welche diese verhängts, durfte ein Geistlicher nur überkassen werden, wenn die Airsche im einzelnen Falle ihre Airchenstrafen selbst ungenägend fände, und ihn freiwillig dem bürgerlichen Richter übers gäbe (8).

Selbst in Beziehung auf seine Guterverhaltniffe suchsten die Papste ben Clerus aus aller Berbindung mit dem Staat und der Unterwärfigfeit unter bessen Sobeit loszusreißen. Gregor VII. bestritt den weltlichen Fürsten die Befugniß, ihre Pralaten mit den Gutern und hoheitsrechsten zu belehnen, die ihren Kirchen zu Theil geworden wasren. Den Borwand gab das Ernennungsrecht zu jenen

⁽⁷⁾ Wie die lebenstängliche Einsperrung, obmobi sie per modum posnitentias auferlegt wurde. Can. 10. Dist. 81.

⁽⁸⁾ Cap. 10. X. de judiciis (2, 1). Coelestinus III.: A nobis fuit ex parte tua quaesitum, utrum liceat regi, vel alicui seculari personae judicare clericoa cujuscunque ordinis, sive in furto, sive in homicidio, vel perjurio, seu quibuscunque fuerint criminibus deprehensi. Consultationi tuae taliter respondeo, quod, si clericus — in crimine fuerit deprehensus legitime atque convictus, ab ecclesiastico judice deponendus est. Qui, si depositus incorrigibilis fuerit, excommunicari debet, deinde, contumacia crescente, anathematis mucrone feriri. Postmodum vero, si in profundum malorum veniens contempserit; cum ecclesia non habeat ultra, quid faciat, et ne poasit esse ultra perditio plurimorum, per secularem comprimendus est potestatem, ita quod ei deputctur exsilium, vel alia legitima poena inferatur.

Bralaturen (9), beffen Ausubung mit jener Belehnung in Eins ausammenfiel, indem auf die Unzeige ber Erledigung einer Pralatur, ohne daß es auch nur ber Form nach zu einer Wahl fam, ber willführlich bestimmte Rachfolger bes lehnt, und biefem baufig genug feine Burbe verfauft murbe. Der pollständige Erfolg in dem Streit, welcher fich bieruber erhob (40), wurde die bohere Geistlichkeit gang unab: bangig vom Staat gemacht haben, ba fie nach ber Berfaffung jener Zeit nur burch bas Band ber Lebnstreue an biefen gefnupft mar. Selbst in Deutschland, wo der Rampf um bas weltliche Investiturrecht von ben Vavsten am harts nadigften geführt wurde, endigte fich aber diefer burch eis nen Bergleich (44), in welchem der Papft nur die Berftellung ber Wahlen erstritt, welche spaterbin (12) in bie Sande ber Rapitel tamen, bem Raifer aber bie Belehnung feiner Pralaten mit den Regalien und Sutern ferner (in veranberter Form) gestatten mußte. Die Unterwurfigfeit ber Pralaten unter die weltlichen Lehnsgesetze und die Lehns; gerichtsbarfeit blieb feithem unangetaftet.

Bollstandig dagegen gelang es den Papsten, sich selbst von der Abhangigkeit von der kabhangigkeit

⁽⁹⁾ G. oben G. 130,

⁽¹⁰⁾ Ueber den Investiturstreit und bessen Bedeutung s. meine Deutsche Staats = u. Rechtsgeschichte, B. 2. §. 228ª bis 232, S. 57—72. der dritten Ausg.

⁽¹¹⁾ Concordatum Calixtinum a. 1122. bel Schmau's corp. jur. publ. Nro. 2.

⁽¹²⁾ Bergi. meine Deutsche Staats u. Rechtegeschichte, B. 2. §. 333. G. 451 ber 3ten Ausg.

186 B. I. Abfdyn. I. Die Rirdje v. b. Reform.

loszumachen, in welche sie burch die Vereinigung bes Rbmischen Gebiets mit dem Frankischen Reiche gekommen waren (13), ohngeachtet sie dis zur Mitte des eilsten Jahrhunderts noch sester begründet worden war, und namentlich A. Deinrich III. das Recht, die Papstwahl zu bestätigen, wie bei anderen Pralaten zum Ernennungsrecht
ausgedehnt hatte. Gregor VII., bevor er selbst den papstlichen Stuhl bestieg, als Rathgeber seiner Borganger, ließ
durch P. Nicolaus II. während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. ein neues Wahlregulativ sestschen (14), welches
die Wahl eines Papstes der höheren Romischen Geistlichfeit (clerici cardinales) übertrug, und die kaiserliche Bestätigung derselben nur für eine Begünstigung erklärte,
welche von dem Papst einem oder dem anderen Kaiser sur
dessen

Die Freiheit der Papftwahl wurde seitem nicht nur behauptet, sondern auch ein kaiferliches Bestätigungsrecht nicht mehr anerkannt; vielmehr gelang es Gregor VIL felbst und seinen Nachfolgern, in Berbindung mit den Fürsten des Reichs, Deutschland in ein Bahlreich zu verwandeln, und in fortgesettem zweihundertjährigem Rampf mit den Kai-

⁽¹³⁾ S. oben S. 145.

⁽¹⁴⁾ Bergl. Giefeler Kirchengesch. B. 2. Abth. 1. S. 187, wo auch die Berordnung, welche in zwei etwas abweichenden Texten auf uns getommen ist, abgebruckt ist.

⁽¹⁵⁾ Salvo debito honore — Heinrici — sicut concessimus, et successorum illius, qui ab hac Apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint.

fern des Franklichen und Schwäbischen Stammes, die kais
serliche Macht in Deutschland und Italien so sehr zu schwäs
chen, daß der Papst als Oberhaupt der Kirche und als
Beherrscher des Kirchenstaats, den er seit der Carolins
gischen Zeit allmälich gegründet hatte, den Einsluß des
Kaisers nicht mehr surchten durfte. Die Kronung des
Kaisers, welche ihm zustand, wurde unter Begunstigung
dieser Berhältnisse für eine Verleihung der Kaiserwürde
ausgegeben, und da ihr eine Prüfung der Rechtmäßigs
teit der Kaiserwahl vorausgehen musse, ein papstliches
Bestätigungsrecht derselben in Anspruch genommen. Zwar
wurde dieses von den Kaisern zu keiner Zeit anerkannt (16);
die Gewalt des Papstes wurde aber doch in der Meinung
des Zeitalters entschieden eine höhere (17), als die kaisers

- (16) Die beutschen Rechtsbucher bes Mittelalters sprechen nur von dem Zeugniß der Kursursten über Rechtmäßigkeit der Bahl. Bergl. meine Deutsche Staats = u. Rechtsgesch. B. 2. §. 287. S. 281. Die Erklärung des Kurvereins vom J. 1338, daß der von der Mehrheit der Kursursten gewählte König seine Gewalt von Gott habe, und ohne Genehmigung des Römischen Stuhls zur Verwaltung des Reichs besugt sep, enthielt nichts Neues. Vergl. auch Note 17. die Deduction K. Friedrich I.
- (17) Aber nur allmallich. Die Rechtsbücher leiten den Grundsfah, daß überhaupt geschilche und weltliche Gewalt ursprünglich gesondert sep, and Luc. 22, 38. her. At illi dixerunt: Domine! ecce duo gladii dic. At ille dixit eis: satis est. Daher sagt Sächs. Landr. B. 1. Art. 1.: Zwei swert liz got in ertriche zu beshirmene die cristenheyt; deme babste ist gesaczt daz geistliche, deme keisere daz weltliche.

 Glosse: Diß sind die zwei Echwert, davon im Evanges

188 B. I. Abfchn. I. Die Kirche v. d. Reform.

liche, und feine Einmischung Rraft derfelben in welte liche Berhältniffe magte Riemand ganz abzulehneu;

lio die Junger fagten au Christo: bie find zwei Schwert, und Chriftus ihnen antwortet und fprach: es ift genug. Diefe zwei bedeuten gelftlichen und weltlichen Gewalt. Das eine batte bamale St. Beter, welches nun ber Babit bat. Das ander St. Johannes, bas nun ber Raifer bat. Alfo foll nun ihr Gewalt unterschieden fenn, ut Dist. io, 8. - Rach bem Sachsenspiegel felbit ift die Raiferliche Gemalt auch noch teine untergeordnete. Das Gachf. Landr. a. a. D. bemertt weiter: Deme babste ist auch gesaczt zu ritene zu bescheidener zeit uf eime blanken pferde und der keyser sol im den stegereif halden, durch daz der satel nicht en winde. Daz ist die bezeichenunge, was deme babste widerste des her nicht mit gevstlichem gerichte getwingen mag, daz ez der keyser mit werltlichem gericte twiage, deme babst gehorsam zu wesene. So sal ouch sin geystliche gewalt helfen deme werltlichen gerichte, ab ez sin bedarf. - Auch beducirt Raifer Friedrich I. auf folgende -Beife die Unabhangigfeit ber Raiferlichen Gemalt: Quum per electionem principum a solo Deo regnum et imperium nostrum sit, qui in passione Christi filii sui daobus gladils necessariis regendum orbem subjecit, quumque Petrus Apostolus hac doctrina mundum informaverit: Deum timete, regem honorificate; quicumque nos imporialem coronam pro beneficio a domino Papa suscepisse dixerit, divinae institutioni et doctrinae Petri contrarius est, et mendacii reus erit. Bei Muratori script. rer. Italic. Tom. VI. p. 749. Erft bie Gloffe jum Gadf. Landr. neigt fich bei bem porbin angeführten Artitel ju ber Annahme, baß die Gewalt bes Papftes bie bobere fen, obwohl fie derfelben febr enge Grangen fest, und auf genauer Sonderung beider Gewalten besteht. Noch mehr ber Schwabenspiegel, nach beffen Borrebe bem Raifer bas weltliche Schwert vom Papit verlieben mitb.

nur die Grangen diefer Gewalt blieben fortwährend bes ftritten und unbestimmt.

Nach dem Princip, aus welchem sie hergeleitet wurde, war sie eben so willkuhrlich ausbehnbar, als der Prinat über die Kirche in seiner neueren Bedeutung. Denn sie sollte daraus entspringen, daß dem Apostel Petrus der Binde = und Loseschlüssel und das hirtenamt anvertraut worden, ohne irgend jemand von dieser Gewalt auszunehmen (18); und die religibse Beziehung, welche irgend ein Berhältniß hätte, oder die Sündlicht keit einer Handlung (19), sollte ein hinreichender Grund senn, die Thätigseit der geistlichen Gewalt zu rechtsertigen, welche nicht blos ermahnen, sondern auch entscheiz den, verfügen und strafen durse.

Bermbge Diefer Grundfate blieb die Rirche feineswegs

- (18) Gregorii VII. epist. L. 8. Ep. 21.: Quis ignorat vocem domini — dicentis — Tu es Petrus — Numquid sunt hic reges excepti? aut non sunt de ovibus, quas filius Del b. Petro commisit? Quis rogo in hac universali concessione ligandi atque solvendi a potestate S. Petri se exclusum esse existimat? — Ebenfo Innocenz III. im Cap. 6. X. de judiciis (2, 1).
- (19) Cap. 13, X. de judiciis (2, 1). Innocentius III.: Cum enim non humanae constitutioni, sed divinae potius innitamur; quia potestas nostra non ex homine, sed ex Deo; nullus qui sit sanae mentis, ignorat, quin ad officium nostrum spectet de quocunque mortali peccato corrigere quemlibet Christianum, et, si correctionem contempserit, ipsum per districtionem ecclesiasticam coërcere.

190 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. d. Reform.

bei ber Forberung stehen, daß sich die burgerliche Gesetzges bung in ihren Bestimmungen an bie moralischen Gebote ber Religion anschließen muffe, sondern die Bapfte behnten ibre eigene Gefeggebung auf alle burgerlichen Bers baltniffe aus, in welchen fie eine religibfe Beziehung angunehmen fur gut fanden. Das Recht ber Berlbbniffe und der Che wurde dadurch nicht nur in hinsicht auf bas perfonliche Berhaltniß ber Chegatten Gegenstand ihrer Ge= fetgebung, sondern felbft in mehreren Beziehungen in Bin= ficht auf beren Guterverhaltniffe, ohngeachtet in dem Rechtes verhaltniß, welches die Rirche ihrer Beurtheilung unters marf, blos die Bulafigfeit ber Che unter bestimmten Vers fonen, und die Grunde und die Bedeutung ihrer Aufhes bung von Lehren der Religion abhängig maren. Die Ge= setgebung über die rechtlichen Kolgen des Gides und über ben Binswucher enthalten ahnliche Beispiele von ber Un= menbung jenes oberften Princips.

Eine noch gebßere Ausbehnung erhielt bie geiftliche Gerichtsbarkeit durch diese. Nicht nur die Verhältzniffe, welche die Kirche nach jenen Grundsätzen ihrer Gezsetzgebung unterworfen hatte, wurden ausschließend vor die geistlichen Gerichte verwiesen, sondern jede Streitigzkeit, für den Fall, daß die Weigerung des Gegners, ein Recht auzuerkennen, für eine sündliche Handlung gehalzten werden musse, und die weltlichen Gerichte das Recht versagten (20), entweder durch Nachläßigkeit oder durch Schwäche, oder weil es ganz an einem weltlichen Richter

⁽²⁰⁾ Cap. 11. X. de foro competenti (2, 2).

fehle, der entscheiden konne. Die Papste bedienten sich, je nach den Umständen, aller dieser Gründe, um sich inds besondere für berechtigt zu erklären, die Streitigkeiten uns ter unabhängigen Fürsten und Wölkern zu entscheiden (21), und um die Gewalt, die sie sich anmaßten, Rlagen der Unsterthanen über Mißbrauch der höchsten Gewalt zu entscheis den, Fürsten abzusetzen, und die Unterthanen ihrer Pflichsten gegen jene zu entbinden, zu rechtsertigen (22). Es

- (21) Co Innocent III. im Cap. 13. X. de judiciis: Non putet aliquis, quod jurisdictionem illustris rogis Francorum perturbare aut minuere intendamus Sed cum dicat Dominus in Evangelio: si peccaverit in te frater tuus dic ecclesiae et rex Angliae sit paratus sufficienter ostendere, quod rex Francorum peccat in ipsum quomodo nos mandatum divinum possumus non exaudire, ut non procedamus secundum formam ipsius. Postremo, cum inter reges ipsos reformata fuerint pacis foedera, et utrinque praestito proprio juramento firmata, quae tamen servata non fuerint, numquid non poterimus de juramenti religione cognoscere, quod ad judicium ecclesiae non est dubium pertinere?
- (22) Gregorii VII. Epist. L. 8. ep. 21.: Sed quia nostri est officii, unicuique secundum ordinem vel dignitatem, qua videtur vigere, exhortationem distribuere, imperatoribus ac regibus, caeterisque principibus, ut elationes maris atque superbiae fluctus comprimere valeant, arma humilitatis, Deo auctore, providere curamus. Bonifacius VIII. wollte bei seinen Streitigleiten mit König Philipp von Fransreich ein Concilium versammeln: Super excessibus, culpis, insolentiis, injuriis atque damnis, quae praelatis, ecclesiis inferuntur, ac etiam paribus, comitibus, nobilibus, universitatibus et populo dicti regni

192 B. I. Abschn. I. Die Kirche v. b. Reform.

follte felbst ben geistlichen Gerichten in allen Rechtsstreitig= keiten eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit den weltlichen Gerichten zustehen, wenn sich auch nur einer der ftreitens den Theile auf ihre Entscheldung beriefe (23).

Eine andere Ausdehnung der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit entsprang aus der Veränderung, welche die Bedentung der Kirchenverbrechen und der Kirchenstra= fen erhielt (24). Schon die Romischen burgerlichen Ges seize hatten einzelne kirchliche Vergehungen für burgerliche Verbrechen erklärt, und mit burgerlichen Strafen belegt: Gleiches geschah in den Germanischen Staaten. An die Stelle der burgerlichen Gesetzgebung trat seit dem 14ten

ut super praemissis — vestra possimus habere consilia, — nec non tractare, dirigere et statuere, procedere, facere et ordinare, quae ad honorem Dei et apostolicae sedis — ac reformationem Regis ac regni, correctionem praeteritorum excessuum, et bonum regimen regni ejusdem viderimus expedire.

- (23) Cap. 13. X. de judiciis (2, 1). Innocentius III.:
 Nec omittamus, quod Theodosius statuit et Carolus
 innovavit quicunque videlicet litem habens, sive petitor fuerit, sive reus, sive in initio litis sive cum jam
 coeperit promi sententia, si judicium elegerit sacrosanctae sedis antistitis, illico sine aliqua dubitatione,
 etiamsi pars alia refragetur, ad Episcoporum judicium
 cum sermone litigantium dirigatur.
- (24) Das Genauere hierüber tann erst im vierten Buche, bei ber Lehre von der jurisdictio ecolesiastica coörcitiva beisgebracht werden, da sich die Geschichte der Airchenstrafen nicht dentsich machen läst, ohne in das Einzelne zu gehen.

(25) Wie

· Cap. 42 .: Römifch: Ratholifte Rirchei 🗸 1.93

Sahrhundert auch in biefer Beziehnna großeentheils bie birchliche, wiewohl fie boch noch formagitent bie Sulfe bes Staats aufrufen mußte, wenn fie Leibes : oder Lebensftra fen fur nothig hielt (25). Dagegen trug fie fein Bedenten, Die Ausbehnung, welche fie ihren firchlichen Strafen bei Bergehungen ber Geiftlichen gegeben hatte, auch bei Firchlichen Berbrechen theilmeife anzuwenden, bie fie an Laien ftrafte, besonders aber burgerliche Rechtenachs theile gur Burtung ihrer Strafen gu machen, ober bie, welche die burgerliche Gesetzgebung schon fruber bamit vers bunden hatte, noch weiter auszudehnen. Durch biefe Ges fetgebung bekam nicht nur die firchliche Strafgerichtbars keit selbst eine fehr große Ausbehnung, sondern auch die Gerichtbarkeit ber geistlichen Gerichte in causis contentiosis; benn in allen Rechtsftreitigkeiten, bei welchen ein kirche liches Bergeben in Betracht fame, follte burch biefen Ums ftand bas Forum bes geiftlichen Richters begrundet wers ben (26).

Eine so hoch gestellte geistliche Gewalt, bulbete endlich nicht einmal mehr eine Gesetzgebung der weltlichen Obrige keit über die außeren Berhaltnisse der Kirche im Staat. Die burgerlichen Berhaltnisse des Clerus und der Kirchenguter, welche durch frühere Privilegien begründet worden waren, welche die Romischen und Germanischen Regenten

⁽²⁵⁾ Wie bei dem Verbrechen der Keperei. Vergl. meine Deutsche St. u. R. G. B. 2. s. 322. S. 424 der 3ten Ausg.

⁽²⁶⁾ Cap. 3. de foro competenti in VIto (2, 2).

194 Bil. Abfchn. I. Die Rirche v. b. Meform.

ver Kirche ertheilt hatten, wurden als ein unveränderliches Recht göttlichen Ursprungs behandelt; kaum daß die Berpflichtung des Elerus und des Kirchenguts auerkannt wurde, außerordentlicherweise zu öffentlichen Lasten beizutragen, wenn die Kirche selbst einen Grund der Notwendigkeit anerkannt hätte (27), und die Genehmigung des Papstes binzugekommen ware (28).

III. Disciplin und Gottesbienft.

Die firchlichen Ginfunfte wurden nach einer Disciplin. bie fich bis jum zwölften Sahrhundert vollständig ent= wickelte, unter die Mitglieder bes Clerus vertheilt. Die Stiftsherren bei ber Cathebralkirche hoben bie monchische Lebensmeise auf, zu welcher sie die vita canonica veruflichtet batte, und theilten die Ginkunfte ber Stiftefirche mit bem Bifchof, mas ihnen babei zufiel, unter einander. Die Collegiatstifter folgten Diefem Beispiel; allmalich tam es pur Bertheilung des großten Theils ber Rirchenguter in ber Dibces unter die einzelnen Rirchenamter, welche in berfelben bestanden. Was jedem zugetheilt wurde, hieß ein Rirdenbeneficium; die Presbyter, welche einzelnen firchlichen Gemeinden vorgefest maren (Parochi, Pfarrer), murben babei in ber Regel geringer bebacht, als bie bobere Geistlichkeit, ohngeachtet fie allein noch murklich den Lehrberuf

⁽²⁷⁾ Concil. Lateran. III. a. 1179. Can. 19.

⁽²⁸⁾ Conc. Lateran. IV. a 1215. Can. 46.

übten. Die Bischbfe hatten diesen ganz aufgegeben; die eigentlich geistlichen Functionen ihres Amtes wurden durch Stellvertreter verrichtet (1): die Kirchenregierung und bes sonders die Ausübung der weltlichen Rechte ihrer Kirche, die sie in Deutschland zur Landeshoheit erhoben, und sich dadurch zu weltlichen Regenten machten, bildeten ihren Geschäftstreis. Auch bei den Stiftsgeistlichen blieb so wes nig von ihrer ursprünglichen Bestimmung übrig, daß durch eine papstliche Berordnung für die Bestellung von Stells vertretern im Lehrberuf und der Seelsorge in den Stisststreis. Tirchen überhaupt gesorgt werden umste (2). Die Ordings

- (1) Ueber den Urfprung der Beibbifchofe, gur Vertretung des Bischofs bei der Ordination und anderen, seinem Amt andschließend zugetheilten Functionen, f. Plant Gesch. der christlich kirchl. Gesellschaftsverfass. B. 4. Abth. 2. S. 604 u. f.
- (2) Cap. 15. X. de officio judicis ordinarii (1, 31). Innocentius III.: Cum saepe contingat, quod episcopi propter suas occupationes multiplices, vel invaletudines corporales, aut hostiles incursus, seu occasiones alias, no dicamus desectum scientiae - per seipsos non sufficiunt ministrare verbum Dei populo - generali constitutione sancimus, ut episcopi viros idoneos ad sanctae praedicationis officium salubriter exequendum adsumant - qui plebes sibi commissas vice ipsorum - sollicite visitantes, eas verbo aedificent et exemplo. - Unde praecipimus, tam in cathedralibus, quam in aliis conventualibus ecclesiis viros idoneos ordinari, - non solum in praedicationis officio, verum etiam in audiendis confessionibus et poenitentiis injungendis, ac caeteris quae ad salutem pertinent animarum. - Der Chorbienst der Stiftsberren, der noch von ihrer vita canonica

196 B. L. Abfchn. I. Die Rirche v. d. Reform.

Rechtsgrund der Erwerbung eines Bemeficiums, und bes Besities eines Umts, welches einen Antheil an der Kirchensregierung gab, als zur Uebertragung eines Ordo im urssprünglichen Sinn dieses Worts. Die Bedeutung der Stiftsgeistlichkeit bei den bischbsslichen Kirchen nahm zugleich an Wichenverfassung ihr Antheil an der Landessund Kirchenverfassung ihr Antheil an der Kirchenregierung stieg, und sie sich zu einer Corporation erhob, an deren Rath und Instimmung der Bischof bei der Ausübung seiner weltlichen und geistlichen Regierung gebunden wurde.

Dagegen wurde eine überaus große Anzahl von Geistlichen ordinirt, ohne Kirchenimter zu erhalten, um die Geschäfte jener beberen Geistlichkeit zu versehen und den Pfarrern bei ihren Functionen als Gehülfen zu dienen. Bornehmlich wurden hierzu auch die Mitglieder der neuen Monchborden gebraucht, welche, im Anfang des 13ten Jahrhunderts gegründet, sich mit außerordentlicher Schnelzligkeit über ganz Europa verbreiteten, da sie, nach ihrer ersten Einrichtung, selbst als Corporation kein Eigenthum besigen, sondern nur von milden Gaben leben sollten, mits hin zur Stiftung einer Congregation nach dieser Regel nur

übrig blieb, wurde um diese Zeit noch mehr von ihnen selbst verrichtet. Doch finden sich zu Anfang des 14ten Jahrhunberts bereits Spuren der Bicariate für diesen, die zuerst durch die häusige Entsernung der Stiftsherrn von ihren Kirzchen entstanden zu sehn scheinen. S. Aub. Miraei donationes Belgicae. Lib. 1. Cap. 127.

geringe Unterstützung erferberlich mar. Ihr Sig murben vornehmlich die Stadte; bufer. fand man im vierzehnten Jahrhundert keinen Ort auch nur mittlerer Gobffe ber nicht seine Albster aufzuweisen hatte. In den meisten hate ten sich mehrere Orden angestebelt.

Jene neuen Orden nach ihrer Regel felbst zur Unterstügung der beschstlichen Geistlichkeit bestimmt, die man der indnichten funglichen Geistlichkeit bestimmt, die man der indnichten funglichen Geistlichkeit bestimmt, der Mamen der weltlichen entgegensetze; sie sollten, bosons ders die beiden wichtigsten uitter ihnen, der Francischners und Dominicaner Droen, nicht blos die vita religiosanten Sinn des alteren Monchthuns üben, sondern zugleich stad das Lehramt und für die Seelsvege thätig senn. Don dem Papiten in diesem Beruf durch Privilegien begunftigt, und den Bischberstandes, den sie anfangs dei der bischofilithen Beist-lichkeit fanden, verhaben bei der bischofilithen Beist-lichkeit fanden, und übertrasen biese an Ansehen und an Einstußston um die Mitte des breizehnten Jahrhunderts.

. Gap. * *

⁽³⁾ Cap. 2. Extravag. commanda aspulturia (3, 7). Bonifacius VIII.: Ut dictorum Ordinum fratres in ecclesiis et locis eorum ac in plateis libure valeant clero et populo praedicare. — In ecclesiis autem parochislibus fratres illi nullatenus audeant — praedicare, nisi — a paroghialibus sacerdotibus invitati fuerint vel gocați. — Statumus etiam — ut magistri, priones, provinciales praedicatorum, — ad praesentiam praelatorum — ae conferant — humiliter pețituri — ut fratres — confessiones subditorum suorum — audire libere valeant.

198 B. I.: Abschn. I. Die Kirche v. d. Reform.

Die Anstalten, welche zur Aufrechthaltung bes Lehrsamts getroffen wurden, bienten jedoch sehr wenig dazu, bessen Wikksamkeit zu heben. Die Bedeutung, welche der Feier des Abendmals untergelegt wurde, erhob die Messe zum Hauptstud des Gottesdienstes, und stellte die Belehsrung und Ermahnung der Gemeinde in den hintergrund. Jugleich wurde die christliche Sittendisciplin durch die Answendung zerrüttet, welche die Kirche von den Grundsägen der alteren Zeit machte.

Missa (Wesse) hieß ursprünglich ber Theil des Gottesbienstes, welcher die Feier des Abendmals in sich begetiff (4). Was vorausgieng, war der belehrende Theil der
gottesbienstlichen Handlungen, an welchem auch die Antheil nahmen, die man vom Christenthum weder hinreis
chend unterrichtet, noch im Glauben genug befestigt hielt
(catechumoni), um sie zum Abendmal zuzulassen, oder als
Busende bis zur Wiederausnahme davon ausschlost. Bon
ihrer Entfernung (dimissio) wurde die Benennung jenes
zweiten Hauptsheils hergenommen (5). Brod und Wein,

⁽⁴⁾ Isidori origg. L. VI. Cap. 19.: Missa tempore sacrificii est, quando catechument foras mittuntur, clamanto Levita? Fi quis catechumenus remansit, exeat foras; etinde missa: quia sacramentis altaris interesse non possunt, qui mondum regenerati noscuntur. Cae sarii Arelat. episc. homil. 12: Cognoscetis quod non tunc fiunt missae, quando divinae lectiones in ecclesia recitantur; sed quando munera offeruntur, et corpus et sanguis Domini consecratur.

⁽⁵⁾ Der gange Gottesbienft hieß aber auch fcon frubzeitig Missa in einem welteren Ginne. hieraus ertiart fich ber

freiwillige Sabe der Gemeinde, wurden nach einem Bankgebet, welches ein Borsteher darüber in Christi eigenen Borten sprach (8), unter sämmtliche Anwesende vertheilt (7). Von jenem hieß die Handlung edzaszoria; die Gabe der Gemeinde wahrtim Lopasspoog (1). Mit eben diesem Ausbruck stengt man zu Ansang des deltten Jahrhunderts an (8), die Wedeutung des Dankgebets zu erkläten (9); seit dieser Zeit bildete sich die Vorstellung von einem Opfer, welches in ver Wollziehung der Eucharistie enthalben sen, die daher auch mit der um dieselbe Zeit sich

Sprachgebrauch, die beiden Theile besselben, welche durch die Andschrifernung ber Catechumenen entstanden, durch die Andsbrucke missa catechumenorum und missä sidelium (bas lentere, die Messe im eigentlichen und gewöhnlichen Sinn), zu unterscheiden. Bergl. Du Cango s. v. Missa.

- (6) So bezeichnet die Liturgie bereits Justin, ber Martyrer.
 - (7) Rad Juffin, bem Martyrer, brachten es bie Diaconen felbft ben Abmefenden.
 - (8) Die Beschreibung Justins enthält noch teinen Ausbruck, ber auf eine Vorstellung bieser Art hindeutete.
- (9) Ire naeus adv. haer. IV. 32.; Sed et suis discipulis dans consilium, primitias deo offerre ex suis creaturis, non quasi indigenti, sed ut lpsi nes infructuosi nec ingrati sint, cum, qui ex creatura est panis, accepit, et gratias egit, dicens: hoe est corpus meum. Et calicem similiter, qui est ex ea creatura, quae est secundum nos, suum sanguinem confessus est; et novi testamenti novam docuit oblationem, quam ecclesia ab Apostolis accipiens, in universo mundo offert Deo.

200 B. L. Abschn. I. Die Kirche v. b. Meform.

entwickelnden Ibee eines driftlichen Priefterthums (40) que fammenhangen magazieie botte aber aufobie driftliche Lehre und auf die Bedentung, melche, nim dem Abendenal aufchrieb, feinen Ginflußm fo lange bie Deffe immer Bertheilung bes gesegneten Brobestandi Beines unter faimmts liebe Ammefende bliebe : Bie man: fich auch die Bedeutung bes Sacraments ibenten mochte, I wie man auch insbefons bere Chrifti Erflarung, bag er fein Roben gur Erlofung ber Menschen bingebe ... mit bem Dofer in Berbindung beingen mochte, bas man in ber Bolltiehung ber Euchariftie fuche te (11), immer blieb bie Burffamfeit bes Sacraments an ben Genuff bes Abendmals durch bie Gemeinde gebunden. Seit bem funften Jahrhundert aber entstand ber Gebrauch, daß bei der Deffe auch die anwesend blieben, welche an ber Ausspendung bes Abendmals keinen Ausheil manithen; und mahrend man Dieg fruher gemigbilligt, und ber Deffe alle Burffamfeit"fur folche abgesprochen hatte (12), mach-નેવા

⁽¹⁰⁾ Wergl, oben S. 12 und 13.

⁽¹¹⁾ Eine gang andere Borstellung als Irenaus hat Augustinus — epist. 98. ad Bonisacium: Nonne semel immolatus est Christus in se ipso, et tamen in sacramento —
popplis immolatur? — Si enim sacramenta quandam similitudinem earum refum, quarum sacramenta sunt,
non haberent, omnino sacramenta non essent. Ex hac
autem similitudine plerumque etiam ipsarum rerum nomina accipiunt.

⁽¹²⁾ Chrysostomus homil. III: in Eph. (nach ber theberfenna bei Bingham antiq. Tom. VI. p. 375. od. Hal.):
Non est dignus sacrificio, neque participatione? ergo
nec prece. Audis praeconem stantem et dicentem: qui-

ten es fpatere Sbnobalicbliffe gum Grundfat .. bag mer bem Gottesbiehft anwohne, bis zu Ende ber Deffe gegens wartig bleiber muffe, auch wenn er an bem Abenbmal nicht Antheil nehme (43), "Geitdem fuchte man in ber Meffer audi reine inenfterible: Wittema, bie blos worme ber Gegen mart einer Verfon bet Bollalebung ber Euchariffie abhängen follte : und da biefe whne Theilnahme ung bem Genuf bes Abentomals nur aus bem Gebet abgeleitet werden konnte, in bas ber Priefter alle Unwefende eins fclog: 644), fo fam man balb weiter auf den Grundfat, baß bie Deffe auch jum Rugen Ubwefender, Lebender ober Dobten, gehalten werben tonnes wenn ber Wriefter, dabei für fie bete." So bilbete fich auch ber Gebrauch, Meffen zu halten, bei welchen Niemand gegenwärtig :: 34. fenn branchte, als ber Priefter und einige Gehalfen, welche Die Stelle ber Gemeinde erfegen follten (missae privatae, solitariae). Der hanfigere Gebrauch berselben: reicht nicht

cunque estis in poenitentia, abite. Omnes, qui non participant, sunt in poenitentia. — At non es ex his, qui possiunt participare, et nihil curas? rem nihili esse putas? — Quomodo mansisti, et mensae non es particeps? Sum inquis, indignus. Ergo illa quoque communione et societate, quae est in precibus, es indignus.

⁽¹³⁾ Concil. Agathense a. 506. can. 44.: Missas die dominica secularibus audire speciali ordine praecipimus, ita, ut ante benedictionem sacerdotis egredi populus non praesumat.

⁽¹⁴⁾ Eine Borftellung, welche Chryfostomus aushrudlich perwirft, "S. Note 12.

202 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. d. Reform.

aber das achte Jahrhundert hinauf, und ihr Ursprung ist ohne Zweisel in den Albstern zu suchen (15). Für den Clerus wurden sie eine neue ergiebige Quelle von Sinkunfzten, da sie für eine Bergeltung, in welche sich die Oblaztionen verwandelten, zum Besten Einzelner gefordert und selbst für immer gestlftet wurden. Im 13ten Jahrhunz bert gründete sich bet einem großen Theil des niederen Clearus dessen Unterhalt nicht auf Lirchenbeuessein, sondern auf die Messen, für welche er bezahlt wurde.

Indem man überdieß auch im Abendland bei den Bblatern, welche die lateinische Sprache nicht redeten, diese für die Bollziehung der Messe beibehielt, und zugleich den bes lehrenden Theil des Gottesdienstes, welcher ihr voranszgieng, in derselben Sprache mit ihr zu einem Ganzen vers band, das seitdem die Messe hieß, verlor der Gottesdienst seine ursprüngliche Bedeutung noch mehr. Sen so verslor die Feier des Abendmals als Handlung der Gemeinde ihre Bedeutung; die würkliche Theilnahme an demselben wurde so selten, daß sie schon im 13ten Jahrhundert durch Gesetz geboten werden mußte (16).

Die Sittendisciplin der alteren Kirche rugte alle offens Fundige handlungen ihrer Mitglieder, welche die christs liche Moral fur Sunde erklarte, mit der großten Strenge. Erbbere Vergehungen (17) gegen jene wurden selbst an

⁽¹⁵⁾ Bergl. Bingham antiq. ecol. Tom. 6. pag. 378 seq. Sorbah Rirchengesch. B. 20. S. 178 u. f.

⁽¹⁶⁾ Cap. 12. X. de poenitentiis (5, 38).

⁽¹⁷⁾ Für Manche hatte die alteste Rirche gar teine Wiederauf=

an off an

dem Bußfertigen mit der Ausschließung von der kirchlichen Gemeinschaft auf ganze Reihen von Jahren geahndet (18). Um wieder mit der Gemeinde ausgeschhut zu werden (reconciliatio), mußte er seine Sunde disentlich vor dieser beskennen, und durch Handlungen, welche die Reue und den Borsatz der Besserung ausdrücken sollten, die Aufrichtigkeit seiner Buße darthun (poenkentiam agere (19)). Nur bei geringeren Bergehen reichte Bekenntuiß und eine solche aus ßere Buße hin, die Verschnung der Gemeinde mit ihm durch Handaussegung, ohne vorhergegangene Excommunicastion auf längere Zeit, zu erlangen (20).

nahme, wenigstens nach ber Ansicht vieler Bischofe. Cypriani ep. 52. g. 13. Auch bielt sie mehrmalige Beribbnung ber Kirche nach erfolgtem Rudfall für unzulaffig. Sie zweiselte aber nicht, daß Bergebung ber Sunde doch möglich sep. S. Bingham Tom. VIII. S. 156 u. f.

- (18) Bergl. Jo. Morini Commentar. histor. de disciplina in administratione sacramenti poenitentiae. Paris 1651, Fol. (u. bfter).
- (19) Tertullianus de poenit, cap. 9.: Exomologesis prosternendi et humilificandi hominis disciplina est. — De ipso quoque babitu atque victu mandat, sacco et cineri incubaro, corpus sordibus obscurare, animum moeroribus dejicere, illa, quae peccavit, tristi tractatione mutaro: ceterum pastum et potum pura nosse — plerumque vero jejunils preces alore, ingemiscere, lacrimari et mugire dies noctesque ad dominum deum tuum, presbyteris advolvi et caris dei adgeniculari, omnibus fratribus legationes depracationia suae injungere.
- (20) Cypriani ep. 10. §. 2.: Nam cum in minoribus peccatis agant peccatores justo tempore, et secundum di-

204 B. J. Abichn: I. Die Rirche v. D. Reform.

Wer nicht offenkundiger Gunder war, durste von der Gemeinschaft der Gläubigen nicht ausgeschlossen, daher von der Theilnahme am Abendmal nicht zurückgewiesen werden (21); die Apostel warnten zwar, das Abendmal nicht uns wirdig zu genießen; die Erwägung, ob man der Theils nahme wirdig sen, überließen sie aber dem Gewissen eines Feden (22). Daher tehrte die Rieche nur, verborgene Guns den vor Gott zu bekennen, inmerlich Buse zu thun und zu Gott um Bergebung der Gunden zu beten (23). Da jedoch nach dem Ruth der Apostel auch heilsam war, bes gangene Sunden Anderen zu offenbaren, und mit ihrem Beistand sich im Borsatz der Besserung zu stärken (24), so gehorte es ohne Zweisel von jeher zu den Berpflichtungen der Geistlichen, wenn ihnen solche Bekenntnisse freiwillig

sciplinae ordinem ad exomologesin veniant, et per manus impositionem Episcopi et cleri jus communicationis accipiant.

⁽²¹⁾ Bergl. oben Rote 12.

de pane illo edat, et de calice bibat.

⁽²³⁾ Chrysostomus homil. 31. in Hebr. (nach ber tleberfesung bei Bingham antiq. Tom. 8. pag. 131.): Non tibi
dico, ut peccata tanquam pompam in publicum proferas. — Apud Deum ea confitere — orans, si non lingua,
saltem memoria, et ita roga, ut tui misercatur. — Id. de
poenit.: Necesse non est, te confiteri praesentibus testibus; fiat disquisitio peccatorum tuorum in propriis cogitationibus tuis; sit hoc judicium sine testibus; videat
solus deus te confitentem.

⁽²⁴⁾ Jue. V, 16.

mutgetheilt wurden, den Beichtenden zu belehren und ihr Gebet um Vergebung der Sunde mit dem seinigen zu verzeinigen (25). Singegen sinder man vor dem Ende des vierten Jahrhunderts keine Spur, daß denjenigen, welche ihre Vergehungen einem Geistlichen mittheilten, auch bffentliche Buße auferlegt worden ware, wie es seitdem gesschah, und der Ursprung dieses Versahrens, welcher mit einer im dritten Jahrhundert entstandenen Einrichtung zussammenhängt, nach welcher die Vischbse einen eigenen Pressbyter zur Belehrung der Bußenden bestellten (26), war das mals unbekannt (27). Gewiß ist, daß damals die Vergeshungen, die ihm entdeckt wurden, mit einer außeren Ponistenz belegt, aber auch bffentlich bekannt gemacht wursden (28). Die Romische Kirche behandelte zwar Vergehen

- (25) So bestimmt den Beruf eines folden Geistlichen, felbst im fünften Jahrhundert noch, P. Leo der Gr. in der Stelle unten Note 30.
- (26) So crates hist. eccl. L. 5. cap. 19.: Episcopi ecclesiastico canoni presbyterum certum quendam poenitentibus constitutum adjecerant, ut, qui post baptismum prolapsi essent, peccata sua coram illo confiterentur.
- (27) Sozomenus hist. eccl. L. 7. cap. 16. bemerkt von der Einrichtung: Hoc autem quid sit et unde coeperit alii aliter exponunt.
- (28) Dieß geht beutlich aus der Erzählung des Socrates über die Beranlassung, die ganze Einrichtung in der griechschen Kirche abzustellen, hervor: a. a. D.: Mulier quaedam nobilis presbyterum poenitentiae accesserat, et ex parte peccata sua, post baptismum perpetrata, consessa suerat. Presbyter illi injunxerat, ut jejunaret et frequenter ora-

206 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. d. Reform.

bieser Art als solche, die gleich den offenkundigen mit dus Beren Bußhandlungen belegt werden mußten (29), hielt aber die Bergehung geheim. Diese Einrichtung wurde

ret, ut una cum confessione opus etiam poenitentia dignum ostendere posset. Mulier vero progressa, etiam aliud quoddam delictum'suum confessa fuerat, nempe quod Diaconus quidam ecclesiae cum ipsa concubuisset. Dictum hoc, diaconum quidem ex ecclesia projici fecit, nihilo tamen minus multitudini turbas peperit. Indignabantur enim etc. Cogomenus ergablt biefe Thats fache awar etwas anders; bas Bergeben fep nach bem erften Befenntnig in ber Rirche felbit geschehen, und mit Ausbruden, nach welchen man annehmen muß, baß es nur aufallig befannt geworden; allein Dies fteht mit ber Angabe, bas man, um folden Mergerniffen vorzubeugen, ben Gebrauch, eingelne Gunden betennen ju laffen, abgestellt babe, in fict= barem Widerspruch. Ueberdieß ist auch Socrates ber glaubmurbigere Beuge. Enblich erbellt aus ber Berfugung B. Leo bes Gr. (unten Rote 30), bas auch in bem Romifden Patriar= chal-Sprengel felbft, ju feiner Beit noch bie bem Ponitentiarius mitgetheilten Bergeben offentlich befannt gemacht wurden, ohngeachtet in ber Romifchen Rirche bereite bas fpatere Berfahren eingeführt mar, bas er fur apostolisch gu erflaren für gut finbet.

(29) Sozomenus hist. eccl. a. a. D., nach bem Gebrauch ber Römischen Kirche zu seiner Zeit: Illic — perspicuus est poenitentium locus, in quo stant moesti ac veluti lugentes. Peracta autem liturgia a mysteriis exclusi, quae ad initiatos pertinent, cum lamentatione et planctu ad terram sese pronos projiciunt. Episcopus ex adverso cum lachrymis accurrems, et ipse ad pavimentum lamentando provolvitur, et universa ecclesiae multitudo lachrymis suffunditur. Postea Episcopus primus exsurgit et jacentes erigit, et quatenus convenit pro peccatis poeniten-

nachher in ber abendlanbischen Kirche burch bas Ausehen ber Romischen Bischofe bie allgemeine.

Eben so gewiß ist es, daß zu dieser Zeit noch tein Kirchengeset das Bekenntniß verborgen gebliebener Vergehungen gebot (30), sondern die Einrichtung nur fur die bestand, welche sich in ihrem Gewissen verpflichtet hielten, sich einer solchen außeren Buße zu unterwerfen. Erst späterhin, nachdem die Strenge der defentlichen Bußen sich ganz verloren hatte, und offenkundigen Gundern, die man in der alteren

tium facta oratione ex ecclesia illos demittit. Seorsum quisque sponte sua vel jejuniis, vel balnei aut eduliorum abstinentia, sive aliis modis, secundum quod jussus est, sesse affligens, tempus exspectat, quod episcopus determinavit. Constituto autem die peccati mulcta, quasi debito quodam, remissa, populo in ecclesia conjungitur.

(30) Am beutlichften geht Dies aus ben Grunden bervor, aus welchen D. Leo ber Gr. ben Bifchofen feiner fuburbicarifcen Broving, die bekannten Mergeben offentlich befannt ju maden, unterfagt. Ep. 168 (fratr. Baller. Tom. 1. pag. 1431): De poenitentia - ne de singulorum peccatorum genere, libello scripta professio publice recitetur; cum reatus conscientiarum sufficiat solis sacerdotibus indicari confessione secreta. - Quia non omnium hujusmodi sunt peccata, ut ea, qui poenitentiam poscunt, non timeant publicare; - ne multi a poenitentiae remediis arceantur, dum aut erubescunt, aut metuunt inimicis suis sua facta reservari, quibus possint legum constitutione percelli. Sufficit enim illa confessio, quae primum deo offertur, tum etiam sacerdoti, qui pro delictis, poenitentium precator accedit. Tunc enim demum plures ad poenitentiam poterunt provocari, si populi auribus non publicetur conscientia confitentis,

208 B. I. Abfden. I. Die Rirche v. b. Reform.

Rirche nie wieber zur Airchengemeinschaft zugelassen haben wurde, (aus Indulgenz) nur eine Phniumz von kurzet Dauer auferlegt wurde, entstand die Lehre, daß keine Bergebung der Sande ohne Bekenntnis derfelben vor dem Priester (Beiches) und ohne dernonnuene Ponitenz zu hoffen sen, und Innocenz III. machte es zum Kirchengesetz, daß alle Sanden gebeichtet werden mußten, und der Beichte vater sich bemühen solle, ihre genauesten Umstände zu erefahren (31), wodurch er zwar den Einfluß des Pfarrers auf seine Pfarrkinder, aber wenig die Sittlichkeit und die Sittendisciplin besorderte.

Der Begriff der Phnitenz wurde dadurch verändert; während es nrsprünglich keine andere als eine bffentliche Phnitenz gegeben hatte, verwandelte sich die, welche der Beichtvater auslegte, nicht nur in eine Privatbuße (32), die wie das Bekenntniß nicht bffentlich bekannt murde, sondern man legte dieser auch den Begriff einer zeitlischen

⁽³¹⁾ Cap. 12. X. de poenitentiis (5, 38). Auch jene Lehre von der Vergebung der Sunde wurde dadurch erst befesstigt, die die dahin teineswegs die allgemeine war. Es ers hellt besonders aus Grattan, wie viele noch im 12ten Jahrs hundert der alteren Lehre des Chrysostomus und der übrigen alteren Kirchenvater anhiengen. Diet. 1. de poenitentia (Caus. 33. Qu. 3.).

⁽³²⁾ Ehrosoftomus soll nach Gratian a. a. D. can. 87. nicht bahin verstanden merden, ut sine consessione oris peccata dicantur dimitti, sed sine publica satisfactione. Secreta namque peccata, secreta consessione, et o e culta satisfactione purgantur.

den Strafe unter, welches urfprunglich nur bie bffente liche, und auch nur bei offenkundigen Bergeben gewesen war, wahrend die freiwillig abernommene nichts als aus Beres Zeichen ber inneren Bufe fenn fonnte. Gregor ber Gr. in die Lehre ber Romischen Rirche bas Dogma vom Fegfeuer (33) aufgenommen hatte, verband man mit ber Lehre von ben Ponitenzen auch die Borftels lung, daß ber Gunder jene Strafe fur feine Gunde entwes ber in diefem ober in jenem Leben leiden muffe. Mit dies fer festen die Papfte feit dem 11ten Sahrhundert die Lehre bon ben Indulgengen in Busammenhang. Seitbem bie Bugen, ju welchen die Rirche bei offenkundigen Bergebuns gen nach ber Strenge ber alteren Beit hatte verurtheilen follen, in der fpateren Praris, besonders bahin gemilbert worden waren, daß fromme handlungen (z. B. Malls fahrten, fromme Stiftungen), felbit bloge Gelbugen gu milbem 3med, bie Stelle einer langeren Buffe vertreten burften, hieß diese Milberung ber Strafe indulgentia, Ablaß (34). Ihrem Begriff nach war sie daher Nachlaß eis

⁽³³⁾ Bergl. Sorbath Rirchengefch. Th. 17. S. 330 u. f.

⁽³⁴⁾ Regino de disciplina ecclesiastica, excerpirt bei Siefelet Kirchengesch. B. 2. Ch. 1. S. 264.: Si quis sorte non
potuerit jejunare, et habuerit, unde possit redimere; si
dives suerit, pro 7 hebdomadis det solidos 20, si non habuerit tantum — det solidos 10. 1— Sed attendat unusquisque, cui dare debeat, sivé pro redemtione captivorum, sive supra s. altare, sive Dei servis, seu pauperibus in eleemosyna. — Pro uno mense, quod in pane
et in aqua poenitere debet aliquis, Psalmos decantet

210 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. b. Reform.

ner bestimmten Zeit ber Boniteng, und vertrat, wo fie gestattet wurde, die zeitliche Strafe ber Gunde vollständig. Papft Urban II. verfündete 1095 auf ber Synobe ju Clermont ben Theilnehmern an dem hier beschloffenen Rreng= zuge vollkommenen Ablaß (indulgentia plenaria) für jede Bufe, die fie fur die Gunden ihres gangen Lebens gu übernehmen hatten. Seitbem wurde es Gebrauch, bald Diese, bald jene angeblich verdienftliche Sandlung, zu wel-. cher die Rirche aufforderte, oder auch nur die Beifteuer, burch welche eine folche unterftust murbe, jum Erwer= bungegrund eines vollkommenen oder verhaltnigmäßigen, b. h. einer bestimmten Bufgeit gleich fommenden Ablaffes zu machen, ber auch fur bie, welche schon im Beichtstuhl gegen übernommene Ponitenz absolvirt maren, nuglich fenn follte. Den Ablaß, welchen die Bischofe ertheilen durften, beschrantte Innocenz III. auf eine vierzigtagige Buggeit (35), ieber andere blieb bem Papft vorbehalten, welcher ihn aber mit großer Kreigebigkeit zum Bortheil einzelner Rirchen,

1200 genu flexo, et si non genu flexo, 1680. — Qui vero Psalmos non novit, et jejunare non potest, pro uno anno, quod jejunare debet in pane et aqua, det in eleemosyna 26 solidos. — Cantatio unius missae potest redimere 12 dies, 10 missae quatuor menses. Man fonnte aber auch accordiren. Poenitentiale ap. Murator. Antiq. Ital. Tom. V. pag. 726 (aus Géféler a. a. D.): Qui hoc facere non potest — eligat sacerdotem justum, vel monachum — qui pro se hoc adimpleat, et de suo justo pretio hoc redimat.

⁽³⁵⁾ Cap. 14. X. de poenitentiis (5, 38).

besonders der Monchsorden, an außere gottesdienstliche Handlungen knüpfte. Bonifacius VIII. ersand einen Ablaß, der noch vollkommener seyn sollte (36), als aller bisherige, für die, welche zur Zeit des von ihm für das Jahr 1300 ausgeschriedenen und künftig alle hundert Jahre zu verkünzdenden Indelsesses die Kirchen der Apostel Petrus und Paulus zu Rom besuchen würden, und Papst Clemens VI., welcher im J. 1349 verordnete, künftig alle 50 Jahre ein solches Jubelsest zu feiern (37), entwickelte den Grund der papstlichen Ermächtigung zu den Indulgenzen. Nach ihm besaß die Kirche einen unermeßlichen Schaß in den Berzbiensten Christi und der Heiligen, ans welchem sie Einzelznen einen Theil derselben zu ihrer Rechtsertigung aus hinzreichenden Gründen anrechnen dürse (38).

Allerdings follte die Wurksamkeit des Ablasses an bas vorausgegangene Bekenntniß und an wahre Buße geknupft seyn (39); allein die Einrichtungen der Kirche, welche die außere Buße so hoch stellten, und ber Mangel ber

⁽³⁶⁾ Cap. 1. Extravag. comm. de poenitentiis (5, 9).

⁽³⁷⁾ Seit Sirtus IV. (1473) wurde es zulest alle 25 Jahre zu feiern verordnet. Cap. 4. Extrav. comm. eod.

⁽³⁸⁾ Cap. 2. Extrav. comm. eod.

⁽³⁹⁾ Elemens VI. a. a. D. — Quem quidem thesaurum — per b. Petrum — commisit fidelibus salubriter dispensandum, ex propriis et rationabilibus causis, nunc pro totali, nunc pro partiali remissione poenas temporalis pro peccatis debitae, tam generaliter quam specialiter vere poenitentibus et confessis misericorditer applicandum.

212 B. L. Abschn. I. Die Kirche v. b. Reform.

Belehrung, mußten die achte Lehre des Christenthums nothwendig verdunkeln. In den Augen des Bolks war Aufzählung der einzelnen Sünden im Beichtstuhl und Absfolution des Priesters gegen übernommene Ponitenz das Wichtigste; vollige Sicherheit aber gewährte für Verges bung der Sunde der Ablaß, den sich jedet täglich nach den Privilegien einer Kirche oder eines Monchsordens, durch Besuchen einer Messe oder Aussprechen eines Gebets, wenigstens in ziemlichem Umfang verschaffen konnte, wenn nicht gerade ein vollkommener Ablaß ausgeboten wurde.

Fünftes Rapitel. Entstehung bes Spiscopalinstems.

L Sinten des papftlichen Anfehens mahrend bes vierzehnten Jahrhunderts.

Mehrere Umftande vereinigten fich mahrend des viers zehnten Sahrhunderts, das Ansehen der Papfte bei der Geistlichkeit, wie bei dem Bolt, herabzusegen.

P. Clemens V. verlegte seit dem Jahr 1305 den Sig der Papste nach Avignon, und brachte durch seine Berbin= dung mit dem Franzbsischen Hofe, welchem er seine Er= hebung auf den papstlichen Stuhl vornehmlich verdankte, sich selbst in eine allgemein bekannte, schimpfliche Ab= hängigkeit von jenem, aus welcher sich seine Nachfolger

bis jum Jahr 1378 nicht wieber loszureißen vermochten (1). 3war nothigten die Romer, als 1378 P. Gregor XI. mabe rend eines temporaren Aufenthalts in Rom ftarb, bas Carbinat : Collegium, ihm Urban VI., einen Stalianer (2), jum Nachfolger ju geben, ber'fich bem überwiegenden Gins fluß der Frangbfifch : gefinnten Cardinale zu entziehen vermochte; allein diese erklarten spaterbin die Bahl fur erzwungen, und gaben Jenem durch eine neue Bahl Clemens ben VII. zum Gegenpapft. Seitbem theilte fich bie Rirche, ba jeder ber beiben Gegner nur einen Theil bes driftlichen Europa fur fich zu gewinnen wußte, in zwei Dbebiengen, und die Spaltung (Schiema) wurde baburch verlangert, bag die Romischen Cardinale ihrem Papft 1389 einen Nachfolger in Bonifacius IX., die Krangbischen bem ihrigen 1394 einen Nachfolger in Benedict XIII. gaben; auf Jenen folgte 1404 Innocens der VI. und 1406 Gregor XII. Die kirchliche Ordnung wurde durch diesen Zwiespalt in ber Rirche felbst nicht nur gerrattet, sondern bas driftliche Europa erhielt auch durch seine geistlichen Dberhaupter bas Schauspiel eines Streites aber bas Vicariat Christi, in welchem fich bie Bertreter beffelben auf Erben gegenseitig ber Regerei und ber grobsten Berbrechen beschuldigten. Bur Berftellung ber Ginheit ber Rirche versammelten bie Cardis

⁽¹⁾ Bergl. Giefeler Kirchengesch. B. 2, Abth. 3. S. 2-92.

⁽²⁾ Bon Clemens V. an gehörten alle Avignonschen Papste der Französischen Nation an; unter den Cardinalen war die Französische Partet die bei weitem überwiegende, schon bei dem Lobe Clemens V.

214 B. I. Abichn. I. Die Rirche v. d. Reform.

nale beider Obedienzen, nachdem sie vergebens Beide zur freiwilligen Entsagung zu bewegen gesucht hatten, im J. 1409 ein Concilium zu Pisa, welches Gregor XII. und Benedict XIII. bes Pontificats entsetze; da aber Alexans der VI., den sie hierauf auf den Papstlichen Stuhl erhos den, so wenig als Johann XXIII., der ihm folgte, alle christlichen Staaten bewegen konnten, jenen die Obedienz zu versagen, so wurde die Ausshedung des Schisma noch mehr erschwert. Ein neues allgemeines Concilium, das Johann XXIII. auf die Borstellung Kaiser Siegmunds im J. 1414 in Costnis erdssnete, sollte diese Ausgabe lbsen.

Mittlerweile hatten die Ansichten des Zeitalters eine bem papstlichen System hochst nachtheilige Richtung ers halten.

Die Streitigkeiten, in welche Bonifacius VIII. mit Konig Philipp VI. von Frankreich (3) und Johann XXII., Benedict XII. und Elemens VI. mit Kaifer Ludwig dem Baier (4) noch vor dem großen Schisma verwickelt waren, hatten Beranlassung zu Erbrterung der Rechte des Papstes in weltlichen Berhaltmissen zegeben, bei welchen den Ansprüchen auf die Obergewalt, welche dessen fürchlicher Prismat auch in diesen enthalten sollte, der entschiedenste und lebhafteste Widerspruch entgegengesetzt wurde. Besonders die Bertheidiger Ludwigs erwiesen dem Papst aus dem

⁽³⁾ Bergl. Histoire du differend de Philippe le bel et de Boniface VIII. (par Pierre Du Puy). Paris. 1655. fol.

⁽⁴⁾ Bergl. meine Deutsche Staats = und Rechtsgesch. B. 3. §. 390 — 393. S. 15 — 32.

Evangelio und aus geschichtlichen Thatsachen, daß weder er noch sonst ein Bischof eine Gewalt in weltlichen Angeslegenheiten habe, die geistliche Gewalt von der weltlichen wesentlich verschieden, und darum auch die papstliche keine höhere als die kaiserliche sen (5).

Selbst der kirchliche Primat des Papstes in seiner neueren Bedeutung wurde von den Bertheidigern Ludwigs schon bestricten; sie vindicirten, nach der alteren Disciplin der Kirche, die Gewalt in geistlichen Sachen den Bischessen ihre überhaupt, und erklarten den papstlichen Primat, sofern er die Autorität der Concilien und die bischhsliche Gewalt beeinträchtige, für widerrechtliche Aumaaßung (6). Durch die Folgen der langen Kirchentrennung wurde die weitere Entwicklung dieser Grundsäge angeregt; schon vor der Synode zu Pisa wurde die Berufung einer allgemeinen Synode als geseymäßiges Mittel, die Einheit der Kirche herzustellen, weil der Papst selbst der Entscheidung dersels den unterworfen sey, von Theologen und Rechtsgelehrten, besonders von der Universität Parls, bssentlich behauptet (7).

⁽⁵⁾ Der Hauptschriftsteller unter den Bertheibigern Ludwigs ist in Beziehung auf diesen Theil der Streitigseiten Marsilius de Menandrino, oder von Padua: Desensor pacis de re imperatoria et pontisicia adversus usurpatam Romani pontificis jurisdictionem; bet Goldast Monarchia S. R. I., sive tractat. de jurisdict. imper. Francos. 1611 seq. (3 Tomi, fol.) Tom. II. p. 154 seq. Vergl. Rechtsgesch. a. a. D. S. 26.

⁽⁶⁾ Marsilius a. a. D. S. 238 u. f.

⁽⁷⁾ Jo. Gerson tr. de unitate ecclesiastica, unb de aufe

216 B. I. Abschn, I. Die Rirche v. d. Reform.

Eben so laut erhob sich die allgemeine Stimme gegen den Digbrauch der papstlichen Primatialrechte, der im Lauf des 14ten Jahrhunderts durch die Anwendung, welche die Avignonschen Papste von derselben gemacht hatten, fortz während gesteigert worden war, und während der Kirchenztennung seine bochfte Stufe erreichte.

Den Grundsat, daß in der papstlichen Machtvolltoms menheit auch die Befugniß liege, sich die Besetung einzels ner Kirchenamter vorzubehalten (oben S.176 Note 17), hatten zwar schon die Papste des 13ten Jahrhunderts aufgestellt, aber als eine Regel in hinsicht gewißer Gattungen von Benezsscien, nicht weiter als auf die Bergebung der Benesicien erstreckt, deren Inhaber zu Rom sterben wurden, wieswohl sie den Begriff dieses Erledigungsfalles allmällch weister ausdehnten (8). Außerdem erlaubten sie sich außersordentlicherweise in einzelnen nicht vorher bestimmten Fällen, durch Besehle an die proentlichen Berleiher (mandata de providendo), besonders über geringere Benesicien zu versügen (9). Bonifacius VIII. war der erste, welscher sich auch die Besetzung einzelner namentlich bezeichnester Benesicien bei dem Antritt seiner Regierung für seine

ribilitate papae ab ecclesia; in bessen Opp. (ed. du Pin.)
Tom. II. P. 1.

⁽⁸⁾ Cap. 2. 3, 34. De praebendis in VIto. (3, 4), Cap. 3. Extrav. comm. eod. (3, 2).

⁽⁹⁾ Bergl. meine Rechtsgefc. B. 2. 9. 371.

Lebenszeit refervirte (10); bei seinen Nachfolgern murbe auch Diefes in immer ausgedehnterem Umfang gebrauch: lich, und Johann XXII. (1316-1334) und Benes bict XII. (1334-1342) erweiterten burch Berordnuns gen ben allgemeinen Borbehalt, bei bestimmten Arten ber Erledigung bas Umt wieder zu beseten (11). Da fich ber Umfang, in welchem jeder Papft von feiner Machtvollfom= menheit bei Besetzung ber Beneficien Gebrauch machen wollte, sonach theils auf allgemeine Bestimmungen, theils auf besondere Erklarungen ftutte, so murde es im 14ten Sabrhundert üblich, daß jeder Bapft beim Untritt feiner Regierung, burch eine Berfugung an feine Canglei, bie. Ausbehnung biefes Reservatrechts, vorbehaltlich weiterer Erflarung, bestimmte. Diese Cangleiregeln murben baburch eine neue Urt bon Rechtsquellen, galten aber nur får bie Lebenszeit jedes Papstes (12). Die Anwendung bes Rechts, auch außerorbentlicherweise, burch mandata de providendo Rirchenbeneficien zu verleihen, murbe in ber Beit ber Rirchentrennung zu einem mahren Feilbieten aller Memter, und so weit ausgedehnt, baß P. Martin V. auf ber Coffniter Reformationssynobe es als eine Erleicha

⁽¹⁰⁾ S. Plant Gefch. ber driftl. firdl. Gefellichafteverf. Eb. 5. S. 583.

⁽¹¹⁾ Cap. un. (Execrabilis) Extravag. Joann. XXII. de praebendis (3,). Cap. 4. Extrav. comm. de electione (1, 3). Cap. 13. (Ad regimen) Extrav. comm. de praebendis (3, 2).

⁽¹²⁾ Bergl. meine Rechtsgefc. B. 3. J. 464. S. 462-464.

.218 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. d. Reform.

terung anbieten konnte, nur über zwei Drittel aller vacant werdenden Beneficien verfügen zu wollen (13).

Bon den Bischbsen und anderen Prälaten, welche zu Rom consirmirt wurden, erhoben die Papste schon seit dem 12ten Jahrhundert Consirmationsgebühren, die ohngesähr dem Ertrag des ersten Jahres gleich senn sollten, und dasher Annaten, oder auch servitia communia und minuta hießen (14). P. Johann XXII. forderte sie als eine außersdrehtliche Abgabe auch von allen anderen Beneficien von einiger Bedeutung (15); seine Nachfolger machten sie zu einer regelmäßigen Besteurung, und ließen die Beneficien, von welchen sie entrichtet werden sollten, bei der Eurie verzeichnen und nach ihrem Ertrag auschlagen. Bei den Prälaten, welche die Annaten bisher für die Consirmation bezahlt hatten, wurde seitdem eine höhere Summe geforzbert (16).

⁽¹³⁾ S. ebendas. S. 466. Note 9.

⁽¹⁴⁾ Ebendas. S. 468 u. f.

⁽¹⁵⁾ Cap. 11. Extrav. comm. de praebendis (3, 2).

⁽¹⁶⁾ Die altere hergebrachte Abgabe murde wie die neueinges führten Annaten behandelt, und außerdem noch Confirmationsgebühren gefordert. Was die papstliche Rammer und die Cardinale für Annaten und Confirmation erhielten, wurde späterhin in eine Tare zusanmengezogen, und hieß servitia communia; was an die Beamten und Bedienten des Papstes. bezahlt wurde, servitia minuta. Bergl. v. Sartori Staatssrecht der deutsch. Erzs, hoch zund Ritterstifter, B. I. Th. 2. Rap. 14 u. 17. Durch die Beränderung des alteren Gebrauchsssteg im 14ten Jahrhundert die Summs der Leistung übers,

Das Recht, Dispensationen und Indulgengen zu ertheilen, wurde wie ein Kinangregal behandelt und eine ber wichtigsten Quellen ber papftlichen Gintunfte bars aus gemacht (17); Die Gerichtbarkeit hingegen biente mehr zur Bereicherung ber papftlichen Curie und ber Geiftlichkeit, welche man durch Auftrage begunftigen wollte. Der Grundsat, baß jebe Streitsache, bie vor ein geistliches Gericht gehore, mithin auch ein Proces über burgerliche Rechte. - verhaltniffe, in welchen die geistlichen Gerichte competent finn follten, in erster Inftang ju Rom anhangig gemacht oter aus Antrag jeder Partei von anderen geiftlichen Ge= richten nach Rom abberufen werden konne, murde in bem Sinn angewendet, baß auch die Verhandlung in Nom geschehen muffe, wenn der Papft nicht fur zwedmäßiger hielt, Delegirte gur Untersuchung und Entscheidung zu er= Daffelbe galt von den Appellationen. Die Ges richtbarkeit des Papftes, indem fie die regelmäßige Tha: tigfeit der Ordinarien lahmte, murde durch biese Urt ihrer Ausübung zugleich Mittel ber Unterbruckung bes minder Beguterten burch ben Reicheren und Machtigeren (18).

Mit bem Ansehen ber hochsten Gewalt in ber Kirche sank die Disciplin bes Clerus überhaupt; Unwissenheit, Sittenlosigkeit, Sabsucht, Migbrauch ber geistlichen Ges

haupt ohngefähr um das Doppelte. (v. Kleinmaler) Juvavia S. 363 — 365.

⁽¹⁷⁾ Bergl. meine Rechtsgesch., B. 3. §. 465, 466, S. 470 n. f. (18) Rach bem Urtheil des Conciliums zu Basel. Sess. 31. (bek Koch Sanctio pragmatica Germanorum pag. 163).

220 B. I. Abichn. L. Die Rirche v. d. Reform.

walt (19), waren Borwurfe, welche nach bem allgemeinen Urtheil und nach dem Geständniß des besseren Theiles des Clerus felbst, bei weitem den größten Theil der Regularsgeistlichkeit, wie der bischhssichen oder Weltgeistlichkeit trassen (20). Gen daher forderte ein Theil des Clerus selbst von dem Cosiniger Concilium, die Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern" eben so nachdrucklich als die allsgemeine Stimme der Laien.

II. Cofiniger und Baster Spnobe.

Fur die Geschichte der Basler und Costniber Spnode, so wie ber Concordate, sind außer den allgemeinen Sammlungen unentbehrlich:

Herm. v. der Hardt, magnum Constantiense concilium, VI Tomis comprehensum. Francof, et Lips. 1697—1700 fol. Tom. VII. (bas Register enthaltenb) Berol. 1742. fol.

- (19) Die Ercommunication wurde im vierzehnten Sahrhundert gegen die entschiedensten Bestimmungen der alteren Kirchengesehe wie ein mahres Erecutionsmittel gebraucht.
- (20) Bon bem Orden ber Monche von Balombrofa schrieb Ambrofius, selbst Camalbulensermonch, an Papst Eugen IV., ber ihm dessen Resormation auftrug: quod ordo ipse hominibus sit fere destitutus, quibus scintilla boni desidorii supersit. Die Schriften bes Ambrosius enthalten überhaupt Bieles zur Beurtheilung des damaligen Zustandes der Geistlichteit, wovon Meiners (Lebensbeschreibungen berühmter Manner, B. 2.) in dessen, S. 222 u. f., Auszüge ausgenommen hat. Eben so die Schriften Felix Hammelins, Propst zu Zürich; vergl. Joh. Maller Gesch. Schweizer. Eidgen. B. 4. S. 259 u. f.

Sanctio pragmatica Germanorum illustrata, edid. Chr. Guil. Koch. Argentor. 1789. 4.

Die Costniger Snnode (1414-1418) erfüllte in Bes giehung auf die Berftellung ber außeren Ginheit ber Rh= mischen Rirche die Erwartungen, welche man von einer ber gabireichsten und glanzenbsten Berfammlungen begte, welche bie Rirche je gesehen hatte. Gegen den überwies genden Ginfluß der Italianer, auf welche Johann XXIII. am meiften rechnete, ficherte fie fich burch ben Beschluß, Die Stimmen nach ben bebeutenbsten Nationen ju geben, beren Geiftlichkeit fich vereinigt hatte (1); in den vorbereis tenden Berhandlungen aber, welche jede berfelben vors nahm, bevor eine Angelegenheit von ber Synode felbst ers wogen murbe, hatten die Gelehrten, welche anwesend mas ren, vereint mit dem einsichtsvolleren Theil des hoheren Clerus, fo viel Gewicht, daß fie ohne Dube die Beschluffe ber versammelten Bischbfe und Nebte leiteten, obwohl biese allein fich bei bem ausschließenden Stimmrecht behauptes ten (2). Die Flucht Johanns XXIII., burch welche er fich

⁽¹⁾ Herm: v. d. Hardt, Tom. I. pag. 157. Beim Anfang bes Conciliums vertheilte man die Stimmen sammtlicher answesender Pralaten unter die deutsche, frangosische, italianische und englische; spaterbin kam die spanische, nachdem sie sich von der Obedienz Benedict XIII. getrennt hatte, als die fünfte hingn.

⁽²⁾ Der Borfchlag, auch die Abgeordneten der Universtäten, Graduirte und Priefter, und felbst die Fürsten und ihre Gefandten jur Ausübung eines Stimmrechts zuzulaffen (Herm. v. d. Hardt, Tom. II. pag. 224.), wurde durch die Stim-

222 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. b. Reform.

der Wollziehung einer formlich ausgesprochenen Berzichtzleistung auf das Pontificat (3) wieder zu entziehen suchte, veranlaßte den ausdrücklichen Beschluß, daß die Synode als ein allgemeines Concilium die Gesammtheit der streiztenden (4) Kirche vertrete, welche ihre Gewalt unmittelzbar von Christus erhalten habe, und daß derselben jedermann, von welchem Stande und Würde er auch sen, selbst der Papst in allem, was den Glauben, die Ausbreitung der Kirchentrennung und die allgemeine Resormation der Rirche in Haupt und Gliedern betresse, zu gehorchen schulz dig sen (5). Nachdem Johann XXIII. seine Entsagung sur erzwungen erklärt und förmlich widerrusen hatte, sprach auch die Spnode seierlich das Absetzungsurtheil über ihn

mengebung nach Nationen befeitigt, und jeder Nation überlaffen, auf welche Beife fie fich zu einer Erklärung, welche fie offentlich ablegte, vereinigen wollte.

- (3) Herm. v. d. Hardt Tom. IV. p, 53,
- (4) D. h. ber Rirde, als außere Gesellschaft betrachtet, im Gesgensat ber triumphirenden Rirche ober ber Gemeinschaft ber Beiligen.
- (5) Herm. v. d. Hardt, Tom. VI. pag. 86.: Et primo, quod ipsa synodus in spiritu sancto congregata legitime, generale concilium laciens, ecclesiam catholicam militantem repraesentans, potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cujuscunque status vel dignitatis, etiamsi Papalis existat, obedire tenetur in his, quae pertinet ad fidem et exstirpationem dicti sohismatis. Die Borte: et reformationem ecclesiae in capite ot membris gehörten auch zu bem Decret, obwohl sie nicht mit demselben vorz gelesen wurden. Ebendas. S. 82.

aus (6); Gleiches ergieng spaterhin gegen Benedict XIII. (7); Gregor XII. erfullte bas gegebene Bersprechen, bas Pontisficat nieberzulegen.

Gleichwohl waren die seit Jahrhunderten verbreiteten Borstellungen über die göttliche Einsetzung des Papstethums und dessen Nothwendigkeit noch zu tief gewurzelt (8), besonders aber das Streben nach Berbesserung selbst noch so wenig auf das eigentliche Bedürsniß der Kirche gerichtet, daß eine wahre Resormation der Kirche such die damalige Zeit überhaupt noch unerreichbar bleiben mußte. Die meisten Gegenstände, über welche sich die Resormation nach dem Plan der Synode erstrecken sollte (9),

- (6) Herm. v. d. Hardt, Tom. IV. pag. 280.
- (7) Chenbaf. pag. 1374.
- (8) Selbst Gerson, ber bie Theorie von der Gewalt der allgemeinen Kirchenversammlungen am vollständigsten entwickelt hatte, gestand noch zu, daß dem Apostel Petrus die Fülle der Kirchengewalt übertragen worden, und schrieb der Spnode nur das Necht zu, den Gebrauch derfelben durch ihre Gesetz zu regeln. S. Schroch Kitchengesch. B. 31. S. 480 u. f.
- (9) Das Berzeichnis ber Gegenstande, über welche sich die Reformation erstreden sollte, welches die Spnode Martin V. übergab (bei Herm. v. d. Hardt, Tom. IV, pag. 1452), bezeichnete folgende: Primo de numero, qualitate et natione Dominorum Cardinalium; item de reservationibus sedis apostolicae; it. de annatis, communibus servitis et minutis; it. de collationibus beneficiorum et gratiis exspectativis; it. de causis in Romana curia tractandis, vel non; it. de appellationibus ad Romanam curiam; it. de officiis Cancellariae et poenitențiariae; it. de exemtioni-

224 B. I. Abichn. I. Die Rirche v. d. Reform.

betrafen die Mißbräuche der papstlichen Gewalt bei der Besetzung der Kirchenamter; einige andere wurden zwar auch berührt, aber mehr als etwas Untergeordnetes; an die Herstellung eines wahren Lehrstandes, welche mit der Resorm des Gottesdienstes und der Sittendisciplin hatte verbunden seyn mussen, dachte Niemand. Und wie hatte eine Bersammlung, in welcher der hohe Elerus Beschlusse saste, selbst wenn man jene Bedurfnisse der Kirche gesühlt hatte, eine solche Resorm ausführen mogen, da sie nothe wendig mit einer Verzichtleistung auf die außere Wacht des Clerus hatte beginnen mussen, ohne welche dieser seinem ursprünglichen Beruf nicht zurückgegeben werden konnte (40).

Selbst die Abstellung ber Migbrauche bes Papstthums scheiterte an ben herrschenden Borurtheilen von dem Anstheil,

bus et incorporationibus tempore schismatis factis; it. de commendis; it. de contirmationibus electionum; it. de fructibus medii temporis; it. de non alienandis bonis Rom. ecclesiae et aliarum ecclesiarum; it. propter quae et quomodo Papa possit corrigi vel deponi; it. de exstirpatione Simoniae; it. de dispensationibus; it. de provisione Papae et Cardinalium; it. de indulgentiis; it. de decimis.

(10) Dieß fühlten bie hufften; benn fie verlangten als eine Bedingung ihrer Wiedervereinigung mit ber Kirche, das dem Clerus die weltlichen Besitzungen und Reichthumer, die er wider das Gebot Christi, jum Nachtheil seines Amtes und zum Schaden der weltlichen Macht, in handen habe, genommen werden mußten. S. Schroch Kirchengesch. B. 34. S. 682.

theil; welcher bem Papft an ber Regierung ber attgemeis nen Kirche gebuhre. Mit Ausnahme bet bearftigen Nation braugen alle übrigen auf bie Dieberbefenung bet papfts lichen Stuhls, bevor über bie Reformation ber Rirche Bes foliffe gefaßt werben tonnten. Der neugewährte Papft, Martin V., wußte einer Erbrierung aberatie elfnitele nen Gegenftande, beren Reformation verlangt wurde. burch eine Gegenerklarung andzuweichen, in welcher an ben eingeführten papftlichen Berleihungen ber Rirchenpfriliß ben wenig geanbert, die Besteurung ber Receibeamten burch bie Mimaten beibehalten, und in Beziehung auf bie' meiften abrigen Borhaltniffe, bie als Gegenffand ber Bes fcwerde ausnewichnet worden waren, feinebwegs eine bes Himmte Grange ber Primatialrechte anerkannt, fondern mit fich bes Digbrauchs berfelben zu enthalten berfptowen! murbe (104).

Durch einen Schluß, welcher noch vor der Wahl eis nes neuen Papstes gefaßt worden war, hatte die Ennode eine Reformation der Kirche wenigstens für die Zukunft sichern wollen. Alle zehen Jahre sollte künftig ein allges meines Concilium gehalten werden, das nächste schon nach fünf Jahren (11). Ohne auf die Gegenerklärung Marztins V. in eine Erdrterung einzugehen, überließ es die Synode jetzt den einzelnen zu Costnitz repräsentirten Naztionalkirchen, sich durch besondere Bergleiche einen vortheils

⁽¹⁰⁴⁾ Herm. v. d. Hardt, Tom. I. p. 1021 seq.

⁽¹¹⁾ Ebenbaf. Tom. IV. pag. 1435.

226 B. I. Abschn. I. Die Rirche v. b. Reform.

hafteren interimistischen Zustand zu verschaffen, als der Papst angehoten hatte. Die deutsche Kirche schloß über biesen einen Vertrag (12), in welchem das papstliche Versleihungsrecht der Beneficien etwas mehr beschränkt wurde, als in dem papstlichen Gegenproject einer Resormation, alles übrige aber unverändert blieb (13).

Papst Martin V. hatte zwar schon bei der Austbsung der Costniger Synode den Ort bestimmt, wo sich das zum Boraus beschlossene allgemeine Concilium nach fünf Jahzen vereinigen sollte (14); gleichwohl war es eben so uns wahrscheinlich, daß es ie wieder zu einer solchen Verzssammlung kommen werde, als nach dem damaligen Zusstand der Kirche umaussührbar, allgemeine Synoden im Sinn der damaligen Zeit, dan zehen zu zehen Jahren zu versammeln, und dadurch zu einem Institut zu machen, das eine regelmäßige Mitwürfung bei den kirchlichen Anzgelegenheiten hätte.

Den hußitischen Unruhen (15) verdaukte es aber die Kirche, daß sie nach zwölf Jahren doch noch einmal eine Gelegenheit fand, sich durch die von Martin V. im 3. 1431 nach Basel ausgeschriebene allgemeine Synode zu reformiren, weil eine solche Versammlung als das eine

⁽¹²⁾ Chenbaf. Tom. I. pag. 1055 seq.

⁽¹³⁾ Bergl. meine Deutsche St. u. Rechtsgesch. B. 3. §. 469. S. 486.

⁽¹⁴⁾ In Pavia. Herm. v. d. Hardt, Tom. IV. pag. 1542 seq.

⁽¹⁵⁾ Bergi. Schroch Rirdengeid. B. 34. G. 576 u. f.

zige Mittel betrachtet wurde, die hußiten dem Kaiser zu unterwerfen und mit der Kirche wieder zu vereinigen. Die Basler Spnode (1431—1449) erfüllte den letzteren Zweck ihrer Berufung durch geringe Nachgiebigkeit (16); in der Ausschlutung der Kirchenresormation war sie zwar so thätig, als bei der Richtung erwartet werden mochte, welche die damalige Zeit in ihrem Streben nach Berbesserung genoms men hatte: aber selbst die Vortheile, welche eine so des schränkte Resormation gewähren konnte, wurden nur einz zelnen Rationalkirchen wirklich zu Theil, und auch diesen sehr bald, wenigstens gehötentheils, wieder entrissen.

Die Synobe, welche ihre Geschäfte mit der Erklärung, daß sie die Reformation der Kirche endlich zu Stande brins gen wolle, und mit der Wiederholung der Costniger Princis pien über ihre Gewalt begonnen hatte, gerieth mit P. Eus gen IV. in offenbaren Kampf. Sie widerstand den Versuchen desselben, durch ihre Verlegung nach einer Stadt in Italien sie theilweise aufzuldsen, oder seinem Einstuß mehr zu unters werfen, suspendirte ihn, als er 1438 zu Ferrara eine Gesgenspnode erbsinete und die Basler Versammlung für schies matisch erklärte, schritt endlich 1439 zu seiner Absetzung

⁽¹⁶⁾ S. ebendas. S. ?11. Berwilligt murde ihnen eigentlich nichts als ber Gebrauch bes Kelchs beim Abendmahl; auf ihre übrigen Forderungen erhielten sie nur allgemeine nichts sagende Zusicherungen; in hinsicht ber oben (Note 10) erz wähnten erklärte das Concilium, daß die Kirchengüter nach den Borschriften der Kirchenväter von dem Clerus verwaltet werden sollten; wer sich derselben bemächtige, begehe einen Kirchenraub.

228 B. I. Abichn. I. Die Rirche v. d. Reform.

und gur Bahl eines neuen Papftes, Felix V. Mittlerweile batte fie eine Reihe von Reformationsdecreten gefaßt, welt che Gegenstande ber Liturgie und Kirchendisciplin, befonbere aber die Beschräntung ber papftlichen Reservatrechte Bu allgemeinen Rirchengesetzen mußten fie aber erst durch vereinte Mitwurfung der Nationalkirchen und ber weltlichen Gewalt erhoben werden, und nirgends magte man es, fich unbedingt fur die Synode zu erklaren. In Frankreich begnugte fich Rirche und Staat, die Reformationebecrete im 3. 1438 ju acceptiren und burch ein tonige liches Edict (sanctio pragmatica) für anwendbar zu erkläs ren, ohne aber in ben Streitigkeiten zwischen ber Spnobe und bem Papft Partei zu nehmen (17). Nachbem man ihre Gultigkeit fur Frankreich , welche ber Romifche Stuhl . nie zugeftand, mit abwechselndem Erfolg bis in ben Uns fang bes 16ten Jahrhunderts gegen die Papfte vertheidigt hatte, entsagte Ronig Frang I. im 3. 1516 durch einen Bertrag mit Papft Leo X. ausbrudlich oder ftillschweigend einem großen Theile ihres Inhalts, gegen die Bortheile, welche ihm der Papft bei ber Besetzung der Pralaturen einraumte (18). Doch murbe wenigstens ber Grundfat von der Gewalt der Kirchenversammlungen, welcher in ben Reformationsbecreten wieberholt mar, und bas ges fammte Episcopalfuftem, bas fich fpaterhin baraus entwickelte, in der Frangofischen Rirche fruber, haufiger

⁽¹⁷⁾ Bergl. Schroch a. a. D. B. 32. S. 140 u. f.

⁽¹⁸⁾ Histoire du droit public ecclesiastique françois, par Mr. D. B. (Lond. 1737. 2 Voll. 8.) Tom. II. pag. 234 u. f.

und freier als in den meisten übrigen Ländern gelehrt und vertheidigt; die Regierung selbst berief sich auf Lehren, welche auf die Schlusse der Cosinizer und Basler Synode gebaut waren, wo sie zu ihrem System der Behandlung kirchlicher Angelegenheiten paßten, und man setzte wenigestens späteren Neuerungen, durch welche der päpstliche Stuhl seine Primatialrechte zu erweitern suchte, in der Resgel kräftigeren Widerstand als anderwärts entgegen. Hierzin bestanden die Freiheiten, deren sich die Gallicanis sche Kirche rühmte.

Gesicherter schionen anfangs die Vortheile, welche bie deutsche Nation durch eine ähnliche Acceptation der Basler Decrete in einem Reichsschluß zu Mainz unter K. Alsbrecht II. im J. 1439 zu erlangen suchte (19). Die Entzischlossender der Reichsstände, besonders der Kurfürsten, brachte es zu einer strmlichen papstlichen Bestätigung der in Deutschland angenommenen Bestimmungen, die Euzgen IV. durch vier Bullen vom been und 7ten Februar 1447 ertheilte und sein Nachfolger Nicolaus V. wiederzholte (20). Da ihr Inhalt nach den vorausgegangenen Berhandlungen wahrer Vertrag zwischen dem Papst und

⁽¹⁹⁾ Eine aussuhrliche Geschichte der Entstehung der deutschen Concordate. f. bei Koch Sanctio pragm. Germ. pag. 1—50. Die Acceptationeurfunde und die Decrete der Basier Spnode, auf welche sie sich bezieht, f. ebendas. S. 93 u. f.

⁽²⁰⁾ Die Bullen Eugens IV. finden fich bei Koch unter den Urfunden pag. 181 seq. Nro. 6. 7. 8. 9.; die Bulle Nicolaus V. vom 28. Mars 1447. Nro. 11.

230 B. I. Abschn. I. Die Kirche v. d. Reform.

ber beutschen Rirche mar, und in ben papstlichen Bullen felbst ale solcher bezeichnet wird, hat man fie in ben neues ren Zeiten ju Ghren ihrer Sauptbeforberer bie gurften-Rur bie Rechte, bie ber Papft concordate genannt. nach ben Baster Decreten verlor, behielt er fich jedoch eine Schabloshaltung vor, und einige Mobificationen ber bestätigten Decrete, über welche besonders unterhandelt werden follte (21); bieruber fcbloß Raifer Kriebrich III. (17. Rebr. 1448) allein au Wien mit einem papfilichen Legaten ab (22), und raumte Nicolaus V. fowohl bie Berleihung ber Kirchenbeneficien als die Unnaten in dem burch bas Coffniger Concordat von 1418 verglichenen Ums fang mit einigen naberen Bestimmungen wieder ein (23). Das Wiener Concordat opferte baber einen großen Theil ber erlangten Bortheile wieber auf. Die Anerkennung beffelben burch bie Reichsstande, fur welche ber Raifer

⁽²¹⁾ Super observatione vero et modificatione decretorum eorundem, cum nonnulli prelati nationis prefate, ex eisdem decretis gravatos se fore, nobis conquesti sint, cumque in illis apostolice sedi, que multum in suis juribus ex ipsis decretis gravata dinoscitur, recompensatio promissa sit, decrevimus, Legatum nostrum, cum sufficienti potestate, ad partes Germaniae transmittere, qui — super observanția et modificatione decretorum hujusmodi, nec non super provisione apostolice sedi faciendis, tractare valeat, et finaliter concordare,

⁽²²⁾ Bei Roch Nro. 14. S. 210 u. f.

⁽²³⁾ Bergl, meine Deutsche St. u. Rechtsgesch. B. 3. 6. 472. S. 500 u. 501.

r

mit contrabirt hatte, erfolgte zwar nie ausbrudlich, und ware unmittelbar nach beffen Abfchließung überhaupt fcmers lich zu erhalten gewesen; ba aber die wichtigsten Reiches ftande burch Concessionen, welche ihnen ber Dapft machte, allmalich fur beffen Unnahme gewonnen wurden, so bilbete fich bald ein Berhaltniß, aus welchem fich eine stillschweis gende Unerkennung feiner Gultigkeit fur Deutschland übers haupt ableiten ließ (24). Selbst daß ein wichtiger Theil bes Inhalts ber Baster Decrete burch bas Wiener Concors bat nicht wieder aufgehoben murbe, mithin als Rirchengefet bestehen blieb (25), murbe fur bas papftliche System . wenig nachtheilig, weil fich bas alte Papfwerhaltniß balb wieder herstellte. Das Baster Concilium, nachdem bie beutsche Nation seine Gegner formlich als rechtmäßige Papfte anerkannt hatte, loste fich auch ber Korm nach 1449 auf (26), und Felix V. entsagte dem Pontificat. Der Sieg blieb daher zulett im Wesentlichen dem Romischen Die von der Coftniger und Baster Synobe aus: Stubl. gesprochenen Grundfage über bas Ansehen ber allgemeinen Spnoden, waren in den Concordaten, obwohl fie in dem beftatigten Theil der Basler Decrete standen, schon durch eine Wendung beseitigt, welche ihre Unerkennung gang uns

⁽²⁴⁾ S, ebenbaf. §. 473. S. 502.

⁽²⁵⁾ Namentlich bie Bestimmungen über die Appellationen nach Rom.

⁽²⁶⁾ Seine eigentliche Thatigleit hatte schon seit dem J. 1441 aufgehort. Bergl. Sordath Kirchengesch. B, 32, S. 101 u.f.

232 B. I. Abschn. I. Die Kirche v. b. Reform.

schädlich machte (27). P. Leo X. fand aber auch nicht einmat Widerspruch, als er sie auf einem angeblich allges meinen Concilio zu Kom (1512—1517) stemlich ausheben ließ (28). Alle Vortheile der Reformationssynoden des fänszehnten Jahrhunderts beschränkten sich daher nur dars auf, daß die will kührliche Anwendung der papstlichen Reservatrechte hie und da durch Concordate in bestimmstern Gränzen, die aber freilich oft überschritten wursden (29), eingeschlossen, und durch die Erdrterungen, welche sie einmal angeregt hatten, der Grund zu einem Lehrspstem über die Grundlagen der Römisch-Ratholischen Kirchenversassung gelegt worden war, dessen Entwicklung die spätere Zeit wenigstens versuchte.

⁽²⁷⁾ Eugen IV. nahm ble Cofiniher und Badler Decrete über bie Gewalt ber allgemeinen Synoben mit ber Beschrinkung an: sicuti et caeteri antecessores nostri, a quorum vestigils deviare nequaquam intendimus. G. Roch, pag. 182.

⁽²⁸⁾ Cap. 1. de conciliis in VII. (3, 7).

⁽²⁹⁾ Schon wenige Jahre nach bem Abschluß bes Wiener Conscordats wurde in Deutschland barüber geflagt, baß es nicht beobachtet werde. S. Plank Gesch. der christl. kirchl. Gesculfchaftsverf. B. 5. S. 488.

Zweiter Abschnitt. Die evangelische Kirche.

and a sur Erftes Rapitel.

Die Reformation bis jum Religionsfrieden im J. 4355.

Die Sammlungen, nach welchen bie Quellen in biefem und ben folgenden Kapiteln citirt werden, find:

- B. F. Loschers vollständige Resormations-Acta und Documente. Leipz. 1740. 3 Bde. 4.
- F. Hortleber, Sandlungen und Ausschreiben von den Ursachen des deutschen Kriegs K. Karls V. wider die Schmalkaldischen Bundesverwandten. Frankf. 1617. 18. 2 Th. fol.; neue Ausg. von 3ach. Prueschenk. Gotha 1645. fol.
- F. G. v. Meiern, Acta pacis Westphalicae publica, ober Westphalische Friedenshandlungen. Gott. u. hannov. 1734—36. 6 Bbe. fol. Register dazu von D. S. Balther. Gott. 1740. fol.
- Ehristliches Concordienbuch, worinnen sammtliche gewöhnlichste symbolische Schriften ber evangelisch = lutherischen Kirche ent= balten sind, herausgeg. von J. G. Walch. Jena 1750. 8.
- Die Werke Luthers werden, wo keine andere Ansgabe angeges ben ift, nuch der Altenburgischen (1661 u. f. 9 Ehle. und 1 Ehl. Register fol.) angeführt.

Geschichtschreiber:

V. L. a Seckendorf, commentarius de Lutheranismo et reformatione religionis. Lips. 1688. 4. 1694 fol;

234 B. I. Abschn. II. Evangelische Rirche.

S. J. Plant, Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs. Leipz. 1781 u. f. 6 Bbe. 8.

Meine Deutsche Staate = und Rechtegeschichte. B. 4. S. 479. S. 19 u. f.

I. Bebentung ber Reformation in Deutschland,

Die Reformation, welche Luther und gleichzeitig, aber unabhängig von ihm, 3wingli, bewürkten, nahm von ihs rem Beginn an eine Richtung, welche von den Reformationsversuchen des fünfzehnten Jahrhunderts wesentlich verschieden war. Beide Reformatoren und ihre Gehalsen gehörten nicht der regierenden Geistlichkeit, sondern dem Lehrberuf an. Ihr Bestreben gieng zunächst auf die Herstellung der Lehre, welche die älteste christliche Kirche, nach der Ueberlieferung der Evangesien und der Schriften der Apostel, geglaubt hatte. Wie die ältesten Lehrer der Rirche (1) nahmen sie an, daß diese Schristen den ganzen In egriff des Christenthums enthielten, und verwarfen alle Tradition, welche sich nur auf daß Ansehen späterer Kirchenlehrer stütze, sosen sie keine folgerechte Uebereinsstimmung ihres Inhalts mit jener sicheren apostolis

⁽¹⁾ Epprianus, Athanasius, Basilius der Gr., Shrpfostomus, Augustinus, Hieronymus und andere, wie wohl sie bei kirch lighen Gebräuchen dem ohngeachtet, in dem Eifer alles Bestehende als Apostolisch zu begründen, zu vielen Berth auf die Ueberlieferung legten, welche in den Einrichtungen der Gemeinden apostolischen Ursprungs enthalten sevn sollte. Bergl. Schröch Kirchengesch. Th. 9. S. 144 u. f.

schen Ueberlieferung wahrnahmen (2). In diesem Sinn hat sich die Kirche, welche ihren Lehren folgt, mit Recht die evangelische genannt, und diese Bezeichnung dem Ausdruck katholische Kirche vorgezogen, obwohl sie auf denselben durch ihre Uebereiustimmung mit der altesten christlichen Kirche gegrundeteren Anspruch hatte, als die Romische.

Bei der Einrichtung des Gottesdienstes und in der Disciplin der Sitten anderten die Reformatoren, was nach der ursprünglichen Lehre der Kirche als Mißbrauch, oder als unnutze, die Würksamkeit des Glaubens eher hindernde als fördernde Form erschien; im Uebrigen schloßen sie sich an die alteren Gehräuche an, und ließen, wo sie die Gesmeinden zu Aenderungen nicht selbst geneigt fanden, selbst Manches bestehen, was in ihren Augen keinen Werth hatte, sofern sie es nur nicht fur nachtheilig hielten (3).

Gegen die bestehende Kirchenversassung war die Refors mation in ihrem Ursprung nur in sofern gerichtet, als die Reformatoren die Bedeutung, welche die Kirchenoberen ihrer Gewalt gaben, verwarfen, Sie erkannten keine kirche liche Gewalt an, welche in nicht geistlichen Sachen verfüs

⁽²⁾ Nur in diesem Sinn verwirft eigentlich die evangelische Kirche die Eradition als Quelle der Lehre und Autorität für Gebräuche. Bergl. die Augsburgische Confession S. 44. 45, und besonders deren Apolagie S. 99, 100, 104 und 105 der Walchischen Ausgabe. Sie verachtet mithin das Ansehen der alteren Kirchenlehrer nicht, aber sie bindet ihr eigenes Urtheil nicht durch menschliches Ansehen.

⁽³⁾ Bergl. meine Rechtsgefc. B. 4. G. 46 u. f.

236 B. I. Abschn. II. Evangelische Kirdye.

gen (4), und die Glaubend und Gewissens freiheit ber Kirche und bes Einzelnen durch Bestimmungen über Lehre, Gebräuche und Einrichtungen binden konne (5). Die bischöfliche Gewalt setzen fie in den Beruf das Evange- lium, und Reuigen die Vergebung der Sunden zu verkunz ben, die Sacramente zu verwalten und offenkundige Sunz der von der Gemeinschaft der Kirche auszuschließen (6).

- (4) Augeb. Conf. Art. 28.: Magnae disputationes suerunt de potestate episcoporum, in quibus nonnulli incommode commiscuerunt potestatem ecclesiasticam et potestatem gladii. Ecclesiastica (potestas) suum mandatum habet evangelii docendi et administrandi sacramenta. Non irrumpat in alienum officium: non transferat regua mundi non abroget leges magistratuum: non tollat legitimam obedientiam; non impediat judicia de ullis civilibus ordinationibus, aut contractibus: non praescribat leges magistratibus de forma reipublicae, sicut dicit Christus: regnum meum non est de hoc mundo: item quis constituit me judicem, aut divisorem super vos? etc.
- (5) Augsb. Conf. a. a. D.: nostri sic docent, quod episcopi non habent potestatem statuendi aliquid contra evangelium. Quid igitur sentiendum est de die dominico et similibus ritibus templorum? Ad hace respondent, quod liceat episcopis, seu pastoribus, facere ordinationes, ut res ordine gerantur in ecclesia. Tales ordinationes convenit ecclesias propter caritatem et tranquillitatem servare eatenus, ne alius alium offendat, ut ordine et sine tumultu omnia fiant in ecclesiis. Verum ita, ne conscientiae onerentur, ut ducant, res esse necessarias ad salutem, ac judicent se peccare, quum violent eas sine aliorum offensione.
 - (6) Augsb. Conf. a. a. D.: Sic autom sentiunt, potestatem clavium, seu posestatem episcoporum, juxta evangelium po-

Ueber die Uebereinstimmung der Lehre mit dem Edunges lium schrieden sie nicht bloß den Bischhen oder Gestlichen, sondern der Kirche aberhaupt ein Urtheil zu (7). Iwischen Bischofen und Pfarrern nahmen sie mit der altesten Kirche Beinen Unterschied des gestlichen Berufs und der hieraus entspringenden Gewalt an, sondern daß nur durch gesells schaftliche Einrichtung eine Bertheilung der Geschäfte uns ter ihnen festgesetzt worden (8).

testatem esse, seu mandetum dei, praedicandi evangelii. remittendi et retinendi peccata, administrandi sacramenta. Nam cum hoc mandato Christus mittit apostolos etc. - Haec potestas tantum exercetur docendo, seu praedicando verbum et porrigendo sacramenta. — Si quam habent episcopi potestatem gladii, hanc non habent episcopi ex mandato evangelii, sed jure humano, donatam a regibus et imperatoribus, ad administrationem civilem suorum bonorum. -Quum igitur de jurisdictione episcoporum quacritur, discerni debet imperium ab ecclesiastica jurisdictione. Por. ro secundum evangelium, seu ut loquuntur de jure divino, nulla jurisdictio competit episcopis, ut episcopis, hoc est, his, quibus est commissum ministerium verbi et sacramentorum, nisi remittere peccatá: item cognoscero, doctrinam, et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere, et impios, quorum nota est impietas, excludere a communione ecclesiae, sine vi humana, sed verbo. Hic necessario et de jure divino debent eis ecclesiae pracstare obedientiam, secundum illud: qui vos audit, me audit.

^{(7) %.} a. D.: Verum quum aliquid contra evangelium docent, aut statuunt, tunc habent ecclesiae mandatum dei, quod obedientiam prohibet.

⁽⁸⁾ Somalcalbifche Artitel, von ber Gewalt ber Bifchofe; bei Baid. G. 343 u. f.

238 B. I. Abschn. II. Evangelische Rirche.

Gegen eine, Kraft gesellschaftlicher Einrichetung, dem Papst übertragenen hohere Leitung bei der Berwaltung kirchlicher Angelegenheiten, enthielt die Lehre der Reformatoren unmittelbar eigentlich keine Einwenzdung, sofern die Granzen der Gewalt, welche sich hierauf gründen sollte, in Gemäßheit jener Grundsäse von der die schöflichen Gewalt überhanpt bestimmt gewesen wären; mitztelbar aber verwarfen die Reformatoren das Papstithum unz bedingt, weil es seinem Wesen nach eine mit der christelichen Freiheit unvereindare Gewalt sehn sollte, und weil sie eine Einrichtung jener Art, selbst bei Feststellung gehöriger Gränzen der obersten Gewalt, eher für nachtheizig, als für vortheilhaft hielten (9). Die Verbindung der

⁽⁹⁾ Chenbaf. vom Papftthum (bei Bald. pag. 312) .: Quod Papa non sit jure divino, seu secundum verbum dei, caput totius Christianitatis, hoc enim nomen uni et soli Jesu Christo debetur; sed tantum episcopus et pastor ecclesiae, quae est Romae, et eorum qui sponte, vel per humanam creaturam, id est, politicum magistratum se ad eum conferunt, non ut sub ipso, tanquam sub domino vivant; sed ut cum eo tanquam fratres, collegae, sodales et Christiani sint, quemadmodum hoc ipsum vetera concilia et aetas Cypriani docent. - Pono autem Papam fateri, se non jure divino - esse supremum; sed ut concordia et unitas Christianorum adversus sectarios et haereticos commodius conservari possit, caput certum esse eligendum, cui caeteri omnes quasi innitantur, atque tale caput per homines eligi, et in hominum quoque electione et potestate situm esse, illud caput ut mutet et semoveat, sicut Constantiense concilium - pono, in. quam, haec a papa et sede Romana dici et accipi; quod tamen impossibile est; sie enim universum suum regnum

christlichen Kirche zu einer außeren Geschichaft sollte baber nur auf dem Bemuhen ihrer Bischofe beruben, in Lehre, Glauben und Sacramenten Gintracht zu erhalten (40).

Eine Kirchenversassung, welche sich auch ber Form nach durchaus an diese Grundsätze angeschloffen batte, wurde baher mit den Einrichtungen der altesten dristlichen Kirche große Aehnlichkeit gehabt haben; Borsteher kleiner oder groß Berer Gemeinden waren die Bischofe geblieben. Doch wurde ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen und den altes ften Einrichtungen in Sinsicht auf die Berbindung dieser Ges meinden mit dem Staat und den Rechten des letzteren bei der

et statum immutari, everti et destrui pateretur omniaque jura et volumna sua, id quod ut dicam, nunquam faciet; tamen neque hoc modo consuleretur ecclesiae christianae, sed plures, quam antea, sectae oriturae essent. Si enim non ex mandato dei, verum ex hominis libera voluntate capiti isti obedientia praestanda esset, facile et brevi tempore contemtum tandem nullum membrum retineret; nec etiam perpetuo Romae, aut quovis alio loco illud esse oporteret, sed ubicunque et in quacunque ecclesia, deus talem virum, qui ad tantum munus obeundum idoneus esset, largiretur. Haec res perplexa et confusionis plena futura esset.

(10) A. a. D.: Quapropter ecclesia nunquam melius gubernari et conservari potest, quam si omnes sub uno capite, quod est Christus, vivamus, et episcopi omnes, pares officio, licet dispares sint quoad dona, summa cum
diligentia conjuncti sint unanimitate doctrinae, fidei, sacramentorum, orationis et operum caritatis. — Et Apostoli idem fecerunt, ac postea omnes episcopi, donec
papa caput suum super omnes attolleret.

240 B. I. Abfchn. II. Grangelische Rirche.

Rirchenregierung statt gefunden haben. Während die ältes ste Kirche ausser aller Berbindung mir dem Staat war, wurde sich eine auch durch Bischbse geseltere evangelisse Kirche auf das engste an den Staat akzeschlossen haben, und der größte Theil der Rechte, welche die Bischbse ausgeste hatiten, dennsch in die Sande der Staatsregierung übergesgangen sewn: Nach dem, was die Reformatoren zu demt Beruf der Bischbse zählten, besthrändte sich derem Gesetz gebung auf die Einrichung der Liturgie (11); die Verhältsnisse der Kirche als äußerer Gesellschaft zu ordnen, mithin auch Berwaltung des Kirchengutes, rechneten die Keformastoren so wenig als eine Gerichtbarkeit in streitigen kirchslichen Angelegenheiten (12), oder eine Strafgerichtbarkeit bei Uebertretung der kirchlichen Ordnung (13), zu der auf

⁽¹¹⁾ Bergt. oben Rote 5.

⁽¹²⁾ S. unten Rote 14.

⁽¹³⁾ Selba die Uebertretung der bischsischen Versügungen über Beobachtung der Feiertage und ahnliche Bestimmungen über den Gottesbienst konnten nach den Grundsähen der Resor-matoren von der Bedeutung dieser Anordnungen (Note Prund der sirchlichen Strasgerichtbarteit in nur sosern sie durch die weltlich en Polizeigesehe zugleich für Polizeivergehen etklärt wurden, einer bürgerlichen Strase unterliegen. Schmale caldische Artisel, bei Balch S. 345.2 Constat, jurisdictionem illam communem excommunicandi reos manifestorum eriminum, pertinere ad omnes pastores. Hanc (episcopi) tyrannice ad se solos transtulerunt. — Constat enim, officiales, ut vocantur, non toleranda licentia usus esse — Et potestate qualibus in redus abusi sunt? videlicet non in puniendis veris delictis, sed in jejuniis, aut feriis violatis, aut similibus nügis.

dem Beruf der Bischofe beruhenden bischhflichen Gewalt. Alle Rechte, welche die Bischofe in Beziehung auf diese Berhältnisse ausgeübt hatten, leiteten die Reformatoren vielmehr aus der Berleihung des Staats ab, und schrieben diesem sowohl das Recht der Aufsicht über das Bersahren der Bischofe als die Besugniß andere Einzrichtungen zu treffen, zu (14). Selbst wenn nach dem Gutfinden einer evangelischen Regierung die Stellung der

(14) Somalcalbifde Artifel a. a. D. S. 346: Reliqua est jurisdictio in ijs causis, quae jure cano. nico ad forum, ut vocant, ecclesiasticum pertinent, ac praecipue in causis matrimonialibus. Hacc quoque habent episcopi humano jure, et quidem non admodum veteri; sicuti ex codice et novellis Justiniani adparet, judicia matrimoniorum tum fuisse apud magistratus. Et jure divino coguntur magistratus mundani haec judicia exercere, si episcopi sint negligentes, Idem concedunt et cano-Quare et propter hanc jurisdictionem necesse est obedire episcopis. Et quidem quum leges quasdam condiderint injustas de conjugiis et in suis judiciis observent, etiam propter hanc causam opus est alia judicia constitui. Quia traditiones de cognatione spirituali sunt Injusta enim traditio est, quae prohibet conjugium personae innocenti post factum divortium. Etiam injusta lex est, quae in genere omnes clandestinas et dolosas desponsationes contra jus parentum adprobat. Est et injusta lex de coclibatu sacerdotum. Sunt et alii la. quei conscientiarum in corum legibus, quos omnes reci. tare nihil attinet. Illud satis est recitasse, quod multae sunt injustae leges papae de negotiis matrimonialibus. propter quas magistratus debent alia judicia constituere.

242 B. I. Abschn. II. Evangelische Kirche.

Bischbfe in ausgebehnterem ober beschränkterem Umfang bie bisherige geblieben ware, mußten sie baher bei biesen Geschäften eine ber Aufsicht und ben hoheren Gerichten bes Staats unterworfene Behorde werden.

Durch die Mitwurfung, welche der weltlichen Macht bei der Einführung der Reformation zusiel, und durch den Widerstand, welchen die Bischofe der Reformation entgesgensetzen, gestaltete sich aber überhaupt die evangelische Rirchenversussung ihrer Form nach anders, als sie nach jenen Grundsätzen hatte eingerichtet werden sollen; diese Grundsätze blieben nur die Norm, aus welcher die Besdeutung der neuen Einrichtungen beurtheilt werden mußzte, da sie den Glauben der Kirche über die Bedeutung ihrer Berfassung bestimmten.

M. Einführung ber Reformation in einzelnen Ländern unter Mitwurfung ber Regierungen.

Schon der Inhalt der ersten Schriften Luthets (1), welche blos die Berichtigung des christlichen Lehrbegriffs jum Gegenstande hatten, und die bestehenden kirchlichen Einrichtungen noch nicht berührten, wurde zu Rom theils als fegerisch, theils als irrig oder anstößig verworfen (2),

⁽¹⁾ Das erste Stud, und zugleich die Hauptschrift: Disputatio D. M. Lutheri Theologi, pro declaratione virtutis indulgentiarum; bei Loscher Resormationsacta, B. 1. S- 438. Die Acten der Leipziger Disputation (im J. 1519), bei Losscher a. a. D. Th. 3. S. 205 u. s.

⁽²⁾ Lateinisch ift die Verdammungebulle vom 15. Jun. 1520 ge=

und nachdem Luther von dem Davit excommunicirt mors ben war, auch burch ben Wormser Reichsschluß vom I. 1521 Die Reichsacht gegen ihn und feine Unbanger ausges wrochen (3), mithin das Bekenntniß feiner Lehre und die Religioneubung nach berfelben fur ein burgerliches Bers brechen erklart. Die Moglichkeit, baß fich jene Lehre ges gen biefe Strafgefete erhalten und weiter verbreiten konnte, bieng baber lediglich von bem Sout ab, ben fie in eine zelnen reichöftanbischen Landern fand. Bis zum 3. 1525 bestand biefer blos barin, daß bas Wormser Ebict in bem arbfiten Theil von Deutschland nicht vollzogen wurde, weil fich allenthalben bie bffentliche Meinung fur die Lehre ers flarte, die er nach und nach vollständiger entwickelte (4). und den Bunich einer Berbefferung bes Gottesbienftes und ber firchlichen Ginrichtungen in Gemäßheit berfelben ques fprach. Die und ba anderten schon die Beiftlichen, welche biefe Ueberzeugung theilten, ben bffentlichen Cultub; bie Meffe als Opfer wurde nicht mehr gehalten, sondern nur als Ausspendung bes Abendmals, wenn Communicanten

bruct, bei Sattler Gesch. Würtembergs unter ben herzogen, B. 2. S. 216 u. f. im Anhang; beutsch in Luthers Werken, Th. 1. S. 445 u. f.

⁽³⁾ Luthers Berfe, Eh. 1. G. 735.

⁽⁴⁾ Bornehmlich in der Schrift: von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche; beutsch in den Werken, Th. 6. S. 1371 u. f. Ueber die Reformation der Kirche verbreitete sich vorzänglich die Schrift: An den christichen Adel teutscher Nation, von des christichen Standes Besserung. Werke Th. 1. S. 480 u. f.

244 B. I. Abschn. II. Evangelische Rirche.

vorhanden waren, die Predigt wurde ein Hauptbestandtheil des Gottesdienstes. Das Urtheil Luthers über einzelne Kirchliche Einrichtungen veranlaßte die Religiosen hie und da ihre Albster zu verlassen, einzelne Geistliche traten in den Shestand (5).

Seit 1526 wagten es einzelne Reichsstände und Stabte auch selbstthätig in diese Beränderungen einzugreisen, und die kirchlichen Berhältnisse zu ordnen. Ihren Beruf das zu hatte Luther durch den Grundsatz anerkannt, daß die weltliche Gewalt berechtigt sen, die als nothwendig anserkannte Berbesserung der Kirche zu bewürken, wenn die Kirchenoberen ihre Mitwurkung dazu versagten (6). Dieses Recht leitete er aus dem Grundsatz her, daß die Kirche nur eine geistige Gewalt habe (7), daß die Kirchenoberen nur durch ihr geistliches Amt, nicht durch eine von Christus selbst ihnen verliehene Gewalt von den Laien verschieden seven (8), daß die weltliche

⁽⁵⁾ Bergl. meine Deutsche St. n. R.G. B. 4. 5. 483. S. 44 u. f.

⁽⁶⁾ In der Schrift: an den driftlichen Abel beutscher Nation, an vielen Stellen. Bergl. meine St. u. R. G. a. a. D. S. 480. S. 25 u. f.

⁽⁷⁾ An den christl. Abel. S. 483. Alle Kirchenoberen sind nach dieser Stelle nur berusen: "daß sie das Wort Gottes und die Sacrament sollen handeln; das ist ihr Amt."

⁽⁸⁾ A. a. D. S. 482. "Alle Christen find mahrhaftig gelftlichen Standes, und ift unter ihnen fein Unterscheibt, benn des Amptes halben allein —. Darumb ift des Bischoffs Weihen nichts anders, benn als wenn er an stat und Person ber gan=

Obrigkeit, über jene daher eben sowohl Macht habe als über die Laien, Concilien berufen, und überhaupt, wenn etwas als Mißbrauch von der Kirche anerkannt sen, kirche liche Einrichtungen ohne Juthun der Kirchenoberen andern könne (9).

Das Reformationsrecht, welches die Reformastoren selbst zu den Rechten der weltlichen Gewalt zählten, war mithin weder eine Besugniß, zu bestimmen, was in der Kirche gelehrt werden, oder wie der Gottesdienst einsgerichtet werden solle, noch eine Thätigkeit, die an sich schon Beruf der Regenten seyn sollte; es war nur eine Thätigkeit, welche diesen obliegen sollte, so fern die Kirschendberen selbst, durch eine widerrechtliche Gewalt, welche sie sich über die Kirche beilegten, das verhindern wollten, was die Stimme der Kirche selbst forderte. Nach den Gränzen der bischbssichen Gewalt, welche bie Resonnatoren zogen, hätte mithin, wenn das, was sie zus

gen Sammlung einen aus dem Sauffen nehme, die alle gleide Gewalt haben, und ihm befohle, diefelben Gewalt für die andere auszurichten.

(9) Ebenbas. S. 485. Darumb, wo es bie Noth fordert, und ber Babit ärgerlich der Christenheit ist, soll dazu thun wer am ersten kann als ein getreu Glied des ganzen Körpers, daß ein recht frei Concilium werde, welches uiemand so wohl vermag als das weltlich Schwert, sonderlich dieweil sie nun alle Mit-Christen sind, Mit-Priester, mitgeistich, mitmächtig in allen Dingen, und sollen ihr Amt und Berk, das sie von Sott haben über jedermann, lassen frei gehen wo es noth und nüt ist zu gehen.

Reformation ber Kirche forberten, von ben Bischbfen eingerichtet worden mare, der Antheil ber weltlichen Obrigsteit an diesem Geschäft, zunächst davon abhängen mussen, wie viel von den Rechten, welche die Bischbse nur als Berleihung vom Staat besaßen, ihnen auch bei der neuen Einrichtung bleiben sollte; nur ein Theil dieses Geschäfts, die Bestellung qualisieirter Geistlicher und die Einrichtung des Gottesdienstes, ware nothwendig den Bisschöfen ausschließend zugefallen.

Durch ben Widerstand, welchen die Bischhe der Resformation entgegensetten, siel die Einrichtung der evangezlischen Kirche der weltlichen Gewalt allein anheim. Sehn daher entsprang aber auch die Berechtigung zu dem Berfahren, welches sie dabei beobachteten, aus ganz versschiedenen Berhaltnissen, und die Thatigkeit, welche sie das bei außerten, erhielt nach jenen eine verschiedene Bedeutung.

Allenthalben, wo die weltliche Gewalt in die Reforsmation eingriff, beschränkte sie sich Anfangs darauf; zu untersuchen, wie die einzelnen Lehrämter besetzt seven und an die Stelle untauglicher Geistlicher qualificirte Seelsorger zu bestellen, die Ordnung des Gottesbienstes nach den Grundsätzen der Evangelischen Lehre zu bestimmen; die Rirchengüter selbst unter Verwaltung zu nehmen, oder für ihre gehdrige Verwaltung zu sorgen; endlich eine geistliche Behdrde, vornehmlich zur Aufsicht über den Wandel und die Lehre der Geistlichen unter dem Namen der Superintensbenten oder Inspectoren zu bestellen (10).

⁽¹⁰⁾ Bergl. meine St. u. R. G. a. a. D. §. 487, S. 69, und §. 553. S. 436 u. f.

Wenn man ausnimmt, mas in Begiehung auf bie Berwaltung bes Kirchenguts geschah, mar alles, mas verfügt murbe, nach ber Lehre ber Reformatoren, Berfugung, bie von den Bischofen hatte ausgehen sollen, also nur der weltlichen Obrigkeit zufiel, weil sonft niemand da war, ber fich ber Leitung bes Geschäfts hatte unterziehen konnen. Deren Thatigkeit mar aber auch in hinficht jener Gegenftande, die den Bischofen hatten anheimfallen follen, nichts als Leitung; fie fette fraft eigener Gewalt nichts fest, fondern betrachtete fich nur als Bollzieher beffen, mas bie Stimme ber Rirche forberte. In ber Regel murbe einer aus den angesehenften Theologen und einis gen landesherrlichen Rathen gufammengefesten Commission, eine Rirchenvisitation aufgetragen, mit ber Bollmacht, zu verfügen, mas an Ort und Stelle einzurichten war. Die Rirchenordnungen, welche man, vornehmlich über die Ginrichtung bes Gottesbienstes folgen ließ, murben von Theologen verfaßt, und meiftens vor ihrer Befannts machung auch ben Reformatoren gur Billigung borges legt (11). Das Recht ber Landesherrn, ben Gemeinden Pfarrer zu bestellen, und fie durch andere ordinirte Geiftliche ordiniren ju laffen, beducirten bie Reformatoren aus bem Recht der Gemeinden, den Beruf jum Lehramt ju ers theilen, wenn fich ber Bischof weigere, sein Ordinationes recht auszuüben. Die ursprüngliche Ibentitat bes bischof= lichen und des Pfarramts rechtfertigte, daß die Ordinas tion nicht von einem Bischof, sondern von einem bloßen

⁽¹¹⁾ S. ebendas. §. 553. Note 6. 'S. 440.

248 B. I. Abschn. II. Evangelische Kirche.

Pfarrer geschehe; da eine bloße gesellschaftliche Einrichtung das Ordinationsgeschäft den Bischbsen vorbehalten hatte, mußte, wo diese sehlte, die Ordination dem Pfarramt von selbst anheimfallen (12). Die Thätigkeit der Landesherren bei der Besetzung des Lehramts konnte mithin im Sinn der Resormatoren, auch nur als Bollziehung dessen, was die Kirche verlangte, betrachtet werden, und eben aus diesem Gesichtspunkt hielt Luther die Besetzung des Lehramts durch Wahl der Gemeinde, der kirchlichen Ordnung für angemessen (13).

Bon Borschriften über die Lehre, war vor den Streistigkeiten unter den Evangelischen selbst, durch welche sich die evangelische Airche zuletzt in zwei Confessionen trennte, überhaupt nicht die Rede; der Lehrbegriff war durch die

⁽¹²⁾ Schmalcalbifche Artifel, bei Balch S. 344.: Sed quum jure divino non sint diversi gradus episcopi et pastoris, manifestum est, ordinationem a pastore in sua ecclesia factam, jure divino ratam esse. Itaque cum opiscopi ordinarii fiunt hostes ecclesiae, aut nolunt impertire ordinationem, ecclesiae actinent jus suum. Nam ubicunque est ecclesia, ihi est jus administrandi evangelii. Quare necesse est, ecclesiam retinere jus vocandi, eligendi, et ordinandi ministros. Et hoc jus est donum proprie datum ecclesiae, quod nulla humana auctoritas ecclesiae eripere potest, sicut et Paulus etc.

^{(13) &}quot;Grund und Ursach aus der Schrift, daß eine Christliche Bersammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen, und Lehrer zu berufen, ein = und abzussenen:" in Luthers Werten Th. 2. S. 328. Vergl. Rechtsgesch. a. a. D. §. 485. Note 1. S. 60.

heilige Schrift und die Lehre der Reformatoren bereits gez geben. Als aber in der zweiten Halfte des 16ten Jahrzhunderts die verschiedenen Partheien, welche unter den evangelischen Theologen entstanden, die Landesherrn aufzforderten, einzelne Dogmen, bald in dem Sinne, welchen sie der Lehre Luthers unterlegten, bald in einem, welcher sich den Ansichten Zwinglis und besonders Calvins anzschloß, zur kirchlichen Lehre zu machen, entstanden allerzdings vom Landesherrn ausgehende Lehrvorschriften, die jedoch, wenn sich gleich in den meisten Fällen nicht zweiseln ließ, daß sie nur Lehrmeinung einer Parthei waren, wenigstens die Stimme der Kirche aussprez chen sollten (14).

Bon ganz anderer Natur war die Thatigkeit der weltz lichen Obrigkeit, in Beziehung auf die übrigen Theile der bischöflichen Jurisdiction. Das Recht ihrer Gesetzges bung über die Berhaltnisse der Kirche als außere Gesellsschaft, über ihre Rechte als eine im Staat bestehende Corsporation, über die Berwaltung der Kirchengüter, über burgerliche Berhaltnisse, auf welche sich das canonische Recht unter dem Norwand ihrer religibsen Beziehung ausgedehnt hatte, konnte so wenig als ihre Gericht barkeit in allen Streitigkeiten über jene Berhaltnisse und über die kirchzlichen Personen in allen Beziehungen, aus einer anderen Quelle, als ihrer Regierungshoheit, abgeleitet werden.

Die wesentliche Berschiedenheit der landesherrlichen Rechte in kirchlichen Sachen, nach bieser Berschiedenheit

⁽¹⁴⁾ S. ebenbaf. §. 509. S. 200 u. f.

250 B. I. Abschn. II. Evangelische Rirde.

ber Gegenstände, über welche fie fich erftreckten, hob fich aber aus mehreren Grunden weit weniger hervor, als fie nach dem Sinn der Reformatoren hatte hervortreten follen.

Nach Luthers Unfichten hatten bie gesammten bisheri= gen Quellen bes Rirchenrechts, wenigstens größtentheils, ihre Rraft verlieren follen (15); man konnte fie aber nicht entbehren. Die Reformation unterbrach den bistorischen Ausammenhang ber bestehenden firchlichen Berhaltniffe, mit ben fruheren, bei febr vielen Instituten feineswege (16); es blieb daher nur die Wahl, fich entweder auf einzelne Berfugungen zu beschranken, welche die bisher geltenden Grundfage in Gemagheit ber evangelischen Lehre abander= ten oder naber bestimmten und ihr anvaßten, oder eine neue erichbpfende Gefetgebung an bie Stelle bes canonis ichen Rechts zu fegen. Bu biefem Unternehmen fühlte fich mit Recht niemand berufen, da fich jedermann beschied, bie neueren und alteren Berhaltniffe feineswegs mit ber Rlarheit aufgefaßt zu haben, und alle leitenden Grundfabe jo zu beherrichen, bag er vermocht hatte, fie mit Berud'= fichtigung aller Bedurfniffe in einem folden Umfang auf bas Einzelne anzuwenden. Man behielt daher das cano= nische Recht als Grundlage des evangelischen Kirchenrechts bei, bestimmte nur die Granze seiner Anwendbarkeit aus ber evangelischen Lehre und ber eigenthumlichen Natur ber

⁽¹⁵⁾ An ben driftl, Abel beutscher Ration, S, 505.

⁽¹⁶⁾ So 3. B. bei ber Lehre von den Kirchengutern, bei ber Lehre von ber Che, bei ben Parochialverhaltniffen.

evangelischen Kirchenversassung (17), und schloß einzelne neuere Gesetze an jene Grundlage an. Erst die allmälige Entwicklung des evangelischen Kirchenrechts, durch die hers vortretenden Bedürfnisse der Lirche veranlaßt, mußte eine umfassendere Gesetzgebung vorbereiten.

Eben jenes Bedurfniß, sich an das canonische Recht anzuschließen, weil man sich der Bedeutung der neuen Berhältnisse, in welchendnan sich befand, noch nicht klar bewußt war, veranlaste aber auch, daß, besonders Ansfangs, sowohl in der Wissenschaft als in der Anwendung, die Bedeutung der landesherrlichen Gewalt in Kirchensachen weit mehr im Sinn des canonischen Rechts als im Geist der evangelischen Lehre aufgefast wurde. Man sah in dem evangelischen Landesherrn, weniger das Oberhaupt der Kirche als äußerer Gesellschaft, in dem Sinn, in welchem er es nach den Grundsägen der Reformatoren senn sollte, als eine Obrigkeit, welche die Stelle der Bischbse vertrat.

Diese Ansicht befestigte sich auch noch eine Zeit lang burch die Richtung, welche vermbge der Zeitumstände die weitere Entwicklung der evangelischen Kirchenverfassung nahm. Sie war nur weitere Ausbildung des provissorischen Zustandes, in welchen man durch den Widerstand der Bischbfe gegen die Reformation gekommen war. Wie für die Ginrichtung der Kirchenregierung gesorgt werden mbge, wenn jener sich verlängere, überließen die Refors

⁽¹⁷⁾ G. das Nabere unten im zweiten Buch.

252 B. I. Abschn. II. Evangelische Kirche.

matoren der Beurtheilung der Landesherrn (18). Das Bes burfniff, welches man junachst empfand, mar, eine bobere firchliche Behorbe, welche bie Beiftlichen zu prufen und zu ordiniren, Beschwerden über beren Lehre, Wandel und Amtsfuhrung zu untersuchen, fur bie Beobachtung ber Porschriften über Liturgie und Ordnung bes Gottesbienftes zu forgen, und die Berwaltung der Kirchenguter zu leiten In Ermanglung ber Bisthofe hatten allerdings die Landesberrn fich biefer Beichafte vorlaufig angenommen. wiewohl fie ihnen an fich großentheils fremd waren; ihre Thatigfeit hatte bibber aber nichts Geordnetes gehabt (19). Bor bem Religionefrieden konnte man auch nicht wohl baran benten, eine befinitive Ginrichtung zu treffen, benn ber Raifer und die katholischen Reichoftande bestanden fort= wahrend darauf, die evangelische Religionsparthei burch Unterhandlung oder Entscheidung eines allgemeinen Conciliums wieder mit ber Romifchen Rirche zu vereinigen und ben Bischbfen wieder zu unterwerfen. Es mar mithin bas

⁽¹⁸⁾ Gutachten ber Wittenbergischen Theologen von 1545, bet Seckendorf historia Lutheranismi Lib. 3. Sect. 31. §. 119. Nro. 32.: Si vero episcopi ut hactenus, ita deinceps hostilia facient comtra dootrinam, quam profitemur, nulla poterit inter illos et nostros sacerdotes et doctores fieri concordia. Quid vero Principes et politici gubernatores facturi sint, ipsorum deliberationi remittimus.

⁽¹⁹⁾ Die Regierung verfügte; wo sie es nothig hielt, holte sie Gutachten einzelner Theologen ober theologischer Facultaten cin. . G. über Sach sen, wo erft 1542 bas erste Consistorium bestellt wurde: Belbe Sachs. Gesch. Th. 3. G. 197.

Natürlichste, jenen provisorischen Zustand nur mehr zu ordnen; die Functionen, welche den Bischhen hatten zufalzlen sollen, wurden einer vom Landesherrn bestellten besonz deren Behörde übertragen, in welche man, weil sie geistzliche Geschäfte haben sollte, Theologen aufnahm, außer diesem aber auch Geschäftsmänner, da sich ihre Thätigkeit auch auf manche nach den Reformatoren dem Landesherrn zufallenden Geschäfte des weltlichen Regiments erstrecken sollte, weil man das Unthunsliche einer vollkomz menen Sonderung des rein geistlichen Theils der bischöfzlichen Rechte, von dem, was die Bischöfe aus der Verzleihung des Staats gehabt hatten, schon durch die Erfahz rung kennen gelernt hatte (20). Man fand es sogar sast

(20) In bem Rote 18 ermahnten Gutachten gablten bie Dit= tenbergischen Theologen die Gegenstände auf, für welche geforgt werden muffe, damit eine wohleingerichtete Rirchenverfassung bergestellt werde: Vera et salutaris reformatio scu gubernatio Ecclesiae Christi, praecipue in his quinque membris consistit. Primum in vera et pura doctrina, quam Deus Ecclesiae suae patefecit, tradidit et docere mandavit. Secundo in legitimo usu Sacramentorum. Tertio in conservatione Ministerii Evangelici, et obedientia erga Pastores Ecclesiarum. Quarto in conservatione ho. nestae et piae disciplinae, retinendae per judiria Ecclesiastica seu jurisdictionem Ecclesiasticam. Quinto in conservandis studiis necessariae doctrinae et scholis. Sexto ad haec opus defensione corporali, et facultatibus, ad personas, quae sunt in officio alendas. Wenn man bick mit Luthere Granbfagen vom Unterfchich bes geiftlichen Berufs und bes weltlichen Regimente jufammenhalt, fo fieht man leicht, daß er mit ben funf erften bier gufammengeftelle

254 B. I. Abschn. II. Evangelische Kirche.

überall gerathen, weit mehr zu thun, als bie Natur ber Geschäfte mit fich brachte, und biefer Beborde ohngefahr ben nehmlichen Wirfungefreis einzuraumen, welchen bie bischbflichen Generalvicariate und Officialate gehabt hatten. Daher wurden die evangelischen Consiftorien, wie man bie neue Behorbe nannte, ju Collegien, welchen eis gentlich bie gefammte Rirchenregierung, und felbft bie firchliche Gerichtbarfeit, ziemlich in dem Um= fang, welchen fie bisher gehabt hatte (21), eingeraumt Die Instruction, nach welcher fie verfahren foll= ten, erhielten fie von den Landesherrn, und biefe behiels ten fich auch allenthalben vor, in wichtigeren Sachen, wo bas Confistorium nur berichten follte, bie nothige Berfugung felbst zu treffen. Selbst ber Religionefriede vom 3. 1555 erlaubte nicht wohl, die Organisation der evangelis fchen Rirche weiter fortzufuhren. Denn hier erlangten gwar die evangelischen Reichoftande bie Bufage, bag bie Gegenpartei "feinen Stand von biefer Augeburgischen Con-

ten hauptpuntten die eigentlichen kirchlichen auf den geistlichen Beruf der Bischofe Bezug habenden Geschäfte bezeichenen wollte. Was er als sechsten Gegenstand hinzusügt, war also in seiner Ansicht Geschäft des weltlichen Regiments, aber so eng mit den eigentlich kirchlichen verbunden, daßkentweder. Uebertragung einer gewißen ursprünglich weltlichen Gewalt auf eine kirchliche Behörde, oder Vereinigung der kirchlichen und weltlichen Thätigkeit in einer gemischen Behörde, zu Einrichtung einer gehörig organisirten Kirchenregierung als nothwendig betrachtet werden mußte.

⁽²¹⁾ Bergl. meine Rechtegefc. a. a. D. §. 556. G. 452 u. f.

fessions: Religion, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Casrimonien, die sie aufgerichtet hatten, oder noch aufrichten wurden, dringen oder durch Mandate beschweren, sondern dabei friedlich lassen wollten" (22); aber der Zustand sollte doch nur ein provisorischer senn, denn die Jurisdiction der Bischöfe sollte nur dis zu einem kunftigen desinitiven Bergleich über die Religion, in Hinsicht jener Gegenstände suspendirt senn (23).

III. Stellung der Evangelischen Kirche gegen bas Reich und gegen die Romische Katholische Kirche.

Bevor, sich noch einzelne Reichöstände für die Sache der Reformation entschieden hatten, war schon die Bollzziehung des Wormser Edicts vom J. 1521 durch neue Reichöschlusse vom J. 1523 und 1524 wenigstens für die Reichöstände suspendirt worden, welche sich auf jene bezrusen wollten. Die Mehrheit der Reichöstände hielt dafür, daß die Bewegung, welche Luthers Lehren verauzlaßt hatte, durch Bollziehung eines gegen diese erlassenen Strafgesetzes weder unterdrückt werden könne, noch unterzdrückt werden durch noch unterzdrückt werden burfe, sondern erst durch ein Concilium über die Frage entschieden werden musse, in wiesern jene Lehren evangelische Wahrheit, und die Beränderungen, welche sie forderten, Abstellung von Mißbräuchen sepen;

⁽²²⁾ Reichsabich. von 1555 Art. 15; bei Schmauß. Corp. jur. publ. pag. 160.

⁽²³⁾ Art. 20. Cbenbaf. G. 162.

256 B. I. Abschn. II. Evangelische Rirche.

fie trug baber, auf die Forderung des Papftes, bas Mormser Edict zu vollziehen, vielmehr auf die Berufuna eines Conciliums an (1). Wiewohl ein Theil ber Reichsftanbe fich bagegen verpflichtete, bas Wormfer Edict in ibren Territorien zu handhaben, und gegen Gefahren, welde hieraus entstehen mochten, fich gemeinschaftlich zu vertheibigen (2), jugleich auch Raifer Rarl V. auf ber Boll= giebung bes Wormfer Edicte bestand, murde die evangelis iche Partei bis jum 3. 1526 ftart genug, bennoch einen Reichsschluß im Ginn jener erften Schritte zu bewurfen, ber es jedem Reichoftand überließ, wie weit er auf seine Gefahr geben ju tonnen glaube (3). Die Stanbe, welche biernach feitdem zur Ginführung ber Reformation felbits thatig mitwurkten, traten baber ale Saupter einer Relis gionspartei auf, welche es übernahmen, die Lehre, qu welcher fie fich felbit bekannten und deren Berbreitung fie gestatteten, fo wie die Ginrichtungen, welche fie in Bes maßbeit berfelben einführten, vor der hoheren weltlichen Gewalt, die fie über fich anerkannten, ju rechtfertigen. Sie fanden den Rechtsgrund fur ihr Berfahren in bem Grund:

⁽¹⁾ Bergl. meine Rechtsgesch., B. 4. 9. 484. S. 50 u.f.

⁽²⁾ Die Bereinigungeurfunde ift gebrudt bei Adlareiter Annal. Boic. P. II. pag. 239.

⁽³⁾ Der Beschluß vom 27. Aug. 1526 lautete babin, baß bis jum tunftigen Concilio, in ben Sachen bas Wormser Edict betreffend, sich jeder Reichsstand so halten moge, wie er es vor Gott und dem Kaiser zu verantworten gedenke. Reue Samml. der Reichsabschiede, Th. 2. S. 274.

Grundsatz, daß die weltliche Obrigkeit keinen Gewissenszwang auslegen konne, mithin die Ueberzeugung von der Wahrheit einer Lehre, auch berechtige, ihre Verbreitung zu
erlauben, und bedienten sich dieses Grundes schon im J.
4529, um die verbindende Kraft eines Reichsschlusses zus
rückzuweisen, dessen Befolgung sie nur aus jenem Gesichts=
punkt ablehnen konnten. Dem Beschluß nehmlich, welchen
die Mehrheit der Reichsstände auf Verlangen des Kaisers
faßte, daß die Reichsstände, welche das Wormser Scict
bisher beobachtet hätten, dabei beharren, die Gegenpartei
keine weitere Neuerung vornehmen und an Ausübung des
alten Gottesdienstes niemand verhindern solle, setzen sie
eine feierliche Protestation entgegen, weil in Gewissens sach en die Wehrheit sie nicht verbindlich machen
konne (4).

Durch die Verantwortung, welche sie auf sich genommen hatten, wurden sie die natürlichen Vertreter
ber neuen Kirche, welche sich jetzt zu bilden ansieng, in
allen Reichsverhältnissen. Sie waren es daher,
welche dem Kaiser, um ihr Verfahren auch durch die Entwicklung der Lehre selbst zu rechtfertigen, deren Verbreitung sie gestattet hatten, auf dem Reichstag zu
Augsburg im J. 1530 eine Erklärung (5) übergaben,

⁽⁴⁾ Bergl. meine Rechtsgefc. a. a. D. S. 488. G. 74 n. f.

⁽⁵⁾ Augeburgische Confession, gedruckt bei Balch, Concordienbuch G. 25 u. f. Sie murde in lateinischer und deutscher Sprache übergeben. Der Tert ist bald in der einen, bald in der anderen deutlicher.

258 B. I. Abschn. II. Evangelische Rirche.

welche theils bezeichnen sollte, was unter ihrem Schutz gelehrt werde, theils barthun sollte, daß bieß die achtz christliche Lehre sen (6), daß sie auch von der bisherigen Lehre, so weit diese sich auf altere Kirchenväter stüge (7), nicht abweiche, und daß ihre Einrichtungen mit den bissherigen, so weit diese nicht Mißbrauch sepen, übereinsstimmten (8).

Bon einer Glaubenslehre, welche bie evangelischen Reichsstände als geistliche Kirchenobere gebilligt hatten, ist dagegen in dieser Augsburgischen Confession nicht die Rede; sie erklaren das Bekenntniß für das, was von ihren Kirchenlehrern vorgetragen werde, und auch ihr eigenes Bekenntniß sep (9).

- (6) Borrebe ber Augeburgiften Confession in der unten (Note 9) abgedrudten Stelle.
- (7) Augeb. Conf. Art. 21. a. E.: , So denn bieselbige (Lehre) in heiliger Schrift flar gegrundet, und darzu auch gemeiner christlicher, ja Romischer Kirchen, so viel aus ber Bater Schrift zu vermerten, nicht zuwider."
- (8) Augeb. Conf. a. a. D.: Falsa enim calumnia est, quod omnes ceremoniae, omnia vetera instituta in ecclesiis nostris aboleantur. Verum publica querela fuit, abusus quosdam in vulgaribus ritibus haerere. Hi, quia non poterant bona conscientia probari, aliqua ex parte correcti sunt.
- (9) Borrede ber Augeb. Conf.: "überreichen wir unferer Pfarrherren. Prediger und ihrer Lehren, auch unferes Glaubens Befenntniß, was und aus welcher Gestalt sie aus Grunde gottlicher heiliger Schrift in unsern Landen — prebigen, lehren, halten und Unterricht thun."

Die Augsburgische Confession sollte aber auch noch zu einem anderen Zwecke dienen; sie sollte der Gegenpartei Beranlassung geben, ihre Lehre gleichfalls zu entwickeln, damit durch Unterhandlungen zwischen den Reichseständen beider Parteien der Bersuch gemacht werden könnte (10), die Trennung der Kirche in zwei außerlich gesonderte Gesellschaften zu vermeiden. Für den Fall des Mislingens desselben ließen sich die evangelischen Reichsestände gefallen, ihre Sache auch nach dem Borhaben des Kaisers vor einem freien allgemeinen Concilium zu suheren (11).

Schon in jenem Vorschlag, zwischen ben Reichsstans ben beider Parteien einen Bergleich ber Religion halber zu versuchen, und eben so bei ben Verhandlungen selbst über die Lehren, burch beren gegenseitige Anerkennung die Wiedervereinigung beider Religionsparteien zu einer auße-

- (10) Augeb. Conf. a. a. D.: Quodsi et ceteri electores, principes et status imperii suas opiniones in hac causa religionis produxerint, nos paratos offerimus, nos cum praefatis principibus et amicis nostris de tolerabilibus modis ac viis amice conferre, ut, quantum honeste fieri potest, conveniamus, et re inter nos partes, citra odiosam contentionem, pacifice agitata, deo dante, dissensio dirimatur, et ad unam veram concordem religionem reducatur.
- 11) Chendas,; In eventum ergo talem, quod in causa religionis dissensiones inter nos et partes amice et in caritate non fuerint compositae, tunc nos offerimus, ex superabundanti comparituros et causam dicturos in tali generali, libero et christiano concilio —.

260 B. I. Abichn. II. Evangelische Rirche.

ren Rirchengesellschaft erreicht werben konne, traten die evangelischen Reichsstände sowohl zu Augsburg als spå= terbin bei ber bfteren Wieberholung Diefer ,, Religionege= fprache" gleichfalls nicht als geiftliche Rirchenobere, fon= bern als Beschützer ber evangelischen Rirche auf. Berhandlungen wurden burch Theologen geführt, welche fie murdig hielten, ihre Rirche zu vertreten; dem felbstftan= bigen Urtheil berfelben blieb es überlaffen, mas fie nach= geben ju tonnen glaubten. Doch deutlicher aber tritt dies fes Berhaltniß ber evangelischen Reichoftanbe in ben Daaß= regeln hervor, welche die Anfundigung eines allgemeinen Conciliums feit bem 3. 1536 veranlafte. Die Evangelis fchen, fofern fie fich bagu verftanden, ihre Sache vor eis ner folden Berfammlung zu vertreten, - welches fie je= boch an die Bedingung fnupften, daß diese als ein freies, unparteiisches, mithin von dem Papft unabhangiges Concilium, auf welchem ihre Lehrer mit benen ber Gegenpar= tei gleiches Stimmrecht hatten, betrachtet werden tonne mußten fich ale Rirche über die Lehren und Gebrauche vereinigen, auf welchen fie bestehen wollten, und bie ausfcheiben, über welche fich zu Berftellung des Rirchenfries bens ein Bergleich treffen ließe (12). Bu diesem 3med

⁽¹²⁾ Schmalkalbische Artikel, bei Balch a. a. D.: S. 302 u. f. Schon ihre Ueberschrift bezeichnet ihre Bedeutung: "Artikel driftlicher Lehre, so da hatten sollen aufs Concilium zu Mantua, ober wo es sonst worden ware, überantwortet werden von unsers Theils wegen, und was wir annehmen ober nachgeben könnten, ober nicht." Wiewohl das Original blos beutsch ausgesett, und die Uebersetung erst späterhin

vereinigten zwar die evangelischen Reichsstände ihre angesehensten Theologen, um eine Erklärung darüber zu prüfen, welche Luther aufgesetzt hatte; jene selbst aber nahmen an diesem Geschäft keinen Antheil, und die Schmalcaldischen Artikel wurden blos von den letzteren unterzeichnet. Die Vereinbarung der zugleich verssammelten Reichsstände, diese Schrift dem kunftigen Conscilium zu übergeben, welche hierauf erfolgte, enthielt dems nach nichts Anderes, als die Erklärung, daß sie die einsstimmige Villigung der angesehensten Lehrer ihrer Kirche, als die Stimme der Kirche selbst betrachteten.

Als Beschützer der evangelischen Kirche verdündes ten sich auch die meisten evangelischen Reichsstände zur Bertheidigung ihrer Lehre und Einrichtungen, nachs dem der Kaiser, beim Schluß des Augsburger Reichstags, weil angeblich die Angsburgische Confession durch eine Ges genschrift der Katholiken widerlegt worden, die Reichsssschlässe, welche das bisherige Verfahren in der Sache der Reformation gerechtsertigt hatten, ausdrücklich aushod, und mit gewaltsamer Vollziehung des Wormser Edicts drohte (43).

Bon diesem Zeitpunft an waren alle Berhandlungen über die Stellung der evangelischen Kirche in Deutschsland überhaupt blos Berhandlungen der Reichsstände, welche jene in ihren Territorien fcukten, mit dem Kais

gemacht und juweilen nicht richtig ift, giebt die lettere boch ben Sinn auch haufig beutlicher.

⁽¹³⁾ Vergl. meine Rechtsgesch. a. a. D. §. 489. S. 85 u. f.

fer und der katholischen Partei der Reichskande, welche ihnen jenes Schutzecht bestritten, und ihre und ihrer Uneterthanen Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche fors derten. Daher wurden auch die ersten Staatsgrundgesetze des Reichs, durch welche die evangelische Kirche Sicherheit für ihr Bestehen erhielt, blos Verträge jener einander ges genüberstehenden Parteien, und sicherten die Existenz der evangelischen Kirche nur in den Territorien, wo sie den Schutz der Landesherren fänden, ohne über ihre Stellung gegen das Reich unmittelbar etwas festzusetzen.

Ein Vergleich vom 23ten Julius 1532 zu Rarnberg, von Bielen ber erste Religionsfriede genannt (14), untersfagte unter den Reichsständen alle Gewaltthätigkeiten ,, bes Glaubens halber" bis zu einem kunftigen Concilium oder einem anderweitigen Reichsschluß. Unbedingt geswährte diese Sicherheit erst, nachdem der Passaner Berstrag vom 30ten Jul. 1552 vorläusig einen beständigen Friedensstand unter beiden Parteien sestgesett hatzte (144), durch Verabredung der Bedingungen desselben, ein Vertrag vom 25ten Sept. 1555, Theil bes Reichsabsschiedes, der unter diesem Tage ausgesertigt wurde, welscher daher, so weit er sich auf die Religion bezieht, geswähnlich ausschließend unter dem Namen des Religion sesseich friedens verstanden wird (15). Diese Bedingungen wurden

⁽¹⁴⁾ Bei Hortleder Handlungen und Ausschreiben u. s. w. Eb. 1. S. 64.

⁽¹⁴ª) Neue Samml. der Reichsabschiede Eth. 3. S. 3 u. f.

⁽¹⁵⁾ Bei Somauf Corp. jur. publ. S. 157 u. f.

zwar auch zunächst nur bis zur kunftigen Bereinigung über bie Religion eingegangen, aber burch ben Zusat, baß es fur im mer bei biesem Frieden bleiben solle, wenn eine folche nicht zu Stande gebracht worden konne, jusgleich zu einer befinitiven Bestlammung gemacht.

Bei den Unterhandlungen (16) hatte die evangelische Partei die vollige Freifteltung ber Religion, nicht blos fur bie Reicheftande, fondern auch fur beren Unterthanen, ohne Racficht auf die Religion des Lanbesherrn, in Antrag gebracht. Der Biberftand ber tatholischen Partei nothigte sie, die bereits oben (S. 254) angegebenen Bestimmungen als Grundlage bes fünftigen Berbaltniffes anzunehmen, welche blos die Reicheftande ber Augsburgischen Confession, für sich selbst und ihre Unterthanen, gegen Beeintrachtigungen in ber firchlichen Uebung ihrer Religion sicherten. Die Ratholischen forberten selbst, daß die Freiheit, welche hiernach jeder Reichsstand erhielt, gur epangelischen Religion ibergutreten und beren Hebung feinen Unterthanen zu gestatten, burch einen Borbehalt (17) in hinsicht der geiftlichen Reichsftunde befdrankt werden folle. Belder reicheunitriffelbare Pralat von den alten Religion abtrate, follte fein Rirchenamt und

⁽¹⁶⁾ Am vollständigsten hat biese Lehmann: de pace religiosa acta publica. 1631 u. oft. Ginen Auszug baraus f. bei Sa-berlin, neueste keutsche Reichsgeschichte, B. 2. S. 538 n. f.

⁽¹⁷⁾ Schon bei den Werhandlungen selbst, wie mit dem technisischen Ausbruck des spateren Staats und Atrobenrechts, gebstelicher Borbehalt, rosorvatum acclosiasticum, genannt S. Saberlin a. a. D. S. 588.

264 B. I. Abschn. II. Evangelische Rirche.

die Regierung niederlegen (48). Gben fo bestimmt ftellten bie Ratholiken ben Grundfat auf, baß bie evangelischen Unterthanen in Landern fatholischer Landesberrn burch bie Dulbung, beren fie bisher genoffen, fein Recht auf Ues bung ihrer Religion erlangt hatten, fondern überhaupt die Unterthanen fich nach ber Religion bes Landesherrn richten mußten (19). Gine Bestimmung bes Religions: friedens, welche bie Evangelischen felbst in Antrag gebracht hatten, daß den Unterthanen, wenn fie ihrer Religion wegen auswandern wollten, ber freie Abgug gegen Entrichtung der gewöhnlichen Laften gufteben folle (20), aab baher, in ben Augen ber fatholischen Partei, ber tas tholifden Landesherrichaft eber eine Befugniß, ihre evans gelischen Unterthanen ju vertreiben, wenn sie die Religion nicht verändern wollten, als den Unterthanen bie hoffnung, beghalb billiger behandelt zu werden.

Die Evangelischen stellten vergebens vor, daß ihre Glanbensgenossen gleichen Anspruch hatten, von katholisschen Reichöstanden so behandelt zu werden, wie sie selbst mit ihren katholischen Unterthanen verführen, die sie bischer in ihrer Religion weder bedrängt hatten, noch zu bes brängen beabsichtigten (21). Selbst ihre Bemithung, den

⁽¹⁸⁾ Reichsabich. von 1555. Art. 18.

⁽¹⁹⁾ S. Saberlin a. a. D. S. 610. 611.

⁽²⁰⁾ Reichsabsch. von 1555. Art. 24.

⁽²¹⁾ S. Saberlin a. a. D. S. 608. 609. Die Evangelischen entwickelten biese Grundsabe junachst bei ben Berhandlungen, burch welche sie wenigstens ben Protestanten in den katholi-

evangelischen Unterthanen ber fatholischen Pralaten, Die gur Beit des Religionsfriebens in vielen Stiftern fehr gable reich waren, und einen Bofiteffand ber Webme ihret Religion bereits erlangt hatten, wenigstens biefen ju fichern, gelang nur febr unvollständig. Da weder über diefen Begenstand, noch über ben geiftlichen Borbehalt, eine Bereis nigung beiber Theile zu bewurken war, so hielt fich R. Kerdinand in Bollmacht Karls V. fraft Raiferlicher Muchts volltommenheit fur berechtigt, den geistlichen Borbehalt in ben Religionsfrieden aufzunehmen, und auf ber anderen Seite auch in einem Nebenabschied ben Evangelischen bie verlangte Zusicherung über Die Erhaltung bes Besitiftanbes ihrer Glaubensgenoffen zu geben (22). Da sich aber bie tatholische Partei hieran in Ermanglung ber Buftimmung Aller (23) nicht gebunden hielt, fo blieb bas Schickfal ber Evangelischen in ben geistlichen wie in anderen fatholis schen Territorien von Grunden ber Politik abhängig, mel-

schen Stiftslanden Sicherheit für ihre bisherige Religionsübung zu verschaffen suchten.

⁽²²⁾ Sie gieng bahin, baß "welche aus ber gelftlichen Stände Unterthanen vom Abel, Stätt, Communen und andere, vor Johren ber der Augsburgischen Evnfession anhängig gewessen, und noch besselben Glaubens und Kirchenceremonien beispssichtig seven, davon durch ihre Obrigkeiten und in deren Namen nicht gedrungen, sondern bis zu Vergleichung der Religion gelassen werden sollten." Haberlin a. a. D. S. 615 m. f.

⁽²³⁾ Die Declaration erwähnt zwar ber Einwilligung ',, gemels ner geistlicher Stande"; sie wurde aber spaterhin gelauguet.

266 B. I. Abschn. II. Evangelische Kirche.

de die Kandesherrschaften anzegen oder abhalten mochten, von ihrem vermeintlichen Zwangsrecht in Manbensfachen Gelrauch zu!machen. Aen zeistlichen Vorbehalt aber mochten die Evangelischen, da sie ihn zleichfalls nicht bewilligt hatten (24), um so weniger für reichsgesetzliche Vestims nung anerkennen, wenn die Gegenpartei die Verfügung, welche die Nachtheile derselben für die Evangelischen vers mindern sollte, ihrerseits nicht für verbindend achtete.

and the Rapitel

ស៊ីន សុស៊ីតិនៃស្រាមម៉ែល ជា ជា ស៊ី កិច្ច

eil diffic

Entwidlung bes Deutschen Rirchenstaatsrechts burch ben Westphalischen Frieden.

T. Gegenreformationen der Ratholiten felt dem Religionefrieden.

Die Grundfasse der katholischen Partei über das Recht einer Landesberrschaft in Religionssachen, wenn sie in ihrem gauzen Umfang gestend gemacht wurden, und nicht bloß, wie bei den Newhandlungen über den Religionssfrieden, den Borwand gaben, eine reichsgesestliche Freisstellung des Bekenntnisses der ebangelischen Religion uns

⁽²⁴⁾ Daß dieses bei den Verhandlungen niemals geschehen sev, extarte der Kurschsische Abgeordnete, welcher an jenen Theil genommen hatte, gushrullich. S. haberlin a. a. D. S. 616. 617.

Cap. 2. Rindenstaatbrecht bes Westph. Fr. 267

ter jeder Landesherrschaft abzulehnen, mußten zu ben wibers rechtlichften Religionebedrichungen fibren. Das Refors mationerecht; welches bie ermgelischen Reichestanbe bei Einfifteung ber Reformation ausgeübt batten, bestand in ber Bertherdigung ber Gemiffensfreiheit:ife rer Untertbanen. und bem Schub, feiner Rmft berfelben eingeführten Rirchenverfaffung : bab : Mefonmatiomes recht im Ginn der Katholifen wur bas Recht, bem Ute terthanen ein Religionsbefenntniß zu gebieten. Gie bes fchrandten bie 3mangerechte gegen ihre evangelifchen Unterthanen nicht einmal auf die Befugniß, die bffentliche Uebung der evangelischen Religion ju unterfagen, felbst nicht barauf, die, welche fich nicht jum Rudtritt in bie katholische Kirche versteben wollten, zur Auswanderung zu nothigen; fie glaubten burch fene auch die Unwendung anderer 3mangemittel gerechtfertigt (1). Alle Das ficherfte Mittel, Die Reformation auch in ben evangelischen Lanbern felbft wieder rudigangignau machen, betrachteten fie, ben Rudtniet ebangelischer Fürsten gur katholischen Rirche gu bewurten, ober die Regierung über evangelifche Lanber in die Bande katholischer Fursten zu bringen, um, ans geblich mit bemselben Recht, mit welchem Rraft bes Re-

⁽¹⁾ Nachdem Kalfer Ferdinand II. das emporte Bohmen wieber unterworfen hatte, wurden dergleichen gegen die Bauern,
welche nicht binnen bestimmter Frist zur katholischen Religion
übertreten wollten, angewendet; nur bei dem Abel und dem
Bargerstand beschränkte man sich auf den Iwang zur Auswanderung. S. Sabertins neueste Reichsgesch., fortgesvon Sentenberg. B. 23. 6. 126. 165. 191. 252.

268 B. I. Abschn. II. Evangelische Rirche.

formationsrechts die evangelische Religion zugelassen wors den, die Ausübung derselben durch eine Gegenreformas tion zu untersagen, und die Unterthanen zur Wiedervers einigung mit der Romischen Kirche zu nothigen (2). Der neue geistliche Orden der Jesuiten (societas Jesu), von seis ner Entstehung (3) an bestimmt, den Fortschritten der Res formation allenthalben entgegenzuwürken (4), wurde in Deutschland vornehmlich dazu gebraucht, in den katholis schen Ländern die evangelische Religion wieder verdrängen zu helsen (5), in den evangelischen Territorien die Gegens

⁽²⁾ Die Hauptschrift über die Grundsähe, welche die katholische Partet zu jener Zeit vertheibigte, ist: Fr. Burgkardi (ein angenommener Name) Tract. de autonomia, d. i. von Freisstellung der Religion und Glauben, was und wie mancherlei die sep, was deshalb im Reiche keutscher Nation vorgegangen, und ob dieselbe von der christlichen Obrigkeit moge bezwilligt werden. München, 1586., ed. 2. 1602. 4.

net, die ihm P. Paul III. ertheilte. In Deutschiand fand er seit 1550, zuerst in Baiern und Desterreich, Aufnahme. S. meine Rechtsgesch, B. 4. §. 506. S. 178 u. f.

⁽⁴⁾ Er betam biese Bestimmung jundost burch das vierte Gelubbe, welches seine Mitglieder im strengeren Sinne des Borts (die Prosessi quatuor votorum) ausser den gewöhnlichen Monchsgelübben ablegten. Durch bieses versprachen sie dem papst unbedingten Gehorsam in den Missonsgeschaften, die er ihnen auftragen wurde. Bergl. m. Rechtsgesch, a. a. D.

⁽⁵⁾ Die Wurtsamteit bes Jesuitenordens, besonders in bieser Beziehung, ist vortrefflich bargestellt von A. H. v. Lang: Geschichte ber Jesuiten in Baiern. Nurnb. 1819. 8.

Capt. 2. Rirchenstaatsrecht des Westph. Fr. 269

reformation vorzubereiten, und wenn man fie zu unternehs men fich machtig genug fühlte, fie auszuführen.

Bis jum dreißigjahrigen Rrieg waren gleichwohl die Fortschritte, welche die katholische Partei nach beiden Richtungen bin machte, nur gering (6). Ohngeachtet des geiftlichen Borbehalts breitete fich die Reformation über alle bischbflichen Territorien, welche ber Bogtei evangelis scher Landesherrn unterworfen waren, und im nordlichen und mittleren Theil von Deutschland auch über eine bes trachtliche Bahl ber übrigen aus (7). Defto schnellere Forts schritte machte aber die Gegenreformation, als die Ereigs. niffe bes breißigjahrigen Rriegs, innerhalb ber erften ge= ben Jahre deffelben, ben Sauptern ber fatholischen Partei, Raiser Ferdinand II. und Kurfurst Maximilian I. von Baiern, die Macht gaben, ben Religionsfrieden nach Dill= fuhr ju beuten. Doch beschrantte sich durch die Beforg= niß, bie evangelischen Reichsftande zu einer allgemeinen Berbindung zu reigen, die Thatigkeit der katholischen Partei mehr auf die gewaltsame Unterbrudung ber evangelis ichen Religionsubung in ben Landern fatholischer Landes= berren, auf die Berstellung ihrer Religion in den evange= lifch gewordenen Stiftern und die Wiederbesegung der firch= lichen Institute unter evangelischen Landesherren, welche angeblich gegen ben Inhalt bes Religionsfriedens reformirt worden fenn follten, mit katholischen Geiftlichen (8); Die

⁽⁶⁾ Bergl. m. Rechtsgesch. a. a. D. S. 511. S. 214 u. f.

⁽⁷⁾ S. ebendas. S. 502. 503. S. 155 — 172.

⁽⁸⁾ G. ebenbaf. §. 517. G. 241 u. f.

270 B. I. Abschn. II. Evangelische Rirche.

evangelische Religionsübung der Evangelischen unter evans gelischen Landesherrschaften überhaupt wagte man nicht zu beeinträchtigen. Durch die späteren Wechselfälle des Kriegs wurde auch der Plan der katholischen Partei in dem Umfang, in welchem sie ihn schon würklich ausgessührt hatte, größtentheils wieder vereitelt, und durch die Bestimmungen, welche der Westtphälische Friede über die Ausübung des landesherrlichen Reformationsrechts festseite, für die Inkunft wenigstens eine Ausbehnung desselz ben die zu wahrem Gewissenszwang verhindert.

II. Trennung der evangelischen Religionspartei in die lutherische und reformirte Rirche.

Die Schweizerischen und Sachsichen Reformatoren, wiewohl sie sich als Bekenner einer Lehre betrachteten, wichen in der Erklärung von einander ab, die sie von der Bedeutung der Gegenwart Christi im Abendmal gaben (1). Eine Bereinigung beider zu gleichsbrmiger Lehre wurde 1529 vergebens versucht (2); der Augsburgischen Confession, in welche die Lutherische Borstellung aufgenommen wurde, dursten sich daher im J. 1530 die Reichsstädte des südlichen Deutschlands, welche der Schweizerischen Erklärung folgeten, nicht anschließen. Sie übergaben dem Kaiser eine eigene Confession. Doch schien aller Streit ausgeglichen,

⁽¹⁾ Bergl. Schrödh Kirchengesch. seit der Resormation, Th. 1. S. 358 u. f. S. 420 u. f.

⁽²⁾ S. ebendaf. S. 429 u. f.

Cap. 2. Rirdjemftaatereiht bes Bestph. Fr. 276

als nich 1536 die Geistlichen jener Stadte mit den Mitteile bergischen Theologen einer gemeinschaftlichen Bekenntniffs formel vereinigten (3), und Melanditon bie Darftellung. ber Lehre in der Augeburgischen Confession feit 1540 fo faßte, daß die Bigenthumlichkeit der Lutherischen Erfins rung nicht mehr fo bestimmt barin erschien, wer sich zur Augsburgischen Confession befannte, diese mithin nicht in ihrer ganzen Strenge anzunehmen brauchte. Bur Zeit des Religionsfriedens gab es baber keine Landeskirdze in Deutsche land, welche fich nicht zu bem Inhalt ber fammtlichen Schriften bekannt hatte, in welchen nach und noch bie Lehre ber evangelischen Kirche entwickelt worden mar. Dan zählte bazu, außer ber Augsburgischen Confession, beren Apologie, welche gegen die angebliche Widerlegung jener durch die katholische Partei gerichtet mar, und die Schmal= calbischen Artikel, ale Schriften, welche die Partei felbst als Darftellung ihrer Lehre bekannt gemacht hatte. Außerdem genoßen fast gleiches Unsehen mit ihnen ber arbgere und fleinere Ratechismus, welche Luther Behufs bes Unterrichts, ben letteren, um babei unmittelbar gebrancht ju werden, ben erfteren, um ben Beiftlichen ben Unterricht gu erleichtern (4), ausgearbeitet hatte.

Gleichwohl bestand unter ben evangelischen Theologen Dentschlands eben fo wenig gleiche Borstellungsart über

⁽³⁾ Luthers Werte, Th. 6. S. 1048.

⁽⁴⁾ Rach ber Bestimmung, welche Luther felbst beiben gab. S. die Borrede jum kleinen Katechismus, bei Balch Concordienbuch, S. 363.

272 B. I. Abschn. II. Evangelische Kirche.

alle Dogmen, als sie sonst zu irgend einer Zeit in ber christlichen Kirche bestanden hatte, und überhaupt mbglischerweise bestehen konnte. Grund zu einer kirchlichen Trensung war aber nicht vorhanden, selbst nachdem sich, durch die weitere Ausbildung, welche Johann Calvin (1535—1564) den abweichenden Lehren der Schweizerischen Resformatoren gegeben hatte, außerhalb Deutschland eine evans gelische Kirche gebildet hatte, welche in ihren äußeren Einrichtungen und in ihrer Liturgie von der evansgelischen Kirche in Deutschland mehrsach abwich. Denn solche Einrichtungen hatten die Reformatoren ausbrücklich für etwas Leußerliches von menschlichen Einrichtungen Abshängiges erklärt (5); an der Uebereinstimmung in jenen konns

(5) Luther, vom Papftthum ju Rom; in beffen Berten Th. 1. 6. 458. - Daß die Christenheit fen eine geiftige Berfammlung ber Seelen in einem Glauben. - Auf biese Beise redet bie b. Schrift von der h. Kirchen und Chris ftenheit und bat feine andere Beife ju reben. felbige ift nun eine andere Beife von der Christenbeit zu reben. Rach ber beißet man bie Christenbeit eine Berfamm= lung in ein Saus ober Pfarr, Bisthum, Ergbisthum, Babft= thum, in welcher Saminlung geben in außerlichen Geberben, als fingen, lefen, Deggewand. Und für allen beißet man bie den geistlichen Stand die Bischife, Priefter und Ordensleut, nicht um Glaubens willen, den fie vielleicht nicht ba= ben, fondern daß fie mit außerlichen Salben gefegnet find, Rronen tragen, fonderliche Rleiber tragen, fonder Gebet und Bert thun und Deg halten, ju Chor fteben und alles bef= felben außerlichen Gottesbienftes icheinen ju thun. - Bon biefer Kirchen, wo fie allein ift, ftebet nicht ein Buchftab

Cap. 2. Rirchenftaaterecht bes Westph. Fr. 20

konnte daher überhaupt eine evangelische Kirche ihre Glaus benögenoffen nicht erkennen wollen, sondern nur an ihrer Lehre und dem Gebrauch der Sacramente. In diesen aber stimms ten auch die Evangelischen außerhalb Deutschland so weit mit den deutschen Reformatoren überein (6), als die Riche verlangen durste, wenn sie das oberste Princip ihrer kirche lichen Bereinigung, Glaubens und Gewissensfreis heit, durch herrschsüchtiges Bestehen auf der kirchlichen Entscheidung über einzelne Dogmen nicht selbst ausheben wollte. Eine Kirche, welche nur die h. Schrift als Autos rität für ihre Dogmen anerkannte, und den christlichen

in ber h. Schrift, daß fie von Gott geordnet fep: - bas geiftliche Recht und menschliche Gefete nennen wohl fold ein Befen eine Rirche. — Darum um mahren Werftande und ber Kurge willen wollen wir die zwo Kirchen nennen mit uns terschiedlichen Ramen. Die erfte, die naturlich, grundlich, wesentlich und mahrhaftig ift, wollen wir heißen eine geifts liche innerliche Christenheit. Die andere, die gemacht und angerlich ift, wollen wir beißen eine leibliche außerliche Chris ftenbeit, nicht daß wir fie von einander icheiden wollen, fon= bern augleich, als wenn ich von einem Menschen rebe, und ihn nach ber Seelen einen gefftlichen, nach bem Leibe einen leiblichen Menschen nenne, ober wie ber Apostel pflegt, innerlichen und außerlichen Menschen zu nennen. - Diefe Chris ftenheit wird burche geistliche Recht, und Pralaten - regiert -.

(6) Schon bei bem Marburger Religionsgesprach im J. 1529 erllarten die Schweizerischen und Sachsischen Resormatoren ihre vollsommene Pebereinstimmung, bis auf die Frage, "ob der wahre Leib und Bint Christi leiblich im Brod und Wein sey". S. Schrödh a. a. D. S. 433.

274 B. I. Abschn. II. Evangelische Rirche.

Glauben fo eben aus ben Reffeln menschlicher Trabition befreit hatte, indem fie auf jene ursprungliche, allein fichere Quelle beffelben gurudigegangen mar, burfte ihre Lehre nicht in einer Form fixiren wollen, burch welche fie von Neuem etwas rein Trabitionelles geworden mare. Mochte es auch in einzelnen Kallen fchmer zu bestimmen fenn, wie weit die Lehrfreiheit, die fie demnach bei der Auslegung der L Schrift gestatten mußte, bei gewißen Dogmen fich erfreden moge, ohne die Ginheit des firchlichen Glaubens aufzuheben, fo gehorte wenigstens bas eingige, von ben reformirten Rirchen außerhalb Deutschland allgemein angenommene Do ama über die Natur ber Gegenwart Christi im Abendmal, bas von der Augsburgifchen Confession in ihrer erften Gestalt abwich, zu benen, bei welchen bie Rirche am wenigsten Ursache haben konnte, eine scharf beftimmte Borftellungbart jur fymbolischen ju machen. Denn es betraf bie Bebeutung eines Geheimniffes, welche mit Sicherheit erklaren ju wollen Niemand fich unterfangen mochte, über welche ebendefhalb auch feit bem Urfprung der driftlichen Rirche verfchiedene Borftellungearten geherricht hatten; über den Gebrauch und Rugen bes Sacraments waren Alle einig, die mit ben Reformatoren bas Megopfer verwarfen (7).

⁽⁷⁾ Auch bieses ergab schon bas Marburger Religionsgesprach. Die Erklarung lautete: Wir glauben und halten Wie von dem Abendmal unsers lieben herrn Jesu Christi, daß man beibe Gestalt nach der Einsehung brauchen soll; daß auch die Messe nicht ein Werk ist, damit Einer dem Andern, todt

Die Lehrer der evangelischen Kirche in Deutschland waren sich jedoch zu jener Zeit, so wenig als die welte lichen Sbrigkeiten, welche sie regierten, des obersten Grundssages bewußt geworden (8), der ihr Verfahren bei streitigen Dogmen leiten mußte. Das Bestreben Beider war nicht darauf gerichtet, die Freiheit der Lehre in den Schrausken zu erhalten, die sie beobachten mußte, wenn sie die Einigkeit der evangelischen Kirche nicht zerstdren sollte, sondern auf die Aussehung berselben.

Kurfurst Friedrich III. von der Pfalz gab 1563 bas erfte Beispiel einer durch die Landesobrigkeit, als Saupt der Kirche, veranlagten Lehrbestimmung, die den Geiste lichen als Borschrift gelten sollte. Der Seidelberger

und lebendig, Gnade erlange; daß auch das Sacrament des Altars sev ein Sacrament des wahren Leibes und Blutes Jesu Christi, und die geistliche Nießung desselbigen Leibes und Blutes einem jeglichen Christen vornehmlich vonnöthen; desgleichen den Brauch des Sacraments; wie das Wort von Gott, dem Almächtigen, gegeben und geordnet sep, damit die schwachen Gewissen zum Glauben und Liebe zu bewegen durch den heiligen Geist. S. Schröck a. a. D.

(8) Doch darf man Melanchthon ansnehmen, welcher bei dem Streit der Pfälzischen Theologen, über die Lehre vom Abendmal, dem Kurfürsten rieth, jene anzuweisen, daß sie sich, statt der spizsindigen Fragen und Erklärungsarten", mit welchen sie sich selbst und ihre Gemeinden qualiten, an die Worte der Schrift (1. Cor. 10, 16.) halten und desto sorgefältiger den Nuben des Abendmals erklären sollten. Bergl. Struv Pfälzische Kirchenhistorie, S. 85. Selbst Luther hatte seine Controverse nicht in den kleinen Kutechismus aufzgenommen.

276 B. L. Abschn. II. Evangelische Kirche.

Ratechismus, ben er burch zwei besonders bazu beauftragte Theologen verfaffen ließ (9), wurde in allen Landeskirchen eingeführt, nachdem ein Theil der Landesgeistlichkeit, die er zur Prufung beffelben versammelte, ihn gebilligt hatte (40). Die Geistlichen, welche ihn nicht annehmen wollten, muße ten bas Land verlaffen. Die Lehre dieses Ratechismus folof fich amar keineswegs durchaus an die Calvinische an, fondern nur in der Lehre vom Abendmal (41); allein ber Trennung in diesem einzelnen Dogma folgte balb burch Die polemische Thatiqfeit ber Theologen auch die Trennung in anderen Lehren (12). Mit einer der lutherischen Schule entgegengefetten, allmalig ausgebildeten Theologie, murbe jene Lehrvorschrift bis jum Unfang bes 17ten Jahrhunderts in mehreren Landeskirchen eingeführt (13); und ba man gleichzeitig in anderen dafür forgen zu muffen glaubte, bie Reinheit ber Lutherischen Lebre gegen das Gindringen bes Calvinismus zu fichern, entwickelte fich nach und nach ims mer bestimmter bie Unterscheidung amischen Landesfirchen

⁽⁹⁾ Wergl. J. C. B. Angusti Versuch einer Einseitung in die beiden Haupt=Ratechismen der erang. Kirche. (Elberf. 1824. 8.) S. 96 u. f.

⁽¹⁰⁾ G. ebendaf. G. 109 n. f.

⁽¹¹⁾ Und auch hierin mehr an die altere Schweizerifche Lehre. S. ebenbuf. S. 190 u. f.

⁽¹²⁾ S. ebendaf. S. 194.

⁽¹³⁾ In die evangelische Kirche der Länder des Julich = Clevi=
schen Sauses seit 1568; in Anhalt feit 1596; in Seffen-Caffel
seit 1604; in Bremen um 1609.

reformirter und evangelisch=lutherischer Confes Wer zu ben letterem gebore, follte im 3. 1577 burch eine Bereinigung über bie achte Lebre nach ber Augsburgischen Confession und nach ben Schriften, welche die, welche fich in Deutschland querft zu ihr befannten, seithem bffent= lich fur ihr Bekenntnig erklart hatten, recht vollständig entschieden und aller Streit fur bie Bufunft abgeschnitten werben. Die zahlreichen Unterschriften (14), mit welchen bie Rirchen = und Schuldiener aller Lander, welche nach bem Bunich ihrer Landesherrn fur acht Lutherisch gehalten werben follten, die ausführliche Darftellung ber evangelis ichen Lebre, welche in biefer Concordienformel (15) enthalten mar, als ihre Ueberzeugung befraftigten, hinderten nicht, daß fie innerhalb weniger Decennien in vielen Landesfirchen, mo man fie eingeführt hatte, wieder aufgegeben murde; in vielen Landern, welche fich meber jum Calvinischen Lehrbegriff, noch zu dem Beidelberger Ratedismus bekannten, murde fie von Unfang an nicht anges nommen.

Diese Zwistigkeiten in ber evangelischen Kirche, wies wohl sie ihrem Wesen nach mehr theologischer Streit was ren, und ihr Inhalt bem practischen Christenthum fremd war, außerten bennoch gerade in Beziehung auf den kirche lichen Zustand die nachtheiligsten Wurkungen. In ben meisten Kirchen entschied geradezu die Neigung des Landess

⁽¹⁴⁾ Es mogen beren gegen 9000 fenn.

⁽¹⁵⁾ Gedrudt bei Bald, Concordienbud G. 541-744.

278 B. I. Abschn. II. Evangelische Rirche.

herrn (16) ober ber Stadtobrigkeit (17), welche theologische Partei die Oberhand behalten sollte, und den Gemeinden wurden ohne ihre Zustimmung Lehrer bestellt, welche sich in die Theologie der Machthaber und ihrer geistlichen Rathzgeber fügten. Nur Kurfürst Joachim Stegmund von Branzbendurg faste bei seinem Uebertritt zur reformirten Conzsession das Verhältnist eines evangelischen Kirchenoberen in seiner wahren Vedeutung auf; er änderte an dem Religionstausstand des Landes überhaupt nichts, sondern gewährte nur seinen Glaubensgenossen freie Uedung ihrer Religion gleich den lutherischen Gemeinden (18).

An der Kirchenverfassung anderte die Trennung der Reformirten und Lutheraner bis zum Westphälischen Frieden nichts; sie blieb auch da, wo die reformirte Consfession eingeführt wurde, in hinsicht auf die landesherrslichen Rechte ganz so, wie sie sich durch die ersten Ereigenisse der Reformation gestaltet hatte. Erst der Westphäslische Friede, indem er dem Misbrauch des landesherrsichen Reformationsrechts durch gewaltsame Einführung eisner Lehrvorschrift oder Liturgie Schrauken seize, veranlaßte in einigen Ländern Einrichtungen, die sich der Form nach von den früheren unterschieden, wenn gleich die Bedeutung der Gewalt eines evangelischen Landesherrn in Kirchens

⁽¹⁶⁾ So in der Pfalz, in Anhalt und in heffen = Cassel. Bergl. Schroch a. a. D. Th. 4. S. 183. S. 372. 379 u. f.

⁽¹⁷⁾ So in Bremen.

⁽¹⁸⁾ Bergl. Schrodh a. a. D. G. 382 u. f. ... u

Cap. 2. Kirchenstaatsrecht des Besiph. Fr. 279 sachen baburch nicht verandert murde, ba die Lehre beiber Confessionen über diese sich nicht unterscheibet (19).

Den Reichoftanden, welche fich fur die reformirte Confeffion erklarten, machte die katholische Partei bis zum Weftphalischen Frieden den Anspruch auf die Rechte ftreis tig, welche ber Religionsfriede ben evangelischen Reichs= ftanden gefichert hatte. Da biefe in ber Augsburgischen Confession die Lehre ihrer Rirche querft entwickelt hatten, ba eben badurch ber Ausbruck Augsburgische Confessions= Bermandte in den Reichsgesetzen der technische Musbrud für die Evangelischen geworden mar, ba endlich diese in ihren Streitigkeiten mit den Reformirten die Augeburgifche Confession selbst als symbolische Schrift behandelten, fo glaubten die Ratholifen, eine Partei, welche die lettere nicht in allen Dogmen annehme, fur eine Secte erflaren ju burfen, welche burch feinen Staatsvertrag bas Burger= recht in Deutschland erlangt habe. Selbst den ftrengsten Lutheranern gebuhrte aber ber Ruhm, daß fie auch in bem erften Gifer, welchen bie Ginfuhrung einer Calvinis fchen Lehre in der Pfalz erregte, auf der Unwendbarfeit bes Religionsfriedens auf die Reformirten bestans ben (20).

⁽¹⁹⁾ Bergl. unten bas britte Buch.

⁽²⁰⁾ Bergl. meine Rechtsgesch. Eh. 4. 5. 511, . S. 217. Not. a.

280 B. I. Abschn. II. Evangelische Rirche.

III. Inhalt bes Weftphalifden Friebens.

3. St. Putter, Geift bes Westphalischen Friedens. Gott. 1795. 8.

Der Westphalische Friede (14. October 1648) hatte für bas flaatsrechtliche Berhaltniß ber katholischen und ber evangelischen Rirche eine ahnliche Bedeutung wie der Religions: Seinem Wesen nach mar er, in hinsicht seiner friede. Bestimmungen über bie Religioneverhaltniffe, junachft Bers trag zwischen bem Raiser und ben fatholischen Reichsftans ben auf ber einen, und ben evangelischen Reichsftanden auf ber anberen Seite, Die Rrone Schweden trat dabei als Bermittler, jugleich als Berbundeter eines großen Theils der evangelischen Reichsstande, endlich als kunftiger Reichöftand nach ben Bebingungen bes Friedens, mitbin als Mitpaciscent, auf. Alle Bestimmungen des Fries bens, welche bas eigentliche Rirchenstaatsrecht betreffen, finden fich baber auch, ba mit Schweden zu Denabrud unterhandelt murbe, in dem Donabrudfichen Friedendins strument (1). Indem jedoch bas, mas ber Friede über bie inneren Berhaltniffe von Deutschland festsete, als Bereinbarung bes Raifers und ber fammtlichen Reichs= stande, überhaupt den Charafter eines Reichsgesetzes, und nach bem Gegenstand ber Bestimmungen, eines mahren Reichegrundgefetes an fich trug, lagt fich nicht verten. nen, daß er auch in Beziehung auf bas Rirchenstaaterecht ju:

⁽¹⁾ Gedruckt bei Schmauß Corp. jur. publ. pag. 741 u. f. Das Kirchenstaatstecht betreffen die Art. 5 und 7.

gleich aus diesem Gesichtspunkt zu betrachten ist; manche Bestimmungen besselben konnen auch überhaupt nicht als Vertrag zwischen einander gegenüberstehenden Bertretern verschiedener Religionsparteien, wobei kein Theil dem ans beren untergeordnet ist, sondern nur als Versügung einer über ihnen stehenden, wiewohl mit ihrer Zustimmung hans belnden Staatsgewalt betrachtet werden (2).

I. In Beziehung auf die Berhaltnisse beider Religionss parteien zum Reich, mithin in Deutschland überhaupt, ohne Rucksicht auf ihr Berhaltnis in jedem einzelnen Lande, sprach der Westphälische Friede die Bestätigung des Passsauer Vertrags und des Religionöfriedens aus, und setzte wie dieser die Bestimmungen, durch welche er beide ers klarte oder ergänzte, zugleich für immer fest, wenn nicht eine gutliche Vereinigung über die Religion zu Stande zu bringen wäre (3). Die Rechte, welche die früheren Versträge und Gesetze, so wie dieser Friede selbst, den kathozlischen und der Augsburgischen Confession zugethanen Stänzden und deren Unterthanen zusicherten, wurden ausdrückslich auch auf diesenigen ausgedehnt, welche unter den letzteren Resormirte genannt würden (4); der Ausdruck,

^{(2) 3.} B. über bie Ausschließung ber Ausübung aller Religionen, . it Ausnahme ber katholischen und ber evangelischen, nach bei. burch ben Frieden selbst bestimmten Umfang bes Ausbrucks Augsburgische Confessionsverwandte.

⁽³⁾ Instr. Pac. Osnabr. Art. 5. §. 1.

⁽⁴⁾ I. P. O. Art. 7. §. 1. — placuit, ut, quicquid juris aut beneficii, cum omnes aliae constitutiones imperii, tum

282 B. I. Abschn. II. Evangelische Kirche.

Augsburgische Confessionsverwandte, begriff daher nach dem deutschen Staatsrecht die Reformirten mit unter sich; es kannte keine drei christlichen Confessionen. Die Auszühung einer anderen als jener beiden Religionen, sollte das gegen in Deutschland, nicht zugelassen werden (5).

Dorzüge follte im Berhaltniß zum Reich feine ber beis ben Religionsparteien, beide vielmehr durchaus gleiche Rechte genießen (6). Die Aufrechthaltung dieses Princips gegen ben überwiegenden Einfluß einer Partei sicherte weine andere Bestimmung, daß bei Berhandlungen über Reichsangelegenheiten unter den Reichssständen die Mehrsheit der Stimmen nicht entscheiden solle, wenn jene Resligionssachen zum Gegenstand hatten, oder nach der Nas

pax religionis et publica haec transactio, in eaque decisio gravaminum, caeteris catholicis et Augustanae confessionis addictis, statibus et subditis tribuunt, id etiam iis, qui inter illos Reformati vocantur, competere debeat.

- (5) I. P. O. Art. 7. §. 2. a. E.: Sed praeter religiones supra nominatas nulla alia in S. Romano imperio recipiatur vel toleretur.
- (6) I. P. O. Art. 5. J. 1. Der Westphälische Friede setze zwar selbst eine Ungleichheit sast, indem er durch das nachher zu erwähnende Entscheidungsjahr bei dem Besit der reichsund mittelbaren geistlichen Institute und die Beibehaltung des geistlichen Borbehalts, jedem Theil Rechte nach einem bestimmten Besitstand zusprach; allein eben in Beziehung auf diese wurde hinzugesügt: in reliquis autem omnibus, inter utriusque religionis status sit aequalitas exacta mutuaque ita, ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum —.

tur des Gegenstandes nicht als eine Gemeinheit betrachstet werden konnten, oder endlich ein Religionstheil sich gegen den Schluß der anderen vereinige (7). Den bishes rigen Streit über den geistlichen Borbehalt bei den reichstunmittelbaren Pralaturen, Stiftspfründen und anderen Instituten entschied ein Vergleich, welcher sie der Resligionspartei zusprach, die sie am Iten Januar 1624 bessessen hatte (8). Für beide Theile sollte dann dieser Beststand unverändert erhalten werden, indem für die Instistute dieser Art in hinsicht beider Religionsparteien der geistliche Vorbehalt sestgesetzt wurde (9). Mit Ausnahme der Hochstifter Lübeck und Osnabrück (10), und der Abteien Gandersheim, Hervorden und Quedlindurg, wurden jedoch

⁽⁷⁾ I. P. O. Art. 5. §. 52.

⁽⁸⁾ Ebendas. Art. 5. S. 14. In Stiftern und ahnlichen Inflituten, wo an diesem Tag Capitularen beiber Religionsparteien Pfrunden besessen hatten, sollte dieser Justand unverändert ethalten werden. A. a. D. S. 23.

⁽⁹⁾ I. P. O. Art. 5. §. 15. Der Termin bes iten Januars 1624 war ein Mittelweg zwischen ber herstellung bes Zustandes vor bem dreißigiährigen Krieg, dem Besibstand zur Zeit des Friedens, und der vollständigen Anwendung des geistlichen Borbehalts seit der Zeit des Religionsfriedens. Die Protestanten verloren Einiges, was sie vor dem dreißigiährigen Krieg besessen hatten, wurden aber doch gegen die wichtigsten späteren Beeinträchtigungen ihres Besibstandes restituirt.

⁽¹⁰⁾ Diefes follte, als gemischter Religion, abwechselnd einen katholischen und evangelischen Bischof, ben letteren immer aus dem Hause Braunschweig Runeburg erhalten. I. P. O. Art. 13. 6. 1—8.

284 B. L. Abschn. II. Evangelische Rirche.

alle übrigen geistlichen Territorien, welche in den Besitz der evangelischen Partei gekommen waren, zugleich zur Aussgleichung politischer Ansprüche in weltliche Territorien verswandelt (secularisit), und einzelnen protestantischen Fürstens häusern erblich überlassen (11). Jene evangelischen Hochsstifter und Abteien nahmen übrigens, seitdem Bischof und Rapitel der evangelischen Kirche beigetreten waren, dis auf die Besetzung der Prälatur durch Wahl, und die Beibehalstung der Kapitel, ganz die Eigenschaft eines weltlichen Besitzthums an; der kirchliche Obere erhielt keine anderen Rechte, als jeder andere evangelische Landesherr.

II. Das Reformationerecht wurde als ein Recht, bas entschieden in ber Landeshoheit enthalten sep (12), und

⁽¹¹⁾ Direct traf die Secularisation eigentlich nur die Hochstifter Bremen, Berden, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Camin, Schwerin, Naheburg und die Abtei Hersfeld. Allein bei den Stiftern Merseburg, Naumburg und Meißen unter Kursächsischer, und Brandenburg, Havelberg und Lebus unter Brandenburgischer Hoheit, trat das nehmliche Berehaltniß indirect dadurch ein, daß sowohl das Kursächsische als das Brandenburgische Haus unter Begünstigung der vogteilichen Gewalt, die landesherrliche Administration dieser Steter, nachdem sie reformirt worden waren, verschafft hatte, mit der Regierungsgewalt zu verdinden gewußt hatte. Die Domcapitel wurden bei beiden Arten der Secularisation größteutheils erhalten; doch nicht in Bremen, Berden und Lebus.

⁽¹²⁾ I. P. O. Art. 5. §. 30.: Cam — statibus — cum jure territorii et superioritatis ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi, etiam jus reformandi exercitium religionis competat —.

seibst in Beziehung seines Umfangs, im Sinn ber kathoe lischen Partei (13), als ein Recht anerkannt, welches dem Landesherrn die Macht gebe, Unterthanen einer anderen Religion als der seinigen oder der von ihm eingeführten, den Aufenthalt zu versagen (14). Jedoch wurde zugleich die Ausübung dieses Rechts in hinsicht auf den bestehenden Besitz mehrsach untersagt.

- 1) Den evangelischen Landesherrn wurde zwar vers gleichsweise der ruhige Besitz aller in ihren Landern einges zogenen oder reformirten geistlichen Guter und Institute gesichert, den sie am iten Januar 1624 gehabt hatten; aber die, welche an diesem Tage in den handen der kathos
 - (13) Nach ben Worgangen bei Bestimmung ber Lehrvorschriften zu Gunsten lutherischer ober calvinistischer Lehrmeinungen, hatte man allerdings auch sagen können, nach den Grundssähen der evangelischen Religionspartei; benn wenn sene überhanpt gerechtsertigt werden sollten, hatte die Macht ber Landesberrn, Lehrvorschriften zu Leben, auf das Reformationsrecht gestüht werden mussen. Allein auf dieses sollten sie nicht gegründet sepn, sondern auf die landesberrliche Kirchengewalt, der man eine mit der evangelischen Lehre im Widerspruch stehende Ausbehnung gab.
 - (14) Auf die Note 12 angeführten Worte folgt: ac dudum in pace religionis talium statuum subditis, si a religione domini territorii dissentiant, beneficium emigrandi concessum und noch beutlicher foricht Art. 5. §. 36.: Quodsi vero subditus, qui nec publicum nec privatum suae religionis exercitium a. 1624 habuit; vel etiam, qui post publicatam pacem, religionem mutabit, sua sponte migrare volucrit, aut a territorii domino jussus fuerit, liberum ei sit discedere —

286 B. I. Abschn. II. Evangelische Kirche.

lischen Partei gewesen waren, auch fur die Zukunft ihrem Reformationerecht entzogen (15).

- 2) Einem Landesherrn katholischer oder evangelischer Religion sollte fernerhin das Recht nicht zustehen, die Resligionsübung seiner Unterthanen anderer Religion gezgen den Besitzstand, den sie in irgend einem Theile des Jahres 1624 gehabt hatten, zu beschränken (16). Den Evangelischen wurde zugleich die Fortdauer ihrer kirchslich en Einrichtungen nach jenem Besitzstand (17), und den katholischen Bischben die Ausübung der geistlichen Gezrichtbarkeit über die katholischen Unterthanen evangelischer Landesherrn, sofern sie in jenem Jahre in Uebung gewessen (18), zugesichert.
- 3) In hinsicht der Unterthanen, die nach diesem Grundsatz, vermöge ihres Besitzstandes im Normaljahr von 1624, kein wohlerworbenes Recht auf Religions: abung hatten, wollte der Friede, daß sie (sofern sie nicht

⁽¹⁵⁾ I. P. O. Art. 5. §. 25. 26.

⁽¹⁶⁾ Ebendas. Art. 5. §. 31. 32. Die Bestimmung erhielt jedoch eine Beschränkung in hinsicht der Desterreichischen Länder, und einige Erweiterungen. Wergl. meine Rechts= gesch. B. 4. §. 524. S. 278.

⁽¹⁷⁾ Art. 5. §. 31.: Subditi — qui sive publicum sive privatum A. C. exercitium — habuerunt, retineant id — una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt. — Cujusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam scholasticorum quam ecclesiasticorum, jus patronatus aliaque similia jura —

⁽¹⁸⁾ Chenbaf. Art. 5. 9. 48.

Cap. 2. Rirchenstaaterecht bes Westph. Fr. 287

jur Auswanderung genothigt murden) geduldet, in ihrer Hausandacht nicht gestört, und in bürgerlichen Bers baltniffen nicht zuruckgesetzt wurden, auch ihnen ein firchs liches Begrabniß nicht versagt werden solle (19). Er erz klarte mithin alle Anwendung von Zwangsmaaßregeln, um sie zum Uebertritt zu einer anderen Religion zu nothigen, oder von dem freien Bekenntniß einer anderen als der Lans desteligion abzuhalten, für unzuläßig.

4) Das Reformationsrecht eines Landesherrn lutheris scher ober reformirter Confession, über Unterthanen der entgegengesehren, sollte sich für die Zukunft (20) auf die Befugniß beschränken, einen Hofgottesdienst einzurichten, und seinen Glaubensgenoffen freie Religionsübung, für die sie selbst den Auswand zu bestreiten hatten, unwiderrustich zu gestatten (21). Er sollte aber die bestehende diffentliche

⁽¹⁹⁾ Cbenbaf. §. 34. 35.

⁽²⁰⁾ In hinsicht bes Sustandes zur Zeit des Bestphälischen Ariedens wurde auf die bestehende Berfassung jedes Landes verwiesen. I. P. O. Art. 7. §. 1.: Salvis statuum — inter se et cum subditis suis conventis pactis, privilegiis, reversalibus et dispositionibus aliis, quibus de religione ejusque exercitio et inde dependentibus, cujusque loci statibus et subditis hujusque provisum est, salva itidem cujusque conscientiae libertate.

⁽²¹⁾ I. P. O. Art. 7. §. 2.: Si vero aliqua communitas eveniente mutationis casu, Domini sui religionem amplexa, petierit suo sum tu exercitium, cui Princeps vel Dominus addictus est, liberum esto, sine reliquorum praejudicio, et illud indulgere, a successori bus non auferendum.

288 B. I. Abidn. II. Evangelische Rirche.

Religionsabung nach anderer Confession, und die bestebens ben Rirchengesetse und Ordnungen nicht verandern, Rirs chen, firchliche Inftitute und Guter feinen Glaubensgenofs fen nicht zuwenden, unter bem Bormande weder eines lans besherrlichen, noch bischbflichen, noch Patronatrechts ober irgend eines andern Rechts, feinen Unterthanen Lehrer eis ner andern Confession nicht aufbringen, überhaupt weber birect noch indirect beren Religionsubung beeintrachtigen Bu mehrerer Sicherheit in Sinficht diefer Unabs bangigfeit von dem perfonlichen Ginfluß des Landesherrn, gab ber Rriebe ben Gemeinden felbft bas Bablrecht ihrer Rirchen = und Schuldiener, welche, wenn ein Confis forium ober Ministerium ihrer Religion vorhanden mare. pon biefem, 'fouft von einem auswartigen von ben Ges meinden zu bestimmenden, gepruft und ordinirt, und bann unweigerlich vom Landesberrn bestätigt werben follten (22).

Ueber die inneren Verhaltnisse ber evangelischen Rirche stellte ber Westphälische Friede keine selbstständigen Bestimmungen auf; wo er sie berühren mußte, entnahm er die Grundsätze, welche er an wendete, aus dem Kirschenrecht, das sich bei den Evangelischen durch die Lehre der Reformatoren und die Thätigkeit der Landesherrn bei der Reformation entwickelt hatte (22°).

Aus diesem floß der Grundsatz, daß Et den evanges lischen Stiftern das Didcesanrecht und die geistliche Ges richts

⁽²²⁾ Chenbaf. §. 1.

⁽²²ª) Vergl. unten Rap. 2. Abschn. I.

Cap. 2. Rirchenftaatsrecht bes Wefiph. Fr. 269

richtbarkeit sich auch nicht über die Landesgränzen erstrecken solle (23); eine nothwendige Folge der Lehre, daß alle bis schöflichen Rechte, welche von den Protestanten nicht aus dem geistlichen Beruf der Bischbse abgeleitet wurden (24), an sich für Rechte der Staatsgewalt gehalten werden milßsten, und diesen nur durch Berleihung des Staats zu Theil werden konnten.

(23) I. P. O. Art. 5. §. 48.: Jus dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastica cum omnibus suls speciebus, contra Augustanae Confessionis — status — eorumque subditos, tam inter Catholicos et A. G. addictos, quam inter ipsos solos A. G. status, usque ad compositionem Christianam dissidii religionis suspensa esto, et intra terminos territorii cujusque jus dioecesanum et jurisdictio ecclesiastica se contineat.

(24) S. oben G. 240 u.f.

200 B. L. Abichn. III. Beide Riechen feit b. Reform.

Dritter Abschnitt.

Berhältnisse ver katholischen und der evangelischen Rirche in Deutschland seit der Reformation bis auf die neueste Zeit.

Erftes Rapitel

Ratholische Kirche.

- I. Reneste Sesengebung über die Lehre und Disciplin der katholischen Kirche durch das Eridentinische Concilium.
- (P. Sarpi) Storia del concilio Tridentino. Lond. 1619 fol. u. oft. Lateinisch ebendas. 1620 fol. u. oft.
- Sforzia Pallavicini Istoria del concilio di Trento. Rom. 1656. 57. 2 Voll. fol. u. oft.
- Die Decrete der Eridentinischen Spnode werden nach dem Abdruck berselben bei C. Gaertner Corpus suris ecclesiastici Catholicorum novioris, quod per Germaniam obtinet (Salish. Tom. I. 1797. Tom. II. 1799. 2 Voll. 8.) Tom. I. pag. 135 seq. citirt.

Die allgemeine Synobe, welche nach der Absicht Kaisfer Karls V. die Wiedervereinigung der Protestanten mit der katholischen Kirche zu Stande bringen sollte, wurs de von P. Paul III. im K 1542 nach Trient berufen und am 13ten December 1545 erdsfinet. Die Evangelischen

kounten sie nur fortwährend recusiren (1), da die Stims mung der katholischen Partei keine hoffnung gewährte, daß es zu einer Vereinigung kommen konne, und die Evangelischen der Entscheidung eines Concisinms, das unter dem Einsluß des Papstes stand, sich überhaupt nicht unterwerfen konnten. Vermöge des letzteren wurden die Lehren von dem Ansehen der Tradition, von dem Ges

(1) Die Recusationsschriften, in welchen bie Evangelischen im 3. 1546 bie Grunde befannt machten, weshalb fie auf dem Arienter Concilium nicht erscheinen tonnten, finden fich bei hortleder a. a. D. Th. 1. B. 1. Cap. 47. S. 608 u. f. Rach ber Entwaffnung bes Schmalcalbifden Bunbes, in Rolge bes Siegs Karls V. über ben Kurfürsten von Sachfen, schien amar ber Raifer eine Auertennung ber Spnobe eramingen au wollen und gu tonnen. Die Bestimmungen über bie firch. liche Lebre und einige Ginrichtungen, welche er ale Borfdrift, bie bis jur Entscheidung bes Concilit gelten follte, im 3. 1548 befannt machen ließ, fpaterbin bas Augeburger Interim genannt, murben in einigen Landern murtlich eingeführt, und ebenfo fügten fich einige Reichsstande, fceinbar ober aus Beforgniß, Gefandte und Theologen nach Trient abzuordnen. Doch hatten noch teine Werhandlungen mit biefen begonnen, und fie batten, wie ju erwarten mar, felbft wenig hoffnung, and nur gebort au werben, ale ber Rrieg, ben Rurfarft Do= rib von Sachfen im J. 1552 gegen den Raifer begann, die Sufpenfion bes Conciliums veranlagte, und ber Paffauer Bertrag bie Protestanten gegen gewaltsame Maagregeln ficherte. Nachdem die Spnode im 3. 1562 wieder eröffnet worden war, beharrten bie evangelischen Reichbstande bei ber Recusation. Diese ameite Recusationeschrift findet fich bei Sortleber a. a. D. Th. 1. B. 1. Cap. 47. S. 640 u.f. Das Augsburgische Interim f. in der neuen Sammlung der Reichsabschiede. Eb. 2. S. 550 u. f.

292 B. I. Abfdn, III. Beibe Rirchen feit b. Reform.

brauch und ber Auslegung ber b. Corift, son ber Rechtferrigung, von ber Bahl ber Sacramente, bem Gebrauch und ber Bebeutung einiger berfelben, bon bem Mefopfer. ber Priefterweihe und ber Che, fo beftimmt, daß fich funfe tig Niemand in seinen Borstellungen über biese Dogmen ber Lehre ber Protestanten nabern tonnte, ohne unter das Anathem der Sonode zu verfallen, und somit eigentlich erft eine ber evangelischen Lehre entschieden widersprechende Glaubensbestimmung ber Romisch = katholischen Rirche fest gegrundet. Wie wenig eine folde bisher allgemein anerkannt gewesen war, ergab fich bei ben Berhandlungen und ber Entscheidung felbst, welche mancherlei Streit und Die berspruch nur durch Allgemeinheit ober Unbestimmtheit ber Ausdrutte beseitigte (2), und einen großen Theil der streis tigen Lehren, ohne allen Beweiß, fur beständige Lehre ber Rirche erklarte. In binficht ber kirchlichen Ginrichtungen wurden allerdings mehrere Migbrauche durch Berordnungen der Synode verbeffert, dabei aber weder den Forderungen ber Kirche (3) noch ben Wunschen ber Regenten ber kathos

⁽²⁾ So begnügte sich die Sonobe in Hinsicht bes Ablasses mit dem Ansspruch, daß die Kirche das Recht habe, ihn zu ertheilen, ohne zu erklären, welchen Nuten er habe, und überhaupt ohne sich auf bessen Bedeutung einzulassen. Nur der Ablastram wurde verboten. Sels. 21. Cap. 9. bei Gaertner, pag. 266. Sels. 25. Decr. de indulgentiis. ebens das. pag. 380.

⁽³⁾ Um fichtbarften wurde bieß, als nach ber Wiedereroffnung ber Synode feit 1562 auch die Frangofischen Bischofe an den Berhandlungen Cheil nahmen; die Folge bavon zeigte fich in

lischen Værtei (4) gemigt. Da die Spnode beide Gegene ftande, Lehre und Disciplin, zugleich verhandelte, so murben in ben meiften bffentlichen Sitzungen, in welchen Die Sonobe als Plenarversammung die in einzelnen Congres gationen unter bem Borfit ber papftlichen Legaten vorbereiteten Beschliffe annahm, die Decrete in zwei Abtheilungen gebracht; was über die kirchlichen Ginrichtungen fefte gesetzt wurde, führt bie Ueberschrift; Decretum de refor-Bei den Beschlissen über die Lehre wurden die Refultate ber Entscheibungen in canones gefaßt, welche geben Anberslehrenden mit bem Anathem belegten, Sonobe beendigte ihre Berhandlungen in ber funfundzwans gigften Gigung am 4ten December 1563 mit bem Gesuch um Bestätigung ihrer sammtlichen Schlässe burch ben papftlichen Stubl, welche Pius IV. am 26ten Junius 4564 ertheilte, jugleich aber alle Commentarien, Scholien und . Gloffen darüber verbot, und vielmehr die Interpretation bem Romischen Stuhl ausschließend vorbehielt. Bur Aufficht aber die Bollziehung der Decrete fette er eine Congregation von Cardinalen nieber, welche zweifelhafte galle en ben Papft berichten follte; Die Bollmacht biefer con-

der Beigerung der Gallicanischen Kirche, die Reformationse decrete der Spnode anzunehmen. S. Note 5.

⁽⁴⁾ Das Berlangen, den Lalen den Kelch beim Abendmat zu verwilligen, wurde dem Papst heimgestellt; Sos. 22, bet Gaertner, pag. 282. Das Gesuch, die Priesterehe zu gestatten, fand tein Gehor. Sos. 24. Can. 9, de sacram. matrimonii, ebendas. S. 306.

294 B. I. Abschn. III. Beibe Rirchen seit b. Reform.

gregatio interpretum concilii Tridentini murde jedoch von Dius V. (feit 4566) und Sixtus V. (feit 4585) etwas erweitert. Obwohl die deutsche Kirche eben so wohl Ursache gehabt batte, die Anwendung ber Tribentinischen Decrete gu beschränken, als bie frangbfische, welche bie Refors mationsberrete überhaupt nicht annahm, weil fie ben Rreiheiten ber Gallicanischen Rirche Abbruch thaten (5). ließ jene beren Bekonntmachung allenthalben geschehen. Die Romifche Curie forgte auch bafur, ben Sieg zu benugen, welchen fie in einem Theile von Deimschland über ben Protestantismus erlangt hatte, und bie fathblifden Lander fefter als je an ben papftlichen Stuhl ju inupfen. Seit Rarl V. hielt fich, wegen ber Unterhandlungen, wels che die Reformation nothig machte, fortwahrend ein papft. licher Runtius am faiferlichen Sofe auf; die vanft. liche Mitwurfung bei ber Ginführung ber Tribentinischen Decrete murbe biesem aufgetragen, und ber Geschäfte, welche biefe veranlagte, maren so viele, daß er unmerklich ju einer besonderen papftlichen Beborbe fur Deutsche land, gur Ausilbung ber papftlichen Refervarrechte wurde. Allmalich wurde eine folche zwedmaßiger eingerichtet. Die fatholischen Cantons ber Schweizer Gibgenoffenschaft liefs fen fich feit 1586 gefallen, baß ein papftiicher Nuntius mit belegirter Gerichtbarteit jur Ausübung ber papftlichen Rechte fortwahrend in Lucern feinen Git nahm, beffen Thatigkeit auch über einen Theil von Deutschland erftredt

⁽⁵⁾ Petr. de Marca de concordia sacerdotii et imperii. Lib. 7. Cap. 28. §. 3.

murbe. Unter D. Clemens VIII. (4594-4605) murben neben dem Nuntius, ber am faiferlichen Sofe blieb, folche ftebende Runtiaturen mit einer Bollmacht jener Art ("Ras cultaten") auch in Coln und Bruffel eingerichtet. Die Runtien fetten fich vermoge ihrer Bollmachten allmalich in ben Befit concurrirender Gerichtbarkeit mit den Bischofen und Erzbischofen; fie murben fatt ber nach ben Concordas ten in Dentschland, ju ernennenden Commiffarien bei Uppellationen nach Rom gebraucht; die Dispensationen, welde man bisher in Rom gesucht, batter waren von ihnen und ihrer Bollmacht ober burch ihre Wermittlung leicht zu erlangen; bie Banke bestenden baher um fo ftrenger auf bem Grundfat, daß alle Difpensationen von ihnen einges bolt werden mußten, welche nach bem canonischen Recht nicht ausbridlich ju ben bischoflichen Rechten gezählt wurd ben, und verstanden sich auf bas Besuch ber Bischbfe, ibs, nen bie Ausübung jenes-papstlichen Reservatrechts wenigffens burch Indult ju überlaffen, nur in fehr befchranttem Umfang zu beffen Gemahrung (6). Die Reformation hatte daber in Beziehung auf den fatholischen Theil von Deutschland zur Folge, daß die Rirche mehr als je unter ben unmittelbaren Giufluß bes Romischen Stuhls gesett, und bie Rechte ber Bischofe felbst gegen die Bestimmuns, gen ber Concordate geschmalert wurden. Die Fürstencons

⁽⁶⁾ Bergl. (v. Weibenfeld) Grundliche Entwidlung der Difpensund Runtiaturstreitigkeiten. 1788. 4. F. A. v. Mofer Geschichte der papstlichen Runtien in Deutschland. Frankf. u. Leipz. 1788. 2 Bbe. 8.

296 B. I. Abfchn. III. Beide Rirchen feit b. Reform.

evodate tumen, ohngeachtet fle theilweife anwendbar ge-

AL Wiffenschaftliche Ansbildung bes Eptfespalipgeme, und Reform ber Kirchenverfassung im Desterreichischen Staat.

In den Bestimmungen, welche die Costniger Synode Wer die Stellung des Papstes ausgesprocheu und die Baster Synode wiederholt hatte, tag dereits der Keim eines von dem System der papstlichen Eurie wesentlich abweis denden Kirchenrechts, das seit dem Ende des 17ten Jahre hunderts wenigsiens wissenschaftlich allmälich ausgedildet wurde. Seldst in den kirchlichen Einrichtungen erhielt es, so weir es durch Simwirkung des Staats geschehen konnte, in einzelnen Ländern Sinstuß.

In fo fern dieset System sich ben Grundsägen ber katholischen Kiche vor der Einführung der falschen Decrentalen anschließt, indem es den Bischbsen die Rechte vindiseirt, welche sie zu jener Zeit besaßen, ben Primat des Papstes aber, seinem Wesen uach, auf eine zu bestimmstem Zweck, Erhaltung der Einheit der Kirche, angesordnete höchste kirchliche Gewalt beschränkt, wird es gezenwärtig allgemein mit dem Namen des Spiscopalssystems, passend bezeichnet.

Die Grundlage besselben wurde schon in den Streistigkeiten, welche Ludwig XIV. gegen Ende des siebenszehnten Jahrhunderts, allerdings nicht über die Freis

beiten feiner Rirche (1), mit Papfe Junocentius XI. führte, als Erklarung einer Versammlung der franzbfischen Bischbfe Aber bie Rirchengewalt ausgesprochen (2). Dach biefer ers fredt fich die papftliche Gewalt nur über geiftliche und Bir Seligfeit gehörige Dinge, nicht aber weltliche und zeitliche. Die volltemmene Gewalt bes Papstes (plenitudo potestatis). iff nur in bem Sinn ber Schluffe ber Cofiniter Sonobe. besonders mit Berudfichtigung ihrer Erklamma über bie Rechte ber allgemeinen Rirchenversamminngen zu verfieben. Der Gebrauch biefer apostolischen Gewalt muß burch bie allgemeinen von jenen gegebenen Rirchengesetze und bie bes fonberen Einrichtungen einer Nationalfirche gemäßigt were ben. Bei bem Urtheil über Glaubensfachen bat baher bet Papft einen Sauptantheil, und feine Berordnungen geben alle Riechen an; das Urtheil deffelben ift aber nicht unvers befferlich, wenn nicht bie Uebereinstimmung ber Rirche bing au fommt.

3mar murbe bie Frangbfifche Geiftlichkeit burch ben papflichen Dof fpaterbin vermocht, bie Erklarung gurud's

⁽¹⁾ Der Strett felbst betraf bet seiner Entstehung das Aecht ber Regalie (la Rogale), b. h. die Befugniß des Königs, während der Erledigung eines Bisthums über dessen Singt fünfte zu versügen, und Kirchenpfründen zu besehen. Bergl. Schröch Kirchengesch. seit der Resormat. Th. 6. S. 337 u. f.

⁽²⁾ Quatuor propositiones cleri Gallicani, a. 1682. s. Cleri Gallicani de potestate ecclesiastica declaratio. Bel J. B. Bossuet defensio declarationis cleri Gallicani (Luxemb. 1730. 2 Voll. 4.) Tom. I. pag. XXI seq.

298 B. I. Abschn. III: Belde Rirchen feit d. Reform.

zunehmen (3); allein die Grundsätze, welche ein sehr großer Theil derselben begte, wurden dadurch nicht verändert. Die nehmlichen, mehr oder weniger vollständig ausgespros der, wurden allmälich auch in anderen Ländern diffentlich bekannt gemacht und nach und nach weiter ausgebildet. In Deutschland trug zu ihrer Verbreitung das Ansehen sehr viel bei, welches die Schriften des Misderländers van Espen seit dem Ansang des 18ten Jahrhunderts ers langten (4); eine weitere Ausbildung erhielt das Episcos palischen aber durch die Untersuchungen des Trierischen Weihrschafts von Hontheim (5) und die Schriftsteller, die unter dem Schutz der Raiserin Maria Theresia und Insephas II. in Desterreich desenkich ausgraten (6). Die historischen Untersuchungen, durch welche das Episcopalssystem begründet werden mußte, führten besonders die letz.

⁽³⁾ S. Histoire du droit ecclésiastique français. Tom. II. pag. 314.

⁽⁴⁾ Zegeri Bernhardi van Espen (geb. 1646, † 1726) jus ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae. Colon. 1702 u. dft. Auch in dessen in mehreren Ausgaben erschiene= nen Werten.

⁽⁵⁾ Unter dem angenommenen Namen: Justinus Febronius de statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis, Bullioni et Francof. 1763. 4.; ibid. 1765. 4.

⁽⁶⁾ Pauli Jos. de Riegger (geb. 1705, † 1775.) institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae. P. I — IV. Vindob. 1768—1771. 8.; ed. 2. 1777. J. B. Epbel, Bas ift ber Papit? Wien 1782. 8. Chenders., Bas ift ein Bischof? Ebendas, 1782, 8.

teren (7) and auf richtigere Anflichten über bas Berhalts nif ber Rirche jum Stant, woburch bas Suftem bes Ritg denrechte. welches fie entwidelten, duch in biefer Beries hung bon ben Grundfaten ber falichen Decretalen und ber auf biefe gebauten fpateren papftlichen Gefengebung abweis dend wurde. Don einem gottlichen Recht bes Clerus auf Unabhangigfeit vom Staat war bei ihnen nicht mehr bie Rebe: ber Gerichtsffand ber Geiftlichen erfchien ber Ges ichichte gemäß als Privilegium ber weltlichen Obrigfeit. Diefe Grunbfage wurden altmalich Ueberzeugung bes großten Theils ber beuischen Geiftlichkeit. Daber wurden bie Reformen, welche Joseph II. in bem firchlichen Buftand feiner Monarchie vornahm, fast allenthalben mit dem gebgs ten Belfall aufgenommen, obwohl bei munchen Berfuguns gen' ber Mitwittung ber Bifchbfe weniger Raum gelaffen wurde, als mit ben Grundfagen ber Rirchenverfaffung vereinbar mar. In Beziehung auf die Berhaltniffe der Defterreichischen Rirche gegen ben papftlichen Btuhl murbe die Inriediction ber Bischofe über die gefftuchen Orden hergestellt, und diefen die Berbindung mit auswärtigen geistlichen Oberen unterfagt. Die Dispensationen sollten funftig bei den Bischbfen und nicht mehr bei dem Nuntius gesucht werden; die Recurse von ben geiftlichen Landesges richten nach Rom wurden beschrankt, die Bekanntmachung

⁽⁷⁾ Doch ertennt g. B. auch icon van Efpen ben Urfprung bes befreiten geiftlichen Gerichtsftandes aus ber Berleibung bes Staate, mithin die Befugniß bes letteren, ihn auch burch Staatsgesese zu beschranten.

300 B. I. Abfchn, III. Beibe Rirchen feit b. Reform.

aller papftlichen Verfügungen an bie landesberrliche Gen nehmigung gebunden. Die Berleihung ber bem Bapft refervirten Pfründen in den Rtalianischen Befigungen bes. Raifers gieng burch ein verglichenes Indult auf ben Lets teren über. In Beziehung auf die inneren Berbaltniffo ber Kirche selbst war die Ausdehnung, welche Joseph seis nen landesberrlichen Rechten gab, wenig von ber Gewalt verschieden, welche die Reformation in die Sande der evangelischen Landesberrn gebracht batte. Er bob eine bedeutende Anzahl von Klostern auf, und bildete aus ibren Fonds eine "Religions = Caffe", beren Einfunfte jur, Dotation neuer Pfarreien und Caplaneien verwendet mutaben; er gab einer großen Angahl frommer Stiftuns . gen eine zwedmäßigere Bestimmung; er forgte unmite telbar für die Berbefferung bes belehrenden Theiles des bffentlichen Gottesbienftes und fur die Bildung ber Geifts lichkeit (&).

Bon bent Kaiser aufgesordert (9) traten im J. 1786. auch die deutschen Erzbischhefe zu Bad Ems zusammen, um zu berathen, wie in Deutschland überhaupt die Bischhe und Metropolitaue die Rechte wieder erlangen mochten,

⁽⁸⁾ Vergl. Geschichte der Römisch katholischen Kirche unter der Regierung P. Pins VI. von P. Ph. Wolf. Jurich 1793— · 1802. 7 Bde. 8.

⁽⁹⁾ Die Veranlassung gab bie Errichtung einer neuen stehenden Nunttatur zu Munchen, über welche die Erzbischöfe dem . Kaiser ihre Besorgnisse mittheilten. S. Schroch Kirchen: gesch, seit der Resormat. B. 6, S. 501 u. s.

welche isnen tvibertechtlich entzogen worben waren. Die :Resultate ihrer Benbandlungen wurden in eine Dune ctation aufammengefaßt (10). In diefer fprachen fie ibre Unfechten über die in Deutschland ju jenem 3med ju treffenben Daafregeln burchaus im Geift des Epifeppalfostems aus. Gie bezeichneten ben papflichen Primat ale eine zwar von Chriftus eingesetzte Gewalt, aber fprachen bemfelben alle Rechte ab, welche nicht in den erften Jabes bunderten bamit berbunden gewesen. In Gemäßbeit ber urfprunglichen Beschaffenheit ber bischbflichen Gewalt brangen fie baber auf die Beschrantung der Recurse nach Rom, Aufhebung aller von ben Bapften ertheilten Exemtionen von ber Dibcefanjurisdiction, Ausschließung ber papftlichen Runtien, fofern fie vorbehaltene papftliche Rechte ausüben foliten, und auf die Anerkennung bes Dispensationerechts als einer in bem Dibtefanrecht enthaltenen Gewalt.

Da der Kaiser sich bereit erklarte, zur Reformation der katholischen Rieche in Deutschland im Sinn dieser Grundsätze mitzuwürken, sofern zuvörderst eine Bereinisgung hierüber, auch mit den Reichsständen, über deren Länder sich die bischösstächen Sprengel erstreckten, und mit den Bischössen seich zu Stande gebracht werden konnte, so hieng das Gelingen dieser Unternehmung vornehmlich von der Mitwurkung der Bischöfe ab. Bei dem größeren Theil der letteren fauden aber die Ansichten der Erzbischöfe keine

⁽¹⁰⁾ Resultate des Emfer Congresses, von den vier beutschen Erzbischofen unterzeichnet u. f. w. Frankf. u. Leipz. 1787. 8.

302 B. I. Abfdm. III. Beibe Ritchen feit d. Reform.

gunstige Aufnahme, weniger in Folge einer bestehenben Neberzeugung von der Rechtmäßigkeit des papstikten Priz mats in kiner neueren Ausbehnung, als durch die Beforgs niß, daß die Reform zur Erweiterung der Metropolitans gerechtsame und zur Beschränkung der Didcesanrechte den Erzbischden gegenüber führen werde. Weitere Verhands lungen fanden daher nicht statt; die Ausschen der ersten deutschen Bischbse dienten nur zum Zeugniß, daß die Stellung der Romischen Eurie schwieriger geworden, als vordem.

III. Beranbertes Berhaltnif ber tatholifchen Rirche feit bem Jahr 1803.

Nach ber Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich durch den Lineviller Frieden vom 9ten Februar 1891
wurde der größte Theil der reichsunmittelbaren Besitzungen
der katholischen Kirche durch die Versügungen des Reichs=
deputationsschlusses vom 25ten Februar 1803 (1) zu welt=
lichen Territorien gemacht, und den weltlichen Fürsten als
Entschädigung für verlorene Länder überlassen. Das kirch=
liche Verhältnis der deutschen Bischofe und ihrer Kapitel
wurde dadurch zwar unmittelbar noch nicht geändert; sie
versoren nur die Rechte, welche sie vermöge der mit dem
Stift verbundenen Landeshoheit besessen, und ihre

⁽¹⁾ Er wurde durch ein Reichsgutachten vom 24ten Marz und burch ein katferliches Natificationsbecret vom 23ten April 1803 jum Neichsgeses erhoben.

bigberigen Einkanfte, an beren Stelle eine lebenslangliche Vension trat: Die Dibrefaneinrichtung blieb einstweilen in ihrem bisherigen Buftand, bis fie auf eine reichsgesesliche Weise eine neue Gestalt erhalten murde (2). Die Dauer konnte fur bie Regierung ber katholischen Rirche nur durch neue Dotation ber Bisthumer und ihrer Rapitel geforgt werben, mit welcher nothwendig auch eine neue Didcesaueintheilung verbunden fenn mufite. tere, obwohl ursprünglich in Deutschlaud, wie anderwarts. nach ber politischen Gintheilung des Landes gebildet, hatte icon burch die Auflbsung der alteren deutschen Provincials verfaffung und die Entstehung ber Landeshoheit allen Busammenhang mit jener verloren; ba nach ben neuesten Territorialveranderungen die Berpflichtung gur Dotation neuer Bisthumer nur nach dem Maagstab bes Bedurfniffes jedes Landes und der Große des geiftlichen Gute abgemeffen werben fonnte, bas bemfelben gugefallen mar, fo fonnten fich bie nenen Grangen ber Dibcefen um fo mehr nach ben politischen richten.

⁽²⁾ R. D. S. v. 1803. S. 61.: Die Regalten, bischfliche Dosmainen, bomkapitelische Besthungen und Einkunfte fallen bem neuen Landesberrn zu. (Bergl. S. 34.: Alle Guter der Domkapitel werden den Domainen der Bischoke einverleibt, und gehen mit den Bisthumern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind. —) S. 62.; Die erz und bischöslichen Dideesen aber verbleiben in ihrem bisherigen Justande, bis eine andere Dideesanginrichtung auf reichsgesehliche Art getroffen sen wird, wovon denn auch die Einrichtung der kunftigen Domkavitel abhängt.

304 B. I. Abschn. III. Beide Kirthen feit b. Reform.

Neben der Secularisation der geistüchen Territorien selbst gestattete der Reichsdeputationsschluß den weltlichen Reichsständen, nicht nur in jenen selbst die Guter sämmte licher landsäßiger (3) Stifter, Abteien und fundirten Albster, zur Bestreitung des Aufwandes für kitchliche und die fentliche Anstalten und zur Erleichterung ihrer Finanzen einzuziehen und dies Institute aufzulösen (4), sondern dehnte diese Bestimmung selbst auf die alten Bestigungen der weltlichen Reichsstände aus. Diese Berfügungen bis deten hiernach eine Ausnahme von einer anderen Bersis

gung .

⁽³⁾ Ein Ebelt biefer Infittute war auch unmittelbar gur Entfchabigung einzelner weltlicher Reichsftanbe verwendet worden.

⁽⁴⁾ R. D. E. v. 1803. S. 35 .: Alle Guter ber funbirten Stifter, Abteien und Rlofter, in den alten fomobl als in den neuen Befigungen, tatholifder fomobl als Augsb. Confessions-Rermandten, mittelbaret fowohl, als unmittelbarer, beren Bermenbung in den vorbergebenden Anordnungen nicht formlich festgesett worden ift, werden ber freien und vollen Disposition ber re-Tpectiven Landesherren, Towohl jum Behuf bes Aufwandes für Sottesbienft , Unterrichte . und andere gemeinnubige Anftalten, als aut Erleichterung ibret Kinangen überlaffen, unter bem bestimmten Borbehalte bet festen und bleibenben Musftattung ber Domlitchen, welche werben beibehalten werben, und der Benfionen fur die aufgebobene Beiftlichfeit -. 6. 42.: Die Gacularisation bet geschloffenen Franentlofter tann nur im Einverständniß mit bem Didrefanbischofe geschehen. Die Manneflofter bingegen find ber Berfagung ber Landesberren ober neuen Befiger unterwotfen, welche fie nach freiem Belieben aufheben obet beibehalten tonnen. Beide Gattungen konnen nut mit Einwilligung des Landesherrn ober neuen Befibere Moviben aufnehmen.

gung des Deputationsschlusses, burch welche ben Unterthas nen in sammtlichen Entschädigungständern zugesichert wurs be, daß die Religionsübung unverändert und jeder Relis gionspartei der Besit und Genuß ihres Kirchen und Schus fonds bleiben, dem Landesherrn jedoch freistehen solle, andere Religionsverwandte zu dulben, und ihnen den vols len Genuß burgerlicher Rechte zu gestatten (5).

Die Aussichrung der vorbehaltenen neuen Organisation der katholischen Kirchenregierung übernahm nach der Aufslbsung der Reichsverfassung im J. 1806 weder der Rheisnische Bund, noch auch, nachdem der deutsche Bund seit dem Sten Junius 1815 sich constituirt hatte, der letztere in seiner Gesammtheit. Der beutsche Bund nahm überhaupt keine Bestimmungen über die Religionsübung und die kircheliche Berfassung der einzelnen deutschen Länder in sein ersstes Grundgesetz, die deutsche Bundesacte, auf. Er bes gnügte sich, in Beziehung auf Berfügungen in Religionssssachen, welche kunftig Gegenstand seiner Berathung wer-

⁽⁵⁾ R. D. S. v. 1803. §, 63.: Die bisherige Religionsubung eines jeden Landes soll gegen Anshebang und Krautung jeber Art gesichert sepu; insbesondere jeder Religion der Bessis und ungestörte Genuß ihres eigenthumlichen Kirchenguts, auch Schulfunds nach Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten. §. 65.: Fromme und milbe Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum, zu konserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aussicht und Leitung untergeben bleiben.

306 B. I. Abschn. III. Beide Rirchen seit d. Reform.

den konnten, gleich dem Westphalischen Frieden, die Entsicheidung durch Stimmenmehrheit auszuschließen (6), und den Grundsatz festzustellen, daß die Verschiedenheit der chnistlichen Religionsparteien in den Bundesstaaten keinen Unterschied in dem Genuß der burgerlichen und politischen Rechte begrunden solle (7).

Da die Errichtung neuer Bisthumer zu den papstlichen Reservatrechten gehort, so blieb es hiernach den einzelnen deutschen Staaten überlassen, wenn sie in dem Falle waren, in Folge der durch den Deputationsschluß eingetretenen Berhältnisse der katholischen Kirche die geistliche Regierung neu zu organisiren, deßhalb einzeln mit dem papstlichen Stuhl in Unterhandlungen zu treten. Bermdge der Terristorialveränderungen seit dem J. 1803 traf dies vornehmlich die Regenten evangelischer Religion (8), welches auch auf die Form der Bereinbarungen Einfluß hatte. Mit Baiern

- (6) Bundesacte v. 8ten Jun. 1815. Art. 7: Wo es auf Annahme ober Abanderung der Grundgesehe, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten antommt, kann weder in der engeren Bundesversammlung, noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gesaßt werden.
- (7) Chendas: Art. 16.: Die Berschiedenheit der driftlichen Religionsparteien kann in den Landern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der burgerlichen und politischen Rechte begründen.
- (8) Doch ist bas Bairische Concordat nicht bie einzige neuere Uebereinkunft einer tatholischen Regierung mit dem Papst. Nach v. Dro ste = Hulbhoff (Grundsabe bes Airchenrechts Th. 1. Munst. 1828. 8. S. 124.) sind mit diesem auch von dem Desterreichischen Hofe Verträge geschlossen, welche sich

fcbloß ber papstliche Stuhl ein formliches Concordat am bten Januar 1817 ab, welches außer bem Sauptgegenftand ber Berabrebung, ber Gintheilung bes Ronigreichs in Dibces fen und Provingen, auch mehrere Bestimmungen über firchs liche Ginrichtungen und bie Berhaltniffe ber Rirche gum Staat enthalt. Die Bertrage, welche andere deutsche Staas ten mit dem Papft gefchloffen haben, find bis jest nicht bffentlich befannt gemacht worden; in Gemaffheit berfelben wurde aber die Errichtung und Dotation der Erzbisthumer und Bisthumer, welchen ihre fatholische Unterthanen funf= tig unterworfen fenn follten, fo wie die Organisation ber Capitel, und die Urt ber Besetzung bes bischbflichen Stuhls und ber Capitel, burch papfiliche Bullen ausgesprochen, und biefe find mit landesherrlicher Beftatigung publicirt worden. Dergleichen murben unter bem 16ten Julius 1824 für Preußen, 26ten Marg 1824 für Sannover, 16ten August 1821 und 11. April 1827 für Burtem berg, Baden, beibe heffen, Raffau, Meklenburg, die Gachs fifden herzogthumer, Dlbenburg, Balbed und die freien Stadte Frankfurt, Lubed und Bres men (9) erlaffen (10).

auf Italien, Eirol und die Gubofterreichischen Bisthumer beziehen, aber nicht formlich befannt gemacht worden.

⁽⁹⁾ Nach von Drofte-Bulshoff a. a. D. hat jedoch Sachsen-Hilbburghausen an den Verhandlungen feinen Antheil genommen, und Walded, obwohl es in der Bulle genannt ift, ist zurückgetreten; Hamburg bagegen, obwohl es in dieser nicht erwähnt ist, ist beigetreten.

⁽¹⁰⁾ Sammtliche hier ermahnte Urfunden follen in dem Anhang des zweiten Bandes abgedrudt werden.

308 B. I. Abichn. III. Beibe Rirchen feit b. Reform,

Die neue Organisation der katholischen Kirche, welche badurch begründet wurde, ergiebt, daß die evangelischen Regenten Deutschlands die diffentliche Religionsübung ihrer katholischen Unterthanen allenthalben weiter ausgedehnt has ben, als ihre staatsrechtliche Verpflichtung vermöge des bisherigen Besitzstandes reichte, und in hinsicht der Doztation der neuen Institute jede Forderung, welche an sie gemacht werden konnte, befriedigt haben.

Zweites Rapitel. Evangelische Rirche.

I. Die Evangelische Rirche unter Landesberren fatholischer Religion.

Alle Grundsätze, welche die Reformatoren über die Berhältnisse der Kirche zum Staat und über die Kirchensversassung ausgesprochen hatten, bezogen sich auf die damalige Stellung der evangelischen Kirche in Deutschland; sie setzten daher ihr Bestehen unter einem Landesherrn evangelischer Religion voraus. Welche Rechte sie einem katholischen Landesherrn gegenüber ansprechen konne, entwickelte sich erst allmälich durch das deutsche Kirchensstaatsrecht.

Bur Beit bes Religionsfriedens gab es zwar icon evangelische Unterthanen unter katholischen Landesherren,

allein noch ohne geordnetes kirchliches Berhaltniß. Gine Bemuhung, ihnen ein solches zu verschaffen, und die Einzrichtungen, die unter einem katholischen Landesherrn stattsfinden sollten, nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche festzusetzen, ware nach der damaligen Stimmung der katholischen Religionspartei vergebens gewesen; der Religionsfriede berührte daher diese Frage überhaupt nicht.

Der Westphalische Friede konnte sie nicht umgehen, ba die kirchlichen Einrichtungen, welche die evangelischen Unterthanen im Normaljahr von 1624 gehabt hatten, zu ben Rechten gehörten, welche er ausbrucklich (oben S. 286) sicherte, überdieß auch die Lage der Evangelischen in einzelnen Ländern (1) zu einer besonderen Vorsorge für das

(1) Bornehmlich die Lage ber Evangelischen im Fürstenthum Bildesheim. Da bas fogenannte größere Stift icon por der Acformation unter Braunschweigische Landeshohelt gefommen war, fo hatten die Evangelifchen in biefem Landestheil eine firchliche Ginrichtung, wie fie bamale in allen evangelischen Landern ftatt fand: fie ftanden unter bem Confiftorium gu Wolfenbuttel. In dem fleineren Theil des Stifts, welchen ber Bifchof jur Beit ber Reformation allein befaß, batte biefer gwar auch bie Berbreitung der evangelischen Religion nicht gang verhindern tonnen; aber ju einer firchlichen Dr= ganifation mar es hier nicht gefommen. Nachdem das Saus Braunichweig im 3. 1643 genothigt worden mar, bas großere Stif: wieder an ben Bifchof abzutreten, fuchte ber Beftphas lifche Friede namentlich in Beziehung auf diefes und abn= liche Berhaltniffe bas Kortbestehen eines eigenen protostan= tifden Confiftoriums und damit die Ausschließung ber geift= lichen Gerichtbarteit des Bifchofe ju bewurten. Bergl. 3. 3. Mofer von ber Landeshobeit im Geiftlichen G. 758 n. f.

310 B. I. Abichn. III. Beide Rirchen feit d. Reform.

Kortbesteben berselben aufforderte. Die immer, ma ber Beftphalifche Friede die inneren Berhaltniffe berevans gelischen Rirche berührte (f. oben G. 288), hatte berfelbe die bestehende evangelische Rirchenverfassung vor Mugen, und ichloß feine Bestimmungen an die Grundfage bes evangelischen Kirchenrechts, so weit es bamals ausgebils bet war, an. Da man fich schon baran gewöhnt hatte, ben provisorischen Bustand, in welchen die evangelische Rirche gefommen mar, als bauernde Ginrichtung ju be= trachten, und Niemand baran bachte, Die Berwaltung ber bischbflichen Rechte durch Confistorien, unter ber Aufsicht und hoheren Leitung bes Landesherrn, burch Bischofe era fegen zu wollen, fo fprach ber Friede ben Grundfat aus, baß bie evangelischen Unterthanen, welche im Entscheis bungsjahr im Befit gewesen, fich ihre Rirchen = und Schul= biener und ein Confistorium zu bestellen, dabei gelaffen werben follten (2). hiermit fprach er bem fatholischen Landesherrn alle Rirchengewalt über ihre evangelis ichen Unterthanen ab, fofern barunter die Rechte begriffen fenn follten, welche bie Evangelischen zu der rechtmäßigen bischhlichen Gemalt gablten. In Dinfict ber Rechte,

⁽²⁾ Dieß fagt ausbrudlich Art. 5. §. 31. bes Denabruder Friebens (vergl. oben S. 286 Note 17), und wenn hiermit Art. 5. §. 48. verglichen wird, so bezeichnet in bem letteren ber Ausbrud: "evangelische Unterthanen, welche die geiftliche Gerichtbarfeit an ertannt haben", nichts Anderes, als im Gegens fat jener die Unterthanen, welche damals diese firchlichen Ginrichtungen nicht hatten. Dieß bemerkt auch schon Mofer a. 4. D. S. 759.

welche sie aus ber Landeshoheit ableiteten, entschied diese Friedensbestimmung wenigstens, daß auch auf diese der Landesherr keine Ansprüche habe, so weit nach dem Bessitästand jener Consistorien ihnen die Ausübung der geistlichen Gerichtbarkeit im Sinn des canonischen Rechts zukomme. Nach dem damals gewöhnlichen Umsfang des Mirkungskreises der Consistorien (s. oben S. 254) wurde dadurch in der Regel die landesherrliche Gerichtbarkeit in Sachen, welche das canonische Recht zu den causis occlesiasticis zühlte, ganz ausgeschlossen. Wäre der Bessitzstand beschränkter gewesen, so entschied über die Frage, in wie weit sie dem Landesherrn zukomme, eine andere Bestimmung.

Evangelische Unterthanen katholischer Landesherrn nehms lich, welche im Entscheidungsjahre die geistliche Gezricht barkeit anerkannt hatten, sollten dieser in den Saschen unterworfen seyn, welche die Augsburgische Consfession in keiner Beziehung beträfen (3). Die dabei hinz zugefügte Bestimmung, daß auch bei Gelegenheit eines Rechtsstreits nichts von den Evangelischen verlangt werden durfe, was mit der Augsburgischen Confession im Widerspruch stehe, bezeichnete zugleich, daß der Westphäs

⁽³⁾ I. P. O. Art. 5. §. 48.: Catholicorum Augustanae confessioni addicti Status provinciales et subditi, qui anno 1624 ecclesiasticam jurisdictionem agnoverunt, in iis casibus modo dictae jurisdictioni subsint, qui Augustanam confessionem nullatenus concernunt, modo ipsis o c casione processus nibil injungatur Augustanae confessioni vel conscientiae repugnans.

312 B. I. Abschn. III. Beibe Rirchen feit d. Reform.

Usche Friede unter ber geistlichen Gerichtbarkeit nichts Ans beres verstehe, als die jurisdictio ecclesiastica contentiosa, welche die Enangelischen aus der Landeshoheit ableiteten. Seben dieß folgte angleich aus einer Bestimmung über die Rechte evangelischer Obrigkeiten über katholische Unterthamen; wo diese nach dem Entscheidungsjahr nicht auf einen besonderen Gerichtsstand vor einem katholischen Bischof Ansspruch hätten, und so weit der Besitzstand des Letzteren in Ausehung der Ausübung des Didcesanrechts nicht reiche, sollte das Nehmliche von dem Recht der evangelischen Obrigkeit gelten, was der katholischen über ihre evangelissschen Unterthanen zugesprochen wurde (4).

Durch diese Bestimmungen und burch die ausdrückliche Berfugung, daß die evangelischen Unterthanen in Sachen, welche die Augsburgische Confession betrafen, der geistzlichen Gericht barkeit nicht unterworfen senn sollzten, wurde dagegen auch für den Fall, daß sie sich ein Confistorium selbst zu bestellen nicht berechtigt waren, dem katholischen Landesherrn alle Gewalt, über Lehre oder Liturgie etwas zu bestimmen, in dem Umfang, in welschem die Reformatoren jene zu den bischbssichen Rechten zählten, burch aus abgesprochen.

⁽⁴⁾ Auf die Borte in der vorstehenden Note 3. folgt: Eodem etiam jure Augustanae confessionis magistratuum catholici subditi censeantur; inque hos, qui anno 1624 publicum religionis catholicae exercitium habuerunt, jus dioecesanum, quatenus Episcopi illud dicto anno quiete in eos exercuerunt, salvum esto.

Evangelische Unterthanen, die fich nach dem Mormals ighr feine bobere Beborde gur Alububung Diefer bischbflichen Rechte bestellen durften, blieben mithin nach bem Befts phalischen Frieden einzelne, lediglich ihret Autonomie überlaffene, Gemeinden, ohne außere Berbindung unter einander und ohne gemeinsames Rirchenregiment. ber Analogie ber Bestimmungen, welche ber Westphalische Friede über das Berhaltniß ber Lutheraner und Reformirs ten (oben S. 287) aufstellte, ließ fich berleiten, welche Rechte bergleichen Bemeinden nach bem deutschen Rirchens ftaaterecht anzusprechen batten. Denn jene ftellten fur ben Rall, daß der Landesherr feine Gemalt in den Sachen has be, welche die Lehre und Liturgie betrafen, die Gemeinde aber auch keine Behorde habe, welche die bischbflichen Rechte ausibe, ben Grundsatz auf, baß diese ihre Beifts lichen felbst mablen, und von einem auswartigen Confistos rium ober Ministerium ihrer Religion prufen und ordiniren laffen durfe. Diese Entscheidung konnte auf nichts Undes res gegrundet fenn, als auf die naturlichen Autonomies rechte einer Gemeinde ohne ausgebilbete firchliche Gins richtungen; indem der Westphalische Friede diese in Bezies hung auf ein bestimmtes Berhaltniß anerkannte, sprach er fie nothwendig auch fur jedes andere analoge Berhaltniß aus, wo in Ermangelung firchlicher Ginrichtungen auf folche Rechte gurudigegangen werden mußte. Auf diese Erklarung führen überdieß auch bie Bestimmungen, welche ber Westphälische Friede über bas Recht evangelischer Uns terthanen aufstellte, mo sie nicht einmal einen eingerichte= ten Privatgottesbienft als Gemeinden baben burften, fou-

314 B. I. Abschn. III. Beide Rirchen feit d. Reform.

dern auf Hausandacht befchrankt waren; sie sollten dann die Ministerialhandlungen wenigstens außer Landes vors nehmen lassen durfen (5).

Welcher Behörde die geistliche Gerichtbarkeit, so weit ihr nach diesen Grundsätzen die Evangelischen unterworsfen seyn sollten, zustehen sollte, bestimmte der Westphäslische Friede nicht; da er der Ausübung derselben aber in Beziehung auf die Landesherrlichen Rechte in kirchslichen Angelegenheiten gedachte, so konnten jene nur als ein Recht des Landesherrn betrachtet werden, das er durch eine eigene Behörde ausüben, oder den bischöslichen Gerichsten überlassen möge (6).

Wie bestimmt jedoch ber Westphalische Friede bas Berhaltnis der Evangelischen unter katholischen Landes: herren sestgeskellt hatte, rat gleichwohl die Eigenthumlichskeit desselben weit weniger hervor, als man nach dessen Grundsätzen erwarten sollte, sofern in einem Lande die Resormation und die gewöhnlichen kirchlichen Ginrichtungen einmal durch einen evangelischen Landesherrn eingeführt worden waren, und erst nach dem Westphäslischen Frieden in einem solchen der Landesherr zur

⁽⁵⁾ I. P. O. Art. 5. §. 34.: Domi devotioni suae, sine inquisitione aut turbatione privatim vacare, in vicinia vero, ubi et quoties voluerint, publico religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris, suae religionis scholis, aut privatis domi praeceptoribus instruendos committere non prohibeantur —.

⁽⁶⁾ Eine Erklarung, welche auch schon J. J. Mofer von bles fen Stellen glebt, a. a. D. S. 759.

fatholifchen Religion übertrat, ober bie Regierungsgewalt auf einen katholischen Nachfolger übergieng. Man hatte fich fo fehr gewöhnt, die Befugniffe, welche ber evangelis iche Landesherr als Wollzieher der Reformation burch die Ereigniffe ber Reformation erlangt hatte, als ein mit der Landeshoheit verfnupftes Recht zu betrachten, ohne zu untersuchen, wie weit fie es, vermbge ber Berichiedenheit ber Quelle, aus welcher jene Rechte bergeleitet werden mußten (oben G. 249), unter jeder Boraussegung fenn tonnten (7), daß man über bie Ginrichtungen, bie eine Religionsveranderung bes Landesherrn nothig machte, feine flare Unficht gewins nen konnte. Es blieb baber in folden Rallen allenthalben in der That bei der gangen bisherigen Rirchenverfaffung: man begnugte fich mit Buficherungen, welche ein fols der Landesberr burch Landesvertrage ober besonders ausgestellte Reversalen ertheilte, bag er an bem Religionegus fand bes Landes nichts andern, insbesondere feinen Glaubenegenoffen feine Religionenbung gestatten wolle, die fie nach dem Normaljahr nicht ausprechen kounten (8). Die

⁽⁷⁾ Die verschiedenen Borstellungsarten, welche über die Bedeutung der Gewalt der Landesherren in Kirchensachen herrschen,-sind, wie sich im dritten Buch zeigen wird, nur in Hinsicht der Gründe verschieden, aus welchen diese Berbindung abgeleitet wird. Wer das Episcopalsvitem, noch das Lerritorial = und Collegialsvitem unterscheidet die verschiedenen Bestandthelie der landesherrlichen Rechte.

⁽⁸⁾ Eine Reihe von Beispielen hierzu findet fich bei J. J. Mo-fer a. a. D. S. 379 u. f.

316 B. I. Abfdn. III. Beide Rirchen feit b. Reform.

Besetzung der Consistorien und der höheren Behörden, durch welche die Angelegenheiten, in welchen jene nicht selbstesständig versügen konnten, an den Landesherrn gelangten, mit Beamten evangelischer Religion, schien zur Sicherung der Kirche gegen Beeinträchtigungen hinzureichen; höchstens sügte man noch eine Bestimmung hinzu, welche den perssönlichen Einfluß des Landesherrn auf Berfügungen, die der Form nach von ihm ausgehen mußten, aussschließen sollten, (9). Die Frage, ob der katholische Regent die gewöhnlichen Rechte evangelischer Landesherrn, deren Inbegriff die in das 18te Jahrhundert fast immer das bisch fliche Recht derselben, späterhin häusiger die Kirchen gewalt genannt wurde, wirklich besitze, wurde dabei nicht berührt (10). In der Doctrin wurde diese Frage ein Gegenstand des Streits, durch welchen jedoch,

^{(9) 3.} B. in Aur = Cachfen, wo die Religionsfachen dem evangelischen Geheimerath allein überlaffen wurden. Bergl. Beiße Sachs. Gesch. Th. 5. S. 288 u. f. Beber softemat. Darftellung bes im Königr. Sachsen geltenden Kirchenrechts, Th. 1. S. 171 u. f.

⁽¹⁰⁾ Ein einziges Beifpiel, daß sie berührt wurde, enthält ein Bertrag zwischen einem Fürsten von Dettingen evangelischer Religion mit seinem katholischen Nachsolger vom J. 1710; in diesem räumte jener dem letteren das jus eirea sacra unter gewißen Bedingungen ein, das ihm "als einem katholischen Herrn" an sich nicht zusiehe. S. Moser a. a. D. Dieser bemerkt jedoch mit Necht, daß darin ein Widerspruch gelegen habe, da, wenn es an sich dem Nachsolger nicht zugestanden habe, der Vorgänger in der Regierung es ihm auch nicht habe einräumen können.

wie sie auch entschieden werden mochte, die Bedeutung ber bestehenden Berhaltnisse wenig aufgeklart wurde. Die katholischen Schriftsteller betrachteten sie als ein mit der Landeshoheit verbundenes Recht. Man sindet daher auch, daß sie in Staaten, wo die Evangelischen keine durch ben Westphälischen Frieden gesicherte Religionsübung hatzen, in Anspruch genommen worden ist, wenn ihnen die Regierung in neueren Zeiten kirchliche Einrichtungen vers willigte (11).

II. Vereinigung der lutherischen und reformirten . Rirche in einigen Ländern.

Seitbem der Westphalische Friede der Ausbehnung bes Reformationsrechts auf Bestimmung der Lehrvorsschriften nach dem Willen des Landesherrn Schranken gesetzt hatte, bestand zwischen der reformirten und lustherischen Kirche ein friedlicheres Verhältniß. Besons dere in den Landern, wo die lutherische Kirche herrschzte, wurde seitdem, auch wenn der Landesherr nicht zur reformirten übergetreten war, den Mitgliedern der letzteren sehr häusig Religionsübung verstattet, wozu namentlich seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts Auswanderungen aus Frankreich und aus der Pfalz Veranlassungen gaben. Da

⁽¹¹⁾ So in Desterreich feit Jaseph II. Bergl. Gr. v. Barth Barthenheim Beitr. zur politischen Gesehkunde im Desterreich. Kaiserstaate. B. 2. (Wien 1822. 8.) in der Abhandl.: Politische und religibse Verfassung der Akatholiken. §. 238. S. 287.

318 B. I. Abschn. III. Beibe Rirchen feit b, Reform.

fich in Franfreich die reformirte Rirche ohne Mitwurfuna bes Staats gebilbet hatte, fo maren bier (1), ftatt ber in Deutschland vom Landesherrn bestellten firchlichen Beborben, andere Ginrichtungen getroffen worden. Kur iede Firchliche Gemeinde bilbete ber Geiftliche mit einigen Laien, als Meltesten und Diaconen (Anciens, Diacres), ein Confiftorium, welchem die Aufficht über die Gemeinde Behufs ber Rirchendisciplin und bie Verwaltung ber Rirchenguter auftand. Streitigkeiten über Lehre und Lituraie und hobere Leitung ber fircblichen Ungelegenheiten wurden an Sonos ben verwiesen, zu welchen aus jeder Gemeinde der Beifts liche mit einem ober zwei Aelteften abgeordnet wurde. Einer Provincialspnode wurde die Bahl und Bestellung ber Geiftlichen überlaffen (2); die Confistorien ergangten ihre abgebenden nicht geistlichen Mitglieder durch Babl, mobei ber Gemeinde nur ein Widersprucherecht, und ber Provincialspnobe die Entscheidung überlassen murde (3).

Bei Einführung ber Religiondubung fur franzbsische nach Deutschland eingewanderte Reformirte wurden in einz zelnen lutherischen Ländern diesen ihre bisherigen Ginrichz tungen mit mehr oder weniger Modificationen gelaffen (4),

⁽¹⁾ Discipline des églises reformées de France etc. Heidelb. 1711. 8.

⁽²⁾ Ebendaf. Chap. 1. §. 4, 11, 50, 51.

⁽³⁾ Ebenbaf. Chap. 3. §. 1, 3. .

⁽⁴⁾ Bergl. 3. K. F. Schlegel, Churhannoversches Kirchens recht. B. 2. (1802. 8.) S. 140 u. f.

und selbst für deutsche Reformirte beibehalten, obwohl der ren Kirchenversassung in Deutschland unter reformirten Landesherren von der lutherischen nicht verschieden war, und sich auch nach einer Religionsveränderung des Landess herrn nur durch die im Westphälischen Frieden ausges sprochenen Beschränkungen der landesherrlichen Rechte auss zeichnete. Die geistliche Gerichtbarkeit blieb aber auch bei jenen Einrichtungen allenthalben dem Landesherrn.

Je mehr sich durch gegenseitige Duldung der friedliche Justand beider Parteien der evangelischen Kirche befestigte, um so mehr erschiem es wunschenswerth, die Wiedervereisnigung derselben in einzelnen Ländern zu einer Landesstirche zu Stande zu bringen. Nach dem Vorgang von Preußen (5), wo sie in hinsicht einer großen Anzahl von Gemeinden, durch die Einsschrung einer Liturgie des Abendsmals bewurkt wurde, welche beide Parteien annehmen konnten, ohne damit ihre kirchliche-Lehre nufzugeben, ers solgte sie auch in anderen Ländern (6).

Wo sie bis jest nicht stattgefunden hat, steben berfels ben bei dem gegenwartigen Lehrspstem der evangelischen Kirche ohne Zweifel mehr die einmal begründeten Berhalts

⁽⁵⁾ Beranlast durch eine Aufforderung des Königs an die Geistlichteit, in einem Kabinetsschreiben vom 27ten September 1817, bei Rumpf Handbuch für Geistliche und Schullehrer, S. 482.

⁽⁶⁾ Bei v. Drofte-Sulshoff (Grundfage bes gem. Airchent. Eh. 1. C. 261) werden angegeben: Nassau, Hanau, Psenburg, Rulba, Abeinbaiern, Walbed und Overmont, Baben.

320 B. I. Abichn. III. Beide Rirchen feit d, Reform.

nisse der Gemeinderechte und des Kirchengits, als ein uns duldsamer Eiser in der Feststellung symbolischer Lehren entz gegen; eben daher mag aber auch die Fortdauer außerlicher Trennung, da sie in der That nur die Erhaltung einmal bestehender wohlerwordener Rechte in Beziehung auf äußez re Einrichtung en ausspricht, weil sich die Aushebung jener wenigstens nicht allenthalben ausgleichen läßt, keineswegs der Tadel treffen, gegen welchen sich die Maaßzregeln nicht vertheidigen lassen, durch welche die Spaltung ursprünglich herbeigesührt wurde.

Zweites Buch.

Quellen und Litteratur bes Rirchenrechts.

Erfter Abschnitt.

Duellen, welche ber katholischen und evangelischen Rirche gemein sind.

Erftes Rapitel.

Corpus juris canonici.

Praenotionum canonicarum Libri V. exar. Jo. Doujat., ed. A. F. Schott. Tom. I. Tom. II. P. 1. 2. Lips. 1776-79. 8. C. F. Glück, Praecognita uberiora universae jurisprudentiae ecclesiasticae. Hal. 1786. 8.

I. Standpunkt beiber Rirden.

Die Geschichte ber Romischen und der evangelischen Rirche ergiebt, daß ein Theil der Quellen des Kirchens rechts beiden gemeinschaftlich geblieben ift. Außer der beiligen Schrift, welche auch für die evangelische Rirche den obersten Plat unter jenen einnimmt, gehören hieher die Quellen des canonischen Rechts, so weit sie bei der

322 B. II. Abichn. I. Quellen u. Litt. bes Rirchenr.

evangelischen Kirche in Gebrauch geblieben sind, und die in Deutschland geltenden einheimischen und recipirten burgerlichen Gesetze, so weit sie sich über kirchliche Verhältznisse erstrecken. Neben diesen gemeinschaftlichen Quellen beruht das Kirchenrecht beider Religionsparteien noch auf solchen, die jeder derselben eigenthümlich sind. Obwohl alle diese bereits gelegentlich in der Entwicklungsgeschichte der Kirche berührt worden sind, bedarf es doch bei mehreren derselben noch einer genaueren Bezeichnung ihres Inhalts, bei allen aber einer Erdrterung über ihr Vershältniß unter einauder und die Gränzen ihrer Anwendsbarkeit.

- II. Sammlungen bes canonifden Rechts von Pfe ubo: 3fibor bis auf Gratian.
- Fratres Ballerini, de antiquis canon. collection. (vergl. oben S. 86) pag. CCLXXXIX. seq. Die neueren Schriftsfteller über das Kirchenrecht haben in ber Regel alles, was fie über die Sammlungen bes zehnten bis zwölften Jahrhunderts beibringen, aus biesen Untersuchungen entlehnt.
- v. Savigny, Gefcichte bes Rom. Rechts im Mittelalter. B. 2. (Seibelb. 1816. 8.) S. 273 bis 294.
- Spittler, Geschichte bes canon. Rechts, in ber Sammlung sei= ner Berte (vergl. oben S. 87) S. 271 u. f.

Der Gebrauch der Pseudo : Jidorischen Decretalen vers wischte den alten Grundsatz des Kirchenrechts, bag der traditionelle Canon die Grundlage des gesammten Kirchenrechts seyn musse (oben S. 123 u. f.), und dieses gemeine Kirchenrecht durch Nationals und Provincial. Sp-

noben nach ben eigenthumlichen Berhaltniffen jeder Landes. Firche weiter ausgebildet werden moge. In den unachten Decretalen erschien zwar der Romische Bischof und feine Berfügungen als ber Mittelpunkt, an welchem fich alles anschließen muffe; Bestimmungen bes Rirdenrechts, welche fur die gesammte Rirche ausreichen konnten, maren aber von ihm noch nicht ausgegangen, weil man bis babin feine Gesetgebung ber Romischen Rirche anerkaunt batte. Die Sammlungen der Quellen, welche man feit Pseudos Ifidor anlegte, fonnten fich daher, ohngeachtet des fteigens ben papftlichen Unsebens, nur an bie alteren Sammlungen und an das halten, was durch die burgerlichen Gesetze in jedem Lande in Rirchensachen verfügt worden mar. Außer bem Romischen Recht, bas in allen Germanischen Staaten als ein Bestandtheil der fur die Rirche bestehenden Gesetze betrachtet murbe (f. oben S. 127), excerpirten daher die fpateren Sammler auch die Landesgesete, welche ihnen aus ganglich maren, und nahmen mehr oder weniger von ach= ten und unachten Decretalen auf, welche fie bei ihren Bors gangern fanden. Das bunte Gemifch von Rechtsbestim: mungen, das fie biernach jusammenbringen mußten, mar nicht geeignet, nach ber Zeitfolge geordnet zu werden; hierin liegt ohne 3meifel ber hauptgrund, bag bas zehnte und eilfte Jahrhundert feine anderen Sammlungen der firchenrechtlichen Quellen als spftematische aufzuweisen bat. Biele berselben find bis jest ungebrudt; auch ift ihre Bedeutung får bas Rirchenrecht (1) fehr gering, fowohl in mis

⁽¹⁾ Eine andere Bedeutung haben fie fur das Romische Recht. Bergl. v. Savigny a. a. D. S. 261. 262.

324 B. II. Abschn. I. Quellen u. Litt. des Rirchenr.

senschaftlicher als in practischer Beziehung. Bei der vollig willführlichen Benutung dessen, was vorhanden war, können sie weder als Zeugniß über das damals geltende Kirchenrecht, noch als Beweis für eine bestimmte Richtung der Theorie gelten. Die wichtigsten, weil sie von Gratian vornehmlich benutzt wurden, auch dis auf eine gedruckt, sind folgende:

- 1) Die Sammlung des Abts Regino von Prum, + 915 (2). Zu einer Anweisung für das Berfahren bei der Bistation einer Didces bestimmt, enthält sie nur einen Theil des Kirchenrechts, und entlehnt aus den Pseudo-Isoorischen Decretalen, wie oft bemerkt worden ist, vielzleicht nur um deswillen sehr wenig, weil sich für den spesciellen Gegenstand wenig darin fand.
- 2) Ein Werk bes Bischof Burchard von Borms († 1025), über bessen eigentliche Beschaffenheit noch gesstritten wird; benn was unter biesem Namen gedruckt ist (3), soll nach Einigen nur Auszug eines größeren Werks seyn (4).
 - (2) Reginonis, Abb. Prumiensis, libri duo de ecclesiasticis disciplinis, et religione christiana. Ed. St. Baluzius. Paris. 1671. 8. (u. ofter). Nach der Partser Ausgabe bet Harzheim Concilia Germaniae. Tom. II. pag. 438.
 - (3) Burchardi Wormaciensis Decretorum libri XX. Parris. 1549. 8. (u. ôfter).
 - (4) Bergl. die Note von Schott zu Doujat. Tom. II. P. 1. pag. 79. Allerdings past der Inhalt der gedruckten Sammelung nicht ganz zu der Beschreibung, welche Siegbert von Gemblours von dem Berk giebt: Burchardus magnum illud Canonum volumen edidit. Die Brüder Ballerini mas

Pfeudo: Ifidor ift darin viel benutzt (5). Characteristisch ift auch, daß die Stellen, welche aus Schriften meuerer Bischofe ober aus ben Kapitularien genommen sind, in der Regel für Stellen aus den Schüffen berühmter Synoben ober aus Decreten Romischer Bischofe ausgegeben werden.

- 3) Eine Sammlung bes Bischofs Un felm von Lucca (+ 1086), in 13 Buchern, bis jetzt noch nicht gedruckt; ihr Inhalt ift fast vollständig in Gratian's Decret überges gangen (6).
- 4), Zwei Sammlungen bes Bischofe Ivo von Chartres (Ivo Carnotensis, + 1115); eine kleinere, Pannormia ober Pannomia genannt, in acht Buchern (7), und eine größere, Decretum genannt, in siebenzehen Buchern (8). Die letz-

den es inbessen fehr mahrscheinlich, bas jene Meinung auf einem Migverständnis berube. A. a. D. G. CCXCI.

⁽⁵⁾ Besonders im ersten Abschnitt, ber mit der Lehre de potestate et primatu Apostolicae sedis beginnt. Unter den Quellen, and welchen er geschöpft hat, neunt er eine Sammlung, die er mit dem Ausbruct "Nucleus canonum, quod a quibusdam corpus canonum vocatur" bezeichnet, als die erste und wichtigste, welches die Brüder Ballerini auf die Pseudo = Istdorische beziehen. A. a. D. S. CCXCIV.

⁽⁶⁾ S. bie Bruder Ballerini a. a. D. S. CCXCV u. f.

⁽⁷⁾ Liber decretorum s. Pannormia, edid. S. Brant. Basil. 1499. 4. Pannormia s. Decretum Ivonis Carnotensis restitutum etc., ed. Melch. de Vosmediano. Lovan. 1557. 8.

⁽⁸⁾ Decretum Ivonis Ep. Carnot. septem ac decem tomis s. partibus constans. Cura Jo. Molinaci. Lovan. 1561. fol. Ivonis opera. cur. J. Fronto. Paris. 1647. 2 Voll. fol. (opne bie Pannormia).

326 B. II. Abschn. I. Quellen u. Litt. Des Rirchenr.

tere ist durch spätere von Jvo selbst unternommene Uebers arbeitung der ersteren entstanden (9); beide sind fast durchs aus, nicht aus den älteren größeren Sammlungen der vollsständigen Synodalschlusse und Decretalen, sondern aus Resgino und Burchard genommen.

III. Gratian's Decret.

- (Sarti) De claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus a sec. 11. usque ad sec. 14. Tom. I. P. 1. (Bonon. 1769. f.) pag. 247 u. f. Was die neuesten Schriftsteller über Gratian und beffen Gloffatoren haben, ist meistens aus diesem Wert entlehnt.
- J. H. Boehmer, diss. de varia Decreti Gratiani: fortuna. Bor bem ersten Band seiner Ausgabe bes Gorpus juris canonici.
- J. A. Riegger, de Gratiano, auctore Decreti in Dess. Opusc. Frib. 1773. Id. de Gratiani collectione canonum, illiusque methodo et mendis, in Dess. Oblectam. hist. et jur, eccl. Ulm. 1776.

Aritifche Bearbeitungen.

Meder Demochares, Contius und die Correctores Romani, f. unten bei den Ausgaben des Corpus juris canonici.

Ant. Augustini, archiep. Tarracon., de emendatione Gratiani libri duo. Tarrac. 1587. 4., Paris. 1607. 4., cur. Baluzii, ibid. 1672. 8.; mit ben Noten bes Lesteren: cur. Gerh. van Mastricht. Duisb. 1676, 8., mit ben Noten beiber Lesteren. cur. J. A. Riegger. Vindob. 1764. 8. Hernach in ber oben S. 86 angeführten Sammlung (de vet. can. coll. syll. coll. Gallandius) Tom. II. p. 187 seq.

(9) v. Savigny a. a. D. S. 287 u. f.

C. S. Berardus, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti etc. Taurini 1752. 4. Vol. 4. Compendium Commentariorum C. S. Berardi. Venet. 1778. 8.

Bereits oben (S. 169) ift bemerkt worden, daß mit . Gratian's Decret eine neue Periode in der Geschichte der Quellen des Kirchenrechts beginnt. Seine Arbeit wurde die erste geschlossene Sammlung dessen, was für gemeines Kirchenrecht galt.

Fratian war Camalbulenser=Mbnch im Kloster St. Felix zu Bologna. Die Bollendung seines Werks fallt in das vierte Jahrzehent des zwolften Jahrhunderts, da er Decretalen von Innocenz II. (+ 1143), aber noch keine von Eugen III. (seit 1145) in seine Sammlung aufgenommen hat (1).

Die innere Einrichtung seiner Sammlung wurde durch seinen schon oben (S. 169) bezeichneten Zweck bestimmt, und nur durch jene unterscheidet er sich von den übrigen Sammlern seit Pseudo : Isdor, keineswegs durch vollstänz digere ober mehr kritische Benutzung der vorhandenen Quel- len des Kirchenrechts.

Man kann seinen Zweck genauer dahin bezeichnen: sein Werk sollte das geltende Kirchenrecht in einer fur Lehe'ter und Lernende bequemeren Form darstellen, als die bisherigen Sammlungen barboten. Daß er auf biesen Plan durch bas in Bologna schon blühende Studium bes

⁽¹⁾ Auf diese Beithestimmung weist auch das Datum 1141 hin, welches in einer Formel zu Cam. 31. Cause z. Qu. 6. vorstownt.

328 B. II. Abschn. I. Quellen u. Litt. bes Rirchenr.

Romischen Rechts und die Einrichtung ber Justinianischen Rechtsfammlungen gebracht wurde, ist nicht unwahrsscheinlich.

Nach dem bezeichneten 3wed mablte er nicht bloß die Stellen ber einzelnen Rechtsquellen alterer und veuerer Beit aus den bisherigen Sammlungen aus, fondern brach. te fie zugleich burch eine fostematische Anordnung und burch eigene Bufate in eine freilich bochft unvollkommene wiffens Schaftliche Berbindung. Bei jedem Abschnitt ftellt er ents weder einen Rechtsfat auf, welcher burch die barauf fols genden Ercerpte aus ben Quellen bewiesen, erlautert und naber bestimmt wird; ober er wirft eine Frage auf, welche er burch feine Ercerpte beantwortet. Gingelne Lehren era lautert er felbst durch hinzugefügte Bemerkungen; wo die ausgehobenen Stellen im Widerspruch unter einander zu fteben ichienen, fucht er fie ju vereinigen, ober giebt Grunbe an, weshalb eine der anderen porzuziehen sep. hiervon ift ber Titel feines Werks Concordia (ober Concordantia) discordantium canonum bergenommen (2). Geine Quellen für

⁽²⁾ Daß die Bezeichnung besselben mit diesem Eltel ihm selbst zugeschrieben wurde, ist gewiß. Eine Summa zum Decret aus dem 13ten Jahrhundert (v. Savigny Gesch. des R. R. B. 3. S. 476) bemerkt in der Worrebe: universo operi titulum praescribit discordantium canonum concordiam: subaudi intendo ostendere, vel enucleare, vel manifestare. Auch Innotenz III. spielt im Cap. 20. X. de elect. (1, 6.) auf diesen Litel an: quidam — ad concordiam discordantiam revocantes; repugnantiam canonum praedictorum sopire — videhantur —. Sarti glaubt, daß Gratian dem Werk feinen Litel gegeben habe, weil sehr

das eigentliche canquische Recht sind die spstematischen Sammlungen des 10ten bis 12ten Jahrhunderts, unter diesen am meisten Burchard von Worms, Anselm von Lucca und Ivo. Aus ihnen hat er auch Stellen aus den Capitularien und den falschen Pecretalen; einen vollzständigen Pseudo-Issoprischen Cober hat er nicht benutz. Das Romische Recht nimmt er aus er nicht benutz. Das Romische Recht nimmt er aus seinen Prozingen andere Quellen excerpirt. Für Desinitionen, Myrgängen andere Quellen excerpirt. Für Desinitionen, Myrgängen andere Merzimenungen benutzt er die Kirchenhafter und andere Kirz, chenschriftsteller (3). Von der neueren papstlichen Syuosdalgesetzgebung hat er bereits die Schlusse des ersten und zweiten Lateraneusschen Conciliums in den Jahren 1123 und 1139.

Die Fehler seiner Vorgänger verbessert er selten (4); baber sind nicht nur die unächten Quellen in seine Samms lung übergegangen, sondern auch der Inhalt der achten

alte Handschriften ihn nicht haben, und huguccto in seiner Summa jum Decret ihn nicht berührt. A. a. D. S. 271. S. 275. Die Frage, ob Gratian selbst oder bie attesten Slossatoren ihn beigefügt haben, ist allerdings ziemlich müßig. In decretis, wie das Wert immer citirt mird, fammt schon im Cap. 6. X. de desponsat impub. (4, 2.) v. J. 1180 por. Der spätere Ausbruck Decretum, statt Liber decretorum, ist hieraus entstanden.

⁽³⁾ Ueber Graffan's Quellen f. Doujat. a. a. D. L. 4. Cap. 4. und Riegger de Graffani collectione, §. 6.

⁽⁴⁾ Doch hat Sarti a. a. D. S. 269 n. f. einzelne Beispiese gesammelt.

330 B. II. Abfchn. I. Quellen u. Litt. bes Rirchenr.

wird meistens mit den Frethumern der Borganger wieders gegeben, wodurch besonders viele Stellen falschen Verfalssern jugeschrieben werden. Er selbst entstellt zugleich den Inhalt der Quellen häusig durch das Trennen desselben ans dem Zusammenhang; oder durch die Verbindung, in welche er die Stellen bringt. Seine Veweisstellen, woher sie auch entlehnt sein mohen, werden unter dem gemeinschaftlichen Namen Galloies begriffen; was von ihm selbst herrührt, führt schwie det den ersten Glossatoren die Besnennung dietz Gratiani, wurde aber ungeachtet des Anssehn, zu welchem seine Sammlung gelangte, niemals höher gehalten, als jede andere Glosse (5).

Den großen Erfolg seines Werks, das wenige Jahrzehnte nach seinem Erscheinen von den Papsten selbst als eine Sammlung, die den Inbegriff des geltenden gemeinen Rirchenrechts enthalte, gebraucht wurde (6), leiteten neuere Schriftsteller (7) aus einer Bestätigung ber, die es durch Papst Eugen III. erhalten habe (8), bis die Unachtheit der Quelle dargethan wurde, auf welche diese Annahme gestüßt

⁽⁵⁾ Jo. And reae († 1348) ad Cap. 2. X. de rescriptis (1, 3):
Non obstat, si dicis, Librum Decretorum fuisse per Papam approbatum, quia nec hoc constat. Et dato, quod constaret; adprobatio fuit quoad compilationem, non quoad dicta Gratiani, quae quotidie reprobamus.

⁽⁶⁾ S. ble (Note 2) angeführten Stellen. Eben fo: Cap. 5, 6. X. de eo, qui duxit in matrim. etc. (4, 7). Bergl. Boehmer de varia decr. Grat. fort. S. 18. Note c und d.

⁽⁷⁾ Anders die Schriftsteller bes Mittelalters. S. Rote 5.

⁽⁸⁾ Boehmer a. a. D. S. 12 u. f.

war (9). Es beruhte vielmehr auf ber Bedeutung, welche bie Sammlung ale: Lebebuch erhielt, indem fich mit; und feit Gratian eine Schule ber Decretiften (auch Decretaliffen ober Canonisten genannt) in Bologna nach bem Mufter ber fcon blubenden Schule ber Legisten bilbeto. beren Doctos ren; ba fie ihre Thatigkeit als Lehrer und Schriftsteller auss ichließend an Gratian's Cammlung anknupften, alle altere Sammlungen balb in Bergeffenheit: brachten. Gelbit ber Gebrauch, welchen die Papfte von bem Decret machten

Die Ordnung der Moterien, welche Gratian mablte, ift ibm eigenehundich. Das gange Werk gerfallt in brei Theile. In dem erften find big Beweisstellen unter bunbert und einen Abichnitt eingereiht; jedem berselben ift ein Rechtesat, oder eine turge Einleitung zu dem Inhalt ber Beweisstellen vorgesett. Durch Paucapalea, ben erften Gloffator Gratian's, erhielten jene Abidnitte Die Benennung Distinctiones (40). Die Ordnung der Materien

⁽⁹⁾ Das von Alexander Machiavelli († 1766) erbichtete Calendarium archigymnasii Bononiensis. Bergl. v. Savigny a. a. D. B. 3. S. 8—10.

⁽¹⁰⁾ Mur von ber Benennung und Bahlung tonnen bie nachstehenden Beugniffe verstanden werden; benn bie Abschiftte felbft find foon burd dicta Gratiani bezeichnet. Sicardi Ep. Crem. Summa decretor., von Sarti S. 231 angefuhrt: Distinguitur liber iste in tres partes. Prima est usque ad primam causam. Secunda usque ad consecvationem. Tertia usque ad finem. Primam divisit, ut quidam aiunt, Paucapalea in C et I distinctiones: Secundam Gratianus in XXXVI causas. - Tertiam quoque, ut

332 B. II. Abfchn: I. Quellen it. Litt. bes Rirchenr.

ift folgende: 1) Bon ben Gefeten überbaupt, bem narare lichen und positiven, gottlichen innb: menschlichen Brecht, dom Romilden Mecht, den Gewohnheiten und dem Ries Bonrecht, und beren Collifion (Dist. 1-14). 2) Bon ben Duellen bes canonischen Rechts, Concilienschluffen, Des eretalen, Rirchenvätern und deren Anseben (Dist. 15- 20). 57: Bon ben firchlichen Wersonen, thren Gigenschaften. Redten , Pflichten und ihrer Weihe (Dist. 21 - 79) 4) Bom Antheil bet verschiedeneu firchlichen Versonen am Rirchenregiment, und bem Berbaltnif amifchen Rirche und Staat (Dist. 80-101). Die Lehre von der Gesetgebung fommt bei biefer Gelegenheit vor. Im ameiten Theil folgt die Lehre von der Ausübung anderer Theile der Rirs dengewalt, besonders von der geiftlichen Gerichtbarkeit, ben firchlichen Berbrechen und bem gerichtlichen Berfahren. Auch die Lehre von der Che ift bier eingeschoben (C. 27-36). Die Form ber Darstellung ift hier eine andere als im erften Theil. Geche und dreifig fingirte Rechtes falle, von welchen die Abschnitte, die dadurch gebildet werden, causae beißen, geben Beranlaffung, Rechtefragen (quaestiones) aufzuwerfen, die durch die einzelnen canones aufgelbet werden. In die Causa 33. Qu. 3. ift jeboch eine Abhandlung de poenitentia eingerudt, und bie einzelnen canones, ans welchen fie besteht, unter fieben Distinctionen eingereift. Der britte Theil begreift die Lebre von den Religionsbandlungen und beren Liturgie,

alunt, Paucapalea. hiermit stimmt die von Savigny eingeschene (Rote z ermante) Bandfchrift überein

insbesondere von den Sacramenten, in fünf Distinctionen, nach Pancapalea's Zählung, welche aber blos durch Uebersschriften gesondert sind. Die canones sind in allen drei Theilen in den Handschriften so wenig, als in den Aussgaben des Decrets vor dem 16ten Jahrhundert, gezählt.

Schon in Gratian's Darftellungsart ift ber Ginfluß ber Methode ber Legisten fichtbar; Die causae bes zweiten Theils find das, was jene oasus nannten, an welche fie ebenfalls mundlich und schriftlich bie Erklarung einzelner Stellen ober Lehren fnupften (11). Gang nach ber Des thobe ber legisten murben ferner die Gloffen, Appa= ratus und Gummen gum Decret eingerichtet, Die aus der Schule der Canonisten hervorgiengen. Gloffen maren ihrer erften Bestimmung nach mahrscheinlich auch die neuen Beweisftellen, welche bie altesten Gloffatoren aus ben= felben Quellen beifugten, aus welchen Gratian felbit ges schopft hatte, obwohl wir fie heut zu Lage zu dem recis pirten Text bes Decrets rechnen. Man finbet fie in ben Sandidriften und in allen Ausgaben durch die Ueberidrift Palea von bem ursprunglichen Text Gratian's unterschieden. Sie find, je alter bie Sandschriften find, besto weniger gablreich; in die Romische Ausgabe find beren 85 aufgenommen und baber feitbem in allen neueren Abs bruden beibehalten. Daß Paucapalea, der alteste Glof=

⁽¹¹⁾ Bergl. v. Savigny Gefch. bes R. R. B. 3. S. 524.

⁽¹²⁾ S. den Begriff biefer Anten von Schriften ebendaf. E. 519.

334 B. II. Abschn. I. Quellen u. Litt. des Kirchenr.

sator Gratian's, bergleichen Zusätze beigefügt hat, ist gewiß (13); wenn er sie als eine Art von Gloffen, indem sie wie solche zur weiteren Bestätigung und Erklärung der von Gratian beigebrachten Stellen dienen sollten, mit seiner Sigle bezeichnete, so konnte diese, als man sie späterhin (denn in den ältesten Handschriften stehen sie wie Glossen am Rande) in den Text aufnahm, die Beranlassung geges ben haben, alle solche Zusätze mit der Ueberschrift Palea zu bezeichnen, obwohl sie von verschiedenen Verfase sern herrührten (14).

Die altesten eigentlichen Gloffen waren wie bei ben Justinianischen Rechtssammlungen kurze Interlinearglossen (15), die nach und nach vermehrt wurden. Roch früster, als aus diesen vollständige Apparatus zum ganzen Decret zusammengesetzt wurden, scheinen Summae von größerem Umfang geschrieben worden zu seyn. Eine solche

⁽¹³⁾ Die (Note 2) ermähnte Mainzer Handschrift bemerkt von Paucapalea: Nihilominus et quaedam decreta adposuit, quae, licet non sint minoris auctoritatis, quam alia hic posita, tamen, quia a principali auctore hujus libri non sunt, non leguntur. v. Savigny a. a. D. S. 476.

⁽¹⁴⁾ Ueber bie Paleae überhaupt s. Diomedes Brava (Guibo Grandi) disquisitio critica de interpolatione Gratiani. Bonon. 1694., gedruckt hinter Bohmer's diss. de var. decr. Grat. fort. im iten Band des Corp. jur. can. Ferner die ebendas. abgedruckte Admonitio correctorum Romanorum aus der Römischen Ausgabe des C. j. c. J. A. Riegger de paleis, decreto Gratiani insertis, in Dess. oben anges führten Opusc. Bickell progr. de Paleis. Mard. 1827. 4. (15) Sarti a. a. D. S. 287.

von Sicardus, einem Zeitgenoffen R. Friedrichs I. ermabut Sarti (16). Noch wichtiger und ausführlicher mar eine andere, welche Suguccio (+ 1210) unvollendet binterließ, und Johannes de Deo fortfette (17). Diefe foll einen großen Theil bes Stoffe zu bem Apparatus ges liefert haben, welcher im 43ten Sahrhundert gur glossa ordinaria murde. Ausgearbeitet murbe eine folche zuerst pon Sobannes Semeca, Pravositus zu Salberstadt (Joannes Teutonicus), im erften Biertel bes 13ten Sahr= hunderts; in den spateren Sandschriften foll fie aber ge= wohnlich mit den Bufagen gefunden werden, die fie durch Bartholomaus von Brescia, einen Zeitgenoffen D. Gre= gors IX., erhielt (18). Mit biefen ift fie auch in die ges brudten Ausgaben aufgenommen worben (19).

In alteren Schriften werden die einzelnen Canones bes Decrets mit ben Unfangsworten, unter Beifugung ber

⁽¹⁶⁾ Cbenbaf. S. 284.

⁽¹⁷⁾ Ebenbaf. S. 296. v. Savigny a. a. D. B. 4. S. 425.

⁽¹⁸⁾ Sarti a. a. D. S. 326, S. 339.

⁽¹⁹⁾ Ueber feinen Antheil an bem Apparatus bemerkt Bartho. lomans felbst, vor der Gloffe ju Dist. 1.: Quoniam novis supervenientibus causis, novis est remediis succurrendum: idcirco ego Bartholomaeus Brixiensis - apparatum Decretorum duxi in melius reformandum: non detrabendo alicui, nec attribuendo mihi glossas, quas non feci: sed supplendo defectum solummodo, ubi correctio necessaria videbatur, vel propter subtractionem decretalium, et diminutionem, vel propter jura, quae supervenerunt de novo. Interdum etiam solutiones interposui, quae praetermissae fuerant a Joanne ---

336 B. II. Abschn. I. Quellen u. Litt. des Rirchenr.

Bahl der Distinction beim ersten und dritten Theil, der Bahl der Causa und Quaestio beim zweiten Theil, citirt. Den ersten und dritten Theil unterscheiden schon die altes sten Gloffatoren durch Beifügung der Worte: de consecratione, wenn der letztere gemeint ist, bessen erste Distinction von der Consecration der Kirchen (und dem Mesopfer) handelt (vergl. oben Note 10). Seitdem die Canones gezählt sind, ist es üblich geworden, nur die Jahl anzugeben (20).

IV. Decretalen: Sammlungen vor Gregor IX.

J. H. Boehmer, de Decretalium Pontificum Romanorum variis collectionibus et fortuna. Bor bem 2ten Band seiner Ansgabe des Corpus juris canonici.

Die fortschreitende Ausbildung und zugleich Berandes rung bes Kirchenrechts, durch die papstiliche neuere Geschsgebung auf Concilien und durch Decretalen, machte sehr bald nach Gratian ergänzende Sammlungen zu seinen Des creten nothwendig. Folgende sind von diesen vollständig auf uns gekommen:

1) Die Sammlung eines Unbefannten, in 65 Lis teln,

(20) Alse: Th. I: C. (b. h. canon) 1. D. 1. Eh. III: C. 1. D. 1. De consecr. Th. II: c. (b. h. canon) 1. C. (Causa) 1. Qu. 1. Den Aractat de poenitentia citirt man wie ben britten Theil, blos nach Canon und Distinction mit bem Busat de poenit., sone bie Sahl ber Causa und Quaestio angugeben.

teln, von Bhimer herausgegeben (1). Gie nennt sich: Decretales Alexandri III. in Concilio Lateranensi a. 1479 editae (2), weil die ersten 42 Titel die Schlisse dieser dritten allgemeinen Synode der Romischen Kirche umfassen; sie enthält aber außerdem eine große Anzahl von Decretasion, welche zum Theil von einigen älteren und neueren Papsten, meistens jedoch von Alexander III. (1459—1481) sind. Die neuesten sind von Urban III. († 1487). Die Decretalen werden nur in Auszugen gegeben, die schon hier Capita, Capitula heißen; doch ist wenig weggelassen, meistens nur Eingang und Schluß, und der Hauptinhalt wörtlich wiedergegeben, wie überhaupt in den Sammlunsgen vor Gregor IX. Die Materien sind in keine systemastische Ordnung gebracht, sondern nur, was einen Gegensstand betrifft, zusammengestellt.

2) Dieselben Stude, mit Ansnahme einiger wenis gen (3), nur nach einer anderen Anordnung unter 50 Partes, deren erste die Lateranischen Schlusse bilden, und mit Jusagen aus den Decretalen P. Clemens III. (+ 1191), enthält eine zweite Sammlung (4), deren Berfasser ebens falls unbekannt (5) ist, und das Werk eines Anderen

^{(1) 3}m zweiten Band bes Corp. jur. can. Adpendix. Nro. 2. pag. 183. seq.

⁽²⁾ Boehmer, de decretal. — collect. p. 24. Note 86.

⁽³⁾ S. ebenbaf. Note 87.

⁽⁴⁾ Gedruckt in der Conciliensammlung von Harduin. Tom. VI. P. 2. pag. 1694 seq.

⁽⁵⁾ Ale Berf. von Decretalensammlungen werden Gilbertus und Alanus genannt; jenen halt Bobmer fur den Berfafe

338 B. II. Abichn. I. Quellen u. Litt. bel Rirchenr.

nur in eine neue Form gebracht und vermehrt zu haben scheint.

3) Bernhard von Pavia (Papiensis, von den Reneren auch Bernhard Circa genannt) verfaßte ohngefahr um Diefelbe Beit (um 1291) eine Sammlung, welche die erfte wurde, die neben Gratian in bie Schule eingeführt und gloffirt wurde. Im Gegensatz ber Sammlungen; burch welche fie felbft fparerhin wieder ergangt murde, heißt fie baber bei ben Gloffaroren prima compilatio. Shre Anord= ning ift fpaterhin felbft in die officielle papftliche Samm= fung übergegangen, burch welche fie aus bem Gebrauch verbrangt wurde, und ihr Inhalt macht einen Sauptbes Randtheil von diefer aus; fie ift daher fur die Rritif der Decretalen Gregore IX. befondere wichtig. Stoff und Behandlungeart find den Sammlungen Dro. 1 und 2 fehr ahnlich. Die feit Gratian's Zeit bis auf Clemens III. einfcließlich erschienenen Decretalen nebft ben Schluffen ber britten Lateranischen Synode machen ben Sauptbestand= theil aus; boch ift von Concilienschluffen und Decretalen feit Gregor bem Gr. bis auf Gratian's Zeit mehr und planmaßiger gur Ergangung bee Decrets eingetragen. Daß er in biefer Begiehung feiner Arbeit einen Anfpruch auf Bollftandigfeit beilege, deutete Bernhard burch die Benennung Breviarium Extravagantium (6) an, welche er ihr

fer von Nr. 1, biefen Agustin fur ben Berfasser von Nr. 2. Bon ben Sammlungen Beiber ift aber nichts Raberes betaunt.

⁽⁶⁾ J. C. Koch prol. de Brevierio Extravagantium Ber-

felbft beilegte. Das gesammte Material ift in funf Bus cher geordner und die einzelnen Decretalen unter Titel mit Ueberschriften gebracht (7).

- 4) In ben erften Sabren Junocens III. trug Sobann von Balla (Gallensis ob. Vallensis) bie Decretalen ber Davite amifchen Gugen III. und Clemens III. gufammen, welche in der Sammlung Bernhard's fehlten, und fligte bie Decretalen P. Coleftin III. (+ 1198) hinzu. Sammlung beißt bei ben Gloffatoren bie zweite Compilatio ober auch Liber secundus (8)...
- . 5) Die Aufnahme ber beiben eben genannten Cammlungen nutgribie von ber Schule gebrauchten Quellen hatte

nardi Circae, in Deff. Opusc. jur. can. (Giels. 1774. 8.) Nro. 1.

- (7) Gedruct ift biefe Sammlung mit ben drei folgenden (Nro.'4 und Nro. 5ª und 5b) in folgendem Wert: Antiquae collectiones canonum cum Antonii Augustini - et Jacobi Cu. jacii - notis et emendationibus. Paris. 1609, fol. Es ift bieß eine von C. Labbe berichtigte neue Ausgabe bes dites ren, febr feltenen, von Manftin und Cujacius beforgten Abbruck (lierdae 1576. fol.), mit netfem Litelblatt Par.. 1621. S. ble Note 16. von Schott ju Doujat. Lib. 4. Cap. 16. Eine neue fritische Ausgabe wurde von J. A. Riegger ans gefangen, aber nicht vollendet. Bernardi Praep. Pap. Breviarium Extravagantium cum Gregorii IX. Decretalium collectione ad harmoniam revocatum, varietate lectionum et variorum notis illustratum. P. 1. Frib. 1779. 4.
- (8) Rad Cancred († um 1234), ber einen Apparatus ju ben brei alteften Sammlungen ichrieb, foll Johann vornehmlich bie bes Gilbertus und Alanus benust haben.

340 B. II. Abfdyn. I. Quellen n. Litt. bes Rirchenr.

zur Folge, daß bis auf Gregor IX. nur Machtrage, keine Umarbeitung mehr, für nothig gehalten wurden. Diese waren:

- a) eine Canimlung der Deeretalen P. Imocenz III. (compilatio tertia), welche diefer selbst im J. 1210 verfase sen ließ (9);
- b) ein Nachtrag zu diefer (liber IV. Decretalium) von einem unbekannten Berfaffer, welcher blos die Schluffe des nierten Latermenfischen Conciliums vom 3. 1215 und die übrigen Decretalen Innocenz III. entflete (10)
- o) ein weiterer Ruchtrag, der blos die Beckenlen P. Honorius III. († 1227) in sich faßte (compilatio V), wie die britte Compilation officiell (11).
 - (9) J. C. Roch, de Innocentii III. P. R. collectione Decretalium prima; in bessen Opusc. jur. can. Nro. 2. Zwei andere Privatsammlungen ber Decretalen Innocenz III. von Bernhard von Compostell und Rainerius wurden burch biese officielle Ausgabe von dem Gebrauch ausgeschlossen.

- Nove Company (1997) April 1997 April 199

- (10) Die Ausgabe diefer alteren Sammlungen von Agustin enthält auch die Scholien bes Joannes Teutonicus zu diesem lib. IV-
- (11) J. A. Riegger, de collectione Decretalium Honorii III.; in Dess. Gebrudt in: Quinta compilatio epistolarum decretalium Honorii III. — nunc — edita et notis illustrata stud. J. Cironii. Tolos. 1645. fol., neu abges brudt in: J. Cironii opera, denuo edid. et praes. est J. A. Riegger. Vindob. 1761. 4.

NOW AND WAR

V. Decretalen D. Gregor IX.

C. G. Steck, de interpolationibus Raymundi de Pennaforte,
Decretalium compilatoris. Lips. 1754. 4.

Die neue Bearbeitung ber in ber Schule, und das burch in ben Gerichten, recipirten Sammlungen, ber Descretalen, welche Gregor IX. (von 1227—1241) seit 1230 veranstaltete, murde im Sinn ber Justinianischen Behandslung ber alteren Rechtsquellen unternommen. Aus jenen sollte nur ausgenommen werden, was kunftig als gesetzliche Bestimmung gelten sollte; zugleich sollte erganzt werden, was darin von alteren Decretalen noch sehlte, und die Decretalen Gregors IX. selbst, welche neue ober das altere Recht erklarende Bestimmungen enthalten, das mit verbunden werden. Für diesen Zweck sollte daher wegsgelassen werden, was bloße Wiederholung ware, und bessonders durch diese Redaction der Widerspruch gehoben werden, der sich unter sehr vielen Decretalen sand (1).

⁽¹⁾ Nach dem Publitationerectipt, mit welchem Gregor IX. die Sammlung an die Rechtsschule zu Bologna übersandte, gebruckt in Böhmere Dist., de decret. pont. Rom. variis coll. pag. 29.: Sane, diversas constitutiones et epistolas praedecessorum nostrorum, in diversa dispersas volumina, quarum aliquae propter nimiam similitudinem, et quaedam propter contrarietatem, nonnullae etiam propter sui prolixitatem confusionem inducere videbantur; aliquae vero vagabantur extra volumina supradicta, quae tanquam incertae frequenter in judiciis vacillabant. Ad communem et maxime studentium utilitatem per dilectum filium, fratrem Raymundum, cappellanum et poeni-

342 B. II. Abschn. I. Duellen u. Litt. des Rirchenr.

Da ber größere Theil ber alteren Sammlungen aus Berfügungen und Entscheidungen für einzelne Falle bestand, fo fürzte Ranmund von Vennaforte, welchem bie Bearbeis tung übertragen mar, bie einzelnen Decretalen bis auf ben entscheidenden Sauptinhalt ab, wodurch meiftens bas Fact i= ich e, auf welches bie Entscheidung gebaut mar, großtentheils wegfiel. Daß etwas fehlt, ift burch die Borte: et infra, oder p. c. b. h. pars capituli, zuweilen aber auch gar nicht angeden= tet. Es war baber auch leicht, viele Decretalen blos burch biese Abkurgung, welche die besonderen Berhaltniffe bes Falls entfernte, etwas Underes fagen ju laffen, als fie ursprünglich enthielten, insonberheit ihren Principien eine weitere Ausbehnung zu geben; oft murbe aber auch ihr Sinn geradezu verandert, um die papftliche Gefetgebung mit fich felbst in Uebereinstimmung zu bringen, und fie bem damaligen papstlichen System und der bestehenden Rirchens verfaffung anzupaffen.

Die Eintheilung des Stoffs in fünf Bucher, welche Bernhard von Pavia gewählt hatte, wurde beibehalten. Es handeln: Buch 1. Tit. 1 bis 4 vom Glauben und von den Kirchengesehen. Tit. 5—9 von Erwerbung und Berzlust des bischbslichen Amts und der damit verbundenen Rechte. Tit. 10—22 von der Ausübung der Pontisicazlien, besonders der Ordination. Tit. 23—32 von den uns

tentiarium nostrum, illas in unum volumen (resecatis superfluis) providimus redigendas, adjicientes constitutiones nostras et decretales epistolas, per quas nonnulla, quae în prioribus erant dubia, declarantur.

teren firdhlichen Beamten. Dit. 33-43 Prolegomena gum Proceft: Buth 2. Bom gerichtlichen Berfahren, von beffen erftem Unfang, bis zur Beendigung einer Sache in boch= fter Inffang. Buch 3. Dit. 1-12 von der Disciplin in Ansehung ber Geiftlichen und ben Rirchenvfrunden. bis 29 von ben Kirchengutern, womit die Lehre von ben Contracten in Berbindung gebracht wird, und von dem Gigenthums = und Dispositionerecht ber Geistlichen über ihr Bermbgen. Dit. 29, 30 von ben Parochialrechten. Tit. 31 - 37 von den Regularen. Tit. 38 vom Patronats recht. Dit. 39 von ben firchlichen Abgaben. Dit. 40-50 bom Gottesbienft, bon ben Sacramenten und bon anderen Buch 4. Bon ber Che. gottesbienftlichen Sandlungen. Buch 5 bis jum Titel 39, von den Rirchenverbrechen. Titel 40 de verborum significatione. Tit. 41 de regulis iuris.

Den Inhalt ber einzelnen Bucher bezeichnet ber Denkvers: judex, judicium, clerus, sponsalia, crimen. In
ber Anordnung der Materialien wollen die Neneren, ohn=
geachtet der großen Fremdartigkeit des Stoffs, eine Aehns
lichkeit mit dem Justinianischen Soder sinden. Mit Gra=
tian's Decret verglichen, entspricht das erste Buch und das
britte bis zum Tit. 40, ziemlich der Pars prima; das zweite
Buch hat Aehnlichkeit mit der Pars secunda bis zur Causa
27, nur daß die Lehre von den Kirchenverbrechen gesondert
und in das fünste Buch gestellt ist; der Pars tertia ent=
spricht das dritte Buch von Tit. 40—50, und im Ganzen
ber Causa 27—36 das vierte Buch.

344 B. II. Abichn. L. Quellen u. Litt, des Rirchenr.

Gregor IX. publicirte bie Sammlung im Jahr 1234, unter bem Titel: Decretalium Gregorii IX. compilatio, und übersandte sie an die Universitäten zu Paris und Bologna; in den Schulen und Gerichten sollte sie kunftig allein ges braucht, und keine andere ohne Genehmigung des papsilischen Stuhls versaft werden (2),

Die glossa ordinaria zu ben Decretalen verfaßte Berns hard (de Botone) von Parma (3) unter Papft Innos cenz IV. († 1254), aus Deffen Schriften über die Decretas len auch Bieles genommen ift.

Dis in das 16te Jahrhundert fehlte den handschrifsten und Ausgaben der Decretalen das wichtigste Mittel zur Interpretation, die von Raymund weggelaffenen Stellen, partes decisae, wie sie in einem Doppelfinn genannt wers den konnen. Anton Contius fügte sie im Jahr 1570 in seiner Ausgabe des Corpus juris canonici (4) aus den oben beschriebenen fünf alteren Compilationen bei, und eben so legte Gonzalez Tellez in seinem Commentar über die Decretalen Gregor's IX. (5) den vollständigen Text aus diesen zum Grunde; Bohmer endlich nahm in seiner Auss

²⁾ Nach bem in ber vorstehenden Note angesührten Publicas tionsrescript: Volentes igitur, ut hac tantum compilatione universi utantur in judiciis et in scholis, districtius prohibemus, ne quis praesumat aliam facere absque auctoritate sedis apostolicae speciali.

⁽³⁾ Sarti a. a. D. pag. 355.

⁽⁴⁾ Antverpiae 1569-71. 4 Voll. 8.

⁽⁵⁾ S. unten bie Litteratur bes Rirchentechts.

gabe bes Corpus juris canonici, so weit fie fich herstellen laffen, die partes decisae in den Text der Decretalen wiesber auf, und unterschied ihren Inhalt durch Cursivschrift von dem, was Gregor IX. zur gesetzlichen Bestims mung erhoben hatte.

Jur Unterscheidung von Gratian's Decret ist ber Samms lung Gregore IX. Die altere Bezeichnung (oben S. 338) Extra (sc. decretum) geblieben, mit welcher sie stets anges führt wird (6).

VI. Der Libe sextus und bie Clementinen.

- J. C. Koch, de Bonifacii VIII. P. M. sexto Beeretalium libro; in Dess. Opusc. jur. can.
- G. L. Boehmer, de Clementinis; in Dest. Observat, jurcan. (Goett. 1766. 8)

Die Decretalen Gregors IX. erhielten im Lauf bes 43ten Jahrhunderts drei officielle Supplemente:

- 1) Die Schliffe ber ersten Lyoner Synode vom J. 1245 unter Papst Junocenz IV., mit einigen andern Des cretalen bieses Papstes verbunden und nach der Materiens
 - (6) Die Glosse und die alteren Schriftsteller citiren mit der Mubrit des Litels und dem Ansangswort des Capitels. 3. B.: Extr. de decimis. Pastoralis (1, 30. c. 28). Die Neueren bedienen sich des Zeichens X für extra. 3. B.: Cap. 28. X. de decimis. Das Zeichen wird auch oft weggelassen, so daß die Hinweisung auf die Decretalen Gregor's IX. schon in der unterlassenen Hinzusigung der Bezeichnung in VIto oder in Clem. liegt.

346 B. II. Abschn. I. Quellen u. Litt. des Rirchenr.

folge ber Decretalensammlung Gregor's IX. geordnet, in ben handschriften Decretalen Innoceng IV. genannt (1);

- 2) die Decretalen Gregor's X., ihrem Inhalt nach nichts als die Schliffe der zweiten Lyoner Synode vom J. 1274, auf dieser selbst nach jener Ordnung zusammengesftellt (2);
- 3) fünf Decretalen P. Micolaus III. (1277 1280), jebe mit einer Titelrubrik versehen (3).

Diese Sammlungen wurden zwar ben Universitäten in Bologna und Paris zugesendet, um in die Decretalensammlung Gregors IX. eingereiht zu werden (4); sie sind aber in besonderen Abschriften mit der Glosse auf und gekommen, und kein Bestandtheil der afteren Sammlung geworben, da sie von Bonisacius VIII. bald darauf in die neue

- (1) Gebruckt bei Bohmer Corp. jur. can. Tom. II. im Adp. Nro. 3. pag. 349 u. f.
- (2) Gebruck in allen neueren Conciliensammlungen; bei Boh= mer a. a. D. S. 369 finden sich Varianten dazu aus einer Berliner Handschrift, gegen den Abbruck bei Harduin ge= halten,
- (3) Bisher ungebruckt; in einer hanbschrift ber Erlanger Unis versitätsbibliothet. G. J. C. Rudolph Comm. de codice canonum, quem Hadrianus I. Carolo M. dono dedit. (Erl. 1777.) pag. 4. und Gluck praecognita uberiora jur. eccl. p. 368.
- (4) Publications dereiben Innocent IV. nach Bologna. bei Boh: mer a. a. D. S. 351: uti velitis a modo tam in judiciis, quam in scholis, ipsas sub suis titulis, prout super qualibet exprimitur, inseri facientes.

Sammlung aufgenommen wurden, welche er veranstalten ließ.

Diese, als Ganzes, ber Liber sextus genannt, umfaßt in fünf Büchern, nach ber Sammlung Gregor's in Titel geordnet (5), außer bem größten Theil des Inhalts der gedachten drei Sammlungen (6), einen Nachtrag von ältezen Decretalen, und die in jenen noch sehlenden Bersügungen Alexander's IV. (seit 4254), Clemens IV. (seit 4261) und Bonifacius VIII. selbst. Die Sammlung wurde zu Rom im J. 4298 publicirt, und den Universitäten zu Boz logna und Paris zur Nachachtung mitgetheilt. Der Inhalt der einzelnen Stücke wurde eben so wie dei der Sammlung Gregor's IX. abgekürzt, und, wo es nothig schien, veränzdert; auch war dabei eine Hauptabsicht, in Hinsicht aller bis dahin erlassenen Berordnungen alle Zweisel abzuschneiz den, was davon ächt und gültig sen (7). Was in diesen

⁽⁵⁾ Sie werben baber, mit Weglaffung des A., gang wie bie Decretalen Gregors IX. eitirt, und durch hingufügung ber Bezeichnung in VIto von diesen unterschieden.

⁽⁶⁾ Sie stehen nicht alle im Liber sextus. Non den Decretas len Nicolans III. ist die zweite und fünfte nicht aufgenoma men. Gluck a. a. D.

⁽⁷⁾ Die Publicationsbulle Bonifacius VIII. nach Bologna, vor dem Liber sextus in der Bohmerschen Ausgade: cum post volumen decretalium, a — Gregorio P. 1X. — compilatum, nonnullae ab eo et ab aliis Romanis pontificibus successive super diversis dicerentur articulis editae decretales, de quarum aliquibus, an decretales existerent, earumque auctoribus dubitabatur sollicite in judiciis et in scholis; — nos — ambiguitatem et incertitudinem —

348 B. II. Abschn. I. Quellen u. Litt. des Rirchenr.

beiben Hauptsammlungen nicht ftand, hatte fur die Butunft mithin keine verbindende Kraft mehr.

Clemens V. ließ die Schlaffe ber allgemeinen Synode zu Bienne vom Jahr 1311, mit einer Auswahl seiner Dezeretalen wieder nach der Ordnung der officiellen Samm- lungen seiner Borganger in funf Buchern (8) verbinden, und publicirte sie im Jahr 1313 in einem Consistorium der Cardinale. Sein Nachfolger Johann XXII. übersandte sie 4317 den Universitäten zu Paris und Bologna (9).

Die Glossa ordinaria zu dem Liber sextus soll sich in

omnino tollere, ac — quae de decretalibus ipsis teneri, quaeve deberent in posterum refutari — adfectantes — decretales hujusmodi diligentius fecimus recenseri, et tandem, pluribus ex ipsis, cum vel temporales, aut sibi ipsis, vel aliis juribus contrariae, seu omnino superfluae viderentur, penitus resecatis, reliquas, quibusdam ex eis abbreviatis et aliquibus in toto, vel in parte mutatis, multisque correctionibus, detractionibus et additionibus, prout expedire vidimus, factis in ipsis, in unum librum, cum nonnullis nostris constitutionibus — redigi mandavimus. Quem sextum censuimus nuncupari. —

- (8) Sie werden mit der Bezeichnung in Clem. citirt. 3. B. Cap. 2. de Verborum significatione in Clem. (5, 11) oder auch: Clem. 2. de V. S.
- (9) Nach einer Casseler Handschrift ber Elementinen hatte sie Elemens seihet bereits der Universität Orleans zugeschickt. G. L. Boehmor, Observ. jur. can. pag. 21. Wenn Joshann XXII. in seinem Rescript an die Universität Bologna (vor den Clementinen, in Bohmers Ausgade) versichert, daß die Versendung derselben nicht geschehen sev, so geht dies also wohl nur auf die Mittheilung nach Bologna und Paris.

den Handschriften, vornehmlich in der Bearbeitung finden, die fie durch Joannes Andred († 1348) erhielt. Bon dies sem rührt auch die Glosse zu den Clementinen her, die nachher Franciscus Zabarella verbesserte (10).

VII. Begriff bes corpus juris canonici, im Gegen-

- J. A. Riegger, de receptione corporis juris in Germania; in bessen Opusculis.
- 3. B. Bidell, über die Entstehung und den Gebrauch der beis den Ertravagantensammlungen des corp. jur. can. Marburg 1825. 8. Die Geschichte der Extravaganten ist erst durch diese Schrift aufgehellt worden.

Mit dem vierzehnten Jahrhundert beginnt der Widers ftand, welchen die Kirche den papstlichen Anmaagungen entgegensette. Durch die Wechselfälle, welche biefer durchs lief, erklart sich bas Schicksal ber papstlichen Verordnungen, welche seit Clemens V. erlassen wurden.

Die Elementinen waren eine Sammlung von papftlichen Berordnungen, welche in den Gerichten und Schulen beachtet werden sollte, aber den Decretalen, welche fie, ohngeachtet diese erft feit dem Liber sextus erschienen waren, nicht in fich auf-

(10) Aus der Gloffe erhellt, weshalb ber Ausbrud liber septimus nicht der gewöhnliche blieb. Joh. Andred bemerkt zu den Worten der Publicationsbulle Johanns XXII. "in unum volumen": non tamen sub nomine libri, unde male dieunt qui allegant soptimum librum.

350 B. II. Abfchn. I. Quellen u. Litt. bes Rirchenr.

nabm. an ihrer Gultigfeit nichts entzog. Nach bem Grunds fat, ben bie Papfte mit Gulfe Pfeudoifidor's geltend zu machen gewußt hatten, daß alle Decretalen beobachtet merden mußten, fofern nur ihre Mechtheit unbezweifelt fen. murben baber eine Beit lang bie Decretalen, bie feit bem Liber sextus ergangen und in die Elementinen nicht aufgenommen worden waren, auch noch gesammelt und Sechzehn Berordnungen, theils Davits Bonis alossirt. facius VIII., nach der Publication des Liber sextus erlaffen, theils feines Nachfolgers Benedict XI., ftellte unter Johann XXII. Petrus Monachus jufammen, und verfah fie mit einer Gloffe (1). Drei Conftitutionen Johann's XXII.. besonders wichtig burch die Anmaagungen, die sie enthiel= ten, gloffirte Guilielmus de Monte Laudung gleich nach ihrer Bekanntmachung (2). Zwanzig Decretalen Johanns XXII., feit 1317 bis 1324 erlaffen, gloffirte im Jahr 1325 Benzelinus de Caffanis (3). Auch einige Constitutionen Clemens V., die in den Clementinen fehlen, und einige ber vorgenannten Papfte murben noch einzeln gloffirt.

Mit Johann XXII. horte das Gloffiren auf. Bis auf Franciscus de Pavinis, einem Romischen hofbeamten, der in der zweiten halfte des 15ten Jahrhunderts lebte, findet sich keine Spur, daß man einen Commentar zu den frusheren und späteren papstlichen Berordnungen nothig gefunsben hatte. Und wie durfte man dieß anders erwarten?

⁽¹⁾ S. Bidell a. a. D. S. 6. note 1.

⁽²⁾ S. ebendas. S. 7.

⁽³⁾ Ebendas. G. 8.

Eben die meisten Decretalen seit Clemens V., selbst die bes reits gloffirten nicht ausgenommen, waren der Gegenstand des allgemeinen Tadels; die diffentliche Stimme forderte allgemein ihre Verwerfung.

Man nimmt daher auch bereits im 15ten Jahrhundert wahr, daß die neueren Berordnungen seit Clemens V. den Sammlungen der Decretalen in einem anderen Sinn entzgegengesetzt wurden, als früherhin der Ausdruck Extrasvaganten bezeichnete. So lange das papstliche Ansehen unerschitters geblieben war, bezeichnete der letzters nichts, als daß diese ein noch mit keiner Sammlung verbundener Nach trag zu den gesammelten Kirchengesetzen seven. An ihrer verbindenden Kraft, sofern nur ihre Nechtheit außer Iweisel war, entzog ihnen diese Trennung nichts.

Bur Zeit ber Cosniger Synobe bezeichnete man hinges gen, im Gegensatz der Extravaganten, das Decret und die brei officiellen Decretalensammlungen mit den Ausbrücken jus acriptum, oder corpus juris canonici (4). Der erstere, aus dem Römischen Recht entlehnt, bezeichnet sie als Sammlungen, deren Inhalt unzweifelhaft gemeines Kirschenrecht sey, der letztere, als ein auf gewiße Weise ges

, , , .

⁽⁴⁾ In ben Concordaten ber beutschen Nation mit Martin V. wird ber Ausbruck gebraucht: D. P. Martinus — utetur reservationibus juris scripti et constitutionibus execrabilis et ad regimen. Herm. v. d. Hardt. Conc. Const. Tom. I. pag. 1056. In einem andern Actenstuck fommt der Ausbruck vor: reservationes — quae in corpore juris non glauduntur. Ebenbas. S. 671.

352 B. II. Abschn. I. Quellen u. Litt. bes Rirchenr.

fchlossenes Ganzes (5). In welchem Sinn sie als etwas Geschlossenes betrachtet wurden, kann nicht zweiselshaft senn, wenn man erwägt, wie die damalige Zeit von dem Inhalt der Ertravaganten dachte. Erst durch die Reformation der Kirche, welche das Costniger Concilium vorzunehmen berusen war, sollte über ihre künftige Anwendharkeit entschieden werden; manche Versordnungen wurden selbst laut genug von einzelnen gewichstigen Stimmen schon an sich für unverbindend erstlärt (6). Der Gegensatz des juris scripti oder des corporis

- (5) Daß ber Ansbruck corpus juris canonici clausum, bessen die Neueren sich deshalb bedienen, um, nachdem die Ertrasvaganten in den Ausgaben des corp. jur. can., eine Stelle erhalten haben, den Gegensah der eigentlich diesem angehörigen Bestandtheile gegen die Ertravaganten zu bezeichnen, dem Cosiniher und Basler Concilium fremd soo, demerkt Bidell pag. 61. sehr richtig. Allein er hat auch wohl nie etwas Anderes seyn sollen, als eine Anspielung auf das Decret des Basler Conciliums, welches dem wichtigsten Theil dieser Ertravaganten die Krast gemeiner Kirchengesehe entzog. Der Ausdruck corpus juris canonici bezeichnet aber in der That schon dasselbe.
 - (6) Ausgeführt von Bidell a. a. D. S. 44 u. f. Unter den einzelnen Beispielen, welche hier zusammengestellt sind, ist besonders die Erklärung der französischen Nation über die Annaten (aus Herm. v. d. Hardt Conc. Const. Tom. I. P. 12. pag. 764) merkwürdig; sie schreibt ausdrücklich jeder Nationalksiche das Recht zu, die Annaten zu verweigern, und legt mithin den Gesehen, durch welche sie eingeführt worden waren, überhaupt keine wahre gesehliche Kraft bei. Deinde postmodum nonnalli Romani pontisses ipsius (Joannis XXII.) successores etiam certis temporibus similes

poris juris canonici und ber Extravaganten beutete mithin im Sinn ber bamaligen Zeit auch an, baß bie letzteren als Berordnungen von unsicherem, keineswegs anerskanntem Unsehen zu betrachten sepen, während an ber verbindenden Kraft bes juris scripti niemand zweiselte.

Die spateren Greignisse erhoben bas unsichere und bes ftrittene Unfeben ber Extravaganten feineswegs zu einem unzweifelhaften. Gerade ber wichtigste Theil berfelben. ber bie neuen Reservationen ber Pfrunden betraf, murde bald barauf burch die Baster Decrete ausbrudlich für unverbindlich erklart. Wer unmittelbar nach ber Acceptas tion biefer Decrete in Frankreich und Deutschland eine Sammlung ber außer bem Decret und ben 15 Buchern Decretalen geltenben gemein anwendbaren Rirchengesete hatte veranstalten wollen, murbe mithin von ben einzelnen papftlichen Berordnungen, welche feit Clemens V. bis bas bin erlaffen maren, wenig ober gar feinen Gebrauch bas ben machen konnen. Abgesehen von dem, was nach ben Decreten ber Baster Synobe, wenigstens fur zwei ber bebentenbften Nationalfirchen, nicht mehr Rirchenges fet war, und beshalb in eine Sammlung jener Art nicht

fecerunt reservationes, certis causis expressis, quas clerus, principes et populus aliquo tempore tolerarunt; sed postmodum nimium gravati ex iis in aliquibus regnis et provinciis recusaverunt solvere, prout fuit factum in Anglia et quibusdam aliis locis, eo quod per modum facultatis toleratum fuerat. Et sic quantumcumque eis placuit licite potuerunt atque possunt recusare, maxime quia cessant causae, quae tunc erant etc.

354 B. II. Abschn. I. Quellen u. Litt. des Rirchenr.

gehörte, bestand bas Uebrige aus Verfügungen, welche ber papstiche Stuhl felbst indirect hatte zurücknehmen muss sen (7), aus localen und transitorischen Bestimmungen ober aus Berordnungen von geringer Bedeutung.

Der papftliche hof mußte zwar die Rechte, welche ihm die Baster Decrete bei ber Wergebung der Pfranden und in Beziehung auf die Unnaten entzogen hatten, burch Concordate nach und nach großentheils wieder gu ers langen, hie und ba felbst noch weiter auszudehnen, wo man fich feinen Cangleiregeln fügte. Das erschütterte Un= feben feiner gefengeben ben Gewalt vermochte er aber nicht wieder herzustellen. In Deutschland freilich respectirte man bie Reservationen ber Pfrunden, welche in den von ber Basler Synobe aufgehobenen Ertravaganten enthalten waren, weil fie in ben Concordaten bem Papft wieder eingeraumt worben waren; man befolgte ohne allen Zweis fel auch manche Bestimmung, die in den alteren gloffirten Extravaganten ober in neueren papfilichen Berordnungen, besonders folden, die feit dem großen Schisma erlaffen waren, enthalten mar. Niemand hat aber bis jest erwiefen, daß feit ben Reformationefynoben bes 15ten Sahrhunderts, fortwährend und allgemein, naments lich in Deutschland, ber Grundfat anerkannt worden fen,

⁽⁷⁾ Dahin gehört bie Bulle unam sanctam von Papft Bonifacius VIII. Denn wohin sonst kann man die Erklarung P. Elemens V. benten, daß ben Rechten ber Krone Frankreich baburch nichts entzogen seyn solle? Cap. 2. Extr. commun. de privilegiis (5, 7).

jede papstliche Berordnung sen gultig, sofern nur ihre Aechtheit außer Zweifel fen.

Bierin lag ber Grund, weshalb, auch felbst nachbem bie Papfte menigstens außerlich die nachtheiligen Folgen zu bes feitigen gewußt hatten, welche bie Cofiniter und Babler Decrete für ihr Unfeben gehabt hatten (oben G. 230 u. f.), bennoch keiner berselben es magte, eine neue officielle Sammlung ber Berordnungen feit Clemens V. ju unter: nehmen, und fich ber Gefahr auszuseten, beren Unnahme in ben Gerichten wie in ben Schulen gurudaemiesen gu feben. Eben hierin liegt auch weiter ber Grund, baf felbit fein Sammler ein geschloffenes Banges ber Ertravaganten aufzustellen und fur einen Inbegriff ber allgemein geltenden neueren papftlichen Berordnungen auszugeben magte. Die von Bidell vorgenommene forgfaltige Untersuchung ber handschriften des Liber sextus und der Clementinen, binter welchen freilich schon seit bem vierzehnten Sahrhundert Ertravaganten eingetragen wurden, ergiebt, bag in ber Aufnahme ber letteren bis auf die Zeit, wo die gedruckten ' Ausgaben anfangen, burchaus feine Regel beobachtet ift. Die meiften Sanbichriften enthalten nicht einmal mehr als bie alteren gloffirten Extravaganten, über beren Unmends barteit fich feit ben Baeler Decreten gar nichts Allgemeis nes bestimmen ließ. Gine einzige (8), Die mit einer Bers ordnung Martin's V. schließt, hat Extravaganten, welche ben Papften feit ber Mitte bes 14ten Jahrhunderts, und namentlich auch benen aus ber Zeit bes großen Schisma

⁽⁸⁾ S. Bidella. a. D. S. 13.

356 B. II. Abichn. I. Quellen u. Litt. Des Rirchenr.

angehoren; gerade Dieß aber, da die Berordnungen der schiematischen Papste doch gewiß keine allgemeine Gultigskeit hatten, beweist am vollständigsten, daß es bei diesen Zusammenstellungen auf nichts weniger, als auf eine Sammlung allgemein anwendbarer Gesetze abgesehen war, sondern jeder Sammler es dahin gestellt seyn ließ, welchen Werth man jeder Extravagante beilegen durfe.

In ben gebruckten Ausgaben bes Liber sextus und ber Clementinen zeigt sich bis an das Ende des fünfzehn= ten Jahrhunderts keine Beränderung, als daß in einisgen (9) derfelben ein Streben nach Reichhaltigkeit in hin= sicht dieses Bestandtheils sichtbar wird (10).

Eben bieses war auch der Fall bei einer Ausgabe alser Theile des corpus juris canonici, welche zu Paris 1499 bis 1502 gedruckt wurde. Johann Chappuis, welcher bei dieser außer dem Abdruck des Decrets auch den des Liber sextus und der Elementinen besorgte, nahm hinter die letzteren alle Extravaganten auf, die er aus Handschriften und gedruckten Ausgaben zusammenbringen konnte. Da die von Zenzelinus glossirten 20 Extravaganten Johann's XXII. bereits in vielen Handschriften als ein Ganzes gefunden wurden, behielt er sie als ein solches bei, und ließ sie unter 14 Titel eingereiht abstrucken, weil er sie in einer alteren Ausgabe ohne Ort

⁽⁹⁾ Denn manche Ausgaben haben gar teine, andere fehr mes nige. S. Bidell a. a. D. S. 14.

⁽¹⁰⁾ S. die Labelle hieruber bei Bidell a. a. D. G. 120ª.

und Sabraabl bereits fo eingetheilt fand (11). Alle übrige Berordnungen, welche er zusammenbrachte, ordnete er nach der Reihenfolge ber Materien in den officiellen Decretalens fammlungen; nur mußte er auf bas britte Buch unmittels bar das funfte folgen laffen, weil fich fur bas Cherecht, Das jene im vierten Buche hatten, fein Stoff vorfand. Diesem Gangen gab er den Titel Extravagantes communes, ber ihnen aber auf feine Weise zufommt. Denn er follte bezeichnen, daß feine Sammlung die gewohnlich vorfommenden Extravaganten enthalte, ohnerachtet er febr viele aufgenommen hatte, von welchen diefes gang unge= grundet mar. In ber Ausgabe von 1500 maren aus ben Extravagantes communes noch alle Constitutionen wegge: laffen, die icon in ber gloffirten Sammlung bes Bengeli= jus ftanden; drei berfelben, weil fie auch eine besondere Gloffe hatten, nahm er aber bei einer zweiten, auch fonft noch vermehrten Ausgabe vom J. 1503, doch auch noch einmal unter die Extravagantes communes auf. Diese befteben hier überhaupt aus 74 Berordnungen; ohngefähr bas Doppelte von dem, mas die reichhaltigsten fruberen Ausgaben aufgenommen hatten (12). Die neuesten barunter find vou Papst Sixtus IV. (+ 1483).

Bon dieser Zeit an wurden die beiden Sammlungen, wie sie in der Ausgabe von 1503 ftanden, in die spateren Ausgaben der Quellen aufgenommen, die man seit der

⁽¹¹⁾ Bidell a. a. D. G. 32.

⁽¹²⁾ Bergl. Bidell a. a. D. G. 26 u. f.

358 B. IL Abschn. I. Duellen u. Litt. bes Rirchenr.

Cosiniger Synode Corpus juris canonici nannte, und als anerkanntes gemeines Kirchenrecht betrachtete. Auch die Ausgabe bes Corpus juris canonici, welche Gregor XIII. im J. 1582 mit kritisch berichtigtem Text bekannt machen ließ, hat sie aufgenommen.

Daß aber durch diese Berbindung (13) mit den entschieden als gemeines Recht anerkannten Quellen die Erstravaganten eine andere Bedeutung erhalten hatten, als sie vor dieser Verbindung hatten, ist durchaus unserweislich. Sie war bloße Veranstaltung der Editoren dieser Quellen, welche eine Handlung der Kirche, durch welche allein die Sammlungen als Ganzes das Ansehen einer Sammlung gemeiner Rechte hatten erhalten konnen, nicht, ersehen konnte. Es ist ein unzweiselhafter Grundsatz des neueren Kirchenrechts, auf dessen genauere Erdrterung die Frage von der Anwendbarkeit der späteren papstlichen Verordnungen in Deutschland führen wird, daß alle papstliche Verordnungen, welche nicht zu den im Gans

⁽¹³⁾ hierauf legt Bidell alles Gewicht. Bei Diesem findet sich eine aussührliche Darstellung der verschiedenen Ansichten über die rechtliche Bedeutung der Ertravaganten als Ganzes, S. 40 u. f. Practisch ist die Frage ziemlich ohne Bedeutung, da der größte Theil der Ertravaganten, der nicht schon nach den Concordaten und entschiedenem Gerichtsgebrauch anwendbar ist, aus transitorischen, localen oder entschieden mit der jenigen Berfassung unvereindaren Bestimmungen besteht, wie Bicell S. 65 u. f. gezeigt hat. Eben daher ist auch jene Frage hier nur so weit erdretet, als es wegen des Princips für die Anwendbarkeit neuerer papstischer Berordnungen nothwendig war.

gen recipirten Sammlungen bes canonischen Rechts gehbren, nur in fofern verbindende Rraft haben, als fich von jeber einzelnen ihre Reception nachweisen lagt. bieß muß auch von bem Inhalt ber beiben Extravaganten: Mur von dem Decret und den offifammlungen gelten. ciellen Sammlungen ber Decretalen lagt fich behaupten, baß fie feit ihrer Entstehung in Deutschland als Sammlungen bes gemeinen Rechts gebraucht worden find. hierauf beruht ihre Reception. Bas unfere jeti= gen Extravagantensammlungen enthalten, besteht aus ein= gelnen Berordnungen, die, bevor fie durch Editoren bes Corpus juris canonici in Cammlungen gebracht murden, theilweise, vermoge ber Concordate, ober, weil sie als einzelne Gefete fur gultig gehalten wurden, jur Unwendung Dafür, daß fie fpaterbin als Samm= gekommen find. lungen in ben Gerichten Ansehen erhalten hatten, ift von feinem ber Neueren ein Beweis beigebracht worden, welche fie als Theile des Corpus juris canonici betrachten wollen. Man bat fich zwar darauf berufen, daß wenigstens die Romische Ausgabe ihnen eine Stelle unter ben Theilen bes Corpus juris canonici angewiesen habe; von allen Grunden für ihre Gultigfeit als Ganzes ift aber diefer gerade der fcmachfte. Die Bedeutung ber Romischen Ausgabe mar nicht, Inhalt beffen, mas in biefe aufgenommen murbe, ju ge= meinem Recht zu erheben, sondern das, mas bisher als gemeines Recht gegolten habe, in berichtigtem Text bekannt zu machen (14).

(14) hiermit stimmt auch Bidell a. a. D. G. 60 überein.

360 B. II. Abschn. I. Quellen u. Litt. bes Rirchenr.

Den Extravaganten Johann's XXII. und ben Extravagantes communes steht baber in Deutschland nur bas Ansehen zu, welches einzelnen Bestandtheilen derselben durch bie Concordate ober durch entschiedenen Gerichtsgebrauch beigelegt wird (15).

VIII. Bebentung bes Corpus juris canonici und Answendbarteit desselben für die katholische Kirche in Deutschland.

Die Frage über das Ansehen, welches den Rechtsquels len beigelegt werden muffe, die hiernach zu dem Corpus juris canonici gehoren, kann sowohl in Beziehung auf die Rirche, als in Beziehung auf den Staat aufgeworfen merben.

A. Die Kirche unterscheibet ihrer Lehre zufolge (1) zwei Gattungen von Rechtsbestimmungen, welche ihrem

- (15) Die Art, die Extravaganten zu citiren, ist dieselbe, wie bei den Decretasen. 3. B. Cap. un. Extrav. Joann. XXII de praedendis (Tit. 3). Cap. unic. Extrav. comm. de judiciis (2, 1).
- (1) Bestätigt burch viele Schlisse bes Ersbentinischen Conclliums, 3. B. Sess. 23. Can. 6. de sacramento ordinis: Si
 quis dixerit, in ecclesia catholica non esse Hierarchiam,
 divina ordinatione institutam, quae constat ex Episcopis.
 Presbyteris et ministris, anathema sit. Si quis dixerit,
 Episcopos non esse Presbyteris superiores, vel non habere potestatem confirmandi et ordinandi, vel eam, quam
 habeat, illis esse cum Presbyteris communem anathema sit.

Ursprung und ihrer Bebeutung nach wesentlich verschieben find.

Ihre Verfassung und ihre Ginrichtungen find nach jes ner Lehre jum Theil gottlicher Anordnung.

Bei der Frage, was zu diesem unabänderlichen Theil des Kirchenrechts gehöre, welche für die Rechte der Kirche dem papstlichen Stuhl gegenüber von der größten Wichtigzteit ist, kann der Inhalt des Corpus juris canonici nicht allein entscheidend senn; es ist blos zufällig, wie viel oder wie wenig von den Bestimmungen, die hieher zu rechnen sind, in diese Sammlungen übergegangen ist. Die Kirche muß in hinsicht auf diese Bestimmungen, mithin überzhaupt auf die That sach en zurückgehen, in welchen sie, ihrer Lehre nach, jene ausgesprochen sindet, wohin außer der heiligen Schrift alle Quellen der Tradition gehören (2).

Die zweite Gattung von Rechtsbestimmungen, welche das Kirchenrecht ausmachen, bilden bie, welche durch menschliche Willführ mittelst Gesetzgebung oder Gewohnheit eingeführt sind. In Beziehung auf diese enthält das Corpus juris canonici das gemeine geltende Recht der neuezen Zeit; seine verbindende Kraft beruht auf der Reseption (3).

⁽²⁾ S. uuten die besonderen Quellen des tatholischen Kirchenrechts.

⁽³⁾ Einer ber ausgezeichnetsten neueren Schriftsteller brudt bies ses so aus? Receptum quippe est Corpus juris canonici non corum causa, quae per rectam rationem, sive per revelationem definita jam sunt; sed ut norma corum es-

362 B. II. Abschn. I. Quellen u. Litt. Des Rirchenr.

Auf den ersten Blick erhellt das letztete in hinsicht auf das Decret, welches durch bloße Gewohnheit als gemeines Recht anerkannt worden ist (4), ohngeachtet ein großer Theil seines Inhalts ursprünglich diese Bedeutung nicht hatte. Die Frage nach den Quellen des Decrets ist daher auch, sofern dessen Reception überhaupt über dese sein Gultigkeit entscheiden kann, durchaus unerheblich, und die neueren Schriftsteller der katholischen Kirche verswarsen mit Recht die Ansicht der alteren, welche das Anssehen des Decrets auf dessen Uebereinstimmung mit seinen Quellen stügen wollten (5).

Scheinbarer ift auf ben ersten Blick die Ansicht ber diteren Canonisten, daß die verbindende Kraft der Decreztalensammlungen sich zunächst auf die gesetzgebende Gewalt ber Papste grunde (6). Der Schein, welcher für dieselbe spricht, beruht jedoch nur auf der Verwechslung zweier wesentlich verschiedener Fragen; der einen? aus welchem Grund jene ursprünglich als Sammlungen von gez

set, quae ab humano pendent arbitrio. Sauter. fundamenta juris ecclesiastici Catholicorum. P. 2. §. 214. Note b.

⁽⁴⁾ P. J. Riegger, Institutiones jurisprud. eccles. P. I. Cap. 6. §. 545 seq.

⁽⁵⁾ Fr. Florens, de methodo et auctoritate collectionis Gratiani. S. Deffen Opera (cur. L. a Stoerchen, Norimb. 1755. 2 Voll. 4.) Tom, I. pag. 55.

⁽⁶⁾ Gr. Zallwein, princ. jur. eccles. Tom. II. Qu. 2. Cap. 2. §. 7. Qu. 4. Cap. 1. §. 1.

meinrechtlichem Unfeben betrachtet und in Gebrauch ge= tommen find; die zweite: auf welchen Grund fich gegen= martig ihre Unwendbarfeit ftutt. Da nach der gegenwärtigen Stellung bes Papftes zu ben Staaten und zu ben Rationalkirchen bie papftlichen Berordnungen burch bie Publication in Rom feine verbindende Rraft erhalten, fon= bern erst burch ihre Reception, welche burch die in jedem einzelnen Staat, ohne Widerspruch ber Nationalfirche, mit Genehmigung bes Staats erfolgte Publication begrundet wird, fo wurde die allgemeine Anerkennung der papftlichen gesetzgebenben Gewalt im Mittelalter fur ben jetigen Gebrauch ber Decretalensammlungen gang unerheblich fenn. Ihre Unwendbarteit beruht vielmehr junachft barauf, baß fie fruherhin in die Berichte und Lehranstalten eingeführt worden find, und ebenbeshalb auch bas Corpus juris canonici in ben Reichsgesetzen (7) ju bes Reichs gemeinen Reche ten gezählt wird, wiewohl fich diese Unerkennung jungchit auf beffen Gebrauch in burgerlichen Rechtsfachen bezieht.

Alls gemeines Recht bildet der Inhalt des Corpus juris canonici zwar immer nur eine Regel, welcher derozgirt werden kann; in wie weit aber diese durch particus lares Recht, oder nur durch eine andere Gattung von Rechtsnormen geandert werden konne, last sich nicht allzgemein bestimmen, sondern nur nach der Natur des Berzhältnisses, welches durch jene Regel normirt wird. Allgemein läßt sich aber aus der Natur eines recipirten

⁽⁷⁾ Ausbrudlich genannt wird es in der Reichshofrathsordnung von 1654. Lit. 7. §. 24.

364 B. II. Abschn. I. Quellen u. Litt. des Rirdjenr.

Rechts die Frage beantworten, in wiesern blos ben einzels nen Rechtsbestimmungen, welche das Corpus juris canonici enthalt, oder auch den Principien, aus welchen sie abges leitet sind, geschliches Ansehen beigelegt werden tonne.

Mus ber Geschichte beffelben erhellt, bag ein großer. Theil feines Inhalts aus unachten Quellen entlebnt ift. Mus diefen find nicht blos einzelne Rechtsbeftimmuns gen genommen, die Sammlungen haben auch die Princi= pien felbit, aus welchen diese abgeleitet find, in fich aufgenommen und aus diesen weitere Kolgerungen bergeleitet. So umfaßt, um bas Berhaltniß burch eine einzelne Rechtes lehre beutlicher zu machen, schon das Decret die wichtig= ften Stellen ber falfden Decretalen über Die causae majores, die dem papftlichen Stuhl ausschließend vorbehalten fenn follen. Es fpricht dabei nicht blos aus, daß ges wiße einzelne Salle ju jenen zu rechnen find, fondern enthalt in feinen einzelnen Stellen bas Princip felbft in der gangen Ausdehnbarkeit, welche ber Berfaffer ber falichen Decretalen bemfelben gegeben hatte (oben S. 161). . Auf das Princip in diesem Umfang ftust fich die Gefetz gebung ber Decretalen; auch in diesen findet fich daber nicht blos ein Inbegriff von Rechtsbestimmungen von uns mittelbarer Anwendbarkeit, sondern zugleich das bobere Princip, vermdge beffen bie gefengebende Gewalt jene Beftimmungen aufzustellen fich fur ermachtigt halten konnte.

Für biefe bochst wichtigen Berhaltniffe folgt aus ber Bedeutung eines recipirten Rechts, daß die Aufnahme bes Corpus juris oanonici nichts weiter als die Anceten:

nung der einzelnen Rechtsbestimmungen in fich faffe, feis neswegs aber die Principien, aus welchen fie abgeleitet find, zum geltenden Recht erhebt (8). Die katholische Rirche leitet bie Sierarchie, von beren Bedeutung bie Richtigkeit jeuer Principien abhangt, aus gottlicher Unordnung ber; fie tann baber bie Bulagigfeit biefer Princi= pien, wie vorbin bemerkt worden ift, keineswegs aus bem Corpus juris canonici beurtheilen wollen, und hat daber mit beffen Reception auch jene Principien nicht anerkannt, fo= fern fie bafur halt, baß fie durch die achten Quellen ber Tradition nicht gerechtfertigt werden. Sie muß felbst die baraus abgeleiteten Rechtsbestimmungen verwerfen, fofern fe biefelben fur un vereinbar mit der Berfaffung halt, bie nach ihrer Ueberzeugung burch gottliche Unordnung uns veranderlich begrundet ift, und kann fie folglich auch nur in bem Sinn gelten laffen, in welchem fie mit jener vereinbar werden. Bierauf beruht, wie fich bei ber Lehre von dem papftlichen Primat zeigen läßt, der Grundsat der neueren Schriftsteller ber fatholischen Rirche, bag gwar die einzelnen Befugniffe, welche bem Papft in bem cas nonischen Recht Rraft seines Drimats bei einzelnen firchlichen Geschäften ober Berhaltniffen zugesprochen werden, als ein Theil ber burch menschliche Ginrichtung gegrundeten Rirchenverfaffung rechtmaßig bestehen, indem fie vermbge biefer von bem Papft erworben worden find, daß aber die Bedeutung des papftlichen Pri= mats an fich aus dem Inhalt bes Corpus juris canonici

⁽⁸⁾ Bergl. Sauter in ber oben (Note 3) angeführten Stelle.

1

nicht abgeleitet werden konne. Und felbst der entschiedenste Eurialist wird sie nicht aus diesem, sondern nur aus den achten Quellen der Tradition ableiten wollen, wie verschies den er auch, nach der Deutung, welche er die sen ges ben mochte, über den Umfang des Primats an sich denken mag.

In diesem Sinn aber ist es zugleich mahr, daß die Aechtheit ober Unachtheit ber Quellen, aus welchen namentlich das Decret gestoffen ist, für die Anwendbarkeit der einzelnen Stellen desselben unerheblich ist (9). Die Rezeption desselben entscheidet allein, da das, was den Inshalt des Decrets ausmacht, durch den Gebrauch die Kraft geltenden Rechts erhalten hat. Auf demselben Grund beruht es, daß die Paleae gleiche Bedeutung mit den von Gratian aufgenommenen Stellen haben, während den Dictis Gratiani und Allem, was sich sonst von doctrinellen Jussähen sindet, es mag von Gratian oder von Andern hers rühren, kein gesetzliches Ansehen beigelegt wird (10).

Bei den Decretalen enthalt der Text, der in die Samms lung aufgenommen ift, die recipirte Rechtsbestimmung. Die Partes decisae find mithin nichts als Mittel der Ins

⁽⁹⁾ S. Riegger a. a. D.

⁽¹⁰⁾ Daffelbe gilt von den tieberschriften der Capitel in den Decretaien, welche den Inhalt derselben bezeichnen (Summae); selbst wenn sie von Raymund von Pennasorte herrühren, sind sie eigentlich nur Interpretationsmittel; wiewohl sie dann freilich über den eigentlichen Sinn entscheis den. S. Reiffenstuel, Jus canon. univ. Procem. §. 6. nro. 92 seq.

terpretation, und auch dieß wur, sofern sich nicht annehrmen läßt, daß der Sinn der Rechtsbestimmung durch Trens nung derselben aus dem Zusammenhang verändert werden sollte (11). Auf eine ähnliche Weise ist die Zurücksühstung der Stellen des Decrets auf die Quellen, aus welz chen sie genommen sind, ein Mittel, den Sinn zu erforsschen, in welchem ihr Inhalt ursprünglich verstanden werz den mußte, und daher auch jetzt in der Regel auszusassen ist, so lauge sich nicht zeigen läßt, daß sie durch die Deuztung, welche ihnen der Gerichtsgebrauch gegeben hat, einen veränderten Sinn erhalten haben.

B. Fur ben Staat ist die Frage von der Bebeutung bes Corpus juris canonici aus der Stellung des Staats zur Kirche überhaupt zu beurtheilen.

Schon feit dem vierzehnten Jahrhundert hat keine Staatsgewalt die papstliche Lehre von der höheren Stels lung der Kirchengewalt mehr anerkannt; eben auf diese Berauderung stugt sich die Nothwendigkeit der Reception; neuerer papstlicher Verordnungen zu ihrer Gultigkeit.

Dem Staat gegeniber bildet daher das Corpus juris canonici zwar einen Inbegriff von Rechtsbestimmungen, ber vermbge einer früheren Reception Gesetzestraft erhalten hat, aber bessen Ansehen auch nicht weiter reicht, als das eines jeden anderen recipirten Rechts, so weir nicht die vom Staat selbst anerkannte Stellung der Kirche einem Theil seines Inhaltes eine hohere Bedeutung giebt.

⁽¹¹⁾ Bergl. Santer a. a. D. §. 216.

Dieser Inhalt ilberhaupt bezieht sich theils auf die inneren Berhaltnisse der Kirche, theils auf die Verhaltnisse der Kirche im Staat, theils wie bereits oben (S. 182) bemerkt worden ist, auf das gemeine burgerliche Recht.

In Beziehung auf die inneren Verhältnisse der Kirche bildet das canonische Recht das vom Staat zugelassene gelztende Recht derselben, das mithin so lange die Vermuthung der Anwendbarkeit für sich hat, als dessen Abanderung durch neuere unter Mitwürfung des Staats recipirte Rechtsbestimmungen nicht erweislich ist. Wie weit es auch durch Versügungen des Staats selbst geändert werden kann, hängt von dem Umfang ab, in welchem der gesetzgebenden Geswalt des Staats auch auf die inneren Verhältnisse der Kirche eine Einwürkung zugeschrieben werden darf. Die Gränzen derselben werden im dritten Buch bei der Lehre von der Kirchengewalt erwogen werden.

In Beziehung auf die außeren Verhaltnisse der Kirche im Staat ist zuvorderst entschieden, daß die Bestimmungen, welche das canonische Recht über jene enthalt, nicht mehr als eine Gesetzebung betrachtet werden konnen, welcher der Staat selbst untergeordnet ist. Dieß folgt schon daraus, daß der letztere mit der höheren Stellung der Kirche ihre Besugniß über bürgerliche Verhaltnisse zu verfügen überhaupt verwirft. Jener Theil des Inhalts des canonisschen Rechts kann daher nicht nur durch die ausdrückliche Gestzebung ves Staats in allen seinen Beziehungen abzgeändert werden, sondern er besteht überhaupt nur als reziehrtes Recht, sofern die Fortdauer der Bestätigung des Staats.

Staats, auf welcher überhaupt seine Kraft allein beruht, angenommen werden kann. Alle Bestimmungen, welche mit der gegenwärtigen Berfassung, den bssentlichen und bürgerlichen Einrichtungen und dem bürgerlichen auf andez ren Quellen beruhenden Recht, nicht vereinbar sind, verzlieren selbst ohne ausdrückliche Abanderung ihre Anwendzbarkeit (12).

Daffelbe muß aus benfelben Grunden von den Beftimmungen bes canonischen Rechts gelten, welche bas burger: liche Recht unmittelbar betreffen. 3mar ift ein großer Theil berselben ursprunglich aus der Ansicht geflossen, daß die religibse Beziehung eines Rechtsverhaltniffes bie Bestim= mung nothwendig mache, und die Unterordnung bes burgerlichen Rechts unter bie Lehre ber Religion ift in bem Welen alles Rechts felbft begrundet. Das Unfeben jener Art von Bestimmungen bes canonischen Rechts erhalt aber burch biefe Rudficht teine bobere Bedeutung, als allen übrigen Regeln bes burgerlichen Rechts beigelegt werben fann, welche fich im canonischen Recht finden. Aus ber Nothwendigfeit ber Unterordnung ber burgerlichen Gefets gebung unter die Lehre ber Religion folgt nicht, daß ber Rirche als außerer Gefellichaft ein Urtheil über bie Rechtsbestimmungen zustehe, welche ale nothwenbig burch jene gegeben betrachtet werden muffen; die Rechtes verhaltniffe felbst, auf beren Beurtheilung die Religion eis

⁽¹²⁾ Ueber die Bestimmungen des canonischen Rechts, welche mit dem heutigen diffentlichen Recht unvereinbar sind, vergl. P. J. Riegger a. a. D. P. II. §. 373 seq.

370 B. II. Abschn. I. Quellen u. Litt. des Rirchenr.

nen Einfluß hat, bleiben daher an sich immer ein Gegens stand der burgerlichen Gesetzgebung, welche bei dieser nur durch die kirchliche Lehre und befonders durch die Achtung vor der Gewissensfreiheit geleitet werden soll.

- IX. Anfehen bes Corpus juris canonici in ber evangelischen Kirche.
- J. H. Boehmer, jus ecclesiasticum Protestantium, L. I. Tit. 2. §. 58 seq. Tom. I. pag. 121 seq.
- A. L. Schott, de auctoritate juris canonici inter Evangelicos recepti, ejusque usu apte moderando. Erl. 1781.

Da die Verhaltniffe der evangelischen Kirche als außerer Gesellschaft durch die Reformation nicht aufgehoben, sonz bern nur in mehreren Beziehungen verändert wurden, so mußte das canonische Recht in einem gewißen Umfang auch für die Protestanten gemeines Recht bleiben. Schon im 16ten Jahrhundert wurde es entschieden anerkannter Grundsag, daß es diese durch die Reception erlangte Bez beutung nicht verloren habe (1).

Die Granzen seiner Anwendbarkeit suchten die alteren Juriften burch die Aufzahlung ber einzelnen Rechtseinstitute zu bestimmen, bei welchen es fortwährend zur Anwendung kommen muffe (2). Auf der einen Seite ift

- (1) Die verschiedenen Ansichten der alteren Juriften über den Gebrauch des canonischen Rechts bei den Protestanten finden sich aussuhrlich bei J. S. Bohmer a. a. D. §. 63 69.
- (2) S. ebenbaf. §. 70. Es wurden babin gerechnet: Causae matrimoniales, piac, pactorum et emphyteuseos, bono-

es jedoch flar, daß die Anwendbarkeit deffelben fich nicht blos auf einzelne Institute beschrantt, ba es im Ganzen recipirt ift (3), und mithin jene so weit reicht, als übers haupt die Verhaltniffe ber evangelischen Rirche fich ben Regeln deffelben unterordnen laffen (4); auf der anderen Seite enthalt die Aufzahlung jener Institute nur ein Bergeichniß ber wichtigsten Berhaltniffe, bei welchen bie Unwendung bes canonischen Rechts häufig vorkommt, ohne babei bie Grangen der letteren in practischer Begiehung genauer gu bestimmen. Denn auch über die fortbauernden Institute bes canonischen Rechts enthalt bas evangelische Rirchen= recht eigenthumliche Regeln, aus welchen jene Grangen erft abgeleitet werden muffen. Die neueren Schriftsteller bleiben daher mit Recht dabei fteben, nur im Allgemeinen bie Quellen zu bezeichnen, aus welchen biese Regeln felbst herfließen; die Unwendung berfelben muß ber bog=

rum ecclesiasticorum, testamentorum, praescriptionum, juramentorum, ordinis judiciarii, usurarum, antichreseos decimarum. Mit Necht bemerkt Bohmer, baß biefes Bers zeichniß febr unvollständig ift, ja einige ber wichtigsten Bershältniffe, wie das Patronatrecht und die Parochlalgerechtsame, feblen.

- (3) G. Bohmer a. a. D.
- (4) So wird das Justitut der Ohrenbeichte im Sinn des canonischen Rechts von ben Protestanten verworfen; gleichwohl find die Bestimmungen des canonischen Rechts von der Unverlestlichteit des Beichtsiegels ohne allen Zweifel, nur aus anderen Grunden, auch bei den Protestanten anwendbar. Bergl. Wiese Handbuch des Kirchenr. B. 3. §. 368.

372 B. II. Abschn. I. Quellen u. Litt. bes Rirchenr.

matischen Behandlung ber einzelnen Lehren überlaffen bleis ben, wenn sich gleich einige Berhaltniffe auszeichnen lass sen, bei welchen bas canonische Recht durch die eigensthumlichen Grundsätze des evangelischen Kirchenrechts fast ganz außer Gebrauch gesetzt wird.

Die Granzen ber Anwendbarkeit des canonischen Rechts muffen nehmlich zunächst aus der Lehre der evangelischen Rirche, und aus der Bedeutung der Verhältnisse derselben als außere Gesellschaft, die sich seit der Reformation entzwicklt haben, beurtheilt werden; oder wie jener oberste Grundsatz von Georg Ludwig Bohmer ausgedrückt wird: es ist nur anwendbar, so weit es der Augsburgischen Conzfession, der Bedeutung der evangelischen Kirchenverfassung und der Gewissensfreiheit nicht widerstreitet (5).

Es ist bemnach klar, daß bei der Lehre von der Rirchengewalt fast gar nicht von einer Anwendung des canonischen Rechts die Rede seyn kann; denn eben diese ist es, bei welcher die evangelische Rirche eine wesentlich abweichende Grundansicht ausstellt, den kirchlichen Gezmeinden, der Rirchenregierung gegenüber, so wie der Rirchengewalt selbst eine ganz andere Bedeutung unterzlegt, und die Grenzen ihrer Warksamkeit anders bestimmt. Auch die Verhältnisse der Kirche zum Staat sind nach den Grundsägen der Protestanten so sehr von der Stellung verschieden, welche die Kirche nach dem canonizschen Recht hat, daß dadurch bei sehr vielen Lehren der Inhalt des canonischen Rechts außer Gebrauch gesetz wird.

⁽⁵⁾ G. L. Boehmer, princ. jur. can. §. 67.

Bornehmlich muß nach jenem oberften Grundfat, bei ber Frage von ber Anwendbarkeit des canonischen Rechts, auf die Dogmen der fatholischen Rirche Rudficht genoms men werben, aus welchen die einzelnen Rechtsbestimmuns gen abgeteitet werben. Gelbst bei ben Instituten, über welche die evangelische Rirche im Gangen fein anderes Recht befolgt, als den Inhalt des Corpus juris canonici, verlieren viele Rechtsbestimmungen bes letteren ihre Uns wendbarteit burch die Berfchiedenheit ber Lehre (6). Sierin licat baufig ber Grund, daß, eben weil die Anwendung bes canonischen Rechts fur einzelne Rechtsbestimmungen wegfallt, bennoch aber die Beurtheilung eines Berhaltniffes nur auf bas gemeine Recht geftust werben tann, bas Rhmische Recht die Quelle ber Entscheibung wird, wiewohl bieß wegen der Anbanglichkeit ber alteren Schriftsteller an bas canonische Recht nicht immer fo entschieden anerkannt wird, ale es nach ber Lehre ber Protestanten anerkannt werden follte (7).

⁽⁶⁾ Ein Beispiel baju enthält bas Cherecht, bas bet ben Protestanten im Ganzen auf dem canonischen Recht ruht; was aus der Lehre von dem Sacrament der She abgeleitet ift, kann in der evangelischen Rirche keine Anwendung finden.

⁽⁷⁾ Die Frage von der Annullation einer She Kraft der vaterlichen Gewalt, schon im 16ten Jahrhundert zwischen Luther
und den Wittenbergischen Juristen controvers, enthält einen
Beleg hierzu. S. meine Rechtsgeschichte B. 4. §, 557.
Noch mehr Einfluß als auf die Praris hat aber jene Auhänglichkeit auf die Gesegebung bei den Protestanten, wenigstens dis auf die neueste Zeit, gehabt.

374 B. II. Abschn. I. Quellen u. Litt. bes Rirchenr.

Da die Protestanten den gbttlichen Ursprung der Kirschengewalt verwerfen, und daher den gesammten Inhalt des canonischen Rechts nur als einen Inbegriff von Rechtse bestimmungen betrachten konnen, der von jedem anderen positiven Recht nicht verschieden ist, so folgt, daß demsels den auch durch neuere Gesetzgebung unbedingt derogirt werden kann. Nur die Lehre der Protestanten, besonders die von der Gewissenskreiheit, kann der neueren Gesetzges dung Schranken setzen. Sowohl der kirchlichen Gesetzges dung, als der bürgerlichen, soweit sie sich nach den Grundssätzen der Protestanten über kirchliche Angelegenheiten erzstrecken kann, stehen daher alle Bestimmungen des canonisschen Rechtes nach.

X. Ausgaben des Corpus juris canonici.

Ueber bie Ausgaben bes Decrets f.

P. J. Riegger, de Gratiani decreto (1760. 4.) §. 109.

Ueber die Ausgaben des Sextus und der Clementinen findet fich ein vollständiges kritisches Berzeichnis bei Bidell a. a. D. S. 87 u. f.

Die Romische Ausgabe des Corpus juris canonici zu Ende des 16ten Jahrhunderts bildet in der Geschichte des Terres der einzelnen Rechtssammlungen, welche jenes ausmachen, einen Abschnitt, der die alteren von den neueren Ausgaben sondert.

Wahrend des funfzehnten Jahrhunderts find nur die einzelnen Theile des Corpus juris canonici stets mit der Glosse fur fich gedruckt worden. Ale bie altesten Ausgaben des

Decrets werden bezeichnet: Strasburg 1471 bei heinr. Eggesteyn; ebendas. 1472. Mainz 1472 durch Peter Schoffer; Benedig 1477 durch Nicol. Janson. Als die altesten Ausgaben der Decretalen: Mainz 1473 (eine ohne Jahr und Ort gedruckte Ausgabe mird noch für alter gehalten), Rom 1474; Basel 1478. Des Liber sextus: Mainz 1465 durch Peter Schoffer, ebendas. 1470. Der Elementinen: Mainz 1460 durch Peter Schoffer, ebendas. 1471. Straßburg bei heinr. Eggesteyn 1471. Des Liber sextus und der Elementinen zugleich: Rom 1472; Basel 1476.

Die erste Ausgabe, in welcher planmäßig alle Theile bes Corpus juris canonici vereinigt wurden, ist die oben (S. 356) beschriebene zu Paris 1499—1502 (1). App den gloffirten Ausgaben des Ganzen, ohne Benutzung krisischer Hulfsmittel, welche während des 16ten Jahrhunderts folgten, werden als die besten bezeichnet: Lyon durch Hugo a Porta, 1541, 1548, 1554, 1559 und 1560; die letztere in 5 Bans den in solia (2). In diesen neueren Ausgaben sind bereits die einzelnen Capitel der Decretalen, gegen die Sitte der früheren Zeit, mit Zahlen bezeichnet.

Die ersten Bersuche kritischer Behandlung des Textes enthälr eine Ausgabe bes Decrets, Paris 1547 ohne die

^{(1) 1499} Decretalen; der Sertus und die Elementinen mit den Extravaganten 1500; das Decret 1502.

⁽²⁾ Die Jahrzahfen find nach Glud (Praecognita pag. 352-359) angegeben.

376 B. II. Abschn. I. Quellen u. Litt. bes Rirchenr.

Glosse, an welcher Anton Demochares (3), Doctor der Sorbonne, Antheil hatte. Seine Arbeiten wurden bei spätteren Ausgaben des ganzen Corpus juris canonici für das Decret benutt, in welchen auch für die übrigen Theile besselben durch Gebrauch kritscher Hilfsmittel schon Sinisges geschah (4). Dahin gehören zwei unglossirte Ausgasben, die eine Paris 1550 in viet Octavbänden, die andere Lyon 1554 in sieben Duodezbänden (5), und eine Ausgabe mit der Glosse, Paris 1561 in drei Bänden in solio (6).

- (3) In der Note 6 beschriebenen Ausgabe nennt er sich in einer Dedication an den Cardinal von Lothzingen, welche dem Decret vorgeseht ist: Antonius Monchiacenus Demochares, Ressonacus. Bei Hugo Gesch. des Rom. Nechts Wift Justinian, 3te Ausg. 1830, heißt er "Anton Demochares die Antonius)"; Walter Kirchenr. 4te Ausg. §. 124 schreibt ibn "Desmochares".
 - (4) Merkwardig ist bei diesen kritischen Ansgaben, daß noch hier die Aufnahme der Extravaganten blos auf die Gultigkeit der anetkannt achten papstichen Constitutionen gestüht wird, und von einer Reception der Sammlungen mit teinem Wort die Rede ist; 3. B. in der Note 6. angeführten Ausgabe, in dem Bande, welcher den Sextus und die Clementinen enthalt, vor dem Ansang der Extravagantes communes, pag. 195.
 - (5) Rad Balter Rirdeur. 4te Musg. S. 124. Note m.
 - (6) Bei bem Decret wird in Beziehung auf die fritische Beshandlung angegeben: Praesixa sunt ab Ant. Demochare Sorbonicae Academiae collega, singulis fere Distinctionibus et Causarum quaestionibus paratitla quaedam, summam totius rei succincte complectentia. Additi sunt, insuper ab codem passim ad marginem. Il brorum et capitum, ex quibus ista Decretorum farrago compacta

Bollständiger war schon der kritische Apparat, dessen sich Anton Contius (Le Conte) bei einer unglossirten Aussgabe bediente, welche zu Antwerpen 1569 bis 1571 in vier Detavbanden erschien; ste ist schon oben in Beziehung auf die Partes decisas und die Bezeichnung der Canonen des Decrets mit Jahlen erwähnt worden,

Seit Papst Pius IV. wurde zu Rom felbst eine kritissche Ausgabe vorbereitet. Eine Congregation von Cardisnaten und Gelehrten, welche er zur Revision des Textes aller Theile des Corpus juris canonici im Jahr 1563 nies dersetzt (Correctores Romani (7.)), vollendete ihre Arbeit unter Gregor XIII. An dem von ihr constituirten Text sollte nach einer Berordnung Gregor's XIII. vom 1ten Justius 1580 fünftig nichts mehr geändert werden (8). Die

- est, numeri indicatorii. Bet ben Decretalen: Quibus additae sunt ex integris ipsis Decretalibus, non minus necessariae quam utiles annotationes et interpretationes germanae, ac compluribus in locis lectiones variae. Opera ac diligentia Martini Gilberti.
- (7) Bergi. J. H. Boehmer, de varia Decreti Gratiani fortuna. §. 17.
- (8) Die Bulle erschien, ehe der Drud der officiellen Ausgabe ganz vollendet war. Sie steht in Bohmer's Ausgabe des Corp. jur. can. am Ende des ersten Bandes: nos opportune providere volentes, ut hoc jus canonicum sic expurgatum ad omnes ubique Christi sidelos sartum tectum perveniat, ac ne cuiquam liceat eidem operi quicquam addere, vel immutare, aut invertere, nullave additamenta adjungere; sed prout in hac nostra urbe Roma nunc impressum suit, semper et perpetuo integrum et incorruptum conservetur. —

378 B. II. Abicon, I. Quellen u. Litt. des Rirchenr.

officielle Ausgabe erschien 1582 zu Rom mit der Glosse in drei Folio = Banden, und wurde vielfach wieder abges druckt (9).

Die kritischen Arbeiten der Abnischen Correctoren hatzen sich am meisten auf bas Decret bezogen, und dennoch selbst für dieses noch Bieles zu thun übrig gelassen. Gleichz wohl und ohngeachter bas Material durch das Fortschreizten der wissenschaftlichen Ausbildung des Kirchenrechts fortzwährend anwuchs, sind seitdem nur noch zwei Ausgaben gefolgt, welche davon Gebrauch machten. Die eine zeichznet sich nur durch Benutzung des Materials aus, welches die Brüder Pithou schon im 1sten Jahrhundert gesamzmelt hatten (10); die andere, von Instus Henning Wöhmer besorgt (11), ist sowohl durch die vollständige Ausfnahme der Partes decisae als durch kritische und histozrische Anmerkungen unentbehrlich. Beide haben die Glosse nicht ausgenommen.

Den Musgaben seit dem sechzehnten Jahrhundert find

⁽⁹⁾ Es werben angegeben: Rom 1584, 4 Bbe. 4. Benebig 1584, 4 Bbe. 4. Lyon 1584, 3 Bbe. fol. Paris 1585, 3 Bbe. fol. Frantfart 1586, 4 Bbe. 8. Lyon 1606, 3 Bbe. fol. Paris 1618, fol. Lyon 1671, 3 Bbe. fol.

⁽¹⁰⁾ Corpus juris canonici cum notis Petri et Francisci fratrum Pithoeorum, ed. Claudius Le Pelletier. Paris. 1687. 2 Voll. fol. Nachgebruckt zu Leipzig 1695 und 1705. 2 Bbe. fol. Turin 1746. 2 Bbe. fol.?

⁽¹¹⁾ Corpus juris canonici Gregorii XIII. P. M. auctoritate post emendationem absolutam editum, rec. J. H. Boehmer. Hal. Magd. 1747. 2 Voll. 4.

außer den Extravaganten allmalich auch noch andere Stude als Unhang beigefügt worden. Dahin gehören

- 1) bie Institutionen bes canonischen Rechts von Pauf Lancelotti († 1591), auf Auftrag P. Paul IV. verfaßt, und bestimmt, den Inhalt des Corpus juris canonici dem der Justinianischen Rechtssammlungen noch abulicher zu machen. Sie haben aber weder durch papstliche Bestätigung, noch durch Reception mehr Ansehen als jede andere wissenschaftliche Arbeit erhalten (12).
- 2) Eine Sammlung papstlicher Verordnungen, Nachtrag zu den Extravaganten, bis auf P. Sixtus V. († 1590),
 wie die Decretalen in fünf Bucher, von Petrus Matthäus
 im J. 1590 geordnet, aber erst in der Lyoner Ausgabe des
 Corp. jur. can. vom J. 1671 unter dem Namen Liber
 septimus Decretalium zum erstenmal abgedruckt. Welche
 Bedeutung einer solchen Sammlung zugeschrieben werden
 kann, ist bereits oben (S. 558) ausgeschirt worden.
- 3) Die Indices bes Peter Guenois, in welchen die Papste und Concilien nachgewiesen werden, beren Decretalen ober Canones in den einzelnen Theilen des Corpus juris canonici vorkommen. Sie sind zuerst in einer Pariser Ausgabe des C. j. c. vom J. 1618 gedruckt (13), und von J. H. Bbh=mer sehr verbeffert.

⁽¹²⁾ Gebruckt find fie, nach Walter Kirchenr. J. 120. Rote d., bereits im J. 1563. In bas Corpus juris canonici follen fie feit Anfang des 17ten Jahrbunderts, mit Erlaubnis P. Pauls V., "dur Erlauterung" aufgenommen fepn.

⁽¹³⁾ Nach Slud Praecognita, J. 49.

380 B. II. Abichn. I. Quellen u. Litt. bes Rirchenr.

Zweites Kapitel. Das bargerliche Recht.

- I. Die Reichsgesehe, welche bas ftaatsrechtliche Berbaltniß beiber Religionstheile betreffen.
- G. Wiesand, de abrogationis legum Germanicarum vi et effectu, in civitatibus foederi Rhenano adscriptis. Zervest. 1808. 4. Auch beutsch in bem Journal: Der Rheinische Bund. heft 52. 53.
- F. A. Frep: ist der Westphälische Friede, den Bestimmungen des Art. V nach, in Bezug auf den Religionszustand der driftlichen Haupt-Confessionen in Deutschland, durch die Rheinische und Wiener Bundesacten abgeschafft und aufgehoben? Bamb. 1816. 8.

Bu ben gemeinschaftlichen Quellen bes Kirchenrechts ber Katholiken und Protestanten gehören nachst dem Corpus juris canonici die beutschen Reichsgrundgesetze, welche der katholischen und evangelischen Kirche eine bestimmte stgatsrechtliche Stellung gegen das Reich sowohl als in den einzelnen deutschen Staaten anwiesen. Diese waren, wie bereits dargestellt worden ist: der Passauer Vertrag von 1552, der Religionsfriede von 1555, der Westphälische Friede von 1648 und der Reichsdeputationsschluß von 1803.

Die Frage über ihre fortwährende Anwendbarkeit, und über die Bebeutung, welche ihnen nach der Auflbsung ber Reichsverfassung beigelegt werden konne, wurde durch die

beutsche Bundes-Acte nicht entschieden. 3war gehörte eine Bestimmung, welche eine Beziehung hierauf harte, zu den Gegenständen der Verhandlungen über das erste Grundgesetz bes deutschen Bundes (1); sie wurde aber bei der Absschließung des Bundesacte weggelassen (2).

Die gegenwärtige Bebeutung jener Rechtsquellen läßt sich baher nur aus ber ursprünglichen Bebeutung ihres Inshalts, mit Rucksicht auf die Wurksamkeit, welche bemsels ben vermbge bieser auch nach Aussburgsung der Reichsverfassung noch beigelegt werden kann, bestimmen.

- 1) Als Reichsgesetze, welche bestimmten, wie weit an sich bas landesherrliche jus reformandi reis che (3), verloren sie mit jener ihre verbindende Rraft ohne allen Zweisel. Das jus resormandi, als Souverainetatss recht betrachtet, ist seinem Wesen nach unbeschränkt; die
 - (1) Nach bem Entwurf, über welchen verhandelt murde, sonte fie dahin lauten: "Die katholische Kirche in Deutsche land wird, unter der Garantie des Bundes, eine ihre Rechte und die zur Bestreitung ihrer Bedursnisse nothwendigen Mitztel sichernde Berfassung erhalten. Die Rechte der Evangelischen gehören in jedem Staate zur Landesverfassung, und ihre auf Friedensschüffen, Grundgesehen oder anderen gultigen Berträgen beruhenden Rechte werden aufrecht erhalten. S. Rlüber's Acten des Wiener Congresses, B. 2. S. 320. 321. 365 u. 366.
 - (2) Bergl. Rluber's Ueberficht ber diplomatifchen Berhandlungen bes Biener Congresses (Frantf. 1816. 8.) G. 397-457.
 - (3) Bergl. oben S. 284 u. f. Auch ber Reichsbeputationsschliß von 1803 erhielt burch ben Inhalt bes §-63 diese Bedeutung. S. oben S. 305. Rote 5.

382 B. II. Abschn. I. Quellen u. Litt. des Rirchenr.

Unterordnung ber Landeshoheit als einer unvollkommenen Couperainetat unter die Reichshoheit horte mit dem Das fenn ber Reichsverbindung aber auf. Dur burch die deutsche Bundebacte, ba fie vertrageweise bie Mitglieder des Bundes in ber Musubung einzelner Souverainetaterechte batte beschranken konnen, mare mithin eine Fortbauer ber= felben ober ahnlicher Beschrankungen möglich gewesen. biefe fich aber begnugt hat, ohne Rudficht auf ben Ums fang ber Religionbubung, welche ben Bekennern bes fa= tholischen ober evangelischen Glaubens vermoge bes juris reformandi gestattet wird, mit bem Unterthanenrecht, bas fie in einem beutschen Staat besiten, ben vollen Benuß aller burgerlichen und politischen Rechte zu verbinden (4), und die Frage von der Ausdehnung bes ips reformandi nicht berührt, fo ift flar, daß abnliche Granzen beffelben, wie sie insbesondere der Westphalische Friede gezogen hatte, nur burch die Berfaffungsgesete ber einzelnen Staaten bes grundet werden konnen (5).

2) Jene Reichogesetze begründeten aber durch ihre Bestimmungen zugleich ein wohlerworbenes Recht jeder Rirche in ben einzelnen deutschen Staaten, auf Resligionsübung in einem bestimmten Umfang, auf den Besit bestimmter Kirchenguter und auf eine bestimmte Kirchenverfassung. Diese Rechte machten seitbem

⁽⁴⁾ G. oben G. 306.

⁽⁵⁾ Die rechtliche Folge hiervon zeigt fich besonders bei der ebes mals bestrittenen Frage von der Julabigleit des sogenannten unschädlichen Simultaneum. S. unten das fünfte Buch.

einen Theil des Kirchenstaatsrechts eines jeden einzelnen Landes aus (6). In dieset Bedeutung ist ihre Fortdauer Teinem Zweisel unterworfen; und wenn sie gleich nicht unz ter den Schutz des deutschen Bundes gestellt und durch diesen vertragsweise eben so unabanderlich geworden sind, als sie während der Reichsverfassung durch die Unzterordnung der Landeshoheit unter die Reichsgesetze waren, so sind sie wenigstens gleich jedem anderen wohlerz wordenen Recht gesichert. Ihre Ausstehung kann daher der Form und den Gründen nach nur in so weit zuläsig sen, als sie bei anderen wohlerwordenen Rechten verfasssungsmäßig gerechtsertigt werden kandesversassungen in

- (6) Anerkannt in Beziehung auf die Verhältnisse ber evangelischen Kirche in dem (Note 1.) erwähnten Entwurf zu einer in die Bundesacte aufzunehmenden Bestimmung. Wenn das Nehmliche nicht auch in Beziehung auf die katholische Kirche ausgesprochen wurde, so lag davon der Grund nicht in einem Zweisel über das Princip, sondern in der Nothwendigkeit, nach den Secularisationen des Deputationsschusses erst durch eine neue Organisation der Bisthümer sestzusehen, wie weit das wohlerwordene Recht der katholischen Kirche in hinsicht auf Kirchengut reiche. Eben hierin lag auch ohne Frage der Hauptgrund, weshalb die ganze Bestimmung weggelassen wurde.
- (7) Nur in Beziehung auf bas. Verhaltniß gegen die Landeshoheit war eigentlich auch ichon zur Zeit ber Reichsverfaffung der Schut, den jene Rechte genoffen, ein starterer. Für die Reichshoheit bestand tein hinderniß, sie gleich anderen wohlerworbenen Rechten aufzuheben. Dieß war der Fall bei den Secularisationen.

384 B. II. Abichn. I. Quellen u, Litt. bes Rirchenr.

Sinficht ber Ausabung ber Rirchenhoheit festfeten, tonnen fie außerbem noch einen besonderen Schut erhalten haben.

Bermbge ber Begründung ber Bestimmungen jener Reichsgesetze in dem deutschen Staatbrecht, hat die katholische Religionspartei selbst die Gultigkeit derselben als etwas von der papstlichen Anerkennung ihres Inhalts unabhängiges betrachtet. Die Bulle des Papstes, durch welche er gegen die Bestimmungen des Westphälischen Friezdens protestirte (8), hat in Deutschland nie publicirt werzden dursen (9). Aus demselben Gesichtspunct sind die Verwahrungen zu betrachten, welche der papstliche Stuhl in der neuesten Zeit gegen die Versügungen des Lüneviller Friedens und des Deputationsschlusses vom J. 1803 ause gesprochen hat (10).

II. Andere Gefete, welche fich auf firchliche Berhältniffe beziehen.

Ein großer Theil der inneren Berhaltniffe der Kirche beruhte bis in das sechste Jahrhundert auf dem Romis schen

⁽⁸⁾ Bom 20ten November 1648, zu Rom publicirt den 3ten Januar 1651.

^{(9) 3. 3.} Mofer, von der deutschen Religiousverfassung, S. 709 n. f.

⁽¹⁰⁾ Ueber die Vermahrungen f. Kluber, Uebersicht der Berhandl. des Biener Congresses S. 429 u. S. 468 u. f.

fcben Recht (1): fur bie außeren Berhaltniffe mar es bie Grundlage, an welche fich in den Germanischen Staaten bie neuere Gefetgebung anschloß (2). Selbst die papftliche Gesetzgebung bes Mittelalters sette bie Bestimmungen bes Romischen Rechts über firebliche Berbaltniffe als allaes mein geltend voraus, wenn fie gleich abanderte, mas fie ibrem Intereffe nicht gemäß fanb. Die Gultigfeit bes Romifden Rechts auch fur firchliche Berbaltniffe murbe baber, indem es überhaupt als gemeines Recht in Deutscha land Eingang fant, niemals bezweifelt; es wurde nur bem canonischen Recht untergeordnet. Obne allen 3weifel ift es baber zu ben Quellen zu rechnen, welche auch noch jest bem Rirchenrecht der Ratholiten und Protestanten gemeins ichaftlich angehoren (3), und fur bie letteren, wie bereits pben bemerkt worden ift, zuweilen noch von ausgedehnteren Ammendbarkeit, als bei jenen (4).

In ben Reichsgesetzen, mit Ausnahme ber schon bes rührten Gattung berselben, welche bas staatsrechtliche Bers haltniß beider Religionspartelen betreffen, findet sich übers haupt wenig Stoff für das Kirchenrecht. Auf die inneren Bethältnisse der katholischen Kirche insonderheit erstreckt sich beren Inhalt niemals, da sie insgesammt in eine Zeit ges beren, wo der Staat sich in die Grundsäge des papstlichen

⁽¹⁾ S, oben S. 48-50. S. 58. S. 63-65.

⁽²⁾ Bergi, oben G. 127. 128.

⁽³⁾ Bergi. Glück Praecognita, §. 59.

^{(4) 6.} oben 6; 373.

386 B. 11. Abschn. I. Quellen u. Litt. des Rirchenr.

Spfteme von ber Unabhangigfeit ber firchlichen Befenge= bung über jene fugte. Doch weniger tonnen fie die inneren Berhaltniffe ber evangelischen Rirche berühren, ba bie innere Ginrichtung berfelben in jeder Landesfirche dem Ginfluß der Reichsstaatsgewalt nie unterworfen gewesen ift. Bu ber Beit, wo die außeren Berhaltniffe ber katholifchen Rirche in ben Rreis bet bargerlichen Gesetzgebung gezogen wnrben (5), und bie Bestimmungen bes canonischen Rechts manche Abanderung erlitten, hatte bie Reichegefengebung fast gang aufgehort, ba eine allgemeine burgerliche Gefent gebung zu der Reichsverfaffung nicht mehr pafte (6). Ges rade bas Wichtigste, was man in ben neueren bargerlichen Gesetzen über kirchliche Werhaltniffe findet, gehort daber ber Lanbesgefengebung an, und muß, ba es nur bie und da besondere Sammlungen der fur das Rirchenrecht wichtigen Gesetg giebt, in ben allgemeinen Sammlungen ber Gefete ber einzelnen beutschen Staaten gesucht mer= ben (7).

⁽⁵⁾ Bergl. oben S. 299.

⁽⁶⁾ G. meine beutsche Rechtsgeschichte, B. 4. §. 592.

⁽⁷⁾ Für Desterreich giebt es zwar mehrere Sammlungen, aber feine vollständige. Bei v. Droste = Hülshoff (Grundstäte des gemeinen Kirchenr. B. 1. §. 49. Note 232:) wird als brauchbare Nachweisung ihres Inhalts empsohlen: Schwerdling, practische Anwendung der für die gesammten Erbländer in geistlichen Sachen ergangenen K. K. Betordnungen. Aus dem Preußischen Landrecht gehört hieher, Pheil 2. Titel 11. Für das Kirchenrecht beider Religions = Parteien in Balern enthält die Bairische Versassungenrkunde v. J. 1818 Tit. 4. und die Beilage II. zu Tit. 4. §. 9. berselben wichtige Be-

Drittes Rapitel.

a on

Die heilige Schreichter beriegele

P. J. Riegger, de scriptura sacra, primo juria ecclesiestici fonte; in Desen Exercitat, de juris eccles, origine, natura et principiis. Vindob. 1755. 8.

J. A. Hellfeld, de legis Mosaicae valore hodierno. Jen., 1755. 4.

3. L. v. Mosheim, allgemeines Kirchenrecht ber Protestanten, mit Anmert. von C. E. v. Windheim. (helmst. 1760. 8.) S. 215 u. f.

Für beibe Religions : Parteien muffen, nach ber Besteutung, welche beibe ber heiligen Schrift beilegen, bie Rechtsbestimmungen, welche sich in dieser finden, eine Quelle des Kirchenrechts bilden, deren Inhalt durch mensche liche Willsufr keine Beränderung erleiden kann.

Die Schriftsteller ber katholischen Kirche nennen baher auch unter ben Rechtsquellen die heilige Schrift zuerst, und wenn man erwägt, baß diese Kirche nicht nur die Kirchenversfassung und Disciplin, welche sich in den ersten Jahrhunsberten entwickelte, als eine Einrichtung betrachtet, die

stimmungen. Diese und einige andere Gesete der neuesten Beit, besonders Stellen aus den Verfassungsgesetzen, welche die kirchlichen Verhaltniffe beiber Meligionstheile betreffen, findet man gesammett bei p. Droste=Hulbhoff Grundsite des Kirchen. B. 1. im Auhang.

388 B. II. Abschn. I. Quellen u. Litt. Des Rirchenr.

sich unmittelbar auf Christi Vorschriften grunde, sondern auch bei sehr vielen einzelnen Rechtslehren ihr Recht an einzelne Stellen der heiligen Schrift anschließt, so scheint deren Bedeutung als Rechtsquelle viel ausgedehnter zu senn, als bei den Evangelischen. Da indessen durchgehends nur die Tradition bestimmt, was die katholische Kirche für eine Rechtsbestimmung hält, so erhellt leicht, daß jene Wichtigkeit der h. Schrift als Rechtsquelle in der That nur scheindar, und die nächste Quelle für die Bestimsmungen, welche aus der heiligen Schrift abgeleitet werden, vielmehr eine andere, der katholischen Kirche leis genthümliche, ist.

Die evangelische Kirche hat überhaupt ihre Lehre, wie weit die heilige Schrift als Rechtsquelle gelten konne, vorzuehmlich nur in so fern sixitt, als sie die Folgerungen, welche die katholische Kirche aus dem factischen Zusstand, der ältesten kirchlichen Einrichtungen zieht, oder mit anderen Worten, die Lehre der katholischen Kirche von der hierarchie bestimmt zurückgewiesen hat (1). In hinssicht der einzelnen Rechtslehren, welche sonst von dieser auf die h. Schrift gestützt werden, hat sie zwar zum Theil auch abweichende Ansichten, betrachtet aber doch auch den Inhalt von jener als einen Inbegriff von Lehren, nach welchen sich die Gesetzgebung über gewiße Rechtsverzhältnisse richten musse (2). Sie hat mithin eigentlich dens

⁽¹⁾ S. oben S. 235 u. f.

⁽²⁾ Einen Beleg hierzu enthalt bie Lehre von der Chescheis bung.

felben Gesichtspunkt, wie die katholische Kirche, für welche eben so wohl als für die evangelische die gekte wen Kirchen geseige bei solden Rechtslehren zunkalst einschelden, was als Rechtsbestimmung, die sich und die habe halle chrift stille, angewendet wird. Nur diese Rücksicht auf die hie halb mid ch kellentstellungsquelle enthält den Grund, weshalb Einige unter den protestantischen Schriftsellern aberhaupt der h. Schrift die Eigenschaft einer wahren Nechesquelle abgesprothen haben, indem Ehristes und die Apoptel bios eine Lehre, keine Gesagebung überliesert hatten (5)3 die Nothwendigkeit des Einflusses werden. Gesetzgebung ist nie zeläugnet werden.

Ueber ben Inhalt des alten Testaments insbesondere mussen beider Kirchen nach bem Inhalt des neuen Testas ments selbst (4) in dem Princip abersinstimmen aldes er wicht weiter als gbttliches Gesetz für die Christen gestem konne, als sich in Shobsti Lehren eine Bestätigung für dens felben sindet. Aus den nehmlichen Gründen, wie dei den Lehren des neuen Testaments, kann jedsch die Gesetz gebung beider Kirchen aus zu verschiedenen Resultaten fahren. Die der evangelischen Kirche hat sich, in Bezies hung auf den Einsluß sowohl des alten als des neuen Testaments auf ihre Bestimmungen, seit der Resormation

⁽³⁾ J. H. Boehmer, Schilterus illustratus (ed. 2. Hal. 1720. 8). Lib. 1. Tit. 2. §. 2. Ueber die Controverse überhaupt f. Glüch Praecognita, §. 16.

⁽⁴⁾ Galat. III, 23 seq. IV, 3 seq. V, 1-6. Bergi. Sauter, fundam. jur. occl. Cathol. P.I. 5.,21.22.

590 B. II. Abfehn. I. Ausken u. Litt. des Rirchenr.

anchronebesoch versindert, eben wail jener Einfluß durch keine Kirchliche Lehre genau bestimmt war. Die Geschichte der evangelischen Gesetzgebung aber die Shehindernisse und über Die Ebescheidung, liefert, hierzu erwa die wichtigsten Beisbele.

Heber die Frage, was zum biblischen Canon gehore, ist die Lehra beider Kirchen nicht verschieden. Die Protestans ten nehmen jenen so anzowie see ihn um vierten Jahrhundert bostimmt funden (5); das Tridentinische Consistum wieders bolte sebenfalls nur, mas feitdem als kirchliche Lehre ges gulten hatte (6)

Die evangelische Kirche shat keinen Tert der ih. Schrift, welcher durch die Kirche shamlich autorisit mare; sie besurtheilts diesen daher nach den Grundsähen der Kritik. Wahrend ides Mittelalters war im Abendlande eine alte kreinische Uederschung im Gedranch, deren Ursprung nicht bekannt ist, die aber schon im vienen Jahrhundert wegen ihrer Genanigkrit geschätz wurde. Wegen ihres allgemeis nen Ansehens, das sie jedoch in einer Gestalt erhieltz, die ihr Hieronymus und den Ansame des fünften Jahrhunderts durch seine Beibesseungen gegeben hatte, dieß sie die vorzeine Beibesseungen gegeben hatte, dieß sie die vorzein communis oder vulgats (I). Nach einem Decret des Tribentinischen Conciliums solltensie für antheunsch geach-

⁽⁵⁾ Eusebii hist. eccles. Lib. 3. Cap. 25. watt 11.

⁽⁶⁾ Sels. 4. Decr. de canonieis scripturis. Bei Gaertner, corp. jur. eccles. Catholic. Tomi I. pag. 141.

⁽⁷⁾ Vergl. Pragmatisch Fritische Geschichte ber Bulgata von D. Leander van Ef. Tubing. 1824. 8.

tet, und da ihr Text unsicher war, für einen von der Kirche autorisirten Text gesorgt werden (8). Die Ausgabe derselben, welche dem zufolge P. Sixtus V. in Rom versanstaltete (9), erlitt nachher noch mehrere Beränderungen unter P. Elemens VIII. (10); der Text, so wie er durch diesen berichtigt wurde, bildet die h. Schrift, wie sie in der katholischen Kirche in defentlichem Gebrauch ist.

- (8) Sefs. 4. Deer, de editione et usu sacrorum librorum Insuper S. S. Synodus considerans, non parum utilitatis accedere posse Ecclesiae Dei, si ex omnibus Latinis editionibus, quae circumferuntur, sacrorum librorum, quaenam pro authentica habehda sit, innotescat; statuit et declarat, ut haec ipsa vetus et vulgata editio, quae longo tot saeculorum usu in ipsa ecclesia probata est, in publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus, pro authentica habeatur; et ut nemo illam rejicere quovis praetextu audeat, vel praesumat. Statuit, ut postbac sacra scriptural quant emendatissime imprimatury publique liceat imprimere quosvis libros de rebus sacris neque vendere nisi primum examinati, probatique fuerint ab ordinario.
- (9) Biblia sacra vulgatae editionis, tribus Tomis distincta.
 Romae ex typogr. Apost. 1590 fol.; mit bem Nebentitel:

 "B.S. ad concilii Tridentini praescriptum emendata et)a
 Sixto V. P. M. recognita et approbata.
 - (10) Biblia sacra vulg. ed. Sixti V. P. M. jussu recognita et edita. Rom. 1592 fol. und unter demfelben Titel 1593. 4. mit vielen Veränderungen. Ein Abdruck des neuen Teftaments nach der Ausgabe von 1592 mit Nücksicht auf die späteren Aenderungen, besorgt von Leander van Es, ist erschiezuen Tubing. 1822. 8.

392 B. II. Abschn. II. Quellen u. Litt. bes Rirchenr.

Zweiter Abschnitt.

Eigenthümliche Quellen bes katholischen und bes evans gelischen Rirdjenrechts (1).

Erstes Rapitel.

al A en li

din bille in to i

Quellen bes katholischen Kirchenrechts.

. L. Erabition.

J. A. Riegger, an detur traditio sacra? in Dessen Opusc. ad hist. et jus eocles. pertinent. Frib. 1273. 8.

Schon die alteste Kirche, indem sie das Ansehen ihs xer Lehre und ihrer wichtigsten Einrichtungen auf den apostolischen Ursprung derselben zu gründen suchte, machte zum Kennzeichen eines solchen, daß etwas allgemein gelehrt werde ober eingeführt sey (2). Man setzte daher die Gebrauche

[&]quot;(1) Bu den gemeinschaftlichen Quellen des katholischen und evangelischen Kirchenrechts gehört zwar außer den bisher ers dreeten auch das Gewohnheitsrecht. Da sich aber die Lehre von der Bedeutung der Gewohnheiten nicht wohl von der Lehre von der gesetzgebenden Gewalt trennen läßt, so bleibt sie hier noch unerdriert und dem dogmatischen Theil vorbepalten. Nur die Lehre von der Tradition, als einer eigenthumlichen Quelle des canonischen Rechts, darf hier nicht übergangen werden.

⁽²⁾ S. oben S. 21 u. f. S. 32 u. f.

Capi 1. Des latholischen Kirchenrechis. 393

und disciplingrischen Ginrichtungen, welche auf Gewöhnig beit beruhten, aber nicht apostolischen Urfprungs gegebtet wurden, ber apostolischen Weberlieferung Entgegen, obs wohl eine wie bit andere Guttung bes Gewohnheltereihts junachst auf dem beruhte, mas bestand (3). Der Ausbruck Tradition im technischen Ginn bezeichnet allein jene apostofiche Ueberlieferung, zu welcher baber bie Lehren ge= rechnet werden, die zwar in der h. Schrift nicht enthalten, und blos durch ben Gebrauch ber Rirche forigebflangt worden find, bon welchen aber bie fatholifthe Rirche bens noch emitimmt, bag fie von Chriffie und beit Aposteln bers ruhren (4). Die katholische Rirche ftutt auf Diese Lehren theils Wanten, theile matifiche Rechtebeffinkhlungen; bie lettereit bilden eine bon bem Gewohnheiterecht verfchiebene und eigenthumliche Quelle bes Rirchenrechts, weili-fie ibrem vorausgefetten Urfpring zufolge ale eft fus divinum betrachtet werben und unabanbertich find. " Sie milffen, wie jede andere Gewohnheit, auf bem abgenommen werben , mas in der altesten Rirche beobachtet worden ift, foa fern fich zugleich barthun lagt," bag bes avoftolifchen Urs

⁽³⁾ Basilius M. im Can. 5. Dist. 11.

⁽⁴⁾ Conc. Trident. Sels. 4. De canonicis scripturis: Sonodus — perspiciens — hanc veritatem et disciplinam contineri in libris scriptis, et sine scripto traditionibus, quae ipsius Christi ore ab Apostolis acceptae, aut ab ipsis Apostolis, Spiritu Sancto dictante, quas i per manus traditae, ad nos usque pervenerunt — Si quis — traditiones praedictas sciens et prudens contemserit, anathema six

394 B. II. Abfchn. II. Duelleit u. Litt. bes Riechenr.

sprungs gewesten sen. Für ein Zeugniß aber beibes, Beschachtung und Ursprung, gilt außer, dem Ausspruch ber allgemeinen Concilien, die Lebre der rechtglaubigen Kirchensucker, welche bem apostolischen Zoitelter nabe ftanden, und sonst ausgezeichnet waren (5).

Wiewohl hiernach die Erfordernisse einen Tradition im Allgemeinen feststehen, bestimmen aber doch die neueren Kirchengesetze sehr häusig erst, was für Tradition ge= achtet werden soll, da die Thatsachen, auf deren Beurtheis lung es dabei ankommt, eine verschiedene Auslegung leis den (6). Die Tradition wird dadurch mehr der Stugs-

⁽⁵⁾ Bei Sauter, fundamenta jur. eccles. Catholicom P. L. S. 17. wird die Lehre von der Glaubmurdigfeit der Kirchen=, bater auf folgende Beife bargeftellt: testes idonei absque a dubio sunt sancti illi patres, qui primis ab actate Apostolorum seculis religionem christianam publice docuerunt, scriptisque egregie illustrarunt, quadruplici eminentia clari, temporis nimirum, quod Apostolis fuerint viciniores; dignitatis, quod fuerint sacrorum antistites, scientige, quod doctiores, et conalscientiac, quod vitae fuerint magis inculpatae. Die wichtigften werden unter biefen Rirchenvatern ausgezeich= net, als apostolische Bater: Clemens von Rom, Ignatius von Antiochia, Polvegrp popt Smpgnes; im zeten und 3ten Jahrhundert: Juftinus, Grenaus, Coprianus; Certullianus und Origenes, fallen wegen ihrer Brithumer in ber Lehre aus. Im 4ten und 5ten Jahrhundert, als doctores ecclesiae: Athanafius, Bafilius ber Gr., Gregorius von Ragiangus b. 3., Johann Chrpfoftomus, Ambroffus, Sieronpmus, Auguftinus; aus bem oten Jahrhundert Gregor ber Gr.

⁽⁶⁾ Einen Beleg hierzy enthalt Conc. Trident. Sels. 21.
Doctrina de communione sub utraque specie. Denn ohn=

b. San as . 11 Des ketholischen Kindhenrech 18.42 394.

puntenfit bie neuere Biffeiplin, forfern fie nochmit ber alteren abereintonunt; ale beifben meiften Bechebvers haltniffen unmittelbare Quelle ber Beuttheilung, 1135

Aus bem Standpunkt ber Geschichte betrachtet, ers schienen alle Beugniffe alber obie Arabition lediglich als Bemeife fur bas Dafenn gewiffer Ginrichtungen in ben vier erften Jahrhunderten ber driftlichen Rirche, aber enthibgt von ber Rachweisung, baß fie von den Aposteln auf Chris fli Gebeiß getroffen worben, und nicht vielmeff aus ber Bamallaen Stellung ber Rirdfe und ihrem bantaligen innes ren gefellschafiffichen Berflattiff berborgegangen. 1 Bei bent wichtigfen Einlichtlingens bereit Spoftolifcher Urfprung auf bie Tradition gefeitst iblid ; läßt es fich fogar gestichtlich ninchmeifent, daß die Bebeut ung beifelben, bie fie im vierten Jahrhundeit hatten , auf welche es bei Beurtheis Inna bes Werthes, den Die Tradition als fus divinum ha= ben fann, in ber-That allein ankonimt, fich nur nach und nach entwickelb'hat? wenn auch ber eifte Reim berfelben apostolistien Ursprundellist (7)? "Die evangelische Kirche! betrachtet baher bie Einrichtungen, welche bie katholische Rirde auf Erabitton finbe, ihrer inneten Bebeutung. nach mir alle das alteffe Gewohnheiterecht ber chrifflichen Rirche, fofern biefe nicht butch eine ansbrudliche Leh=

ひかり ほうけんだいかりゃ

geachtet Christus bas Abendmal unter beiberiet Gestalten eligefest bat, fon boch biefe Anordnung und Trabition micht babin geben, baß es nothwendig unter beiberlet Gestalt gereicht werden muffe.

⁽⁷⁾ Die Beweise hierüber sind oben S. 5 bis pqubeigebracht.)

sie Chrifeis außer Bmoifel gofeht ifte Spierauf beutherbie Berfchiebenheit, ber Ansichten ber katholischen und wänges Lischen Kircherüber bie Gewalt ber Bischofe (8): 1983 band

in. Die Schluffei ber Conellien,ile noreich?

Fr. Salmon, traite de l'étude des conciles et de leurs collections. Paris 1724. 4.; ed. 2. 1726. 2 Voll. 8.

Die Bebeutung, welche bie Concilien foluffe für bas alteste Richenrecht hatton, ift bereits oben bargestellt: morben (1), Sie murde schop purchobje meitere Entwicke, lung der gesetgebenden Gemalt der particularen Spnoden feit bem frebeten Jahrhundert etwas verandert. Die Schliffe ber letteren murben immer mehr zu partifularen Gefeten für Mationals und Propinciglfirchen, wenn gleich in ber formabrenben. Benutung ihres Inhales außerhalb biefer, auf ahnliche Weise, wie sie schon in ben Sammlungen bes fechigten Jahrhunderte fichtbar mird, der Bemeis liegt, daß ngan noch fortmabrend für allgemein anwendbar hielt, was fich nicht sowohl auf Autonomie, als auf Anerkennung bes fcon bestehenden, trabicionellen Canon au grunden, ichien. Bis gum Ende bes neunten Sahrhunderts famen gu den, vier altesten, fchen im fechsten als allgemein anerkannten Synoden noch vier andere hingu, deren Schluffe als all= gemeine Rirchengesetze auch im Abendland betrachtet murden, phwohl fie im Drient unter faiferlicher Autoris

Tin (see) the first that all first and a discus-

⁽⁸⁾ Bergl. oben G. 235 n. f.

^{(1) (5) 193} m. 7. 6 1 1 . . . 100 July 25 1.

tat verfammelt worben maren, weil fie bie Romifche Rirche für rechtglaubig achtete (2) ... Es waren: bie 2te Cone stantinopolitamische von 553, die Ste Constantinopolitania sche oder Arullanische Spnode von 681 (1: die 2te Micaische von 787 und die vierte Constantinopalitanische von 869-Bu Gratian's Beit gablte-man baber acht aftere allges meine Concilien bor ber Beit, mit welcher bie upn ben Papften berufenen beginnen (3). Die vier legten wurden jedoch mehr burch die Dogmen, über welche fie entschieden, als durch ihre bisciplinarischen Decrete wichtig, von melden viele, namentlich die Bestimmungen der Trullanischen Synode über die Concilienschluffe, die als allgemeine Rira dengesete gelten follten (4), in ber Abendlandischen Rirche. nicht in Gebrauch tamen. Durch bas allgemeine Ansehen, welches Gratian's Decret erhielt, murbe zulett entichieden, was von den alteren Concilienschluffen, beren Unfeben fich nur auf ihre Aufnahme in die gangbaren Sammluns gen flugte, jum practischen Rirchenrecht gehore; was er nicht aufgenommen hatte, behielt nur biftorifchen Berth. Auch fant mit bem fleigenden Unsehen der Papfte die Bichtigkeit der particularen Concilien und ihrer Schluffe, da durch die Bedeutung, welche der papstliche Primat erhelt, die geseigebende Gewalt der particularen Synoden

256 For Frad no 1

⁽²⁾ Can. 8. Dist. 16.

⁽³⁾ Betol, Can. 2. § 1. Dist. 15. Can. 5, 9, 10. §. 4. §. 5. Dist. 16. Can. 2. Dist. 63. Can. 1. Dist. 69. Can. 1. Caus. 21. Qu. 1.

⁽⁴⁾ S. oben S. 178. Note 19.

308 B. 11. Abichn. II. Duellen in Stt. Des Riechenr.

fehr beschränkt wurde (5), und Me Nationakonctiken die Wertheidigung ihrer Kirchenfreiheiten, die ihr hamptgeschäft hatte seyn sollen, nicht mehr wagten. Der Inhalt der alls gemeinen Concisien, deren man die auf die Bekanntmachung der Clementinen steben zu zählen pflegt (6), gieng in das Decret imb' die papstlichen Decretalensammlungen über; vor den Resormationssynden des Isten Jährhunderts beschränkte sich mithin Alles, was nur den Concilienschlussen für das gemeine Kirchenrecht noch wichtig war, auf den Inhalt des Corpus juris vanonier.

Die Schicksale ber Detrete bes Edstnitzer und Baster Concisiums sind beteits oben dargestelle worden! sie gehderen zu ben Quellen bes katholischen Kirchenrechteln Deutschslund, so weit sie terrpirt und durch die Concordate nicht abgeandert worden sind. Sine Synode zu Rom unter den Papsten Julius II. und Leo X. von 1512 bis 1517, welche den Baster Detreten strmilith ihre Kraft entzog (1), wird zwar als eine ullgemeine Synode noch genannt, ist aber als solche nie anerkannt worden.

⁽⁵⁾ Ihre Bebentung in dieser Sinsicht wird unten bei ber Lehre von der gesetgebenben Gewalt erdriert werden.

⁽⁶⁾ Ste find bereits oben S. 329 u. f. bei ben einzeinen Beisen des Corpus juris canonici angegeben worden. Außer den dort genannten wurde auch die Spnode zu Clermant vom J. 1095, auf welcher der erste Kreuzug beschlössen wurde, für eine allgemeine gehalten. Sie wird aber nicht mitgezählt, weit sie teine Becrete über Dogmen und disciplinarische Gegenstände abfaste.

⁽⁷⁾ S. oben S. 232.

Am wichtigsten sind von ben Decreten der neueren alls gemeinen Synoben die der Tridentinischen (8). Die dogs matischen Bestimmungen derselben haben allenthalben in der Romisch-katholischen Kirche Aufnahme gefunden, und ihre diseipkinarischen Berfügungen sind weuigstens in Deutschs land ohne Einschränkung recipirt worden. Die ketzeren bilden neben dem Corpus juris canonici in der That die Hauptquelle des katholischen Kirchenrechts. So weit jesdoch der Inhalt des Corpus juris canonici nur durch die Bestätigung des Staats Anwendbarkeit erhält, in so weit gilt dies auch von den Bestimmungen der Tridentinischen Synode, da dieß eine nothwendige Folge des Perhältnisses der Kirche zum Staat ist.

Die particularen Synoden haben mit dem Unfang des 17ten Jahrhunderts aufgehort, und selbst ihre Decrete aus früherer Zeit haben vornehmlich nur historischen Werth, da ihr Inhalt meistens antiquirt ist.

Bon ben Sammlungen ber Concilien = Decrete, welche in neueren Zeiten unternommen worden find, ift Die erfte (oben S. 147 erwähnte) nur durch den Abdruck des Pfeudos Ifidors wichtig. Unter den späteren find funf große Samms

⁽⁸⁾ Ausgaben: Canones et decreta S. Conc. Tridentini. Rom. 1504. In fol. und in 8. Concilium Tridentinum ex recens. Jo. Gallemarti et Aug. Barbosae, nunc annotationibus practicis reformatum et forensia concernentibus Jo. Bapt. Card. de Lucça illustratum. Colon. 1664. 8., ibid. 1772. 4. Aug. Vindel. 1781. Her finden sich auch Declarationen der Congregatio interpretum Conc. Trident. Bergl. oben 5. 293.

400 B. IL. Abithn. II. Quellen u. Litt. bes Rirchenr.

lungen auszuzeichnen, beren jede die früheren immer wies der benugt hat. Sie umfaffen außer den Schüffen der allgemeinen und particulären Concilien auch noch die Briefe der Papfer und andere Artenstücke, die fich auf das Kirchens recht: und die Kirchengeschichte beziehen, mehr ger weniger pollständig.

- 1. Conciliorum omnium generalium et particularium col-
- 2. S. S. concilia ad regiam editionem exacta, quae nunc quarta parte prodit auctior; stud. Ph. Labbei et Gabr. Cossartii. Paris. 1671 seqq. 17 Voll. fol. alls Eupplement gehört hierzu: Nova cellectio conciliorum coll. St. Baluzius. Paris. 1683 fol.
- 3. Conciliorum collectio regia maxima s. acta concilior. et epistolae decretales summ. pont. stud. J. Harduini. Paris. 1714 seqq. 12 Voll. fol.
- 4. S. S. Concilia ad reg. edit. exacta, quae prodiit auctior studio P. Labbei et J. Cossartii, nunc integre insertis Baluzii et Harduini additamentis — notis et observat. — locupletior et emendatior — cur. Nic. Coleti. Venet. 1728 seq. 23 Voll. fol. Dazu gehort:
- S. conciliorum et decretorum collectio nova S. collect. concil. opera Colleti, supplementum op. J.D. Mansia Lucc. 1748—1752. 6 Vell. fol.
- 5. S. Concilior. nova et amplissima collectie, in qua praeter ea, quae Labbeus et Cossartius et novissime Coleti, in lucem edidere, ea disposita exhibentur, quae J. D. Mansi evulgavit; ed. novissima ab

Cap. 1. Des fatholischen Rirchenrechts. 401

eodem curata — locupletata — Florent. et Venet. 4759—1798. 31 Voll. fol.

Bon den Sammlungen der Concilienschlusse einzelner Rationalfirchen find die wichtigsten:

Concilia Germaniae, quorum collectionem coepit J. F. Schannat, contin. J. Harzheim, H. Schollius, A. Neissen, digess. J. Hesselmann. Colon. 1759—1790. 11 Voll. fol.

Galliae antiqua conc. stud. Jac. Sirmondi. Paris. 1629. 5 Voll. fol. — Concil. a Sirmondo editor. Supplem. ed. P. de la Laude. Par. 1666 fol. Concilia novissima Galliae ed. L. Odespun. Paris. 1646 fol.

Concil. Hispaniae — collectio ed. J. S. de Aguirre. Rom. 1693. 4 Voll. fol. Matr. cur. Sylv. Puego. 1781. Concilia M. Britanniae et Hiberniae, ed. D. Wilkins. Lond. 1737. 4 Voll. fol.

III. Die neueren papftlichen Conftitutionen.

Die papftlichen Berordnungen, welche in den Sammlungen des Mittelalters nicht enthalten sind, haben einen sehr mannichsachen Inhalt. Sehr viele sind Verfügungen, die sich auf einzelne Länder, Provinzen oder Didcesen beziehen; andere betreffen nur transitorische Verhältnisse; die wenigsten sind allgemeine Kirchengesetze. Der Inhalt der großen Sammlungen derselben (1), welche in neueren Zei-

⁽¹⁾ Die alteste veranstaltete Laertius Cherubini zu Rom 1586 in einem Foliobande; sie begann mit Leo I. und gieng

402 B. II. Abschn. II. Quellen u. Litt. Des Rirchenr.

ten angelegt worden sind, enthålt daher keinen sehr bedenstenden Stoff sür das gemeine Kirchenrecht. Die Anwendsbarkeit aller dieser Verordnungen muß zuvörderst dadurch begründet werden, daß deren Publication, oder nach Besschaffenheit ihres Inhalts, deren Insinuation nachgewiesen wird; außerdem aber setzt sie voraus, daß sie das landessherrliche Placet erhalten haben, und daß dieses späterhin nicht zurückgenommen worden ist (2). Ihre Anwendbarkeit fällt daher weg, wenn sich auch nachweisen läßt, daß sie früher wirklich zur Anwendung gekommen sind, und hieraus auch ihre Vekanntmachung und die Bestätigung des Staats vernuthet werden mag, sofern sie mit neueren bürgerlichen Gesehen im Widerspruch stehen, wenn sie auch in diesen nicht ausdrücklich aufgehoben sind.

bis auf Sixtus V. Bis auf brei Banbe vermehrt erschien sie zu Rom 1617, und wurde dann von mehreren Anderen, zuerst von seinem Sohn Angelo Maria Cherubini, bis zu dem Ende des 17ten Jahrhunderts fortgeseht. Diese in Deutschland, wie es scheint, weniger bekannte Sammlung, wird unzter dem Bullarium magnum Cherubinorum verstanden. Auf dieselben sind zwei neuere Sammlungen gegründet: 1) Bullarium magnum Romanum a Leone M. usque ad Benedictum XIV. Luxemburgi 1727—1758. 19 Voll. fol. 2) Bullarum, Privilegiorum ac Diplomatum amplissima collectio (von Tom. VII. an, Bullarium magnum s. novissima collectio apostolicarum constitutionum betitest) op. et stud. Caroli Cocquelines. Tom. I—XIV. Rom. 1733—1748 (28 starte Fosiobande). Die zu Luxemburg erschienene Ausgabe wird der Römischen vorgezogen.

(2) Die nahere Erorterung hierüber gebort zu der bogmatifchen Erorterung der Lehre vom papftlichen Primat.

Gine besondere Gattung der papftlichen Berordnungen bilden die Cangleiregeln (3). Gie bestehen in einer Berfugung, bie von jedem Papft bei dem Untritt feiner Regierung ale Instruction fur bie papstlichen Beborden erlaffen wird, aber nicht blos bas Formelle, fondern qu= gleich bas Materielle der ihnen überlaffenen Geschäfte be-Die Entstehung ber Gewohnheit, folche blos auf Die Lebenszeit jedes Papftes beschräntte Bestimmungen festaufeten, erklart fich aus ber Geschichte ber papftlichen Red fervationen ber Pfrunden (4). Gelbft die Refervationen. welche Sohann XXII. und Benedict XII. aufstellten, maren ursvrunglich nur fur ihre Lebenszeit ausgesprochen, und wurden, obwohl die Anwendung der Reservation durch anbere Berordnungen bestimmt war, erft burch fortwahrende Wiederholung ju einem feststehenden papftlichen Refervatrecht. Man betrachtet die Berfügungen Johanns XXII. (5) als die altesten Cangleiregeln; aus fpaterer Zeit find ber= gleichen von Johann XXIII. und Martin V. bekannt (6); vornehmlich durch Micolaus V. (+ 1450) erhielten fie ihre jetige Geftalt, und feit Innocentius VIII. (1484) find fie

⁽³⁾ Le Bret, Geschichte der Canzleiregeln, in deffen Magazin zum Gebrauch der Staaten und Kirchengeschichte, B. 2. S. 603 u. f. B. 3. S. 1 u. f. Grück Praecognita, §. 72.

⁽⁴⁾ Bergl. oben S. 216, und meine St., u. R. G. Th. 3. \$. 464.

⁽⁵⁾ S. meine Rechtsgesch, a. a. D. Rote g.

⁽⁶⁾ Bei Herm. v. d. Hardt Conc. Const. Tom. I. pag. 954 u. f.

404 B. II. Abidon. II. Quellen u. Litt. bes Rirchenr.

wenigen Beränderungen mehr unterworfen worden (7). Hauptinhalt derselben sind die Bestimmungen über Ber= leihung der Kirchenpfründen geblieben; sie betreffen aber auch noch andere Gegenstände, besonders papstliche Con= cessionen anderer Art. Sofern sie eine Gesetzebung über die papstlichen Reservatrechte aufstellen, muß ihre Anwend= barkeit aus den Concordaten und der neueren Observanz der Nationalkirchen beurtheilt werden, da hieraus erhellt, wie weit sie recipirt sind.

Die neueren Schriftsteller erwähnen bei den papstlischen Berordnungen gewöhnlich auch der Sammlungen der Entscheidungen des hochsten papstlichen Gerichtshofs (der Rota Romana), da sie als Prajudicien über die Anwensdung der Grundsätze des canonischen Rechts wichtig sind, wiewohl sie kein gesetzliches Ansehen haben (8). Bei den jetzigen Berhältnissen der katholischen Kirche in Deutschland, namentlich bei der Beschränkung der geistlichen Serichtbarkeit, und der Aushebung der vielen geistlichen Institute, deren Angelegenheiten ehedem Beranlassung zu Rechtsstreitzskeiten gaben, hat jedoch die Romische Praxis nur noch historisches Interesse.

⁽⁷⁾ Die von Clemens XII. (1730) publicirten Cangleiregeln, 72 Numern enthaltend, stehen bei Gaertner Corp. jur. eccl. Cathol. Tom. II. pag. 457. seq.

⁽⁸⁾ Bergl. J. H. Bohmer in der Borrede zu der Frankfurter Ausgabe von Mevius Decisionen (1740). Glück Praecognita, J. 73.

IV. Die Concordate.

Am besten sind die Concordate des 15ten Jahrhunderts und die zu denselben gehörigen Actenstude bei Roch in dem oben S. 221 angeführten Werte gedrudt,

Eine frühere Ausgabe, aller alteren Concordate, die erste der Fürstenconcordate, die bis dahln fast vergessen waren, ist: Concordata nationis Germanicae integra, sive nova et accurata Concordati Calixtini et praecipue Concordatorum Principum — nec non Concordat. Aschassenburgensium — editio — (eur. J. Horix) Francos. et Lips. 1763. 4.; nache her vermehrt: Concordata — integra, variis additamentis illustrata. Francos. et Lips. 3 Voll. 8. Hierzu gehört noch: (Horix) ad Concordata — integra — documentorum sasciculus 1—4. Francos. et Lips. 1775—1777. 8.

Die wissenschaftliche und practische Bearbeitung des Inhalts der Concordate, so wie die Bekanntmachung der Fürstenconcordate, durch Horix (Professor zu Mainz), wurde durch die das malige Bewegung in der deutschen katholischen Kirche (f. oben S. 298) veranlaßt. Daher sind in den Jahren 1760 bis 1790 viele einzelne Abhandlungen über diesen Gegenstand geschrieben; man sindet diese bei Pütter Litterat. des d. Staatsrechts, B 3. §. 1449 und bei Klüber neue Litt. des d. Staatsr. §. 1449. Eine der wichtigsten ist:

J. P. Gregel, de juribus nationi Germanicae ex acceptatione decretorum Basileensium quaesitis, per Concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis. Mogunt. 1787. 4.

Die Verfchiebenheit der Ansichten, welche über die neue: ften Berhaltniffe der tatholischen Rirche in Deutschland und zu Rom obwalten, sieht man aus:

Die Grundlagen ber teutich = fatholifden Rirdenverfaffung, in Actenftuden und achten Rotigen von bem Emfer Congres, bem

406 B. IL Abichn. II. Quellen u. Litt. Des Rirchenr.

Franksurter Werein, und ber Preußischen Uebereinkunft. 1821. 8. 3m entgegengesesten Sinn: Beitrage jur neuesten Geschichte ber beutsch = katholischen Bersassung in ber oberrheinischen Prozing n. s. w. Strasb. 1823. 8.

(Rluber) Neueste Einrichtung des katholischen Rirchenwesens in den ton. Preußischen Staaten, oder papftl. Bulle v. 16. Jul. 1821. und königliche Sanction derfelben, mit einer Einleitung. Frankf. 1822. 8.

Das altefte Concordat bes beutschen Reichs mit bem Romischen Stuhl, awischen R. Beinrich V. und D. Calixt II. (Concordatum Calixtinum) im J. 1122 (1), hat nur noch bistorischen Werth. Es enthiclt die Anerkennung der Wahlfreiheit der Rirche bei der Besetzung der Pralaturen in den Sochstiftern und Abteien, legte aber ben Bischofen und Mebten auf der anderen Seite Die Berpflichtung auf, fich mit den Regalien vom Raifer belehnen zu laffen. Das Mahlrecht, bas fpaterhin ben beutschen Domcapiteln gu' Theil wurde, flutte fich nicht auf jenes Concordat, fon= bern auf fpatere Observang, die ichon im 13ten Jahrhun= bert entschieden mar (2), und dem Papft gegeniber auf die Concordate des 15ten Jahrhunderts. Wo das Wahl= recht der Domcapitel noch jest besteht, grundet es sich auf bie neuesten firchlichen Ginrichtungen und deren Quellen.

Die Concordate des 15ten Jahrhunderts (3) bestimm: ten die Anwendbarkeit der Basler Decrete und insbesondere

⁽¹⁾ S. oben S. 185.

⁽²⁾ G. meine beutsche St. u. R. G. B. 2. 9. 333.

⁽³⁾ Bergl. oben G. 229 u. f.

Die Grangen der Ausubung mehrerer papftlicher Refervatrechte in der deutschen Kirche. Die Freiheiten, welche bie beutsche Rirche auf der einen, die Rechte, die der Papft auf ber anderen, burch gegenseitige Anerkennung, erlangte, konnten an fich burch die politischen Beranderuns gen ber neuesten Zeit nicht berührt werden, ba fie als ein Theil ber inneren Rirchenverfassung unter feder Regierung fortdauern mußten, welche burch ihre Befetgebung nichts anderte. Aber bie Regierung, welche bei ben Rurftenconcordaten und bem Wiener Concordat als Mit= paciscent aufgetreten war, bestand nicht mehr, und feine für die jegigen beutschen Staaten verbindende Bandlung hatte die Berpflichtungen des Reichs als Mitpaciftent auf bie letteren übertragen. Da die Andubung ber papft: lichen Refervatrechte ber Aufficht und Gefetgebung bes Staats unterworfen ift, blieb es daher bis auf die neueste Belt unenticbieden, wie weit die in ben alteren Concordaten baruber enthaltenen Beffimmungen funftig anwerobar Und burch die Grundfate, auf welchen bleiben milrden. einzelne Regierungen beharrlich bestanden haben, ist auch an biesen manches geanbert worden (4).

Dieraus ergiebt fich die rechtliche Bedeutung der oben (S. 307) erwähnten neuesten Bereinbarungen, welche bon

⁽⁴⁾ So ift 3. B. in ber Oberrheinischen Kirchenproving nichts von den papstlichen Monaten übrig geblieben, weil fich die Regierungen weigerten, sie fortwährend anzuerkennen. S. Kluber in ber Note 6 angeführten Stelle.

408 B. II. Abschn. II. Quellen u. Litt. Des Rirchenr.

einzelnen Staaten mit dem Romischen Stuhl getroffen wors ben find.

- 1) Ein eigentliches Concordat, wenn man darunter eine Uebereinkunft mit dem papstlichen Stuhle über das Bers baltniß des Papstes in hinsicht gewißer Reservatrechte und Berhaltnisse der Kirche im Staat versteht, ist, wie bes reits oben angedeutet worden ist, nur die Uebereinkunft zwischen Baiern und dem Romischen Stuhl.
- 2) Die papstlichen Bullen, burch welche die Einrichetung der katholischen Kirche in Preußen, Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz festgesetzt worden ist, sind zwar in Folge einer Uebereinkunft (5) mit den betreffensden Staaten erlassen worden; allein was über den Inhalt der vorausgegangenen Verhandlungen bekannt geworden ist, und der Inhalt der bffentlichen Acten, durch welche diese papstlichen Verfügungen genehmigt worden sind, und deren Publication verordnet worden ist, setzen außer Zweiscl, daß die vorausgegangenen Vereinbarungen ein vertrags mäßig begründetes Verhältnis des Papstes und der katholisschen Kirche zum Staat überhaupt nicht zum Gegenstand gehabt haben. Vielmehr erhellt, daß
- 1) Gegenstand einer übernommenen Berpflich= tung von Seiten der einzelnen Staaten blos die Dota= tion der in den papstlichen Bullen errichteten firchlichen Institute gewesen ift.
- 2) Die Errichtung von Bisthumern und Domcapiteln, die Didcesaneintheilung, und was überhaupt zur Herstels

⁽⁵⁾ G. oben G. 307.

lung einer nach ben Grundsagen bes canonischen Rechts geordneten Rirchenverfaffung gehort, fonnte nach ber Rirchendisciplin ber Romischen Rirche nur burch eine papfts liche Berfugung gefcheben, bie aber gu ihrer Gultigfeit, vermbge ber Majestaterechte über die Rirche, ber landes= herrlichen Genehmigung bedurfte. Durch die Berbandlungen, welche jener Berfugung vorausgiengen, wurde beftimmt, unter welchen Voraussetzungen die landesherrliche Genehmigung ertheilt werden folle; die Uebereinkunft über Diefe (6) begrundete baber überhaupt fein vertragemäßi= ges Berhaltniß fur bie Butunft gwifchen ben einzels nen deutschen Staaten und bem Papft oder ihrer eigenen Landesfirche, sondern ertheilte die Buficherung, daß Rraft der gefengebenden Gewalt eine papftliche firchliche Berfugung bestimmten Inhalts bas landesherrliche Placet erhals ten folle. hieraus folgt, baß die gesetgebende, aufsehen= be und vollziehende Gewalt bes Staats in firchlichen Uns gelegenheiten durch die Anerkennung bestimmter Ginrich= tungen, die funftig bestehen sollten, auf feine Beise beschrantt murde, sondern die Publication der papftlichen Berordnungen vielmehr einen Uct ber gefetgebenben Gemalt enthielt, burch welchen biefe als Rirchengesetze verbindende Rraft erhielten, und folglich auch im Stagt die

⁽⁶⁾ Ober die Annahme der papfilicen Bullen unter gewiffen Modificationen, wie es bei der für die oberrheinis sche provinz zuerst im J. 1821 erlassenen der Fall war; f. Klüber offentl. Recht des deutschen Bundes, Th. 2. §. 420 d.

410 B. II. Abichn. II. Quellen u. Ett. Des Ruchenr.

Wurksamkeit außern mussen, die einem mit Genehmigung bes Staats publicirten Kirchengeset überhaupt zustommt. Die vorhin erwähnten landesherrlichen Genehmisgungsedicte sprechen dies auch bestimmt aus (7).

(7) Am beutlichken brudt biefes bie Breufifche Cabinetsorbre aus; Gefebfamml. fur bie Preuß. Staat, p. 3. 1821. G. 113: "Da bie - Bulle - nach ihrem mefentlichen Inhalt mit jener Berabredung gufammenftimmt, bie unter bem 25ten Marg b. J. in Betreff ber Ginrichtung, Ausstattung und Begranaung der Erabisthumer und Bisthumer der tatbolifchen Rirche bes Staats und aller barauf Bezug habenden Gegenstande, getroffen - ift; fo will 3ch - bem wesentlichen Inhalt die= fer Bulle, nehmlich bem, mas die auf vorermabnte Gegen= ftande fich beziehenden fachlichen Berfugungen betrifft, hierdurch meine Konigliche Billigung und Sanction ertheilen, Araft deren diese Berfügungen als bindendes Statut ber tatholischen Kirche bes Staats von allen, ble es angeht, zu beobachten find. Diefe Meine Konigliche Billigung und Sanction ertheile 3ch, vermoge Meiner Daje= ftaterechter und biefen Rechten, wie auch allen Meiner Unterthanen evangelifder Religion, und ber evangelifden Rirche des Staats, unbeschabet." - Aehnlich lautet bie R. Sannoverifche Genehmigung. In ber R. Burtembergifchen Berfügung über die Dublication der Bullen fur die oberrbeinische Proving heißt es (anderwarts ziemlich gleichlautend): "Da bie - Bullen - in so weit solche die Bilbung ber oberrheinischen Kirchenproving, die Begraniung, Ausstattung und Ginrichtung ber baju gehörigen funf Biethumer mit ib= ren Domcapitein, fo wie die Befetung der erzbischöflichen und bifchofichen Stuble und ber Domftiftifchen Prabenden jum Gegenstand haben, von Une angenommen worden, und Unfere landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten . oh= ne daß jedoch and denfelben irgend etwas abgeleitet merben fonnte, mas Unferen Sobeiterechten ichaben ober

3) Bon diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, machen die papstlichen Reservatrechte, deren Ausübung die papstlichen Bullen berühren, zwar einen Theil des bestehenden Kirchenzrechts aus, indem ihre Ausübung durch die Publicationspatente zugelassen und genehmigt wird; sie bilden aber keineswegs ein dem Romischen Stuhl vom Staat verztragsmäßig zugestandenes wohlerworbenes Recht.

V, Particulare Quellen des fathplifden Rirden= rechts.

Sowohl durch die geseigebende Gewalt der kirchlichen Localoberen, als durch die Antonomie der kirchlichen Corporationen, können Quellen des Rechts von beschränkter Gultigkeit in Hinsicht auf den Umfang ihrer verbindenden Kraft entstehen. Ihre Bedeutung läßt sich jedoch nur im Zusammenhang mit der Lehre von der Gewalt der Metropolitane und Ordinarien, den kirchlichen Statuten und Obsservanzen darstellen.

Eine fehr wichtige particulare Quelle des fatholischen Rirchenrechts bilden außerdem die Staatsgesetze in einzelnen Landern, welche sich ausschließend auf die Berhaltenisse der katholischen Kirche beziehen (1).

ihnen Eintrag thun mochte, ober ben Landesgesehen und Regierungsverordnungen, ben erzbischöflichen und bischöflichen Rechten — entgegen ware; so wird solches — zur Nachachtung bekannt gemacht."

(1) Es mare nublich, bie, welche in ber neueften Beit in fammtlichen einzelnen beutschen Staaten erlaffen worden

412 B. II. Abschn. II. Quellen u. Litt. des Rirchenr.

3 weites Rapitel.

Rechtsquellen, welche der evangelischen Kirche allein angehoren.

I. Die symbolischen Schriften ber evangelischen Rirche.

Für bie evangelifch-lutherifche Rirche find außer ber oben (S. 233) angeführten Sammlung von Balch noch ju nennen:

- 3. B. Schöpff, die symbolischen Bücher der evangel, luther. Kirche. Dreed. 1826. 2 Bde. 8.
- J. A. H. Tittmann, Libri symbolici ecclesiae evangelicae ad fidem optim. exemplar. ed. 2. Misn. 1827. 8.

Ueber die symbolischen Schriften ber Kirchen in und außer= halb Deutschland, die man zu den reformirten zu zählen pflegt, erstreckt sich:

sind, zusammenzustellen, zumal da eine solche Sammlung von keinem sehr großen Umfang sevn wurde, und das Meiste aus einzelnen, in den Gesetsammlungen zerstreuten Verordenungen zu nehmen ist. Im Preußischen Staat, besonders in den alteren Bestandtheilen desselben, beruht das Bichtigste auf der Provincialverfassung. S. v. Kamph, die Provincial = und statutarischen Rechte der Preußischen Monarchie. Berlin 1826. 8. Bei v. Droste = Hülshoff Grunds. des Kirchenr. B. 1. S. 382 u. s. sindet man ein Königl. Sächsischen Mandat über die Ausübung der katholisch zeistlichen Gerichtbarkeit vom J. 1827, und S. 417 u. s. eine Großherzogl. Sachsen = Weimarische Berordnung von 1823 über katholische Kirchen = und Schulangelegenheiten.

Corpus librorum symbolicorum, qui in ecclesia Reformatorum auctoritatem publicam obtinuerunt. Novam collectionem instituit etc. J. C. G. Augusti. Elberfeldi 1827. 8.

In den Schriften, welche von der evangelischen Relis gionspartei in Deutschland über den Inhalt ihrer Lehre defentlich bekannt gemacht worden sind, haben sich die Resformatoren auch über die Grundlagen der Kirchenverfassung und einzelne kirchliche Einrichtungen erklart. Diese Schriften, oder die symbolischen Bucher, wie sie gewöhnslich genannt werden (1), nehmen daher den ersten Plats unter den Rechtsquellen ein, welche der evangelischen Kirche eigenthumlich sind (2).

Bwar enthalten sie keine gesetzlichen Bestimmungen, da sie nur ben kirchlichen Glauben ber Evangelischen darstellen sollten, und es ben einzelnen Kirchenoberen überlassen blieb, eine jenem angemessene Kirchenverfassung auszubilden, und bie einzelnen kirchlichen Ginrichtungen zu gründen. Aber eben weil die Kirchenverfassung, welche eingeführt worden ist, sich an jene Lehre auschließt, muß nothwendig die Besteutung aller späterhin gegründeten Ginrichtungen auf diese zurückgeführt und aus ihr erklart werden (3). Nach

⁽¹⁾ Ueber die einzelnen Schriften, welche dahin gezählt werden, über die Frage, in wiefern ihnen die Benennung fymbolisch würklich zufomme, und über die Granzen der Lehrfreiheit, die durch ihren Inhalt bestimmt werden, s. unten im fünften Buch.

⁽²⁾ Glück Praecognita, §. 63. Schnanbert Grundfage bes Rirchenr. ber Protestanten, §. 62.

⁽³⁾ hiermit widerlegt fich die Einwendung, welche J. H. Book-

414 B. II. Abichn. II. Quellen u. Litt. bes Rirchenr.

ber Beschaffenheit des Inhalte der symbolischen Schriften find sie besonders wichtig :

- 1) zur Bestimmung ber Bedeutung ber Kirche als außere Gesellschaft, ber Natur und bes Umfangs ber Kirz chengewalt, und bes Verhaltnisses zwischen Kirche und Staat.
- 2) Ueber einzelne kirchliche Einrichtungen enthalten sie zwar weniger, als über jene Gegenstände, am meisten noch, in so fern sie einzelne frühere Einrichtungen für Mißbrauch erklären: dadurch aber, und indem sie die Glaubenslehre entwickeln, werden sie die Quelle, aus welcher beurtheilt werden muß, wie weit das canonische Recht noch anwends bar ist.

Es lagt fich nicht verkennen, bag ber Inhalt der fymbolischen Schriften, bei ber wiffenschaftlichen Darftellung

mer, jus eccl. Protest. Lib. 1. Tit. 2. 6. 81., gegen die Aufzählung ber fombolifchen Bucher unter den Rechtsquellen macht; benn aus bem bezeichneten Befichtepunkt betrachtet, enthalten fie teineswege, wie er bemertt, blod eredenda, obwohl es wehr ist, daß the Inhalt ale Lebre, nicht als Befet aufgestellt ift. Gegen die Geschichte aber ift ed, wenn Biefe, Sandb. bes Kirchenr. Th. 3. Abth. 1. S. 104, be= hauptet, die fymbolischen Bucher seven von den Rirchenobe= ren nicht in der .genschaft tirdlicher Berfaffungegefene promulgirt oder anerkannt. Diefe Behauptung fann, ba fie niemand für Verfassungegefete ausgeben wird, überhaupt nur einen Ginn haben, wenn fie babin verftanben mirb, mas barin über die Kirchenverfassung gelehrt werde, fep von den Kirchenoberen nicht anerkannt worden. ift aber biefe Befchrantung bei ihrer Befanntmachung Ramens ber gangen Religionspartei gemacht worden?

bes Rirchenrechts, aus Grunden, die bereits oben berührt worden find (4), von den Bearbeitern deffelben fruberbin nicht hinreichend benutt worden ift. Gelbft in ber neues ften Zeit haben fich diese noch nicht, gang von den grrthumern losmachen konnen, welche baraus entstanden find, baß die Rechtsbegriffe, welche auf die Lehre der Protes fanten gegrundet werden muffen, von den alteren guriften meiftens aus ber Unalogie bes canonischen Rechts entlehnt worden find. Auch die Terminologie, welche dadurch ents ftanden ift, hat bagu beigetragen, diefe Jrrthumer zu erhalten. Bielleicht liegt barin einer ber hauptgrunde, baß es bisher nirgends versucht worden ift, die evangelische Rirche burch eine angemeffene Gefengebung aus bem provisorischen Zustand, ber sich nur perpetuirt bat, in einen geordneten überzuführen. Der Weg bagu muß erft durch eine Darftellung der bestehenden firchlichen Ginrichtungen aus bem Standpunft, ben bie Lehre ber Protestanten bezeichnet, gebahnt werben. - Diese vermißt man aber auch in den neuesten Schriften, deren feine von den herkominlichen Borftellungbarten, welche durch die Benennungen des Episcopal=, Territorial= oder Collegial= fusteme bezeichnet werden, fich hat losmachen fonnen. Und boch find diese insgesammt durch eine mit der Lehre bet Protestanten untereinbare Anwendung der Begriffe des cae nonischen Rechts von der Bedeutung der Kirchengewalt ents standen.

⁽⁴⁾ Bergl. oben G. 251.

416 B. II. Abfchn. II. Quellen u. Litt. Des Rirchenr.

Miemohl die symbolischen Schriften der evangelisch= Intherischen und reformirten Rirche verschieden find, so ton= nen doch die Grundfage fur das Rirchenrecht beiber Res ligionstheile in Deutschland nur auf die Augsburgische Confession gestützt werden. Allerdings ift die Lehre von ber Rirchengewalt in ber Gallicanischen Confession auf eine Beife bestimmt, nach welcher die fogenannte Presboterial= perfassung als ein wesentlicher Theil ber firchlichen Ginrich= tungen erscheint (5), wofür fie, nach ben Grundsägen ber Augeburgischen Confession, von welchen das, mas fich fonft in den symbolischen Schriften der Lutheraner findet, nur eine weitere Ausführung ift, nicht gehalten werden fann, sondern nur fur eine der mancherlei Kormen, auf welchen ber Organismus ber Rirche beruhen fann. Allein bie beutschen reformirten Landeskirchen haben weber jemals biese Lehre, fo wie sie von der Gallicanischen Kirche aufgestellt ift, in bie von ihnen bekannt gemachten Schriften aufgenommen, noch ihre Rirchenverfassung nach berselben allenthalben eingerichtet. Sie erkennen auch allgemein bie Augsburgische Confession, mit Ausnahme einiger bestritte= nen Dogmen, welche auf die Lehre von der Kirchengewalt keinen Ginfluß haben, fur reine driftliche Lehre an (6). Ueber das Berhaltniß zwischen Rirche und Staat tonnte überdieß ichon aus diesem Grunde nichts Anderes, als der Ins

⁽⁵⁾ Confessio Gallicana, Art. 30, 31, 39. Bei Augusti a. a. D. S. 121 seq.

^{(6) 3.} B. Confessio Marchica, bei Augusti a. a. D. S. 371.

Inhalt ber Augsburgischen Confession entscheiben; und auch eine kirchliche Organisation, welche die Presbyterialverfasfung zur Grundlage hatte, wurde in Beziehung auf jenes von jeder anderen nach den Grundsägen der evangelischen Lehre getrossenne Einrichtung nicht verschieden seyn (7).

- II. Solusse bes Corpus Evangelicorum.
- G. L. Posselt historia Corporis Evangelicorum. Hehl 1784.
 8. Ejusd. systema jurium Corporis evang. Kehl 1786.

Durch den Gang, welchen die Reformation nahm (1), bildete sich von selbst eine Bereinigung der Reichsstände evangelischer Religion als Bertreter und Beschirmer ihrer Religionspartei in ihren Reichsverhältnissen, welche durch die Rechte, die sie ihr im Religionsfrieden und Best= phalischen Frieden erwarben, befestigt wurde. Eine sestere Drganisation erhielt sie seit dem J. 1653. Das Directorium bei Bersammlungen, um über Angelegenheiten, welche ihr Interesse betrafen, zu verhandeln und zu beschließen, wurde dem Chursussen, du Sechsen übertragen (2); die Bers

⁽⁷⁾ Das Rabere f. unten im britten Buch.

⁽¹⁾ Bergl. oben S. 257 u. f.

⁽²⁾ Bei Sachsen blieb es, selbst nachdem Aursurst Friedrich August (als König von Polen August I.) 1697 zur katholischen Kirche übergetreten war, anfangs nur, weil sein Nachsolger seine Religion noch nicht verändert hatte, späterhin aber, weil die Religionssachen dem evangelischen Geheimenrath überlassen wurden, und auch die Reichstagsstimmen fortwährend zu den evangelischen gezählt wurden. Bergl. J. J. Mosser, Staatst. Thl. 10. S. 67 u. f.

418 B. II. Abichn. II. Quellen u. Litt. des Rirchenr.

sammlungen wurden an dem Sitz des Reichstags gehalten, wiewohl die Bereinigung selbst vom Reichstag und dessen Bersammlungen unabhängig war, weil der seit 1665 verssammelte Reichstag fortdauernd wurde, und für die Bershandlungen evangelischer Reichsstände als Corpus Kvangelicorum durch die Anwesenheit ihrer dort ohnehin verssammelten Bevollmächtigten der schiedlichste Ort war.

Die Bedeutung der Bereinigung beschränkte sich zu allen Zeiten zunächst auf den Zweck, die der evangelisschen Religionspartei durch die Reichsgesetz zugesstandenen Rechte aufrecht zu erhalten, mithin für jenen gemeinschaftlich zu ergreisende Maaßregeln zu beschließen. Die gefaßten Beschlüsse führten daher meistens zu Bershandlungen auf dem Reichstag selbst. Der Ausdruck Corpus Evangelicorum bezeichnete auch die Gesammtheit der Reichsstände (3) evangelischer Religion nur als in den Reichsgesetzen anerkannte Bertreter dieser Partei in ihrem staatsrechtlichen Berhältniß (4). Allein durch

⁽³⁾ Auch hier wurde meistens nicht auf die Religion des Reichesftandes, sondern auf die Religion gesehen, welche nach den Grundsaben des Westphälischen Friedens im Lande die herreschende war. S. haberlin, handb. des beutsch. Staatst. Abl. I. S. 365.

⁽⁴⁾ Die tatholischen Reichostande wollten zuweilen, wenn sie es ihrem Interesse gemaß fanden, den Ansbruck Corpus Evangelicorum nicht für reichsgesehlich gelten lassen; in jesnem Sinn aber war durch den Westphalischen Frieden eine Wereinigung der Reichsstände, die als ein Ganzes ihre Rechte gelten machen tonne, sehr bestimmt anerkannt. J. P. O. Art. 5 §. 52. Bergl. Saberlin a. a. D. S. 361 u. f.

die Stellung, in welcher sich sammitiche vereinigte Reicheststände zugleich gegen ihre Landeskirchen befanken, wars ben bemohngeachtet Bereinbarungen unter ihnen mbglich, welche Bersügungen über innere kirchliche Angelegentleiten zum Gegenstande haben konnten. Durch Bekanntmachung der Resultate folcher Beschlüsse als Kirchengesetz in benteinzelnen Ländern entstanden daher zuweilen allenthalben anwendbare Bestimmungen bes Protestantischen Kirchenz rechts. Die Anzahl berselben ist aber sehr gering, und bei weitem der größte Theil der gesammelten Schlüsse bed! Corpus Evangelicorum (5) hat nur Werth für die Gestschichte des staatsrechtlichen Berhältnisses beider Religiondsparteien dis zur Ausschlüchen Berhältnisses beider Religiondsparteien bis zur Ausschlüchen Berhältnisses beider Religionds

III. Bon ben Landesherren als Kirdenoberen, ober vermöge der Landeshoheit erlaffene Befehe.

Die Bestimmungen über einzelne kirchliche Einriche tungen und Berhaltnisse beruhen in ber evangelischen Rirche größtentheils auf ben Gesegen, die in jedem Lande von dem Landesherrn gegeben worden find. Aus welchem rechtlichen Gesichtspunkt die einzelnen Berfügungen hin= sichtlich der Berechtigung der Landesherrn, sie zu erlass sen, betrachtet werden muffen, läßt sich nur in Berbins dung mit der Lehre von der Kirchengewalt in der evanges

⁽⁵⁾ Bollftanbige Samminng aller Conclusorum, Schreiben und — Berhandlungen bes Corp. Evang., herausgeg. von E. E. B. v. Schauroth, Regensb. 1751. 52. 3 Bbe. fol.; fortgesest von R. A. Herrich, Regensb. 1786. fol.

420 B. II. Abschn. II. Quellen u. Litt. des Rirchenr.

lischen Rirche, deutlich machen. hier muß es baber genne gen, die wichtigften Arten Dieser Gefete zu bezeichnen.

Die altesten berselben führen ben Namen Rirchens ordnungen (1), und enthalten Berfügungen über alle kirchliche Gegenstände, für die man eine bestimmte Norm zu haben gerade ein Bedürfniß fühlte. Die alteste uns ter allen war die Instruction, welche 1528 in Aursachsen bei der ersten Einrichtung der Kirchenversassung gegeben wurde (2). Da die evangelische Partei damals noch gar nichts diffentlich über ihre kirchliche Lehre bekannt gemacht hatte, so enthielt der erste Theil eine von Melanchthon auf-

- (1) Ein ziemlich vollständiges Berzeichniß ber alteren Rirchenordnungen, nach einer Sammlung berfelben, welche Chriftian Julius Bodelmann jufammengebracht hatte, enthielt: F. 3. Ronig, Bibliotheca Agendorum, ober vollständiger Catalogus der Kirchenordnungen, Agenden und anderer dergleiden Schriften, mit Anmerfungen. Celle 1726. 4. Gine Dif= sertafion von J. A. Schmidt de Agendis s. Ordinationibus ecclesiasticis. Helmst. 1718. 4., bie man auch ange= führt findet, ift ein atteres Bergeichniß berfeiben Sammlung, die aber nachher febr vermehrt worden war. Den Anfang, die wichtigften Kirchenordnungen und andere Rirchengefete einzelner gander jufammen bruden ju laffen, machte 3. 3. Mofer: Corpus juris Evangelicorum ecclesiastici, ober Sammlung evangelifch : lutherifder und reformirter Rirdenordnungen u. f. w. Bullicau 1737. 38, 2 Theile 4. Man findet indeffen bier nur altere Dommerifche, Magdeburgifche und Gadfifche Rirdengefete.
- (2) Unterricht der Kirchenvisitatoren an die Pfartherrn im Aursfürstenthum Sachsen. Wittenb. 1528. 4., auch gedruckt in der Walchen Ausgabe von Luthers Werken. Ehl. 20. S. 1902 u. f.

gesetzte und von Luther gebilligte Anweisung, nach welcher sich die Pfarrer bei der Lehre richten sollten; sie kann das her zugleich als die alteste symbolische Schrift der evanges, lischen Kirche betrachtet werden. Der zweite Theil ents hielt Bestimmungen über die Kirchengüter, die Kirchensdischellin und die Kirchendiener; die Liturgie, welche in späteren Kirchenordnungen immer einen Hauptgegenstand ausmacht, berührte sie nur bei der Lehre, und vom Shezrecht, das späterhin auch immer einen Inhalt der Kirchenzordnungen ausmacht, noch nichts.

In den späteren Kirchenordnungen finder man auf ahn= liche Weise zwei Haupttheile unterschieden, deren erster die Lehre, der zweite die Ugenda betrifft (3); unter diesem Ausdruck wird alles Uebrige begriffen, was man zu veufügen für nottig hielt. Die Hauptpunkte sind außer der Liturgie, auf welche der Ausdruck Agenda zumächst geht, gewöhnlich: Besetzung der Kirchenamter, Verhältniß der Superintendenten, Bisitation, Disciplin, Sheordnung, Schulzeinrichtung, Rechte und Freiheiten der Kirchen- und Schulzdiener, Verwaltung der Kirchengüter. Für die Consistorien wurden meistens besondere Consistorialordnungen gez

⁽³⁾ So 3. B. in der Braunschweig = Bolfenbuttel'schen Kirchen, ordnung von 1569, revidirt 1615. Der erste Theil ist überschrieben: Bas das Corpus Doctrinae, das ist die Form und das Fürbilde der reinen Lehre, in den Kirchen dieses Fürstenthumbs hinfuro sepn soll. Der zweite Theil: Agenda oder Kirchenordnung, wie es mit den Ceremonien in den Kirchen unsere Fürstenthums augerichtet und gehalten wers den soll.

422 B. II. Abschn. II. Quellen u. Litt. des Rirchenr.

geben. Manche Lauber haben auch besondere Cheords nungen ober Chegerichtsordnungen aufzuweisen.

In den Borschriften über die Lehre darf man, außer in Beziehung auf die Streitigkeiten, welche die Trennung der lutherischen und reformirten Kirche herbeiführten, keine landesherrliche Sanction eines bestimmten, hier festgesseiten Lehrbegriffs suchen. Man betrachtete diesen als festgestellt durch die symbolischen Schriften der ganzen Relizgionspartei. Wo sich daher eine Kirchenordnung auch auf die Lehre im Einzelnen einläßt, soll sie nur Darstelzlung des Inhalts der evangelischen Lehre seyn, wie sie die Kirche, auf jene gestütt, annehme (4),

Die Borschriften über die Liturgie muffen aus demz selben Gesichtspunkt betrachtet werden, sofern von der eiz gentlichen Grundlage derselben die Rede ist; die Ausfühzerung der Grundlage, welche die Lehre darüber aufgestellt hatte, wurde als eine zu Erhaltung äußerer Ordnung nothwendige Anordnung hinzugefügt, wobei man sich vorz

⁽⁴⁾ In der revidirten Pommerischen Kirchenordnung, nach bem Abdruck bei Moser, (Corp. jur. Evang. eccl. Thl. 1. S. 8.), heißt es, nachdem der symbolischen Schriften gedacht ist: "Damit aber, in den Kirchen dieser Lande, mit Gnade und Husse des hi. Geistes, zufünftige Secten und irrige Lehren mögen verhütet werden, so haben uns unsere — Superintendenten, Pastores und Prediger solgende Artikel unterthämig und demüthig überantwortet, und sich Christisch vereiniget, daß alle Lehrer und Prediger in diesen Landen, nach Inhalt der hl. Schrift, der Symbolen und Augsburgischen Consession, von folgenden Artikeln lehren und predigen sollen."

nehmlich auch nach bem Gebrauch in anderen evangelischen Rirchen richtete (5).

Ueberhaupt geschah dieses bei vielen firchlichen Gine richtungen; weßhalb insonderheit die sachsischen Rirchenges setze, da jene in Sachsen am fruhesten zu einer festeren Ausbildung gelangt sind, vielen Ginfluß auf die Gesetzes bung in anderen Landern erhalten haben.

Meistens sind die Kirchenordnungen mehreren Revissionen unterworfen worden, die aber hochstens bis in das Ende des 17ten Jahrhunderts herabgehen, und gewöhnlich noch von alterem Datum sind. Seit dieser Zeit sind sie gewöhnlich unverändert geblieben, und was durch Gesetzgebung geordnet werden sollte, eher durch einzelne Bersordnungen verfügt worden. In den meisten Ländern enthalten diese daher das Wichtigste des protestantischen

⁽⁵⁾ Die Brannichweig = Bolffenbutteliche Rirdenord. nung bemerkt: "Und wiewohl die Christen nicht so eben allenthalben an allerlen gewiffe Ceremonien gebunden, fondern Die Chrifiliche Freiheit in diefem Stud ihre ftatt bat well es aber bennoch allerlet Rusbarfeit mitbringet, daß in Ceremonien, fo viel moglich, eine Gleichheit gehalten, und foldes auch zu Erhaltung ber Gininfeit in ber Lehre bienlich ift, Band gemeine, einfaltige, fcmache Gemiffen befto meniger gedrgert, fonbern mehr gebeffert werben: fo ift fur gut angesehen, baß so viel moglich eine Gleichheit in Ceremo. nien mit ben benachbarten reformirten Rirchen getroffen und gehalten moge werben. Und follen berowegen hinfuro alle Paftores - nach biefer nachbeschriebenen Ordnung in Ceremonien einbrechtiglich fich halten, und richten, und foll biefelbe ohne fonberliche erhebliche Urfachen nicht unterlaffen werden."

424 B. II. Abschn. II. Quellen u. Litt. des Rirchenr.

Rirchenrechts. Mur neue Rirchenagenben find in ber neuesten Zeit häufig an die Stelle des Theiles der alteren Rirchenordnungen getreten, welcher die Liturgie in sich faßt.

Bollständige Sammlungen der Kirchengesetze finden fich selten (6). Um vollständigsten findet man fie da beis sammen, wo sie in die allgemeinen Sammlungen der Landbedgesetze aufgenommen worden sind (7). In der neuesten Beit sind auch viele Gegenstände, welche sonft in den Kirs

- (6) Hieher gehören: R. G. Haupt, Sammlung der Kon. Preuß. Gesehe, das Religiones, geistliches, Kirchen = und Unsterrichtswesen betreffend. Quedlind. 1822. 3 Bde. 8. Corpus juris ecclesiastici Saxonici. Dresd. 1708. 4. F. G. Hartmann, Kirchengeset bes herzogthums Burtemberg. Stuttg. 1791 und f. 4 Bde. 8. J. F. Reuchlin, Kirchensgeset bes Königr. Wurtemb., Stuttg. 1809. 8.
- (7) So im Ronigr. Sannover, in Rurbeffen, und überbaupt allenthalben, wo man vollständige Sammlungen der Landes= gefete angelegt hat, felbit wenn biefe nicht officiell find. In Sachsen ift baber die allgemeine Sammlung (ber Codex Augusteus mit feinen Fortfehungen) brauchbarer als bie, Note 6 angeführte, besondere fur bas Rirchenrecht. meisungen über die landesberrlichen Gefege in den einzelnen Theilen der Preußischen Monardie giebt bas oben S. 412. angeführte Bert von v. Ramps. Das allgemeine Breußifche Landrecht gebort nicht unter bie Gattung von Rechtsquellen, von welchen bier die Rede ift, fonbern ift feiner eigentlichen Bebeutung nach eine Staategefetgebung, welche über ben beiben 'Meligionstheilen angeborenden Rechtsquellen ftebt, wenn es gleich fur das protestantische Rirchenrecht, nach ber Stellung der evangelischen Rirche gegen den Staat, vorzüglich wichtig ift.

denordnungen vorfamen, überhaupt als Theil bes burgerlichen Rechts behandelt worden, wohin besonders bas Ches recht gehort. In fruberen Beiten enthalten die Polizeis ordnungen baufig Bestimmungen, Die in bas Rirchens recht gehören.

IV. Staatsgrundgefege und Landesvertrage.

In jedem Staat tonnen die Berfaffungegefebe in Bes giehung auf bas Berhaltniß zwischen Rirche und Staat au ben Quellen bes Rirchenrechts geboren. Rur bie evans gelische Rirche find fie aber auch oft eine Quelle des innes ren Rirchenrechts geworden. Der Gesichtspunkt, aus melchem solche Bestimmungen zu betrachten find, die auch in ben neuesten Berfaffungeurkunden vorkommen (1), ift ein' ameifacher. Es fann badurch entweder eine icon beftes bende innere Rirchenverfaffung unter ben Schut ber Berfaffungegefete gestellt merden; ober es tonnen die Berfugungen zur Bildung ber inneren Rirchenverfaffung, melde von dem Landesherrn getroffen werden, unter Mitwurfung ber Stande beschloffen oder von diesen gebilligt merben. Mus dem letteren Gesichtspunkt ift vornehmlich ju erklas

(1) Sieher gehort g. B. bas Baierifche Ebict über bie inneren firchlichen Angelegenheiten ber Protestantifden Gefammts gemeinde in bem Ronigreich, welches eine Beilage ju ber Berfaffungeurfunde vom J. 1818 ausmacht. Eben fo bie Bestimmung ber Burtembergifden Berf. v. J. 1819. Cap. 6. 9. 75 .: "Das Rirchenregiment ber evangelifch = lutherifchen Rirche wird burch bas tonigliche Confiftorium und ben Gp. nobus nach ben bestebenben ober funftig zu erlaffenben, verfaffungemäßigen Gefeben vermaltet."

426 B. II. Abfchn, II. Duellen u. Litt. des Rirchenr.

ren, was sich in ben alteren Landtagsrecessen und Landessvertragen über Gegenstände der bezeichneten Art sindet. Die Einrichtung der Kirchenverfassung durch den Landessherrn wurde, als diffentliche Angelegenheit, auch Gegensstand von Bethandlungen auf Landtagen. Gben daher durfen bei keiner dieser Bestimmungen die Landstände als Bertreter der Kirche betrachtet werden, was sie nach ihrer Bedeutung nicht seyn konnten; sie wurkten vermöge ihrer politischen Stellung nur zu einer Gesetzgebung mit, welche vom Staat außgehen sollte. Dieß giebt daher auch den rechtlichen Standpunkt für die Theilnahme der Landstände an der Abkassung von Kirchengesetzen, welche ihnen in Landesverträgen zugesichert seyn kann (2).

Unter den einzelnen Gegenständen, auf welche sich die Mitwurkung der Landstände unmittelbar nach der Reformation erstreckte, war einer der wichtigsten die Berwenzdung der eingezogenen Stifts und Klosterguter, zum Bessten der Kirchen und der Schulen (3); daher beruht die Erhaltung dieser Guter als Kirchengut, und deren jetzige rechtliche Bestimmung, noch jetzt in mehreren Ländern auf Landesverträgen.

V. Statutarifdes Rect.

Bestimmungen, welche von firchlichen Gemeinden oder Corporationen Rraft ihres Autonomierechts über ihre

^{(2) 3.} B. in dem Melleuburgischen Landeserbvergleich von 1755.
§. 192 u. f.

⁽³⁾ G. meine beutsche Staats : und Rechtsgesch. B. 4. §. 558.

Cap. 2, Quellen der epangel. Kirche. 427

inneren Berhaltniffe getroffen werden, bilden eine eigens thumliche Quelle des Protestantischen Kirchenrechts, deren Bedeutung sich aber erst bei der Lehre von der Autonomie bieser moralischen Personen bezeichnen läßt.

Unmittelbar nach ber Reformation find von Lanbstädten und von dem landsäßigen herzenstand zuweilen Rirchenordnungen erlaffen worden (1), welche von manchen Schrift= ftellern auch unter bem Gefichtspunkt bes ftatutarischen Rechts gestellt werden (2). In der That waren sie aber. ihrer Bebeutung nach, von ben landesberrlichen Rirchen= ordnungen ursprunglich nicht verschieden. Das jus reformandi murbe in ben ersten Beiten ber Reformation mehr als ein Recht ber obrigfeitlichen Gewalt aberhaupt, und nicht ausschließend als ein Recht ber Landeshoheit betrachs tet: überdieß mar die Stellung mancher Städte und des Igndfäßigen Berrenftandes in jener Zeit noch unbestimmt, und ber Umfang ihrer Rechte von bem einer mahren Lanbeshoheit wenig verschieden. Jene Kirchenordnungen murben baber, wenn man bie Berhaltniffe aus bem Stand= punkt ber bamaligen Zeit betrachtet, vermoge deffelben Rechts errichtet, welches die Landesherrn geltend machten, und bas die Juriften fpaterhin bas jus episcopale nann: ten (3). Sie find mithin in ihrer Bedeutung ben Rir-

⁽¹⁾ Bergl. J. H. Boehmer, jus eccles. Protest. L. 1. Tit. 2. §. 87.

⁽²⁾ G. L. Bochmer, princ. jur. can. §. 217.

⁽³⁾ Daher bedient sich auch Lyncker, responsa (Jen. 1700. 4.) Nro. 64., bei der Frage, ob eine ftabtische Kirchenordnung

428 B. II. Abichn. II. Quellen u. Litt. Des Rircheur.

dengeseben gleich zu ftellen. Eben befihalb ift aber, als fich fpaterbin bas ftaaterechtliche Berbaltniß umgestaltete, bie Befugniß, folde Rirchenordnungen zu errichten, und beren fortwahrende Anwendbarteit von ber neueren staats: rechtlichen Stellung des Berrenftanbes ober ber Stadte abbangig geworben. Ift ihre fortbauernde Gultigfeit nicht burch die staatsrechtlichen Normen außer 3weifel gefett worden, welche in neueren Zeiten jenes Berhaltniß geordnet haben, fo ift baber ber Inhalt jener Rirchenordnungen febr haufig antiquirt worden, und bie landesherrlichen Rirchens gesethe find an ihre Stelle getreten. Gine Bestationna jes ner alteren Rirchenordnungen findet man am baufigften. wenn aus dem fruheren Berbaltniß bas Recht entstanden ift, ein De biatconfiftorium zu bestellen, wenn gleich biefe Berechtigung feineswegs an fich die Befugniß giebt, Rirchenordnungen unter hinzutreten ber landesberrlichen Bestätigung zu errichten (4).

für anwendbar gehalten werden könne, des Ausbruck: "daß die Stadt in vielen Stücen des juris episcopalis von Anfang gebraucht habe."

(4) Bergl. Biefe, Sanbb. bes Rirchenr. Ehl. 3. Abth. 1. §, 365. 390. 395.

្សាស្រាស់ ស្រាស់ ម៉ាំង ។ Dritter, Abschnitt.

bulfemittel, Litteratur und Methode bes Rirchenrechts.

Erftes Rapitel.

5 ulfsmittel.

- L. Werte über bie allgemeine und befonbere Rirdengefdicte.
- C. F. Stanblin, Gefchichte und Litteratur ber Rirchenge= fcichte. Sannov. 1827. 8.

Die fogenannten. Dagbeburgifden Centus rien (4) find das erfte umfaffende, fritifche Bert über Die Rirchengeschichte im Gangen; fie reichen bis in bas 13te Nahrbundert.

(1) Der Titel bes Berte ift oben 6. 147 nach ber erften Ans: gabe beffelben angegeben. Gine 2te ift 1757 bis 1765 gu Murnberg angefangen, aber mit bem fiebenten Bande liegen geblieben. Der erfte Unternehmer bes Berte mar Elagius, ber fich damals in Magdeburg befand, und sowohl hier als anderwarts fic Mitarbeiter gugefellte. Spaterbin batte Bi-. gand bie Direction, auch nachdem er Magdeburg verlaffen hatte. Die 14te bis 16te Centurie foll ebenfalls handfdrift= lich porhanden fenn. Der Stoff ber Geschichte ift für jedes Jahrhundert in 16 Abschnitte vertheilt, beren fiebenter bie Berfaffung und Regierung ber Rirche, und ihre Berbeltniffe sum Staat begreift.

430 B. IL. Abfchn. III. Quellen u. Litt. des Rirchenr.

Um ben Einbrud zu schwächen oder aufzuheben, wels chen bieses Werk machte, indem es bie Mesormation aus ber Geschichte rechtsertigte, schrieb Edsar Baronius kritische Annalen, welche das Romische System bez gründen sollten (2). Da dieß ohne Entstellung und Berz fälschung der Thatsachen in der altesten Zeit nicht möglich war, so wird das an Urkunden und Actenstücken überaus reiche Werk erst vom vierten Jahrhundert an brauchbar; aber auch in dieser späteren Zeit hat die Kritik Bieles zu berichtigen gefunden.

In Beziehung auf Datfachen, besonders beren Zeitbe- ftimmung, unternahm bieß Anton Pagi (3), ohne auf

⁽²⁾ Annales ecclesiastici - Rom. 1588 - 1609. 12. Voll. fol., nachber ofter. Die Arbeit der Baroninsigent bis 1798, lit aber von mehreren Fortfebern aufgenommen, unter welchen . am meiften Oboricus Rannalbus gefchatt wirb. Seine Ighrbucher geben bis 1565. Ann. eccles. ab a. 1198. auct. Od. Raynaldo. Rom. 1646-1677. 9 Voll., ober als Fortfetung Tom. 13-21. In ber neueften Ausgabe bes Baronius, beforgt von 3. D. Manfi gu Lucca 1738-1759 in 38 Foliobanden, ift auch biefe Fortfebung aufgendmmen. An biefelbe schließt sich: Annales eccles, ab a. 1566 - muct. Jac de Laderchio, Tom. 22-24. Rom. 1728-37. Die Geschichte reicht bier bis jum 3. 1671. Gewiffermaßen eine Umarbeitung bos Baronins, mit Benubung ber neueren Untersuchungen und ber fpaterbin erft befannt geworbenen Queffen, aber in bemfelben Geift gefdrieben, ift! Historia edclésiastica, per annos digesta varisque observat. illustrata, auct. Casp. Sacharelli. Rom. 1771-1796. 25 Voll. 4. Das Wert geht bis 1185.

⁽³⁾ Critica historico chronologica in universos Annales Ba-

Streitigkeiten über Dogmen und Berhaleniffe ber Rirchens regierung einzugeben; in Beziehung auf die Dauftellung ber leteren, und ber Berhaltniffe ber Rirche gum Staat, geschah es burch Natalis Alexander in einer fritischen Bearbeitung der wichtigsten Gegenstande ber Rirchenge= Schichte in einzelnen Abhandlungen (4). Blos bie erften feche Jahrhunderte umfaßt ein Werf von Samuel Basnage (5), bas auch junachft gegen bie Annalen bes Bas ronius gerichtet ift.

In Beziehung auf die Darstellung ift bas vorzüglichste Werk, welches die katholische Rirche aufzuweisen hat, die Rirchengeschichte von Claude Fleury (6), auch ausge= geichnet durch einzelne Abhandlungen, die einigen Banden

ronii - auct. A. Pagi., ed. Franc. Pagi. Antverp. (eigent= lich Genev.) 1705. 4 Voll.; ed. 2. ibid. 1727. fol. In bet Ausgabe bes Baronius von Manfi findet fich das Bert ebenfalls.

- (4) Natalis Alexandri selecta historiae ecclesiasticae capita et - dissertationes historicae, chronologicae, criticae, dogmaticae. Paris. 1676-1686. 24 Voll. 8. Machbet mit feiner historia eccl. vet. Testam. ju einem Gangen verbunden und permehrt, unter bem Eitel: Historia eccl. vet. et novi testam, ab orbe condito us que ad a. 1600. -Paris. 1699. 8 Voll. fol.
- (5) Annales politico-ecclesiastici annorum 645 a Caesard Augusto ad Phocam usque - Roterod. 1709. 3 Voll.
- (6) Histoire ecclesiastique. Paris. 1691-1720. 20 Voll. 4. n. ofter. Die Geschichte reicht bis jum Cofiniger Concilium. Sie ift bis jum Ende bes 16ten Jahrhunderts fortgefest von Fabre. Bruxell. 1726-1740. 16 Voll. 4.

432 B. II. Abichn. III. Quellen u. Bitt. bes Rirchenr.

vorgefetet find. Eine ber intereffantesten, vor dem 19ten Banbe, betrifft die geistliche Gerichtbarkeit.

Die Stellen der Kirchenvater und anderer quellens mäßiger Schriftsteller aus den ersten sechs Jahrhunderten, auf welchen die Kirchengeschichte beruht, find von Tilles mont zusammengestellt worden (7).

Von den neueren größeren Bearbeitungen der Kirchengeschichte, welche von Schriftstellern der evangelischen Kirche
unternommen worden sind, ist schon wegen der sorgfältigen Benutung und genauen Angabe der Quellen sowohl
als der neueren Litteratur, die Kirchengeschichte von
Schröck die wichtigste. Sie vereinigt aber auch mehr
Material, als irgend eine andere, und geht bis auf die
neueste Zeit herunter (8).

Durch Zusammenstellung ber wichtigsten Thatsuchen und ben Abbruck ausgewählter Stellen aus ben Quellen wird Giefelers Lehrbuch (9) fehr brauchbar.

Unter

- (7) Mémoires pour servir à l'histoire écclesiastique, justifiés par les citations des auteurs originaux — par Seble Nain de Tillemont. Paris. 1693—1712. 16 Voll. 4.
- (8) Christiche Rirchengeschichte von J. M. Schrode, Leipz. 1768 1803, 35 Bbe. 8. Deff. Kirchengeschichte seit ber Reformation, 1804 1810. 10 Bbe. 8. Die beiben letten von S. G. Laschirner.
- (9) J. C. L. Giefeler, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bis jest 2 Theile, von welchen der 2te in 3 Abtheilungen erschienen ift. Die 2te Ausgabe: Bonn 1827—1829.

Unter ben Compendien zeichnet fich besonders bas von Spittler aus (10).

Eine besondere Bearbeitung der Geschichte des Rirchen= rechts, welche sowohl die außere als die innere Rechtsgeschichs te nach den Begriffen, die wir jest mit diesen Ausdrucken vers binden, umfaßte, giebt es nicht; selbst die Schriften, welche blos die Geschichte sammtlicher Quellen umfassen, sind von sehr mittelmäßigem Werth (11). Die zum Theil hins gegen sehr bedeutenden Werke, welche die Geschichte eins zelner Arten der Quellen zum Gegenstand haben, sind bei diesen selbst bereits erwähnt worden (12).

Bon Schriften über bie materielle Rechtsgeschichte kann für bie Geschichte ber außeren Kirchenverfaffung und bas Berhaltniß ber Kirche jum Staat Peter be Marca (13)

- (10) Da hier nur von Bearbeitungen die Rebe ist, welche für die Kirchengeschichte, aus dem Standpunkt des Kirchenrechts betrachtet, wichtig sind, so sind alle größeren Werke, die einen anderen ausgesaßt haben, oder auf dieses weniger Rückssicht nahmen, übergangen. Eben wegen des Standpunktes, und weil die Geschichte der Kirchenversassung am meisten gezungen ist, bleibt unter den Compendien der Kirchengeschichte noch immer das von Spittler das brauchbarste zur Ueberssicht. Grundriß der Geschichte der Arist. Kirche. Gött. 1782.

 8. Fünste Ausg., fortges. von Plant, Gött. 1811. 8.; in Spittlers Werten, B. 2. nach der vierten Ausg.
- (11) Gerh. v. Mastricht, historia juris ecclesiastici. Duisb. 1676. 8., cum praef. C. Thomasii. Hal. 1705. 8. u. dit. 3. G. Pertsch, kurze Historie des kanonischen u. Kirchenrechts. Leipz. 1753. 8.
- (12) G. oben G. 86. G. 147. G. 321. u. f.
- (13) P. de Marca, de concordia sacerdotii et imperii.

434 B. II. Abichn. III. Quellen u. Litt. bes Rirchenr.

und Plank (14), für die Geschichte einzelner Ginrichtuns gen Dupin (15) und Bingham (16) genannt werden. Die Geschichte ber Berfaffung ber evangelischen Kirche ift noch gar nicht besonders bearbeitet (17).

II. Salfemittel für bas Berftandnif ber Quellen.

Fur die Erklarung der Quellen, welche in Griechischer Sprache geschrieben sind, kann man außer dem Gloffarium von Du Cange (1) auch den Thesaurus von Suices rus (2) benußen, der sich zunächst auf den kirchlichen Sprachgebrauch bezieht. Fur das Lateinische giebt es hins

Paris. 1663 u. oft. fol.; von J. S. Bohmer mit Roten berausgegeben. Francof. 1708 fol.

- (14) G. J. Plant, Geschichte ber driftlich : firchlichen Gesells schaftsverfassung. Hannov. 1803—1809. 5 Ehle. (ber 4te in 2 Abtheilungen).
- (15) L. E. dv. Pin, de antiqua ecclesiae disciplina. Paris. 1086. u. oft.
- (16) Jos. Bingham, origines s. antiquitates ecclesiasticae, ex lingua anglicana in latinam versae a. J. H. Grischovio. Hal. 1724 seq. 10 Voll. 4., ed. 2. 1751 seq.
- (17) Einzelnes barüber findet sich besonders in Schroch's Kirchengeschichte seit der Reformation, und bei G. J. Plant, Geschichte der Entstehung u. s. w. des protestantischen Lehr= begriffs. Leipz. 1781 1800. 6 Bde. 8.
- (1) Car. du Fresne D. du Cange Glossarium ad scriptores mediae et infimae Graecitatis. Lugd. 1688. 2 Voll. fol.
- (2) Thesaurus ecclesiasticus e patribus graecis. Amstelod. 1728. 2 Voll. fol.

gegen wenig andere Gulfsmittel (3), als bie allgemeinen Gloffarien (4). Das von Du Cange nimmt aber auf ben kirchlichen Sprachgebrauch vorzägliche Ruckficht, und giebt meistens befriedigenbe Auskunft.

3 meites Rapitel. Litteratur bes Rirchenrechts.

Bergl. die oben G. 321. angeführten Praecognita von Glud, G. 152 u. f.

I. Shidfale bes Rirdenrechts als Wiffenfchaft bei ben Ratholiten.

Die Methode, nach welcher das Kirchenrecht seit Grastian bearbeitet wurde, blieb bis in das 16te Jahrhundert unverändert. Wie sie durch Anwendung der Methode der Legisten auf die Quellen des candnischen Rechts entstanden war, wurde eine Veränderung derselben auch durch den

⁽³⁾ Unter diese gehort: Index latinitatis Tertullianeae, bins ter ber Semlerifchen Ausgabe bes Tertullian. Salle 1776.

⁽⁴⁾ C. du Fresne D. du Cange Glossarium ad scriptores mediae et infimae Latinitatis; ed. nova op. Monachor. ord. S. Bened. ex congreg. S. Mauri. Paris. 1733 seq. 6 Tomi fol. Glossarium novum ad scriptores m. a. collegit D. P. Carpentier. Paris. 1766. 4 Voll. fol.

436 B. II. Abfon. III. Duellen u. Litt. bes Rirchenr.

Einfluß angeregt, welchen die kritische Schule der Civilisten, bie sich in Frankreich bildete, auf die Behandlung des Kirchenzrechts gewann. Die aben (S. 376 u. f.) erwähnten Leizstungen von Demochares, Agustin (1), Pichou und Ansberen, bezeichnen den Zeitpunkt, mit welchem der Gebrauch kritischer und historischer Hulssmittel bei der Bearbeitung des Kirchenrechts beginnt. In den Commentaren (2) zu einzelnen Theilen des Corpus juris canonici, von Johann Dartis († 1651), Janus a Costa († 1637), Franz Flozrens († 1650) (3), Gonzalez de Tellez (um 1650), Inznocenz Cironius (um 1650) (4), Prosper Fagnani († 1678), Anton Hauteserre († 1682), zeigt sich diezses Bestreben zunächst werden, wodurch diese auch noch jest brauchbar bleiben.

Gben diese Richtung ber Wiffenschaft thut sich in ben Untersuchungen kund, welche um dieselbe Zeit über bie alteren Quellen bes canonischen Rechts angestellt wurden, und Sammlungen berfelben veraulasten. Christoph Jus

. . :::

⁽¹⁾ Seine Berte find gesammelt: Ant. Augustini opera Lucc. 1765 — 1777. 8 Tomi fol.

⁽²⁾ Die Litel der einzelnen, hieher gehörenden Berte find im Illten Abfat angegeben.

⁽³⁾ Fr. Florentis opera, cura J. Doviatii, Paris. 1679. 2 Voll. 4. ed., Chr. Lorber a Stoerchen. [Norimb. 1756. 2 Voll. 4.

⁽⁴⁾ Innocentii Gironii opera, ed. J. A. Riegger.
Vindob., 1761. 4.

feau (+ 1661) (5), Wilhelm Beveridge (+ 1607) (6), - Paschafius Quesnell (um 1675) (7), Johann Doujat (+ 1688) (8), mogen bier unter ben Schriftstellern ausge= zeichnet werden, die fur bas canonische Recht auf biesem Bege fordernd murften. Darftellung bes Inhalts bes Corpus juris canonici, wobei alles Streben fich barauf befchrantt, ben Sinn jeder einzelnen Stelle richtig ju bestimmen, macht enblich ben Character ber bogmatischen Bearbeitungen bes Rirchenrechts, fowohl im Gangen als in hinficht auf einzelne Gegenstande, aus (9); hingegen ift allen Schriftstellern bes 16ten und 17ten Jahrhunderts bas Bemuhen noch fremd, die oberften Principien bes Rir= chenrechts aus den Quellen historisch zu begründen und bie einzelnen geltenden Bestimmungen in einem inneren miffens schaftlichen Busammenhang aus jenen abgeleitet gusammen= zustellen, Die großeren Werte über bas Rirchenrech, folgen daher der Ordnung der Decretalen. In ben furgeren

⁽⁵⁾ Er mar gwar Protestant, gebort aber megen ber von ibm angelegten Sammlung, die oben S. 1. angeführt ift, bie-

⁽⁶⁾ Bon ihm gilt bas nehmliche, mas fo eben von Chrift. Jufteau bemertt ift. Seine Sammlung ift oben G. i. ermabnt, und seine Untersuchungen über bie canones Apostolorum oben G. 93 u. f. /

⁽⁷⁾ Bergl. oben G. 113.

⁽⁸⁾ Bergl. oben G. 321.

⁽⁹⁾ Die michtigften, hieher geborigen, Schriften tommen theils im dritten Abfat diefes Rapitels, theils bei ben einzelnen Materien felbst vor.

438 B. II. Abfchn. III. Quellen u. Litt. bes Rirchenr.

bienen die Institutionen des Momischen Rechts zum Borsbild, wozu die oben erwähnten Institutionen von Paul Lanscelot ein Beispiel enthalten. Selbst Monographien sind in jenem Sinn geschrieben, worüber ein sehr ausgezeichnestes Werk von Franz de Rope (F 1686) über das Patrosnatrecht (10) zum Beleg bienen kum.

Eine neue Epoche beginnt mit Zegerus Bernhard van Espen (+ 1728) (11). Seine Methode nahert sich zwar nur erst ber streng scientivischen mehr als die seiner Borganger, da sie nur in der Behandlung der einz zelnen Gegenstände, keineswegs in der Anlage des Ganzen den Charakter der letzteren hat (12); aber desto bedeutenz der wird er als der erste Schriftsteller der katholischen Kirche, der die Freiheiten der Kirche und die Rechte des Staats gegen die unumschränkte Gewalt des papstlichen Stuhls in ihrem ganzen Umfang zu einer Zelt zu vertheiz digen wagte (13), wo namentlich in Deutschland noch alle Schriftsteller dem papstlichen System huldigten (14). Bei

⁽¹⁰⁾ Fr. de Roye, de jure patronatus. Andegav. 1667. 4-

⁽¹¹⁾ Opera: Tom. 1. 2. Colon. 1729. Tom. 3. unter bem Kitel; Commentarii in canones etc. opus posthumum. ibid. 1755. fol. Neuere Ausgaben: Lovan. 1753. 4 Voll. fol. Colon. 1777—79. 5 Voll. fol.

⁽¹²⁾ Sein hauptwert, jus ecclesiasticum universum, ist nach Mrt der Institutionen in 3 Theile getheilt, welche von den kirchlichen Personen, Sachen, und den Berbrechen und deren Strafen handeln.

⁽¹³⁾ Bergl. oben G. 298.

⁽¹⁴⁾ Die bie Benedictiner Ludwig Engel († 1674), Frang

ihm findet man baber auch querft richtigere Amfichten über bie Bebeutung bes Inhalts bes Corpus juris comonici. welche burch bie fpateren Untersuchungen über ben panke Bichen Primat (15) noch mehr befestigt murben :: In feis nem Geift murbe feitbem in Deutschland bas Rirdeurecht von Paul Joseph Riegger (+ 1775), Joseph Balentin Enbel (geb. 1744), Philipp Sebbenich (+ 1808) und Joseph Anton Sauter (+ 1816) im Gangen bearbeitet, und gewann auch immer mehr an innerem wiffinschaftli= chem Busammenhang ber Darftellung. Die geschichtlichen Bulfsmittel murden fortwahrend burch neue Untersuchuns gen über bas altere Rirchenrecht vermehrt ober jugang= licher gemacht. Außer Joseph Anton Riegger (+ 1795), beffen Schriften bereits bftere erwähnt worden finb, ift in diefer Beziehung besonders Gregorius Ballmein (+ 1766) (16) und Stephan Alexander von Burdtwein

Schmier († 1728), Placibus Bodhn († 1752), der Minorit Anacletus Reiffenstuel († um 1714), die Jesuiten Bitus Pichler († 1733), Franz Schmalzgruber († um 1746) und Andere. Bergl. Sauter, fundam. jur. eccl. P. 2. §. 268.

- (15) Das wichtigfte Werf in biefer Beziehung, von Johann Nicolaus von Sontheim, ift bereits oben S. 298 erwähnt worden.
- (16) Greg. Zallwein, Diss. I., jus eccles. partic. Germaniae ab acvo Christi usque ad Carolum IV. Imp. Salisb. 1757. 4. Diss. II., jus eccl. partic. Germ. ab aevo Caroli IV. usque ad nostra tempora. Ibid. eod. a. Diss. I. II., de collectionibus juris ecclesiastici antiqui, movi et novissimi. Salisb. 1759. 1760. 4. Spaterhin gieng hieraus und aus anderen Borarbeiten bernor: Principia jur. eocl. umi

440 B. II. Abichn. III. Duellen u. Litt. Des Rirchenr.

(† 1796) (17) zu nennen, dunch welche für das besondere deutsche Kirchenrecht das Meiste geleistet wurde. Unter den Abhandlungen "über einzelne Gegenstände dürsen seit ber Mitte des 18ten Jahrhunderts auch die academischen Schriften auf den katholischen Universitäten nicht übersehen werden, unter welchen die von Johann Caspar Barthel († 1771), Johann Horix (um 1770), Georg Christoph Neller († 1785), Ishann Georg Schloer († 1783), Franz Anton Dürr († 1805), Ishann Philipp Gregel auszuzeichnen sind (18). Bon den einzelnen Theilen des Kirchenstaatsrecht am meisten bearzbeiter, weil die Zeitumstände dazu vornehmlich anregten.

, II. Bearbeitung bes protestantischen Rirdeurechts.

Die ersten Bersuche, das Rirchenrecht nach den Grunds fähen der evangelischen Kirche zu bearbeiten, schlossen sich ganz an die damalige Methode der Canonisten an; noch Melchior Kling (f 1571) schrieb ausführliche Commentazien zu ben Decretalen (1). Die verschiedenen Ansichten,

versalis et particularis Germaniae. 1763. 4 Tom. 8., ed. 2. stud. J. D. Kleinmayer. Aug. Vind. 1781. 4 Tom. 8.

- (17) St. Al. Würdtwein, Subsidia diplomatica ad selecta jur. eccl. Germaniae et historiarum capita elucidanda. Heidelb. 1772 seq. 13 Voll. 8. Nova subsidia etc. Heidelb. 1782 seq. 2 Voll. 8.
- (18) Bieles bavon ist gebruckt in: A. Schmidt, thesaurus jur. cocl. Heidelb. 1772-1779. 7 Voll. 4.
- (1) Einzeln nach ihren Stein aufgeführt bei Lipenius bibl. realis jurid. pag. 165-168.

welche aberhaupt über bie Bebeutung ber landesherrlichen Rechte in Kirchensachen aufgestellt werden, tommen obngefahr gleichzeitig zu Anfang bes 17ten Sahrhunderts wor. Matthias Stephani (4.1646) leitete fie guerft aus ber Ubbestwagung ber bafchoflichen Rechte auf Die Lans besherren ab, welche in bem Paffauer Vertrag und bem Religionsfrieden geschehen senn follte, (2); Theodor Rein-Finge (4: 4604) (hielt fie fur einen naturlichen Ausfluß ber . Land esh o.heit (3); bie Wittenbergiften Theologen betrachteten fie in einem 1638 ausgestellten Gutachten (4) als ein von der Rirche auf die Lanbesberren u ber tragenes Recht. Auf die Darstellung bes Rirchenrechts hatte jegoch die Berichiebenheit jener Unfichten eben; fo wenig bedeutenben Ginfing. als auf die Praxis. Das Episcopalspftem, mie man bie bon Stephani zwerft aufgefaßte Borftellungsart nannte, winde mahrend bes 47ten Sahrhunderts von ben meisten Schriftstellern jum Grunde gelegt. Durch Chris ftian Thomafius (+ 4728) wurde Reinkingke Territos rialfaftem erft vollständig entwidelt; feitbem es auch von Suftus Benning Bohmer (+ 1749) vertheidigt murbe, fand es in ber erften Salfte bes 18ten Sahrhunderts eben fo viele Unhanger ale die frubere Borfteffungeart.

⁽²⁾ Tract. de jurisdictione. Francof. 1611. 4. L. 2. P. 1. Cap. 7. Nro. 472.

⁽³⁾ Trast. de regimine saeculari et ecclesiastico. Giess. 1619.
4. Lib. 3.

⁽⁴⁾ Angeführt von J. H. Boehmer, jus eccles. Protest. Lib. 1. Tit 31. §. 43.

442 B. II. Abschn. III. Quellen u. Litt. des Kirchenr.

Collegiallystem, welches die von den Landedherren anse genbten Rechte nur als ursprüngliche kirchliche Gemeinder rechte geften läßt, wurde, wie es von einer ichtologischen Facultät zuerst aufgestellt worden war, so auch von einem Theologen zuerst vollständiger entwickelt, westhalbibischer, der Kanzler Christoph Matthäus Pfuiff (\$\frac{1}{2}.1760), unch von Vielen als dessen Urheber betrachtet wird (6). Durch Georg Ludwig Bhmer (\$\frac{1}{2}.1797), der es noch weiter ausbildezte, gelangte es zu fast allgemeinem Ansehen, die in der neuesten Zeit wieder Vertheidiger sowohl des Aerritopials als Episopalsystems auftraten (6).

Die Anwendung, welche von bem canonischen Recht in dem evangelischen Kirchenrecht gemacht, werden kann, wurde zuerst von Benedict Carpzov († 1666) und Joshann Brunnemann († 1672) genauer bestimmt, und zu gleich das Material des evangelischen Kirchenrechts, das aus dessen eigenthamlichen Quellen genommen werden muß, vollständiger zusammengebracht. Die Schriften Beider wurzben sie Praxis vornehmlich wichtig. Beiden und allen Schriftstellern des 17ten Jahrhanderts sehlt aber die genauere Kenntnis des historischen.

Gine neue Epoche beginnt mit Juftus henning Bbh= mer, ber fowohl durch ben Gebrauch, den er von fritisichen und historischen Sulfsmitteln machte, als durch seine

⁽⁵⁾ Eftor, neue fleine Schriften, B. 1. Nro. 9. §. 17. 18.

⁽⁶⁾ Die Litteratur wird im britten Buch bei ber Untersuchung über die Bulanglichfeit biefer Spfteme genauer angegeben werben.

genaue Renninis bes prartifden Rirdenrechts, bem ebane gelischen Rirdenrecht erft eine fichere Grundlage gab, obe wohl er feine Darftellung an Die Titelfolge ber Decretalen knupfte. Seine Methobe und das Material, welches er aufammenbrachte; bestimmte ziemlich ben Inhalt ber Bearbeitungen bes Rirchemechts bis jum Enbe bes 18ten Sahrhunderte. Namentlich war das beliebtefte Lehrbuch bes protestantischen Rirdentechts von feinem Cohn, Georg Lubmig Bbhmer, gang auf jenes Material gegrundet.

Die in anderen 3meigen ber Rechtswiffenschaft, erhielt gegen bas Ende bes 18ten Jahrhunderts bas Raturrecht entschiedenen Ginfluß auf Die Bearbeitung bes Girchenrechts, und nachft bem Staatbrecht ift er wehl in feinem Theile bes Rechts ausgebehnder gewosen, als in biefem. Bei ben Schriftstellern ber evangelischen Rirche tritt er am meiften hervor, wiewohl er auch bei ben Ratholiten nicht in bertennen ift. - Man glanbte bie Ratur ber Rirche als außerer Gesellschaft allgemein bestimmen, und hierans nicht nur eine fichere wiffenschaftliche Grundlage fur bas evangelische Rirchenrecht gewinnen, fondern felbft manche practische Fragen utwittelbar beantworten gu tonnen (7). Die wiffenschaftliche Rultur des Rirchenrechts hat aber fo graphic state of the

⁽⁷⁾ Unter ben Schriften, welche hieber gebaren, haben ben meiften Ginfing gehabt: 3. A. Schugubert, über Kirche und Rirchengewalt. Jena 1789. 8. G. Bufeland, über bas Recht protestantischer Furften, unabanbetliche Lehrvorschriften festzufegen. Jena 1788. 8. Eh. Schmatz, natutliches Rir= denrecht. Ronigeb. 1795. 8. Alle Schriften uber bas Natur= recht berühren aber bas fogenannte natunide Airdenrecht.

444 B. II. Abfchn. III. Duellen u. Litte bes Rirdjenr.

wenig, als die Praxis, von einem so einseitigen Auffassen der kirchlichen Verhaltnisse Bortheil ziehen konnen. Denn was für die allgemeine Natur, der Lirche und ihr wesents liches Verhaltnis dem Staat gegenüber ausgegeben wurde, war nichts als eine der mannichfaltigen indglichen Formen, zu welchen sich das kirchliche Verhaltnis gestalten kann. Jene Ansicht würkte selbst nachtheilig auf das Urtheil über die Bedeutung der bestehenden Verhaltnisse ein, da die evangelische Kirche ihre Einrichtungen und besonders ihre Stellung dem Staat gegenüber, seit ihrer Entstehung aus einem ganz anderen Gesichtspunkt ausgesaßt, und sich unter einem evangelischen Regenten nie in dem Sinn als eine dem Staat gegenüber stehende, unabhängige und durch sich selbst regierte Gesellschaft hetrachtet hat, wie sie es nach jenem angeblichen Naturrecht seyn soll.

Das Kircheurecht einzelner Landeskirchen ist in ber neuesten Zeit in manchen Landern sehr ausführlich bearbeistet worben.

III. Ausmahl einiger ber michtigften Schriften.

J. A. de Riegger, bibliotheca jaris canonici. Vindob.

Glück, Praecognita, pag. 345 seq.

A. Quellenfammlungen.

Die Sammlungen ber Quellen bes alteren Kirchenrechts bis auf Pfeudo-Jildor f. oben G. 1 und G. 147 u. f.

Heber bie Quellen von Pfeudo-Isidor bis auf Gratian f. S. 322 u. f.

Die Ansgehen bes Corpus juris canonici f. S. 374.

Heber bie Condilienfammlungen f. G. 400.

Rur bie neueften Quellen bes tatholifden Rirdenrechts ift enker ber oben (S. 290) angegebenen Sammlung von Gart= ner auch ju brauchen: P. J. de Riegger, corp. jur. eccl. novissimi. ed. 2. Vienn. 1775. 8.

B. Commentarien zu ben einzelnen Theilen bes Corpus juris canonici.

Außer bem oben (G. 327) angeführten Wert von Berardi über das Decret, welches auch hieher gehört:

- J. Dartis, Commentarii in universum Gratiani decretum; in Dessen Opera canonica in tres partes distributa. Paris. 1656 fol.
- Fr. Florens, tractatus ad nonnullas Decreti Gratiani causas; in Deffen oben (G. 436) angegebenen Berten, im aten Bande ber Rurnberger Ausgabe. (3n Causa 11. Qu. 1. und an Causa 16—20. 27—36).
- Z. B. van Espen, brevis commentarius ad Decretum Gratiani; in Deffen Berten, in der alteften Ausgabe (oben G. 438) im 3ten Banbe.

Decretalen:

- Jani a Costa, Summaria et Commentarii in Decretales Gregorii IX., ed. Franc. de Launay. Paris. 1676. 4. Neap. et Lips. 1778. 2 Voll. 4.
- J. Cironii Paratitla in V libros Gregorii IX.; in Deffen C. 436. angefahrten Werfen.
- Em. Gonz. de Tellez, Commentarii ad Decretalium Greg. IX. libros V. Venet. 1699., Lugd. 1713. 4 Voll. fol
- Fr. Florens, tractatus et dissertationes in quosdam titulos libri 1, 2 et 3. Decretalium Greg. IX., in Deffen Berlen.

446 B. II. Abichn. III. Quellen u. Litt. des Rirchenr.

- Prosp. Fagnani, Gommentaria in Decret. Golon. Allobr. 1759. 6 Voll. fol.
- Ant. Dav. Alteserrae Innocentius III. s. Commentarius perpetuus in singulas decretales huj. Pont., quae per libros 5. decr. sparsae sunt. Paris. 1666: fol.; auch in Desen opp.
- Ejus d. Commentarii in libros Clementinarum. Par. 1680-4, Hal. 1782. und in Dess. opp.
- C. Größere Werke über bas gange Rirchenrecht.
 - 1. Ratholiken.
 - L. Engel, Collegium universi juris canonici. Salish. 1671. 4., ed. 15. ibid. 1770. 4.
 - Anacl. Reiffenstuel, jus can. universum juxta tit. decr. Die erste Ausgabe: Monach. 1702-1714. 5 Voll. fol. und ofter.
 - Pb. Boeckhn, Commentarius in jus canonicum universum. Salisb. 1735. 3 Tom. fol., Paris. 1776. fol.
 - Z. B. van Espen, jus ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae, praesertim Belgii, Galliae, Germaniae et vicinarum provinciarum accommodatum. Colon. Agr. 1702. fol., und in Dessen Berten.
 - J. P. Gibert, Corpus jur. canon., per regulas naturali ordine digestas, ex eodem jure et conciliis et patribus desumtas, expositi. Col. Allobr. 1735. 3 Tom. fol., Lugd. 1737.
 - G. Zallwein, princ. jur. eccl. oben S. 439.
 - P. J. a Riegger, institutiones jurispr. eccl. Vindob. 1768—1771., ed. 2. ib. 1777. 4 Tomi. 8.
 - Ant. Frey, Eritifcher Commentar über, bas Kirchenrecht, 2te Ausg. B. 1—3. Kihingen 1823. 24. 8. Fortgeseht von

30f. Scheill, B. 4. Abth. 1. 1826. B. 4. Abth. 2. 1828. 8. (noch unvollendet).

2. Protestanten.

- Ben. Carpzov, jurisprudentia ecclesiastica s, consistorialis, in libros 3 divisa. Lips. 1649. fol., cum addit. A. Beyer, Dresd, 1718, fol.
- Jo. Brunnemann, de jure ecclesiastico tractatus. Francof. et Lips. 1681. 4. Supplementis adauctus a Sam. Stryckio. Francof. et Lips. 1709. 1721. 4.
- J. H. Boehmer, jus ecclesiasticum Protestantium, usum hodiernum juris can. juxta seriem Decretalium ostendens. Hal. 1714-1736. u. ofter. 5 Voll. 4.
- 5. A. Lange, bas geiftliche Recht ber evangel. luther. Lanbesherrn und ihrer Unterthanen. Eulmb. 1786. 2 Bbe. 8.
- G. Diefe, Sandbuch bes gemein. in Teutschl. ublich. Kirchenr. Leipz. 1799 - 1804. 3 Thie. (ber lette in 2 Abth.) 8.

D. Compendien.

1. Ratholifen.

- Fr. de Roye, Institutionum juris canonici libri 3., ad ecclesiarum Gallicarum statum accommodati. Paris. 1681. 12., cum notis Casp. Ziegleri. Lips. 1685. 8. u. ofter.
- CL Fleury, institutiones juris eccl. Latinas reddidit et cum animadvers. J. H. Boehmeri edid. J. D. Gruber. Francof. et Lips. 1724. 8.
- Ph. Hedderich, elem. jur. canon. Bonn. 1778-1783. 4 Part. 8.
- Ant. Sauter, fundamenta jur. eccl. Catholicor., ed. 2. Frib. 1809-1816. 6 Part. 8vo. (3te Ausg. Frib. 1825. 8.)
- Maur. Schenkl, Instit. jur. eccl. statui Germ., maxime Bavar. accomod., ed. 9. Landsh. 1823. 2 Voll. 8.

448 B. II. Abichn. III. Duellen u. Litt. des Rirchenr.

- Ferb. Balter, Lehrbuch bes Kirchenr. 1822. 4te Ausg. 1829. 8.
 - 3. J. Lang, Gesch. u. Institution. bes tathol. u. protest. Airchent. Th. 1. Eubing. 1827. 8.
 - v. Drofte = Sulshoff, Grunds. bes gem. Kirchenr. der Katholiten u. Evangel. B. 1. Munfter 1828. B. 2. 1830. 8.
- 2. Protestauten.
 - C. M. Pfaff, juris, eecl. libri V. Accedunt dissertationes. Ed. 2. Francof. 1732, 8.
 - G. L. Boehmer, principia jur. can. Ed. 7. curav. Schoenemann. Goett. 1802. 8.
 - Ge. Wiefe, Grundfage bes Kirchenr., 3te Musg. Gotting. 1827. 8.
 - Joh. Andr. Son au bert, Grundsche bes Kirchenr. ber Protestanten. Jen. 1792., 3te Ausg. 1805. Dess. Ben. Boso. & Kirchenr. der Katholiken. 2te Ausg. Jen. 1805. 8.
- E. Particulares Rirchenrecht.
 - C. Gartner, bas befondere ofterreichifche Rirdenrecht. Salgb. 1807. 8.
 - G. Rech berger, Sandbuch bes bfterreich. Kirchenrechts. Ling 1816. 2 Ehle. 8.
 - A. 28. Guftermann, ofterr. Airchent. 1807. 3 Thie. 8.
 - G. A. Bielis, Handbuch bes preußischen Kirchenrechts. Leipz.
 1818. 8.
 - E. G. Weber, spstemat. Darstellung des im Königr. Sachfen geltenden Kirchenr. Leipz. 1819 u. f. Th. 1. Abth. 1. 2. Th. 2. Abth. 1. 2. 3.
 - 3. R. F. Schlegel, Rurhannoverifdes Rirchenrecht. Sannov. 1801 u. f. 5 Bbe. 8.
 - P. L. Roman, Versuch e. Babisch zevangel. luther. Airchenz rechts. Pforzh. 1806. 8.

- 3. B. v. Robr, vollständiges obersachs. Kirchenr. Frants. u. Leipz. 1723. 4.
- A. B. Lebberhofe, Versuch einer Anleitung jum heffen-Caffelichen Rirchenr., neu bearbeitet von Schipfeiffer. Caff. 1821. 8.
- u. Paftoralrechts. Roftod 1797. 8.
- 29. Otto, Sandb. des Kirchenr. der evangelisch = chrifilichen Rirche im Herzogth. Nassau. Nurnb. 1828. 8.
 - 28. Chr. Matthid, Befchreibung ber Kirchenverf. in ben Herzogth. Schleswig u. Holftein. Flensb. 1778. 1786.
 - D. J. Johann fen, Berfuch, bas camon. Recht mit ben Worten ber Kirchengefene fur b. Herhogth. Schleswig u. Dolftein zu belegen. Friedrichsstadt 1804. 2 Ehler 41:200.

400000

Drattes Rapitel.

Metbode.

Die Darftellung bes Inhalts ber firchlichen Rechtsquellen in wiffenschaftlicher Form fann aus verschiedenen Standpunkten unternommen werden.

Das kanonische Recht, fofern barunter nach einem febr gembhnlichen Sprachgebrauch ber Inhalt bes Corpus

ราสมอธิบาล การการการเกษายริ

450 B. II. Abschn. III. Quellen u. Litt. des Rirchenr.

juris canonici (1), oder überhaupt der gesammten von den hierarchischen Oberen der katholischen Kirche verfaßten Rechtsquellen verstanden mird, umfaßt außer den rein kirchlichen Verhältnissen sehr viele Bestimmungen, welche ihrer Bedeutung nach dem bürgerlichen Recht angehoren. In den älteren Rearbeitungen des canonischen Rechts mas den diese immer einen Gegenstand der Daxstellung aus, und in den neueren wird wenigstens immer einige Rückssicht darauf genommen. Die Schriften über das canonisssehe Kecht sind daher namentlich für den Process sehr wichstig, da ein großer Theil des bürgerlichen Processes zunächst auf den Bestimmungen des canonischen Rechts bezuht.

Gleichwohl ift es bei einer Darftellung, welche nicht blod barauf berechnet ift (wie es bei ben alteren Schriftsftellern gewöhnlich der Fall ift), das canonische Recht in jesnem Sinn zu interpretiren, sondern das Kirchenrecht nach seinem ganzen Umfang aus allen Arten von Quellen, auf welche es zurückgeführt werden muß, zu entwickeln, raths

⁽¹⁾ Es ist bei ben neueren Schriftstellern, wenn sie nicht canonisches Recht und Kirchenrecht gleichbedeutend nehmen, was
bem Wortsinn jenes Ausbruck offenbar widerspricht, da das
lettere ja auch auf bürgerlichen Geseten beruht, das gewöhnlichste, ben Inhalt bes Corpus juris canonici allein,
oder doch nur die alteren vor Entstehung dieser Sammlungen
versaßten Kirchengesete mit einbegriffen, unter dem canonis
schen Necht zu verstehen, mithin alle neuere Kirchengesete
bemselben entgegenzuseten. In diesem Sinn kann man z. B.
sagen, das Tribentinische Concisium habe die Bestimmungen
bes canonischen Rechts über die Form der Einwilligung bei
Eingehung der Ehe verändert.

samer, jenen Stoff keineswegs in seinem ganzen Umfangaufzunehmen. Die Bestimmungen bes canonischen Rechts, welche zunächst Gegenstände bes burgerlichen Rechts betreffen, lassen sich nicht wohl anders deutlich machen, als im Zusammenhang mit den übrigen Rechtsbestimmungen, welche sie ergänzen, abändern, oder auch nur wiederholen und auf kirchliche Berhältnisse anwenden. Sie hängen daher, vermöge der Beschaffenheit unseres gemeinen burgerlichen Rechts, zunächst mit dem Romischen, Recht zusammen, und sinden besser ihren Platz in einer Darstellung des gemeinen burgerlichen Rechts oder des Processes. Nur in sosen sie eine unmittelbare Beziehung auf kirchliche Berhältnisse haben, durfen sie nicht übergangen werden,

Der Stoff, welcher hiernach fur das Rirchenrecht aus dem canonischen Recht ober aus anderen Rechtsquellen entnommen werden kann, läßt sich nach den Beziehuns gen anordnen, in welchen die Kirche als außere Gesellsschaft steht. Die inneren Berhältnisse derselben, ihre Stels lung gegen die burgerliche Gesellschaft, und ihr Rechtsvershältniß gegen andere Kirchen, bilden dann eben so viele Haupttheile des Kirchenrechts. Den ersten derselben haben Manche das Privatkirchenrecht, die beiden letzteren das Kirchenstaatsrecht genannt, oder auch die Ausbrücke inneres und außeres Kirchenrecht in einem ähnlichen Sinn einander entgegengesetzt. Die Begriffe, welche diesen Ausschricken zum Grunde liegen, können aber nach Willsühr ers weitert oder beschränkt werden (2), und werden daher auch

⁽²⁾ So tann man fragen, ob die Lehre von ber geiftlichen Ge-

verschieben gefaße (3) ; besonders aber ift diese Eintheilung nicht geeinnet , alle firchtichen Berhaltniffe in ihr gehbri= ges Licht gu ftellen. Die Rivche fam in ber That in feis nem Berhaltniß blos aus bem' Gefichtspunkt einer im Staat bestehenden Corporation: betrachtet werden, deren inneres Recht einen Theil bes Privatrechts ausmacht; bie Thaviafeit ber Rirchenoberen bat vielmehr in fo vielen Besiehungen den! Character einer bffentlichen Gewalt, und die Rechte der Rieche als Eveporation bei der Bestellung ihrer Dberen, bei ber Einpichting bes Gottesbienftes, bei ber Bermaftung und Benutung fhrer Giter, greifen fo tief in bas gefanunte offentliche Leben ein, bas bie firchlichen Berhaltniffe burchaus als ein eigenthimlicher, and Bestimmuingen bee bffentlichen und Privatrechte gusammengeset= ter Theil Des Boches betrachtet werden muffen, und bei jebem einzelnens firchlichen Berhaltuif veffent imtere und außere Beglebung ins Auge gu faffen ift.

Fill bie Darffellung ift es baher am zwedmäßigsten, ben gefammen Goff lediglich nach ben inneren firchlis Geit Berfiltniffen gul ordnen, und bas Kirchenstaatbrecht

richtbarteit dem Privatkirchenrecht oder dem Kirchenstaatsrecht angehore? Denn ihr Umfang und ihre Bedeutung hangen vornehmlich von dem Verhäldnis der Kirche gegen den Staat ab, ohngrachtet die katholische Kirche die geistliche Gerichtbarkeit zu den wesentlichen bischssichen Rechten zählt, und die Bestimmungen über ihren Inhalt und ihre Ausübung gemeinerechtlich auf Kirchengesehen berühen.

⁽³⁾ Wergl. Wiese Sandb, bes Kirchenr., Th. 1. 5. 3.

nicht als einen besondern Theil zu behandeln, sondern, was davon sich auf jene einzelnen Verhaltnisse bezieht, an das innere Kirchenrecht anzuschließen.

Eben so rathsam ist es, das katholische und protestantische Kirchenrecht nicht durchaus zu trennen (4), sondern bei den Verhältnissen, bei welchen das Kecht der
enangelischen Kirche sich an die Bestimmungen des canoschen Rechts anschließt, das Recht beider Keligjonstheile
zu verbinden. Die Lehren, wo das evangelische Kirchenrecht auf wesentlich verschiedenen Grundsähen beruht, wo
daher das Recht beider streng gesondert werden muß, bilden dann dagegen verschiedene Abschnitte der Darstellung
eines einzelnen kirchlichen Verhältnisses.

Nach der Bedeutung der Kirche als außerer Gefells schaft laffen sich als die einzelnen Berhaltniffe, welche den Gegenstand ber Darstellung bilden, folgende untersscheiden.

I. Berhaltniß ber Kirche als außerer Gesellschaft, in ihrem Inneren sowohl als bem Staat gegenüber im Alls gemeinen; beffen Betrachtung bann auf die Lehre von bem

⁽⁴⁾ Bon den Neueren ist dieß zuweilen geschehen, jedoch seltner. Man übersieht am besten, wie nachtheilig diese Trennung der Klarheit der Darsiellung wird, wenn man das evangelische Kirchenrecht in den Schriften von Wiese ins Auge
fast. Es erscheint hier ohne allen Jusammenhang, weil das,
was aus dem canonischen Necht entlehnt wird, nur beziehungsweise erwähnt, nicht aber in Verbindung mit den eigenthumlicen Grundsähen der Protestanten entwickelt wird.

454 B. II. Abichn. III. Quellen u. Litt. bes Rirchenr.

Subject der Kirchengewalt und den kirchlichen Personen führt (Buch 3).

II. Ausübung ber Kirchengewalt nach ihren einzelnen 3meigen (Buch 4).

III. Religiondubung (Buch 5); bei den mannichfachen Berhaltnissen, welche hieher zu stellen sind, bilden die bessonderen Institute der Kirche, welche sich auf eine vita roligiosa beziehen, einen eigenen Abschnitt (Buch 6).

IV. Rirchenguter (Buch 7).

10.10

Drittes Buch.

Won der Kirche, ber Kirchengewalt und ben firchlichen Personen.

Erfter Abichnitt. Syftem der fatholischen Rirche.

Erstes Rapitel.

Grundzuge ber fatholischen Rirchenverfaffung.

I. Begriff ber driftlichen Rirche nach bem Stand.
puntt aller Confessionen.

Der Begriff ber driftlichen Kirche ist fur alle Consfessionen einer und berselbe, sofern sie überhaupt als bie außere Erscheinung bes geistigen Reichs betrachtet wird, welches Christus gegrundet hat.

Alle Confessionen sehen in der Kirche einen Berein, in welchem durch Belehrung und den Gebrauch der Sacramente, welche Christis eingesetzt hat, den Menschen der Weg zum ewigen Heil nach den Verheißungen Christi erschstet werden soll. In diesem Sinn glauben alle Confess

456 B. III. Abschn. I. Ratholische Kirche.

fionen an eine beilige driftliche Kirche, welche die mahrs haft Gläubigen vereint, wie groß auch die Anzahl der Mitglieder fenn mag, die ihr nur als außerlicher fichtbas rer Berbindung angehoren, aber weder von lebendigem Glauben erfüllt find, noch Chrifti Geboten nachzufommen fich redlich bestreben' (1). Allen muß diese eine allgemeine und einige, ewig dauernde senn, wenn sich gleich nur die Romische die katholische Kirche neunt, da Christus diese Gigenschaften seiner Rirche beigelegt hat. Alle wollen die= fer Rirche angehoren, ba fie fich im Befit ber reinen drifts lichen Lehre und bes rechten Gebranche ber Sacramente glauben. Alle Confessionen lehren auch, daß Christus mit der Sendung der Apostel ein Lehramt eingesett habe, im Glauben zu unterrichten, zu bestärken und ibn in feiner Reinheit lebendig zu bewahren (2), die Sacramente zu reiden, und benen, welche ihre Sunden bereuen und fich beffern, beren Bergebung zu verkunden; in biesem Sinn betrachten auch Alle die Bischofe und Presbnter als Nachfolger ber Apostel, ba jenes Lehramt auf sie überge= gangen.

Die driftliche Kirche muß aber außerdem auch von einer anderen Seite betrachtet werden. Sie bildet von ih= rer Entstehung an auch einen Berein zur Ausübung der driftlichen Religion mit einem geordneten gefell- schaftlichen Berhältniß. Die Bedeutung des letzte=

⁽¹⁾ So g. B. Angeb. Confession, Art. 7. 8.; bei Bald Concordienbuch pag. 29.

⁽²⁾ S. Augeb. Confeff, Art. 5.; bei Bald a. a. D.

ren wird von ben verschiedenen Confessionen auf verschies bene Beife aufgefaßt.

Um die Lehre der katholischen Kirche, welche zuerst darzustellen ist, deutlich zu machen, ist es am zweckmäßigsten, die Grundlage derselbeu, ohne in das Einzelne einzugehen, in einer allgemeinen Alebersicht zu beschreiben. Die Einrichtungen, welche dabei erwähnt werden mussen, sind durch die Geschichte ihrer Entstehung, welche das erste Buch enthält, ihrem wesentlichen Inhalt nach bereits bezeichnet worden; eine solche Uebersicht ist daher auch ohne die genauere Erklärung derselben im Einzelnen schon versständlich. Diese solge dann in der Ordnung, welche durch den inneren Jusammenhaug iener Einrichtung selbst schon gegeben ist. Diese Erbrterung ergänzt zugleich die Bezweise sur die Uebersicht, welche ihr vorangeht.

II. Lehre der fathalischen Kirche von der Kirchen=
gewalt.

Die katholische Kirche betrachtet die Bollmacht, welche den Aposteln gegeben und auf den Lehrstand fortgepflanzt wurde, als eine Gewalt, die sie in ihrer neueren Terminologie die Kirchengewalt, potestas ecclesiastica, nennt. Ihren Bestandtheilen nach ist diese eine zweisache: potestas ordinis s. ministerii, und potestas jurisdictionis. Beide sind zunächst an das Sacerdotium geknüpst; die unteren Stusen des Clericats werden diesem in der That nur angereiht, um die älteren Einrichtungen der christlichen Kirche mit der ausgebildeten Lehre vom Sacerdotium und vom Elerus in Zusammenbang zu bringen.

458 B. IIL Abschn. I. Ratholische Rirche.

Potestas ordinis heißt bie Gewalt bes Sacerdotii, fofern fie fich auf bas Lehramt und bie Bermaltung ber Sacramente bezieht. Das Lehramt in den Banden der Bis Schofe und Presbyter fann eine mabre Gewalt genannt werden, weil es ihnen in der That eine Berrichaft über ben Glauben ber übrigen Mitglieber ber Rirche giebt. Denn es besteht, im Sinn der katholischen Rirche, feineswegs blos in ber Befugnif, zu lehren; fondern aller Glaube beruht auf der Autoritat des Priefterftandes felbft. Bas firchlicher Glaube ift, foll fich junachft auf die Ueberlieferung ftuben, und burch biefe erft ber Ginn ber beil. Schrift bestimmt werben; die Ueberlieferung aber besteht in bem, mas ber Priefterftand gelehrt bat; diefem allein fommt es zu, die Schrift auszulegen, er allein wird über streitige Glaubenslehren gehort und entscheibet über biese auf Concilien; das Urtheil ber Rirche, bas ben Sinn ber beiligen Schrift bestimmt (1), ift mit dem Urtheil des Priefterstandes bemnach identisch, und dem Laienstande fteht in Glaubensfachen überhaupt feine Stimme gu.

In Beziehung auf die Verwaltung der Sacramente erscheint vermöge der priesterlichen Burde der Functionisrende als ein höheres Gott naher stehendes Wesen, in desen Sande die Gnadenmittel niedergelegt sind, welche Christus seiner Kirche verliehen hat. Auch in dieser hinsicht gilt daher die Berechtigung, welche das Sacerdotium giebt,

⁽¹⁾ Conc. Trident. Sels. 4. Decr. de editione et usu sacr. libror.: Sancta Mater Ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione scripturarum sacrarum.

nicht als ein bloser Beruf, sonbern als eine Gewalt, bie auf hoherer Ermächtigung beruht.

Diese hohere Stellung erhalt bas Sacerdotium burch ein befonderes Sacrament, bas Chriftus eingeset hat, um biefen Stand ju grunden, und mit besonderen Bas ben auszuruften, um die ihm vertrauten Functionen zu volls Den Aposteln, welche er junachst jum Lehramt und zur Bermaltung ber Sacramente berufen hatte, fandte er feinen Berheißungen gemaß ben beiligen Geift. Diefer murbe ben Bischbfen und ihren Gehulfen von ben Aposteln burch Sandauflegung mitgetheilt; burch bie Orbination, welche bie Bischbfe verrichten, werden die Bollmacht Chrifti und die besondere Rabigfeit zu ben Functionen jedes Rirchenamts fortgepflangt. Durch bie Ordination baber wird ber Priefter über die Gemeinde als ein boheres, beis ligeres Wesen erhoben, und erhalt geinen unvertilgbaren Character", fo baß er überhaupt nicht wieder bloßer Laie werden fann (2). Eben baber beißt ordo in ber Sprache bes neueren Kirchenrechts nicht mehr ein Amt, zu welchem ber Priefter bestellt wird, sondern die Rabig feit, welche et burch bas Sacrament bes ordo empfangt.

Potestas jurisdictionis heißt bie Gewalt bes Sacerdotii,

⁽²⁾ Conc. Trident. Sess. 23. Can. 4. De sacramento ordinis: Si quis dixerit, per sacram ordinationem non dari spiritum sanctum, ac proinde frustra Episcopos dicere: accipe spiritum sanctum, aut per eam non imprimi characterem, vel eum, qui sacerdos semel fuit, laicum rursus fieri posse, anathema sit.

460 B. III. Abschn. I. Ratholische Rirche.

die Kirche als außere Gesellschaft zu regieren (3). Sie ist ebenfalls vermöge göttlicher Anordnung auf die Bischöfe (4) übergegangen, weil sie Nachfolger der Apostel sind, und diese die Kirche vermöge ihres Hirtenamtes regiert haben. Die Apostel haben Vorschriften über Kirchendisciplin und Liturgie gegeben, den Gemeinden Vorsteher bestellt, Streitigkeiten beigelegt oder entschieden, Vergehen durch strafende Rede gerügt und durch Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft geahndet.

Durch die Kirchengewalt foll die Einheit der Kirche im Glanden und in der Disciplin (so weit diese für nothe wendig gehalten wird (5)) erhalten werden. Da jene Geswalt nach ihren beiden Zweigen zunächst mit dem Episcop at verbunden ist, und das Preshyterium gegen dies

⁽³⁾ Act. Apost. XX, 28.: Attendite vobis et universo gregi, in quo Vos spiritus sanctus posuit episcopos, regere ecclesiam Dei.

⁽⁴⁾ Benigstens in der Ausübung, wenn sie auch ursprünglich dem Sacerdotium überhaupt, und mithin, nach der Vorstellung der Katholiken, dem Recht nach vermöge göttlicher Anordnung zustand, seitdem die Functionen des Episcopats und Presbyterli bestimmter gesondert wurden. Bergl. Sauter, fundam. jur. eccl. Cathol. P. I. §. 52.

⁽⁵⁾ Bergl. Walter, Lehrb. des Kirchenr. 4te Ausg. §. 19.: "Die Kirche führt in ihrer irdischen Erscheinung viele außere sogenannte Disciplinareinrichtungen mit sich, welche sie nicht als unmittelbar zur Offenbarung gehörend betrachtet, sondern die von ihren Borstehern auf gewöhnliche menschliche Weise nach dem Bedürsnis der Zeiten und Verhältnisse festgesett worden sind."

sestimmung der Bischofe, jene Einheit zu erhalten. Die Bestimmung der Bischofe, jene Einheit zu erhalten. Die altere Kirche lehrte daher, daß jene Einheit auf der Einigsteit der Bischofe beruhen musse (6). Seitdem der Admische Primat sich entwickelte und Anerkennung fand, lehrt aber die Admische katholische Kirche, daß dem Papst als Nachstolger des Apostel Petrus eine Gewalt verliehen sen, die über der dischbslichen steht, und vermöge göttlicher Anordenung die Rechte umfaßt, welche nothwendig sind, um die Einheit der Kirche zu erhalten. Menschliche Einrichtung ist hingegen, nach jener Lehre, die Entstehung einer den Patriarchen und Metropolitanen oder anderen Primaten anvertrauten Kirchengewalt, welche eine Zwischenstuse zwissschen den Bischofen und dem Papst bildet.

Aus den bis hieher zusammengestellten Grundzügen der katholischen Kirchenversassung erklart sich das Dogma, daß diese auf einer zweisachen Hierarchie beruhe (7), auf der Hierarchie des Ordo und der Hierarchie der Juriss diction (des Kirchenregiments, Hierarchia in specie). Der Ausdruck bezeichnet nicht blos eine durch göttliche Anordzung bestehende Gewalt über die Kirche, sondern zugleich

⁽⁶⁾ Bergl. Die Stellen aus Epprian's Briefen oben 6. 24, Now 127.

⁽⁷⁾ Conc. Trident. Sess. 23. Cap. 4. de ecclesiastica hierarchia et ordinatione. Ibid. Can. 6. de sacramento ordinis: Si quis dixerit, in Ecclesia catholica non esse Hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constatex Episcopis, Presbyteris et ministris, anathema ait.

462 B. III. Abschn, I. Ratholische Rirche.

ben Aubegriff ber Rirchenamter, welche, ftufenweise einanber untergeordnet, auf der Grundlage bes Sacerdoriums errichtet worden find, um die Rirchengewalt auszuüben. obwohl biefe nicht insgesammt vermbge gottlicher Anords Die Hierarchia ordinis begreift bie Ges nung besteben. sammtheit ber Rirchenamter, welche auf die Bermaltung bes Sacerdotii eine Beziehung baben, baber nicht nur bas Sacordotium felbst, sondern auch bie, welche bemfelben zur Bulfeleistung (ministerium) untergeordnet find. Spite ber hierarchie ber Rirchenjurisdiction fteht ber Dapft mit feinen Gehulfen; auf ihn folgen die Patriarchen, Des tropolitane und andere Primaten; bann bie Bischbfe und bie ben letteren untergeordneten Beamten, welche bie bis fcbfliche Jurisdiction auf eine fo felbftftanbige Beife auszuüben haben, daß ihr Umt als eine eigene Stufe ber Dierarchie angesehen werden fann (8).

III. Berichiebenheit ber firchlichen Eigenschaften ber Personen.

Durch bie hierarchifche Grundlage ber katholischen Rirs chenverfassung werden bie Mitglieber ber Rirche in zwei Classen gesondert, welche durch die Ausbrude Clerus und Laien bezeichnet werden (1). Die Laien sind der Rirschengewalt der hierarchischen Rirchenoberen unterworfen,

⁽⁸⁾ Wie bei ben Archibiaconen nach ber Verfassung ber Kirche während bes neunten bis jum sechzehnten Jahrhundert.

⁽¹⁾ G. oben G. 16.

und bilden nur die beherrschte Gemeinde (ecclesia obediens s. audiens) (2); der Clerus, indem Alles, was in der Kirchengewalt enthalten ist, eigentlich als der Kirche selbst anvertraut betrachtet wird (5), vertritt die herrschende Lirche (esclesia imperans, s. docens), wiemohl dieß zus nächst auf das Sacerdotium als die Grundlage der hierarz die bezogen werden muß. Der Clericat entsteht durch die Ordination; aber die Theilnahme jedes Clerkers am Kirzchenegiment, wird durch das Kirchenamt bestimmt. Der meisten Kirchenamter sind überhaupt nur Clerifer sähig; doch giebt es Functionen, welcheauf Laien übertragen werden und für diese ein besonderes Berhältniß begründen können.

Als einen besonderen kirchlichen Stand muß man ends lich die Regularen bekrächten, da durch die Verpflichtung zu einer vita religiosa nach einer bestimmten Regel (4) ein eigenthümliches kirchliches Verhältniß entsteht. Jene Verspslichtung ist sowohl mit dem Laienstand als mit dem Clezricat vereindar; im Gegensatz der Cleriker, welche zu einer Regel verpflichtet sind (clorici regularea), werden die Uehrisgen eterici seculares, Weltzeistliche, genannt, was socusions, status secularis, sowohl den Gegensatz ver vita religiosa, als des geistlichen Standes bezeichnet.

2: . . . :

⁽²⁾ Cypriani ep. 69.: Ecclesia est plebs sacerdoti adunata et pastori suo grex adhaerens.

⁽³⁾ Concil, Constant. Sels. 4.: Quod ipsa synodus in spiritu sancto congregata legitime generale Concilium faciens et ecclesiam catholicam repraesentans, potestatem a Christo immediate habeat.

⁽⁴⁾ Bergl. oben G. 136 u. f.

464 B. III. Abschn. I. Ratholische Rirche.

Terminologie neuerer Schriftsteller, nicht der Quellen des canomischen Rechts, ist es, den Laienstand im Gegenzsauf der besonderen Verhältnisse, welche durch den Ordo, die Aebernahme eines Kirchenamtes und die Berpflichtung zu einer Regel entstehen, den ktatus etclesiasticus communis zu nennen, und die setzteren mir dem Ausdruck status specialis zu bezeithnen, der den status klericalis, regularis und ecclesiasticus in specie unter sich begreise. Unter dem letzteren wird bas Verhättnis verstanden, welches durch ein Kirchenamt entsteht.

untimed Zoweites, Rophiteken er eine

THE E. MARCH HOLDER & COLD BY

or Har Inschiliti game

Bont Clericatstand und beffen Rechten.

- J. Morini Commentar, histe et dogme de sacris ecclesiae: ordinationilius: Amstel. 1895; 111922
- F. Hallier, ida secris electionibus et ordinationibus ex antique, et novo ecclesiae que. Paris 1636 fol. Rom. 1749.

 3 Voll.
 - I. Begriff bes Ordo und beffen Abftufungen.

Ordo bezeichnete im britten Jahrhundert die Stellung einer Person, welche durch die Uebertragung' eines Rirchen= amts entstand (1). Die katholische Rirche hatte daber,

(1) S. oben S. 15.

wenn man ihre :Einrichtung nach biefer Eermindlocke bes fcbreiben will, zwei ordines, bas: Episcopatieben Mresbys terat, fpaterbin bas Bacerdonium genannt, und basiDias conat, melches, feitbem ber Madbrud Snoordonum ublich geworden war, im Begenfag: beffelben bas ministerindi ges nannt immer, weihes mur gu hulfsleiftungen gir flutere Mitting bes Sacendotic beftimmt Dar (1). Das Ministerium wurde nach ; und, nach Juf mehrere ordinge, erweitert; unter welchen das Unt der Subdigeonen frühreitig eine falls fiebende Einrichtung wurde, indem es in allen firchen erwähnt wird. In hinficht, der inethoweiter einesfährten uns teren Stufen bestand feine feste Ginrichtung (3): im Abend: land murben: mit ber Romischen Disciplin bie vier Ordines allgemein, welche in Rom ichon im britten Jahrhundert (4) eingeführt maren. Auf ben Subbigconus folgten nemlich die Acpluthen, Exorciften, Lectaren, Oftigrien.

⁽²⁾ Goneil. Carthag. a: 398 in Can. 11. Dist. 23.: Diaconus - non ad sacerdotium, sed ad ministerium consecratur.

⁽³⁾ Die Can. Apost. Can. 69. erwähnen Lectbren und Canstoren. Die Constit. Apost. L. 3. Cap. 11. auch Offiazrien. Diese brei Ordines kommen auch allest in Justinians Novelleu vor. Nov. 3. 6. 123. 137. Isor von Sevilla bet Gratian Can. 1. Dist. 25. erwähnt auger ben Ordines, welche in der Römischen Kirche übsich waren, Psamilsten. Man sindet auch in dieser Stelle eine genaue Beschreibung der Functionen jedes Ordo.

Pont. Rom. ep. pag. 107.

406 . B. HI. Abfdm. I. Ratholifche Rirche.

Piese Einrichtung liegt bem neueren Spstem ber kastholischen Kirche, mit verändertem Begriff des Ordo, zum, Grunde. Ordo ist jetzt die Gewalt, die mit jenen altes ren Aembern verknüpften Funktionen zu verrichten. Unser beutsches Wort Weihe, das demselben in dieser Bedeustung emspricht, druckt daher den neueren Begriff bester dies, als die lateinische Bezeichnung, welche auf die urssprüngliche Bedeutung hinweist. Der Ordo ist auch nach dem neueren Begriff so vielfach, als diese alten Lemter waren; daher zählt die katholische Kirche sieben ordines, deren höchster das Sacerdatium in sich fast (5).

Das Sacerdotium und Diaconat hießen von jeher ordines eacri, weil fie apostolischen Ursprungs waren. Beil

⁽⁵⁾ Conc. Trident. Sels. 23. Cap. 2., de septem ordinibus: Cum autem divina l'es sit tam sancti sacerdotii ministerium; consentaneum fuit, quo dignius et majori cum veneratione exerceri posset, ut in Ecclesia ordinatissima dispositione plures et diversi essent ministrorum ordines, qui sacerdotio ex officio deservirent: ita distributi. ut, qui jam clericati tonsura insigniti essent, per minores ad majores ascenderent. Nam non solum de sacerdotibus, sed et de Diaconis sacrae literae apertam mentionem faciunt, et quae maxime in illorum ordinatione attendenda sunt, gravissimis verbis docent, et ab ipso Ecclesiae initio sequentium Ordinum nomina, atque uniuscujusque eorum propria ministeria, Subdiaconi scilicet, Acolythi, Exorcistae, Lectoris et Ostiarii, in usu fuisse cognoscuntur, quamvis non pari gradu; nam Subdiaconatus ad majores ordines a Patribus et sacris conciliis refertur, în quibus et de allis inferioribus frequentissime legimus.

aber die Amtsverrichtungen der Subdiaconen in Hilfsleisstungen bei Bollziehung des Wespopfers bestanden, und die Fähigkeit, dieses zu verrichten, für den eigentlichen Witstelpunkt des Sacordetii gehalten wurde, zeichnere inem dass Subdiaconet: wenigstens vor: den abelgen Ashteun aus zuman verpflichtete daher unch die Subdiaconen dei Einführtung des Edlibats gleich der höheren Gesstlichkeit zum ehes losen Stand. Papst Urban: II. hielt sie nach diesen Werzichtunssen stille sahr aus beiten Werzichtunssen stille sie allebiation aber noch bei der alteren Ansichen kehen, das den Gubbiationalt nicht unter die ordines sach s. majores gehäre (6). Erst Papst Innocenz III. fand darin hinreichenden Guind zichn diesen beizugählen (7). Ordines minores sind daher inn neueren Kirchenrecht unr die vom Subdiaconns abwärts.

In Beziehung auf die Uebertragung bes Sacerdoni alei lein ift ber ordo ein Sacrament, und bemurtt einen charactor indelebilis in bem oben (S. 489) bezeichneten Sinn (8).

บาง ราย โดเดี เพยา บางกาไซ ซ่า **ซ**า ซา

^{*(6)} Cam 40 Dirio 600 tan bei & ann ife e ten

⁽⁷⁾ Cap. 9. 16. X. de setate et qualit. ordinandorum (Ipine). 3

⁽⁸⁾ In Sinsicht des Diasonats ist bieß zwar besteiten; ced geht aber aus den Bestimmungen des Tridentinischen Concisiums klar hervor. Sels. 23. Cap. 4.: Quoniam vero in sacramento ordinis — character imprimitur, qui nec deleri, nec auserri potest; merito sancta synodus damnat eorum sententiam, qui asserunt, novi testamenti sacerdotes temporariam tantummodo potestatem habere, et semel rite ordinatos iterum laicos essici posse. Ebenso besteht die oben (S. 459 Note 2) abgedructe Stelle den Character indeledilis nur auf den Sacerdos. Hiernach mussen also die Weste des Cap. 3 det Sels. 23. ers

In Begiebung auf bie übrigen ordines paft bergineuere. Begriff: nicht vollständig. Rut beim Diaconat geschiebt bie Ordination noch mit Mandauflegung und unter deie Bors ten : , accipe, , wiritum ; panotum. . Bei bin abeigen Weihen; fann: manifelt bie Orbination; mur als Uebertragung einer. Bereicht igt na zu gewisen Kumetionen denten; ber fichern fle Bemeis un bulliber Begriff, bes Ordonals, einer Rabigfeit bem Buffing in feinem Ursprung fremb ift, und Orbinas tibnidurfpminglich : nichts anderes mar, die Beffellung gut einent Mint, bie man fich werst beim Shoerdbind mit bet-Uebertragung einer durch biefeidandlung felbft bemanttenibefonderen igottlichen Gnade verbunden bactei: Ardines L.

. Bekellung av einem beftimmten Rirdenamte. blieb auch die Ordination, felbft machbem man biefen Begeiff des Ordo aufgefaßt hatte, bis in das amblite Tabehundert; wenigstens gefetlich. Die Chalcedonische Sonnde: erklarte es fur einen Canon, daß jebe Ordination, welche nicht zu einem bestimmten Rirchenamte gefchehe: (prelinatio absolute facta), für unfraftig gehalten merben muffe (9). Das Rirchenamt. zu welchem orbinirt murbe, bieß ber

flart merben, wo vom Sacramentum ordinis überhaupt bie Mebe ist: Cum scripturae testimonio, apostolica traditio. ne, et Patrum unanimi consensu perspicuum sit, per sacram ordinationem, quae verbis et signis exterioribus perficitur, gratiam conferri; dubitare nemo debet, ordinem esse vere ex proprie unum et septem s. Ecclesias sacramentis. 5 g 4

⁽⁹⁾ Can. J. Diet. 700 3 2 7 1700 13 601

Titulus, indem der Ordinirte auf den Grund beffelben in bas Bergeichniß (canon) ber Beiftlichkeit ber Rirche, fur Die er ordinirt mar, eingetragen murbe. Den Grundfaß ber Chalcebonischen Synobe brudte baber bie Regel aus: ne quis ordinetur sine titulo. Noch Papst Urban II. ers Flarte diese am Ende bes 41ten Jahrhunders in jenem Sinn (10). Spater bin erft murbe es ublich, die Ordines auch ohne Bestellung zu einem Rirchenamt zu ertheilen, wenn für hinreichenden Unterhalti der Ordinfrten geforgt murbe, ben man feitbem unter bem Titulus verftand (11). Seitdem muß baher, feibst bei den niederen Weihen, ber Ordo eine besondere Rahigfeit bedeuten, von ber fich aber tein Begriff geben lagt, ba fie nach ber Bedeutung bes Ordo bei dem Sacerdotium eine geistige fenn foll, feine bloge burdy die Rirdjengefete fitt gewiße Amteverrichtungen festgesette von blos rechtlicher Bedeutung, bennoch aber ber Ordo nur beim Sacerdotium ein Sacrament ift.

Gegenwärtig werden die gesammten Functionen bes Ministerkinscht mehr von Personen verseben poie dazu orbinirt sind. Die Gehulfen des Presbyters beim Gottess
dienst sind, andere Priester oder selbst Laien. Die rechtliche Bedeutung dieser Weihen ist daher nur eine zweisache gesblieben.

1) Schon pach ber Disciplin des 4ten Jahrhunderts erzog man die Alerifer, indem man sie ben bochsten Ordo erlangen ließ, nachdem sie alle unteren Stufen allmalich

4 1 160 20

⁽¹⁰⁾ Can. 2. Dist. 70.

^{(11) 6.} mten Abfas 5.

470 B. IIL Abichn. I. Ratholische Rirche.

durchlaufen hatten (12); durch spätere Kirchengesetze ist die Mothwendigkeit der stufenweisen Erwerdung aller Weihen zum festen Grundsatz geworden. Auch die Weihen, deren Functionen von den Ordinirten nicht mehr ausgeüht wers den, muffen haber fortwährend ertheilt werden, um die Erwerbung der Priesterweihe möglich zu machen.

2) Zur Erwerbung anderer kirchlichen Aemter, als des rer, welche durch die Ordines bezeichnet werden, und der mit ihnen verbundenen Beneficien, ist das Elericat erforz berlich, das durch den Ordo erlangt wird; bald reichen das zu die Ordines minores hin, bald nur die Erwerhung einer der beiden unteren Stufen der Ordines sacri, bald erst die Priesterweihe. Die Abstusungen der Weihen des ministerii sind mithin ein Mittel geblieben, kirchliche Beneficien zu erwerden, die nicht gerade die Priesterweihe, die eins zige, deren Functionen würklich verrichtet werden, ers fordern.

II. Bon der Priefterweihe insbefondere.

Da die katholische Rirche nur sieben Weihen annimmt, so kann das Spiscopat nicht als ein von dem Presbyterat verschiedener Ordo angesehen werden, sondern muß mit diesem in dem Sacordotium begriffen senn, das sonach die vollskändige Potestas ordinis verleiht. Soll hiermit die Entsscheidung der Tridentinischen Synode vereinigt werden, daß die Bischhfe hibher stehen, als die Presbyter, und die Ors

⁽¹²⁾ Can. 3 Dist. 77.

dination selbst, so wie mehrere andere Funetionen, die zu der Potestas ordinis gehören, zu vollziehen allein Gewalt, haben (4), so muß dieß daher nicht auf eine Potestas, die aus dem Ordo, sondern auf eine Berechtigung, die aus der Amtsgewalt entspringt, bezogen werden (2). Mitz-hin muß man annehmen, daß in der Priesterweihe zwar die gesammte Potestas ordinis enthalten, aber durch firch= liche Einrichtung die Ausübung eines Theils derselben an das bischfliche Amt gebunden ist, und die Fähigkeit, diese Handlungen zu verrichten, so lange suspendirt bleibt, die der Priester zur bischflichen Wurde erhoben wird. Hieraus erklärt sich denn, warum der Bischof sacordos episcopus, summus gaverdos, pontisex genannt wird, der Presbyter blos gaverdos. Bei der Uebertragung des die schöflichen Amtes sindet zwar eine in ihren Formen der

- (1) Concil. Trident. Sess. 23. Cap. 4.: Proinde S. S. Synodus declarat, praeter caeteros Ecclesiasticos gradus, Episcopos, qui in Apostolorum locum successerunt, ad hunc Hierarchicum Ordinem praecipue pertinere; et positos, sicut idem Apostolus ait, a Spiritu sancto, regere Ecclesiam Dei, eosque Presbyteris superiores esse, ac Sacramentum Confirmationis conferre, ministros Ecclesiae ordinare, atque alia pleraque peragere ipsos posse, quarum functionum potestatem reliqui inferioris Ordinis nullam habent.
- (2) In diesem Sinn muß denn auch der Ausbruck Potestas des Ersbentinischen Concisiums a. a. D. Can. 7. do sacram. ordinis, verstanden werden, wo auch die Behauptung verworfen wird: potestatem ordinandi quam habent (episcopi), illis esse cum Presbyteris communem.

472 B. III. Abschn. I. Ratholische Kirche.

Debination it huliche Bamblung ftatt, welche bie Confes cretion venannt wird. Sie ift aber hiernach feine Urt ber Ordination, wird auch im canonischen Recht nicht als solche beschrieben (2ª), und kann mithin nur unter bie soges nannten riens sacramentales gerantt merben (3). Die ausschließend bem Bischof vorbehaltenen Aunctionen, melde in ber Potestas ordinis liegen, beiffen bie Pontificalien. In consequentem Zusammenhang mit ber Lehre vom Ordo follte jeboch bie Ansibung aller Bontificalien vom Bifchof einem Predbyter aufgetragen werden tonnen, und eine von einem Presbyter ohne Auftrag vorgenommene Drs bination unter ben Gefichtspunkt einer von bem incompes tenten Bischof vollzogenen fallen. Obwohl fich aber man= de neuere Schriftsteller diesen Aufichten nabern (1), fo ift. boch bie Lehre ber Rirche, baß die Pontificalien aus= fcbließend (5) jum bischbflichen Umte gehoren (6); und eben hierauf grundet fich die weiter unten zu erwähnende

⁽²ª) Bergl. Cap. un. §. 3. 4. de sacra unctione (1, 15).

⁽³⁾ S. Sauter, fundam. jur. eccl. Catholic. P. 5. §. 793.

⁽⁴⁾ S. besondere Sauter a. a. D. P. 1. §. 52. P. 4. §. 383. P. 5. §. 670.

⁽⁵⁾ Doch geht dieß in hinsicht der Ordination selbst nur auf die Ordines sacri. Die niederen Weihen konnen schon nach den Decreten der Nicklichen Spuode, can. 14., die Aebte, welche Priester sind, ihren Untergebenen erthellen. Cap. 11. X. de aetate et qualit. praesiciendor. (1, 14). Conc. Trid. Sels. 23. Cap. 10. De reform. Dasselbe Privilegium haben die cardinales presbyteri in ihren Eiteln.

⁽⁶⁾ Bergl. Eren, Rirchent. 29. 3. 5. 86. G. 138.

Sinrichtung, daß die Bischofe als besondere Gehalfen für die Ausübung der Pontissealien die sogenannten Titulars oder Weihbischofe annehmen. Dem Unbefangenen kann es nach allem diesem nicht entgehen, daß auch hier wieder ein Beweis für die ursprüngliche Joentität des Amtes der Presbyter und Bischofe Hervortritt, auch hier wieder die ursprüngliche Bedeutung des Ordo als einer bloßen Amtes gewalt hervorleuchtet, und alles sich auf das einfachste erstlärt, sobald man annimmt, daß sich die Aemter der Bischifte und Presbyter erst späterbin getrennt haben. Die katholische Kirche kann hierauf nicht zurückgehen, weil sich ihre Lehre vom Saoerdotio damit nicht vereinigen läßt, deren erster Ursprung noch in eine Zeit fällt, wo jene Nemster nicht so bestimmt getrennt waren.

Vermöge der Treinung der Pontificalien von ber Potestas ordinis macht die Verwaltung der in jenen nicht enthaltenen Sacramente und das Lehramt die Functionen aus, welche mit der Priesterweihe verbunden sind (7).

III. Befugniß ju orbiniren.

van Espen, jes eccles. univ. P. II. Tit. 9. Cap. 2. 3.

Das Recht eines Bischofs, Die Ordines zu ertheilen,. Fann aus einem zweifachen Gefichtspunkt betrachtet werden.

⁽⁷⁾ Das Pontificale Romanum bezeichnet bei ben Formen, die es für die Ertheilung der Priesterweihe vorschreibt, die Functionen dahin: Sacerdotem enim oportet offerre, benedicere, praeesse, praedicare et baptizare.

474 B. III. Abichn. I. Ratholische Rirche.

In so fern die Ordination eine Handlung ift, zu wels cher der Ordo berechtigt, ist es eine Folge der Consecration, durch welche die bischfliche Amtsgewalt und mit dieser die Besugniß, die Poutificalien auszuüben, erlangt wird. Hierauf beruht der Grundsag, daß ein conssecriter Bischof überhaupt die Ordination kräftigerweise (vallde) vollziehen konne.

In Beziehung auf die Befugniß, die Ordines einer bestimmten Person zu ertheilen, ist das Ordinationszrecht ein Ausstuß der Jurisdiction, welche er über diese hat.

Nach den alteren Kirchengesetzen, welche noch keine absolute Ordination kannten, war das Princip, welches bestimmte, wem der Bischof vermdge seiner Potostas ordinis die Weihen ertheilen durse: daß jeder die höheren Weishen von dem erhalten musse, der ihm die niederen ertheilt habe. Es entsprang aus dem Canon (1), daß der Ordo den Cleriker mit der Kirche, sur deren Dienst er bestellt sep, in eine Verbindung setze, welche er nur mit Genehmigung des Vischofs wieder ausheben konne; ertheilte diesser seine Zustimmung zur Ordination eines seiner Cleriker durch einen anderen Bischof; so trat jener dadurch, nach der damaligen Bedeutung des Ordo, außer aller Verbins

⁽¹⁾ Conc Nicaen, Can. 16., bei Justellus Tom. I. pag. 33. Daher traten auch die in den Stellen in den folgenden Roten enthaltenen Bestimmungen ein, wenn der Bischof den Clerifer einer anderen Kirche ohne literas dimissorias in demselben Ordo anstellte.

bung mit der Kirche, welcher er bisher angehorte ("intitus lirt" war). Daher hieß jene schriftlich ertheilte Einwillis gung literne dimissoriae. Der Bischof, welcher ohne diese einem fremden Cleriker Ordines ertheilte, und der Eleriker, der sie empsieng, sollte nach einer Bestimmung der Chals cedanischen Synode durch die Excommunication gendthigt werden, das frühere Berhältniß herzustellen (2); schon nach den Schlissen der Nichischen (3) und Sardicensssschaft (4). Synode war eine solche Ordination ohne Würkung sierita).

Die Ordination eines Laien, ber bisher unter einem anderen Dibcesams, gestanden hatte, mar hingegen in feie nem alteren Rirchengesetz bei Strafe verboten (5).

Maria Com

⁽²⁾ Can. 4. Dist. 71.

⁽³⁾ Can. 3. Dist. 71.

⁽⁴⁾ Can. 1. Dist. 71.

⁽⁵⁾ In bem Schluß einer Africanischen Synobe bet Grutian (Can. 6. Dist. 71.) heißt es amar; "non licere clericum. alienum ab aliquo suscipi, - neque apud se retinere, nec laicum usurpare sibi de plebe aliena, ut eum obtineat sine conscientia episcopi, de cujus plebe est.66 Allein von ber Ordination ift bier nicht bie Rede. Will man fie auch auf diefe gieben, fo ift wenigstens meber eine Strafe angebrobt, noch ertlart, bag bie Orbination irrita fep. In ber That liegt es auch in ber bamaligen Bedeutung ber Ordination, bie ftets Uebertragung eines Amtes war, baf ihr bei feinem Laien - etwas im Bege fteben tonnte. Diefer tonnte ja fein Domicilium andern, und baburch in eine andere Dioces treten; nur ber Beiffliche tonnte es obne Genehmigung feines Bifcofs nicht, weil ibn der Rirchendienft hinderte, feine Rirche gu verlaffen, mithin fein Domicil ju veranbern. Bergl. Hallier (oben S. 464) P. II. Sect. 5. Cap. 3. Art. 1. 6.4. van Espen a. a. D. §. 7.

476. B:III. Alfchn. I. Ratholifche Kirche.

Der Sinn der altesten Kirchengesetze über den Umfang bei Befugnis eines Bischofs, die Ordines zu erthetien, was mithin nur, daß dadurch die Berbindung, in welcher den Ordinandus bereits mit einer Kirche stehe, nicht beeintrachstigt werden durfe.

Bit Der Ginführung ber abfoluten Orbinationen vers andette fich ber Gefichtennntt ber Gefengebung. Geit bem britten Lateranenfischen Concilinm (1179) wurde es nicht fur nothig gehalten, bei ber Orbination gleich ein Rirchenamt zu Abertragen; fie durfte auch fatt finden, wenn nur ber Orblinirte binlanglichen Unterhalt nachwies (6)! Gin Beiftlicher konnte baber ordinirt fenn, ohne mit einer Rirche burch ein Umt in Berbindung gu fteben, die er, um bohere Beiben zu erhalten, verlaffen wollte : er trat, wenn er auch anderwarts ordinirt wurde, beghalb nicht mit eis ner anderen Rirche in Berbindung, ba er burch ben Ordo fein Rirchenamt erhielt, und das Nachtheilige Seiner Beforderung zu hoheren Weihen burch einen anderen Bischof als ben, welchem er als Didcesanus unterworfen mar, beftand vielmehr barin, baß er, fofern fie jenem gestattet wurde, bibhere Ordines erhalten konnte, die ihm fein Dibcefanus verweigerte, weil er ihn beren unwurdig hielt.

Diefen Distrauch bes Ordinationsrechts suchte bie neuere Gesetzgebung zu verhindern. Clemens IV. verbot ben Italianischen Bischbfen ausbrucklich in biefer Ruck-

⁽⁶⁾ Bergl. unten Abs. 5. ble Lehre vom titulus vydinatio-

sicht (7), einen Ultramvntaner zu vediniren, der nicht von dem Bischof entweder der Didees, wo er geboren, oderder, wa er hoppieliste ses, obser der, wo er ein Beneseinur habe, pfeus Arthoppieliste seiderings und welchen erhelle, westhalb ism jener micht selbst ardivire. Bonisacius VIII. perpudnete alls gemein zur näheren Bestimmung des älteren, in einem gauz anderen; Sinn aufgestellten Grundsases, daß ein Eleriser wicht ohne Zustimmung seines Oberen ordinirt werden durfe, es solle die Eigenschaft eines Oberen qus jenen drei Gründen beurtheilt werden (8), und ohne dessen villigung einem fremden Dideesanen auch nicht einmal, die Tonsur ertheilt werden (9).

Nach diesen Verordnungen kann ein Serifer in Bez ziehung auf die Ordination den Umftäuden nach die Wahl unter drei, ein Laie unter zwei Oberen haben, welche sie ihm zu ertheilen herechtigt sind. Das herkommen fulgte spaterhin nach einen vierten Grund der Competenz (excausa familiaritatis a. commensalitii) bingy, der sich auf den Zweet iener Verordnung stügt; ein Bischof durfe den

von glieben geropping Opiscognist office that the All .

tingit, quod nonnulti clarici vinculo excommunicationis.

adstricti — seu irregulares, vel alias ordinum sacrorum, susceptione indigni, suam patriam, in qua de his habetur netitia, fugientes, se in remotis partibus faciunt ad hujusmodi ordines promoveri.

⁽⁸⁾ Cap. 3., eod. in VIto (1, 9.).

⁽⁹⁾ Cap. 4., eod. (1, 9.).

478 B. III. Abichn. I. Ratholische Rirche.

ordiniren, welcher ihm feit langerer Zeit burch Dienstvers balsnift ober auf ühnliche Weise verbunden gewesen (20).

Da jene Berhaltnisse bas Recht, eine Person zu ordistiren, begründen, so guben sie auch die Besugniß, ihr literas dimissorias zur Ordination burch einen fremben Bischof zu ertheilen (11), welche durch die veränderten Bestimsmungen über die Ordination selbst, ebenfälls eine ans dere Bedeutung erhalten haben. Sie heben die Umerwerzsung unter den Ertheiler nicht auf, sondern geben bloß die Berechtigung, von einem incompetenten Bischof die Weihe zu empfangen.

Durch das Wahlrecht, welches den Umständen nach eintritt, versehlt jedoch sent Gesetzgebung nicht selten ihren Zweit, da es dem Ordinandus möglich macht, die Beshörde zu umgehen, welche seine Tächtigkeit am besten besurtheilen kann. Diese Unvollkommenheit wird auch durch die Verfügungen des Tridentinischen Conciliums nicht ganz gehoben. In diesem ist an den Gründen der Competenz eines Bischoss zur Ordination nichts geändert; seder soll von seinem "proprius Episcopus" ordinirt werden (12), welcher eben durch jener bestimmt wird; der Grund der samiliaritas soll jedoch nur einen würklichen Bischos (im Gegensatz eines Episcopus in partidus insidessum), wenn sie wenigstens während drei Jahren bestanden hat, und er

⁽¹⁰⁾ van Espen a. a. D. Cap. 2- 9. 30.

^{(11),} van Espen 4. 4. D. Cap. 3. §. 3.

⁽¹²⁾ Conc. Trident. Sefs. 23. Cap. 8.

Sap. 2. Bom Clericatstand u. dess. Rechten. 479. bem Ordinandus zugleich eine Pfrunde ertheilt, zur Ordis nation berechtigen (43).

4

Rur auf indirecte Weise hat das Tridentinische Constilum den Nachtheisen vorzubengen gesucht, welche den Umständen nach jenes Wahlrecht herbeisühren kann. Die Ordination soll nur nach vorhergegangener Prüsung der Tüchtigkeit des Ordinandus geschehen (14), und die liseras dimissoriales sollen nicht die bloße Ersaubniß, sondern ein Zeugniß über jene enthalten, und den Grund angeben, weßhalb die Ordination nicht von dem competenten Bisschof geschieht (15). Wo ein Bischof zur Ordination ohne literas dimissoriales competent ist, ohngeachtet er nach den Regeln von der Didcesanverbindung nicht der Ordinarius des Ordinandus ist, wird damit die Prüsung der Tuchtigskeit des Ordinarius durch seinen Ordinarius nicht ausgessschlossen, devor dieser seinen Ordinarius nicht ausgessschlossen, devor dieser seinen Ordinarius dass dassiben dars (16).

) is implified.

⁽¹³⁾ Ebendaf. Cap. 3. vergl. mit Sels. 14. Cap. 2.

⁽¹⁴⁾ C. ben Sten und 6ten Abfat diefes Rapitels.

⁽¹⁵⁾ Sess. 23. Cap. 8.: Quodsi quis ab alio (als bem proprints Episcopus) promoveri petat, nullatenus id ei — permittatar, nisi ejus probitas ac morea Ordinarii sui testimonio commendentur —. Neber bie legitima causa ber ertheilten Dimissorialen f. Sess. 7. Cap. 11.

⁽¹⁶⁾ Seis. 14. Cap. 3. de reform.: Episcopus quoscunque suos Clericos, praesertim in sacris constitutos, absque suo praecedenti examine, et commendatitiis literis, quacunque auctoritate promotos, licet tanquam habiles ab eo, a quo ordinati sunt, probatos, quos tamen ad divina officia celebranda, seu Ecclesiastica sacramenta

Da das Ordinationsrecht aus der bischbsflichen Juris, piction über eine Person entspringt, so kann die Ausübung der Besugnif, literas dimissorias zu ertheilen, wie andere Zweige der Jurisdiction auch auf andere Personen übers

The state of the control of the state of the

ministranda minus idoneos, et capaces repererit: a susceptorum Ordinum exercitio, ad tempus, de quo ei videbitur, suspendere, et illis, ne in altivi, aut alique ordine ministrent, interdicerajposis, 2000 m

- (17) Sie enthalt mehrere von der Congregatio interpr. Concil Trid. nach und nach gegebene Entscheidungen über die Anwendung einzelner Berfügungen ber Etidenimischen Spnode, und ist auch bei van Espen a. a. D.: Cap. 2. §. 43.
- (18) Subditus ratione domicilii ad effectum sussipiendi ordines is duntavat cenacatur, qui, licet alibi natus fuerit,
 illud tamen adeo stabiliter constituerit in aliquo loco,
 ut vel per decennium saltem in eo habitando, vel majorem rerum ac bonorum partem cum instructis aedibus
 in locum hujusmodi transferendo, ibique insuper per
 aliquod notabile tempus commorando satis superque
 suum perpetuo ibi permanendi animum demonstraverit,
 et nihilominus in utroque casu se vere et realiter ejusmodi animum habere, jurejurando adfirmet.

(19)

Cap. 2. Bom Clericatstand u. beff. Rechten. 481

gehen. Der Vicarius generalis eines Bischofs hat sie, sofern sie ihm besonders übertragen oder der Bischof abswesend ist (19); dem Kapitel steht sie bei erledigtem bis schössichen Sig zu (20), jedoch nach einer Wersigung der Tridentinischen Synode, innerhalb des ersten Jahrs von der Erledigung an gerechnet, nur, wenn ein Clerifer wes gen Erwerbung einer Pfrande, welche eine gewisse Weihe erfordert, oder wegen einer bereits erworbenen Pfrande, welche die Priesterweihe in einem Jahre erfordert, in die Nothwendigkeit versetzt ist, ordiniert zu werden (24).

Aufferdem wird das Recht, Dimissorialen ju ertheilen, als ein papstliches Reservatrecht betrachtet; von der Romisschen Eurie selbst wird es aber anerkannt, daß auch im diesem Falle der Ordinandus dem Ordinirenden ein Zeugsniß seines Ordinarius aber seine Tuchtigkeit vorlegen musse (22). Den niederen Pralaten ohne bischhssiche Jurissbiction, namentlich den Oberen der Regularen, gestatteten

L

⁽¹⁹⁾ Cap. 3., de temporibus Ordinat. in VIto (1, 9).

⁽²⁰⁾ Chendaselbst.

⁽²¹⁾ Sess. 7. Cap. 10., de reform. Mit bem Susat; si secus siat, Capitulum contraveniens, Ecclesiastico subjaceat interdicto: et sic ordinati, si in minoribus ordinibus constituti sucrint, nullo privilegio clericali, praesertim in criminalibus gaudeant; in majoribus vero, ab executione ordinum, ad beneplacitum suturi Praelati sint ipso jure suspensi.

⁽²²⁾ Eine Declaration ber Congregatio interpr. Conc. Trident. hierüber hat van Espen a. a. D. Cap. 2. §. 35.

482 B. III. Abschnid. Ratholische Rirche.

ehebem papstliebe Privilegien haufig (23), ihren Unterges benen literas dimissoriales zu ertheilen; die Tridentimische Synobe weist sie aber mit Aufhebung dieser Privilegien wenigstens unbedingt an den Bischof, in dessen Dibces das Institut sich befindet (24), und sichert dadurch gehörige Prufung.

Da bie Competenz eines fremden Bischofs nur durch bie Dimissorialen begründet wird, so wird auch nur der competent, welcher batin genannt ist, und nur in Bezies hung auf ben Ordo, für welchen sie ertheilt werden.

Allgemeine Folge der Incompetenz des Ordinirenden ift, daß der Ordinire seinen Ordo anszuüben nicht berechtigt ist; der Ordinirende wird von dem Recht zu ordinis ren suspendirt (25).

Die Ausubung ber bischbflichen Jurisdiction ift über-

⁽²³⁾ Ermannt in dem Cap. 3., de tempor. ordin. in VIto.

⁽²⁴⁾ Sels. 23. Cap. 10.: Ueber die Anwendung diefer, bei dem jesigen Stand der Dinge weniger als sonst wichtigen Bestimmung, s. van Espon a. a. D. Cap. 21 §, 36. u. f. Ansbers war das Berhältniß der Aebte, welche in einem District eine wahre jurisdictio quasi episcopalis hatten, und mitchin zu keiner Didees gehörten. Sie konnten ihren Saculars geistlichen Dimissorialen auf jeden Bischof geben.

⁽²⁵⁾ Conc. Trident. Sels, 14. Cap. 2. De reform.: Contra faciens ab exercitio Pontificalium per annum, taliter vero promoti, ab executione Ordinum sic susceptorum, donec suo Praelato visum fuerit, ipso jure sint suspensi. Doch geht dieß junichst auf die Altularbischese. Bergl. Cap. 1. 2., de tempor. ordin.: und die Glosse zu der letteren Stelle.

Cap. 2. Bom Clericatstand u. bess. Rechten. 483

haupt dem Aufsichtsrecht des Staats unterworfen (25ª), mithin auch die des Rechts, bestimmte Personen zu ordie miren. Diesemnach kann das Letztere, wenn gleich die Besrechtigung an sich aus dem Ordo entspringt, und in der katholischen Kirche für eine den Bischbsen nach göttlichem Recht anvertraute Gewalt gehalten wird, an jede Bestims mung gebunden werden, die sich aus jenem Aufsichtsrecht rechtsertigen läst (26).

Auffer Zweifel ift in diefer Beziehung die Befugniß bes Staats, ben Landesunterthanen zu untersagen, sich ohne bessen besondere Genehmigung die Ordines von auss wartigen Bischbfen ertheilen zu lassen, welche an die Gessetz bes Staats überhaupt nicht gebunden sind (27). Fur

⁽²⁵⁴⁾ Ueber ben Grund und ben Umfang biefes Aufsichtsrechts f. bas vierte Kapitel diefes Abschnitts, wo bie hier aufgestellten Grundsabe ihre Rechtfertigung finden.

⁽²⁶⁾ Das Tribentinische Concilium (Sels. 23. Can. 7., de sacramento ordinis) verwirft zwat die Meinung: ordines ab ipsis (Episcopis) collatos, sine populi vel potestatis secularis consensu aut vocatione irritos esse. Es ift aber leicht einzuschen, daß Bestimmungen, welche die Erwerbung der Weiben von den hierarchischen Oberen an die vom Staat sestgesetzen Bedingungen knupsen, wenn mit ihnen das Necht verbunden sepn soll, im Staat davon Gebrauch zu machen, die hierarchische Gewalt in ihrer religiössen Bedeutung nicht beeinträchtigen, und mithin auch Riemandes Glaubens und Gewissenspelengebung allein bestimmt werden tonnen.

⁽²⁷⁾ Ein Beifpiel biergu enthalt das Preu f. Lanbr. Thl. 2. Tit. 11. 5. 64.

484 B. III. Abschn. I. Ratholifche Rirche.

vie Bestimmungen über das Ordinationsrecht der Kirchens oberen, welche dem Staat selbst angehdren, kann das leistende Princip nur sepu, daß der Staat sich gegen die Ansnahme untüchtiger Geistlichen sicher zu stellen berechtigt sep, wornach sich jene vornehmlich auf das Versahren bei der Prüsung der Ordinanden beziehen müssen. Da jedoch die Möglichkeit, die Tüchtigkeit des Ordinandus vollständig zu beurtheilen, mit den Gründen der Competenz zur Ordination in der engsten Verdindung steht, so läßt sich nicht bezweiseln, daß auch diese durch die Staatsgesetzgebung genauer bestimmt werden, und die sehr zweismäßigen Versvollständigt werden können.

IV. Eigenschaften bes Orbinanbus.

van Espen, a. a. D. Tit. 10.

Unfahig, ordinirt zu werden, find nur Weiber und Uns getaufte; die Sandlung mare bei ihnen unwarksam (1).

Die bestimmten Eigenschaften ber Person, welche gefordert werden, grunden sich in ihrem Ursprung auf den Ausspruch des Apostels, wer wurdig geachtet werden solle, zum Bischofe oder Diaconus bestellt zu werden (2); burch spatere Rirchengesetze sind be naber bestimmt, zum Theil

⁽¹⁾ Can. 29. Dist. 23. Cap. 8.: de conversione conjugator. (3, 32.). Cap. 1. 3. De presbytero von baptizato. (3, 43).

^{(2) 1} Tim. III. Tit. I.

Cap, 3. Bom Clerjeatstand u. beff. Rechten. 485

auch die altere Lehre verunstaltet worden. Nach dem Ungs druck der altesten Kirchengesetze, daß "der Canon" die ausschließe, welchen jene Eigenschaften sehlen, hat die spas tere Zeit den Ausdruck Frregularität, ivrogularis, für den Mangel derselben gebilder, der feit dem 15ten Fahrs hundert gebraucht wird, und technisch geworden ist. Canos nisches Impediment druckt eher aus, daß sie zunächst auf Kirchengesetzen beruhen.

Alle canonischen Impedimente werden auf zwei Arten zurückgefihrt. Gie entspringen entweder aus einem Defect, ober aus einem Bergeben. In Beziehung auf die lettere Gattung hat die veränderte Bedeutung das Ordo und die schlaffe Disciplin der späteren Zeit den Grundsägen des älteren Kirchenrechts eine ganz veränderte Gestalt gegeben.

- A. Irregularitat aus einem Defect. Dabin gebort
- 1) Der Mangel des Alters, welches ber Ordo erfordert. Für die niederen Weihen ist tein bestimmtes Alter vorgeschrieben (24). Nach der neueren Gesetzgebung (3) erfordert der Subdiaconat das zwei und zwanzigste, der

⁽²ª) Die Konsur kann nach dem Cap, ult, de tempon, ordin, in VIto (1,9) nach vollendetem siebenten Jahre ertheilt wers den, seht aber nach Conc. Trid. Sols. 23. Cap. 4., do roform, die Firmelung vorans. Hierdurch entstehen indirect Bedingungen für die Erwerbung der niederen Beihen, welche gembhnlich gleich mit der Konsur ertheilt werden.

⁽³⁾ Meber ble altere f. Can. 5. Dist. 28. Can. 2. 4. 5. 6. Dist. 77. Cap. 3.: de actate et qualit. practiciendor. in Glem. (1, 6).

486 B. III. Abfthn. I. Ratholifthe Rirthe.

Diaconat das drei und zwanzigste, der Preschterat das fünf und zwanzigste Sahr (4), welches die Praxis von dem Antritt desselben versteht. Zur Erwerbung der bischöfslichen Würde gehört schon nach alteren Kirchengesetzen das zurückgelegte dreißigke Jahr (5).

"Defectus scientiat." Selbst nach den neuesten, allgemeinen Kirchengesetzen, welche diesen Gegenstand bezrühren, ist eine eigentliche Prufung nur vor der Ertheis lung der Priesterweihe erforderlich (6). Jene sind undessen nur die Grundlage der allenthalben durch bischbstiche Versordnungen oder Staatsgesetze (7) aufgestellten, genaueren Bestimmungen.

⁽⁴⁾ Concil. Trident. Sels. 23. Cap. 12.: de reform.

⁽⁵⁾ Cap. 7. X., de elect. (1, 6).

⁽⁶⁾ Conc. Trident. Sels. 23. Cap. 4: Prima tonsura non initientur, qui Sacramentum confirmationis non susceperint, et fidei rudimenta edocti non fuerint, quique legere et scribere nesciant —. Cap. 5.: Ad minores ordines promovendi bonum a Parocho et a magistro scholae, in qua educantur, testimonium habeant. Cap. 11.: Minores ordines iis, qui saltem latinam linguam intelligant — conferentur. — Cap. 13.: Subdiaconi et Diaconi ordinentur, babentes bonum testimonium et in minoribus ordinibus jam probati, ac literis et iis, quae ad ordinem exercendum pertinent, instructi. Cap. 14:: Qui—ad Presbyteratus ordinem assumuntur, — diligenti examine praecedente, idonei comprobentur.

⁽⁷⁾ Der Gefichtspunft ift oben S. 484 angegeben. Ueber bie Besterreichischen Gesehe vergl. Sauter, a. a. D. P. 3. §. 386. Note 6.

Cap. 2. Bom Clericatftand u. beff. Rechten. 487

- 5) "Deseotus natalinm". Die uneheliche Geburt ist erst zu einem canonischen Hinderniß der Ordination gemacht worden, seitbem nach der Einsuhrung des Solibats die Geistlichen ihre unehelichen Kinder zu den Kirchenamstern vorzugsweise zu befördern suchten (8). Bollständig wird dieses Hinderniß durch Legitimation, unvollständig durch die Professio religiosa gehoben, indem die letztere ohne besondere papstliche Dispensation zur Erwerbung einer Dignität nicht fähig macht (9).
- 4) "Desectus eorporis". Die Kirchengesetze schließen bie aus, welche sich selbst verstümmelt haben (10), und betrachten andere körperliche Mängel als ein canonisches Impediment, sofern sie der Ausübung eines Kirchenamtes hinderlich sind, wohin aber auch gehört, wenn sie ein Aergersniß geben können. Bei allen nicht verschuldeten Mängeln ist es daher der Bemethellung des Bischofs überlassen, ob er in der einen oder in der anderen Beziehung für ein Impediment gelten könne (14).

⁽⁸⁾ Bergi. van Espen, jus eccl. univ. P. 2. Tit. 10. Cap. 3.

⁽⁹⁾ Tit. Decr. de filiis Presbyteror. (1, 1?).

⁽¹⁰⁾ Der Gesichtspunkt ist hier aber nicht die Unfähigkeit jum Kirchendienst, sondern das unmoralische der Handlung. Jener ergiebt sich schon aus Concil. Nicaon. Can. 1.: die Lehre
der Reueren von den Folgen der Castration sindet man ausführlich bei Reiffonstuol, jus can. L. I. Tit. 20. §. 30.
seq.

⁽¹¹⁾ Tit. Decr. De corpore vitiatis. (1, 20). Bergl. van Espen, a. a. D. Cap. 5.

488 B. III. Abschn. I. Ratholische Rirche.

- person war seit den altesten Zelten ein canonisches Ims pediment, das aber durch die Freilassung gehoben wurde (12). Unter den Gesichtspunkt der Irregularität aus dem ahns lichen Grunde anderer Verpstichtungen stellte man schon im vierten Jahrhundert die Obliegenheit einer Person, über perwaltete, weltliche Geschäfte Rechnung abzulegen (13), und hielt späterhin Chemanner nicht für berechtigt, ohne Zustimmung der Ehefrau ordinirt zu werden (14).
- 6) "Defectus fidei satis probatae". Schon bie als teste Kirche ließ Neubekehrte nicht fofort zu Kirchenams tern (15).
- 7) "Defeotus ex bigamia". Nach dem Ausspruch bes Apostele, daß ein Bischof eines Weibes Mann seyn folle (16), wurde es canon, daß, wer die zweite Ehe einges gangen habe (vere bigamus), nicht ordinirt werden durfe (17). Die spätere Disriplin erfand auch eine bigamia interpretativa, welche durch die Ehe mit einer Wittwe oder Gesschwächten entsteht; selbst die Ehe, welche ein Geistlicher

⁽¹²⁾ Can. Apost. Can. 81. Diss. 54. Tit. Decr. de servis non ordin. (1, 18).

⁽¹³⁾ Can. 3. Diss. 54.

⁽¹⁴⁾ Da fie nach ber späteren Disciplin in Enthaltsamseit leben sollten. Cap. 5. 6. X. de conversione conjugator. (3, 32).

^{(15) 1} Tim. III., 6. Can. 1. Diss. 57.

⁽¹⁶⁾ I Tim. III., 2. Tit. I., 6.

⁽¹⁷⁾ Can. Apost. 16. 17. Can. 1. 2. Diss. 33.

Cap. 2. Bom Clericatstand n. beff, Rechten. 489

ber hoheren Weihen schließt, obwohl sie nichtig ist, wird aus dem Gesichtspunkt der bigamia (bigamia aimilitudinaria) betrachtet, und aus dieser die Irregularität herges leitet, welche die Ausübnug des Ordo und das Aufsteigen zn hoheren Weihen hindert (18).

8),,Defectus persoctas lenitatis. Die Theilnahme an ber Berurth eilung eines Berbrechers zu Leibess pher Lebensstrafen, wohin aber keineswegs bas Zeugniß gerechnet werden kann (19), sondern ausser dem Richters amt nur Anklage und Denunciation, wo sie freiwillig ist (20);

⁽¹⁸⁾ Can. 9. Diss. 34. Tit. Decr. de bigamis non ordin. (1, 21). Bergl. van Espen a. a. D. Cap. 2.

⁽¹⁹⁾ Desterreichische Gesete in Beziehung auf die Berpfichtung der Geistlichen, in solchen Sachen Zeugnis abzulegen, ohne daß sie die folgende Irregularität zu fürchten haben sollen, sührt an: Sauter, a. a. D. §. 386. Rote h. Die Schriftseller über das Canonische Recht wollen auf den Inzhalt des Zeugnisses sehen; van Espen, a. a. D. Cap. 4. §. 16. u. f. Es liegt aber hierbei der falsche Gesichtspunkt zum Grunde, als ob in dem Zeugnis eine Anktage enthalten sehn könne. Auf die richtigen Grundsäte stützte sich auch die Praxis in Frankreich.

⁽²⁰⁾ Bei der Werpflichtung zur Denunclation ist stete der Gesichtspunkt, daß Berschweigen eine Berlehung der Burgerpflicht ware. Ober ist der Geistliche überhaupt nicht Burger? Und kann der Staat den Geistlichen nicht wenigstens
durch seine Gesehe verpflichten, und die Irregularität, wenn
sie auch im canonischen Recht gegründet ware, ausbeben; da
der Gesichtspunkt bei der Irregularität immer der eines
Nachtheils ist, der eine Person in ihren rechtlichen
Berhältnissen triff? Selbst van Espon, obwohl er die

490 B. III. Abschn. I. Ratholische Rirche.

Kriegebienft, und jebes homicidium voluntarium, wenn es nuch burgerlich straffos ift (21).

B. Irregularität, welche aus Bergeben entspringt. Sie hat das Eigenthumliche, daß sie vor dem Empfang und nach dem Empfang der Welhe entstehen kann, wels thes bei der Irregularität aus einem Defeet mir der Fall ift, wenn der Grund derselben zugleich unter den Gesichtspunkt eines Vergehens oder einer unmoralischen Handlung gestellt werden kann (22).

Das altere Kirchenrecht legte ben Ausspruch des Apossiels, ein Bischof solle unsträssich seyn (23), dahin aus, daß Bergeben oder unmoralische Handlungen an dem Einstritt in ein Kirchenamt verhindern, und nach dessen Erwersbung begangen, desselben verlustig machen mußten. Dieser Grundsatz war eine nothwendige Folge des Begriffs vom Ordo. Auf den Unterschied zwischen einem diffentlich bestannten und verborgen gebliebenen Bergeben wurde nicht gesehen; wer, auch ohne zur öffentlichen Strafe gezogen zu seyn, sich selbst in seinem Gewissen verpflichtet gehalten

Verpflichtung jum Zeugnis beschränft, giebt dies zu. A. a. D. S. 26.

⁽²¹⁾ Can. 4. Diss. 51. Tit. Decr. de homicidio voluntario vel casuali (5, 12).

⁽²²⁾ Bie bei ber Berftummlung feiner felbft, ber Bigamia similitudinaria, ber Blutfould.

^{(23) &}quot;Irreprehensibilis" 1 Tim. III., 2. "sine crimine" Tit. I., 6. 7.

Cap. 2. Bom Clericatstand u. deff. Rechten. 491

hatte, bffentliche Buße zu thun (24), burfte nicht ordinirt werden, und, wenn er bereits zum Clerus gehorte, sein Amt nicht behalten (25).

Dem Berfasser der falschen Decretalen verdankte die Disciplin die Bereicherung mit dem Grundsat, daß nur, wer sich diffentlich eines Bergehens schuldig gemacht habe, auf immer von seinem Ordo ausgeschlossen bleibe; wessen Bergehen nicht offenkundig geworden aber, nach übers nommener Phnitenz und erhaltener Absolution des Priessters zur Berwaltung seines Ordo wieder zugelassen werden konne (26).

Seit dieser Zeit bildete fich die Lehre von der Frregus larität aus Bergehen zu ihrer jetzigen Gestalt aus, besons bers unter dem Einfluß des Grundsatzes, daß die Ueberstragung der Gewalt der Beihe von der Uebertragung eines Amtes wesentlich verschieden sey.

⁽²⁴⁾ Bergl. über die damalige Disciplin, welche diesen Grunds fat deutlich macht, oben S. 204. u. f.

⁽²⁵⁾ Conc. Carth. IV. can. 64.: Ex Poenitentibus, quantumvis sit bonus, Clericus non ordinetur. Gregorii M. Epist, Lib. 3. ep. 26. (Can. 9. Diss. 50): Pervenit etiam ad nos, quosdam de sacris ordinibus lapsos vel post poenitentiam, vel ante ad officii sui ministerium revocari, quod omnino prohibemus, et in hac re sacratissimi canones contradicunt. Qui igitur post acceptum sacrum ordinem lapsus in peccatum carnis fuerit, sacro ordine ita careat, ut ad ministerium ulterius non accedat. Rac Can. 10. Diss. 50. muß das Amt neu besett werden.

⁽²⁶⁾ Cap. 28. Dist. 50. Bergl. van Espen, g. g. D. Cap. 6. 5. 10.

492 B. III. Abichn, I. Ratholische Rirche.

Die alteren Gesetze hatten zwar einzelne Vergeben als Grunde der Irregularität ausgezeichnet, nach dem obersten Princip aber, aus welchem sie überhaupt beurtheilt wurde, nie versucht, sie vollständig bestimmen zu wollen. Die neuere Praxis machte dieß nothwendig, da man eine Bestimmung haben mußte, wie weit die Nachsicht bei verborz gen gebliebenen Vergeben sich erstreden durfe, die sich dann auch auf die diffentlich bekannten ausdehnte. So wurde es Grundsatz, die Irregularität entspringe überhaupt nur aus bestimmten, in den Kirchengesetzen bezeichneten Verbrechen (27).

Alle bffentlich bekannt gewordene Vergeben bewurken eine Irregularität, sofern sie in famiren (28). Für hffentlich bekannt geworden gelten die, über welche eine gezeichtliche Untersuchung angestellt worden ist, oder welche notorisch sind (29). Bon den nicht bffentlich bekannt gewordenen Wergehen sind im canonischen Recht nur einzelne ausz gezeichnet, welche auch, nachdem beshalb eine Buse übernommen worden (30), eine Irregularität begründen. Das

⁽²⁷⁾ Cap. 18. de sentent. excommunic. in VIto (5, 18): ,,cum id non sit expressum in jure. 4

⁽²⁸⁾ Cap. 4. 17. X. de temporib. ordin. (1, 11). Cap. 56. de testibus (2, 20). Cap. 87. de R. J. in VI.

⁽²⁹⁾ Cap. 17. X. de tempor. ordinat. (1, 11). Concil. Trident. Sefs. 24. Cap. 6.

⁽³⁰⁾ Daher ber Begriff ber Irregularität: Impedimentum canonicum acceptionem ordinum aut eorum usum directe (im Gegensat ber Suspensio ab ordine) impediens, etiam post poenitentiam.

Cap. 2. Bom Clericatstand u. beff. Rechten. 493

hin gehort 1) die Wiedertaufe (51); 2) die Bigamia similitudinaria (32); 5) die Ausübung des Ordo von einem Geistlichen, der excommunicitt oder mit einer anderen Eenfur belegt ist (33); 4) die Ausübung eines Ordo, zu wels chem der fungirende Geistliche nicht geweiht ist (34); 5) Todtschlag und Berstummlung eines Andern oder seiner selbst (35).

Jede Jeregularität enthält einen Grund, weßhalb die Ordination dem, welchen fle trifft, versagt werden muß, und wenn sie nach erworbener Weihe entsteht, der Ordis nirte diese nicht ausüben darf, und zu höheren Weihen nicht zugelassen werden soll. Seit der Trennung der Ges walt des Ordo vom Kirchenamt macht sie aber des letztes ren und der damit verbundenen Pfründe an sich nicht mehr verlustig; der Verlust der letzteren ist eine besondere Strase (36). Der Erwerd der Weihe und deren Ausübung kann nur, durch Dispensation gestattet werden. Nach

The Late of the Company of the Late of the Company of the Company

⁽³¹⁾ Can. 65. Dist. 30.

⁽³²⁾ Cap. 4. 7. X. de bigam. non ordinandis (1, 21).

⁽³³⁾ Cap. 10. X. de clerico excomm. (5, 27). Cap. 1. de sent. et re judic. in VI. (2, 14). Cap. 1. 20. de sent. excommunic. (5, 11).

⁽³⁴⁾ Cap. 1. 2. De clerico non ordinato ministrante (5, 28).

⁽³⁵⁾ Can. 4 seq. Dist. 55. Cap. 10. 11. de homicidio (5, 12). Cap. un. eod. in Clem. (5, 4). Conc. Trid. Sels. 14. Cap. 7. de resorm.

⁽³⁶⁾ Cap. 5. X. ne clerici vel mon. secularibus negot. se immisceant (3, 50). Cap. 10. de excessib. praelator. (5, 31).

494 B, III. Abfdn. L. Ratholifche Rirche.

der bestehenden Disciplin in Mackficht des Dispensationsrechts (37) gehört diese in der Regel zu den papstlichen Reservatrechten. Den Bischofen steht sie jedoch Behufs der Erwerbung der niederen Weihen, in Hinsicht des defectus natalium (38), überhaupt in Liusicht der bigamia similitudinaria (39), des homicidium culposum (40), und aller delicta occulta mit Ausnahme des homicidium dolosum (41) zu. Bei der Frregularität, die aus öffentlich bekannt gewordenen Berbrechen entsteht, läßt sich eine kirchliche Dispensation ohne Zustimmung des Staats mit den heutigen Gränzen der geistlichen Gerichtbarkeit nicht vereinigen.

V. Titel der Ordination.

Die Beranberungen, welche mit ber alten Regel: ne quis ordinetur sine titulo, vorgegangen find, grunden fich junachst auf die Entstehung bet Kiechenbeneffeietti. Im Sinn ber Chalcebonischen Synode war eine absolute Ordination, oder ohne Titel, die, bei welcher der Ordinitte in gar teine Berbindung mit einer bestimmten Kirche oder

⁽³⁷⁾ G. bas vierte Buch.

⁽³⁸⁾ Cap. 1. de filiis presbyter. in VI (1, 11).

⁽³⁹⁾ Cap. 4. X. de cleric. conjug. (3, 3).

⁽⁴⁰⁾ Conc. Trident. Sels. 14., Cap., 74.

⁽⁴¹⁾ Conc. Trident. Sels. 24. Cap. 6. Die Bratts erftredt bieß auch auf die Irregularitet ex defectu, fofern fie unter dem Gesichtspunkt einer unmoralifden handlung gestellt were den tann, und nicht offentlich befannt ift.

einem andern geistlichen Sinstitut treten follte (4). Berbindung, welche burch einen Titel im damaligen Sinn begrundet wurde, bestand in der Gintragung des Ordinir= ten in bas Berzeichnis der bei diefer Rirche angestellten Beiftlichen, und biefe bezeichnete der Ausbruck ,,intitu= lirt" (2). Der Unterhalt eines folden Geiftlichen mar durch die Berpflichtung des Bischofs begrundet, aus dem gesammten Rirchengut den Clerus zu unterhalten (3). Geit= bem die Kirchenguter fast burchaus mit bestimmten einzel= uen Rirchenamtern als Beneficien verbunden murben (4), tonnte nach dem Geift ber Bestimmungen der Chalcedonis feben Spnobe nur ein folches Beneficium die Stelle eines Titulus vertreten, weil eine Rirche jest eigentlich nur fo viel Rirchenbeamte baben konnte, als fie Beneficien zu verleihen im Stande mar; wenn man aber blos auf die Worte Des alten Canons fah, geschah ber Bestimmung beffelben Genage, wenn der Beiftliche einer bestimmten Rirche juge:

⁽¹⁾ Can. 6. Neminem absolute ordinari, nec presbyterum, nec diaconum, nec quembbet omnino corum, qui sunt in ordine ecclesiastico, nisi specialiter in Ecclesia civitatis, aut vici, aut Martyrio vel Monasterio is, qui ordinandus est, praedicetur. Eos autem, qui absolute ordinantur, decrevit sacra synodus irritam habere ejusmodi ordinationem: et nusquam posse operari, ad injuriam ejus, qui ordinavit.

⁽²⁾ S. die Gioffe gu Cap. 54. de electione (1, 6.) gu bem Borte: intitulatum.

⁽³⁾ S. meine Rechtsgeschichte, B. 1. 9. 113.

⁽⁴⁾ Bergl. oben G. 194.

496 B. III. Abschn. I. Ratholifthe Rirche.

theilt und in fofern unitulirt murbe, ob er gleich fein Rea neficium erhielt. Ordinationen biefer Art murben ohne 3meis fel in ber Beit ablich; wo noch nicht alle Rirchenguter ju Beneficien gemacht waren, fondern es nur bie und ba verfam, bag ben Geiftlichen bestimmte Guter ibrer Rirche zum Genuß angewiesen murben, welches man ichon im fechsten Sahrhundert findet (5); und fle tonnten in fofern, felbit im mahren Ginn ber Chalcebonifchen Sonobe, aes rechtfertigt werden, ale ber Bischof aus anberen Gutern biefer Rirche, ober aus ber Daffe bes gefammten Rirchens guts feiner Dibces, bas feiner Berfugung unterworfen mar, immer noch Mittel behielt, einem Geiftlichen, ber feinen Titulus cum beneficio hatte, feinen Unterhalt zu reichen. Nimmt man an, baß es bie in bas 42te Jahrhundert noch immer Gebrauch blieb, einen Geiftlichen, wenn er auch nicht gleich ein Beneficium erhielt, wenigstens immer fur eine bestimmte Rirche, nebmlich bie Rathebraffirche zu pra diniren, so erklart fich hieraus fehr leicht, baß D. Alexans ber III. Diese Ordination fur rechtmäßig bielt, und nur aus ben bestehenden Rirchengesetten die Folgerung jog, bag ber Bisch of ben Ordinirten unterhalten muffe, bis er ibm ein Beneficium gebe (6). Der Unterhalt mar nach bem bezeichs

neten

⁽⁵⁾ Concil. Aurolian. a. 511. Can. 23. S. meine Bechtes gefc. a. a. D. Rote d.

⁽⁶⁾ Cap. 4. X. de praebendis (3, 5): Episcopus, si aliquem sine certo titulo, de quo necessaria vitae percipiat, in diaconum vel presbyterum ordinaverit, tamdiu ei necessaria subministret, donec in aliqua ecclesia ei convenion-

Cap. 2. Bom Clericatstand u. beff. Rechten. 497

neten Gesichtspunkt eine Last, die auf dem gesammiten Rirs chengut der Didces haftete. Es gab keine Ordination, die nicht in Beziehung auf den wurklichen Kirchendienst in ber Didces geschah.

Indem aber Alexander III. den Bischof zugleich von dieser Berpflichtung freisprach, wenn der Ordinirte hinreis chendes eigenes Vermögen habe, gab er die Veranlassung, daß Ordinationen blos auf das eigene Vermögen des Ordinandus üblich wurden, bei welchen man diesen gar keiner bestimmten Kirche zutheilte. Diesen Fortschritt des Instistuts nimmt man in zwei Constitutionen P. Innocenz III. wahr, auf welche daher auch die spätere Lehre vom Titel zunächst gestützt wird.

In der ersten (7) erklart er den Nachfolger eines Bischofs für verbunden, einem Subdiaconus, den sein Bors ganger ordinirt hatte, den nothigen Unterhalt zu reichen, bis er ihm ein dazu hinlangliches Benesicium verleihen konne; in der zweiten (8) erklart er das eigene Bermögen eines clericus minorum ordinum, der noch kein Benesicium erlangt habe, für hinreichend, ihn zu den hoheren Weishen zu bestordern.

Durch diese Gesetgebung wurden absolute Ordinatios nen im eigentlichen Sinn des Worte erft moglich, b. h.

tia stipendia militiae clericalis assignet; nisi talis ordinatus de sua vel paterna hereditate subsidium vitae possit habere.

32

⁽⁷⁾ Cap. 16. X. cod.

⁽⁸⁾ Cap. 23. X. cod.

498 .B. III. Abschn. I. Ratholische Rirche.

Orbinationen, welche ben Clerifer in feine Berbindung mit ir gend einer Kirche brachten, und auch ben Bischof nicht mit bem Unterhalt beffelben belasteten. Auf die Berordnuns gen Innocenz III. wurde nehmlich folgende Lehre gestügt:

1) Einen Titulus hat ber, welcher bei einer Rirche ein Beneficium bat. Man fann baber fomobl auf ein Beneficium, bas man fcon als clericus minorum ordinum erhals ten bat, bobere Weihen erlangen, als ordinirt werden, um ein bestimmtes Beneficium ju erhalten, auf welches bie Ordination gerichtet ift. Ber vom Bifchof nicht auf ein Beneficium ordinirt wird, muß von ber bischoffis den Kirche so lange seinen Unterhalt empfangen, bis ihm ber Bifchof ein hierzu hinlangliches Beneficium ertheilt. Es wird also in der Regel jeder, der hohere Weihen (f. Nro. 3) erhalt, als ber bischoflichen Rirche im alten Ginn bes Borts ntitulirt betrachtet, bis er von dem Bischof im neueren Sinn des Borte, d. h. durch ein Beneficium, intitulirt wird. Mur unter biefer Boraussetzung erklart es fich, wie auch ber Machfolger eines Bischofs gehalten fenn tann, ben, welcher von feinem Borganger ordinirt ift, ju provibiren ober zu alimentiren; die Berpflichtung fann hiernach nicht aus einem widerrechtlichen Gebrauch bes Orbinations. rechts entspringen (84).

⁽⁸⁴⁾ Die Glosse zu bem Cap. 16. sucht es zwar anders zu erstlären, indem sie die Verpflichtung als ex delicto entspringend betrachtet; aber die Argumentation ist so schwach, daß sie die im Tert gegebene Erklärung eben durch ihre Unhaltsbarkeit bestätkt.

Cap. 2. Bom Clericatftand u. beff. Rechten. 499

- 2) Die Sustentationspflicht fällt weg, wenn der Bis schof auf das eigene Vermögen des Ordinandus ordinirt hat, und das Patrimonium bildet einen besonderen titulus ordinationis, auf welchen der Bischof eben so gut, als auf den Titulus beneficii ordiniren kann (9). Der Ordinirte hat dann auch kein Recht, die Verleihung eines Beneficii zu verlangen; nur subsidiarisch kann er, wenn er höhere Ordines erhalten hat, Dieß oder Sustentation fordern, weil er nicht wieder in den Laienstand zurücktreten kann, salls er sein eigenes Vermögen verlöre (10). Da diese Grundssätze mit dem Cauon der Chalcedonischen Synode geradezu in Widerspruch steben, indem der, welcher auf den Titulus patrimonii ordinirt wird, mit gar keiner Kirche in Verbinsdung tritt, so hob Innocenz III. jenen auch ausdrücklich aus. Die absolute Ordination soll nicht mehr irrita seyn (11).
 - (9) Die Gloffe 3tt Cap. 23. cit.: Et intelligitur ordinatus ad titulum sui patrimonii. Nota, quod quis potest ordinari ad titulum sui patrimonii.
 - (10) Die Giosse a. a. D.: Habent igitur isti patrimonium pro titulo nec debent ab episcopo benesicium petere, ex quo tali modo intitulati sunt aed quid si patrimonium periret dominicalis quaestio consuevit esse; tamen satis videtur, quod episcopus debeat eis providere in benesicio ecclesiastico: quia, cum isti ad seculum redire non possint, redundaret in opprobrium ordinis elericalis.
 - (11) Cap. 16. cit.: Licet autem praedecessores nostri ordinationes corum, qui sine certo titulo promoventur, in injuriam ordinantium irritas esse volucrint et inalies, nos tamen benignius agere cupientes, tam diu per ordinato-

500 B. III. Abschn. I. Ratholische Kirche.

Gr erklart bieß awar nicht in Beziehung auf bie Ordination Rraft des Titulus patrimonii, fondern in Beziehung auf eine Orbination, welche ben Bischof jur Berleihung einer Pfrunde verpflichtet; bieß verbedt indeffen nur bie Bebeutung, welche eigentlich feine Gefetgebung haben follte. Denn bei ber Nothwendigkeit ber Boraussehung, bag ein folder Geiftlicher in der That der bischbflichen Rirche intis tulirt fen, ware die Aufhebung jenes alten Canons nicht nothwendig gewesen, so wenig fie Alexander III. fur noth= wendig gehalten hatte; jene Bestimmung geht alfo ohnge= achtet jener Wendung auf den Titulus patrimonii, der nach ber Chalcebonischen Snnode nicht hingereicht hatte, ber Ordination Burffamfeit zu verschaffen. Die Gloffe erflart die Bestimmung nach ber neueren Bedeutung bes Ordo (12), wornach Innocens III. verordnet hatte, bag ber absolute Ordinirte von feiner Beihe Gebrauch machen dirfe.

3) Bei ben Ordines minores wird auf einen Titulus im Sinn ber neueren Disciplin nicht gesehen. Ausbrucklich ist Dieß zwar nicht gesagt; die Praxis hat es aber theils baraus gefolgert; daß die Bestimmungen Mexanders III. und Innocenz III. nur auf den Titulus bei ben höheren Weihen gehen, theils darauf gestügt, daß der Clericus

res vel successores eorum provideri volumus ordinatis, donec per cos ecclesiastica beneficia consequantur.

⁽¹²⁾ Die Gloffe zu bem Borte irritas in ber vorstehenben Stelle: quoad executionem, non quoad veritatem, quia ordinem non amittunt.

minorum ordinum seben Augenblid in ben Laienstand zus radfehren kann, und mithin mit der Kirche nicht in engere Berbindung tritts(43).

4) Die Regulargeistichkeit haste im Sinn der Chalcebonischen Synode immer einen Titel, der von dem Titel
der Seculargeistlichen dem Wesen nach nicht verschieden war,
weil sie einem Kloster angehörte. Seitdem aber Titulus den
hinreichenden Unterhalt bezeichnete, nannte man den Titel,
auf welchen ein Regulare ordinirt wurde, den Titulus professionis religiosas, und verstand darunter die Sustentas
tion, die jeder Regulare von seinem Kloster erhält, indem
dieses stets, die Verpflichtung hat, ihn zu ernähren. In
Beziehung auf die Bettelorden, die zunächst von Atmosen
leben, nannte man ihn den Titulus paupertatis.

Die Folge dieser Gesetzgebung war, daß der Bischof das Recht erlangte, seine und andere Didcesen (vergl. S. 476 u. f.) mit Geistlichen zu überfüllen, ohne sich und seine Kirche mit ihrem Unterhalt zu belasten, wenn er sich nur vorsah, Niemanden zu ordiniren, der nicht wenigstens eigenes Berzmögen zu haben vorgab. In der Hosstung, durch die vielen gestifteten Resson mittelst der Meßstipendien Unterhalt zu sinden, die sie zu einem Beneficium gelangen konsten, drängten sich viel mehr Personen in den Priesterstand, als das Bedürsnis der Kirche ersorderte. Der Zutritt dazu wurde ihnen noch mehr erleichtert, da die Praxis, auf den

¹³⁾ Reiffenstuel, jus can. univ. Lib. 1. Tit. 11. §. 3. Nro. 70. Schon die Gloffe Note 10. mußte auf diese Ansicht führen.

eigentlichen Sinn bes Titulus patrimonii gestügt, noch einen besonderen Titulus mensae s. pensionis erfand, indem sie für genügend zur Ordination erklärte, wenn ein Oritter Caution leistete, für den Unterhalt des Ordinsten zu sorz gen, falls dieser sich ihn zu verschaffen außer Stande wäre (14).

Die großen Nachtheile dieser ganzlichen Entartung der Disciplin hat das Tridentinische Concilium durch Bestims mungen zu heben gesucht, welche, wenn sie vollständig bes obachtet werden, in der That hinreichend sind, den Missbrauch des bischbslichen Ordinationsrechts, durch absolute Ordinationen ohne hinreichenden Grund, zu verhindern.

Der Titulus beneficii foll, wie es die Natut bes Kirschendienstes mit sich bringt, in der Reget allein eine Ordination rechtfertigen, und sich auf ein Beneficium gruns

(14) Reiffenstuel, a. a. D. Nro. 76.: Praedictis tribus titulis, juxta praxin, et antiquam consuetudinem Germaniae et quarundam aliarum regionum, addi potest titulus mensae, vi cujus vel princeps territorialis, vel civitas quaedam, aut monasterium per literas sese obligat, praestandi in subsidium tali clerico necessaria alimenta, quando is prae infirmitate, vel decrepita actate, vel alio casu amplius se honeste sustentare nequiverit, ne alioquin in opprobrium ordinis clericalis mendicare cogatur. Et hujusmodi titulus ex eo potissimum hisce in partibus usu invaluit, quia in parochiis, praesertim amplioribus, opus est pluribus clericis cooperatoribus, nec beneficja adeo frequentia existunt, ad quae iidem possent ordinari; unde horum defectum munificentia principum territorialium seu aliarum communitatum - per concessionem tituli mensae supplere gestiebat.

ben, das hinreicheuben Lebensunterhalt gewährt (15). Anst ben Titulus patrimonii ober ponsionis soll die Ordination nur ertheilt werden, so fern dabei zugleich der Zweck ift, die für die Didees zur Berrichtung des Kirchendienstes ers forderliche Anzahl von Seistlichen zu bostellen (16). Der Grundsaß, daß das eigene Bermbgen des Ordinauchus anund für sich zum Titel genüge, der aus dem Cap, 23. de praedendis hergeleitet wurde, ist damit ausgehoben (17). Eben daher soll auch stets dafür gesorgt sewn, daß nach dem Geist des alten canonischen Rechts jeder Geistliche mitt einer Kirche oder einem anderen geistlichen Institute in eis ner Berbindung stehe, die ihn mit wirklichem Kirchendsenst

⁽¹⁵⁾ Sels. 21. Cap. 2. da reform.: No quis doincepa Clericus saecularis quamvis alias sit idenous moribus, acientia et aetate, ad sacros ordines promoveatur, nisi prius legitime constet, eum beneficium Ecslesiastioum; quod sibi ad victum honeste sufficiat, pacifice possidere. In Beziehung auf biefen Grundfat gestattet die Sonote, auch ein zweites Beneficium simplex zu erwerben, wenn eines nicht hinreicht, hinlanglichen Lebensunterhalt zu verschaffen. Sels. 24. Cap. 17.

⁽¹⁶⁾ Sess. 21. Cap. 2. de reform.: Patrimonium vero vel pensionem obtinentes ordinari posthac non possint, nisi illi, quos Episcopus judicaverit assumendos pro necessitate, vel commoditate Ecclesiarum suarum, eo quoque prius perspecto, patrimonium illud, vel pensionem vere ab eis obtineri, taliaque esse, quae eis ad vitam sustentandam satis sint.

⁽¹⁷⁾ So erklart die Congregatio Interpretum felbst die vorstes bende Bestimmung: Fagnani ad Cap. 4. X. de praebapdis: van Espen, 4. 4. D. Cap. 6. §. 13.

504 28. 111, Abschn. I. Ratholische Kirche.

beschäftigt (18), und der Titulus beneficii ist im wahren Gelst der Tridentinischen Synode wetiger ein hinreichender Grund zur Ordination, wenn jenes mit keinen wahren geistlichen oder kirchlichen Functionen verbunden wird, als der Titukus patrimonii oder pensionis, wenn ein tüchtiger und thätiged Geistlicher auf denselben zu bloßen hulf seleistungen bestellt wird (19).

Durch diese Dispositionen ift zugleich der Gesichtspunkt für bien Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats geges ben (20); immentlich erhellt hieraus, welches die Bedeu-

⁽¹⁸⁾ Hierauf bezieht sich Sess. 23. Cap. 16.: Cum nullus debeat ordinari, qui judicio sui Episcopi non sit utilis, aut necessarius suis Ecclesiis, S. Synodus vestigiis sexti Canònis conolii Calchedononsis inhaerendo statuit, ut nullus in posterum ordinetur, qui illi Ecclesiae, aut pio loco, pro cujus necessitate aut utilitate assumitur, non adscribatur, ubi suis fungatur muneribus, nec incertis vagetur sedibus. Quodsi locum inconsulto Episcopo deserucrit, si sacrorum exercitium interdicatur.

⁽¹⁹⁾ Seht treffend bemerkt van Espen a. a. D. §. 16 n. 17. in Besiehung auf die damaligen kirchlichen Berhaltnisse, wo es so viele Benesicien gab, die nichts als Sinecuren waren, daß eine Ordination auf diese ohne weitere Rücksicht als auf die Hindunglichkeit der Sustentation keine wahre Bollzichung des Aribentinischen Decrets sep, sondern dazu auch die Untersuchung gehöre: num Ordinatus vi sui benesicii ita censebitur Ecclesiae adscriptus, quod ibi convenienter ad suam vocationom muneribus Ecclesiasticis sungetur, nec incertis sedibus vagetur. Durch die Secularisationen ist diese Besorgnis indessen meist übersüssig geworden.

⁽²⁰⁾ Das Preuß. Landr. Th. 2. Lit. 11. bezeichnet ihn burch die Bestimmung: die Ordination foll Niemand ertheilt wer=

tung ber Aufficht fem fann, wenn ber Staat über Priffung und Ordinarion ber Geiftlichen im Gingelnen eine folde anzuordnen fur gut findet (21). Bei bem gegenwartigen Buffand des Rirchenauts fließt ber Unterhalt ber Geiftlichen, welche, ohne ein Beneficium ober ohne eine Bergutung aus bem ber Kirche felbst bur Bermedtung überlaffenen Gute gu erbalten (22), für Gulfsleiftungen gur Unterftubung ber Pfarrer bestellt werben, oft aus Konta, die unmittelbar unter ber Berwaltung bes Staats fteben. Bei einem Bers halmiff blefer Art fann auch bie Berleihung bes Titulus pensionis die Aufsicht über die Ausübung des bischbflichen Ordinationerecht erleichtern, und fofern der Staat die Bers pflichtug übernimmt, burch bie Berleihung jenes Tirels bafur ju forgen, daß es gehorig gepruften Candidaten Des geiftlichen Standes nicht an Unterstützung fehle, bem Staat die Verleihung jenes Titels allein vorbehalten merben (23). 1. 1 11' . "

Da bis Bebeutung bes Titels, ohngeachtet ber wohls thatigen Bestimmungen, burch welche die Tridentinische Synode die bloge Berucksichtigung bes hinreichenden Uns

Sec. 36 3

ben, ebe er ein geiftliches Umt, welches ihm feinen Unterhalt gemahrt, ju übernehmen Gelegenheit bat.

⁽²¹⁾ Die Preußische Instruction für die Consistorien vom J. 1817. §. 3. zählt die Aufsicht über die Prufungen der Candibaten des geistlichen Standes zu dem jus eiren sacra, wels des die Oberspräsionnten der Provinzen auszuüben haben.

⁽²²⁾ Die es bei Vicariaten ober Manualbeneficien ber Fall ift.

⁽²³⁾ Ein Babensches Geset, in welchem dieß geschehen ist, erwähnt Sauter, fundam. P. 4. 9. 403. Note c.

500 B. III. Abschn. I. Ratholische Rirthe.

terhalts untersagt, bemoch immer die bleibt, daß er den letzteren vollkommen sichern soll, so ist der Geistliche, der auf den Titel eines Benesiciums ordinirt ist, wenn er es resigniren will, nachzuweisen verbunden, daß sein Unterhalt auf andere Weise gesichert sen (24). Eben daher khnneu auch die Gitter, auf welche der Titulus patrimonii oder pensionis fundirt ist, nicht ohne Einwilligung des Bisschöfs veräußert werden (25); die bürgerliche Murkung eisner durch die Gesese untersagten, mithin nicktigen Wersäußerung, kann indessen aus dieser Verfügung nur hergesleitet werden, sosen dieses Verbut durch die bürgerlichen Geses bestätigt ist (26).

Eine andere Folge ber Ordination ohne Titel, als die ber Berpflichtung des Ordinirenden, ben Ordinirten nach ben Bestimmungen Alexanders III. und Innocenz III. zu unterhalten, ist auch in den Decreten der Tridentinischen Synode nicht ausgesprochen; nur wer den Bischof durch falsche Angaben über den von ihm behaupteten Titel ges

⁽²⁴⁾ Conc. Trid. Sess. 21. Cap. 2. de reform.: Id vero beneficium resignare non possit, nisi facta mentione, quod ad istius beneficii titulum sit promotus, neque ea resignatio admittatur, nisi constito, quod aliunde vivero possit, et aliter facta resignatio nulla sit.

⁽²⁵⁾ A. a. D.: Deinceps sine licentia Episcopi alienari, aut exstingui, vel remitti nullatenus possint, donec beneficium Ecclesiasticum sufficiens sint adepti, vel aliunde habeant, unde vivere possint.

⁽²⁶⁾ Wergl. van Espen a. a. D. Cap. 6. §. 37 u. f.

Cap. 2. Bom Clericatstandat. dess. Rechten. 507 täuscht hat, ist ipso jure von der Ausübung seines Ordosuspendirt (27).

Bu ber Tonsur und ben niederen Weihen fordert auch die Tridentinische Synode keinen Titel, und nach den jetzt geltenden Bestimmungen über die Boraussetzungen, unter welchen sie die Rechte eines clericus verschaffen (28), ware auch kein Grund vorbauden, sie wenigsteus, in dieser Beziehung an einen solchen zu binden.

Es beziehen sich auch die Bestimmungen der Tribenstinischen Synode nur auf die Ordination der Weltgeists lichen (29). In wie weit den Regularen gestattet ist, nach Willsühr ihre Mitglieder auf den titulus professionis religiosae ordiniren zu lussen, deruht aber seigt vornehms lich auf der Organisation, welche diese Institute in der neuesten Zeit unter Mitwürfung der Ausstate erhalten haben.

Care Contract to the State of t

⁽²⁷⁾ So werden bie Borte ber Erldentinischen Synode (Sela. 23. Cap. 2. de ref.) ertlart; antiquorum canonum poenas super his innovando, indem fie nicht auf herstellung der Bestimmungen der Chalcedonischen Synode, sondern auf jene Decretalen bezogen werden, S, van Espen a. a. D. \$-44 \mu. f.

⁽²⁸⁾ Concil. Trid. Sels. 23. Cap. 3. de reform. S. un= ten ben fiebenten Abfas.

^{(29) &}quot;Clericus saecularis" oben note 25.

508 B.III. Abschmi I. Ratholische Kirche.

36 VA- 3Birfahren beisder Ordination und beren. Formen.

Da die Tonfur seit dem vierten Jahrhundert zum geistlichen Decorum gerechnet wurde (1), und für ein Symstol (2) bes gestlichen Standes galt, wurde es gebräuchslich, den Eintritt in diesen duch das erstmalige Abscheeren des haars (prima tonsura) zu bezeichnen (3), und dieß als eine Bordereitungsceremonie der Ertheilung der untersten Weihen noch vorausgehen zu lassen. Sie wird aber als ein für sich bestehender religibser Act (janua ach ordines) betrachtet, und schon der Tonsurirte zum Elesus gerechnet. Nach heutigem Gebrauch wird sie mit den viederen Weihen zugleich an einem Tage ertheilt, obwohl auch diese nach den Gesehen mit gewissen "Interstistien" erworben werden sollten (4); judem der Bischof

⁽¹⁾ hergelettet aus I Cor. 11, 14.: Nec ipsa natura docet vos, quod vir quidem si comam nutriat, ignominia est ille?

⁽²⁾ Can. 7. C. 12. Qu. 1. (aus hieronomus): Clerici namque sunt reges i. c. se et alios in virtutibus regentes, et ita in Deo regnum habent. Et hoc designat corona in capite. Hanc coronam habent ab institutione Romanae ecclesiae in signum regni, qued in Christo exspectatur. Basio vero capitis est temporalium omnium depositio.

⁽³⁾ Daher ift bas Ritual, meldes bei Ertheilung ber Tonfur beobachtet werden foll, in bem Pontificale Romanum übers fortieben: "de clerico faciendo."

⁽⁴⁾ Can. 2. 3. Dist. 77.

pon biesen immer dispensirt. Zwischen bem Aufsteigen von den niederen Weihen zu den höheren, und von einer der letzteren zu der anderen, soll wenigstens der Zwischeuraum eines Jahres liegen. Der Bischof, welcher vermige seiner Jurisdiction, nicht durch bloße Dimissorialen, zur Orzbination berechtigt ist, kann aber auch hier dispensiren; nur sollen zwei ordines sacri nie an einem Tage ober zwei auf einander folgenden ertheilt werden ich

Jeder Ordination soll eine dreisache Prüfung (Scrutinium) vorausgehen. Die erste bezieht sich auf eine Unstersuchung im Allgemeinen, ob der Ordinandus die zur Erwerbung der Weihe erforderlichen Eigenschaften besitzt, und ihm keine canonischen Impedimente entgegenstehen. Bei der Besteberung zu den höheren Weihen soll hem, Pfarrer (6), oder wem sonst der Bischof Austrag zu erztheilen sür gut sindet, ausgegeben werden, den Namen des Ordinandus disentlich in der Kirche bekaunt zu machen, und das Resultat der Untersuchung, die er zugleich selbst über Gedurzsstand, Allzer und Wandel desselben vorzunehzmen hat, in ein Zeugniß zusammenzusassen (7). In die Stelle dieser Untersuchung treten jest die Zeugnisse der Lehr=Anstalten, in welchen der Aspirant gebildet ist.

A 11:05

⁽⁵⁾ Concil. Trident. Sels. 23. Cap. 11-14. de reform. Cap. 13. 15. X. de temporibus ordinationum (1.,11).

⁽⁶⁾ Bei den niederen Weihen genügt das Zeugnis des Pfarrens und Schullehrers.

⁽⁷⁾ Conc. Trident, Sels. 23. Cap; &

510 28. III. Abfchn. I. Ratholische Rirche.

Die zweite liegt bem Bifchof ober beffen Generalvicarins ob, und bezieht fich theils auf die Prufung ber beigebrache ten Benguiffe, und die nabere Ermittlung einzelner Berbaltniffe, zu welchen diefe Beranlaffung geben tonnen. theils auf die Drufung ber Kenntniffe bes Ordinandus, Die mit Bugiebung anderer unterrichteter Perfonen gescheben foll (8). - Rach den bereits entwickelten Grundfagen über bie bem Staat bei ber Ausubung bes Orbinationerechts zustebende Aufsicht, lagt fich beffen Recht, die von dem Bifchof über die Ginrichtung einer folden Prufung gege= benen Borichriften feiner Bestätigung zu unterwerfen, und fur die Befolgung berfelben in jedem einzelnen Salle gu forgen, nicht in 3weifel gieben. Das britte Scrutinium ift eine bloße Korm; es besteht in dem Zeugniß, welches ber Mfiftent bes Orbinirenden, auf beffen grage bei ber Ordination felbit. in vorgeschriebenen Worten über Die Burbigfeit bes Ordinandus ertheilt (9).

Jebe Ordination kann nur in ber eigenen Didces bes Bischofs, in ber eines Anderen nur mit beffen ausbrucke licher Erlaubniß (10) geschehen. Die Ordines minores

⁽⁸⁾ Can. 5. Dist. 24. Concil. Trident. Sels. 23. Cap. 7. de reform.: Episcopus autem sacerdotibus et aliis prudentibus viris, peritis divinae legis ac in Ecclesiasticis sanctionibus exercitatis, sibi ascitis, ordinandorum genus, personam, aetatem, institutionem, mores, doctrinam et fidem diligenter investiget et examinet.

⁽⁹⁾ Cap. unic. de scrutinio in ordine faciendo. (1, 12).

⁽¹⁰⁾ Conc. Trid. Sels. 6. Cap. 5.2. 2000

Cap. 2. Bom Clericatstand u. deff. Rechten. 511

tonnen auch ansserhalb ber Kirche ertheilt werden, nicht aber die höheren; die Weihe soll in der Regel in der Egsthebrakkirche geschehen (11). Die Tonsur kann jeden Tog und zu jeder Zeit, die niederen Weihen konnen an jedem Sonn= oder Festrag (12), die höheren Weihen nur an des stimmten Tagen (13) und unter der Messe ertheilt werden. Durch papskliches Indult konnen die Bische aber das Recht erlangen, die Weihe auch an jedem Tage, auf welschen ein doppeltes Fest fällt, vorzunehmen, und besigen dasselbe gewöhnlich, vermöge der sogenannten Quinquens nalen (14). Die Form der Ordination ist bei jeder Stufe das Ordo verschieden; bei allen richtet sie sich, wie die Ausübung aller Pontificalien, nach dem Ritual der Romischen Kirche (Pontisicale Romanum).

VII. Burtungen ber Orbination.

Die Ordination bewurft in Beziehung auf alle Stusfen ber Beiben bie Gahigkeit, bie Functionen, welche

⁽¹¹⁾ Conc. Trid. Sels. 23. Cap. 8. de reform.

⁽¹²⁾ Cap. 3. de temper. ordinat. (1, 11).

⁽¹³⁾ Chenhas.: Ad subdiaconatum nisi in quatuor temporibus, aut sabbatho sancto, vel in sabbatho ante dominicam de passione, nulli Episcoporum, praeterquam Romano pontifici, licet aliquos ordinare.

⁽¹⁴⁾ S. Gaertner, corp. jur. eccl. Tom. 2. pag. 437. Nro. 12. Bergl. über die Bebentung ber Quinquennalen unten die Lehre von den Dispensationen.

512 B. III. Michn. I. Ratholische Rirche.

mit jeder berfelben verknupft sind, kraftigerwelse (valide) zu verrichten. Der Priester, bei welchem dieß allein noch wichtig ist (1), erhalt aber die Berechtigung dazu (livite zu fungiren) erst durch ein Kirchenamt ober die specielle Erlaubnis des Bischofs (2).

Die Erwerbung der Rechte des Elericats ift ebenfalls eine Folge des Ordo allein, und selbst schon mit der Tonsur verkulpft. Tonsurirte und olerici minorum ordinum konnen daher schon ein Kirchenbenesicium erwerben (3), das nicht gerade einen höheren Ordo erfordert. Sie genießen aber die burgerlichen Privilegien des geistlichen Standes nur sofern sie ein Beneficium besigen, oder zum Kirchenzbienst verwendet werden, oder sich zu diesem mit Erlaubenis des Bischoss auf einer Bildungsanstalt für Geistliche vorbereiten (4). Bei den höheren Weihen, wo der Genuß

der

⁽¹⁾ G. oben S. 469.

⁽²⁾ Concil. Tridont. Sess. 22. decr. de observandis et evitandis in celebratione Missae. Sess. 23. Cap. 15. 16.

⁽³⁾ Seboch perfugt bas Concil. Trid. Sess. 23. Cap. 6. de reform.: 'Mallus prima tomara initiatus, aut etiam in minoribus ordinibus constitutus, ante decimum quartum annum beneficium possit obtinere.

⁽⁴⁾ Chenhas.: Is etiam fori privilegio nen gaudeat, nisi beneficium ecclesiasticum habeata aut clericalem habitum et tonsuram deserens, alicui Ecclesiae ex mandato Episcopi inserviat, vel in Seminario clericorum, aut in aliqua schola, vel universitate de licentia Episcopi, quasi in via ad majores ordines suscipiendos versetur.

Cap. 2. Bom Clericatstand u. deff. Rechten. 513

der Wechte des Elericats an keine solche Bedingungen geknupft ist, geben jene Privilegien daher nach den Grundsägen des canonischen Rechts durch keine Suspension oder Entsetzung vom Amt oder Beneficium verloren, sondern nur durch Degradation, welche als eine Handlung der Kirche betrachtet wird, die den Geistlichen dem Laien gleichstellt (5). Die Bedeutung dieser Grundsäge im heutigen Kircheurecht läßt sich erst in Verbindung mit der Lehre von der geistlichen Gerichtbarkeit deutlich machen.

Nach den altesten Kirchengesetzen bewürkte die Ordination auch eine Verbindung des Ordinirten mit der Kirche, für welche er ordinirt war, die bis zum Subdiaconus austwärts nur mit Genehmigung des Bischofs (6) aufgehoben werden konnte, in hinsicht des Diaconus und der beiden Stusen bes Sacerdotii aber in der Regel gar nicht wieder getrennt werden sollte (7). In der heutigen Disciplin angert sich die Warksamkeit dieser Grundsätze nur bei dem bischssichen Amt (8), da andere Geistliche nicht mehr im alten Sinn des Worts intitulirt werden.

⁽⁵⁾ Daß sie ihn wieder in den Stand eines Laien versete, ist jedoch in Beziehung auf den Grad der Priesterweihe oder nach Einigen auch des Diaconats teine Folge der Degradation, weil sie einen character indeledilis (s. oben S. 459.) begründet.

⁽⁶⁾ S. oben S. 474.

⁽⁷⁾ Concil. Nicaen., Can. 15.

⁽⁸⁾ Cap. 2. X. do translat. Episc. (1, 7). Bergl. unten bie Lehre von den papitischen Primatialrechten in den causis episcoporum.

514 B. III. Abichn. I. Ratholische Rirche.

VIII. Berpflichtungen, welche mit bem Clericatftand verbunden find.

Tit. Decr. de vita et honestate clericor. (3, 1). De cohabitatione clericorum et mulierum (3, 2). Ne clerici vel monachi secularibus negotiis se immisceant (3, 50).

Die Bestimmungen ber Kirchengesetze über die Berpflichtungen der Eleriker, entspringen großentheils aus der Bedeutung des geistlichen Standes. Daß sie diesem angehoren, sollen die Eleriker bewähren, durch sittlichen Bandel, Bermeidung der Unkeuschheit und der Handlungen, welche sie deren verdächtig machen konnten, der Trunzkenheit, der Bergnügungen, welche der Stellung eines Geistlichen nicht geziemen (1). Eine besondere Kleidung, von der gewöhnlichen bürgerlichen verschieden, ist bei Bollzziehung der Amtösunctionen vorgeschrieben; übrigens bezstimmt die Sitte (und bischössliche Borschrift), was für geistliche Kleidung gehalten werden kann (2). Zu den Beschäfz

⁽¹⁾ Concil. Trident., Sess. 24. Cap. 12. de reform.: Vestitu insuper decenti, tam in Ecclesia, quam extra assidue utantur, ab illicitisque venationibus, aucupiis, choreis, tabernis, lusibusque abstineant. Sess. 25. Cap. 14. de reform.: Ne concubinas, aut alias mulieres, de quibus possit haberi suspicio, in domo vel extra detinere, aut cum iis ullam consuetudinem habere audeant. Der Ausbruck illicitae venationes wird von übermäßigem Gebrauch und "lauter Jago" (hesjagden u. bergl.) erslärt.

⁽²⁾ Conc. Trident., Sels. 14. Cap. 6. de reform.: Omnes ecclesiasticae personae, quantum cunque exemtae, quae aut in sacris fuerint, aut dignitates, personatus, officia,

Cap. 2. Bom Clericatstand n. beff. Rechten. 515

tigungen und Gewerben, welche die Kirchengesetze mit dem geistlichen Stande unvereindar erklaren, gehort die Berzwaltung diffentlicher Aemter (3), der Kriegsdienst, Handel und alle Handwerke, die um des Bortheils willew betriezten werden, Pachtungen, sofern ein Gewerbe baraus gezimacht wird, die juristische, arzeliche und chieungische Prazies, und selbst die zu weit ausgedehnte wissenschlicher Beschäftigung mit Gegenständen vieser Disciplinen (4).

Die Berletzung biefer Berpflichtungen gehort zu ber Art ber Bergeben, welche bas canonifche Recht unter bem

aut beneficia qualiacunque ecclesiastica obtinuerint, si postquam ab Episcopo suo, etiam per edictum publicum moniti suerint, honestum habitum clericalem, illorum ordini et dignitati congruentem et juxta ipsius Episcopi ordinationem et mandatum non detulerint. — Begen det clerici ordinum minorum s. S. 512. Note 4. Die Consur, die bei den Katholisen auch jum habitus clericalis gehört: olim totum caput afficiebat, sola sorte corona in medio relicta; nunc modicum tantum circulum in superiore capite abradi, moris est. Sauter, fundam. jur. eccl. P. 4. 4. 408.

- (3) Die Bormundschaft barf baber auch nicht freimillig von Geistlichen übernommen werden, außer pietatis causa, wie bei naben Berwandten. S. Eybel, jus. eccl. Cathol. Tom. 4. §. 284.
- (4) Die genaueren Bestimmungen über alle biese Verhältniffe sind übergangen, da sie zu sehr in das Einzelne gehen, Vieles auch dem Arbitrium überlassen bleibt. Sehr umftändlich werden sie erdrtert bei van Espen. P. 1. Tit. 2.

516 .. B. III. Abiden. I. Ratholifde Rirche.

Ansbruck Excesse begreift. Daburch ist auch die Art ber Strafen bestimmt, beren Amwendung bem Grabe nach, vermisse ber Natur des Vergehens nur dem richterlichen Arbitelum überlassen sein (5), und den Umständen nach, und bei öfterer Wiederholung des Excesses von der Admoznition his zur Remation gesteigert werden kann; am häussesten bestehen sie in der Suspension vom Ordo oder vom Benestoium (6). Bei einigen Arten dieser Excesse ist die Strafart, und die Gradation, in der die Strafen angewendet werden sollen, genauer bestimmt (7).

Eine besondere Berpflichtung der Geiftlichen der hobe= ren Weihen ift der Chlibat geworden (8).

Die Difciplin der altesten driftlichen Rirche fette den ehelichen Stand ber Beiftlichen voraus. Gines Deibes

⁽⁵⁾ Concil. Trident, Sels. 22. Cap. 1. de reform.: Ut, quae alias a summis Pontificibus et a sacris conciliis de clericorum vita, honestate, cultu, doctrinaque retinenda, ac simul de luxu, comessationibus, chorcis, aleis, lusibus ac quibuscunque criminibus, nec non saccularibus negotiis fugiendis copiose ac salubriter sancita fuerunt, eadem in posterum iisdem poenis vel majoribus, arbitrio Ordinarii imponendis, observentur —.

⁽⁶⁾ Das Nähere hierüber kommt bei der Lehre von der juris-

⁽⁷⁾ So 3. B. in Beziehung auf die Note 1 und 2 ermähnten Erceffe.

⁽⁸⁾ Heber die Geschichte des Colibats: s. G. Calixti de conjugio clericorum liber. Helmst. 1631. 4.; ed. Henke, ibid. 1783. Natalis Alexandri hist. eccl. (oben 6. 431.) sacc. 4. Diss. 19.

Cap. 2. Bom Ckericatstand u. deff. Rechten. 517

Mann sollte ein Bischof senn, das ist, den Ruf unwerbrichtelich bewahrter ehelicher Treue genießen (9); Lehre des Teuxfels, nannte der Apostel, einer Person den Shestand unstersagen (10). Bis in das vierte Jahrhundert blieb die Disciplin dieser Lehre getreu; selbst als man schon angez fangen hatte, sie durch die Erklärung zu umgehen, daß freiwilliges Gelbbniß des ehelosen Standes dem Geistlichen besondere Pflichten auslege (11), war das eheliche Zusammenleben der Bischbse und Presbyter mit den Shes frauen, die sie vor ihrer Bestreberung zu den hochsten Airzchendmern geheirathet hatten, keinem Tadel ausgesetzt (12).

- (9) I Tim. 3, 2. Tit. 1, 6.: Unius uxoris vir. Vergs. I Cor. 6, 18. 7, 2. Daß man die Stelle ursprünglich nicht von der Verwerfung der zweiten She verstand, sieht man aus Tertussian (de monogamia 12): quot enim et digami praesident apud vos, insultantes (nach seiner, des Montanisten, Ansicht) utique Apostolo. Aus dieser von ihm zugestandenen Thatsache folgt daher auch, wenn er (ad uxorem I, 7) sagt: disciplina ecclesiae et praescriptio Apostoli digamos non sinit praesidere, daß er nur seine Ansicht, nicht eine allgemein anerkannte Disciplin bebanptet.
- (10) I Tim. 4, 3.
- . (11) Conc. Ancyr. Can. 10. Conc. Neocaes. Can. 1. f. muten Rote 16 und 17.
 - (12) Socrates, hist. eccl. Lib. 1. Cap. 11.: Placebat autem episcopis (auf ber Michifchen Spnobe), ut novam legem in ecclesiam inducerent, ne sacerdotes, episcopi videlicat, presbyteri et diaconi cum uxoribus dormirent, quas, cum adhuc laici essent, duxissent. Paphnu-

518 B. III. Abschn. I. Ratholyche Kurche.

Noch die Spnode von Gangra belegte den mit dem Banns fluch, der den verehelichten Priefter des Kirchendienstes uns wurdiger hielte, als den unverehelichten (13).

Die Ueberschätzung bes ascetischen Lebens und des ches losen Standes, der mit diesem immer verbunden war, welche mit dem Ende des zweiten Jahrhunderts begann, gab der kirchlichen Disciplin eine andere Richtung. Ohne Zweisel gab es seit dieser Zeit viele Geistliche, welche freis willig unverehlicht blieben, und deshalb besonders geachtet wurden; ohne Zweisel ermahnten auch viele Wischofe die Cleriker der unteren Stufen, die zum Kirchendienst erzogen wurden, das Eblibat vorzugsweise zu wählen. So entzstand zuerst der Gebrauch, von dem, welcher ordinirt wurzbe, wenn er noch unverehelicht war, eine Erklärung zu fordern, ob er sich zum ehelosen Stande bestimme, oder in die Ehe zu treten beabsichtige (14). Wenn er sich die letz-

tius — congressum — cum legitima uxore castitatem esse dicebat —.

⁽¹³⁾ Can. 4.

⁽¹⁴⁾ Diese alteste Ansicht bewahrt noch die 2te Toledanische Spnode vom J. 531, mithin in einer Zeit auf, wo man sich schon langst gewöhnt hatte, die Lehre des Apostels zu verstrehen. De iis, quos voluntes parentum a primis infantiae annis clericatus officio mancipavit, statuimus — ubi octavum decimum aetatis suae compleverint annum, coram totius cleri, pledisque conspectu, voluntas eorum de expetendo conjugio ab episcopo perscrutetur: quidus si gratia castitatis, Deo inspirante, placuerit, et promissionem castimoniae suae absque conjugali necessitate spoponderint servaturos, — primo sub-

tere vorbehielt, konnte er sich verehlichen und doch zu ben bochsten Stufen des Elericats aufsteigen; hatte er aber den ehelosen Stand beizubehalten versprochen, so ließ man ihn den Ordo nicht weiter ausüben, den er hierauf ers halten hatte, wenn er dennoch in die She trat. Es scheint, daß man ursprünglich erst bei dem Aufsteigen zum Diaconat verlangte, daß die zu dieser Zeit noch nicht verehes lichten Geistlichen zwischen dem Ehestand und dem Eblibat wählen sollten. Nicht nur die spätere Disciplin (15), sons

diaconatus ministerium — suscipiant. — Cavendum tamen est his, ne quando suae sponsionis immemores, ad terrenas nuptias, aut ad furtivos concubitus ultra recurrant. Quod si forte fecerint, ut sacrilegii (eine spatere Mussehnung ber alteren Disciplin, die zu er st nach der Einsührung solcher Erslärungen bestand; s. Note 18) rei ab ecclesia habeantur extranei. Quibus autem voluntas propria interrogationis tempore desiderium nubendi persuaserit, concessam ab Apostolo licentiam auserre non possumus, ita ut cum provectae actatis in conjugio positi, renuntiaturos (dieß mar nach slaren historischen Beugnissen erst seit bem vierten Jahrhundert eingesührt) se pari consensu operibus carnis spoponderint, ad sacros ordines adspirent. Can. 5. Dist. 28.

(15) Die Forberung, welche späterhin gemacht wurde, daß die Geistlichen, welche bei ihrer Ordination bereits verheirathet waren, in Enthaltsamseit leben müßten, ist nichts anderes, als eine Ausdehnung des Versprechens, das man von unverheiratheten zu erhalten suche. Auch jene Forderung machte man ursprünglich nur an die Geistlichen, die den Diaconat bereits erlangt hatten. Die Stelle in der vorstehenden Note spricht zwar schon von der Nothwendigkeit einer Erklarung vor dem Ausstelen zum Subdiaconat; allein dies war nach

bern auch das alteste Kirchengesetz, aus welchem man sieht, daß eine Erklarung jener Art statt fand, ergiebt dieß. Die Synode zu Anichta (im J. 314) verordnete, daß der Diazen, welcher sich nach seiner Ordination verheirathe, seiznen Dienst behalte, falls er sich die She vorbehalten habe, sich desselben aber enthalten musse, wenn er dieß nicht aust brücklich gethan habe (16). Selbst wo keine form liche Erklarung über die Wahl des Eblibats ober des Shestanz des verlangt worden war, nahm man also damals schon an, daß in der Annahme des Diaconats ohne Vor des halt das Versprechen des Solibats enthalten sey.

Hieraus erklart sich die Berordnung der ohngefahr gleichzeitigen Synode zu Nencasarea, daß der Presbyter, ber eine She schließe, von seinem Ordo entsernt werden solle (17); wenn er zur Zeit seiner Ordination noch unversehlicht gewesen war, nahm man an, daß er den Eblidat wenigstens stillschweigend versprochen habe. Aus demselsben Decret geht aber zugleich hervor, daß die ohngeachtet

bestimmten Zeugnissen eine neuere Einrichtung, die erst seit dem 5ten Jahrhundert gemacht wurde. S. Note 22.

⁽¹⁶⁾ Can. 10.: Diaconi quicunque ordinantur, si in ipsa ordinatione protestati sunt, et dixerunt oportere se uxores ducere, cum non possint sic manere, hi, si post modum uxores duxerint, sint in ministerio; eo quod his Episcopus hoc concesserit. Si qui autem ta cuerint et in ordinatione ut ita manerent suscepti sunt postea ad nuptias venerint, ii a Diaconatu cessent.

⁽¹⁷⁾ Can. 1.: Presbyter, si uxorem duxerit, ordine suo moveetur,

bieses Versprechens geschlossene She als galtig und die Handlung gar nicht aus dem Gesichtspunkt eines Verze gehend betrachtet wurde (18). Est bestand mithin ein wahres Verbot der She noch für keine Stufe des Ordo (19).

- (18) Dieß ergiebt der Gegensaß zu ber in der vorstehenden Mote enthaltenen Berfügung, der in den darauf folgenden Worten liegt: si autom formiostus fuerit vel adulterium commiserit, penitus extrudatur et ad poenitentiam redigatur. Der verehelichte Priester blieb also im Elerus, und seine Ehe murde nicht für sündlich gehalten.
- (19) Balter Rirchent. 4te. Ausg. 6, 218. fagt burdaus unrichtig: "icon in ben alteften Rirdengefeben murbe ben Prieftern bie Gingehung einer Che verboten". Außer ben Note 16 bis 18 angeführten Stellen wird babei Can. Apost. can. 25. citirt, in meldem es beift: Ex his, qui coclibes in cleram pervenerunt, jubemus, ut lectores tantum et cantores (si velint) nuptias contrahant. Die lette Stelle . welche nach Balter eigentlich die alte fen Rirchengefese in fic begriffe, tann nicht gemeint fenn. Denn mare fie von einem mabren Berbot ju verfteben, fo maßte biefes wenig= ftens auf alle ordines majores geben. In ben beiben ande= ren Stellen aber ift überhaupt von einer Berpflichtung, nicht zu beirathen, nicht bie Rebe, fondern in bem Decret ber Spnode von Neucafarea liegt geradezu ber Beweis, baß fein Berbot existirte. Denn wire diese Che gefeglich verboten gemefen, fo ware ihre Schliegung ein delictum ecclesiasticum gemesen, und auch ber verheirathete Priefter batte gur Boniteng angehalten merben muffen, wie es fpater= bin geschab (Can. 8. Dist. 27.), als man fich über die Lehre bes Apostels, bağ es gottlos fen, ben Cheftand zu unterfagen, binmegfette, und biefen ale ben boberen Geiftlichen verboten behandelte. Die bier ermabnte Stelle ber canones

522 B. III. Abschn. I. Ratholifche Rirche.

Um die Zeit der Spaode zu Nicka war es auch schon die Meinung Einzelner geworden, daß überhaupt einem Geistlichen nicht zieme, wenn er unverehelicht in den geistlichen Stand getreten sey, noch eine Ehe zu schließen, und daß dieß alte Tradition sey (20). Doch wurde dieß nicht die Grundlage der Disciplin der Kirche, welche vielz mehr, indem sie den Grundsatz der Ascetit verfolgte, daß überhaupt Enthaltsamkeit heilige, weniger darauf hinarbeiztete, die Geistlichen ganz vom Chestand abzuhalten, was sich nicht erreichen ließ, als darauf, sie, auch wenn sie auf

apostolici enthält zugleich einen ber vielen vorhandenen Beweise, daß sie eine unkritische, spät entstandene Compisation
sind. Die Disciplin, welche derin ausgedrückt wird, ist die
des zien Jahrhunderts, und war damals noch nicht einmal
allgemein, obwohl sie auch im Conc. Calched. Can. 14. ausgesprochen ist. Dagegen heißt es zugleich Can. 5.: Episcopus,
aut presbyter, aut diaconus uxorem suam praetextu religionis non adjicito: si adjicit, segregator a communione:
si perseverat, deponitor. Dieß war die Disciplin zu Ansang des vierten Jahrhunderts; späterhin wurde sie davon
erklärt, daß ein solcher Ehemann, wenn er gleich nicht mit
der Ehefrau zu san mente ben durse, ihr doch Allimente
schuldig sep, um sie mit der späteren Lehre in Uebereinstimmung zu bringen. Can. 11. Diet. 31.

(20) Dieß geht aus Socrates a. a. D. (Note 12) hervor; benn Paphnatius fügte hinzu: Satis esse, si qui clericatu ante nuptias potiti essent, secundum antiquam ecclesiae traditionem ad nuptias amplius non accederent; et vetstheibigte auch nur den Chestand berer, welche als Laien bereits geheirathet hätten (s. Note 12). Man darf aber nicht übersehen, daß zugleich von ihm gemeldet wird: Fuerat enim in asceterio educatus a puero. Socrates a. a. D.

Cap. 2. Bom Clericatstand u. beff. Rechten. 523

ben unteren Stufen bes Clericats geheirathet hatten, ju ben boberen Stufen nur aufsteigen ju laffen, wenn fie gelobten, enthaltsam zu leben. Dieß murde im 4ten Jahrs bundert die Disciplin ber Romischen Rirche, welche fie fur Canon ausgab, obgleich auf ber Nicaischen Snnobe bas Gegentheil (Note 12) anerkannt, und baher ber Untrag auf ein Rirdengefet, welches jene Enthaltsamfeit gur Pflicht machen follte, verworfen worden mar (21). Ende bes vierten Jahrhunderts war es daher in der Rbs mischen Rirche zwar bas Gewohnliche, baß felbst bie, welde von Jugend auf zum geiftlichen Stande bestimmt murben, in die Che traten; fie wurden aber jum Digcongt nur befordert, wenn fie ichon im Subdiaconat fich bagu ber: ftanden, enthaltsam zu leben (22), und im funften Jahrbundert machte man diefes den Subdiaconen unbedingt gur Perflichtung (23). Bon ber Romischen Rirche gieng biefe Disciplin auf die übrigen abendlandischen Rirchen über, welche mit dem Romischen Stuhl in Berbindung ftanden, indem man die Diaconen und spaterhin auch die Subdias

⁽²¹⁾ Socrates a. a. D.

⁽²²⁾ Siricii P. R. Ep. I. ad Himerium Nro. 13. (bet Schoenemann, Pont. Rom. Epist. pag. 413): Qui accessu adolescentiae usque ad tricesimum aetatis annum, si probabiliter vixerit, una tantum, et ea, quam virginem communi per sacerdotem benedictione perceperit, uxore contentus, acolythus et subdiaconus esse debebit; postque ad diaconii gradum, si se ipse primitus continentia praceunte dignum probaverit, accedat.

⁽²³⁾ Can. 10. Dist. 31. Can. 1. Dist. 32.

524 B. III. Abidn. I. Ratholische Rirche.

conen nicht aubers zu diefen Beiben beforderte, als menn fie fich verpflichteten, falls fie unverheirathet maren, es au bleiben, weun fie verebelicht maren, enthaltsam au leben (24). Wenn es einmal Gebrauch geworden mar, Ent= haltsamkeit zu fordern, wurde auch diese Berpflichtung als mit der Weihe stillschweigend übernommen betrachtet (25). Die Griechische Rirde fugte fich biefer Disciplin nicht vollständig; die Trullanische Synode (v. 3.'681) erlaubte auch den Diaconen und Presbytern bas eheliche Leben mit ben Chefrauen, die sie schon vor ihrer Ordination geheiras thet hatten, und verlangte nur, bag, wer zur bischoflichen Burde gelange, enthaltfam leben muffe. Indem fie jus gleich bie Berpflichtung anerkannte, vom Diaconat an nicht mehr zu heirathen, wenn ein Unverehlichter bazu beforbert war, ichloß fie fich mithin, mit geringer Beranderung, an die Disciplin an, welche gur Beit der Micaischen Gy= node bestand (26).

Ohngeachtet bie abendlandische Kirche bas, mas nur nach und nach eingeführt worden mar, aus Tradis

⁽²⁴⁾ S. oben Note 14.

⁽²⁵⁾ Can. I. Dist. 31.: Ante triennium subdiaconi omnium ecclesiarum Siciliae prohibiti fuerunt, ut more Romanae ecclesiae nullatenus suis uxoribus miscerentur. Quod mihi durum, atque incompetens videtur, ut, qui nsum ejus dem continentiae non invenit, neque castitatem ante promisit, compellatur a sua uxore separari.

⁽²⁶⁾ Can. 3. 6. 12. 13. 48.

Cap. 2. Bom Clevicatstand u. dess. Redften. 525

tion (27) ableitete, blieb es immer fichtbar, bag ber Cb. libat ursprunglich auf freiem Entschluß beruht hatte. Rein aligemeines Rirdengefet erflatte bie Gbe eines Geiftlichen went Subbinconus aufwarts får ftrafbar; indem man baber bie imgebliche Tradition auf ein folches zu ftagen futte, verfiel man barauf, die Bestimmungen ber Diraffchen Synode (28) gegen ben Concubinat ber Beiftlichen auf die Che berfelben zu deuten (29). Auch wurde die Che, ohngeachtet fie verboten fenn follte, forts wahrend bis in bas 12te Jahrhundert nicht fur unguls tig gehalten, felbst nachdem Justinian nach dem Grund= fat, daß alle sacri canones die Rraft burgerlicher Gesete batten, die Che, welche ein Subbiaconus ober hoherer Geiftlicher nach erhaltenem Ordo fcbließen murbe, fur nichs tig erklart, und vergronet hatte, daß die Rinder fur incestuosi gehalten werden follten (30); wenigstens findet man por bem enften Lateranenfischen Concilium im I.

⁽²⁷⁾ Can. 14. Dist. 31.

⁽²⁸⁾ Can. 3. (nach Dionysius): Non Episcopo, non Presbytero, non Diacono, nec alicui omnino, qui in clero est, licere subintroductam habere mulierem; nisi forte matrem — vel eas tantum personas, quae suspiciones essurations.

⁽²⁹⁾ Benedictus VIII. in Concil. Ticinensi (aptichen 1014 bis 1024): Nicaeni patres non solum connubium, sed etiam cum mulicribus habitationem clericis omnibus interdixectat (Mansi Conc. Tom. 19. pag. 344).

⁽³⁰⁾ L. 45. C. de episcopis et clericis (1, 3).

526 B. III. Abschn. I. Katholische Rirche.

1123 (31) keine Berfügung in ben Kirchengesetzen, daß die eheliche Berbindung, die ein Geistlicher gegen die bestehende Disciplin geschlossen habe, wieder aufgelbetwerden solle, und erst die zweite Lateranensische Sprode vom J. 1439 spricht eigentlich den Grundsat, das überhaupt keine eheliche Berbindung entstehe, beutlich aus (32). Biels mehr war alles, was die Bischofe gegen einen Geistlichen verfügen konnten, der sich an die eingeführte Disciplin nicht band, Entfernung vom Amte und späterhin vom Benesis eium (33).

Die nachste Folge jener Disciplin war, daß die Geists lichen statt der Ehe gewöhnlicher den Concubinat wählten, gegen welchen die katholische Kirche zu keiner Zeit hinreischende Mittel zu sinden gewußt hat (34). Berheirathete Geistliche der höheren Weihen fanden sich indessen die Gregor VII. noch immer sehr häusig; erst dieser verhinderte die Schließung einer She vom Subdiaconat aufwarts, oder das Zusammenleben mit der Shefrau, wenn die She schon früher geschlossen war, indem er im J. 1074, gegen den von der Gangrensischen Synode anerkannten Canon (35),

⁽³¹⁾ Can. 8. Dist. 27.

⁽³²⁾ Can. 40. C. 27. Qu. 1.: Hujusmodi namque copulationem, quam contra ecclesiasticam regulam constat esse contractam, matrimonium non esse consemus.

⁽³³⁾ Can. 10. 11. 13. Dist. 32.

⁽³⁴⁾ Die neueste Gesetzung ist: Conc. Trident. Sosq. 25.
Cap. 14.

⁽³⁵⁾ Dben Dote 13.

die beweibten Priester, welche ihren Ordo ausähen wurs den, und die Laien, welche bei ihnen dem Gottesdienste beiwohnen warden, mit der Ercommunication belegte (36). Es wurde auch feltener, daß Berheirathete zu den höheren Beihen bestedert wurden, da man sie seit dem Uten Jahrshundert nicht mehr blos verpflichtete, in Enthaltsamseit zu leben, sondern auch die Einwilligung ihrer Ehefrauen dazu forderte (37). Die völlige Ausbildung der neueren Disciplin ersolgte endlich dadurch, daß man selbst bei den Eles ritern der niederen Weihen die Perheirathung als eine Vers zichtleistung auf den Elerikatstand behandelte (38).

Die jest geltenben, durch bas Tribentinische Concis limm bestätigten (39) Grundfage find folgende:

- (36) Sigebertus Gemblacensis ad a. 1074.: Gregorius P. celebrata synodo uxoratos sacerdotes a divino officio removit, et laicis missas eorum audire interdixit, novo exemplo, et ut multis visum est, inconsiderato praejudicio, contra SS. Patrum sententiam. Eine frue here Berordnung P. Ricolaus II. vom J. 1059 verfügte bleß nur in hinsicht der Priester, welche mit Concubinent lebten. Mansi concil. Tom. 19. pag. 709.
- (37) Can. 14. Dist. 32.
- (38) Tit. Decr. De clericis conjugatis (3, 3).
- (39) Conc. Trident. Seis. 24. Can. 9. de sacr. matrim.:
 Si quis dixerit, Clericos in Sacris ordinibus constitutos
 posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante lege Ecclesiastica et oppositum nil aliud esse, quam damnare matrimonium: posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt, se castitatis, etiam si eam voverint, habere donum: anathema sit; cum Deus id recte petentibus non deneget,

528 3. III. Abschn. I. Ratholische Rirche.

- 4) Ein Cleeltet, wert bied bie Ordinen minoren ethals ten hat, tann eine gulttige She fchließen; er verliert aber daburch ipne jum bas Beneficium, melches er bes reits besitzt, vie Fahigfeit, zu hoheren Beiben aufzustels gen, und bie Privilegien bes geistlichen Standes (40).
- 2) Einer bereits verehlichten Person khunen daher auch die niederen Weihen nur in so fern ertheilt werden, als sie beabsichtigt, zu den höheren zu gelangen; daher nur so fern auch die Ehefvan einwilligt und ein Votum solanne ablegt, durch welches sie sich zur Enthaltsamseit verpflichztet (41).
- 3) Geiftliche, die eine hohere Weihe erhalten haben, tonnen überhaupt feine Che fchließen (nallum est matrimo-

mec patiatur nos supra id., quod possumus, tentari. — Sehr merkwürdig ist, was Walter, Kirchenras 220., zur Mechtsertigung der neueren Kirchengesehe hemertt: "Es ist daher ganz falsch, wenn man das Solibat als einen widerzrechtlichen Zwang betrachtet: die Kirche nothigt ja niemand, geistlich zu werden." (Auch nicht, es zu bleiben?) "Wohl aber darf sie von demienigen, der es werden will, verlangen, daß er sich den zur Vollsommenheit dieses Stanzbes gehörenden Anordnungen unterwerse. Oder ist es etwa auch eine Beeinträchtigung der Menschenrechte, wenn der Staat verbietet, daß man nicht zugleich Prosessor und Schauspieler, oder Soldat und Handwerter seyn könne?" (Ist dieß etwa durch das "posse" der vorhergehenden Stelle ausgedrück?) Für weiche Leser mag eine solche Apologie der katholischen Lehre berechnet seyn?

⁽⁴⁰⁾ Cap. 1. 3. 5. 7. 9. X. de clericis conjug. (3, 3).

⁽⁴¹⁾ Cap. 5. 6. 8. X. de conversione conjugatorum (3, 32). Cap. 4. de temporibus ordinationum in VI. (1, 9).

Cap. 2. Bom Clericatftand u. beff. Rechten. `529

trimonium (42)). Er soll, wenn er bennoch in eine solche Berbindung tritt, durch Suspension von seinem Amte und durch Excommunication (43) gendthigt werden, die Berbinsdung aufzuheben, und hat sich dadurch eine Irregularität zugezogen; von dieser kann ihn nach übernommener Buse der Bischof absolviren und in sein Amt herstellen (44). Er versiert daher die Pfründe nicht ipso jure, sondern nur sossern darauf erkannt ist.

Den nachsten Grund ber Nichtigkeit einer solchen She suchen unter ben neueren Schriftftellern ber katholischen Kirche Einige zunächst in bem seit Justinian bestehenden burgerlichen Berbot (45). Nach dem Ganon des Trisdentinischen Conciliums mußte jedoch wenigstens ein zus gleich bestehendes Kirchengesetz angenommen werden (46). Indessen entscheidet dieß nicht zunächst die in der neueren Zeit häusig aufgeworfene Frage, ob der Staat den Eblibat der Geistlichen ausheben konne. Denn auch, wenn ihnen die She durch ein wahres allgemeines Disciplinargesetz

⁽⁴²⁾ Dben Rote 32.

⁽⁴³⁾ Rach Cap. un. de consanguin. et affinit. (3, tit. un.) in Clem. foll er schon ipso facto in die Ercommunication versfallen.

⁽⁴⁴⁾ Cap. 1. 3. X. de cleric. conjug. (3, 3).

⁽⁴⁵⁾ Sauter, fund. jur. eccl., P. IV. §. 413 seq.

⁽⁴⁶⁾ van Espen, jus eccl. univ. P. II. Tit. 13. Cap. 4. §. 13—15. Die alteren Schriftsteller zweifeln nur, ob nicht ber Grund zunächft in einem (in ber Annahme ber höheren Weihe enthaltenen) voto liege, welches nach van Efpen die Aribentinische Synobe nicht entschieden hat.

530 B. III, Abschn. I. Ratholische Rirche.

verboten worden ware (welches in der That nicht exisfiirt, sondern nur seit der Entstehung der jetigen Disciplin vor ausgesetzt worden ist (47)), so wurde doch deffen Burksamkeit ohne hinzugetretene Bestätigung des Staats erst von der Borfrage abhängen, in wiefern die Kirche ein trennendes Shehinderniß (impedimentum dirimens) ohne jene festzusetzen berechtigt sey, welche bei der Lehre von der She zu beantworten ist.

Alls eine besondere Berpflichtung der Cleriker, welche zu den höheren Beihen befordert sind, oder ein Benesis einm haben, wird das tägliche Beten des Breviers bes trachtet.

Aus der ursprünglichen Bedeutung des Ordo gieng nehmlich auch die Verpflichtung hervor, die mit dem Amt verknüpften gottesdienstlichen Functionen zu versehen, mithin zu dem Officium divinum, d. h. dem feierlichen nach einer bestimmten Liturgie in seder Kirche eingeführten Gotztesdienst kraft jener Antespslichten zu concurriren. Ein Theil desselben bestand in Gesängen, Gebeten und Vorlezsungen, welche die Liturgie auf verschiedene Stunden (horae canonicae) vertheilte, und hieß das Officium divinum in einem engeren Sinn (48). Die Sammlung der Gebete

⁽⁴⁷⁾ Selbst die Note 32 angeführte Stelle fest nur ein Rir: chengefes, das foon bestehe, voraus.

⁽⁴⁸⁾ Can. 9. Dist. 92.: Si quis presbyter aut Diaconus, vel quilibet clericus ecclesiae deputatus, si intra civitatem fuerit, aut in quolibet loco, in quo ecclesia est, et ad quotidianum psallendi officium matutinis vel vespertinis

Cap. 2. Bom Clericatstand u. dess. Rechten. 531

und Gefange bieß bas Psalterium (49); eine Auswahl aus ben mancherlei Studen, die man nach und nach barin aufgenommen hatte, bas Breviarium. Die veranderte Gins richtung ber Rirchenamter, und bie Entstehung von Rirchens beneficien, welche mit feinem mabren Rirchenamt verbuns ben waren, ober wenigstens nicht jum taglichen Rirchen= bienft verpflichteten, führten fpaterbin auf den Grundfat, baff jeder Geiftliche wenigstens fur fich bas Breviarium bes ten muffe (Officium divinum privatum), besonders ba bie Ausartung ber vita canonica, welche bie Geiftlichen ber Rirchen, bei welchen fie eingeführt mar, jum Officium divinum publicum verpflichtete, felbft biefe von diefem Saupts theil ihrer Umtenflichten befreite, und ihn burch Stellvers treter verrichten zu laffen gestattete. Die Basler Ennobe betrachtet biefes Officium privatum als eine Obliegenheit als ler Geiftlichen ber boberen Beihen und aller Beneficias ten (50), beren Ausbehnung jedoch bem Gewiffen und bem

horis ad ecclesiam non convenerit, deponatur a clero, si tamen castigatus veniam ab episcopo per satisfactionem noluerit promereri. Can. 2. Dist. 91.: Presbyter, mane matutinali officio expleto, pensum servitutis suae, canendo primam, sextam, nonamque persolvat; ita tamen, ut postea horis competentibus, et signis designantibus, juxta possibilitatem aut a se, aut a scholaribus publice compleantur. Von den verschiedenen Stunden heißt das officium auch diurnum et nocturnum.

⁽⁴⁹⁾ Can. 24. 33. Dist. 5. de consecr.

⁽⁵⁰⁾ Decr. Basil. accept. Tit. 13. (bet Gaertner, Tom. I. pag. 34.): Quoscunque etiam alibi beneficiatos (im Gesgensas ber Chorherren) seu in sacris constitutos, cum ad

532 B. III. Abschn. I. Ratholische Rirche.

Urtheil des Beichtvaters überlaffen ist (51). Das Breviarium, nach welchem diese Andacht geubt werden soll, ift von P. Pius V. auf Antrag der Tridentinischen Synode eingerichtet worden (52).

IX. Recte bes geiftlichen Stanbes.

Die Rechte des Clericats überhaupt beziehen sich theus auf das Verhältniß des Clerus in der Kirche, theils auf dessen Verhältniß im Staat (1).

In der ersteren Beziehung lassen sie sich im Allges meinen dahin bestimmen: sie bestehen in den Vorrechten, welche die hierarchische Verfassung dem geistlichen Stande vor den Laien beilegt. Da aber die einzelnen Rechte, die in der Potestas ordinis und in der Jurisdiction enthalten sind, von der Stufe des Ordo und von dem Kirchenamt abhängen (2), so bestehen jene Vorrechte mehr in der erworbenen Fähigfeit, an der hierarchie Theil zu nehmen, als in bestimmten einzelnen Borzügen. Doch legen die Kirchengesetz dem Clerus überhaupt das "Privi-

horas canonicas teneantur, admonet hace sancta synodus, — sive soli sive associati divinum, diurnum nocturnumque officium reverentur verbisque distinctis peragant. —

- (51) S. Sauter a. a. D. P. IV. S. 617. Rote c.
- (52) Sess. 25. Decr. de judice libror.
- (1) S. oben S. 462-464.

)

(2) S. oben S. 470-473. S. 512 und bas folgende Kapitel biefes Abschnitts.

Cap. 2. Bom Clericatstand u. beff. Rechten. 538

legium canonis's bei; indem sie jeden Laien, der sich einer Realinjurie gegen einen Geistlichen schuldig machen würde, mit der Excommunication bedrohen, die nur der Papst wieder auszuheben berechtigt senn soll (3). Im Siun des Canons selbst sollte die Excommunication vom Bischof verfügt werden (4); die Deeretalen behandeln sie aber als eine excommunicatio latae sententiae, deren Burkungen Volge der bloßen Thatsache sind (5). Wie diese Art der Excommunication überhaupt (6), hat daher das Privilegium canonis heutzutage keine bürgerliche Warkung (7), und Injurien gegen einen Geistlichen werden als ein bürgerliches Delict behandelt, als solches aber unter den Gesssichtspunct der einem bssentlichen Beamten zugefügten Insigurien gestellt.

Das burgerliche Berhaltniß ber Geiftlichen im Alls gemeinen ift bas eines privilegirten Standes. Die Privilegien beffelben beruhen theils auf der burgerlichen, theils auf der firchlichen Gefetzebung, welches fich leicht aus der Stellung der letzteren mabrend des Mittelalters err klart (8). Daher muß auch bei der Beurtheilung ihrer New

i firm.

⁽³⁾ Conc. Lateran. II. a. 1139. in Can. 29. C. 17. Qu. 4.

⁽⁴⁾ van Espen, jus eccl. univ. P. III. Tit. 11. Cap. 6. Nro. 20.

⁽⁵⁾ Cap. 7. 14. X. de sent. excommunie. (5, 39).

⁽⁶⁾ G. unten bas vierte Buch.

⁽⁷⁾ Rur im Forum poenitentiale tommt übethaupt eine folde Excommunication in Betracht.

⁽⁸⁾ S. oben S. 180-194.

534 . B. III. Abichn. I. Ratholische Rirde.

wendbarkeit auf beren Beränderung in neuerer Zeit (9) Rucksicht genommen werden.

1. Bon mehreren Arten Offentlicher Laften bes freite fcon Conftantin ber Gr. theils die Rirche und de= ren Giter; theils ben geifflichen Stand überhaupt, und barch fallerliche Constitutionen wurden biefe Befreinngen moch mehr erweitert. Bu ben Begunftigungen, bie fich auf ben geiftlichen Stand beziehen, gehörte bie Befreiung von Rriegsbiensten und von den verfbulichen Dienftleistunaen, welche ale Kolge ber Staate : ober Municipalverbinbung von ben Gingelnen ohne Rudficht auf Guterbefit geforbert wurden, wohin; nameutlich alle Arten von Bors munbschaft ober Curatel (10) gehoren (11). Die Guter ber Rirche felbst murben amar nicht von. ben ordente lichen Steuern, wohl aber von anderen Reallasten, wohin befonders die Einquartierung und ber Vorsvann (angariae et perangariae) gehbrte, befreit (12); beffelben Berhugs genoffen bingegen bie Guter ber einzelnen Geiftlichen keineswegs, welche felbst bie in ber Municipalverfasfung: begrundeten: Meallasten, wenn fie in perfonlichem Dienst bestanden, burch einen Stellvertreter leiften ober

.. C. 12. Cm ...

⁽⁹⁾ S. oben S. 368: 369.

⁽¹⁰⁾ In wiefern ein Geistlicher sie freiwillig übernehmen tonne, ist oben S. 515. Berithrt worden. Bergl. Auth. Presbyteros C. de episc. et cler. (1,:3) aus Nov. 123. Cap. 5.

⁽¹¹⁾¹¹ka 2. 66.33. §. 72.34. G. da apise, et cler. (1, 3). Hiers aus ist Can. 40. C. 16. Que ex entlehnt.

⁽¹²⁾ L. 15. 40. C. Th. de episc. eccl. et cler. (16, 2).

ibre Guter einem Anderen abtreten mußten (15). In ein abnliches Berbaltnif famen die Rirchen in den Germas nischen Staaten, welches in bem Krantischen allmalich burch bie Immunitatoprivilegien, welche die einzelnen Rirchen por ben Abnigen erhielten, in Ansehung ber Belaftung ber Riich en guter fogar noch vortheilhafter murbe. Leberdienst, burch die Bafallen ber Rirche geleiftet, blieb, 'nach' ber Ausbildung, welche bie Staatsverfaffung allmas lich erhielt, die einzige Laft, die auf bem Rirchengut haf= tete : ffern bie Pralaten, welchen biefes unterworfen mar, nach thier Stellung gegen bas Reich bagu verbunden maren (14). Durch die Entstehung ber Landeshobeit und bie allmalich Ausbildung der stadtischen und der Landesverfasfungen nurde jeboch bie Stellung sowohl ber Rirche felbft in hinfich ihrer Guten unde ber einzelnen Geiftlichen, mes feutlich vadndert. Debeit in Beziehung auf Die ftabtischen, noch in Briehung auf alle Landeslaften vermochten fie fic ber Theihnhme gang zu entziehen. Auch vermochte bie Rirche, winohl fie jest ben Grundfag aufftellte, bag nach abttlichen und menschlichen Rechten Perfonen und Guter des Clerus und der Rivche mit keinerlei Urt von diffentlis den Laften belegt werden konnten (15), fie keineswegs vollständig von jener Theilnahme loszumachen. Gelbft bie Bestimmung, bag ber Clerus und bas Rirchengut auch

⁽¹³⁾ L. 49. 59. 115. 121. C. Thy de decurion. (12, 1).

⁽¹⁴⁾ Wergl. meine bentsche St. u. R. G. Ch. L. S. 114. 172 Eh. 2- S. 326.

⁽¹⁵⁾ Cap. 4. de censibus exact. et procurat. (3, 20) 18

536 B. III, Abschn. L. Ratholische Rirche,

nicht zu außerordentlichen Beitragen zu bffentlichen Laften angehalten werden-konnten, fofern diese nicht von der Rits de freiwillig und mit papflicher Genehmigung unternon= men wurden (16), schutte nur so lange, als die Macht ter Papfte unerschuttert blieb. Doch genoß sowohl bas Sirdengut als ber Clerus bis auf die neueste Zeit immer manche Begunftigung, die' fich aber weniger auf eine Anerkennung bes Anspruchs ftuste, ben bie Rirde auf Unabbangigfeit von Berfügungen ber bffentlichen Sewalt machte, als auf die bergebrachte Befreiung bon gewifen ordentlichen bffentlichen Laften. Sie fat baber auch in ber nenesten Zeit allenthalben, bei ber Anfhebung abnlicher Begunftigungen anderer Stande, bem Brundfat ber neueren Kinangesetgebung weichen muffen, baß eine Eremtion von bffentlichen Laften mur ba gerechtfatigt werben fann, wo fich ihre Beibebaltung auf andere Grunde als den Besitzstand ftugen lagt (17), und beruht jett überall nur auf befonderer Landesgefetgebung. Algemein ift nur bie Berfonalbefreiung in bem Umfang golieben, in welchem fie icon burch bas Romische Recht aisgesprochen ift (18), worauf fich auch die Befugnig, Dieifte, welche

⁽¹⁶⁾ Cap. 4. 7. X. de immunitate ecclesiastice (3, 49).

⁽¹⁷⁾ Wie die Befrejung der Dotalguter der Pfarrfirden von Grundsteuern, der wirklichen Kirchendiener vm der Einquartierung, fofern sie nicht als außerordentliche Last zu betrachten ist, die Befreiung der Geistlichen hinsichtich ihrer Eigenthums von Reallasten, welche in Dienstlestungen bestehen, gegen die Entrichtung eines Aequivalents u bergi.

⁽¹⁸⁾ S. oben Rote 10 und 11.

Cap. 2. Bom Clericatstand u, beff. Rechten, 537

mit den Berpflichtungen des geiftlichen Standes unvereins bar find, und als Reallaften vorfommen, durch Stellvers tretung zu leiften, keineswegs aber auf vollige Befreiung fügen läßt.

- 2. Alehnliche Beranderungen hat das Privilegium eis nes befreiten Gerichtsstandes erlitten, bas zu den Rechten bes Clericats überhaupt gehort. Sie laffen sich jedoch nur in Berbindung mit der Lehre von der geiftlischen Gerichtbarkeit deutlich machen (19).
- 3. Aus dem canonischen Recht hat die Praxis bas beneficium competentiae abgeleitet, vermöge deffen eisnem Geistlichen, der wegen Schulden ausgeklagt wird, die Execution den nothwendigen Lebensunterhalt nicht entzies hen darf (20). Die Stelle der Decretalen, auf welche es die alteren Schriftsteller zurücksihren (21), kann zwar das für nicht angeführt werden, da die Excommunication ihster Natur nach nicht zu den Executionsmitteln gehört,

⁽¹⁹⁾ S. unten bas vierte Buch.

⁽²⁰⁾ Bergl. befonders J. H. Boehmer, jus eccles. Protest. Tom. II. Lib. 3. Tit. 23. §. 20 u. f.

⁽²¹⁾ Cap. 3. X. do solution. (3, 23): Odoardus clericus proposuit, quod cum P. — et quidam alii ipsum coram officiali — super quibus damdebitis convenissent, idem in eum recognoscentem hujusmodi debita, sed propter rerum inopiam solvere non valentem, excommunicationis sententiam promulgavit: mandamus, quatenus, si constiterit, quod praedictus Odoardus in totum vel pro parte non possit solvere debita supradicta, sententiam — relaxetis, recepta ab eo idonea cautione, ut, si ad pingulorem fortunam devenerit, debita praedicta persolvat.

538 B. III. Abschn. I. Ratholische Rirche.

bie Anwendung jedes wahren nach den Umständen passenden Executionsmittels darin nicht ausgeschlossen wird, und
der Grund der Versügung, daß sich der Gläubiger mit eis
ner Caution begnügen musse, nur darin gesucht werden
mag, daß der Schuldner überhaupt kein Vermögen hatte,
welches Gegenstand der Execution hätte werden konnen (22),
namentlich kein Benesicium, dessen Einkunste das canonische
Recht als ein Object der Execution allerdings betrachstet 23). Die neuere Praxis stügt daher das benesicium
competentias blos auf die Natur der Kirchenpfründen,
welche den Geistlichen ihren Unterhalt sichern sollen, deren
Einkunste daher im Weg der Execution zur terminlichen
Bezahlung der Gläubiger zwar angewiesen werden können,
aber nur so weit, daß dem Benesiciaten nicht die Subsis

^{(22) &}quot;Propter rerum inopiam." Die alteren Schriftfieller leiten bas beneficium competentiae auch hauptsächlich nur aus ben Borten "pro parte" her, indem sie annehmen, daß darin die Boraussehung liege: wenn der Schuldner übershaupt Bermögen gehabt hatte, so wurde er pro parte, d. h. "in id, quod facere posset" condemnirt worden senn. Daß aber jene Borte diesen Sinn nicht haben können, sondern auf den ganzlichen Mangel des Bermögens zu beziehen sind, mithin nur anzeigen, daß der Schuldner deßhalb auch nicht einmal einen Theil der Schuld abtragen könne, ergiebt der Wortsinn, nach welchem blos von dem factischen Bustand des Bermögens des Schuldners, nicht von dessen Berechtigungen die Rede ist. Bergl. J. H. Boehmer, corp. jur. can. in der Note 37 zu jener Stelle.

⁽²³⁾ Cap. 2. X. de fidejussoribus (3, 22). Bergl. J. H. Boehmer in her Rote 36. 3u Cap. 3. X. de solution.

stenz ganzlich entzogen, und er sein Amt langer zu vers walten außer Stand gesetzt wird. Hierauf muß daher auch die Bedeutung dieser Competenz allein beschränkt wers den; auf anderes Vermögen eines Geistlichen bezieht sie sich überhaupt nicht. Bei dem, welcher auf den Titulus patrimonii ordinirt ist, kann jedoch eine in bürgerlichen Gesegen begründete Unveräußerlichkeit der Güter, auf welsche der Titel fundirt ist, dieselben Würkungen hervors bringen (24).

Orittes Rapitel. Bon ber Jurisdiction.

I. Bedeutung der Jurisdiction im Gegensat ber Potestas ordinis.

Die Jurisdiction, welche durch die hierarchischen Obesten ausgeübt wird, hat nach der Borstellung der katholisschen Kirche in Beziehung auf die Art der Thätigkeit, welche in ihr enthalten ist, durchaus die Analogie der Staatsgewalt (imperium). Sie umfast daher eine gesetzgebende (anordnende) und eine vollziehende Gewalt; von der letzteren ist ein Theil die richterliche Gewalt (jurisdictio im engeren Sinn), nach ihren beiden Zweigen, der Strafgewalt (jurisdictio ooërcitiva) und dem Entscheidungsrecht (jurisdictio contentiosa). Unter den mancherlei Formen,

(24) Bergl. oben G. 506.

in welchen die Thatigfeit der anordnenden und der vollziebens den Gewalt fichtbar wird, laft fich felbit, wie beim Staat, auch die Art ber Thatigfeit unterscheiden, welche im Staatsrecht die Oberaufsicht genannt wird; die Rirche hat ein eis genes Inftitut, welches auf die Ausübung berfelben vornebmlich berechnet ift, die Rirchenvisitation.

Den Gegenstand' ber Thatigfeit ber Jurisbiction bilben alle außerliche firchliche Ungelegenheiten. ftredt fich baher auf die Lehre und die gottesbienftlichen Sandlungen, nur so weit biese ein Gegenstand blos biscis plinarischer Anordnung werden konnen (1). In jeder ans beren Beziehung find biese Gegenstand ber Potestas ordi-In fofern aber die Potestas ordinis in ihrer Musnis. übung etwas Aehnliches mit ber Gesetzgebung (2) ober ber richterlichen Gewalt (3) hat, wird fie auch als eine Art von Jurisdiction betrachtet, und bie Jurisdictio interna

- (1) Wie bei ber Befegung, bei ber Controlle bes Lehramts, ber Borforge fur Beobachtung ber Liturgie, für geborige Berwaltung ber Sacramente u. f. m.
- (2) Sauter, fundam. jur. eccl. catholic. P. I. J. 91.: Cum ecclesiae praesules in conciliis congregati de fidei et morum dogmatis sententiam dicunt, potestatem ordinis, cum vero disciplinae et liturgiae (?) regulas condunt, potestatem jurisdictionis exercent.
- (3) Die bei ber Gewalt, welche ber Priefter nach ber Borftellung ber tatholischen Kirche bei ber Abministration bes Sacraments ber Bufe ausubt. Daber in Beziehung auf biefe in bem Cap. 12. X. de poenitentiis (5, 38) ber Ausbrud poenitentiale judicium; im Cap. 6. de praebendis in VIto (3, 4) ber Ausbruck spiritualis jurisdictio.

ober spiritualis genannt (4). Die Jurisdiction im eigents lichen Sinn heißt dagegen die Jurisdictio externa. Der Ursprung dieser Unterscheidung liegt in der Erhöhung der bischbssichen Gewalt, auf welche die Potestas ordinis, in so weit sie als Jurisdiction betrachtet wird, ausschließend (5) oder doch in höherer Instanz (6) übergegangen ist.

II. Begriff und Arten ber Rirdenamter.

Der Beruf, welcher bem Einzelnen von der Rirche ertheilt wird, die Rirchengewalt oder andere Functionen zum Besten der Kirche auszuüben, macht bessen Kirchensamt (Officium occlesiasticum) aus. Jedes Kirchenamt giebt daher eine Berechtigung; es legt aber zugleich die Berspslichtung auf, diese zum Besten der Kirche auszuüben.

Nach ben Functionen, welche mit ben Kirchenamtern verfuhpft find, erhalten biefe verschiedene Benennungen.

Die Beziehung eines Amtes auf die Ausübung ber Functionen bes Ordo bezeichnet ber Ausbruck Officium sacrum (geiftliches Kirchenamt), wenn er im weiteren Sinn genommen wird. In diesem bilben selbst die Functionen

⁽⁴⁾ J. P. Gibert, corp. jur. can. Tom. II. pag. 18.

⁽⁵⁾ Die Bischofe haben, auch bei Streitigkeiten in Glaubensfachen, auf allgemeine Spnoben allein eine entscheiben=
be Stimme, welche aus ihrer Jurisdiction abgeleitet
wird. S. Walter Kirchenr. §. 164.

⁽⁶⁾ Bie in Beziehung auf bas Forum poenitentiale. Bergl. Frei Kirchenr. B. 2. 9. 241 u. f.

542 B. III. Abschn. I. Ratholische Rirche.

bes Chordienstes, ju welchem bie Canonici verpflichtet find, ein Officium sacrum; in bemselben murben die Functionen ber nieberen Beihen, wenn fie mit Rirchenamtern murts lich verbunden waren (1), hieher gehoren. Im engeren Sinn wird aber nur ein Amt, mit welchem bie Functionen ber boberen Beiben (Ordines sacri) verfnunft find, bieber gerechnet, und jener Dienft burch ben Ausbrud Officium commune bezeichnet. Als officia sacra in diesem engeren Sinn tommen außer bem bischbflichen Umt nur bie Mem: ter por, mit welchen die Functionen ber Priefterweihe, mit Ausschluß ber Pontificalien, verbunden find. gehort bas Umt bes Pfarrers (Rector ecclesiae), in weldem biefe vollständig und mit der Seelforge verbunden enthalten find. Wegen ber letteren heißt bas Pfarramt Officium curatum; andere Officia sacra, mit welchen feine Seelforge verbunden ift, werden non curata genannt. Auch alle Beneficien, die blos die Berpflichtung, das Defopfer ju vollziehen, auflegen (2), find mit Officiis sacris in dies fem Sinn verbunden; die Priefter, welche bei Capellen ober als Gehulfen ber Pfarrer mahre Beneficien (3) ges

⁽¹⁾ Die herstellung folder Aemter follte nach der Tribentinischen Synode geschehen. Sels. 23. Cap. 17. Sie hat aber nicht statt gefunden.

⁽²⁾ Cap. 11. X. de praebendis (III, 5).

⁽³⁾ Bu unterscheiben von folden, welche blos fur Mefflipensbien, ober fur eine Bergeltung functioniren, welche nicht ben rechtlichen Character eines Beneficiums hat. G. das Nahere bei ber Lehre von den Beneficien im zten Buch.

nießen (capellani, sacellani, vicarii, cooperatores), ges

Ein Amt, mit welchem bie Ausübung ber Jurisdictio in eigenem Ramen (Jurisdictio propria) verbunden ift, heißt Dignitas oder Praelatura; jedes andere Rirchenamt, es mag mit Jurisdiction oder mit anderen Functionen zum Besten der Kirche verknupft sehn, bezeichnet der Ausbruck. Oflicium simplex s. in specie sic dictum (4).

Der Begriff ber Jurisdictio propria beruht ursprunglich barauf, baß alle Jurisdiction eigentlich in bas bifchbfe liche Umt gelegt ift. Jeber Bischof abt in feiner Dibces bie vollständige Jurisdiction fraft eigenen Rechts aus, weil fie burch Bollmacht ber Apostel auf ihn übergegangen Gleichen Ursprung legt die Rirche ber Jurisdiction bei, welche in bem papftlichen Primat enthalten ift. Auch bie Rechte ber Jurisdiction, welche die Gewalt ber Metro= politane, Patriarchen und anderer Primaten enthalt, find wenigstens burch die Rirchenverfassung als etwas eben fo Selbft ftanbiges mit bestimmten bischbflichen Memtern verbunden. Diese bischbfliche Jurisdiction fann aber auch burch Undere ausgeübt werben, beren Runctio: nen baher ale etwas Abgeleitetes und Untergeordnetes bes trachtet werden muffen, und ein Officium in specie sic dictum bilben.

⁽⁴⁾ Der Unterschied zwischen Dignitas, Personatus und Officium wird in vielen Stellen ber Decretalen angedeutet, 3. B. Cap. 15. X. de praebend. in VI. (3, 4), aber eigentlich in feiner genau entwickelt. Er beruht daher hauptsächlich auf bem Sprachgebrauch.

544 B. III, Abschn. I. Ratholische Rirche.

Alle warklichen Bischbse (5) sind daher Pralaten in jenem Sinn; die neuere Disciplin betrachtet sie aber nur als die erste Classe der Pralaten (Praelati primigenii, principales, dignitates pontisicales), und hat den Begriff der Dignität erweitert. Das Characteristische, welches in der Stellung der Bischbse liegt, ist ein Directionsrecht über Andere, und vermbge der Verbindung der Kirche mit dem Staat, früherhin auch allgemein durch den Güterbesit derzselben, politische Rechte und Chrenrechte. Vorzüge derselzben Art sind auch mit anderen Kirchenamtern auf selbstsständige Weise verbunden worden, theils durch die Ueberztragung von würklichen Wechten der bischbslichen Jurisddiction, theils durch die Gewalt, welche die Verfassung besonderer kirchlicher Institute über die Mitglieder derselben dem Vorsteheramt verleiht.

Wegen einer solchen Analogie ber Verhältnisse heißen jetzt auch Dignitäten ober Prälaturen zweiter Ordnung. (Praelati secundarii, adsciti) alle Cardinale, die papstlichen Legaten und Nuntien, die Aebte, Probste, und andere Resctoren von Klostern, Stiftern und ähnlichen Instituten. Ein Amt, welches nur den Ehrenrang der Prälatur ohne Jurisdiction oder ähnliche Directionsrechte giebt, heißt Porsonatus (6). In den Stiftern heißen überhaupt alle Aemster Dignitäten, welche wenigstens ursprünglich mit besons

beren

⁽⁵⁾ Den Beibbischofen (episcopi titulares, in partibus infidelium) fehlt die Jurisdiction, ba fie feine Dioces haben.

^{(6) 3. 28.} Cap. 28. X. de prachendis (3, 5).

beren Functionen außer dem Chordienst verbunden waren, wenn sie auch jetzt bloße Personate sind (7).

III. Allgemeines und besonderes Airchentegiment. Regimen plenum und minus plenum.

Die Thätigkeit ber Kirchenoberen sowohl, als die Justisdiction, welche sie besigen, wird mit dem Ausbruck Kirschenregiment bezeichnet. Sofern die Jurisdiction alle in berselben ihrem Begriff nach enthaltenen Rechte umfaßt, heißt sie eine plenitudo potestätis (1), regimen plenum; sofern sie nur unvollständig ist, b. h. nur einzelne Rechte der gesetzgebenden, aufsehenden oder vollziehenden Gewalt in sich schließt, wird sie ein regimen minus plenum gesnannt. Sowohl das allgemeine Kirchenregiment, welchem die katholische Kirche unterworfen ist (oben S. 460. 461.), als das besondere Kirchenregiment der Bische, Metroposlitane und anderer Primaten, ist theils ein regimen plenum, theils ein regimen minus plenum.

Eine plenitudo potestatis ift nach der katholischen Lehre bie Gewalt der Bischofe über ihre Didees. Denn die Plenitudo ver Potestas ordinis und der Jurisdiction ist dem Bischof in Rudficht aller zu seiner Didees gehörenden Christen übertragen, da seine Gewalt nichts Anderes als die

⁽⁷⁾ Cap. 8. X. de rescriptis (1, 3). Cap. 6. X. de consuctudine (1, 4).

⁽¹⁾ Cap. 4. 5. X. de concess. praeb. (3, 8) oben 6. 171. Note 7. 6. 172. Note 8.

546 B. III. Abschn. I. Ratholische Rirche.

von Christus ben Aposteln ertheilte Bollmacht ist, welche auf die Bischbse als deren Nachfolger übergegangen ist. Die Regel der auf gettlicher Anordnung beruhenden Kirschenversassung, daß jeder Christ der Kirchengewalt des Bischoss unterworfen ist, so weit sich dessen Didces ersstreckt, brückt die Benennung ordinarius, jurisdictio ordinaria aus, mit welcher das canonische Recht den Bischosund dessen Jurisdiction bezeichnet (2).

Ein rogimen minus plenum ist bagegen bas besondere Kirchenregiment, welches den Metropolitanen oder Primazten zusteht, und nach der alteren Disciplin, selbst noch nach den Grundsägen Pseudo-Tsidors, der Primat des Papstes. Er unterscheidet sich nur darin von dem regimen minus plenum jener Kirchenoberen, daß er mehr einzzelme Rechte umfaßt als dieses, und sich über die ganze Kirche erstreckt. Es giebt daher nach dem Episcopalsussem, welches die Stellung des Papstes dem Princip nach (3) aus der alteren Disciplin beurtheilt, und die Rechte, durch

⁽²⁾ Cap. 7. de officio ordinarii in VIto (1, 16): Cum episcopus in sua tota dioccesi jurisdictionem ordinariam noscatur habere; dubium non existit, quia in quolibet loco ipsius dioccesis, non exemto, per se vel per alium possit pro tribunali sedere, causas ad ecclesiasticum forum spectantes audire, personas ecclesiasticas — capere ac carceri deputare, nec non et cetera, quae ad ipsius spectant officium, libere exercere.

^{&#}x27;(3) S. oben E. 296. Das Rabere tommt bei ber Lehre vom papftlichen Primat vor.

welche ber Papft bie Gewalt ber Orbinarien im ihrem Dib cefen beschränft bat, nur als einzelne erworbene Rechte betrachtet, feine andere plonitude potentatis über bie gange Rirche, als bie Gewalt, welche einem allgemeis nen Concilium auftebo: (4). Rach bem Suftem ber Decretalen, welches noch jett bie papftithe Enris bei tha ren Anspruchen jum Grunde legt, lift aber ben popfilice Primat eine Plenitudo potestatis, welcher alle Chriften uns terworfen find (5); ber Papit ware hiernach ber einzige wahre Gedinarius. Jeboch find auch nach dem papfilleben Suftem bie Bischbfe Ordinarien in bem Sinn, daß fie als feine Gehülfen (in partem sollicitudinis vocati) vermbge gottlicher Anordnung (6) alle Rechte ber Rirchengewalt in ihrer Dibees auszulben haben, aber nur als eine aus feiner Plenitudo potestatis abgeleitete und auch in fich felbit nur in fo weit Bollstandige Befugs niffa aldiffe nicht burch Morbehalt einzelner Rechte bes schränkt ift.

IV. Jurisdictio propria, delegata und vicaria, im Gegensah ber ordinaria.

Der Bischof kann die Ausübung feiner Jurisdictio ordinaria auf mehrere Arten auf Andere übertragen. Juris-

⁽⁴⁾ S. oben S. 222. Note 5.

⁽⁵⁾ Bergl. oben G. 171 u. f.

⁽⁶⁾ Cap. 5. de concess. pracb. abgebruct oben G. 171. Rote 7.

540 B. III. Abichn. I. Ratholische Rirche.

dietie vicaria beift die übertragene Gewalt, wenn nach der Ratur eines bloßen Auftrage (mandatum), bet Gewalthai ber mit bem Gewaltaeber als eine Berfon betrachtet wird. und die Uebertrogung willführlich widerruflich ift. Lettere findet auch bei einer übertragenen Gewalt fatt. melde bas canonische Recht eine jurisdictio delegata nennt (1); die Bemalt, felbst wird aber als eine eben fo felbfiffanbige betrachtet, ale bie, welche durch ein Rirs chenamt entsteht, bas eine besondere Stufe ber Sierarchie bildet (2). Ift endlich burch bie Rirchenverfaffung die Ausübung ber bischoflichen Jurisdiction auf eine folche felbitifandige Beife an ein bestimmtes, von bem Bifchof regelmäßig zu befetenbes Rirdenamt gefnupft. wird biese Gewalt ebenfalls eine ordinaria et propria ges nannt (3). a malant

2 ... Durch die Befugniff, welche fich die Palipfte feit dem ' 14ten Jahrhundert beilegten, bie jurisdictio ordinaria der

⁽¹⁾ Cap. 28. §. 2. de officio et potest, judicis delegati (1, 29).

⁽²⁾ Daber bet Grundfat, daß von bem Belegitten an ben Delegirenden appellit werben tonne. Cap. 18. Cap. 27. §. 2. eod. (1, 29).

⁽³⁾ Eine solche mar die Gewalt ber Archiblaconen, wie sie im 13ten Jahrhundert bestand. Biese wurden daher auch zu den Preslaten gezählt. Cap. 7. 9. 10. X. de officio archidiaconi (1, 23). Cap. 3. §. 1. de appellationibus in VIto (2, 15). Bergl. van Espen, jus eccl. univ. P. I. tit. 12. Cap. 1. Ganz unrichtig zählt Balter, Kircheur. §. 1791., die Berhaltnisse der Archibiaconen unter die Beispiele der belegirten Jurisdiction.

Bischbse zu bafritrumten, find nach andere Arten ber Uebertragung von Rechten ber jurisdictio ordingria, und neben diesen eine jurisdictio delegata entstanden, welche die Ausübung papstlicher Primatialrechte zum Gegenstand hat.

4) Durch papftliche Privilegien ist sehn häusig den Priflaten bes zweiten Runges die Befreiung win ben zintisdictio prainaria ber Beschhfe, pollständig ober unpollständig zu Theil geworden; ein solches Verhaltniß macht ben Papst zum Ordinarius eines solchen Exemten.

2) Eine solche Befreiung kann mit der Berleihung ber bischbflichen Jurisdiction selbst über Untergebene ober britte Personen verbunden fenn; in diesem Fall stellt ste einen solchen Prataten selbst in die Reihe der Kirchensperen, welche eine jurisdictio ardinaria haben.

3) Indem sich zugleich die Papste einzelne Rechte der Plenituda patestatis ecclesiastica unbedingt norbehalten haben (4), ist eine zweisache Art von papstlichen Delegirten in die Airchenverfassung eingesührt worden; theils solche, welche die Rechte des Papstes als Ordinarius der Exemten, theils solche, welche die papstlichen Reservatzrechte in einzelnen Didcesen auszuüben haben. Durch Deslegation können diese Rechte auch den Vischbsen selbst zu Theil werden, mithin die Rechte derselben in ihrer Didces, theils auf ührer potestas ordinaria, theils auf Delegation beruhen.

^{(4) 3. 18.} bas Difpenfationerecht in einem gewiffen Hmfang.

550 B. III. Abichn. L. Ratholifche Rirche.

red mittel a till ber tes Ampfitell.

Berhaltniß zwischen ber tatholischen Rirche und bem

hin. Alfibun, bffentliches Recht bes bentichen Bunbes. Abth. 2. - Sigla- 488t G. Bogin. f. der nten Ausg.

1. Jus majestaticum circa sacra und deffen mid ichem Bestandtheile.

Die Rechte, welche gegenwartig in allen beutschen Staaten als naturliche Rechte ber Staatsgewalt in Besziehung auf die Verhaltnisse jeder Kirche in Anspruch gesnommen werden, bezeichnet die Schule mit dem Ausdruck jus masestaticum circa sacra, Kirchenhoheit (kirchliches Majestaticum circa sacra, Kirchenhoheit (kirchliches Meltaticum) kegietaticum circa sacra, Kirchenhoheit (kirchliches Meltaticum) kegietaticum circa sacra, Kirchenhoheit (kirchliches Majestaticum) kirchliches Majestaticum circa sacra, Kirchenhoheit (kirchliches Majestaticum circa sacra, Kirchenhoheit (kirchliches Majestaticum) kegietaticum circa sacra, Kirchenhoheit (kirchliches Meltaticum) kirchliches Majestaticum kirchliches Majestaticum kirchliches Majestaticum kirchliches kirchliches der kirchliches Majestaticum kirchliches kirchlic

⁽i) So 3. B. in der Burtembergifchen Berfaffungeurfunde v. 3. 1819. f. 70 u. f.

⁽²⁾ So in bem S. 386. Note 7. ermahnten Balerifchen Cbict.

⁽³⁾ Sieher gebort bie Desterreicische Gesetzebung und bas Prenfische Landrecht. Ebl. 2. Lit. 11.

Cap. 4. Berhaltn. amifch. b. f. Rirche u. Di Staat. 551

Organisation der katholischen Kirche zuweilen auch bloß in Beziehung auf diese geschehen (4). Allenthalben werden im wesentlichen die Principien, welche diesen Gesetzen zum Grunde liegen, bei den Berfügungen des Staats in Kirchensachen befolgt, wenn sie auch nicht ausdrücklich ausgesprochen sind. Sie siud seit der Reformation alle mühlich als Doctrin aus der Natur der Glaubenstund Gewissensfreiheit und der Bedeutung der Kirche als einer äußeren Gesellschaftsverbindung entwickelt worden; durch die Anwendung aber, welche von jener gemacht worden ist, practisches Recht geworden.

Als die Grundlage des kirchlichen Rejestiterechts wird die Befugnis betrachtet, die Austhung einer Relis gion im Staat überhaupt zuzulassen der auszusickließem und für die zugelassene, die Gränzen der Relig ion sit dung in so weit diese einen Einfluß auf burgertiche Bert hältnisse hat, unbeschadet der Glaubenss und Gemissensfreiheit jedes Unterthanen, zu bestimmen. Die Schule bezeichnet dieses Recht einer organischen Beseigen im Staat mit dem Ausdruck jus resormandi, weil er durch die erste Auszubung jenes Rechts bei Zulassung der Resormation gesbräuchlich geworden ist; er ist aber nicht ganz passend, da er an die Thätigkeit der evangelischen Landesherrn übershaupt erinnert, welche sich keineswegs bloß auf das bes

⁽⁴⁾ Wie in ben G. 412. Note 1. angeführten Gefeten füt das Königreich Sachsen und bas Großherzogitum Sachsen Beimar.

552 B, III, Abschn. I. Ratholische Rirche.

fchrantte, was fie vermbge ber Staatsgewalt allein gu berfagen berechtigt gewefen waren (5).

Go fern bas Reformationsrecht auf bie Befugniß, eine Meligion auszuschließen (religio reprobata), bezogen wird, muß es in fehr enge Grangen eingeschloffen werben. religible Glaube fann fein Gegenstand bes 3manges fenn, ba er feinem Wefen nach ein Product ber religibfen Erkenntniß ift, und die außere Sandlungsweife, welche als eine Folge bes Glaubens ju betrachten ift, bem Befenner eines folden Glaubens als bie Erfullung ber bochften menichlichen Pflichten erscheinen muß. Im Allgemeinen muß baber bie bargerliche Gefellichaft fich überhaupt nicht berechtigt halten tonnen, die Befugniß ihrer Mitglieder gu befdranten, fich in Glaubensfachen nach eigener Uebers gengung zu bestimmen und biefer gemäß zu handeln, worin bie Glaubens und Gewiffensfreiheit befteht (6). Rut in fofern nicht jeder angebliche, auf bloß subjectiver Alebergengung beruhende Glaube, fondern allein eine mahre Religion Anspruch auf Glanbens : und Bewiffensfreiheit haben fann, laft es fich rechtfertigen, bag ber Staat eine Religion verbieten tonne. Denn wiewohl in Beziehung auf bie Mufterien einer Religion bas Urtheil über bie Wahrheit berfelben fich nur auf innere religibse Ueberzeus

⁽⁵⁾ Denn ihre Thatigleit entfprang großentheils aus bem bes fonderen Beruf, ber ihnen als Mitgliedern ber Kirche felbft jugeschrieben murbe. G. oben G. 242, u. f.

⁽⁶⁾ Preuß. Landr. a. a. D. S. 1, S. 30. Baier, Chict. a. a. D. S. 1. 2.

Cap. 4. Berhaltn. zwifch. b. f. Rirche u. b. Staat. 553

gung stäzen kann, glebt es boch auch ein allgemeines Rennzeichen einer wahren Religion, indem eine solche niemals in Widerspruch mit den Lehren der Vernunft über Gott und göttliche Dinge treten, oder etwas in Schutz nehmen kann, was mit der durgerlichen Ordnung unvereindar wäre, deren Bestehen nach dem Ausspruch der Vernunst, und mithin auch jeder wahren Religion, einem Theil der göttlichen Weltordnung ausmacht (7). Doch läßt sich selbst das Verbot (8) einer Religion, welche der Staat für einen Irrwahn erklären muß, weil sie in einen Widerspruch mit den Lehren der Vernunst tritt, sich nach der Natur eines (auch irrigen) Glaubens (9) nicht weiter ausbehnen, als auf die Ausschließung ihrer Bekenner von der Erwerbung des Burgerrechts, auf das Verbot der Verbreitung solcher

⁽⁷⁾ Bergl. Rom. 13, 1 u. f. I Petr. 2, 13. 14.

⁽⁸⁾ Wesentlich verschieben nam dem Nerbot einer Religion ist eine gesehliche Bestimmung, welche für die, welche das Bürgerrecht in einem Staat erst erwerben wollen, zur Bedingung macht, daß sie sich zu einer bestimmten Religion betennen mussen. Sie seht gar nicht voraus, daß der Staat Grande habe, die ausgeschlossene Religion als eine reprobirte zu behanz deln, wiewohl dieß zugleich der Fall senn kann. Jene Bestimmungen entspringen mehr aus dem jus resormandi, sosern es den Umfang der Religionsubung einer zugelassenen Religion sicht zugleich allgemein reprodirt ist, ihre Uedung auf die beschränkt, die schon das Bürgerrecht erworden haben.

⁽⁹⁾ Unmittelbar auf biefen tann ber Staat nur burch Bele brung murten wollen.

554 B. III. Abichn. I. Ratholische Rieche.

Lehren (10) und die Bestrafung ber Sandlungen, welche gegen die bestehenden burgerlichen Gesetze sind, ohne Rudficht auf ben Irrwahn, burch welchen sie gerechtsertigt werden sollen.

Die Granzen bes Reformationsrechts, fofern barunter bie Gesetgebung über bie Ausübung einer gugelaffenen Religion verstanden wird, grunden fich barauf, baß bie Bedeutung ber Sandlungen, welche fich auf jene begieben, febr verschieden fenn tann. Die Erfahrung zeigt, daß jede Religionslehre viele Sandlungen, die in einer Bes giehung zu ber Religioneubung fteben, in einem gewiffen Umfang ale einen Gegenstand willführlicher, gesellschaftlis der Anordnung betrachtet. Die Freiheit einer Sandlungs= weise kann baber nur in fofern als eine Rolge ber Glaus bens = und Gemiffensfreiheit angesprochen werben, als biefe unmittelbar und unbedingt durch die Religion ge= Die Schule bezeichnet biese Berschiedenheit ber boten ift. Bedeutung einer handlung burch bie Ausbrude sacra interna und externa. Sacra (Religionsgegenstände) find bier alle Berhaltniffe, welche fich auf die Religion beziehen: interna (essentialia) der Inhegriff ber religiblen Uebergeugungen und aller Sandlungen, welche vermbae berfelben als nothwendig betrachtet werben; externa (adiaphora) die außeren Sandlungen, welche nicht unmittelbar von jenen Ueberzeugungen abhangen (11). Gine Berfugung des

⁽¹⁰⁾ Gang aus biefem Gesichtspuntt fast bas Preuß. Landr. a. a. D. §. 13. 14. bas Berbietungsrecht auf.

⁽¹¹⁾ Bergl. Biefe, Sandb. bes Rirchenr. B. 1. C. 55 u. f.

Cap. 4. Bethaltn. zwifch. b. f. Kirche u. b. Genat. 355

Staats, welche Bie Religionsabung in Beziehung auf die saern interna nicht beeinträchtigt, kann daher nie eine Bie schränkung der Glaubens und Sewissensfreiheit seyn; nur durch die bürg erliche Werfassung, welche einer Kirche die Religionsubung in einem zewissen Umfang als außerer Besellschaft eingeraumt hat, können hier noch engere Schranzten des Resoumationsrechts gezogen seyn (12).

Aus ber Natur ber Sacra externa folgt inbeffen nur, baß fie an fich Gegenstand ber Befeggebung werben Bonnen, feineswege, baß fie es in jeber Begiehung, find. Das Gefengebungerecht ber Staatsgewalt erftrect fich überhaupt nur über burgerliche Berhaltniffe; vermoge bes Reformationerechte tann es baber auf bie Religiones ubung auch nur'in fo weit ausgebehnt werben, als biefe einen Ginfluß auf burgerliche Berhaltniffe hat (13). Dem Staat wird in biefer Begiehung im Allgemeinen bas Recht jugefchrieben, burch feine Gefengebung ju berhuten, baß bie Religionsubung auf irgend eine Beife auf jene nachtheilig einwurte. Unter ben einzelnen Berhaltniffen. bei welchen der Staat wegen ihrer Beziehung auf das bur= gerliche Leben am meiften Beruf finden muß, fie feiner Ges fetgebung zu unterwerfen, zeichnen fich aber vornehmlich zwei aus:

⁽¹²⁾ Die Die Bestimmungen bes Bestphalischen Friedens sie gezogen haben. Bergl. oben G. 284 n. f. 2000 2000

⁽x3) hierin liegt der wesentliche Unterschied zwischen der Gesetzgebung der Kirchengewalt und des Staats, obwohl sich
beide auf die sacra axtorna beziehen,

556 . Bill. Abfin. Ratholistic Rirde. . 400

- Bebeutung gesellschaftlicher Berheltnisse beziehen; dadunch wird für ihre Bekenner eine bestimmte Sandlungsweise in Beziehung auf diese zur Religionspflicht. Wie weit him gegen solche Lehrbestimmungen auch den Character mahret Rechtsbestimmungen annehmen sollen, ist ein Gegenstand der Staatsgesetzgebung (14); an sich bringen sie und eine Gewissenschlicht hervor, durch welche die Gesetzebung des Staats nicht weiter beschränkt wird, als in sofern sie den Bekenner zu keiner Handlung unmittelbar verpflichten darf, in welcher er nach seiner Ueberzeugung etwas unerzlaubtes sehen muß (15),
- 2) Die Natur eines gemeinsamen Religionsglaubens bringt überall ein Bestreben der einzelnen Bekenner deffels ben hervor, in ein außeres Gesellschaftsverbaltniß zu treten (16). Eine Vereinigung zu diesem wird aber allentzhalben als eine Einrichtung betrachtet, welche von der Gesnehmigung des Staats abhängt; aus der Glaubens und Gewissensstreiheit an sich wird nur die Verechtigung zu eizner Religionsübung hergeleitet, welcher der kirchliche Chasracter sehlt (17). Das Princip selbst liegt schon den Bezstimmungen des Westphälischen Friedens zum Grunde (18),

⁽¹⁴⁾ Bergl. oben S. 369.

⁽¹⁵⁾ Pergl. Preuß. Sandr, a. a. D. 5. 27 - 31.

⁽¹⁶⁾ S. oben S. 2: unb 3.

^{(17),} Prenf., Landraia. a. D. firer Bafer. Edict. a. a.

⁽¹⁸⁾ J. P. O. Mrt. 5. 5. 34. 35. G. oben G. 314. Rote 5.

bank aber schwerlich in dem Sinn gerechtfertigt werden, als hänge es hiernach von der Millkühr des Staats ab, ob er einen Religion, die er zu reprodiren keine Urfache sinderenmehr als diese unterste Stufe der Religionsübung einräumen wollte (19). Die Gesetze, welche in neueren Zeiten zieden Grundsatz des Westphälischen Friedens wieders halt haben, sprechen ihn auch mehr als eine Versigung ans, durch welche die Entstehung einer solchen änseren Berbinz dung der besonderen Aufsicht des Staats unterworfen, und die worgängige Prüfung der Vertäglichkeit der inneren Gessenschungen, welche getroffen werden sollen, mit den bestehenden bürgerlichen Verhältnissen zur Vedingung der Entstehung einer kirchlichen Religionsübung gemacht wird (20).

Gine Religionsubung ohne Birchlichen Character nennt, fcon ber Weftphalifche Friede bie (einfache) Sausans

4 4 to 3 to 1225 West

⁽¹⁹⁾ In den Bestimmungen des Westphalischen Friedens darf nicht übersehen werden, daß die Möglichseit der Theilnahme an der Tirchlichen Religionsübung an anderen Otten vorauss gesetzt wird, die, wo jene Bestimmungen gegolten haben, an den meisten Orten wenig Schwierigkeiten unterworsen war. Wo diese nicht möglich ist, der Einzelne also, um bei der christichen Religionsübung stehen zu blaiben, von jeder Theilnahme an Religionsvorträgen und dem Genuß der Sacramente ausgeschlossen ist, läßt sich die Beschränfung auf einsache Sausandacht schwerlich von dem Normurf einer Besschränfung der Glaubens zum Gewissensstelbeit freisprechen.

^{(40),} Prenf. Landr. a. a. D. f. 20, 21, 22, Buter. Edict. a. a. D. f. 3, 26, 272

558 B. IIL Abichu. L. Rathalische Ritthe. 2.

bacht (devotio domestian). Vermbge ber natstelichen Bers bindung, welche unter ben Mitgliedern einer Familie bes sieht, wird sie abet nicht so wohl als ein Rechtsjedes Insbividuums, als vielmehr eines Hausvaters und feiner. Unsgehörigen betrachtet. Die Vesugniß, einen Geistlichen zu dem banslichen Gottesbienst zuzuziehen (devotie domestick qualificata), wird hingegen als eine Verechtigung betrachtet, welche durch besondere Concession verworder werden muß, und nähert die Hausandacht schon der kirchlichen Religionsübung, deren Characten in der Entstehung einer Gesellschaft besteht, welche sich zu einem außeren, gemeinsamen Gottesbienst nach den Formen ihrer Religion verbindet (21).

Der Begriff einer Kirche wird baher zunächst auf die Berechtigung zu Versammlungen für die Teier des direcs ten Gottesdienstes und die Entstehung eines gesellsschaftlichen Verhältnisses überhanpt bezogen. In demsels ben liegt mithin das Daseyn eines kirchlichen Lehramts und Ministeriums für die Vollziehung der gottesdienstlichen Handlungen, so wie einer Berechtigung, für das gesellsschaftliche Verhältnis eine äußere Ordnung einzuführen und

⁽²¹⁾ Das Preuß. Landr. bebient fich a. a. D. J. 11. zwar bes Ausbrucks: Religionsgesellschaften, welche sich zur die fentlichen Feier bes Gottesbienstes verbunden haben, werden Rirchengesellschaften gemannt. Allein "bffentlich" soll hier nichts Anderes als gemeinschaftlich, im Gegensat der Hausandacht, heißen, wie aus Bergleichung der darauf folgenden Paragraphen 20—25 erhellt.

Cap. 4. Berhaltn. zwifch. d. f. Rirche u. d. Staat, 559

für beren Erhaltung zu forgen, welche man mit bem Ausbrud Rirchengewalt bezeichnen fann. Allein alle biefe Ginrichtungen baben nicht nothwendig einen bffentlichen Character. Die Gesellschaft unterscheidet fich, so lange ibr ber Staat feine besondere Rechte beilegt, in ihrem burs gerlichen Rechtsverhaltniß von feiner anderen, welche in Gemafheit eines gesetlich gebilligten 3medes ihrer Bereis nigung fur eine Privatangelegenheit zufammengetreten ift. und genieft feine Corporationerechte. Die Gewalt, welche fie mit dem Lehramt und der Rirchengewalt verfnupfen fann, beruht nur auf freiwilliger Unterwerfung ber Gefells schaft, und tann ihren Attributen nach nicht über die Rechte binausgeben, welche die Autonomie ihrer Mitglieder in Privatangelegenheiten zu übertragen vermag (22). Rirchenbeamten tonnen in ihren burgerlichen Berhaltniffen auf feine Rechte Unspruch machen, welche nicht auch jes ber anderen Privatperson zustehen. Dur burch Berfugun= gen bes Staats tonnen alle diese Berhaltniffe eine bobere Bebeutung erhalten.

Hierauf beruht der Unterschied zwischen bffentlicher und Privatubung der Religion (exercitium publicum et privatum) und das Recht des Staats, vermbge des Refore mationerechts, bei Einraumung der kirchlichen Religiones übung (auf welche unser Sprachgebrauch den Ausbruck

⁽²²⁾ Die Strafen tonnen baber nur in der Ausschliefung von der Gesellschaft und in solchen Rachtheilen bestehen, welchen man sich durch Bertrag unterwerfen tann.

560 B. III. Abschn. I. Ratholische Kirche.

Religion subung im Gegensatzer Dausandachtbeschränkt) zu bestimmen, wie weit sie den Character eines bffentlichen Werhältnisses annehmen soll. Sehr oft wird übers baupt die Religionsubung eine desentliche genannt, mit welcher die Besugniß verbunden ist, der Liturgie des ges meinsamen, seierlichen Gottesdienstes einen bssentlichen Character zu geben. Im Sinn des Westphälischen Friedens wird aber zugleich als Folge der desentlichen Religionszübung betrachtet, daß eine Religionsgesellschaft auf Corporationsrechte Anspruch habe und ihr die Besugniß zustehe, ein Kirchenregiment mit desentlichem Character zu verordenen (23).

Ans der Befugnis des Staats, durch organische Ges
seigebung die durgerliche Würksamkeit der Religionsubung
in gewisse Granzen einzuschließen, folgt von selbst, daß
er auch von allen übrigen Rechten, welche die Staatsges
walt ihrem Begriff nach enthält, Gebrauch zu machen bes
rechtigt ist, um die Vollziehung seiner Gesetzgebung zu
sichern. Die Schule setzt die Thätigkeit der vollziehenden
Gewalt bei Religions, und kirchlichen Berhältnissen dem
Reformationsrecht als einen besonderen Bestandtheil des
jus majestaticum eiren socra entgegen, und unterscheidet
nach

⁽²³⁾ Bergl. oben S. 286. Note 17. Das Preuß. Landr. bezeichnet als den Character der öffentlichen Religionsübung
namentlich bie Corporationsrechte der Kirche und die den
Kirchenbeamten zustehenden Rechte öffentlicher Beamten.
A. a. D. h. 17—19.

Cap. 4. Berhaltn. zwisch. d. f. Rirche u. b. Staat. 661 nach ben beiden Sauptformen, in welchen die vollziehende Gewalt wurksam werben kann, als besondere Rechte bes Staats ein Oberaufsichterecht und Schutzrecht.

Das weltliche Dberauffichterecht (jus supremae inspectionis), weltlich im Gegensan bes firchlichen Dberaufsichterechte (G. 540.) genannt, bezeichnet jede Thas tigfeit ber Staatsgewalt, beren 3med ift, ben Rachtheil ber aus der Religionbubung fur burgerliche Berhaltniffe ents fpringen fonnte, ju verhindern (24), befonders aber bie Rirche felbst zur Beobachtung ber gesetzlichen Schranken ihrer Religionsubung anzuhalten. Alle einzelne, besonders wichtige Rechte, welche hierauf Bezug haben, bezeichnet man gewöhnlich: 4) bas Recht, über alle firchliche Angeles genheiten Beritht gu forbern, und mo ee ber Staat file nothig bale, besondere Ginrichtungen zu treffen, burch welche er fortwahrend von ber Thatigkeit des Lehramts und ber Kirchengewalt in Beziehung auf firchliche Berhalts niffe in Renntniß bleibt; 2) bie Befugniß, den Rirchenges feben und ben firchlichen Ginrichtungen, welche von ber Rirchengewalt getroffen werben, feine Bestätigung zu ers theilen ober zu verfagen. Biele nennen noch besonders bas Jus devolutionis, unter welchem fie die Befugnif vers fteben, bei firchlichen Angelegenheiten, welche ohne Nachs

⁽²⁴⁾ Bermoge ber auffehenben Gewält gefchieht bieß durch policeiliche Maagregeln, welche durch die bestehenden Ges setze gerechtsertigt werden, Araft bes Reformationsrechts burch Berfügungen über die Sacra extorna.

theil für ben Staat nicht unerledigt bleiben tonnen, bie Rechte der Kirchengewalt selbst auszuuben, wenn diese von ber Thatigkeit, welche ihr bei jenen obliegt, Gebrauch machen fann ober machen will. In ber That ift aber wenigstens ber Ausbruck unpaffend; was bies fer andeutet, Uebertragung ber Rirchengewalt auf den Staat fur Diefen Fall, lagt fich aus einem Recht nicht berleiten, das seiner Natur nach nur die Thatigkeit ber Rirchengewalt controliren foll; was barunter verftanden wird (25), ift auch nichts Underes als die Berechtigung, provisorische Maafregeln policeilicher Natur zu ergreifen, burch welche die Nachtheile abgewendet werden, Die fur ben Staat aus der Unthatigfeit der Rirchengewalt bervorgeben konnten, eine Thatigkeit, welche von ber Aus. übung ber Rirchengewalt felbst mesentlich verschieden ift.

Das Schutz und Schirmrecht (jus advocatiae socularis (26)) bezeichnet jede Thatigkeit ber Staatsges walt, beren 3wed ift, ber Kirche und ber Kirchengewalt ben Genuß ber Rechte zu sichern, welche ber; Staat anerstannt hat. Diese Thatigkeit außert sich:

1) Durch ben Schutz ber Rirche gegen bie Bandlun-

⁽²⁵⁾ Bergl. Biefe, a. a. D. S. 152 u. f.

⁽²⁶⁾ Der Ausbruck ist von der kirchlichen Bogtel hergenommen, beren Gegensat er ausbrücken soll, in dem diese ein kirchliches Berhaltniß bilbet; ihrem Ursprung nach war jene aber eigentlich nichts Anderes als ein solches weltliches Schutzund und Schirmrecht. Bergl. meine Rechtsgesch. B. 1. §. 110. 188.

- Cap. 4. Berhaltn. zwifch. b. f. Rirche u. d. Staat. 563 gen britter Personen, welche bie ihr eingeraumte Religions. abung hindern ober storen.
- 2) Durch die Ausschlung der Kirchengesetze und übers hanpt der Berfügungen der Kirchengewalt, sofern diese zu ihrer Bollziehung des weltlichen Arms bedarf, unter der Boranssetzung, daß der Staat die durgerliche Mürksamkeit der Kirchengesetze anerkannt habe. Bei Strafgesetzen wird daher durch die Mitwurkung des Staats auch die Unwensdung bürgerlicher Strafen möglich.
- 3) Durch die Befugniß, über ftreitige Rechte ju ents fcbeiden, ober die Entscheidung ber Rirchengewalt zu volls gieben. Das Entscheidungerecht bes Staate, bei Streitige feiten über die Unwendung der Gefete, welche er felbst aber firchliche Berhaltniffe gegeben hat, ift unmittelbares Ausfluß der Staatsgewalt, und es fann tein firchliches Entscheidungerecht neben diesem geben, fofern der Staat die Rirche nicht als eine Corporation anerkannt hat. eine Rirchengewalt, welche der Kirche als Corporation vorfteht, tann bei Streitigkeiten über die Unwendung von Rire dengesetzen, welche fie selbst gegeben bat, an fich nur ein Enticeibungerecht haben, welches feinem Defen nach mit einer ichieberichterlichen Gewalt übereinkommt, da die Un= wendung eines außeren 3mangs zur Bollziehung einer Ent= scheidung immer in die Sphare bes Staats fallt. mabre firchliche Gerichtbarkeit bangt baber immer von ber Conceffion bes Staats ab.

II. Kirdenhoheit in Beziehung auf die katholische Kirde.

Nach biesen allgemeinen Grundschen muß es als ein Recht ber katholischen Kirche betrachtet werden, ba, wose sie bffentliche Religionösbung hat, durch ihre hierarschischen Oberen regiert zu werden. Wie weit aber diesesen der Wurkungskreis zugestanden werden soll, welschen das eanonische Recht ihrer Thätigkeit anweist, kann vermöge der Kirchenhoheit bestimmt werden, welche berechtigt ist, dessen Gränzen so festzusetzen, wie sie es dem Wohl der bürgerlichen Gesellschaft angemessen erachtet. Nur darf sie weder die Glaubenssund Gewissensfreiheit der Mitglieder der katholischen Kirche beeinträchtigen, noch die Thätigkeit der Kirchenoberen weiter beschränken oder an die Gesetz des Staats binden, als sie ihrem Gegensstande nach auf bürgerliche Berhältnisse einen Einsuß hat.

Das heutige Kirchenstaatsrecht unterscheidet baber breierlei Gegenstande (1), um das Berhaltniß der Kirchenshoheit und Kirchengewalt naber zu bestimmen.

- 1) Rein : geiftliche Angelegenheiten, bei welchen ber Umfang ber Rirchengewalt einer Gefetgebung Rraft
 - (1) Am beutlichsten geht diese Unterscheidung aus dem Baierisch en Edict a. a. D. §. 50 bis 79 hervor, wiewohl sich bezweiseln läßt, ob die einzelnen Berhältnisse, welche daselbst berührt werden, alle unter den richtigen Gesichtspunkt gestellt sind. Dem Preußischen Landrocht liegt sie ebensalls zum Grunde; die Bestimmungen desselben sind sedoch nicht auf diese leitenden Grundsähe zurückgeführt.

Cap. 4. Berbaltu. zwifth. b. L. Rirche u. b. Staat. 565

des Mesormationsrechts Aberhaupt nicht unterworfen ist, und ide Thätigkeit der Kirchenhoheit bei deren Ansahung sich bloß auf das Schutz und Aussichtsrecht beschränkt (2). Hieher gehdren alle Gegenstände, bei welchen eine Gesetz gebung des Staats eine Verstägung aber die sacra internassenn wurde. Selbst das Aussichtsrecht kann hier der Staat nur in so fern ausüben wollen, als er zu verhindern bezrechtigt ist, daß nichts geschehe, was auch durch die Glauzbend und Gewissenssenheit nicht gerechtsertigt werden kann (3).

- 2) Rein = burgerfiche Angelegenheiten, welche nur burch bie Rechte, welche ber Staat ber Rirde verlieben
- (4) Auf folgende Weise brütt blest unter den neueren Gesetzen das Baierische Edict aus: §. 50. "Daß die gestilche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirtungstreise nie gehemmt wers den, und die könfzliche weltsiche Regierung in reinsgesische Gegenstände des Gentsseinst und der Religionstellre sich nicht einmischen solle, als in sweit das töutgliche oberste Schutzober Aufstatzecht dabei eintritt!" §. 51. "So tange dem nach die Alrchengewaft die Gränzen ihres eigentlichen Wirztungstreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verziedung ihrer Rechte und Gesehe den Schut der Staatsgewalt aurusen —."
- (3) 3. B. die Berbreitung von Lehren, welche ber Staat zu verbieten berechtigt ist. S. oben S. 553. In dieser Bezies wing verfligt bas Baierliche Goick a. a. D. s. 157.: Da die hobeitliche Oberaufsicht über alle, innerhalb ber Granzen bes Staats vorfallende Handlungen, Ereignisse und Berhaltnisse isch erstreckt, so ist die Staatsgewalt betechtigt; von demsienigen, was in dem gelehrt und verhandelt wirb, Kenntnis elizibielich

566 B. III. Abschn. I. Ratholische Kirche.

dat, ein Gegenstand der außeren Inrisdiction der Kirchensoberen geworden sind, und von dem canonischen Recht versmige der damaligen Berhältnisse der Kirche zum Staat als solcher behandelt werden (4). Die Gewalt der hierarchisschen Oberen, in solchen Angelegenheiten zu verfügen, hängt hiernach von der fortdauernden Auerkennung jener früheren Concession ab; sie kann daher vermöge des Reformationes rechts jederzeit aufgehoben oder beschränkt werden, und nutthin ganz ober keilweise auf Staatsbehörden übergehen. Wo sie sortbesteht, ist auch für die hierarchischen Oberen der Inhalt des canonischen Rechts nur subsidiarische Quelle des geltenden Rechts, die Staatsgesetzgebung die zunächst entscheidende (5).

5) Gegenstände gemischer Ratur, welche eine zweis

⁽⁴⁾ Das Preußische Kandpeckt. a. a. D. J. 27. brückt dasselbe nur nach dem allgemeimen Kennzeichen solcher Rechte, nicht in Beziehung auf die Anwendbarkeit des canonischen Pechts. auf solgende Art. aus. "Sowohl dientlich aufgenommene als bloß geduldete Restainas und Kirchengesellschaften mussen sich in allen Angelegenheiten, die sie mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesehen des Staats richten —." Aus dieser Stelle entlehnt has Baier. Edict a. a. D. J. 62. dasselbe Princip.

⁽⁵⁾ Heraus erheilt icon jum Ebeil, in wie fern bie gefengebenbe Gewalt bes Staats lich auf bie inneren Berhaltniffe ber Kirche erstreden tann. S. oben S. 368. Ein anderes Berhaltnis, bei welchem haffelbe statt findet, so welt ber Staat barüber persagen tann, find bie nachber zu ermahnenben gemischten Angelegenheiten.

Cap. 4. Berhaltn. zwifch. b. f. Rirche u. b. Staat. 567

fache Beziehung haben, indem sie an sich zwar unter die Sacra externa gehbren, und in sofern der Betfigung der Rirchengewalt unterworfen sind, zugleich aber das burgers liche Berhältniß berühren, und in so weit der Beurtheis lung der Staatsgewalt nicht entzogen werden konnen (6). Nach der zuerstgedachten Beziehung kann das Reformationstecht nicht die Besugniß enthalten, bei Gegenständen dieser Art (7) die Rechte der Kirchengewalt an sich selbst zu beschränken, wohl aber berechtigt sie, so weit jene zweite Beziehung reicht, durch eine organische Gesetzgebung, welche die einzelnen Berfügungen der Kircheneberen

24.4

⁽⁶⁾ Baier. Ebict a. a. D. h. 76.: "Unter Gegenständen ges mischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf ben Staat und das weltliche Bohl der Einwohner bestelben haben."

⁽⁷⁾ Um schon hier wenigstens anzubenten, welche einzeinen Berhältnisse diese Natur haben, kann das Verzeichnis dienen, welches das Baierische Edict a. a. D. §. 76. ausstellt, mies wohl sich noch Vieles andere hieber rechnen läßt. I. Alle Anordnungen über den außeren Gottesbienst, dessen Ort, Zeit, Zahl u. s. w. 2. Beschräntung oder Ausbedung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Keierslicheiten, Processionen, Nebenand achten, Geremonien, Kreuzsgänge und Bruderschaften. 3. Errichtung geistlicher Gesliches und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Geslübbe. 4. Organische Bestimmungen über geistliche Bildungss, Werpstegungs und Strafanstalten. 5. Eintheilung der Didessen, Decanate und Pfarrsprengel. 6. Alle Gegenstände der Gesundheitspolicet, in so weit diese die kitchlichen Angelogens heiten mit berühren.

568 2 B. III. Abschn. I. Rathplische Rirche.

einer besonderen Auflicht bes Staats unterwirft, die Wurtsamseit der Kirchengewalt von der Mitwarkung bes Staats abhängig zu machen, und die Anwendung der Gezseigebung, welche dem Staat über solche Gegenstände, so weit sie eine dürgerliche Beziehung haben, Kraft der Staatszewalt zusteht, zu sichern (8).

Bei einem Recht auf bloße Privatubung der kathos lischen Religion konnen der Gewalt der hierarchischen Kirschenoberen, vermöge des Resormationsrechts, engere Granzen gestogen werden. Der Staat kann sich hier selbst dars auf beschränken, die Unterwerfung unter diese Gewalt, zu welcher sich die Geistlichen und ihre Gemeinden verpflichtet balten, als reine Gewissen Art von Jurisdiction singungung (9), Denn eine Art von Jurisdiction stagungung (9), Denn eine Privatubung der Religion, selbst eine disentliche in beschränkterem Umfang, ist auch phie außere Perhippung der Gemeinden und ohne gemeins

burfen von der Airchengewalt ohne Mitwurfung der weltlischen Derigfeit seine einseitigen Anordnungen geschehen. §. 78.:
"Her Staatsgewalt steht die Besugnis zu, nicht nur von alsen Anordnungen über diese Segenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabet alles dasjezuige zu hindern, was dem diffentlichen Wohl nachtheilig seyn könnte."

⁽⁹⁾ Wo die Privatubung ber Religion Kraft bes Beftphallfchen Friedens bestand, batte fie allerdings meistens eine größere Ausbehnung, weil ihr Umfang gundcht auf dem Besithtand beruhte (f. oben S. 286. Note 12), und dieser fie bem öffentlichen mehr nabern konnte.

Cap. 4. Berhaltn. zwifch. b. f. Rirche u. b. Staat. 569

sames außeres Kirchenregiment schon vorhanden (94), wenn der Seaat das Zusammentreten einer Geneelide und die Bestellung eines Geistlichen unter seiner Genehmigung gesstattet, die Bollziehung der religibsen Handlungen nach der Romischen Liturgie, ohne daß ihnen jedoch der Characs ter des Offentlichen gegeben werden darf, nicht hindert, und in allen dürgerlichen Verhältnissen seine katholischen Unterthanen zu keiner Handlung nothigt, welche ihrem Glauben entgegen wäre. Er kann es dagegen den Geists lichen überlassen, sich die Bollmacht, welche sie zur Uebersnahme ihres Kirchenamts und zur Boltziehung einzelner Functionen besselben nach dem canonischen Recht nothig haben, von auswärtigen Kirchenoberen zu verschaffen, ohne damit diesen irgend eine von der Staatsgewalt selbst anerskannte Potestas ardinis oder jurisdictionis betzulegen (10),

⁽⁹ª) Ein foldes Berhaltnis, im Beftphalliden Frieden ben Evangelifden unter Ratholifden Landesberrn gesichert, ift oben S. 313. bereits beschrieben morden,

⁽¹⁰⁾ Eine Erlanterung eines solchen Nerhältnisses giebt bie Hannoverische Verordnung vom Jahr 1713 über die Relissionsübung der Katholisen in der Stadt Hannover, in den Ehurbraunschm. Lüneb. Landesordnungen Ahl. I. S. 1028 u. f. Bergl. Schlegel, Shuthander. Kirchenr. B. 2. S. 89 u. f. Das Princip, von welchem eine solche Gessetzebung ausgeht, ist besonders in falgender Stelle iener Verordnung ausgesprochen (S. 1051): "In ihren Gemissenst und Glaudenssachen haben die Römisch Katholische hiesige Geistliche — freie Macht, ihrer Religionslehre und dem fatholischen hersommen gemäß gehöriger Orten den Recurs zu nehmen, das ist, sie haben Wacht, wenn thinen bet einem

570 B. III. Abichn. I. Ratholische Rirche.

Die Ansprüche der katholischen Kirche auf diffentliche Religionsübung beruhen noch jetzt in einigen Staaten zunächst auf dem Westphälischen Frieden (11), beziehen sich daher, sofern sie auf ein wohlerworbenes Recht gestügt werden sollen, nicht immer auf alle Landestheile nach der jetzigen Zusammensetzung zener Staaten. Gleichwohl haben die meisten Regierungen bei der Organisation der katholischen Kirche durch die neuesten mit dem Papst gesschlossenen Verträge die bereits bestehen de kirchliche Resligionsübung der Katholisen in allen Landestheilen unter dieselben Regeln gestellt. In manchen Staaten ist der katholischen Kirche durch die neuesten Verfassungsurkunden die bssentliche Keligionsübung in Beziehung auf den Staat überhaupt eingeräumt worden (12).

Durch bie Gefete, welche vermbge bes Reformations.

Slaubensartifel ober circa ritualia threr Kirche ein 3metfel, oder auch, wenn ihnen ein Gewissens Casus, es sep für sie selbst oder für andere aufzuldsen, vorkommt, und sie sich nicht getrauen, von selbst etwas gewisses darin zu statuiren, bas sie sich dann gehöriger Orten bei ihren Glaubensges uosenen Theologis deswegen belehren lassen mögen; mit Nichten aber ist daräns ein Recht zu Erercirung einiger geists. I lichen Jurisdiction für die hiesige Römisch Katholische Geists. Ichen forweits wetive als passive zu erzwingen — ."

⁽¹¹⁾ Beiche Bedeutung ben Bestimmungen beffelben nach ben gegenwärtigen Berhaltniffen der deutschen Staaten beigelegt werden tann, ift bereits oben S. 381 bis 384 erbrtert wor- ben.

temb. Betfaffungeurt. von 1819. 9. 70.

Cap. 4. Berhaltn. zwisch, b. f. Rirche u. b. Staat. 573

rechts über den Würkungskreis der hierarchifthen Oberen, und insbesondere über die Form der Mitwürkung des Staats bei ihren Verfagungen über gemischte Segenstände gegeben sind, werden der Umfang und die einzelnen Bestande theile des Rechts der Oberaussicht und der Advocatie für die Staatsbehörden bestimmt, welchen die Ausübung dersselben anvertraut ist. Die Gränzen der Würksamkeit des Staats selbst, welche aus jenen Rechten hergeleitet werden kann, richten sich aber nach der Natur der einzelsnen kirchlichen Geschäfte, bei welchen er sie ausüben will (43).

III. Verhältnis der Akkbenbeamten als Untek-

Die Unterthanempflicht ber Kirchenbennten erstreckt sich nicht bloß lauf bas burgerliche Berhäftniß, sonbern, so weit die Granzen ber Kirchenhoheit reichen, auch auf bas firche liche. Wie bei jeder Unterthaneupflicht grundet fich ihr

⁽¹³⁾ Indem aus dieser erst fire butgerliche Beziehung bestimmen weben tanit. So ift zi. D. die Bestellung bestimmter Personen zu geststichen Ammtern ohne Zweisel zwiden gemtschien Sefchaften zu rechnen, da fedes geiststiche Amterieben und kinflußsreichen Berufigebt. Hieraus folgt, daß der Staat iewe sels ner Amssicht metenerserfen tonne) zugleich aber, daß fowihl die Formen, weiche er der Ausübung dieses Anssichten gesten will, als der Umfung seiner Mitwurtung immer jenem Grund seines Rechts entsprechen musse. Hieraus solgen die oben S. 483 und 484 entwickelten Rechte des Staats in Besiehung auf das Ordinationakent.

572 B. III. Abschn. I. Ratholische Rircher

Dasehn nickt auf ein besonderes Versprechen, sondern auf das Bestehen des Unterthanenverhaltnisses, und es geshort nur zu den Rechton des Staats, das Angelddniß ihrer Ersüllung durch einen huldigungseid zu fardern. Bei den Bischsen, ist dieser in der neuesten Zeie (1) alls gemein gefordert, und in einigen Staaten besonders nors wirt worden (2); in anderen leisten sie den gewöhnsichen huldigungseid (3).

- (1) Bor ben Secularisationen des Jahres 1803 waren die Bifchofe nitgends Landesunterthanen; in threm Berhältniß
 zum Reich leisteten sie die gewöhnliche reicheständische Lehnpflicht.
- (2) In Preußen lantet er (nach v. Drofte Dalehof Airdenr. B. i. S. 196.): "daß - ich Gr. R. M. - will bolb, treu, gehorfam und unterthanig fenn; nach Bermogen Gr. DR. Deftes beforberngen Schaben und Rachthett berhuten, befon-Bemuthern bere ,aber eifrig, barnach trachten, bag in ben Gemuthern ber meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geiftlichen und Gemeine die Ehrfurcht vor ber tonigl. Majeftat, die Liebe wir Baterlande, und ber Gehorfam gegen ble Gefege tiefe Burgel faffen moge, und nicht dulben, daß im entgegenge= , it festen Beifte gelehrt und gehandelt merbe ,4 Das Baies rifche Concordat fest benfelben Gib feft, ber icon in bem Frangofischen vom 3. 1801 vom Romifchen Sof gebilligt worden war: juro - obedientim et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfutarum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioeccai mea, quam alibi noverim aliquid in status damnum tractari, Majestati suae manifestabo.
- 114 (3)... So in Würtamberg und Baden Gen Gib,-welchen ffe als Mitglieber ber Stankeversaimnlungen abgulegen haben.

Cap. 4. Berhaltn. zwifch. d. L. Rirche u. b. Staat. 575

Da der Romische Primat zu den wesentlichen Einrichs tungen der katholischen Kirchenversassung gehort, mithin bei der katholischen Kirche immer eine Berbindung der Kirschenbeamten mit einem auswärtigen Kirchenoberen besteht, welcher dem Staat nicht unterworfen ist, so gehort es auch zu den Rechten der Kirchenhoheit, jene seiner Oberaussicht zu unterwersen, so weit dadurch die Glaubenss und Ges wissensfreiheit nicht beeinträchtigt wird (4). Zu den vom Staat Behufs der Ausübung dieses Aussichtsvechts getrofs seinen Einrichtungen gehort in einigen Staatens daß die Werhandlungen der Bischose mit dem papstlichen Stuhl über Gegenstände der jurisdictio externa durch den Staat selbst vermittelt werden (5).

- (4) Mithin nicht in Beziehung auf Gegenstände bes fori in-
- (5) So in Desterreich und Preußen. Bergl. Koste htv, System ber politischen Gesehe Bohmens B. 6. (Prag 1820) §. 55. 105. Preuß. Geseh famml. v. 1817. S. 239.: "Unter den dem Oberprässenten beigelegten inneren Angelegenheiten der Romisch-latholischen Kirche werden verstanden: 1) Die Erörterungen über die Zuläsigsteit papstischer Bullen oder Breven, oder von anderen auswärtigen Oberen herrührenden Berordnungen, wegen deren Senehmigung stets an das vorgesehte Ministerium zu berichten ist. 2) Die Besorgung der Gesuche an den Papst um canonische Bestätigung der Unserer Seits ertheilten geistlichen Mürden, so wie um Dispensation von Cheverboten nach den Grundschen des canonischen Rechts."

574 B. III. Abschn. I. Ratholische Rirche.

Fünftes Rapitel.

Der Papft und beffen Gehulfen.

Just. Febronius de statu eccl. et legitima potestate Rom. pontif. Oben S. 298. Note 5.

I. Beftandtheile des papftlicen Primats.

Die sberfte Stufe in ber hierarchie ber Jurisdiction nimmt der Romische Blichof (Papa, summus pontifex, episcopus universalis) ein; die Rechte, welche er über die allgemeine Kirche (ecclesia catholica) hat, machen seinen Primat aus.

Bermoge besselben ist er das sichtbare Oberhaupt der Kirche, gleichwie Petrus, dessen Borrechte auf die Rbz mische Kirche (1) übergegangen sind, der erste unter den Aposteln war (2). Der Primat selbst ist die allgemeine Bollmacht der Apostel, welche diesem insbesondere zur Erzhaltung der Einheit der Kirche übertragen wurde (3);

- (1) Doch gehört es zu ben Controversen, ob diese Werbindung als eine unabänderliche oder nur als eine menschliche Einztichtung zu betrachten sep, und nicht der Primat auch mit einem anderen bischöflichen Stuhl verknüpft werden tonne. Bergl. Sauter, sundam. jur. eccl. Cathol. P. I. §. 62 bis 64 und die daseibst angeführten Schriftsteller.
- (2) Can. 2. Dist. 21.
- (3) Cyprianus, de unitate ecclesiae: Loquitur Dominus ad Petrum: Ego tibi dico etc. (et iterum eidem

in bemfelben liegen baber nothwendig alle in ber Juriss Diction enthaltenen Rechte ber Rirchengewalt, fofern fie für biefen 3med erforberlich finb. Wie weit er fie auch allein ober nur unter Mitwurfung ber abrigen Bis Schofe auszuuben hat, beruht theils auf ber Grundidee ber fatholischen Rirchenberfaffung, baß bie Rirchengewalt überhaupt bem Apostel Vetrus nicht allein, sondern allen Avosteln übertragen worden (4), theils auf ber Difeiplin, bie fich allmählich entwidelt hat, und sowohl aus ben

post resurrectionem suam dicit: pasce oves meas) -... Super illum unum aedificat ecclesiam suam (et illi pas. cendas mandat oves suas), et quamvis Apostolis omnibus post resurrectionem suam parem potestatem tribuat et dicat: Sicut misit me pater - tamen ut unitatem manifestaret (unam cathodram constituit et) unitatis ejusdem originem ab uno incipientem sua auctoritate disposuit. Hoc erant utique et caeteri Apostoli, quod fuit Petrus, pari consortio praediti et honoris et potestatis; sed exordium ab unitate proficiscitur (et primatus Petro datur, ut una Christi ecclesia et cathedra una monstretur. Et pastores sunt omnes et grex unus ostenditur, qui ab Apostolis omnibus unanimi consensione pascatur) ut ecclesia Christi una monstretur. - Die eingeflammerten Worte find fpatere Interpolation, um die Idee bes Romifden Primats icon aus Cyprian's Schriften ableiten ju tounen, bem fie noch fremb ift. G. oben G. 66. Mote 3.

(4) Joann. XX., 21-23.: "Pari consortio praediti et honoris et potestatis". "Et pastores sunt omnes"; in ber vorstehenden Rote. Eben so in ber Rote 2 angeführten Stelle.

576 B. III. Abfchn. I. Ratholische Rirche.

Rirchengesetzen als aus dem Gebrauch der Rirche sich ers giebt. Jenes Grundprincip bestimmt die Granzen, über welche hinaus die Disciplin als eine bloß menschliche Einzrichtung die Rechte des Primats überhaupt nicht erweitern kann.

Bum Primat werden aber in ben neueren Rirchenges feten auch fehr viele Befugniffe gerechnet, Die aus jenem Begriff nicht abgeleitet werden tonnen. Es gehort babin theils die papftliche Mirmurfung bei ben Ungelegenheiten, welche seit dem funften Jahrhundert unter dem Namen causae majores verftanden wurden (5), theils der Inbegriff ber Jurisdictionsrechte, welche fich die Papfte feit bem 41ten Jahrhundert vermöge ihrer Plenitudo potestatis vorbehalten haben (6). Der nachfte Grund diefer Rechte bes Primate liegt baber allein in der Disciplin, welche fie eingeführt bat, und mit ber Sarbicenfischen Spuode bes ginnt; ber Umfang berselben wird nicht durch ein Princip des fatholischen Glaubens, sondern durch ben Inhalt ber recipirten Rirdengesetze bestimmt, mithin auch durch abanbernde Gewohnheit, welche ben Umfang ber Reception ergiebt.

Die Schule unterscheibet daher jest mefentliche (naturliche, jura primigenia) Rechte des Primats und ers worbene (zufällige, reservirte) Befugniffe (7). Jene bes fteben

⁽⁵⁾ Bergl. oben G. 83. G. 161 u. f.

⁽⁶⁾ Bergl. oben G. 175.

⁽⁷⁾ Balter, Rirchenr. §. 135. verwirft biefe Unterfcheibung mit

fieben in ben Befugniffen, welche aus bem Begriff bes Primate abgeleitet werben tonnen; biefe find rein politiver Natur. Da die Disciplin, welche fie eingeführt bat, als menschliche Ginrichtung ihrem Wesen nach veranderlich ift. und fich nach bem jebesmaligen Bedurfniß ber Rirche, wie es burch bie Zeitumftanbe gegeben ift, richten muß, fo Zann ber Inhalt bes canonischen Rechts burch neuere Ges fetaebung über diefe Rechte geandert werden. Die Schluffe allgemeiner Synoden und die Concordate find ber regels maßige Beg, auf welchem bieß gefcheben fann, ba auf folde Deife burch gegenseitige Anerkennung des Papftes, ber Rirche und bes Staats das Bedurfnig einer Berandes rung der Disciplin außer Zweifel gesetht wird. ... In wie weit ber Staat, besonders auf Berlangen einer Nationals Firche, Die Ausübung einzelner papftlicher Reservatrechte auch einseitig beschränken konne, fofern bas Wohl ber Rirche eine Beranderung ber Disciplin erforbert, und ber Berfuch, fie auf regelmäßigem Wege zu bewurten, ohne Er-

mit ben übrigen Curialiften, aber nicht gestüht auf die papsteliche Plenitudo potestatis, mit welcher sie diese rechtsertis gen, sondern weil der Primat wie die Kirche selbst nicht ets was Fertiges und Abgeschiossenes, vielmehr in beständiger Entwicklung begriffen sev. Wie in vielen Stellen begegnet diesem Schriftsteller hier, daß er sich selbst widerlegt, Wenn der Primat in beständiger Cutwicklung begriffen, mithin veranderlich, zugleich aber nach der Lehre der katholischen Kirche nothwendig, also unveränderlich ist, so sollt; daß jene Untersscheldung der Schule eben ganz richtig jene unveränderschen und verändersichen Bestandtbeile von einander trennt.

I.

folg geblieben ift, lagt fich nicht allgemein, sondern nur in Beziehung auf einzelne Berbaltniffe beantworten. Die Granzen der gefetgebenben Gewalt, sowohl bes Staats in Rirchensachen überhaupt, als der Nationalspuoden in Disciplinatsachen, find nach ber Beziehung ber papftlichen Reservatrechte auf einzelne firchliche Berhaltniffe verschies ben (8). Im Allgemeinen ift jeboch flar, bag ber Papft bei ber Frage von ber Aufhebung jufalliger Primatials rechte, einer Nationalkirche nicht als bas Saupt ber allges meinen Rirche gegenüber ficht, ba fich biefe Stellung beffels ben nur auf die wefentlichen Rechte feines Primate bezies ben lagt (9). Eben fo unzweifelhaft ift es, bag bie Dothe wendigfeit einer Beranderung ber Disciplin immer auf bas Mohl ber Rirche gestützt werben konne (10), und felbft

⁽⁸⁾ Bergl. 1. B. im folgenden Buch bie Lehre von ben Difvenfationen, von den Appellationen, von der firchlichen Gericht= - barfeit in Criminalfachen.

⁽⁹⁾ Siermit widerlegt fic, mas Balter, Rirchent. f. 135. gegen bie Bulagigteit einfeitiger Befdrantung ber gufälligen Primatialrechte einwendet: baruber, ob etwas jum Bobl ber Kirche gebote, burfe man nicht bie Gliebet gegen bas Baupt jum Richter machen. Sehr richtig bemerft baber Sauter, fund. jur. eccl. Cath. P. I. §. 85.: - Summus episcopus in naturalibus quidem juribus explicandis, ordinarii, in adventitiis vero cum versatur, delegati tantum judicis personam sustinere censendus est.

⁽¹⁰⁾ Sauter, a. a. D.: Non alia quam jurisdictionis (externae) jura primatui accreverunt. - Nunquam vero ali-ter concedi aut permitti potuerunt, quam quoad ecclesiae et reipublicae salus pateretur. Etsi igitur adventi-

eine Bestimmung, welche durch Concordate getroffen wors ben ist, ihre verbindende Kraft zunächst durch die gegens seitige von Kirche und Steat ausgesprochene Anerkennung ihrer Angemessenheit für das Wohl der Kirche erhält, und aus der Bedeutung der Berträge im Privatrecht ober auch im Bolkerrecht (41) keineswegs beurtheilt werden kann.

a 14 - 20 ofentlige, Regte bes Primats.

Ms Oberhaupt der allgemeinen Kirche hat der Papst den Borrang vor allen anderen Bischhen, Frimatus honoris (1). Die außeren Ehrenvorzüge, deren er genießt, bez ziehen sich zum Theil auf diesen, zum Theil auf feine Kirzchengewalt, Primatus jurisdictionis. Papstiche Insignien sind ein gerader hirtenstab, auf welchem ein Kreuz steht (2),

tia ejusmodi primatus jura in singulis fere regnis partim usu et consuetudine, partim pactis et concerdatis definita et circumscripta sunt; adhuc tamen ab ecclesiarum, quas afficiunt, quin et principum permissu ita pendent, ut, cum boni communis ratio postulat, invito licet pontifice, vel penitus tolli, vel ad modum magis convenientem reduci possint.

- (11) Sauter, a. a. D. Note a.
- (1) Can. 3. Dist. 22. G. oben G. 66.
- (2) Den gewöhnlichen bischflichen Krummstab führt ber Remische Bischof nicht; nach Innocenz III. Cap. un. de sacra unct. (1, 15), tum propter historiam, tum propter mysticam rationem. Jenes geht nach ben Auslegern barauf, bas ber Apostel Petrus seinen hirtenstab bem ersten Bischof zu Trier übergeben, in dessen handen er wundenthatig gewors

580 B. III. Abfdin. I. 3 Ratholifche Rirche.

und seit Bonifacius VIII. eine breifache Krone (3). Sich felbst nennt ber Papst Servus servorum Dei (4), ein Prasticat, welches P. Gregor der Gr. annahm, nachdem der Patriarch zu Constantinopel sich den Titel eines deumenisschen Bischofs beigelegt hatte; Sanctissime (beatissime) Pater (Pater et Papa), wird er von Anderen angetedet. Den Kustuß erwähnt zuerst Gregor VII. als eine Hulbigung, welche dem Papst selbst von Regenten dargebracht werde (5).

Die Rechte der Jurisdiction, so weit fie aus bem Bes griff bes Primats abgeleitet werden konnen, bestehen (6):

1) In der oberften Leitung der kirchlichen Angelegensbeiten, welche die allgemeine Kirche betreffen, selbst wenn eine allgemeine Spuote versammelt ift (7).

den; das Lektere wird verschieden gedeutet. S. Sonzalez Tellez zu jener Stelle Note zz.

- (3) Die erste Krone soll Constantin dem Papst Spivester übergeben haben. Bon einer Krone mit der Ausschrift regnum, welche Shlodwig nach Rom, gestistet haben soll, führt die papstiche Krone jene Benennung. Seit Ricolaus II. war sie eine zweisache; Bonisacius VIII. gab ihr nach der gewöhnlichen Annahme die jehige Korm,
- (4) 3. B. Leo Episcopus, servus servorum Dei.
- (5) In ben sogenannten Dictatus Gregors (vergl. Gieseler, Kirchengesch. B. 2. Abth. 2. S. 7) Nro. 9.: Quod solius Papae pedes omnes principes deosculentur.
- (6) Das Rabere taun nur bei den einzelnen Verhaltniffen beigebracht werden, auf welche die Chatigfeit des Papfies sich erstredt.
- (7) Bergl. oben 6. 224.

. . . .

- 2) In bein Recht der hochsten Aufsicht über alle Bershältniffe, welche auf das Wohl der allgemeinen Kirche eis nen Einfinß haben, aus welchem die Befugniß, über jene von den einzelnen Kirchenoberen Bericht zu fordern, und die Berpslichtung der letzteren entspringt, über solche Angelegenheiten sich auch unaufgefordert mit dem Oberhaupt der Kirche in Berbindung zu setzen, und stets im Einversständnis mit demselben zu handeln (8). Das Recht, Bicastien und Logaten zu bestellen, sofern durch diese nur ein einzelner Act dieses Aufsichtsrechts (9) an Ort und Stelle vollzogen werden soll, ist daher auch zu den wesentzlichen Primatialrechten zu zählen,
 - 3) Ju dem Recht, durch Erinnerungen, Befehle, Straf-
 - (8) Synod. Sardic. ep. ad Julium P. (Schoenemann, Rom. Pont. epist. pag. 252): Hoc enim optimum et valdo congruentissimum esse videbitur, si ad caput, id est ad Petri Apostoli sedem, de singulis quibusque provinciis Domini referant sacerdotes. Can. 12. C. 24. Qu. I.: Quoties fidei ratio ventilatur, arbitror, omnes fratres et coepiscopos nostros nonnisi ad Petrum referre debere quod per totum mundum possit ecclesiis omnibus in commune prodesse.
 - (9) Mithin ohne in ble Rechte ber Bischofe und Metropolistane einjugreisen. Can. 6. C. 25. Qu. 2.: Servatis privilegiis metropolitanorum, vices vobis Apostolicae sedis eatenus delegamus, ut inspectis istis, sive ea, quae ad canones pertinent, sive ea, quae a nobis sunt nuper mandata, serventur, sive ea, quae de ecclesiasticis causistuae revelationi contigerint, aub tua nobis insinuatione pandantur,

gebote für bie Aufrechthaltung ber entschiebenen Dogmen, ber eingeführten Liturgie und ber beftehenden Rirchendisciplin zu forgen (40), fo weit dieß in den Burs fungefreis einer allgemeinen Rirchenregierung fallen fann. In den einzelnen Dibcefen ift jene Borforge baber zunächst Sache ber Ordinarien, und die Aufficht über beren Umteführung Sache ihrer unmittelbaren Oberen (11); wohl aber entspringt baraus die Befugniß, fich verlaffener Rire den anzunehmen und apostolische Bicarien zu bestellen, welche fie regieren, fo wie auch, die ordentlichen Rirchens pberen burch bie vorgebachten Mittel zur Bollziehung ber Rirchengesete anzuhalten, und wo biefe nicht ausreichen, immittelbar die nothigen Berfügungen zu erlaffen. Neueren nennen bieg bas Jus devolutionis. Mit jenem Rechte, welches man bas Vollziehungerecht in bochfter Infang nennen fann, fteht das Recht, die Rirchengesetze bekannt zu machen, und an ihren Inhalt zu erinnern (12), in ber engften Berbindung. . Auch tann bie Befugnif. welche die Sardicenfische Synode bem Papft beilegte, sich eines unterdrudten Rirchenoberen anzunehmen und neue

⁽¹⁰⁾ Can. 2. C. 25. Qu. 1.: Divinis praeceptis et Apostolicis monitis incitamur, ut pro omnium ecclosiarum statu impigro vigilemus adfectu; ac si quid usquam reprehensioni inveniatur obnoxium, celeri solicitudine, aut ab ignorantiae imperitia, aut a praesumtionis usurpatione revocemus.

⁽¹¹⁾ Go weit nach ber neueren Disciplin ber Burtungstreis ber Metropolitane noch reicht.

⁽¹²⁾ Bergl, oben G. 80.

Untersuchung zu veranstalten (13), welche die Reueren mit dem Ausbruck jus protectionis als ein besonderes, in dem Primat enthaltenes, Recht auszuzeichnen pflegen, in jenem ursprünglichen Umfang hieher gerechnet werden. In der Bedeutung, welche es durch die spätere Disciplin erhalten bat, indem daraus das Recht einer wahren hochsten Infanz gehildet worden ist, gehört es aber unter die erzwordenen Rechte.

Eine mahre gesetzgebende Gewalt ist in bem Pris mat nur enthalten, fo weit fich beren Ausubung mit bem Grundsat vereinigen lagt, daß die Gemalt über die allgemeine Rirche feineswegs bem Papft allein, sondern ber Gesammtheit ber Bischofe anvertraut ift. Der Papft hat baber zwar bas Recht, allgemeine Concilien zu berufen, um fie in Glaubensfachen unter feiner Mitmurtung entscheiden zu laffen, aber feineswegs bie Befugniß, eine Lehre unwiderruflich felbst zu bestimmen. Doch wird aus bem Primat bas Recht hergeleitet, Streitigkeiten über Dogmen provisorisch zu entscheiben, und als die Folge eines folden Ausspruchs betrachtet, daß es bann nicht gezieme, Diesem einen offentlichen und entschiedenen Wiberspruch entgegen zu feten, wiewohl eine folche Lehre noch immer zweifelhaft und dem endlichen Urtheil der ecclesia docens unterworfen bleibe, mithin auch unverwehrt fen, bescheibene Zweifel zu außern (14). In Difciplinsachen hat fich

⁽¹³⁾ S. oben S. 70.

⁽¹⁴⁾ Bergl, Sauter, a. a. D. S. 83. P. J. Riegger, institt. jurispr. eccles. P. I. pag. 426 seq.

amar feit Pfeubo = Ifibor's Beit eine mahre gefetgebende Bewalt entwickelt; ba bie papftlichen Berordnungen aber nach jenem oberften Grundfat, bag bie Rirchengewalt an fich ber ecclesia docens anvertraut ift, vermbge ber papfts lichen Gewalt allein, beren Thatigfeit ihrem Befen nach auf Erhaltung, nicht auf Beranberung gerichtet fenn foll, feine verbindenden Gefete werden tonnen, fo beruht beren Rraft allenthalben auf ber Reception. her fann auch bas Recht bes Papftes, veraltete ober un= paffend gewordene Einrichtungen ju verandern, insbeson= bere bei Beranderungen in ber Rirchendisciptin einzelner Lander im Ginverftandniß mit bem Staat bas Mothige festzuseten, worin in neueren Zeiten ein Saupttheil feiner Thatigfeit befteht, nicht aus feinem Recht der Gefetgebung, fondern nur aus feinem Auffichterecht bergeleitet mets ben. Seine Mitwurfung ober Genehmigung foll nur außer Zweifel fegen, daß burch eine folche Beranderung bie Granze ber Autonomie einer einzelnen Rirche nicht überschritten und die Ginheit der Rirche nicht verlett werbe.

III. Erworbene Rechte bes Primats.

Nach der Entstehungsgeschichte fo mohl als nach der Bebeutung ber einzelnen mit dem Primat vertmipften Rechte, welche sich bloß auf die bestehende Disciplin grunben, fann man diese unter drei Saupeklaffen bringen.

. 1) Das Recht ber Verfügung in firchlichen Angeles genheiten, welche zwar mit ber Regierung ber allgemeinen

Rirche nicht in Berbindung flehen, aber wegen ihrer bes sonderen Wichtigkeit (als caubes arduse et majores) dem Urtheil des Papstes Aberlassen worden sind. Ein großer Theil der Besugnisse, welche hieher gerechnet worden kons nen, gehörte vor Psendo Isidor zu den Rechten der Mestropolitane und Patriarchen, und ist erst durch die Anwens dung der Grundsätze, welche die falschen Decretalen sursprüngliches Kirchenrecht ausgaben, an den Papst gekoms men. Diesem steht jeht zu:

- a) die Berfügung in allen causis episcoporum (1), b. h. die Bestätigung und Consecration, die Bersetzung, Absetzung der Bischbse, das Recht, ihnen Coadjutoren zu geben, die Annahme der Resignation auf ein Bisthum, das Recht neue Didcesen zu errichten, Didcesen zu theilen oder zu vereinigen, den Sitz des Bischofs von einer Kirche an eine andere zu verlegen. Auch das Recht, die Metropolizante durch Ertheilung des Palki zur Ausübung ihrer Meztropolitanrechte zu autorisiren, kann unter diesen Gesichtspunkt gestellt werden (2).
- b) Die Bestätigung und Aushebung aller Institute für bie vita religiosa (3).
 - c) Das Recht der Selig= und Seiligsprechung (4),

⁽¹⁾ Bergl, oben G. 163.

⁽²⁾ Das Rabere tann nur bei ber Darftellung ber Einrichtungen beigebracht merben, auf welche fich biefe Rechte bes Papftes beziehen.

⁽³⁾ Cap. ult. X. de religiosis domibus (3,36).

⁽⁴⁾ Cap. 1. X. de relig. et venerat. Sanctor. (3, 45).

der Anordnung allgemeiner, Gestinge (5), ber Prufung ber Aechtheit der Reliquien (6),

- 2) Das Recht, in kirchlichen Sachen, welche einen Ges genstand des richterlichen Ausspruchs bilden, sofern sie dem Papst rechtmäßiger Weise überhaupt vorbehalten sind, in erster Instanz (7), sonst nur so fern sie durch Appellation an ihn gelangen, durch von ihm delegirte Richter (8) zu entscheiden.
- 3) Die Befugniß, einzelne Rechte ber Kirchenregies rung, ohngeachtet fie nur in Beziehung auf bie Angelegens
 - (5) In der Reget gehört die Anordnung der Festage sonft ju ben Diocesanrechten. Cap. 1. 5. X. de feriis (2, 9).
 - (6) Cap. 2. X. de relig. (3, 45),
 - (7) Concil. Trid. Sess. 24. Cap. 20. de reform.: Causae omnes ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes in prima instantia coram Ordinariis locogum dumtaxat cognoscantur. Ab his excipiuntur causae, quae juxta canonicas Sanctiones apud sedem Apostolicam sunt tractandae; vel quas ex urgenti rationabilique causa judicaverit summus Pontifex per speciale respriptum Signaturae Sanctitatis suae, manu propria subscribendum, committere aut avocare.
 - (8) Conc. Basil. Decr. de causis et appellat. §. 2. (bet Gaertner, Corp. jur. eccl. Cathol. Tom. I. pag. 56.):
 Quod in partibus, ultra quatuor diaetas a Romana curia distantibus, omnes quaecunque causae, exceptis majoribus, in jure expresse enumeratis, et electionum cathedralium et monasteriorum, quas immediata subjectio ad sedem Apostolicam devolvit, apud judices in partibus terminentur et finiantur. Concil. Trident. Sefa, 25. Cap. 10.

heiten bestimmter Didcesen angewendet werden sollen, mitzhin nach der Regel der Kirchenversassung, der Thätigseit der Ordinarien anheimfallen sollen, Kraft eines ausges sprochenen Borbehalts, ausschließend auszulden. Hieher gehort das Recht, gewisse vorbehaltene Dispensationen und Absolutionen zu ertheilen, das Recht, vorbehaltene Pfründen zu vergeben, und die damit verknüpste Besteurung durch Annaten, das Recht, Legaten und Nuntien mit Falcultäten, d. h. mit dem Auftrage Reservatrechte an Ort und Stelle auszuüben, in die einzelnen kirchlichen Propinzen abzuordnen,

IV. Subjection ber tatholifden Rirde unter ben Primat,

So weit die papstlichen Primatialrechte als rechtmäßig zu betrachten sind, ist jeder Katholik dem Papst canonisschen Gehorsam (obedientia) schuldig. In Beziehung auf die hierarchischen Kirchenoberen, welche einem höheren Kirschenregiment unterworfen sind, wird dieß Verhältniß durch den Ausdruck subjectio bezeichnet, und die höhere Amtösgewalt majoritas genannt (1). Alle Bischöfe sind baher dem Römischen Stuhl "subjicirt"; unmittelbar, wenn kein höherer Kirchenbeamter in der Mitte steht, in Deutschland daher die Metropolitane und exemten Bischöfe. Nicht exemte Bischöfe stehen nur in mittelbarer Subjection.

⁽¹⁾ Tit. Decretal. de majoritate et obedientia.

588 B. III, Abichn. I. Ratholische Rirche.

Schon im neunten Jahrhundert (2) war es gebräuchlich, daß die Metropolitane von ihren Bischofen vor deren Consecration ein felerliches Versprechen (prosessio, und weil es schriftlich gegeben wurde, libellus prosessionis) des canonischen Gehorsams forderten (5). Auch die Papste forderten dieses von den Metropolitanen und Bisschofen, welche von ihnen consecrirt wurden (4); wie bald es auch von den Metropolitanen seitdem ihnen das Palium ausgebrungen worden war, geleistet werden mußs

- (2) Das Bichtigste über die Geschichte des Eibes, welchen die Bischofe dem Papst leisten muffen, sindet man bei: van Espen, jus eccl. univ. P. I. Tit. 15. Cap. 2. Ueber die nnyaffende Inhaltsformel, welche seit Gregor VII. eingeführt ist: (Rautenstrauch), Abhandlung über den Eid, welchen die Bischofe dem Papst abzulegen haben. Wien, 1781. 8. Der neueste Vertheidiger dieser Formel ist: Scheill, Fortsehung von Frei's Kirchenr. Thi. 4. Abth. 2. S. 762 u. f. Die Schmähung der Gegner vertritt aber hier die Stelle der Gründe.
- (3) Eibliche Bestärlung bes Bersprechens misbilligten bie alter ren Kirchengesehe. van Espen, a. a. D. h. 1 und 2. Die Formel war: Privilegio etiam Metropolis secundum eanones et decreta sedis Apostolicae ex sacris canonibus et legibus promulgata, pro scire et posse, absque dolo et simulatione, vel indebita et pertinaci contradictione, me obediturum prositeor. Den Sinn bes canonischen Gehorsams bestimmt eine andere Formel, aus dem 11ten Jahrhundert, bet van Espen, a. a. D. h. 3.: Quidquid a te juste ac canonice mihi injunctum suerit, servaturum me esse promitto.
- (4) Bergl. oben G. 142. Rote 11.

te, bewor ihnen vieses ausgehändigt wurde, ist nicht klar (5). Gewiß aber ist, daßt sich das Bersprechen, welches der Papst forderte, bis auf Gregor VII. auch nur auf canonissichen Gehorsam, hie und da vielleicht auch auf ausdrücksliche Aneikennung des Primats (6) beschränkte. Dieser verwandelte es, nachdem schwänzer ihm eidliche Bestärtung allgemein üblich geworden war, in einen Basallens Eid (7) nach der damals gebräuchlichen Formel eines sols

⁽⁵⁾ Die Altesten Kirchenschriftsteller seit dem achten Jahrhung dert, welche aussührlich von dem Pallium handeln, erwähnen babei eines solchen Versprechens nicht, wie van Espen, a. a. G. §. 5. demerkt. Aus Cap. 4. K. de electione (1, 6), konta man selbst folgern, daß es noch zu Ende des riten Bahrhunderts etwas ungewöhnliches war. Doch bleibt es zweiselhaft, ob nicht das Auffallende, welches nach dieser Stelle in dem Eide gefunden wurde, den P. Paschalis II. forderte, bloß in der Verwandlung des bisher üblich gewessenen libeltus professionis in den Nasalleneid bestand, den erst Gregor VII. eingeführt hatte. Gewiß ist aus jener Stelle nur, daß seit dem Ende des riten Jahrhunderts der Subjectionseid allen Metropolitanen auferlegt wurde.

⁽⁶⁾ Dieß wenigstens laft fich aus bem Berfprechen folgern, welches Bonifacius leiften mußte; oben G. 142. Note 11.

⁽²⁾ Allerdings führte hierauf die Worstellungsart des Zeitalters von selbst, welche jede Art von burgerlicher Subjection als etwas dem Lehensverhaltniß analoges betrachtete,
aber doch nur unter der Boraussehung, daß die kirchliche
Subjection mehr als bloß canonischer Gehorsam seyn sollte.
Dieß fand man wenigstens zu Anfang des 11ten Jahrhunderts noch auffallend, obgleich zu dieser Zeit, noch vor Gregor VII., auch die Metropolitane schon einen Wasalleneid von

590 B. III. Abschn. k. Agtholische Kirche.

den (8), bie nur zugleich bein firchlieben Bertieltwiß ans gepaft murbe (9). In Biefer Korm murbe ber Gubiectiones eib für alle Bifchofe eingeführt, welche von bem Romifchen Stubl confirmirt wurden, wollinfie bemfelben un mits telbar unterworfen waren, und Kaber feit bem 13ten Jahre bundert auf alle Bifchoffenbinne Ausnahme ausgebebnt, indem feit biefer Beit ber Daufe bas Confirmationes recht auch in Unsehung berjemigen ans fide ange bie ibm nicht unmittelbar subjicirt waren (10). Doch mußten bis in das 15te Jahrhundert die Bischbfe, welche einem Des tropolitan unterworfen waren, außerbem and noch biefem einen Subjectionseid leiften, welcher feiner Form nach ebenfalls ein Bafalleneid war (14), weil damgla die Confes cration bem Metropolitan regelmäßig aufgetragen watte (12). Spaterhin fiel biefer Gid weg, weil er mit ber Sundlung ber Confecration in Berbindung stand, die Papste fich berechtigt hielten, die Consecration nach Gefallen jedem Bis Schof aufzutragen, und ba fie jugleich auf die Buniche

ihren Suffraganbischofen zu fordern anfiengen. S. Hars. heim, Concil. Germ, Tom. II, pag. 99.

- (8) Bergl. II. F. 5-7.
- (9) Cap; 4. X. de jurejurando (2, 24).
- (10) S. meine beutsche St. = u. Rechtsgefd. B. 2. §. 316.
- (11) S. bie Formel, nach bem Pontificale Romanum, Tit. 19. Cap. 2. § 7.: bet van Espen, a. a. D.
- (12) Man sieht dies aus dem Wiener Concordat: "Quod consirmati et provisi per Papam nihilominus metropolitanis et aliis praestent debita juramenta." Gaertner, corp. jur. eccl. Cath. Tom. I. pag. 125.

bes Bischofs selbst Rudficht nahmen, ber conferrirt werben sollte (13), in der Regel vielmehr ben Metropolitan vors beigiengen.

Der von Gregor VII. eingeführte Eid erhielt späterhin nach einige Jusätze, durch welche er so eingerichtet wurde, baß er zur Stütze der übertriebenen Ansprüche des Primats dienen (14), und ihn auch jedet entfernte Bischof leisten konnte, da er nach seiner ursprünglichen Fassung nur für die vom Papst selbst consecuirten italienis schen Bischofe paste (15). Mit diesen ist er in das Pon-

- (13) Die herstellung eines Rechts der Metropolitane wird jest vom Römischen Stuhl bestimmt verweigert: Esposizione dei Sentimenti' di Sud'Santità (Pius VII.) Nro. 22.; in: die neuesten Grundlagen der teutsch-statholischen Rirachenverfassung (oben S. 405) S. 368.
- ten Stelle erhellt. Auch die mit Mro. 7 und 8 bezeichnesten Stelle erhellt. Auch die mit Mro. 7 und 8 bezeichneten gehören hieher; denn jene geht nicht bloß auf allgemeine Spenoden, diese aber dehnt die Verpflichtung der Bischofe, von dem Justand ihrer Didces Rechenschaft zu geben, auch weiter aus, als ihre Unterordnung unter den Papst als das Haupt der allgemeinen Kirche ersordert. Hiernach kann ihre Verpflichtung sich nur auf solche Angelegenheiten beziehen, auf welche der Papst vermöge seiner wesentlichen Primattalrechte einzumurken befugt ist.
 - (15) 3m Cap. 4. X. de jurejur. hieß es: Limina Apostolorum singulis annis — visitabo. Diese Berpflichtung ber suburbleatischen Bischofe machte man zu einer allgemeinen, welche zwar auf eine widerrechtliche Beschräntung ber bischoflichen Selbstständigkeit berechnet, aber wenigstens zu erfullen moglich war. Note 16. Nro. 8.

Diefe

(16) hier lautet et fo: Ego N. Electus Ecclesiae N. ab hac hora in antea (1) fidelis et obediens ero beato Petro Apostolo, sanctacquas Romanas Ecclesiae et Domino nostro, Domino N. Papae N, suisque successoribus camonice intrantibus. Non ero in consilio, aut consensu vel facto, ut vitam perdant aut membrum, seu capiantur mala captione, aut in eos violenter manus quomodolibet ingerantur, vel injuriae aliquae inferantur, quovis quaesito colore. Consilium vero, quod mihi credituri sunt, per se, aut Nuntios suos, seu literas, ad eorum damnum me sciente nemini pandam, Papatum Romanum et Regalia (hierunter wird ber Rirdenstaat verstanden) S. Petri adjutor eis ero ad retinendum et defendendum, salvo meo ordine contra omnem hominem (So weit ist die Kormel gewöhnlicher Lebenseid). (2) Legatum Apostolicae Sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo, et in suis necessitatibus adjuvabo. (3) Jura, honores, privilegia et auctoritatem S. Rom. Ecclesiae, Domini nostri Papae et successorum praedictorum conservare, defendere, augere et promovere curabo. (4) Neque ero in consilio vel facto seu tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum vel candem Romanam ecclesiam aliqua sinistra vel praejudicialia personarum, juris, honoris, status et potestatis corum machinentur. Et si talia a quibuscumque tractari vei procurari novero, impediam hoc pro posse; et quanto citius potero, significabo eidem Domino nostro, vel alteri, per quem possit ad ipsius notitiam pervenire (Lebenseib auf ben Papat angewendet). (5) Regulas Sanctorum Patrum, decreta, ordinationes, seu dispositiones, reservationes, provisiones, et mandata Apostolica totis viribus observabo et faciam ab aliis observari. (6) Haereticos schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel

Diese Jufage haben gleich von Anfang Wibersprucht gefunden (17). Allerdinge laft er fich in fo fein rechtfers

successoribus praddictis pro posse persequar et impugnabo. (7) Vocatus ad synodum, veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. (8) Apostolorum limina singulis trienniis personaliter per me ipsum visitabo; et Domino nostre ac successoribus praesatis rationem reddam de toto meo pastorali officio, ac de rebusomnibus ad meae Ecclesiae statum, ad cleri et populi disciplinam, animarum denique, quae meae fidei traditae sunt, salutem quovis modo pertinentibus; et vicissim mandata Apostolica humiliter recipiam, et quam diligentissime exequar. Quodsi legitimo impedimento detentus fuero, praefafa omala acimpleba per certum Nuntium ad hoc speciale mandatum babentem, de gremio mei Capituli, aut alium in dignitate ecolesiastica constitutum, seu alias personatum habentem; aut his mihi deficientibus per dioccesanum sacerdotem; et clero deficiente omnino, per aliquem alium Presbyterum saccularem vel regularem spectatae probitatis et religionis de supradictis omnibus plene instructum. De hujusmodi autem impedimento docebo per legitimas probationes, ad sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Proponentem in Congregatione sacri concilii per supradictum nuntium transmittendas. (9) Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo, neque impignorabo, nec de nove infeudabo, vel aliquo modo alienabo, etiam cum consensu Capituli Ecclesiae meae inconsulto Romano Pontifice. Et si ad aliquam alienationem devenero, poenas in quadam super hoc edita constitutiono contentas eo ipso incurrere volo. Nach Gaertner, ., Corp, jur. eccl. Gath. Tom. II. pag. 433. wird ber Eid in biefer Form von ben beutschen Bischofen gefordert.

(17) Rad Florens in hinficht bes Punites Nro. 5. in Frants

594 B. III. Abschn. I. Rethelische Kirche.

tigen, als die eidliche Anerkennung des papstlichen Primats boch nicht weiter reichen kann, als fich bessen Rechte nach den Concordaten und dem Gebrauch jeder Nationalkirche erstrecken (18). Dann aber verpflichtet dieser Eid seiner Bedeutung nach in der That nicht mehr als ein einfaches Versprechen des canonischen Gehörsams, und der wortliche Inhalt desselben kann nur dazu gemißbraucht werden, ein schwaches Gewissen zu pflichtwidriger Nachgiedigkeit gegen übertriebene papstliche Anspräche zu vermögen. Schon deße halb, außerdem aber auch, weil ein Lehenseld zu kirchlichen

- reich. Er bemerkt: haes clausula latissime patet, noc eam usus noster admittit in plerisquo. Ideoque om issa est in formula Gregorii XV. S. van Espen, P. I. Tit. 15. Cap. 8. §. 25. Es ist daher ganz unrichtig, wenn Scheill a. a. D. S. 769 u. f. zu verstehen giebt, por Joseph's II. Zeit habe Niemand bei diesem Side Bedenslichsteiten gesunden; die historische Gelehrsamkeit der Eurialisten ignoriet wenigstens die Thatsachen, wenn sie sich nicht versbrehen lassen.
- (18) "Nihil enim certius, quam provisiones, reservationes, ac mandata Apostolica non generaliter et indistincte, sed cum certis limitationibus, juxta jura ac receptas Provinciarum atque Ecclesiarum consuctudines hic admitti; credendumque nec corum observantiam affter jurare velle Pontifices; videturque usus ac communis intellectus, in hunc sensum juramentum exposuisse, non tantum quoad hunc articulum, sed etiam reliquos; ut scilicet contenta in his articulis intelligantur, prout provinciarum jura ac consuetudines illa observari permittunt." van Espen a. a. D. §. 25.

Werhaltniffen nicht paßt (19), sollte eine andere Gidesfors mel eingeführt werden.

Der burgerlichen Subjection der Bischhe kann dieser Eid auch so, wie er jest gefaßt ist, nichts entziehen, mits hin auch kein Vorwand für die Bischhe werden, unter Berusung auf ihre Gewissenspflicht die Juläsigkeit der Versügungen des Staats in burgerlichen Berhältnissen von dem Urtheil des Papstes abhängig zu machen. Denn die Gewalt des Papstes erstreckt sich überhaupr nicht über dürsgerliche Verhältnisse; die Verpflichtungen, welche er die ihm untergeordnesen Kirchenoberen anerkennen läßt; konnen mithin auch auf jene keinen Einfluß haben. Daher gehort es zu den Rechten des Staats, eine Erklärung hierüber dem Eid, welcher dem Papst geleistet wird, hinzustigen zu lassen (20), so fern er sich nicht damit begnügen will, daß die Bischhse außerdem den Huldigungseid ablegen.

Auch der Raifer mußte nach den Ausichten von der Bebeutung der papstlichen Gewalt, welche fich das Mits

⁽¹⁹⁾ Balter, Airchenr. f. 232. bemerkt: "Unter Gregor VII. murben babei nach bem Style jener Beit die Formeln bes Lebenseibes eingeführt". Eben befhatb follten fie nach dem Styl unferer Beit geandert werden.

⁽²⁰⁾ Nach Schelll a. a. D. S. 775. wird dem Confecrationscid in Nreußen beigefügt: Haec omnia et singula eo inviolabilius observado, quo cartior sum nihil in eis contineri, quod juramento fidelitatis meae erga Serenissimum Regem ejusque ad thronum successores debitae adversari possit.

telalter eine Zeit lang hatte aufdringen lassen (21), die Unterwerfung, in welcher er gegen den Papst stehe, bei seiner Thronbesteigung anerkennen. Der Arbnungseid war hierauf gerichtet (22); der Papst forderte aber außerdem auch, daß der Kaiser durch einen besonders an ihn abges ordneten Gesandten ihm Gehorsam (obedientin) versprechen solle (23). Schon seit der Mitte des siedzehnten. Jahrshunderts kamen jedoch diese Obedienzgesandrschaften außer Gebrauch (24).

V. Die papfiliche Eurie, insbesondere bie Cardinale.

J. B. Card. de Luca Relatio curiae Romanae, in qua omnium congregationum, tribunalium etc. status et praxis describitur. Colon. 1683. 4.

wan Espen, jus eccles. univ. P. I. Tit. 22. 23.

g. D. Sabertin, Romifches Conclave. Salle 1769. 8. S. 94-133.

Eine Schrift, in welcher die alteren nachrichten von bem Gefchaftegang bet ber Wonifchen Gurie, welche ohne 3weifet viel Beraltetes enthalten, nach ben jest bestehenden Einriche tungen berichtigt mare, fehlt bis jest.

Der Inbegriff ber Kirchenbeamten, welche zur Mitwurfung bei der Ausübung der Primatialrechte bestellt find,

- (21) S. oben S. 187 u. f.
- (22) Durch die dem Katser babet vorgelegte Frage: Visne Romano pontifici et S. Rom. ecclosiae subjectionem debitam et sidem reverenter exhibere?
- (23) C. G. Buder de legatis obedientiae Romam missis. Jen. 1737. 4.
- (24) Bon Leopold I. und Joseph I. wurde feine Obedienzge=

macht bie Rhmische Enrie aus. Da aber bie Regies rung des Kirchenstaats nicht streng von der Regierung ber Rirche gesondert ist, so haben viele berselben auch weltsiche Geschäfte.

Den ersten Platz nehmen die Candinale ein, welche in den Kirchengesetzen als die eigentlichen Gehulfen und Rathgeber des Papstes bei der allgomeinen Kircheuregies rung betrachtet werden (1). Ihrem Ursprung nach sind sie die bei den einzelnen Kirchen zu Nom intitulixten (2)

÷

sandtichaft abgeordnet. Karl VI. verglich fich mis bem papitlichen Sofe über eine schriftliche Anzeige feiner Ehrenbestell
gung, in welcher ftatt bes Wortes Obedientig ber Angbrud
Observantia gebraucht werden sollte. Aber auch biese Form
wurde späterhin nicht mehr beobachtet, ind alles unf bie
Notification der Ehronbesteigung beschräntt, die unter den
Europäischen Sofen gebräuchlich ist.

- (1) Decr. Basil. de numero et qualitate Cardinalium: Cum summo pontifici sanctae Romanae ecclesiae Cardinales in dirigenda christiana republica collaterales assistant, necesse est, ut tales instituentur, qui sicut nomine, Ita re ipsa cardines sint, super quos ostia universilis versentur et sustententur ecclesiae. Bei Gaertner, sorp. jur. eccl. Cath. Tom. I. pag. 38.
- (2) Intitulirt in bent Ginn, bag auf ihnen zunächt bet Atrachenbleuft ruben follte; baher auch ber Ausbruck incardinatus (Can. 5. Dist. 71.) cardinalis, welchen bie Note 1 etomologisch erkidrt. Die übrigen bei ber Aliche angestellten Geistlichen wurden als ihre Gehulfen betrachtet. Es ift nur ein anderer und elterer Ausbruck für das Pfarramt, und er tommt bei anderen Kirchen gang eben so vor. Bur Beit Gregor's des Gr. scheint er in diesem Sinn technisch gewesen zu

Dresboter, und die gut Berwaltung ber Armenpflege in ben Gingefren Regionen bir Stadt Rom bestellten Diacos hen (3). Romifche Cardinaibif Gofe gab es urfprange lich nicht (4); die Benennung entstand baburch, baf feit bem Atteil Jahrhundert Die Bifchofe bon fleben gunachft um Rom helegenen Stabten als Wehulfen bes Papftes in feinem bifthoflichen Umt an ber Rirche im Lateran (5) an beftanbigen bestimmten Diensten bestellt murben (6).

Als Presbyterium des Papftes haben zwar die Cardis nale von jeher feinen Rath gebildet; die Bedeutung ihres Umtes, flieg auch fruhzeitig mit bem Primat und den Berfügungen ber Decretalen, welche allmalich die Functionen ber Enroinale bei ber allgemeinen Rirchenregierung naber bestimmien. Demohngeachtet hat fic aber erft febr fpat fie france, bie unter beit

fenn (Can. 42. C. 7. Qu. 1.). und fommt auch fo im Cap. 2. X. de, officio archipresbyteri (1, 24) vor. G. van Espen g. g. D. Tit. 22. Cap. 1. §. 5.

- si (3) Bu. untericheiben von ben Diaconen, welche jum Rirchen---- bienftrale Gehülfen ber Presbyter bestellt maren. .g 10 Diaconine orantaloca, in quibus per Diaconos Regionarios pauperes, viduae, pupilli, senes cujusque regionis alebantur; habebantque haec loca, quae quasi publicae domus hospitales crant, oratoria seu sacella adjuncta." van Espen a. a. D. §. 9.
- 4) Daged ju Rom feinen anberen episcopus cardinalis ge= min ben konnte, als den Papft felbst.
 - (5) Urfprünglich murbe biefe Kirche als bie eigentliche cathedra bes Romifden Bifcofe betrachtet.
 - (6) Bergl. van Espen a. a. D. §. 14.

Die Ansicht entwickelt, baß sie auf ber hoch ften Stufe der Hierarchie nach dem Papste, mithin über allen übrigen Bischbsen: kanden: (7), und nicht sowohl als Geistliche bei sinzelnen Römischen Kirchen, sondern vielmehr als Gehulzfen bei der allgemeinen Kirchenregierung (8) betrachtet werden mußten, die der Papst aus der gesammsten Seistlichfeit auf den Titel einer Abmischen Kirche annehme. Dieses ist jest die Bedeutung ihres Airche annehme. Dieses ist jest die Bedeutung ihres Amtes, welche von der Tribentinischen Synode selbst aus dlen Nationen gewählt wetden sollen (9).

Die Anzahl der Cardinale war vor den Zeiten der Baster Synode unbestimmt, da mit den ursprunglichen

1. US (GROTEL 1: 01.75)

⁽⁷⁾ C. ebendaf. g. 21 in fl. Es icheint nicht, daß vor dem 14ten Jahrhundert ein Beifpiel von der Beforderung eines Bifchofs zur Warbe- eines biofen Cardinal-Priesters ober Diacons gefunden wird.

⁽⁸⁾ Cap. 17. de electione in VIro (1, 6).: — Romano pontifici, per fratres suos, s. Rom. ecclestale cardinales, qui sibi in executione officii sacerdotalis coadiutores existunt. — Cap. un. Extrav. Joann. XXII. de prachendis (3).: — Cardinalibus — qui circa nos universali ecclesiae serviendo, singularum ecclesiarum commoditatibus se impendant —.

⁽⁹⁾ Sefs. 24. Cap. I. de reform.: — quos (Cardinales) — Pontifex ex omnibus Christianitatis nationibus, prout idoneos repererit, assumet; — ut — Pontifex, quam sollicitudinem universae ecclesiae ex muneris sui officio debet, cam hic maximo impendat, ut lectimines lantum sibi Cardinales adsciscat.

... 111. Abshv. J. Ratholische Kirche.

Aiteln viele Beränderungen borgkengen; diese wollte fle auf 24 beschränken (10). P. Sintus V. setze sie auf 70 (11). von welchen sechs Cardinalbische, 50 Priester und 14 Diazonen sind (12); selten sind jedoch alle Tiest besetzt. Ihre hierarchische Wurde bezeichnet ein rother Qut (13) und der Titel Eminenz (14).

Alle Cardinale werden wom Papft ernannt; mehrere katholische Regenten: (15); haben aber der Gewohnheit nach das Recht, dem Papft eine Kerfon zur Cardinalswurde zu beuennen. Seinen Ursprung ihat dieß wohl in dem Gestrauch der katholischen Staaten (16), mit einem Cardinal

⁽¹⁰⁾ In ber Rote 1 angeführten Stelle,

⁽¹¹⁾ In einer Bulle vom J. 1586 mit den Anfangsworten: Postquam verum ille —.

⁽¹³⁾ Die Litel sind bet Sabenlin a. q. D. S. 59. m. f. verzeichnet. Die Titel der Wischsse sind: 1) von Oftia, zussieich Decanns des Coussinus; 2) von Porto, und S. Russina, zugleich Subdecanns; 3) von Sabina; 4) von Kryscati; 5), von Albano; 6), von Palastrinas. Die Sardinalbischöfe has ben den Rang über hen anderen Cardinalen; die Priester und Diaconen sind im Rang gleich; unter ihnen bestimmt sich der Rang nach dem Alter der Ernennung.

^{. (13)} Seit Imocens IV. war er eine Auszeichnung ber Carbinale, welchen Legationen zur Regierung bes Kirchenstaats anvertraut wurden; Paul II. verlieb ihn allen weltlichen Carbinalen, Gregor XIV, auch den Regularen.

^{11. (14)} Seit Urban VIII. Warher hießen fie illustrissimi.

^{. (15)} Ueber die ebemaligen Berhättnifferfi Häberlin a. a. D.

⁽¹⁶⁾ And die einzelnen Orden ber Regularen haben Protes

in engere Berbindung zu treten, um fich feiner in theen Angelegenheiten (als Protector) zu bedienen, und in der worbin-gehachten Berfisung der Tridentinischen Synode.

Die Abeilnahme ber Cardinalt am allgemeinen Kirchens regimene außent fich theils burth Ablegung ihrer Stims men in einer Berfanntlung fammtlicher Cardinale (Constatorium), theils durch ihre Mitwirkung bet der Thatigs keit einzelner Behbrden, theils durch die Functionen einzelner Aemter swelche mit Cardinalen besetzt werden. Fibe die Cardinales welche ihren Sig nicht zu Kom haben, bes schränkt sich daher ihr Einfluß auf die Theilnahme an der Papstwahl, zu welcher auch die abwesenden berufen werden.

In einem Consisterium, welches bloß zur Erhbhung der Feierlichteit einer Handlung (17) versammelt wird (consisted publicum), haben auch andere Pralaten und fremde Gessandte Zuftitt; die Verhandlung warklicher Geschäfte findet nur im geheimen Consisterium statt, das zugleich der Staatserath bes Papstes für die Regierung des Kirchenstaats ist. Vor dieses gehören alle wichtigere Angelegenheiten der alls gemeinen Kirchenregierung; die, welche der Gebrauch oder die Kirchengesetze selbst vor ein Consistorium gewiesen, und

⁽¹⁷⁾ Wie bei der Ertheilung von öffentlichen Audienzen, der feierlichen Einführung eines neuen Cardinals, der öffentlichen Ertiarung über eine Canonifation u. d. gl. Die Ernennung der Cardinale, der Legaten a latere, der Pralaten, deren Beneficien dem Papft vorbehalten find, gehört hingegen eben fo, wie eine wirkliche Berathung, zu den ordentlichen Gestackten der gebeimen Confisorien.

602 . S. III. Abschn. I. Ratholische Kirche.

selbst wohl eine Form für ihre Wehandlung vorgeschrieben haben (48), bilden die ordentlichen Consistorialsaden dausas consistoriales). Die sogenannten causas majores gehören namenelich insgesminntschhin. Aben weberind dies sein, noch im den Sachen invelted der Papst sonstidate mehr sikorium vorzulegen gut sindet, ihnben die Cardinale mehr als eine berathen der Stimme. Eben daher stehn ihnen auch bekinn de seiner den krinden papstischen Grüble zwar die Bors wirge sur ihn be sein inrichenstäat (49), keineswegs aber die Respierung der allgemeinen Kirche zu, hondern numbas Mecht, jenen wieder zu bestehn und zu dersügen, was die drinz gendsie Roshwendigkeit, erfordern undchte (20).

Unter ben Behhrben ber Curie nehmen bie Congres gationen ber Carbinale Die oberfte Stelle, ein. Jebe berfelben ift ein Ausschuß von Carbinalen jur Bermaltung einzelner Arten von Geschaften, welchen aber auch beras

Control of the State of

⁽¹⁸⁾ Bie für die Consirmation der Bischofe. Conc. Trid. Sels. 24. Cap. 1. de reform.

⁽¹⁹⁾ Nach der neueren Einrichtung wird die Verwaltung zus nachst dem Cardinal-Kammerling und dem altesten aus jeder Casfe der Cardinale abertragen.

⁽²⁰⁾ Cap. 3. de elect. in VIto,: Iidem quoque Cardinales (sede vacante) provisioni sic vacent attentius, quod se nequaquam de alio negotio intromittant; nisi forsan necessitas adeo urgens incideret, quod eos oporteret de terra ipsius ecclesiae defendenda vel ejus parte aliqua providere, vel nisi aliquod tam grande et tam evidens periculum immineret, quod omnibus et singulis cardinalibus praesentibus concorditer videretur illi celeriter occurrendum.

thenbe mib untergeordnete Gebulfen beigegeben find. einigen ift ber Pupft felbit ber Dirigent (Profesto); wo ein Cardinal ben Borfit bat; bangt ber Umfang ihrer Gewalt von der exhaltenen Justruetton ab: Ofef tommen als Commiffionen für einzelne ober transitorische Geschäfte und als Behorden vor : Die letteren find eine Ginrichtung, welche erft felvidem 16ten Jahrhundert nach und nach ausgebildet murde. Fur Ungelegenheiten der allgemeinen Rirchenregies rung (24) bestehen folgende Congregationen: 1) Consistorialis, jur Porbereitung ber Geschäfte, welche in einem Confistorium verhandelt merben follen. 2) S. officii s. inquisitionis, feit Paul III. (1542), fur die oberfte Leitung ber Maagregeln zur Unterbrudung und Bestrafung ber Regereien; inebefondere gur Belehrung und Aufficht ber Inquisitoren, welche von den einzelnen Bischofen bestellt werden sollen. 3) Super negotiis episcoporum et regularium, jur Entscheidung der Streitigfeiten gwischen den Bifcofen und Regularen; 4) Rituum, gur Aufficht über die Liturgie, weghalb auch bie Berhandlungen über eine Beas tification oder Canonisation fur die Entscheidung des Confiftoriums von ihr vorbereitet werden; 5) Indicis (sc. librorum prohibitorum), feit bem Untrag bes Tribentinis fchen Conciliums auf Maagregeln gegen die Berbreitung

⁽²¹⁾ Die Songregationen, welche sich auf die kirchlichen ober weltlichen Berhaltnisse des Kirchenstaats beziehen, sind übergangen Ein Berzeichniß sammtlicher Congregationen, wie sie in der zweiten Halfte des 18ten Jahrhunderts bestanden, hat Haberlin a. a. D. S. 128.

604 B. III. Abschp. L. Ratholische Kirche.

Andere Behbroen sind nur der oberen Leitung einzelner Cardinale untergeben. Manche verstehen diese zunächst uns ter der Benemung der Römischen Curie.

1) Für die Aus fertigung ber papstlichen Berfigungen und anderer Schreiben, welche fich auf die Ausstbung ber Jurisdictio externa oder auf Berhandlungen mit weltlichen Regenten beziehen, gab es früherhin nur eine Behörde, welche die Cancellaria genannt wurde (23), und schon im 13ten Jahrhundert eine geordnete Einrichtung hatte. Nach ber Form der Ausfertigung unterschied man schon im Mitztelalter papstliche Bullen und Breven. Ursprünglich bes

⁽²²⁾ Sels. 25. Bel Gaertner, corp. jur, eccl. Cath. Tom. I. pag. 381.

⁽²³⁾ Diese ursprungliche Bebeutung ber Canglei ergiebt sich aus ben oben S. 403 erwähnten Cangleiregeln, welche auch bie Geschäfte ber Patarie mit umfassen. Der Patarius, ober jest Prodatarius, war ursprunglich nur ein einzelner Beamter ber Canglei, gleichwie noch jest ber Datarius ber Poenitentiaria nur ein Expedient bieser Behörde ist. S. van Espen a. a. D. Tit. 23. Cap. 3. §. 14. 23.

zeichnet jene Beneinung alle offene Urkunden, bet welchen ein bleiernes Siegel (24) schon seit dem achten Inhrhundert ausschließend gebraucht wurde (25); diese ein verschloffenes Schreiben des Papstes, welches wie ein Schreiben in Privatangelegenheiten unit Wachs und dem Tischering (26) besiegelt wurde (27). Rach dem neuex ren Canzleigebrauch sind die minder wichtigen Ausfertis gungen aller Art, bei welchen seit dem 15ten Jahrhundert dieses Siegel gebraucht wird, unter den Breven zu verzstehen; unter dem bleiernen Siegel werden die wichtigeren

⁽²⁴⁾ Bulla heißt bekanntlich jedes metallene Slegel. Das papsteliche ist auf der einen Seite desselben mit den Hauptern ber Apostel Paulus und Petrus, auf der anderen mit dem Namen des Papstes bezeichnet. Ueber die Beschichte dieses Siegels s. J. E. Gatterer, Abris der Diplomatis. B. I. (1798. 8.) S. 308.

⁽²⁵⁾ Bergl. Gatterer a. a. D. S. 182.

⁽²⁶⁾ Das Siegel ftellt, ben Apostel Petrus mit einer in bas . Baffer hangenben Angelsuthe vor.

⁽²⁷⁾ Schreiben & Clemens VI. a. 1265. (bei Du Cango Glossar. s. v. sigillum piscatoris): Non scribimus tibi neo familiaribus aub bulla, sed sub piscatoris annulo, quo Romani pontifices in secretis utuntur. Gatteret erzitärt biefe Stelle a. a. D. S. 312 unrichtig, indem er in secretis burch , in Privatfachen" übersett. Bergl. du Cango v. Sigillum secreti. Daher ist auch seine Bemerkung, bas die Breven por dem 15ten Jahrhundert noch mit der bleiernen Bulle ausgefertigt worden, von Breven im neueren Sime bes Worts, nehmitch von den minderwichtigen, offenen ilvfunden zu verstehen. — In neueren Zeiten wird des Handsiegel des Papstes von dem Kischerring auterschieden.

606 . B. III. Abschn. L. Ratholische Rirche.

Arfunden ausgestellt: (28), welche jenes Gebrauch naber bestimmt.

Allmählich bat: sich eine Theilung der Geschäfte der Canzlei unter mehrere Behörden gehildet, deren Thätigkeit zugleich mehr administrativ geworden ist. Die Cancellaria apostodica, deren Borstand ein Cardinal Vicesanzler ist (29), hat vornehmlich die Andfertigung der Consistorialsachen, über welche Bullen erfassen werden. Die Sooretaria apostolica ist das Departement für die Berhandlungen mit frems den Mächten, und die Behörde für die Ausfertigung der Breven. Sie steht unter dem Cardinal Staatssecretär und dem Cardinal Socretarius brevium. Durch die Dataria unter dem Cardinal Prodatarius werden die dem Papst

⁽²⁸⁾ Die Bullen werden auch auf braunrothes Pergament mit alter Cangleischrift ausgefertigt, die Breven auf gewöhnliches Pergament oder Papier mit gewöhnlicher Schrift. Sauter, fund. jur. eccl. P. II. §. 233.

⁽²⁹⁾ Ein Kanzler wird nicht mehr ernannt. Biele erklären bieß daraus, daß Gregor VIII., vorher selbst Kanzler, die Geschäfte seinem bischerigen Bicekanzler überlassen habe, und jene besonders ausgezeichnede Wurde nicht wieder beseht worden, der Kichtiger wohl sagt der Cardinal die Luca: — Vicecancollarium diei odepisse, cum dignitas kardinalitia ad tantum satigium elata est, ut non videsetur huic dignitati — congruere, assumere officium insorius sive Praelativum; quod tamen provisionaliter seu jure eujusdam Commendationis per Cardinalom and überein, daß der Litel Prodatarius ausgesommen ist, seitdem ein Cardinal dieses Amt besseitet, vorher aber, wo es weniger ausgesehen war, der Borsteben ber Dataries dese.

porhehnleenen Beneficien vergeben, die Dispensationen best Forum externum ertheilt und andere papstliche Gratien bes willigt. Ihre Benennung hat sie davon, daß der höhere Expedient ber Canzlei, welcher unspränglich diese Gnadenssachen besorgte, von der Beistigung des Datums unter die papstliche Bewilligung auch der Datarius hieß; sein eigents licher Umtstitel, bevor diese Geschäfte einer eigenen Beschred übertragen wurden, war Primicerius oder Protonotarius (30).

- 2) Die Absolutionen und Dispensationen für bas Forum internum, welche dem Papst vorbehalten sind, wersten durch eine eigene Behörde ertheilt, welche die Poenitentiaria heißt, und ihre jetige Einrichtung im J. 1562 durch Pius IV. erhalten hat. Der Vorstand, Poenitentiarius major, ist in neueren Zeiten kets ein Cardinal, und seine Bollmacht sehr ausgedehnt.
- 3) Die Comera apostolica, an beren Spige der Carsbinal Rämmeren Ceamarlingo) fieht, ift überhaupt die papfig liche Finanzbehbrde; die Gehebung der Einfunfte, welche die papftlichen Reservatrechte ertragen, macht daher nur einen Theil ihrer Geschäfte aus.
- 4) Bur Ausübung der papstlichen Gerichtbarkeit conscurriren die Signatura justitiae, die Rota Romana und die Signatura gratiae. Die erstgenannte dieser Behörden ers

⁽³⁰⁾ Notarius hieß jeder Cangleibeamte. Primicerius ist primus cujusque ordinis s. (du Cango s. h. v.); hier Primicerius sc. notariorum. Protonotarius ist also das nehms lide.

608 BIII. Abfani I. Ratholfiche Kirdei

femt iber die Julifigkeit der Appellationen an ben Papft; die Berhandlung und Entscheidung derselben gehöre vor die Rota, deren Benennung vahrscheinlich mit der Bezeichnung, anandre de l'echiquier, exchequer, gleichen Ursprungs
ist (31). Die 12 Urtheiler (auditores, im Gegenfaß des
Referenten, Poneus, correspondentes genannt), sind in
3 Senate getheilt, die aus allen katholischen Kändern befett werden. Die signatura gratice entstheidet über begunstigte Sachen unter dem Vorsit des Papstes selbst.

VI. Papftliche Bicarien, Legaten und Runtien. (Bergl. oben S. 295. Rote 6.)

van Espen jus ecclesiast. univ. P. I. Tit. 21.

Dicarien des Momischen Bischofs hießen ursprüngs lich die Metropolitane, welche sich gefallen ließen, ihre Metropolitaneichte nur als Stellvertreter desselben auszuschen, und sich dadurch seiner Patriarchaljunisdiction zu unterwerfen (1). Als sich der Primar teinas weiter entawielt hatte, bestellten die Papste auch Metropolieune zu Vicarien, welche eine hohere Stellung haben sollten, als ihr Kirchenamt bezeichnete, indem ihre Bestimmung wurde, zur Ausübung des papstlichen Aussiches eine die

⁽³¹⁾ Beil auf bem Fußboben bes Sigungsfgales ein Rad abgebilbet war, gleichwie jene Beborben von dem ichachbrettformigen Fußgetäfel bes Versammlungsorts benannt wurden.

⁽¹⁾ Bergl. oben G. 84.

allgemeine Rirche mitzuwarten (2) und auszufagen, wis ihnen von einzelnen Gefch aften aufgetrugenautre (3)

Seit bem eilften Jahrhundert fandem es die Papfte zweitnäßiger, wenn sie bernibge ihres Primais an Dit und Stelle in einzelne Verhältnisse eingreisen wollten, bes sondere Abgeordnete (legati) mit delegirter Juriss diction zu ernennen. Dadurch gleng der Name Legates auch auf jene Bicarien über (4); die Reueren (5) untersscheiben daher legati nati- und dati s. missi; jene, welche es vermöge ihres Kischenamis, diese, welche es vermöge besondern Auftrags sinde

Bugleich wurde vermöge ber Beveuting; welche alls mahlich ber papftiche Primat annahm, die Gewalt beis ber Arten von Legaten etwas ganz Anderes. Sie find nach bem Syftem ber Deeretalen (6) bestimmt, nicht

⁽²⁾ Can. 6. C. 25. Qu. 2. oben G. 581. Rote 9.

⁽³⁾ In diefem Sinn ließ fich Bonifacins gefallen, bas Gefchaft ber Organifation ber beutschen Kirche, bas ihm von Cartimann und Pipin aufgetragen worden war, ale Bicarius bee Romischen Stubis auszuführen, und nannte fich auf ben frautischen Spuoden missus b. Petri

⁽⁴⁾ Cap. 1. X. de appellationibus (2, 28):

⁽⁵⁾ In ben Decretalen fommt meines Biffens bet Ansbrud legati nati nicht vor; Cap. 1. de off. leg. und Cap. 1. eod. in VIto brauchen die Borte "qui ecclesiarum suarum praetextu legationis sidi vindieant dignitatem". In der legiteren Stelle findet sich aber: "legati missi."

⁽⁶⁾ Tit. Decretal: de officio legati (1, 30 %; 1118 1, 15 ist VIto):

600 - B. A.J. Abschraft und Antholische Kirche.

Mon cangelne, ihnen befonders aufgetragene Geichufte it vollziehen, und für diese mit Zueisdiction ansgeruftet en fondern haben überhaupt Bollmacht, Die bem Papit zuftebenden Rechte der Rirchenjurisdiction an Ort und Stelle auszuüben. In ihrer allgemeinen Bollmacht Cofficium legati) liegt nur bas Recht, mit ben Bifchbfen in ber Ansibung ber bischbflichen Jurisdiction zu concurriren; fie vertreten alfo ben Papft aus allgemeiner Bolls macht nicht in Sinficht bes feinem Arimat befonders refervirten, Rechte : fondern in fafern feine Plenitudo potestatis ihm auch allenthalben die Rechte begi Dibcefanus giebt (7). Doch tommen einzelne Rechte ber Ardinarien vor, zu beren Musübung wenigstens nicht alle Ciaffen der Legaten berechtigt gehalten merben, wenn fie nicht Specialvollmacht has ben (8). Bon einer folden ift, bem Grund fag nach, bei allen Claffen der Legaten die Ausübung der papftlichen Reservatrechte abhängig (9); weil aber den Cardinas

⁽⁷⁾ In ben Decretalen Gregor's IX. wird bieß zwar nur in Beziehung auf einzelne Rechte bes Didcesanus, namentlich auf die Gerichtbarteit in erster Instanz ausgesprochen; Cap. 1. de off. leg. Clemens IV. aber legt ihnen ausbrucklich alle Rechte ber Ordinarien bei; Cap. 2. de off. leg. in VIto.

⁽⁸⁾ Bie bas Recht, Beneficien zu verleihen. Cap. 1. eod. in VIto.

⁽⁹⁾ Cap. 4. de off. leg.: — Lícet — generalis sit tibi commissa legatio, ad ea tamen sine speciali mandato nostro non debuisti manus extendere, quae in signum privilegii singularis sunt tantum summo pontifici reservata.

Cap. 5. Der Papft und deffen Gehülfen. 611

len, legati a latere (10), wenn ihnen der Papst eine Legas tion auftrug, ordentlicherweise gewisse Specialvolls machten gegeben wurden, so rechnete man diese auch ohne ausbrucklichen Auftrag zu ihrem officium (11), und der Grundsaß wurde nur bei den übrigen legatis minsis anges wendet, für welche seit dem 16ten Jahrhundert der Alusa druck nuntii apostolici technisch geworden ist.

Die papstlichen Legaten sind von jeher eben sowohl zu politischen als zu kirchlichen Geschäften oder zu beiden zus gleich gebraucht, und seit der Einrichtung stehender Gesandtsschaften auch von dem Papst an den Europäischen Obsen als bloße Gesandte ohne kirchliche Geschäfte accreditirt worden. Als diplomatische Personen werden sie zu den Gesandten des ersten Rangs gerechnet (12); wo der Papstkeinen Abgeordneten dieses Rangs unterhält, wird ihm der Litel eines Internuntius beigelegt, welcher die zweite Rangs

⁽¹⁰⁾ Den Ausbruck de latere suo mittere kommt icon in then Schluffen ber Sardicensischen Spnode von den Presbytern vor, welche der Papst zur Veranstaltung einer neuen Spnode auf Berlangen eines von einer Provincialspnode verurtheilten Bischofs abordnen wurde. Im 13ten Jahrhundert bezeichnet er aber einen Cardinal. Cap. 3. 4. 6. 9. de off. leg.: vergl. mit Cap. 1. Sod. in VIto.

⁽¹¹⁾ Cap. 4. 9. de off. legati. Cap. 36. 5. 1. de electione in VIto. (1, 6).

⁽¹²⁾ Rluber, europ. Wolferr. S. 180. Entschieden nach dem auf dem Wiener Congres angenommenen Reglement über den Rang der diplomatischen Agenten. Meltere Schriftsteller rechnen die Legaten a latere zu der ersten, die Nuntien zu der zweiten Elaffe der Gesandten.

612 B. III. Abichn. I. Ratholische Rirche.

klasse biplomatischer Bevollmächtigten giebt (13). Die Eardinale sind in neuerer Zeit selten anders als zu Misstinnen, die zugleich diplomatisch vorzuglich wichtig waren, gebraucht worden; dagegen aber für kirchliche Berhältnisse auch Nümien mit der Gewalt eines Legatus a latere ersnannt worden.

Bon der Gewalt eines Legatus natus ist bei den Ries chenantern, mit welchen sie verbunden ist, nichts als die Shrenrechte übrig geblieben. Schon im Mittelalter verlor sie ihre Bedeutung dadurch, daß sie nach den Decretalen durch die Anwesenheit eines Legatus missus suspendirt wurde (14), da die letzteren, wenn auch nicht der Form, doch der That nach, sich wenig von einer stehenden Beschbede unterschieden (15). Das Tridentinische Concisium hob die Macht der Legaten überhaupt auf, mit den Ordistarien in der Ausübung der Gerichtbarkeit zu concurristen (16), und die Specialvollmachten, welche früherhin papstelichte Privilegien in Hinsicht der Reservatrechte mit der Les gation verkünft haben mochten, sind von geringerer Bes

⁽¹³⁾ Vorausgefest, daß er bei dem Souveran selbst accreditirt
ist; sonst mare er nach dem ermähnten Reglement in die
dritte Classe zu sessen, dessen Character darin besteht: —
Charges d'assaires, accredites auprès des ministres charges des affaires étrangères. Bergl. Rluber a. a. D.
1111 A. 181. 182.

⁽¹⁴⁾ Cap. 8. X. de off. leg. (1, 30)

⁽¹⁵⁾ G. oben G. 177.

⁽¹⁶⁾ Sels. 24. Cap. 20. de reform.

bentung, als die Rechte, welche jetzt ben Bischhfen übers haupt burch papstliche Indulte eingerdumt zu werden pflegen.

Die stehenden Nunriaturen, welche in Deutsch= land seit dem Tridentinischen Concilium eingesährt wurs den (17), griffen in die Rechte der Ordinarien und Metros politane auf vielfache Weise auch gegen die neueren Kirchens gesetze ein (18). Durch die Veränderungen in der deutschen Kirchenversassung, welche die Zeitereignisse herbeisährten, wurde ihre Thätigkeit aufgehoben, und die jetzt ist sie nirs gends in ihrem vormaligen Umfang hergestellt worden (19).

⁽¹⁷⁾ S. oben S. 294 n. f.

⁽¹⁸⁾ Sehr merkwirdig sind in diefer Beziehung die Jugeftandnisse, zu welchen sich einer der entschiedensten neueren Eurialisten genothigt sieht, ohngeachtet er sich sträubt, die
Berwerslichkeit der stehenden Auntiaturen überhaupt anzuerfennen: Frei, Kirchent. Thl. 2. S. 285. Es wird hier als
Eingriss ausgezeichnet: 1) Die Ausübung der Reservatrechte,
namentlich des Dispensationsrechts ohne Rückprache mit dem
Bischof; 2) die concurrirende Gewalt der Nuntien mit den
Bischofen, auch in solchen Sachen, in welchen die letteren
vermöge der Induste competent sind; 3) die Ausübung der
Jurisdiction in erster Instanz gegen die Decrete der Basser
und der Tribentinischen Sonode; 4) die Ausübung der Priamatialrechte, namentlich des Aussichtsrechts, aus überhaupt
unsörmliche, und die Rechte der Ordinarien beeinträchtigende
Weise.

⁽¹⁹⁾ In wie weit die Runtien, welche fich in Deutschland selbst ober in der Rabe von Deutschland aufhalten, zur Ausübung einzelner papstlicher Rechte bevollmächtigt find, ift indeffen auch nicht öffentlich befannt geworden.

614 B. III. Abschn. I. Ratholische Rirche.

Auffer Zweifel ift bas Recht jedes Staats, Die Borlegung ber Bollmachten (facultates) eines Muntius au forfern (20), und bie Julaffung beffelben zu verweigern (21), wenn sie entweder die Rechte der Ordinarien gegen die Rirchengesete und die Concordate gefährden, ober mit ber Gesetgebung bes Staats über bie Ausübung ber papfilis den Reservatrechte unvereinbar find. Die Ginrichtung eis ner ftebenben Nuntiatur jur Ausübung bestimmter Racultaten bangt überhaupt von der Conceffion bes Staats ab; benn bie Berpflichtung bes Staats, einen Runs tius, ber mehr als ein biplomatischer Abgeordneter fenn foll, anders, als zu einzelnen Geschaften zuzulaffen, laft fich aus ben Grundfaten ber fatholischen Rirche über ben Wrimat nicht erweisen. Mus bem firchlichen Aufsichterecht, welches zu ben mefentlichen Rechten bes Primats gez gablt werben muß (oben G. 581), folgt zwar bas Recht, au fe ferordentlicher Beise in Die vorkommenden firchlichen

- (20) Ueber die Facultaten, welche mit den stehenden Nuntiasturen verknupft waren, s. Gaertner, corp. jur. eccl. Tom. II. pag. 443., wo die von P. Benedict XIV. dem Nunstind zu Coln ertheilten Facultaten abgebruckt sind.
- (21) Welches in der That schon durch die Wahlcapitulation Art. 14. §. 1 bis 3 als ein Recht des Staats anerkannt wurde, da hier dem Kaiser ein Aufsichtsrecht über die Thatigkeit der Nuntien zugesprochen wird. Eine Constitution P. Johann's XXII. Cap. un. Extr. comm. de consuetudine (1, 1), welche die Zurückweisung eines Nuntius mit dem Banne bestroht, ist selbst nach Walter, Kircheur. §. 144., nicht mehr aultig.

Angelegenheiten einer Didees oder Natidnalkliche einzus greifen, folglich auch in biefen Fällen Nuntien abzüdebnen, keineswegs aber die Befugniß, sie als eine kontröllirende Behorde den Bischhen an die Seite zu seinen. Eben so wenig gehort es zu den erwordenen Rechten des Papstes, da weder die recepirten Sammlungen des canonischen Rechts, noch die Concordate die papstichen Logatimissi als eine stehende Behorde kennen. Das die Ausübung dieses Rechts eine Zeit lang gehuldet worden ist, kann daher nichts entscheiden.

Sedstes Raviteles

Der Bifcof und belfen Gehalfen.

I. Bestandtheile ber bischflichen Bewalt.

Der Bischof (Ordinarius, Dioecesanus) hat die volls ständige Potestas ordinis et jurisdictionis über eine Dibs res (1). Der Inbegriff der hieraus entspringenden Rechte heißt dessen Jus episcopale s. dioecesanum (2), Lex Dioecesana im alteren Sinne dieses Ausbrucks (3). Nach eis

⁽¹⁾ Bergl. oben S. 458. 460. 471 u. f. 543. 545. ...

⁽²⁾ Cap. 16. X. de officio jud. ordin. (1, 31). Cap. 15. X. de praescript. (2, 26).

⁽³⁾ Can. 1. C. 101 Qu. 1. Can. 34. C. 16. Qu. 1.

616 B. III. Abschn. I. Ratholische Kirche.

Memispaterens. frit bem 43km Inhehmdert entstandenen Speachzehrauch, zu welchem die theilweise Exemtion einz zelner Klisser die Begankastung gab (4), unterschied man die Berechtigung des Bischofs auf gewisse Einkunfte, die aus der Iurisdiction entsprang, unter dem Namen der Lex diosessana von der Jurisdiction, weil jene häusig uns beschadet der übrigen Bestandtheils der Iuvisdiction dem Im spiscopals sehlen konnten (5). Da neben diesen Bestunissen endlich auch noch die Shrenrechte des Bischofs als ein besonderer Bestandtheil seiner Amtsrechte betrachstet werden konnen, so ist es gewöhnlich, vier Hauptbestandstheile der bischösslichen Rechte zu unterscheiden.

A. Potestas ordinis. Dem Bischof als summus sacerdos ist die Seelsbrge (dura animarum) über alle Personen in der Dibces anvertraut (6), d. h. die Bermastung bes Lehramts und der Sacramente (7). Er soll sie auch

⁽⁴⁾ Bergl. Frei, Rirdenr. B. 2. G. 349 u. f.

⁽⁵⁾ Der Sprachgebrauch grundet sich auf Cap, 16 u. 13. de officio jud. ordin. (1, 31), besonders auf die lettere Stelle, und wird von Innocent IV. in dem Cap. 1. de Verb. sign. in VIto (5, 12) als etwas allgemein Besanntes angewendet:

niniti ab ipsis legis dioccesanae nomine valeat exigi.

⁽⁶⁾ Concil. Antiochen. Can. 24.: Cui omnis populus commissus est, et animae eorum, qui in ecclesia congregantur.

⁽⁷⁾ Sowohl die Quellen des canonifden Rechts, als die Schrifts fteller der katholischen Kirche, brauchen den Ausbruck eura animarum in diesem Sinn. Cap. 14, X. do apt. et qualit.

nicht bloß durch Presbyter ausüben, welchen er sie als seinen Gehulseu überträgt (8), sondern sich auch persons lich diesen Functionen unterziehen (9), so weit es seine übrigen Geschäfte gestatten. Ausschließlich ihm aber sallen die Functionen des Ordo zu, welche zu den Pontisicas lien (oben S. 472) gerechnet werden. Dahin gehort:
1) die Ordination und die Consecration anderer Bischofe (10);
2) die Firmelung (consirmatio) (11); 3) die Versertigung des Chrisma (12); 4) die Consecration der res sacrae (13);
5) die Benediction gewisser Personen, wie der Aebte und Nebtissinnen, und gewisser Sachen (14); 6) die Salbung der Könige (15).

ordin. (1, 14) Cap'15. X. de off. jud. ordin. (1, 31). van Espen, jus eccl. P. I. Tit. 16. Cap. 4. Die Protestanten beziehen ihn vorzugsweise auf die Ausübung des Lehramts zum Besten des Einzelnen. J. H. Boehmer, jus parochiale Sect. 4. Cap. 4. §. 2,

- (8) tieber bie Bestimmung bes Pfarramte für biefen 3med
- (9) Can. 6. Dist. 88. Cap. 15. X. de off. jud. ordin. (1, 31). Conc. Trid, Sess. 5. Cap. 2. de ref. Sess. 24. Cap. 4. de ref.
- (10) Bergl. oben S. 471. Note 1.
- (11) Cap. un. §. 7. de sacra unctione (1, 15). Conc. Trid. Sess. 7. Can. 3. de confirm.
- (12) Can. 1. §, 9. Dist. 25,
- (13) Chendafelbft.
- (14) S. bie Rate 12 angeführte Stelle. Manche biefer Benebictionen tann er aber auch einem Priefter übertragen.
- (15) Cap. un. §. 5. X. de sacra unct. (1, 15).

618 B. III. Abschn. I. Ratholische Rirche.

B. Potestas jurisdictionis. Sie umfaßt als eine Plemitudo potestatis die gesetzebende und die vollziehende Geswalt (16). Die hauptbestandtheile (17) der letzteren sind: 1) das geistliche Strafrecht; 2) die Jurisdictio contentiosa in Sachen, welche vor das geistliche Forum gehoren (18); 5) das Aufsichtsrecht mit dem aus demselben entspringens

- (16) Bergl. oben S. 539 u. f. S. 545 u. f. Der Umfang ber gesetgebenden Sewalt tann erft im folgenden Buch genauer bestimmt werben.
- (17) Auch die Bedeutung der einzelnen, hieher gu gablenden Recte, tann erft im folgenden Buch portommen. Cap. 16. de off. jud. ordin. (1, 31) jablt als Bestandtheile bes jus episcopale auf: Habeas canonicam obedientiam, subjectionem et reverentiam, institutionem et destitutionem, correctionem et reformationem ac censuram ecclesiasticam, jurisdictionem quoque causarum omnium ad forum ecclesiasticum de jure spectantium, poenitentias, et sacramentorum omnium, quae ab episcopo sunt recipienda, collationem, synodum et (synodatici seu cathedratici nomine duos solidos, quartam decimationum et mortuariorum), visitationem quoque annuam (ita, quod, cum ad eas visitandas accesseris - procurationis nomine requiras - quantum pensatis facultatibus earundum, moderate poterunt exhibere). Die in Rlammern eingeschloffe: nen Rechte machen die Bestandtheile ber Lex Dioecesana aus.
- (18) Neuere nennen diese beiben 3weige des bischoflichen Rechts auch die Lex jurisdictionis ober jurisdictio im engeren Sinn, und seben ihnen die übrigen unter dem Ausbruck jurisdictio ober lex dioecesana im alteren und weiteren Sinn, so mie die nacher zu erwähnenden Rechte der lex dioecesana im neueren und engeren Sinn entgegen.

ben Recht ber Kirchenvisitation und ber Jurisdictio voluntaria, aus welchem auch die bischhischen Rechte bei ber Berwaltung und Beräußerung der Kirchengüter, und in Beziehung auf alle religibsen Institute großentheils abzus leiten sind; 4) die Anordnung und Berleihung der Kirchensämter und Kirchenpfrunden; 5) die Berufung der Dibcesfanspnoden und der Borsitz auf benselben.

C. Lex dioecesana im Sinn bes neueren Sprachges brauche bezeichnet bas Recht; 4) von ben einzelnen Rirs den ober Pfrunden ber Dibces eine Abgabe jum Beichen ibrer Subjection, baber Cathedraticum ober Synodaticum genannt, zu erheben (19), welches in neueren Zeiten bloß von ber Observang abhangt, in Deutschland bisher meis ftens gar nicht in Bebrauch gewesen ift, und nur mit Bes nehmigung bes Staats wieder eingeführt werden tonnte; 2) Bei der Bisitation Gebuhren gur Bestreitung ber Uns fosten (procurationes) zu erheben (20); 3) Auf die Quarta decimarum, legatorum et mortuarierum (21); 4) Auf aufferordentliche Beitrage bes Rirchenvermbgens und bes Clerus ber Dibces, gur Bestreitung firchlicher cafferordents licher Bedurfniffe (subsidium charitativum). Durch 3us ftimmung bes Capitels und bes Staats muß aber guvor bas Dafenn eines folchen Bedurfniffes, und eines hinreis

⁽¹⁹⁾ Can. 8. C. 10. Qu. 3. Bergl. Rote 7.

⁽²⁰⁾ Bergl. Note 17. Das Rabere tommt im vierten Buch vor.

⁽²¹⁾ Bei ber Lehre von ben Kirchengutern ju erbrtern. Bergl. Rote 17.

020 B. III. Abidn. I. Ratholifche Rirche.

chenden Grundes (22), deshalb eine folche kirchliche Steuer aufzulegen, anerkannt, und die Beitragspflicht genauer bestimmt seyn (23). Ausser diesen, im canonischen Recht gestilligten Arten von Abgaben, kann auch das besondere Herkommen (24) den Bischhen noch andere Einkunfte zusprechen, sofern deren Erhebung keine verbietende Kirchens gesetze im Wege stehen und der Staat sie billigt (25).

D. Chrenrechte, Jura status. Die bischbfliche Burbe

- (22) Cap. 6. A. de censibus (3, 39): Episcopi pro necessitatibus, quae superveniunt, ut, si manifesta ac rationabilis causa exstiterit, cum caritate moderatum ab eis valeant auxilium postulare.
- (23) Die Nothwendigteit der Bustimmung des Kapitels grünbet sich auf die allgemeinen Regeln von den Rechten desselben. Cap. 4.5. X. de his, quae fiunt a praelato sine consensu capituli. (3, 10). Das Genehmigungsrecht des Staats
 silest aus dem Aufsichtsrecht. Bergl. Sautor, fund. jur.
 eccl. P. IV. §. 498. Bu Beitragen kann auch nur ein Kirchenvermögen, welches lieberschusse den delsen ordentliche Ausgaben hat, und ein Geistlicher, der supra congruam prabenbirt ist, verpflichtet sepn.
- (24) 3. B. ehedem die Annaten, welche die Bischofe bie und da hergebracht hatten.
- (25) Die meisten sind offenbarer Mißbrauch der bischöflichen Sewalt; es besteht baber ein solches herkommen jest wohl selten mehr. Die, welche am häusigsten vorkamen, erwähnt Frei, a. a. D. S. 369. 3, B. die sogenaunten Commenden, ober Commissionsgelber, wurden von einem Pfarrer gesorbert, dem seine Pfarrei nicht in titulum. sondern nur in commendam auf ein Jahr verliehen war, um gegen diese Tare die Erneuerung seines Commendebries zu erlangen.

giebt ben firchlichen Rang vor allen Pralaten ber zweiten Claffe mit Ausnahme der Cardinale; unter ben Bischbfen felbst tichtet sich biefer nach ber Stufe ber Bierarchie, auf welcher fie fteben, und ben bergebrachten Borgugen ihrer Bischofosige. Ihre politische Stellung reihre fie im Mits telalter allenthalben bem hoben Abel (26), und in Deutscha land bem Surftenftande ein; gegenwartig ift bie Beftime mung ihres burgerlichen Rangs und bes Titels, ber ibn bezeichnet, Gegenstand ber Berfugung jeber einzelnen Res gierung. Sombol ihres toniglichen Priefterthums ift bie Bischofemute (infula, mitra), welche die bischbfliche Jurisbiction bezeichnet, und ber Thron, welcher ben Bischbfen in ber Kirche errichtet wird; Symbol ihres Sirtenamtes ift der oben gefrummte hirtenftab (Rrummftab, Bifchofs ftab, pedum, baculus pastoralis), und ihrer Berbindung mit ihrer Rirche ber Ring, Infignien, welche ihnen bei ber Confeeration übergeben werden. Auch unterscheidet fie eine besondere Pontifical=Rleidung von den übrigen Geifts lichen (27).

⁽²⁶⁾ Hierauf geht moht ber Ausbruck bes Cap. 5. de sententien et re jud. in VIto (2, 14): Episcopo — sententiam — licebit, ad instar illustrium personarum per alium recitare.

⁽²⁷⁾ Die einzelnen Theile berfelben zahlt bas Cap. un. §. 9. de sacra unct. (1, 15) auf: Pontificalia ornamenta, caligas et sandalia, amictum et albam, cingulum et succinctorium, orarium et manipulum, tunicam et dalmaticam, chirothecas et annulum, planetam et mitram. Eine Erstärung dieser Aleidung findet sich bei Gonzalez Tellez, in dem Commentar zu dieser Stelle.

622 B. III. Abschn. I. Ratholische Rirche.

. II. Menferer Umfang ber Dibcefangemalt.

Die bischbsliche Gewalt erstreckt sich regelmäßig über alle Personen und Sachen, welche sich im Umfang ber Dibces besinden (1). Die Anordnung ber Didcesen und die Bestimmung ihrer Granzen ist durch die Kirchendiscisplin, welche sich seit dem achten Jahrhundert gebildet hat (2), ein papstliches Reservatrecht geworden, welches

⁽¹⁾ Cap. 16. 18. de off. ordin. (1, 31). Cap. 7. eod. in VIto (1, 16).

⁽²⁾ Urfprunglich mar es ber Autonomie ber Gemeinben über= laffen, fic einen Bifchof zu mablen, welche, felbit, ale bie Bifchofe fich icon ju felbstffandigen Oberen ber Rirde ethoben hatten, nur in fo fern beschränft murbe, daß die bergebrachten Rechte einer ichon bestehenden Dibces nicht geschmalert werden burften. Can. 51. C. 16. Qu. 1. (Schluß einer Catthagischen Spnobe): ut plebes, quae in dioecesibus ab episcopis retinentur, quae episcopos nunquam habuerunt, nonnisi cum voluntate ejus episcopi, a quo tenentur, proprios accipiant rectores. Die alteften Stellen in den Romischen Decretalen, welche Berfugungen über ben Gis der Bischofe und den Umfang ihrer Diocesen ent= balten, betreffen die fuburbicarifchen Biethumer. Can. 44. C. 7. Qu. 1. - Can. 48. 49. C: 16. Qu. 1. In ben Decretalen= fammlungen bes isten Jahrhunderte wird bie Befugnig bes Dapftes, Bisthumer ju errichten, mo vorber noch teine maren, nicht besonders berührt, weil er feit Bonifacius Beit im Abendlande immer ju ber Organisation neuentftebender Rirden mitgewurtt hatte. Die Befugnig aber, an dem be= ftebenden Didcefanverhaltniß etwas ju andern, wird als eine ausgemachte Sache behandelt, weil bamals alle causae episcopales für causae arduae et majores galten. S. die folgende Note.

Cap, b, ; Der Bifchof uut beffen Gehalfen. 623.

auch die Befugniß in sich faßt, Theile einer Dibces wieber zu tremen und mehrere Dibcesen zu vereinigen (3). Eine folche Berfugung gehort unter die gemischten firchlichen Angelegenheiren (4), und ba die Dibcefaneinrichtung nach ber Natur ber bischhflichen Gewalt bie eigentliche Grundlage der katholischen Rirchenverfaffung jedes Landes bildet, fo ift es fur ben Staat von bem bochften Intereffe, baß fie zugleich ber politischen Gintheilung entspreche. Das ber ift nicht nur außer 3weifel, bag bie Bestimmung und Beranderung ber Dibcefen die Benehmigung bes Staats erfordern; fondern diesem fteht auch bas Recht gu', ben Umftanden nach die Gewalt auswartiger Bifchofe auszuichließen, und ju fordern, daß die Organisation der Rirche bem Organismus der Regierungsbehorben entspreche. eine, nach den Regeln der Rirchenverfaffung gebildete Dibs cesaneinrichtung ben Umftanden nach nicht wohl ausfuhr= bar ift, fann burch Bestellung papstlicher Bicarien mit bischoflicher Gewalt zur Regierung einzelner Rirchen, welche zu feiner Dibces gehoren (5), ein Gurrogat ber bis Schoffichen Burde unter gleicher Mitwurfung bes Staats angeordnet werden (6).

⁽³⁾ Cap. 8. de excessibus praelator. (5, 31): Sicut unire episcopatus, atque potestati subjicere alienae, ad summum positicem pertinere dignoscitur —.

⁽⁴⁾ S. oben S. 566 n. f.

⁽⁵⁾ S. oben S. 582.

⁽⁶⁾ Bie es 3. B. im Konigreich Sachsen besteht. Bergl. über beffen Berhaltniffe bie oben S. 411. Note 1. angeführte Ber=

624 B. HI. Abicon. I. Ratholifde Rieche.

Innerhalb bes Umfangs einer Dibees kann es, nach ber neuern Bleiblin, geistliche Institute geben, welche ges gen die Regel von der Anitsgewalt der Blichhe befreit sind. Die alteste Kirche betrachtete eine solche Befreiung sexemitio) als unverträgsteh mit det Kircheiwerfassung (7). Sie entstand allmählich seit dem siebenten Jahrhundert (8) durch papstliche Privilegien, welche zuerst einzelne Klöster; spätersin ganze Monchsorden, auch Kapitel und einzelne Dignitatien unter den unmittelbaren Schus des Papstes stellten. Bor bem 13ten Jahrhundert galten dergleichen Privilegien immer nur für eine Aushebung ober Beschräns

fung

brbnung. Ein folder Blcarius erbalt ben Ettel eines Bis fcofs in partibus. ' Bor ber neueften Organisation ber bents iden Kirde war bie Anordnung folder Bicatiate auch burd ben Abgang ber ehemaligen Bifcofe und bie Auftofung ihret Rapitel, bevor es ju einem Einverständniß mit bem Romis fcen Stuhl gefommen war, in mehreren Gegenden nothmenbig geworden. Bor ber Auftofung ber Reichsverfaffung bes ftanb ein foldes Bicariat "ber norblichen Miffion" für bie tatholifden Rirden in Landern, mo bie fatholifde Religion teine bffentliche Religionsubung und feine querfanuten Siechenoberen (f. sben S. 569. Rote 10.) hatte, jedoch ohne Anertennung bes Staats. Fur Deutschland ift es burch bie neneften Einrichtungen aberfluffig geworben. Le Bret des missione Septentrionalis et Vicariatu Hannoverano: Tubing. 1799- 4., überfest in ber Berliner Monats: forift, Jahrgang 1793. S. 9 u. f.

⁽⁷⁾ Concil. Calchedon. Can. 4.

⁽⁸⁾ Das Rabere über die Beranfaffung und Entstehung ber Exemtionen f. in meiner Staats- und Rechtsgesch. B. 1. §. 189. B. 2. §. 331.

tung der bischoflichen Gewalt in Hinsicht einzelmer Rechte derselben (exemito parualis), die daitit genannt waren, oder in Rinsicht beren der Didcesanus den Befigsstand nicht fült sich hatte. Seit jener Zeit wurden auch Privilegien, welche die Didcesanverbindung vollig aufhoben (exemitio totalis), als zuläßig betrachtet (9), aber eine solche ganzliche Befreiung häusig auch eben so wohl als vie unvollstänvige auf Berjährung gestägt, in sofern sich zeigen ließ, daß ber Bischof innerhalb ber gewöhnlichen (40jährigen) Berjährungszeit von der Ausübung des Didces saneichte überhandt ausgeschlossen worden sein (10). Doch reichte zur Erwerdung dieser Befreiung, weier bei allen Rechten, welche gegem die Regel der Kirchenversossung sieden (12), wenn es an dem Litzl eines Privileglums: sellte, nut die unverbeusstährung bin.

Die Tribentinische Synobe entzog ben Exemtionen ben größten Theil ihrer Wurksamkeit, sofern mit ber Befreiung nicht zugleich die Berleihung ber bischflichen Gewalt ver-

. 4 · · • 6 f :

⁽⁹⁾ Die Julafigteit berfelben, somobl Kraft eines Prinitegtt als Kraft der Werichrung, wird schon von Junocenz III. in ben Note 10 angesührten Stellen anerkannten lieben den Inbalt, welchen ein Privilegium baben musse, wenn es auf eine ganzliche Exemtion gebeutet werben solle, freut Bonlafactus VIII. in, bem Cap. 10: de privilogiis in VII. in, bem Cap. 10: de privilogiis in VII.

⁽¹⁰⁾ Cap. 3.. de in integr. restit. (f) 41)2 Cap. 15.181 de

⁽¹¹⁾ Cap. 1. de praescript. in Vito (2, 13).

626 B. III. Abfan. I. Ratholische Rirche.

knupft worden war, sondern deren Wurfung nur darin bestand, daß einzelne Versonen ober, die Mitglieder eines Instituts unmittelbar unter die Gerichtharkeit, des Papstes gestellt wurden (12). Eine Reihe ihrer Reformationsdecrete unterwarf solche Exemte, in Beziehung auf einzelne Rechte der Kirchengewalt, ohngeachtet der Exemtion dennoch unsbedingt der Jurisdiction des Didcesanus, und übertrug zusgleich diesem die Ausdibung anderer Rechte in der Eigensschaft eines durch dieses Kirchengesetz ernannten Delegirsten des papstlichen Stuhls (13).

Durch Privilegien des Papsies, welche die bischsichen Rechte selbst; auf wemte Prälesen übertrugen (14), konnte ein zweisaches Berhättnis begründenwerden 1.4) Prälaten mitribischbssicher Gewalt üben ein, religibses Institut und einzelne Kirchen einer Didees 145h. 21). Prielati nullius

mode approximately the modern to the property of the

4,

⁽¹³⁾ Die beutsche Nation hatte auf vollige Ausbedung aller Eremtionen angetragen. In hinsicht auf den Inhalt der Eridentinischen Decrete im Einzelnen, mag es genügen, da bas Berhaltnif teine practische Bedeutung inebr hat, auf van Berben, jus eccl. P. III. Tit. 12. zu berweisen, wo er ausfahrlich und grundlich bargeftellt ift.

⁽¹⁴⁾ Bergl. oben & 5,14, uph 5,19. Nro. 4.

⁽¹⁵⁾ Bon einem solden Berhältnis forior Cap. 18. de praescript. (2, 26). Das Conc. Trid. Sess. 25. Cap. 11. de regularibus beseichnet es mit dem Ausbrust: Monasteria — in quibus — Superiores jurisdiationem Episcopalem in Parochos et Parochianos exercent.

dioccocos (16), welche die bischhistiche Gemalt über einen geschloffenen District besaßen. Beibe unterschieben sich von den Bischhen nur dadurch, daß sie die Ausübung der Ponstificalien einem anderen Bischof auferagen mußtene wozu sie ihre Inrisdictio quasi episcopalis berechtigte (17).

Die Ertheilung einer Eremtion erfordert ohne 3weisel eben sowohl die Justimmung des Staats als die ganze Einrichtung der Didcesanversassung: Joseph II, hielt sich daher berechtigt, die in den Desterreichischen Staaten bez stehenden Exemtionen durch Geseh allgemein aufzuheben. Im übrigen Deutschland sind durch die Secylarisationen der neuesten Zeit die exemten Institute selbst aufgehoben worden.

111. Gehülfen ber Bifchofe nach ber alteren Difciplin.

- 3. %. Kres, Erlanterung bes Archibiaconalwesens und ber gelfte lichen Sendgerichte. Helmft. 1725. fol.
- 3. G. Pertid, von bem Uriprung ber Archibiaconen, Officiale und Bicare. Praunicon. 1743. 8.

Un ber Kathebralkirche waren bott jeher bie bei bers felben bestellten Presbyter die Gehalfen des Bischofs bei ber Cura animarum (1); jugleich bilbeten sie seinen Rath,

⁽¹⁶⁾ Ausbrude bes Conc. Trid. Sels. 5. Cap. 2. Sels. 23. Cap. 10.

⁽¹⁷⁾ Bergl. 3. B. oben G. 482.

⁽¹⁾ Bergl, oben G. 19.

628 - Mill: Abichn. I. Ratholifche Rirche.

mit besten Inflehung er seine Jurisdiction ausüben sollte (2). dus bem Ordb Presbyterorum wurde nach der Disciplin, die stad die Aussicht besteut, welcher ber Archipresbyter Bieß, und den Jihrhundett entwickelt hatte, einer berselben zule Aussicht, welcher ber Archipresbyter sieß, und den Biscop, welcher der der der der der Geistlichen, deren Ordines Juni Wilnisteitung gehordit; Albeit die Aussicht welcher der Akhibinisonisch hieß, und wenigstens welche, welcher der Ausübling ber Aurresbie tils Gehalfe des Biscops bei der Ausübling ber Jurisbie til uber ihm nach die Presbyter, welche ber Alfchof an anderen Kirchen der Didres füt die Seelsorge bestellte, und selbst der Archipresbyter in Bezies hung auf dieses Berhaltniß untergeordnet waren (4). Uns

(2) Can. 6. C. 15. Qu. 7.: Episcopus nullius causam audiat absque praesentia stiorum clericorum; aliequin irrita erit sententia episcopii, nisi elericorum praesentia con-

⁽³⁾ Can. 1. §. 12. Dist. 25.: Archipresbyter — quod specialiter ad ejus ministerium pertinet, supra omnes presbyteros in ordine positos curam agere, et assidue in ecclesia stare: et quando episcopi sui absentia contigerit, ipse vice ejus missarum solembia celebret, et collectas dicat, vel cui spse injumerit: Bergl. Cap. 5. X. de; officio archipresbyteri (1, 24).

⁽⁴⁾ Gan. 1. §. 11. Dist. 25.: Archidiaconus enim imperat subdiaconis et Levitis. — Sollicitudo quoque parochiarum et ordinatio et jurgia ad ejus pertinent curam: pro reparandis dioccesanis basilicis ipse suggerit episcopo: ipse inquirit parochias cum jussione episcopi — col-

ter ben einzelnen Kirchen (timbi), die außer ber Anthebreiteiche von dem Bischof errichtet wurden, unterschied mann großere, bei welchen ein zahlreicheres Personal nothig war, wo daher ein Archipeschnter, wie an einer Aathebrale firche, bestellt wurde; und kleinere, bei welchen sich nur ein einzelner Preshnter befand, der zwar den gewöhnlichen alse sentlichen, seirelichen Gottesdienst hielt, aber die Zaufe, welche ausschließlich an zene gehßeren Kirchen (ecclosiae baptismales, plebes) gewiesen war, nicht vollziehen durfte (b).

(5) Can. 45. C. 16. Qu. 1.: De decimis — visum est, plebibus tantum, ubi sacrosancta baptismata dantur, deberi dari. Conc. Ticin. a. 850 (bet Boehmer, corp. jur. can. in der Rote 63 ju ber vorftebenden Stelle): Propter assiduam erga populum curam, singulis plebibus archipresbyteros praecese volumus, qui non solum imperiti vulgi sollicitudinem gerant, verum etiam eorum presbyterorum, qui per minores titulos habitant, vitam jugi circumspectione custodiant. Betgl. Capti 4. Maide off. archipresbyteri (1, 24). - Plebs, obwool of eigentich von jeder mabren Gemeinde gebraucht wird, biegen bie Cauftirden vorzugemeife, meil bie gituli minores ju jener Beit febr baufig noch bloge Capellen auf den Gutern ber Großen maren, ju melden teine eigentliche Gemeinde geborte, obe wohl Meffe barin gehalten murbe. Can, 25. Dist. 1. do consecr: Si quis etiam extra parochias, in quibus legitimus est ordinariusque conventus, oratorium in agro ha-

630 B. III. Abschn. I. Ratholische Rirche.

Der Archiptesbyter einer Canftirche führte die Aufficht auch über diese Geistlichen, und durch diese Einrichtung hatte sich bis ins neunte Jahrhundert eine Eintheilung der Didcesen in Archipresbyteratsprengel gebildet. Um diese Zeit waren auch die Didcesen bereits in Archidiaconate gestheilt, welche mehrere Archipresbyteratsprengel umfaßzten (6),

Durch Einführung ber vita canonica bei ben Rathes bralkirchen (7), und ber Stiftseinrichtung bei anderen grosseren Rirchen, bekam diese Verfassung eine etwas vetansberte Gestalt. Die bei einer Kathebralkirche angestellten Cleriker ber hoberen Weihen überhaupt (canonici) traten als Ruth bes Bischofs an die Stelle bes Presbyteriums, unter bem Namen des Kapitels (8); die Rechte der Kapis

only the amily . . . I wroker

bere voluerit, reliquis festivitatibus, ut ibi missas audiat propter fatigationem familiae, justa ordinatione permittimus. — Spaterbin find hiese Capellen meistens Pfarttit: den geworben.

⁽⁶⁾ S. Plant, Geid, ber driftl. Gefeffchafteverfaffung. 28. 2,

[&]quot;(7) Bergl. pben G. 188 n. f. :

⁽⁸⁾ So wird bie Bersammung scon in der Regel des Bischofs Chro dogang, von Met (bei Manai Conc. Tom XIV. pag. 313.sq.) genannt: Cap. 8. Ot canonici quotidie ad capitulum conveniant, ubi aliquod rogulae caput legendum. Die Borschifft war wie die vita canonica überhäupt aus den Mönchstegeln entlehnt; daher war auch in den Alöstern die Bertuckinflung, in welcher das Kapitel vorgelesen wurde, schon langs Kupirel genannt worden.

tel murben erweitert, indem die Rirchengesetze ben Bischof in wichtigeren Ungelegenheiten der Rirchenregierung nicht mehr bloß an beffen Rath, fondern an beffen Buftimmung banben (9). Bur Handhabung ber Disciplin nach den Res geln ber vita canonica wurden aus ben Mitgliedern bes Rapitels, wie in ben Albftern, besondere Beumte bestellt, beren Aufucht und Leitung die übrigen canonici unterwors fen maren. Um wichtigften waren die Memter bes Dras pofitus und bes Decanus; mit jenem murden zugleich die Functionen des Archidiaconus, mit diefem die des Ardjipresbytere verbunden (10). Gleiche Ginrichtung wurde bei ben Collegiatstiftern getroffen, und weil man bie vita canonica, fo weit es moglich mar, ohne überaft gemeinsames Leben einzuführen, von allen Geiftlichen beobachtet miffen wollte; fo legte man den Archipresbytech Die Disciplinars gewalt, die fie uber die Stiftegeiftlichen hatten, auch in hinficht der Geiftliden ihrer Sprengel überhaupt bei. Daher hießen seit dem neunten Sahrhundert bie Archipress buter auch decani rurales (11), und ihre Sprengel ein Lauds Die Gewalt der Archidiaconen flieg jugleich bas burch, daß sie auf folche Weise in die Sande von Geifts

⁽⁹⁾ Tit. Decretal. De his, quae finnt a praelato sine consensu capituli. Das Nähere über diese Rechte ber Kapitel s, im sechsten Buch.

⁽¹⁰⁾ Vergl. Frei, Rirchenr. B. 2. S. 425 n. f. Man findet indeffen auch Stifter, wo das Archibiaconat eine eigene Diguitat war.

⁽¹¹⁾ Cap. 7. §. 2. 6. X. de off. archidiaconi (1, 23).

632 B. III, Abschn. I. Ratholische Kirche.

sichen kam, welche durch die Rechte ihrer Stifter hoher ges
stellt waren, als die alteren, vom Bischof willführlich ers
nannten Beamten, besonders da die Mitglieder der Doms
Rapitel sehr häusig die Prappsitur in den Collegiatstiftern
mit ihren Pfrunden zu vereinigen wußten. So erhob sich
ihre ursprungliche Jurisdictio vicaria zu einer Jurisdictio
ordinaria, welche ziemlich den ganzen Umfang der bischof:
lichen Jurisdiction innerhalb des Archibiaconatsprengels (12)
umfaßte, jedoch nur, sofern sie nicht zugleich die Cura amimarum voraussetzte, da diese dem Archibiaconus fehlte (13).
Diese Versassung stellen die Titel der Decretalen Gregor's IX.
de ossicio archidiaconi und de officio archipresbyteri (1, 23, 24)
noch dar (14).

IV. Berwaltung ber Inristiction nach ber

- Die Berhaltniffe ber Kapitel in Beziehung auf ihre
- (12) Syn. Oxonien's is, Can. 25.: Singulis Archidiaconia jurisdictionem ordinariam habentibus, praecipimus —.
 - (13) Cep. 4. X. de offi archidiac. (1, 23).
- . (14) Die Sauptstelle über bie Gewalt ber Archibiaconen im 13ten Jahrhundert ist eine Decretale von Innocenz III. Cap. 7.
 - X. de off. archidiac. Ihre wichtigften Rechte waren:
 - 1) bas Auffichterecht, und daber bas Recht der Bifitation.
- 2) Die Jurisdictio coercitiva, vornehmlich in den zu deren Mushbung eingeführten Spnobals (Sends) Gerichten. 3) Die Jurisdictio contentiosa in erster Justanz. 4) Die Juvessittur der Geistlichen ihres Sprengels. 5) Ein Jubegriff von Rechten, der Lex Dioceesann des Bischofs analog.

Theilnahme an her Ausähung der bischstlichen Jurisdiction sind in der neueren Zeit unverändert geblieben (1). Mit den Stellvertretern des Bischofs sind dagegen mehrere Versänderungen porgegangen. Sowohl die Bischher als die Archidiaconen pflegten schan im 13ten Jahrhundert (2) ihre Jurisdictio ordinaria durch Vicarian auszusben, welche unter der Benennung Officiales vorfommen (3). Die bischbstichen Officiale vertraten entweder den Bischof vermdze eines bloßen Mandats, und wurden dann Officiales principales genannt; oder sie hatten eine Jurisdictio delegata, officiales foranei (4). Die letzteren wurden von den Bischsen gedraucht, um vorzäglich in einzelnen Theis len der Biblies die Rechte der bischbstichen Inisolierion.

⁽¹⁾ Das Rabere kommt theils bei ben einzefnen Rechten, zu beren Ausübung sie als Rath bes Bischofs concurriren, theils im Jechsten Buch bet ber Lehre von ben Kapiteln vor.

⁽²⁾ Piefer Zeitpunkt ergiebt sich ans bem liber vertua. befe fen Ettel de officio vicarii (1, 13) wou biefer Art von Bicarien banbelt, mahrend unter jener Ueberschrift in den Descretalen Gregor's IX, blos noch von den Bicarien ber Pfarerer (unten Abfah 7) bie Rebe ist.

⁽³⁾ Officialen ber Archibiaconen ermant Cap, 3, \$. 1, de appellat. in VIta (2, 15). Eine Bollmacht für einen folden Official vom 3. 1336 hat; 3. 2001 biltorische Abhandl. von ben geiftl. Commissarien im Erzstift Mainz (Gotting. 1797. 8.) Beil. 1.

⁽⁴⁾ Der officialis principalis mire bem foranous in Cap. 2. de rescriptis (1, 2) in Clom, entgegengefest. Die Gloffe bemertt babet ju bem Wort "foranoo", bag jener eine juris-

634 B. III. Abschn. I. Ratholische Rirche.

wahrzunehmen, wodurch der Wirkungskreis der Archidiaconen beschränkt wurde, wenn ihnen der Bischof eine Ges
walt übertrug, die auch in dem Amte der Archidiaconen
enthalten war. Seit dem 14ten Jahrhundert (5) wurden
sie eben zu die sem zweck vornehmlich bestellt; sie koms
men in Deutschland auch unter dem Namen der Commisfarien vor, und wurden eine für alle Theile einer Didces
bestellte Behörde (6). Bis zur Tridentinischen Synode bes
stund seorch in den meisten Didcesen noch die Jurisdiction

And das Cap. 3. de appellat. in VIto (2, 15). Etymologisch fommt foraneus wohl von foras (extra civitatem), da die Officiales principales in der Regel nur am Sis des Blischest bestellt wurden. Bergl. van Eapen, jus eccl. P. I. Ait. 14. Cap. 4. 5.5. An die Officiales principales als die ordentliche Behorde wurde von den Archibiaconen appellirt. Schon im 15ten Jahrhundert waren derselben immer mehrere. So beisen 3. B. im Erzstit Mainz die in der Stadt Mainz bestellten in einer Urkunde Judices sedis Moguntinas. Im I. 1464 wurde in Ersurt ein besonderes Officialat bestellt; an welches aus den Thuringischen Archibiaconaten appellirt wurde. S. Wolf a. a. D. S. 21.

- (5) Einzelne Beispiele finden sich allerdings schon früher; 3. B. in Erlet schon um die Mitte bes 13ten Jahrhunderts.

 Hontheim, Cod. dipl. Trevis, Tom. L. Nro. 503. pag.
- (6) Sehr lebrreich ift in diefer Beziehung die Darstellung ber Berichfung im Erzstift Rufing bei Wolf, a. a. D. S. 51 n. f. Hier war fogur ein Commissarlat in ber Stadt Mainz selbst.

Cap. 6. Der Bischof und beffen Gehulfen. 635

der Archibiaconen, befonders in Strafsachen und causis contentiosis, wenigstens in einem gewissen Umfang (7); die Officiales soranei waren nur eine vermöge Delegation, neben ihnen stehende, sie beschränkende Behbrbe, von welscher, wie von den Archibiaconen an die Officiales principales appellirt wurde; jene Synode entzog den Archibiaconen die Gerichtharkeit in den wichtigsten Sachen, die ste noch hatzen (8), und machte die Ausübung ihres Visitationerechts von der Zustimmung der Bischofe abhängig (9). Dadurch verwandelte sich die Jurisdiction, welche mit den Prapossituren verbunden war, von selbst fast allenthalben in einen bloßen Personat, und es gehörte zur particulären Berssassing, wenn noch etwas davon übrig blieb. Aber auch die Officiales soranei voer Commissarien blieben nur hie

^(?) Neber bie Dollmachten 3. B. der Mainzischen Commissarien s. Bolf, a. a. D. G. 27 u. s. Im Allgemeinen hatten sie den Anstrag, ad inquirendum et investigandum ac corrigendum et emendandum et puniendum crimina et defectus tam in clero quam in populo —.

⁽⁸⁾ Sefs. 21. Cap. 20. de reform.; Causae matrimoniales et criminales non Decani, Archidiaconi, aut aliorum inferiorum judicio, etiam visitando, sed Episcopi lantum examini et jurisdictioni relinquantur —.

⁽⁹⁾ Sess. 24. Cap. 3. de reform.: Archidiaconi autem, Decani et alii inferiores, in iis acclesis, ubi hactenus visitationem exercere legitime consueverunt, debeant — deconsensu Episcopi deinceps per ae ipsos tantum visitare.

636 B. III. Abschu. I., Ratholische Rirche.

und da, vorzüglich zur Apsühung der eigentlichen Gerichtharfeit (10) und um die Geschäfte zu vollziehen, welche
der Officialis principalis ihnen besonders committirte. Dies
ser kommt in der neueren Zeit unter dem Namen Vicarius
generalis in spiritualique (41) vor, und ist in den
meisten Didcesen (12) die einzige Behörde zur Aus;
übung einer wahren Jurisdictio geworden, welche ihm der Bischof durch ein Mandatum generale überläßt. Nach der
neueren Disciplin ist daher auch bei der großen Ausdehs
nung der Geschäfte, welche ihm zusallen, das Generalvicariat (auch wohl Consistorium, geistliche Regierung genannt)
eine aus mehreren geistlichen Räthen zusammengesetze Bes

, (10) Bargl. Bolf a. a. D. S. 42 n. L. . . .

- (11) Den Ausbruck hat schon bie Glosse zu ber Rote 3 anges führten Clementine. Der Beisat in spiritualibus soll ben Gegensatz eines vicarius in temporalibus ausbrückn, wie est z. B. ber: Goednomius ist; ber vach Conc. Trid. Sels. 24. Cap. 16. de resorm. bet erkedigtem Bischossksic zur Cura, "revum acclesiasticarum: et proventuum" bestellt werden soll.
- (12) Wenisstens jest, we die Insistiotion in causis contentionia so viel von ihrer Bedeutung verleren hat. Früherhin mar in Deutschland allerdings fehr häusig ein Officialat für Sachen der streitigen Gerichtbartelt, eine von dem Generals vicariat verschiedene Behörde, sehr oft selbst zugleich zur Berwaltung der den Bischofen als Reichsfürsten zustehenden Civilgerschtbartelt bestellt, und wie eine Justizbehörde collezitallschofen organisirt. In Civilsachen gleng dann die Appellation an die Reichsgerichte. Eben so waren in Belgien Officialat und Vicariat getrennt. van Espen, Cap. 4, 5.

hat fevoch gerobhillich teine wahre collegialische Beffaffings fonbern ble Etimine ber gelftlichen Rathe iff 'int ebiffit tatio, bie Entschelbung aber hungt von bem Borftafto ab; welchelt vahet und bie Berantwortlichteil allein Etffre und

Der Generalvicarius muß ein Geiftlicher (13) und 25 Jahre alt fenn (14); nach der Bestimmtlig der Doms kapitel sollte er wenigstens in der Regel aus bessen Mitte genommen werden (15), und nach der jetigen Einrichtung der Kapitel ist baum ausweifeln daß sich in dieser immer Geistliche finden mussen; welchen das Amt anvertraut wers den kann. Bei der Wichtigkeit dessehen (16) kann dem Staat das Recht nicht bestritten werden, sich die Bestätis gung ber vom Bischof ernamten Person vorzubespalten (17).

Die allgemeine Bollmacht, welche ber Generalvicatius bat, berechtigt ibn zwar zur Ausübung ber bischbstichen Jurisdiction im Ganzen; es steht aber nach ber Natur ber Jurisdictio mandata bem Bischof frei, die Bollmacht burch Borbehalt einzelner Verfügungen zu beschränken. Manche

⁽¹⁴⁾ Cap. 7. S. 2. X. de electione: (5, 6).

⁽¹⁵⁾ Das Bridentinische Concisium will unr, daß er gin jure Emanico Dioctor vol Licentiatus, vel alias, quantum sieri poteritz ideneus" sep. 801s. 261. Cap, 161. de reserm

⁽¹⁶⁾ Bergl. oben S. 571, Rote 13. 1010 100 1 2 110 10.1

⁽¹⁷⁾ In Desterreich ift bieß feit 1797 gescheben. Sautor, jus eccl. P. IV. §. 506. Rote b.

638. B. III. Abschn. I., Ratholische Kirche.

liegen schon, nach den Kirchengeletzen wegen ihrer besons beren Michtigkeit nicht in derselben, wenn sie nicht durch Specialmandate übertragen sind (18), und diesen sind alle gleich michtigen nach allgemeiner gesetzlichen Vermus thung (19) gleichzusetzen (20). Daber bestimmt doch die Special-Instruction zunächst, welche Verfügungen von dem Generalvicarius ohne vorgängigen Vericht an den Vischof erlassen, werden konnen.

- (18) Babin gebord: 1) bie Berfchung in wichtigeren Sachen ber Strafgerichtbarkelt. Cap. 2, da officio vicarii in VIto (1, 13). 2) Die Verleihung von Beneficien, wenn der Bischof bie collatio libera bat. Cap. 3, cod. 3) Die Ertheisung der literae dimissoriae int Orbination, auffel in Abswesenheit bes Bildusch. Cap. 3, de tampois ordine, in VIto (1, 9). 4) Die Disvensation wegen Irregularität und Suspensio ab ordine, die ein Gelftlicher sich durch ein delictum vecultum zugezogen bat. in fore conscientiae. Conc. Tried Soss. 24. Cap. 6, de reform. 5) Die Mistation der Disces. Cap. 6, de off. ordin. in VIto (1, 16). 6) Die bischicken Kechte, die auf papsticker Delegation beruhen, da das Mandut seiner Natur nach auf die potestas ordinaria geht.
 - (19) Cap. 81. de reg. jur. in Vito (5, 12): In generali concessione non veniunt éa, quae quis non esset verisimiliter in specie concessurés.
- (20) Dabin pflegt gerechnebign werden: i) Decreta de alienando, jur Beräußerung ber res ecclesiasticas von einiger Wichtigkeit. 2) Errichtung, Bereinigung, Theilung, Unterbrudung ober Belastung von Kirchenpfrunden. 3) Dispensations und Begnadigungerecht in michtigeren Fallen. 4) Einforderung von Charitativsubsibien. Ausser, der Specialvollmacht entscheidet auch der Gebrauch einer Didees.

Sofern Causae contentiosae, por ein Generalvicariat gehoren, geht die Appellation nach der Natur einer Jurisdictio vicaria nicht an den Bischof, sondern an den, dem Bischof selbst zunächst vorgesetzen hierarchischen Obes ren (21).

Sben so folgt aus der Natur des Mandats, daß die ibertragene Gewalt nach Willführ von dem Bischof widersrufen und von dem Mandatar aufgegeben werden kann (22), so wie, daß sie mit dem Tode des Bischofs von selbst ers lischt (23).

Die Decami rurales haben sich in ber neueren Zeit nicht nur erhalten, sondern ihr Amt ist häusig selbst wichtiger geworden, indem die Officiales foranei seltener vorstommen und manches von deren ehemaligen Geschäften auf die Desaue dar Landcapitel übertragen worden ist. Eben badet giebt es aber keine gemeinrechtlichen Bestimmungen mehr, aus welchen der Umfang ihrer Amtögeschäfte heurs theilt, werden kannte. Im Ganzen ist ihr Murkungskreis mit dem der evangelischen Superintendenten zu vergleichen, und besteht daher in einer dem Generalvicariat untergeorden neten Ausübung des bischssichen Aufsschäftsechts ohne Bes

⁽²¹⁾ Cap. 3. de appellation in VIto (2, 15).

⁽²²⁾ Die Desterreichische Gesetzebung erforbert feboch auch biet Genehmigung bes Staate.

⁽²³⁾ Das Rapitel ist nicht verbunden, ihn jum Kapitularvicarius zu ernennen, welcher sode vacante bestellt wird. Conc. Trid ent. Sess. 24. Cap. 16. de reform.

640 B. III. Abidin. I. Ratholifae Rirche.

rechtigung für Welfugungen traft ber ftreitigen ober Strafgerichtbarkeit (24).

V. Gehülfen für bie Ausübung ber Potestas

F. A. Dürr, de suffraganeis s. vicariis generalibus in Pontificalibus episcoporum Germaniae. Mogunt. 1782. 4.

Pie ersten Beispiele, daß fich die heutschen Bischofe besondere Gehulfen fur die Ausübung der Pontificalien bestellen ließen (4), findet man im 11ten Jahrhupdert; seit dem 13ten Jahrhundert wurden sie häufiger, und waren, so

(24) Dan tann babin technen: i) Anficht über die Geifticen in hes Landtapiteis in hinfice ihrer Mareffhydag und ihres Manhelf; 2), Bernfung des Landkapiteis nud Porfig in dema felben; 3) Bekanntmachung der bischiffichen Berozdnupgen und Ausschreiben, nach Beschäffenheit ihres Indalts auch wohl deren Wollichung; 4) Einfahrung bet harreff in ihr Ampa. Mussche über die Schlon; 6) Bollziehung der Geaschafte, welche ihnen vom Generalviegrigt hesonders sommitatit werden. Sofern ihnen nicht leibst eine Dischlingriprisabierton eingeräumt ist, berechtigt sie ihre Aussicht nur zur

Anzeige bei bem Generalvicariat. Ein wahres Bisitationstecht hangt zwar nach bem Note 9 angesührten Decret von Gewohnheit und Bewilligung des Bischaffs ab, ist aber in ber That ein nothwendiges Erforderniß zur, gehörigen Bollziehung ihrer Amtspsichten. Bergl. a. a. D. Cap. 4. van

den.

Espen, jus eccl. P. I. Tit. 6., befonders Cap. 4. Sauter, justicel. P. IV. 9. 544.

(1) Fruherhin tonnten fie nur benachbarte Bifchofe baju brau-

Cap. 6. Der Bifchof und beffen Gehulfen. 641

lange bie dentschen Bischbse Reichssursten waren, allges mein gebräuchlich. Das Recht, sie anzunehmen, wurde als eine besondere Gunft vom Papst erbeten, welcher, da sie zu Bischösen confectirt werden mußten, sie auf den Titel (2) eines in den Handen der Ungläubigen besiehlichen Bisthums (in partidus insidelium) bestellte (3). Won einem ihrer Hauptgeschäfte, der Ordination, heißen sie Weisbischöfe, auch Titulars und Suffvaganbischbse (4), wiewohl der letztere Ausdruck eigentlich nicht paßt (5). Bei sehr großen Dideesen konnen sie auch jest nicht wohl entbehrt werden; der Papst nimmt, jedoch das Recht in Anspruch, zu beurtheilen, in wiesern ihre Annahme anges

⁽²⁾ Das ausschließenbe Recht bes Papfte, solche Ettel ju verleihen, spricht Clem. 5. de elect. (1, 3) aus.

⁽³⁾ Daß vertriebene Wischisse, bei Unfällen, welche die im Orient gegründeten Wischümer trasen, in das Abendland kamen, welches besonders seit dem 13ten Jahrhundert häusig der Fall war, hat unstreitig die Veranlassung zu dem Institut gegeben, da sich jene gern zu Gehülsen bestellen ließen. Die Sitte, Bisthümer, welche nicht mehr in den Händen der Katholisen waren, dennoch mit Titulardischsen zu besehen, um ein Unrecht der Kirche auf jene im Andenken zu erhalten, ist aber schon alter. Zallwein, pripe, jur. eccl. Tom. IV. pag. 296. (ed. 2).

⁽⁴⁾ Jenen Musbrud braucht Conc. Trid. Sels. 14. Cap, 2.; biefen 3. B. bie Rote 6 ermahnte Bulle.

⁽⁵⁾ Da er in seinem ursprünglichen, und noch jest gewöhnlis chen Sinn einen wirklichen Bischof bezeichnet, ber einem Mestropolitan unterworfen ift.

642 B. III. Abidn. I. Ratholische Rirche.

meffen sen (6). Die Form ihrer Bestellung ift noch jest die hergebrachte; es wird dem Papst eine Person zur Bersleihung eines Bisthums in partibus vorgeschlagen (7). Da sie Gehalfen eines wahren Didcesanus find, beruht ihre Befugnis zu Bollziehung ber Pontisicalien, weil sie teine Jurissbiction haben (8), durchaus auf dem Auftrag des wurts

- (6) In ber Bulle von 1821 über bie Organifation ber Breußifchen Bisthumer heißt es: Inspectis - Dioecesium ampli. tudine ac magno Dioecesanorum numero, cum difficile admodum esset Archiepiscopis et Episcopis, Confirmationis Sacramentum Christi fidelibus administrare, aliaque munera sine alterius Episcopi opera et auxilio exercere. hinc nos confirmantes suffraganeatus in Dioecesibus Regni Borussiae, in quibus constituti reperiuntur, eos in Coloniensi ac Trevirensi Dioccesibus redintegramus, et de novo constituimus: atque ideirco quilibet Archiepiscopus et Episcopus Nos et Romanos Pontifices Successores mostros juxta praescriptum morem supplicabit, ut aliquis Ecclesiasticus vir, epportunis praeditus requisitis, ad suffraganci munus designetur, ac praevio canonico processu. servatisque consuetts formis, de Episcopatu titulari in partibus infidelium cum assuetae congruae adsignations provideatur.
- (7) S. bie vorstehende Note. Der Confirmationsproces (praevio canonico processu ebendas.) ist seiner Form nach von
 bem bet einem murtlichen Bischof nicht verschieden. Es wird
 auch angenommen, daß sie wie ein mahrer Didcesanus mit
 ihrer Kirche in einer unauftölichen Verbindung stehen (oben
 S. 513); wenn sie daher zu einem wurtlichen Bisthum befordert werden, so mussen sie von dieser durch den Papit losgesprochen und zu dessen Annahme berechtigt werden.
 - (8) Selbst in loco nullius Dioecesis. Concil Trident. Sess. 14. Cap. 2.

lichen Bischofs. In einem anderen Berhaltniß befinden fich daher die Bischofe in partibus, welche die bischofliche Jurisdiction als papftliche Bicarien über einen Diftrict auszuüben haben, ber keinem Didcesanus unterworfen ift (9).

Da bem Bischof auch die Cura animarum in der Otdees überhaupt und an der Kathedralkirche zunächst obliegt, bestarf er auch besonderer Gehülfen für diese Geschäfte. Diese sind gesetzlicher Weise überhaupt die Pfarrer (Parochi, Pastores), welchen die Cura animarum in bestimmten Districten anvertraut ist; in hinsicht der Kathedralkirche verpslichten die allgemeinen Kircheugesetze. den Bischof, für gehörige Verwaltung des Lehramts (10) und istradie Bestellung eines Poenitentiarius (11) zu sorgen. Das Gesnauere der Einrichtungen ist jedem Vischof (12) überlassen.

⁽⁹⁾ S. oben S. 623. Ein abnliches Berhaltnis besteht tanftig nach ber papstichen Bulle über die Einrichtung ber Didcesen Sildesheim und Osnabrud, so lange die lettere mit keinem murtlichen Didcesanus besett wird. Der jedesmatige Bischof von Sildesheim soll sie kraft papsticher Delegation, die jeder besonders erhält, durch einen Generalvicar regieren, und diesser zur Bollziehung der Pontisicalien ein Bisthum in partibus erhalten.

⁽¹⁰⁾ Cap. 15. X. de officio jud. ordin. (1, 31). S. oben S. 195. Note 2. Dazu und zu der Berwaltung aller Sacrasmente an der Stelle des Bischofs kann ein wahrer Bicepaftor bestellt sepn, der dem Archipresbyter in der ursprünglischen Bedeutung seines Amtes ahnlich ist; die bischfiche Kirche ist jedoch nicht nothwendig eine wahre Pfarrkriche im neueren Sinne bes Worts.

⁽¹¹⁾ Conc. Trident. Sels. 24. Cap. 8. de reform.

⁽¹²⁾ Die papftische Bulle über die Organisation der Preußis

ba4 B. III. Abschn. I. Ratholische Rirche.

and had gin in VI. Bon ben Pfagrern.

Tit. Decretal. de parochiis (3, 29).

Gine Marochie entsteht burch die Errichtung einer Kirche, bei welcher ein Presbyter zur Berwaltung der Seelforge über einen Inbegriff von Christen (Collectionatholicorum (1)) bestellt wird. Die Personen, für deren Gattesbienst die Kirche bestimmt ist, werden dadurch zu einer Kirchengemeinde (pleba) vereinigt (2). Der Seels

then Richamer verfügt: In — ecclesiis tam archiepiscopalibus quam episcopalibus animarum parochianorum episcopalibus animarum parochianorum esparababitualis residebit penes capitulum, actualis vero ab uso e Capitularibus ad hoc expresse designando, et praevio examine ad formam sacrorum canonum ab ordinario approbando cum vicariorum auxilio exercebitur; il ac in unoquoque excitadem Capitulis duo ab ordinario stabiliter deputandi erunt idonei Canonici, a quorum uno Poanttentarii, ab altero vero sacram scripturam statis diebus populo exponendo Theologi respective munera fideliter adimpleantur.

- (1) Ecclesia, id est Catholicorum collectio. Can. 8. Dist. 1. de consecr.
- (2) Can. 4. C. 9. Qu. 3. Can. 35. Dist. 1. de consecr. oben S. 629. Note 5. Den parochien werden in den folgenden Borten dieser Stelle die Civitates auf der einen und die Oratoria auf der anderen Seite entgegengesest. Pascha vero etc. et si qui maximi dies in festivitatibus habentur, nonnisi in civitatibus aut in parochiis audiant. Die Oratoria waren noch teine wahren Kirchen, sondern, nach dem neueren Sprachgebrauch, Capellac publicae, in welchen zwar Messe gehalten wurde, aber teine Sacramente gereicht werden durften. Eben daher hießen die ecclesiae

Cap. 6. Der Bischof und beffen Gehalfen. 645

forger heißt baher plebanus (3), auch rector ecclesiae (4), parochus, pastor, curatus (Bergl. oben C. 542.) Die Mits glieder einer folchen Gemeinde heißen Parochiani (5), Einzgepfarrte (Pfarrfinder).

Die Parochieen sollen nach ben Rirchengesetzen in bestimmte Granzen eingeschloffen fenn, und durch beren Erzichtung bafür gesorgt werden, daß jeder Chrift in einer bestimmt für ihn angewiesenen Rirche an dem Gottesbienst und ben Sacramenten Theil nehmen kaun (6). Die Gin-

baptismales allein plebes. Oben S. 629. Note 5. Unter ben civitates sind in dem Can. 35. ohne Zweisel die bischoflichen Kirchen zu verstehen. S. J. H. Bohmer, zu dieser Stelle.

- (3) Dentsch Leut prie ster. Wegen ber Bebeutung der ecclesiae baptismales, mit welchen Archipresbyterate verbunden waren, hat der Ausbruck jedoch auch den Nebenbegriff einer niederen Pralatur. Cap. 3. de officio jud. ordin. (1, 31). Cap. 3. de his, quae vi metusve causa siunt (1, 40).
- (4) Cap. 3. de clerico aegrot. (3, 6). Cap. 12. de poenis (5, 37).
- (5) Can. 4. C. 9. Qu. 3. Im Can. 5. ebendas, wird plebanus und parochianus gleichbedeutend gebraucht.
- (6) Cap. 4. de parochiis (3, 29). Concil. Trid. Scis. 24. Cap. 13. de reform.: In iis quoque civitatibus ac locis, ubi parochiales ecclesiae certos non habent fines, nec earum Rectores proprium populum, quem regant, sed promiscue petentibus sacramenta administrant, mandat S. Synodus Episcopis pro tutiori animarum eis commissarum salute, ut distincto populo in certas propriasque parochias, unicuique suum perpetuum peculiaremque Parochum assignent, qui eas cognoscore valeat, et

646 B. III. Abidn. I. Ratholische Rirde.

richtung bilbet baber einen wesentlichen Theil ber Rirchens verfassung.

Bermbge der Seelsorge ist der Pfarrer bestellt (7):

1) Für das Predigtamt und den Unterricht der Einzelnen, insonderheit der Anfänger (Ratechese) in der Religion (8), womit eine Aufsicht über den sittlichen und religibsen Banz del seiner Pfarrkinder zusammenhängt (cura animarum im engeren Sinn).

2) Für die Administration aller Sacraz mente und überhaupt aller gottesdienstlichen Functionen, zu welchen er durch die Priesterweihe fähig ist (9).

3) Zu

- a quo solo licite sacramenta suscipiant. Idemque in iis civitatibus ac locis, ubi nullae sunt Parochiales, quamprimum fieri curent —.
- (7) Die nahere Ausführung sowohl in hinsicht ber Rechte bes Pfarrers, als ber Verpflichtung ber Parochianen, welche hieraus entspringen, tommen im fünften Buch bei ber Lehre von ben einzelnen gottesbienfilichen Functionen vor.
- (8) Can. 1. Dist. 43. Conc. Trid. Sels. 5. Cap. 2. de ref. Sels. 24. Cap. 4. de ref.
- (9) In dieser Besiehung liegt ihnen baher die Bollsiehung des officium divinum (oben S. 530.) überhaupt ob. Can. 2. Dist. 38.: Quando presbyteri in parochiis ordinantur, libellum officialem (Anweisung über die Liturgie) a suo sacerdote accipiant rationem episcopo suo reddant, qualiter susceptum officium celebrent vel baptizent. Cap. 2. de sepultur. in Clem. (3, 7): Vorum ne parochiales ecclesiae et ipsarum curati, sive rectores, qui ministrare habent ecclesiastica sacramenta, quibus noscitur de jure competere praedicare seu proponere verbum Dei, et consessiones audire sidelium —. Conc. Trid. Sess. 23. Cap. 1. pr. de res. bezeichnet als die Hauptpunkte

Cap. 6. Der Bischof und beffen Gehülfen. 647

seinen Amtspflichten gehört auch die Borsorge für Arme und Hulflose (9a), und für die Erhaltung und nützliche Berwaltung des Kirchenguts (40). In sofern die Potestas ordinis bei der Administration des Sacraments der Buße als eine Jurisdictio fori interni betrachtet wird (oben S. 540), steht diese baher als eine mit dem Pfarramt versknupfte Jurisdictio propria dem Pfarrer über seine Paroschianen zu (10a); die Ausdrucke, mit welchen seine Auntsstellung bezeichnet wird, gehen sowohl auf diese Gewalt, als überhaupt auf die Bedeutung des Lehramtes (oben S. 458) bei den Katholiken (11).

Der Inbegriff ber Rechte bes Pfarrers beißt fein Jus

ber Cura animarum: Oves suas agnoscere, pro his sacrificium offerre, verbique divini praedicatione, sacramentorum administratione, ac bonorum omnium operum exemplo pascere. Einzelnes fommt vor: Sels. 22. de sacrif. missae. Cap. 8. Sels. 23. Cap. 14. de ref. Sels. 24. Cap. 7. de ref.

- (9°) Conc. Trid. Sels. 23. Cap. 1. de reform.
- (10) G. das fiebente Buch.
- (10a) Cap. 12. de poenitentiis (5, 38). In wie weit aber ber Umfang dieser Jurisdiction durch ben Bischof beschränkt wers ben tann, ist controvers. S. Frei, Airchenr. B. 2. S. 402 u. f. Bergl. unten im fünften Buch die Lehre von der Poenitenz.
- (11) Rector parochialis ecclesiae; regimen parochialis ecclesiae. Cap. 7. §. 2. de elect. (1, 6). Sacerdos, qui in paroeciali ecclesia praelationis officio fungitur, Cap. 4. de clerico aegrot. (3, 6).

648 B. III. Abichn. I. Ratholische Rirche.

parochiale (12). Kraft besselben ift er ausschließend zur Ausübung aller Functionen, die in seinem Amte ents halten sind, innerhalb seiner Pfarre und in hins sicht feiner Parochianen berechtigt; auch entspringt daraus sein Recht auf gewisse Einkunfte, welche theils mit der Bollziehung jener Functionen zum Besten Einzelwer verhunden sind (Jura stolae), theils ihm von den Kirschengesetzen ohne Rücksicht auf Dienstleistungen beigelegt werden (13). Die Unterwerfung der Parochianen unter das Jus parochiale wurde in den älteren Kirchengesetzen so weit ausgedehnt, daß fremde Parochianen überall nicht zum Gottesbienst zugelassen werden sollten (14); schon in

- (12) Cap. 10. X. de praescript. (2, 26); Clerici, qui praedictas habuerunt ecclesias minutatim omne jus parochiale, praeter jus funerandi, matrici ecclesiae subtraxerunt.
- (13) Dieß ist bei den Zehnten und bei den Oblationen, fofern darunter nicht die Jura stolae verstanden werden, der Fall; bas Rähere fommt bei den einzelnen gottesdienstlichen Functionen und bei ber Lehre von den Kirchensachen vor.
- (14) Can. 4. C. 9. Qu. 3.: In dominicis vel festis diebus presbyteri, antequam missas celebrent, plebem interrogent, si alterius parochianus in ecclesia sit, qui proprio contempto presbytero ibi missam velit audire; quem si invenerint, statim ab ecclesia abiiciant, et ad suam parochiam redire compellant. Can. 5.: Nullus presbyter alterius plebanum, nisi in itinere fuerit, vel placitum ibi habuerit, ad missam recipere audeat. Es ist merkwurdig, bas die erste bieser Stellen auch wieder in die Decretalen (Cap. 2. de parochiis; 3, 29) ausgenommen

Cap. 6. Der Bifchof und beffen Gehülfen. 649

daß nur Einzisse Andere ber Gesichtspunkt der Gesetzgebung, daß nur Einzisse Anderer in das Pfarramt nicht geduldet werden sollen. In hinsicht der Verwaltung der Sacramente und anderer Functionen des Pfarramts ist daher zwar die Regel, daß se ohne Einwilligung des Pfarrers von einem fremden Pfarrer nicht vollzegen werden dursen; sie leidet aber eine sehr wichtige Ausnahme in hinsicht der Jurisdictio sori interni durch die veränderte neuere Piscis plin, und jene Einwilligung kann, sofern die Jura stolao entrichtet werden, ordentlicherweise nicht versagt wers den (15).

Die Eigenschaft eines wahren Parochianus wird durch ben Wohnort innerhalb ber Parochie bestimmt (16); da= her gehoren auch, die Ehefrau der Parochie des Chemanns, die Kinder unter vaterlicher Gewalt der Parochie des Ba= ters an (17). Jedoch auch der bloße langere Ausenthalt,

ift, obwohl die Difciplin bes 13ten Jahrhunderts eine andere mar.

⁽¹⁵⁾ Bergl. oben S. 197., Note 3. Cap. 12. X. de pocnitent. (5, 38). Clem. 1. pr. de privileg. (5, 7). Cap. 2. Extrav. comm. de treuga et pace (1, 9). Conc. Trid. Sefs. 24. Cap. 4. de reform. Das Nahere hierüber kann erst bei ber Lebre vom Gottesdienst, von den Sacramenten und anderen gottesdienstischen Functionen besgebracht werden.

⁽¹⁶⁾ Cap. 5. X. de parochiis. Cap. 3. pr. de sepulturis in VIto (3, 12). Die Parochie wird baber auch burch Berang berung bes Mohnorts, aber nicht burch bloße Beranberung bes Aufenthalts verändert, wiewohl diese ben Umständen nach abnliche Burlungen hat. S. Note 18. 19.

⁽¹⁷⁾ Bermoge bes fogenannten domicilium necessarium. Bon

welcher durch ein bestimmtes Berhaltnis begründet wird (18), unterwirft wenigstens in so weit dem Parochialsrecht, daß der Pfarrer zur Ausübung der gottesdienstlichen Functionen berechtigt ist, und bei kirchlichen Haublunz gen, welche an den Aufenthaltsort gebunden sind, selbst die Stolgebühren fordern kann, wenn jene dem Pfarrer des Domiciliums überlassen werden (19). Bei einem mehrz sachen Domicil kann sich der Eingepfarrte nach seiner Wahl zu einer dieser Pfarren halten (20).

Die Errichtung einer Parochie und die Bestimmung ihrer Granzen ober beren Beranderung steht bem Bischof vermbge seiner Jurisdiction ju (21); da sie aber zu ben gemischten Gegenständen gehört (22), so erforbert sie bie

ber Chefran ist im Cap. 3. s. 1. de sepulturis in VIta (3, 12) ausbrucklich die Rede.

- (18) Wie bei Zeitpachtern, welche auf dem gepachteten Sute sich aufhalten, bei dem Gesinde; weßhalb auch die bloße habitatio an einem Ort, wo mehrere Parochleen sind, über das Parochialrecht entscheidet. Die Canonisten nennen es ein Domicilium vel quasi. S. Reiffenstuel, jus can. Lib. 2. Tit. 2. §. 2. Nro. 22. 23. L. 3. Tit. 29. Nro. 10. J. H. Boehmer, jus parochiale. Sect. 3. Cap. 2. §. 9. n. f. bez fonders §. 19. 24.
- (19) S. J. H. Boehmer, jus paroch. Sect. 4. Cap. 2. §. 4. Cap. 3. §. 12. Wiese, Handb. bes Kirchenr. B. 1. S. 868.
- (20) Cap. 2. de sepulturis in VIto (3, 12). J. H. Boehmer, a. a. D. Sect. 3. Cap. 2. §. 23.
- (21) Cap. 3. X. de ecclesiis aedifie. (3, 48). Conc. Trid. Sess. 24. Cap. 13. de reform. open Note 6.
- (22) S. oben S. 567.

Cap. 6. Der Bijchof und beffen Gehülfen. 651

Genehmigung des Staats. Die auf solche Beise festgesfetzten Granzen konnen nicht durch Privatwillkuhr verändert
werden (23); durch Berjährung kann daher nur entschies
den werden, wie weit sich die Granzen erstrecken, wo diese
ungewiß sind, wozu schon die vierzigjährige Berjährung
hinreicht (24). Unvordenkliche Berjährung begründet die
Bermuthung einer auf rechtmäßige Beise vorgenommenen
Beränderung.

Wer zu einer anderen Confession gehört, sollte dem Jus parochiale überhaupt nicht unterworfen seyn. Dieser Grundsatz ließ sich aber, besonders unmittelbar nach der Reformation, nicht vollständig durchführen, weil dazu die Errichtung von Parochieen beider Confessionen an allen Orten, wo Einwohner verschiedener Religion neben einanz der lebten, gehört hätte (25). Meistens ist daher Grundssatz geblieben, daß andere Confessionsverwandte den pecus ni ären Lasten des Parochialrechts, ohngeachtet sie an den Sacris nicht Theil nehmen, unterworfen bleiben, soffern sie in der Parochie ihren Wohnort haben. Dech geht

⁽²³⁾ Can. 5. C. 16. Qu. 3. Cap. 4. X. de parochiis.

⁽²⁴⁾ Can. 6. C. 16. Qu. 3. Dahin gebort auch, wenn bie Grange auf bestimmte Grundstude schließt, daß die Grangen der letteren durch praescriptio definita bestimmt werden tonnen. Cap. 9. X. de praescript. (2, 26).

⁽²⁵⁾ Daher mußte es in Sinfict des Begrabniffes durch ben Beftphalifchen Frieden felbst jum Grundsan gemacht merben, daß dieses tein Theil dem anderen versagen durfe. J. P. O. Art. 5. §. 35.

652 B. III. Abschn. I. Ratholische Rirche.

dieß mur, auf wahre Reallasten (26) und auf die Stols gebühren für Taufe, Proclamation und Copulation, und sür das Begrädniß (27). Eine solche Bestimmung hat selbst manches sür sich, sofern sie mit den bestehenden Borsschriften über die Einrichtung der Kirchenbücher, in welche jene Handlungen eingetragen werden, in Berbindung steht, da der Pfarrer, welcher diese sührt, vermöge der Bedeutung, welche sie als defentliche Urkunden has ben, und vermöge der Beziehung, welche deren Inhalt auf bürgerliche Verhältnisse hat, zugleich als öffentlicher Beamter zu betrachten ist, dem jeder Einwohner seiner Parvchie auch ohne Rücksicht auf seine Consession unterzworfen werden kann (28). Es ist jedoch klar, daß diese Unterwerfung nicht auf einer Versügung der Kirchenges

⁽²⁶⁾ Wie die Zehnten; bei der Verpflichtung zum Alrchendau zu contribuiren, kommt es darauf an, ob sie als eine Reallast oder Gemeindelast anzusehen ist. Die lettere trifft nur die, welche an den sacris Theil nehmen; dagegen konnen z. B. Spanndienste beim Kirchendau wahre Reallast sepn.

⁽²⁷⁾ Belspleie aus einzelnen Landern findet man bei: J. J. Moser, von der Landeshahrit im Geistlichen. B. 4. Cap. 4. §. 31. J. H. Boehmer, a. g. D. Sect. 7. Cap. 2. §. 13. Sauter, fundam. jur. eccl. Cathol. P. IV. §. 539. Note c. Schlegel, Churhannovr. Kirchenr. Chl. 2. S. 107. Pfciffer, Churhess. Kirchenr. §. 306. Nahere Bestimmungen über Einzelnes werden im fünften Buch vorsommen.

⁽²⁸⁾ Doch follte man bann die Abgabe nicht Stolgebühren nennen, und nicht nach der Lare, welche bei diesen statt findet, abmessen.

walt beruhen kann, und daß mithin die hieraber bestes henden Gruwssage sich nur auf Gewohnheit oder burgerliche Gosese fützen, folglich auch durch die letzteren jederzeit aufgehoben werden komen (29). Eine solche Aufbebung liegt in hinsicht der Stolgebuhren in der Errichtung einer Parochie für dergleichen Einwohner anderer Confession, welche nicht auf Localgränzen schließt, wofern der Staat die Entrichtung jener nicht vorsbehält; Reallasten werden jedoch dadurch allein, ihrer Nastur nach, nicht ausgehoben (30).

Puch die Kirchengewalt kann einzelne Personen gegen die Regel von den Localgranzen einer Parochie, von dem Parochialrecht eximiren, welches bei den Katholiken jes doch meistens nur in hinsicht religiöser Justitute der Fall ist (31).

⁽²⁹⁾ Ein wohlerworbenes Necht ber Kirche fieht nicht entgegen; denn dieß entspringt weder aus Gewohnheit, noch aus Gefes. Aber eine andere Frage ist, in wie fern der Geiftliche, welcher auf solche Gebühren vorirt ist, einen Auspruch auf Entschäbigung haben tonne, die sich jedoch nicht allgemein beantworten läßt.

^{(30).} Eine Reallaft gebt ohne Rudficht auf eine von der Pers fon anertomnte obligatio über; mithin tann auf den Urfprung det obligatio nichts antommen.

⁽³¹⁾ Cap. 2. de capellis monachor. (3, 37). Cap. 16. de excessib. Praelator. (5, 31).

654 B. III. Abschn. I. Ratholische Rirche.

VII. Stellvertreter ber Pfarrer.

J. Neller, de genuina idea et signis parochielitatis primitivae, ejusque principio, incorporatione, ex chartis Trevirensihus confecta. Trev. 1752. 4. (pet Schmidt, thes. jur. eccl. Tom. VI.)

Die Kirchengesetze gestatten bem Rector ecclesiae feis neswegs, seine Geschäfte nach Willführ einem Stellvertrez ter vollständig ober theilweise zu übertragen, sondern vers pflichten ihn, sich personlich seinem Umt zu unterziehen (1). Stellvertreter der Pfarrer (vicarii), welchen die Berwals tung des Pfarramts im Ganzen übertragen wurde, sührten aber die Entartung der Disciplin seit dem neunten Jahrzhundert ein (2), indem ein großer Theil der Pfarreien den Abstern und Stiftern überlassen (incorporiet), oder mit einzelnen Stiftspfrunden verbunden (unita) wurde. Die neuere Einrichtung (2°) unterscheidet hierbei ein zweisaches

⁽¹⁾ Cap. 30. de praebendis (3, 5). Unten Note 7.

⁽²⁾ Außer ber angegebenen Sauptschrift von Reller, f. van Espen, jus eccl. P. II. Tit. 34. Cap. 1.

⁽²ª) In den Decretalen tritt die Berschiedenheit der Berhaltnisse der parochi primitivi und principales nicht immer
deutlich hervor. Jenes sand jedoch immer statt, wo eine
Psarr-Alrche zur Aloster-Airche gemacht war. Cap. 1. X.
de capellis monachorum (3, 37): In ecclessis, ubi monachi habitant, populus per monachum non regatur:
sed capellanus, qui populum regat, ab episcopo per
consilium monachorum instituatur, ita ut ex solius
episcopi arbitrio tam ordinatio ejus, quam depositio, et
totius vitae pendeat conversatio.

Berhaltniß: 1) Eine solche Incorporation kann bloß die Nebertragung der Einkunfte (Temporalia) ohne cura animarum (Spiritualia) zum Gegenstande haben. In diesem Fall muß dem Vicarius, der für beständig angestellt wird, hiureichender Unterhalt aus feststehenden Einkunften (Portio congrua) ausgesetzt werden, welcher von einem Beneficium nur dem Namen nach verschieden ist (3); der Vicarius wird vom Vischof bestellt (4) und ist bei der cura animarum von dem eigentlichen Inhaber der Pfarre (parochus primitivus (5)), unabhängig und bloß dem Vischof unterworsen, seinen Rechten nach daher ein würklicher Pfarerer (6). 2) Die Vereinigung kann aber auch in Beziehung

⁽³⁾ van Espen, a. a. D. f. 27. Den Grundfat fpricht schon Clem. 1. de officio vicarii (1, 7) aus.

⁽⁴⁾ Cap. un. de capellis Monach. in VIto. Presbyteri, qui ad curam populi per monachos in corum ecclesiis pracsentantur episcopis et instituuntur ab ipsis, cum debeant esse perpetui, consuctudine vel statuto quovis contrario non obstante, ab eisdem ecclesiis (nisi per episcopos et ex causa rationabili) amoveri.

⁽⁵⁾ Den Ausbruck erklart van Espen, a. a. D. wohl richtig: quo significatur, eos primitus possedisse ecclesias illas — atque tandem quoad spiritualia vicariis perpetuis esse datas, ipsa tamen ecclesia parochiali quoad temporalia penes ipsos remanente. Er scheint baher vornehmlich daburch entstanden zu sepn, daß häusig die Berhältnisse eines Parochus principalis in die eines Parochus primitivus verzändert murden.

⁽⁶⁾ Concil. Trid. Sess. 7. Cap. 7. de reform.: Beneficia ecclesiastica curata, quae Cathedralibus collegiatis seu aliis ecclesiis, vel monasteriis, beneficiis, s. collegiis

656 B. III. Abschn. I. Ratholische Rirche.

auf Spiritualien und Temporalien geschehen seyn, wiewohl der Inhaber der Pfarre, entweder weil sie einer moralisschen Person zusteht, oder weil et wegen der Pfrande, mit welcher sie verbunden ist, nicht der der Pfarreirde seinen Aufenthalt nehmen kann, die Spiritualien durch einen Bicarius austleen muß (7). Bei diesem Berhaltuss hetst des eigentliche Rector edclesiae, farsolius principalis, und es wird ihm eine Cura kaditualis zugeschrieben, welche das Aufsichterecht über die Seelsorge umfaßt (8), deren Berzwaltung (Cura actualis) einem Bicarius von ihm unter Approbation des Bischofs übertrügen wird (9). Der Bicaz

aut piis locis quibescumque perpetuo annexa reperiuntur, ab Ordinariis — visitentur — qui — procurent, ut per Vicarios idoneos etiam perpetuos, nisi ipsis — aliter expedire videbitur, ab eis cum tertiac partis fructuum, aut majori vel minori, arbitrio ipsorum Ordinariorum portione, etiam super certa re assignanda, ibidem deputandos, animarum cura — exerceatur — Als murilider pfarter hat er auch die Jura stolae.

⁽⁷⁾ Cap, 30. de praebendis (3,5): Qui vero paroecialem habet ecclesiam, non per vicarium, sed per se ipsum illi deserviat in ordine, quem ipsius ecclesiae cura requirit, nisi forte dignitati vel praebendae paroecialis ecclesia sit annexa. In quo casu concedimus, ut — cum oporteat eum in majori ecclesia deservire, in ipsa paroeciali ecclesia idoncum et perpetuum habeat vicarium — qui congruentem habeat de ipsius ecclesiae proventibus portionem —.

⁽⁸⁾ Neller, a. a. D. §. 3.

⁽⁹⁾ Ueber ben Gegenfat zwischen eura habitualis und actualis vergl.

Cap. 6. Der Bischof und deffen Gehülfen. 657

rins soll indessen anch bei diesem Berhaltniß wenigstens in der Regel (10) ein Vicarius perpetuus senn, und ist danu in hinsicht seiner übrigen Rechte von dem Stellvertreter eines Parochus primitivus nicht verschieden. Durch die Secularisationen der neuesten Zeit sind die Institute meisstens erloschen, welchen die Pfarreien incorporirt waren, und daher die Zehnten, welche der hauptbestandtheil der Temporalien des Parochus primitivus ober principalis waren (11), weltliche Zehnten geworden.

VIII. Gehülfen ber Pfarrer. ':

Die Große der Pfarrbezirke, noch mehr aber die Uns fähigkeit eines großen Theils der Pfarrer, veranlafte seit dem 13ten Jahrhundert, daß sich diese in einzelnen Gesich aften durch Mitglieder der Monchsorden vertreten ließen, welchen der Bischof die Erlaubniß hierzu ertheilt hatte (1). Meistens entstand dadurch ein festes Berhaltz niß, Traft deffen regelmäßig an gewissen Tagen der Gotztesdienst von diesen Gehülfen gehalten wurde, welches

vergl. oben S. 643. Note 12; baher auch dort der Ausbruck: designando et — ab ordinario adprobando. Bergl. das gegen oben Note 2ª und Note 4.

⁽¹⁰⁾ Oben Note 7 und die Bestimmung bes Conc. Trid. Rote 6, welche auf die Bicarten ber Parochi principales ebenfalls geht.

⁽¹¹⁾ S. van Espen, a. a. D. §. 32.

⁽¹⁾ Bergl. oben S. 197. Note 3.

658 B. III. Abichn. I. Ratholifche Rirche.

man mit bem Ausbrud Station (Stationarii) bezeich: nete (2); ein mahres Recht ber Stationarien wurde das burch aber nicht begrunder (3). Das Tribentinische Concis lium bemuhte fich, an die Stelle biefer Ginrichtung eine amedmäßigere ju fegen. Do die Gemeinden ju jahlreich find, als baß ein Geiftlicher gur Berwaltung ber Seels forge genugen tonnte, foll ber Bifchof ben Pfarrer anbals ten, so viele Gehulfen (vice - pastores, cooperatores, capellani) aus der approbirten Geiftlichkeit der Dibces aus gunehmen, als nach feinem Ermeffen bas Bedurfnig der Gemeinde fordert (4). Eben dieses Recht bat der Bis ichof. wenn Rrankheit ober Alter ben Pfarrer an vollftanbiger Erfullung feiner Umtepflichten bindern, und er nicht freiwillig einen folden Gehulfen annimmt. Gin folder Cooperator hat ben Pfarrer nur in ben Geschäften gu pertreten, welche ihm biefer auftragt, erhalt von ihm feinen Unterhalt, und tann auch von ihm nach Billtubr wieder entlaffen werben (5). Doch hat in neueren Zeiten bie Errichtung ber bischbflichen Seminarien eine etwas vers anderte Disciplin berbeigeführt. Die Geiftlichen, welche bier jum Rirchendienst vorbereitet worden find, beginnen

⁽²⁾ Bergl. van Espen, jus eccl. P. I. Tit. 3. Cap. 7 - 9.

⁽³⁾ Eine Declaration ber Congregation gur Interpretation bes Eribentinischen Conciliums unter Junoceng XI. vom J. 1681 über bieses Berhaltniß, ist gebruckt bei van Espen, a. a. D. Cap. 8.

⁽⁴⁾ Sels. 21. Cap. 4. de ref.

⁽⁵⁾ Bergl. van Espen, a. a. D. Cap. 2.

Cap. 6. Der Bischof und deffen Gehülfen. 659

ihre Laufbahn mit diesen Sulfsleiftungen bei ber Seelforge. Die Pfarrer find baher ordentlicherweise gehalten, um die Bestellung eines Cooperators nachzusuchen, der ihnen vom Bischof zugewiesen wird, wiewohl ihre Bunsche in Sinssicht ber Wahl ber Person babei berucksichtigt werden.

Einem Pfarrer, welcher zur Berwaltung seines Amtes ganz un fahig geworden ift, ohne daß zugleich ein Grund vorhanden ware, ihn desselben zu entsetzen, soll dagegen der Bischof einen Bicarius oder Coadjutor bestellen, der die Berwaltung der Seelsorge überhaupt übernimmt, daher von den Aufträgen des Pfarrers unabhängig ift, und aus den Einfunsten der Pfründe einen vom Bischof sestzus setzenden Theil (Pensio) zur congrua sustentatio erhält (6). Der Bischof kann diesen nach Gefallen wieder entlassen. In gleichem rechtlichen Berhältniß steht der Bicarius, wels

(6) Cap. 3. de clerico aegrot. (3, 6): De rectoribus ecclesiarum leprae macula usque adeo infectis, quod altari servire non possunt, nec sine magno scandalo eorum, qui sani sunt, ecclesias ingredi, hoc volumus te tenere, quod eis dandus est coadjutor, qui curam habeat a nimarum, et de facultatibus ecclesiae ad sustentationem suam congruam recipiat portionem. Aus demfelben Gesichtspuntt, wie eine solche Krantheit, betrachtet das Trisbentinische Concilium den Fall, wenn der Pfarrer aus Unswissenheit zur Verwaltung seines Amts unsähig, aber doch nicht von tadelhaften Sitten wäre. Sess. 21. Cap. 6. de res. Da der Pfarrer zwar nicht sein Amt, aber die Verwaltung der Seelsorge durch einen solchen Vicarius versiert, so braucht das Cap. 4. de clerico aegrot den Ausbruct: ab administrationis debet officio removeri.

660 B. III. Abidn. I. Ratholische Rirche.

cher vom Bischof, wenn die Pfarre vacant geworden ift, bis zu beren Wiederbesetzung ernannt wird (7).

Im Umfreis der Pfarren befinden sich hansig außer der Pfarrfirche wirkliche Nebenkirchen mit einer Gemeinde, oder auch bloße Capellen, in welchen zu gewissen Zeiten Gottesdienst gehalten wird, bei welchen aber kein officium curatum (oben S. 542.) besteht. Nebenkirchen jener Art konnen durch Bereinigung oder Trennung entstehen, wenn die letztere nicht vollständig gewesen ist, die Parochianen daher nicht ganz unabhängig geworden sind (8); sie heißen Bilialkirchen, und werden von dem Pfarrer und seinen Cooperatoren versehen, wenn nicht der Bischof für zwecks mäßig sindet, einen ausschließend mit der Seelsorge bezauftragten Bicarius zu bestellen (9). Die Capellane, welche an bloßen Capellen prabendirt sind, können an sich (10)

- (7) Conc. Trid Sels. 24. Cap. 18. de reform.
- (8) Bon dem Fall der Errichtung einer ganz unabhängigen Parochie fpricht Cap. 3. de ecclesiis aedificandis (3, 48). Cone. Trid. Sess. 21. Cap. 4. de reform. Die erstere bieser beiden Stellen raumt dem Rector der Ecclesia matrix, well die Filia ans dem Ricchengut der ersteren dotirt wird, das Patronatrecht ein; die zweite erwähnt dieß nicht ause drücklich. Der Ausbruck mater und filla für dieß Berhältmiß wird hier im uneigentlichen Sinne genommen. S. J. H. Boohmer, in der Note zu der ersten Stelle.
 - (9) Bergl. Sauter, fund. jur. eccl. P. IV. f. 542. Note c.
- (10) Außer, wo die Capellen mit der Pfarrfirche unirt sind, und der Capellan eigentlich nur eine Bicarie hat, indem er den nicht residirenden Pfarrer vertritt. Indessen find sie dann wenigstens nicht Gehulfen in der Seelsorge.

Cap. 7. Bon d. Metrop., Primat., Exarchen 2c. 601 zwar nicht als Gehalfen der Pfarrer betrachtet werden, wohl aber durch Kirchengesetze nach Ermäßigung des Bis schofs zu Galfsleistungen verpflichtet werden, wenn sie der Pfarrer von ihnen fordert (11).

Giebentes Rapitel.

Bon den Metropolitanen, Primaten, Erarchen und Patriarden.

I. Bebeutung ber gwischenftufen in ber bischiflichen hierarchie.

Seit dem vierten Jahrhundert wurde es für eine alls gemein zu beobachtende Einrichtung erklärt, auf jährlich zu versammelnden Synoden der Bischofe eines Districts, dessen Umfang das herkommen oder die politische Eintheis lung bestimmte, die wichtigeren kirchlichen Angelegenheiten zu berathen (1); durch Gewohnheit und die Schlisse der allgemeinen Synoden bildete sich hierauf allmählich der Besgriff einer Metropolitangemalt, welche dem auf diesen Synoden dirigirenden Bischof zustehe. Die höheren Stusfen der hierarchie, die sich nach und nach entwickelten,

⁽¹¹⁾ Bie in den Defterreichischen Kirchengefeben. S. Sauter, a. a. D. Rote b.

⁽¹⁾ Bergl. oben 6. 55.:

662 B. III. Abschn. I. Ratholische Rirche.

stand nur weitere Ausbildung dieses Berhältnisses, selbst ber Romische Primat. Seir dem fünften Jahrhundert bezeiche nete man die Sewalt eines Metropolitans, wenn sie sich über mehrere Provinzen erstreckte, mit den Titeln der Patriarchens, Exarchens, oder erzbischbflichen Wirde, welchen der lateinische Ausbruck Primas entssprach (2). Sie war ihrem Wesen nach eine Metropolitangewalt in höherer Justanz, obwohl die einzelnen Rechte, welche sie enthielt, nicht allenthalben übereinstimmsten (3); denn sie umfaßte: 1) das Recht, die Vischbse

- (2) Anwellen heißt Primas allerdings auch nichts weiter als Metropolitanus. 3. B. Can. 10. Dist. 18. Can. 1. C. 9. Qu. 3. Bergl. unten Rote 7. Aber dieß ist nicht der gewöhm: Iiche Sprachgebrauch. Der griechliche Text des Can. 9. der Chalcedonischen Spnode (unten Rote 5) hat das Bort Fageror; in der Dionpsischen Uebersehung wird dieß durch Primatem gegeben. Ueberhaupt blieb Primas und Patriarch rechtlich immer gleich bedeutend, wie Can. 8. C. 9. Qu. 3. und Cap. 9. die officio judicis ordinarii (1, 31) ergiebt, obgleich die Bische von Constantinopel, Antiochien, Alexandrien und Jerusalem vorzugsweise Patriarchen genannt wurden, und einen höheren kirchlichen Rang hatten als die übrigen Primatun, wenn diese auch, wie 3. B. in späteren Zeiten der Bisschof von Aquileja, den Patriarchentitel sührten.
- (3) So 3. B. follte nach ber Chalcedonischen Synobe ber Patriarch von Constantinopel nur seine Metropolitane consecriren, und diesen das Ordinationsrecht ihrer Bischofe bleiben; oben S. 56. hingegen das Consecrationsrecht der übrigen großen Patriarchen hatte eine viel größere Ausbehnung, weil es ursprünglich wahres Metropolitanrecht gewesen war.

Cap. 7. Bon d. Metrop., Primat., Exgrepen x. 663

des Sprengels zu Spnoben zu versammeln (4); 2) das Recht einer höheren Instanz und eines Gerichtsstands für die Metropolitane des Patriarchalsprengels (5); 3) das Consecrationsrecht in einem gewissen Umfang. Die Gez wohnheit bestimmte diese Rechte naber (6).

Die Entstehung bes Abmischen Primats verhinderte, daß die Einrichtung im Abendland weiter ausgebildet wurde, als sie es schon bis zum 6ten Jahrhnndert war. Se lange die Primatialrechte, welche sich die Papste über die allges meine Rirche beilegten, noch nicht hinreichend befestigt waren, fanden sie es zwar angemessen, die Entstehung eis nes solchen Verhältnisses zu befordern, wenn sich bie Erarschen gefallen ließen, sich dem Romischen Stuhl als Vicasrien zu unterwerfen (7); auch sollten überhaupt die Vicasriate, welche sie mit einzelnen Wetropolitansügen verbanden,

⁽⁴⁾ Nov. 137. Cap. 4.

⁽⁵⁾ Conc. Calched. Gan. 9, 17. Nov. 137, Cap. 5, Can. 8, C. 9, Qu. 3. Cap. 9, X. de off. jud. ordin. (1, 31).

⁽⁶⁾ Nicolaus I. bemerkt in bem ebengebachten Can. 8.; Primates enim et Patriarchaa nibil privilegii habere prae caetoris episcopis, nisi quantum sacri canones (bie ges bachten Chalcebonischen Schluffe) concedunt, et prisca consuctudo illis antiquitus detulit. Diese bestimmte namentslich ben umfang bes Orbinationsrechts.

⁽⁷⁾ Bergl. oben S. 84. Innocentii I. epist. ad Rufum episc. Thessalonic. (Schoenemann, Pont. Rom. epist. pag. 566): Arripe — nostra vice per suprasoriptas ecclesias, salvo corum primatu, curam: et inter ipsos primates primus —.

664 B. III. Abschn. I. Ratholische Rirche.

ermas Debniches fenn: (8). Allein feit bem neunten Sabrs bundert murde vielmehr bahin gearbeitet, biefe 3mifchenaewalt überhaupt berabzuseten. Die Metropolitane vers loren ben großten Theil ihrer Rechte, und die Berbindung ber einzelnen Bischofe mit dem Romischen Stuhl wurde vielmehn durch die Legati missi unterhalten. 3war nabm Gratian einen Abichnitt von den Drimaten und Vatriars den, in fein Decret auf (9); allein fo weit die Romifchs katholische Rirche reichte, gab es bamals nur noch einige Ueberbleibfel Dieser Stufe ber Bierarchie (10), von welchen ipaterbin aber auch nichts weiter, als ber Titel übrig blieb. (44). Da, wo die Vatriarchenwurde noch murklich bestand, murbe bingegen ber Romische Drimgt nicht aners faunt (12), und jene ein der griechischen Rirche eigenthums liches Inflitut. Als bloger Titel ift die Patriarchenwurde

⁽⁸⁾ Can. 6. C. 25. Qu. 2. Dben S. 608.

⁽⁹⁾ Dist. 99. Bas er hier hat, ist jedoch nur die unbestimmte Eheorie der falfchen Isidorischen Decretalen, aus welchen auch Can. 1 und 2. Dist. 80. hieher gehoren. Die wichtigfte Stelle ift die Note 5 angeführte.

⁽¹⁰⁾ Die 3. B. das Patriarcat von Aquileja.

^{(11) 3.} B. bas Patriarcat von Benedig.

⁽¹²⁾ Auf kurze Zeit wurde durch die Arenzzüge eine Befehung der orientalischen Bisthumer mit katholischen Bischoken möglich, welches Junorenz III. veranlaßte, in dem Cap. 23. de privilegiis (5, 33) die Rechte des alten Patriarchats im Berzhältniß zum Römischen Stuhl zu bestimmen. Namentlich sollten die Patriarchen das Pallium von ihm erhalten, es aber ihren Metropolitanen verleihen dursen.

Cap. 7. Bon b. Metrop., Primat., Erarchen 2c. 668 feibst in Spateren Beiten noch von ben Napsten verliehen worben (15).

Die einzige Zwisthenftuse zwischen bem Papst und ben Bischbsen bisten baber jetzt die Metropolitane, auf welche allmählich der erzbischbsiiche Titel übergegangen ist (14). In Dentschland hat es Aberhaupt nie würkliche Primaten gegeben.

Jarisbietion ber Ergbifchofe.

Einem Metropolitan steht zugleich die Potestas ordinaria über eine Dibces und ein Inbegriff von Juris: dictionsrechten, welche ein Regimen minus plenum (oben S. 545) bilden, über eine Provinz zu; nach der neueren Disciplin sind diese Borzilge stets an eine bischbssliche Kirche gebunden (1), welche dadurch zu einer erzbischbsslichen erhoben wird. Die Errichtung einer solchen Provinz durch Unterwerfung anderer Bischbse unter die Metrospolitangewalt, so wie die Aussthlung dieses Berhältnisses, ist als eine Causa ardua et major nach der neueren Disciplin ein papstliches Reservatrecht, bei dessen Ausübung die

⁽¹³⁾ Go erhielt fie von Clemens XI. ber Bifchof von Liffabon.

⁽¹⁴⁾ In den Decretalen ist dieser Sprachgebrauch sichtbarer als im Decret, weil dieses viele ältere Stellen enthält. Aber er reicht viel hoher hinauf, und war wohl schon im neunten Jahrhundert entschieden.

⁽¹⁾ In der altesten Rirche war dieß nicht allgemein der Fall. S. oben S. 29.

Rechte bes Staats bie nehmlichen, wie bei Errichtung ber Bisthumer find.

Rach ben alteren Rirchengefegen follte

1) der Metropolitan die Bischhfe seiner Provinz jahrlich zweimal zu einer Synode versammeln (2), auf welcher sie zu erscheinen verbunden sind (3). Die einem Metropolitan unterworfenen Bischbfe heißen daher auch deffen Suffraganei (4).

Ju ber neueren Disciplin paßten diese Provincialspnos ben besonders in Deutschland nicht mehr (5); ohngeachtet ber Borschrift der Aridentinischen Synode (6), daß sie wenigstens alle drei Jahre gehalten werden sollen, sind sie baher außer Gebrauch gekommen. Eine Folge davon ist, daß auch das Recht der Erzbischbse, die Provinz zu visitis ren, da sie dieses nur vermöge eines Beschlusses der Pros

⁽²⁾ Oben S. 55. Die spätere Praxis beschräntte fic auf eine Spuode, Cap. 25. do accusation. (5, 1); und schon im 13ten Jahrhundert wurden die Provincialspuoden nicht allein nicht mehr regelmäßig, sondern überhaupt selten gehalten.

⁽³⁾ Can. 10. C. 3. Qu. 6.

⁽⁴⁾ S. Note 3 und Cap. 11. X. de elect. (1, 6). Cap. 1. §. 1. de foro compet. in VIto (2, 2). Schon die Glossatoren ets klaren den Ausbrud: ", a suffragando"; quia videlicet caeteri Provinciae episcopi suffragantur Archiepiscopo in officio episcopali; puta in consecrando alios episcopos, celebrando concilia etc.

⁽⁵⁾ S. bas Rabere im vierten Buch bei ber Lehre von ben Synoben.

⁽⁶⁾ Sels. 24. Cap. 2. de reform.

- Cap. 7. Bon d. Metrop., Primat., Exarchen 2c. 667 vincialfpnobe ausüben konnen (7), seine Bebeutung ganz verloren hat.
- 2) Die Suffraganeen felbst find ber Jurisdiction bes Metropolitans unmittelbar unterworfen; in Sachen ihrer Untergebenen hat er aber nur ein Verfügungsrecht in hos herer Instanz, oder wo er aus besonderen gesetzlichen Grunden in die Ausübung bes Dibeesanrechts einzugreisen berechtigt wird (8).

In hinsicht ber Gerichtbarkeit über die Bischhfe selbst beschränkte die Einführung der Grundsätze der falschen Decretalen (oben S. 163) in die Richendisciplin das Cognitionsrecht der Metropolitane wegen aller Vergeben, welche nach den Kirchengesetzen die Deposition nach sich zogen; genauere Vorschriften über das Verfahren sindet man aber selbst in den Sammlungen das Corpus juris canonici noch nicht (9). Erst durch das Tridentinische

- (7) M. c. D. A Metropolitanis vero, etiam post plene visitatam propriam Dioecesim, non visitentur Cathedrales ecclesiae, neque Dioeceses suorum comprovincialium, nisi causa cognita et probata in Concilio provinciali.
- (8) Cap. 11. de officio jud. ordin. (1, 31). Cum (archiepiscopus) in eum (suffraganei subditum), exceptis quibusdam articulis, nullam habeat potestatem: licet episcopus suus eidem sit metropolitana lege subjectus.
- (9) Aus einem Jus divinum leitet Innoceng III. in bem Cap.
 2. X. de translat. episc. (1, 7) bas papftliche Cognitions=
 recht ab, und nimmt bamit wenigftens ben Grundfas in
 Schus, bas eine solche Sache nicht erft durch Appellation an
 ben Romifchen Bifchof gelange.

668 B. III. Abichn. I. Ratholifche Rirche.

Concilium ift entschieden worden, daß in solchen Fallen die Jurisdiction der Metropolitane überhaupt nur auf Dez Legation beruhen kann (40), und wo diese fehlt, ihnen auch nicht einmal die Einleitung der Untersuchung, sondern ein bloßes Denunciationsrecht zusteht (11). Alle übrige Wergehen weisen die Tridentinischen Decrete an die Proxincialspnode (12), und erkennen hierin, wie in Civilsachen, die sie gar nicht berühren, den Metropolitan eben so, wie die älteren Kirchengesetze, als den ordentlichen Richter (43) seiner Suffraganeen (44). Ueber die Ersüllung

- (10) Conc. Trid. Sess. 13. Cap. 6. 8. Sess. 24. Cap. 5.: Causae criminales graviores contra episcopos, etiam haeresis (quod absit), quae depositione aut privatione dignae sunt, ab ipso tantum Summo Romano Pontifice cognoscantur et termineatur. Quodsi ejusmodi sit causa, quae necessario extra Romanam curiam sit committenda; nemini prorsus ea committatur, nisi Metropolitanis aut Episcopis a beatissimo Papa eligendis.
- (11) Conc. Trid. Sefs. 6. Cap. 1. de ref. Sefs. 23. Cap. 11. de ref.
 - (12) Sess. 24. Cap. 8. de ref.: Minores vero criminales causae Episcoporum in Concilio tantum provinciali cognoscantur et terminentur, vel a deputandia per Concilium provinciale.
 - (13) In biefem Sinne wird die Gewalt des Metropolitans in ber Note 8 angeführten Stelle als eine Potestas ordinaria anerkannt, aber zugleich eine Potestas ordinaria über die Untergebenen des Bischofs ausgeschlossen.
 - (14) Can. 6. C. 10. Qu. 3.: Clerici qui se ab episcopo gravari cognoverint, querelas suas ad metropolitanum deferre non differant, et metropolitanus non moretur,

Cap. 7. Bon b. Metrop., Primat., Erarchen ic. 669

ber Amtspflichten feiner Suffraganeen foll er machen; das her kann auch eine Berfugung, welche diese selbst den Rirs chengesetzen gemäß zu treffen unterlassen, an ihn devols virt werden (45).

In ben Fallen (16), in welchen ber Erzbischof Kraft feiner Jurisdiction über Angelegenheiten ber Untergebes nen seines Suffragans verfügen kann, gehort außer dem Devolutionerecht, vornehmlich, wenn von dem Ausspruch bes Bischofs an ihn appellirt (17) wird, ober er die Dibces visitirt (18).

Bei ber Stellung, welche die Bischbfe als Reiches ftanbe hatten, sind in ber neueren Zeit aber auch bie

ojusmodi praesumtiones coercere. Censuten gegen bie Suffraganeen batf jedoch nur der Erzbischof felbst ausspreschen, nicht sein Wicarius. Cap. 1. J. 1. de offic. ordin. in VIto (1, 16).

- (15) Cap. 2. de concess. pracb. (3, 8). Conc. Trid. Sess. 23. Cap. 18. de reform. Dabet auch bas Recht bes Erzbischofs, bei erlebigtem bischöffichen Sitz einen Generalvicar und Abministrator bes Bisthums aufzustellen, wenn bas Capitel bieß unterläßt. Conc. Trid. Sess. 24. Cap. 16. de reform.
- (16) Die Note 8 ermanten "articuli." Die Gloffe zu jener Stelle zahlt einzeln auf, mas in den Kirchengesehen hieher gerechnet wird. Bergl. Reiffenstuel, jus canon. L. I. Tit. 31. §. 2. Nro. 40. sq.
- (17) Cap. 1. de officio legati (1, 30). Cap. 9. de off. jud. ordin (1, 31).
- (18) Genauere Bestimmungen hierüber enthalt vornehmlich ber Tit. de censibus in VIto (3, 20).

670 B. III. Abschn. I. Ratholische Rirche.

Rechte, welche von ihren Metropolitanen ohne Mitwate kung ihrer Provincialspnoden ausgeübt werden konnten, in Deutschland selten zur würklichen Ausübung gekommen (19); eines der wichtigsten Rechte, das der höheren Instanz, wurde meistens dadurch umgangen, daß seit der Einführung der stehenden Nuntiaturen von den Parteien eher an diese als an den Metropolitan appellirt wurde, und hat jest überdieß durch den beschränkten Umfang der geistlichen Gerichtbarkeit größtentheils seine Bedeutung versloren. Welche Disciplin über die Ausübung der Metropolitangewalt in den in der neuesten Zeit errichteten Kirschenprovinzen besteht (20), ist nicht bssentlich bekannt ges worden.

IIL Bon bem ergbischöflichen Pallium.

J. G. Pertsch, de origine, usu et auctoritate pallii archiepiscopalis. Helmst. 1754. 4. Petr. de Marca, de concord. sacerd. cum imperio. Lib. VI. Cap. 6.

Nach der neueren Disciplin zeichnen daher vornehms lich nur die Chrenrechte den Erzbischof vor den übris

⁽¹⁹⁾ Bergl. Frei, Rirchenr. B. 2. S. 322 u. f.

⁽²⁰⁾ Die Bulle v. J. 1827 über die Einrichtung der Oberrheisnischen Kirchenprovinz sagt darüber nur: Archiepiscopus in sua dioecesi et provincia ecclesiastica, uti et Episcopi in propria quisque dioecesi, pleno jure episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae juxta canones nune vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam eisdem competit.

Cap. 7. Bon d. Metrop., Primat., Erarchen ac. 672

gen Bischhen aus, unter welchen bas Recht, bas Pals lium zu tragen, bas Wichtigste (4) ist. Dieses war urs sprünglich ein Mantel, der im Orient einen Theil der dis sochen Kleidung ausmachte, und vom Kaiser den Patris archen als Zeichen ihrer Bestätigung ertheilt wurde. Die Romischen Bischhe sendeten ihn schon zu Anfang des sten Jahrhunderts den Metropolitanen zu, welche ihre Pastriarchalgewalt anerkannten oder von ihnen zu Wicarien ers nannt wurden, und erklärten ihn für ein Zeichen der von ihnen verliehenen Metropolitans Jurisdiction (2). Es gehorte zu den Fortschritten des Römischen Primats, daß seit Bonisacius sich die frankischen Erzbischhese überreden ließen, das Pallium als ein nothwendiges Attribut ihrer, oder einer höheren hierarchischen Würde in Rom nachzussuchen, wosur es seitdem gilt (3). Alle Primaten und

- (1) Ueber ein anderes, sich innerhalb der Proving das Areuz vortragen zu lassen, welches auch die Legaten a latere has ben, s. Cap. 1. ut lite pend (2, 16). Cap. 23. de privileg. (5, 33). Cap. 2. cod. in Clem. (5, 7).
- (2) Symmachi P. ep. ad Theodorum Laureacensem ep. (bei Mansi Concil. Tom. VIII. p. 228. auch abgebruck bei Stefeler, Kirchengesch. B. 1. S. 621.): "ad ostendendum te magistrum et archiepiscopum, tuamque Sanctam Laureacensem ecclesiam provinciae Pannoniarum sedem fore metropolitanam."
- (3) Cap. 3. de auct. et usu pallii (1,8): Sane si postulatio — episcopi — fuisset per nos approbata, non tamen deberet archiepiscopum se appellare, priusquam a nobis pallium suscepisset, in quo pontificalis officii plenitudo cum archiepiscopalis nominis appellatione confertur.

672 B. III. Abschn. I. Ruthelische Rirche.

Erzbischbse mussen daher innerhalb drei Monaten, von der erhaltenen Consirmation an (4), bei dem Papst um das Pallium nachsuchen, und durfen, devor sie es erhalten haben, weder den erzbischbssichen Titel führen, noch die Ponstissalien vollziehen (5); die Jurisdiction eines Erzbischofdist aber davon nicht abhängig (6). Die Ueberreichung gesschieht jetzt gewöhnlich bei der Consecration durch einen papstlichen Commissarius, welcher dem Consecrandus zusvor den Subjectiouseid abnimmt (7), mit den im Pontisicalo Romanum (8) vorgeschriebenen Feierlichkeiten.

Seiner Form nach ift bas Pallium in neuerer Zeit eine bloße Binde aus weißer Bolle (9), welche in Rom bei

- (5) Cap. 28. 9. 1. de elect. (1, 6). Bergl. Note 3.
- (6) Cap. 11. 15. eod. Doch nimmt die Note 5 angeführte Stelle das Recht aus, ein Concilium zu berufen. Wergl. Reiffenstuel, jus can. L. 1. Tit. 8. Nro. 9.
- (7) Cap. 4. eod. (1, 6). Dergi. oben 6. 588, 589.
- (8) In dem Titel: de pallio.
- (9) J. C. Barthel, de pallio. Herbip. 1753. 4. (in beffer opusc.): Fascia quaedam quatuor digitorum, habens desuper circulum humeros constringentem, et duas lineas ab utraque parte, videlicet ante et retro tantisper pendentes: habet etiam cruces purpureas, alii nigras appellant, ante et retro, a dextris et a sinistris; infiguntur etiam acus aureae lapidem pretiosum in capite habentes, scilicet ante pectus et supra sinistrum humerum, et post tergum, et in utraque linearum extremitate aliquid plumbi positum est, ut firmius casulae adhaereat.

⁽⁴⁾ Can. 1. Dist. 100.

Cap. 7. Bon'b. Metrop., Primat., Exarden'ac. 673

Berwilligung ist auf die Person (11) und Wie erzbischsteliche Kirche, welche sie zur Zeit der Verleihung inne hat (12), beschränkt; der Gebrauch desselben auf die Prozing, das Innere einer Kirche, bei Vollziehung der Pontissicalhandlungen und zugleich auf gewisse Tage, die in dem Pontisicale Romanum bestimmt sind. Nur der Römische Bischof trägt es an allen Tagen und in jeder Kirche (13). Die Tare (Palliengelber), welche gegen die Kirchengessehe (14) für dessen Verwilligung eingeführt worden war, schaffte zwar die Basler Synode ab (15); unter dem Schutz des Wiener Concordats wurde sie aber wieder hergestellt. Die Besugniß des Staats auf angemessene Enachten zu dersen, welche in dem Wiener Concordat

⁽¹⁰⁾ Cap: 4. de elect. (1, 4). Dabet in bet liebetreichunges formel: passum de corpore beuti Petri sumtum.

⁽¹¹⁾ Daber foll es mit diefer begraben werden. Cap. 2. de auct. et usu pallii (1, 8).

⁽¹²⁾ Rad Cap, 4. in fin. de postul. praelator. (1, 5) muß baber ein Erzbifchof, ber an eine aubere Kirche verfest wird, ein neues Pallium erhalten und bezahlen.

⁽¹³⁾ Wegen ber Plenitudo potestatis, bie burch bas Pallium bezeichnet wird, und bei ibm von anderer Bedeutung ift. Cap. 4. de auct. et usu Pallii (1, 8).

⁽¹⁴⁾ Can. 3. Dist 100.

⁽¹⁵⁾ Tit. de annatis; bei Gaertmer, corp. jur. cocl. Cathol. Tom. I. pag. 30.

674 B. HL Abschn. I. Ratholische Rirche.

fethst versprochen murbe (16), fliest aus deffen Oberaufs

IV. Bon ben eremten Bifchofen.

Ohngeachtet die Provincialverbindung unter den Bischhen zur Disciplin der Kirche gehort, ist aus dem Recht des Papsstes, Kirchenprovinzen zu errichten und zu trennen, auch die Befugniß abgeleitet worden, einzelne Bischhese von der Mestropolitangewalt zu befreien, und dem Römischen Stuhl unsmittelbar unterzuordnen (1). Die Verhältnisse des Staats haben eine solche Stellung einzelner Bischhese bier nothwensdig ober wünschenswerth gemacht; ohne dessen Justimsmung kann aber eine Exemtion, selbst mit Einwilligung des Metropolitans, eben so wenig, als die Einrichtung einer Kirchenprovinz von Rechtsbestand seyn.

Eremten Bischbsen ist häufig auch bas Pallium burch besonderes papstliches Privilegium verliehen worden; ob es nichtenemten verwilligt werden komme, ist bestritz ten (2),

- (16) Cbenbaf. S. 126. 127.
- (17) Anertannt von ben beutschen Erzbischofen in ber Bad= Emfer Punctation. Cbenbaf. Tom. II. S. 360. 361.
- (1) Das erfte Beifpiel ift bie Errichtung bes eremten Bisthums Bamberg, unter Raifer Seinrich II.
- (2) Bet der Berleihung des Palliums an den nicht exemten Bischof von Burzburg, unter Widerspruch des Erzbischofs von Mainz, im J. 1753, ist dieser Streit aussührlich verhandelt worden. Für die Besugniß des Papstes ist die oben erwähnte Schrift vom Barthel, gegen dieselbe die Abhandung von Pertsch.

and a Sweiter Abschnitten o

ber evangelischen Rirde. ា ហើកទីទី១១/ ខាថា យ៉ឹស្ស ១២៨

:. Grundange ber evangelifden Afrdenvers .. 5 try of the artist of the faffuing, great amorabatical first

bereben (1), für nuch – in Oct

The end throught sid

1 70012 43 may 312 (28) 1 m 20 2

Lo Lebre pau bem Airdanbienft und dem Airdem manning of regiment.

Die Lehre ber Eviligelischen (1) fest bas Befen ber Rirde in bie geiftige Bereinigung, welche burch bie Ges meinschaft bes Glaubens und ber Sactamente begrundet wird. Bon biefer betrachtet fie ale eine nothwendige Folge pas Dafepn' einer auferen Gefellichaft, in welcher bas Epangelium gelehrt und die Sacramente gereicht werden (2); Die außeren Ginrichtungen aber, welche bie lettere im Loufe

(1) Sie wird bier aus ben oben S. 416 angegebenen Grunden nach bem Smhalt ber sombolischen Bucher ber evangelische Intherifden Rirde bargeftellt. Bei ber gehre von ber Berfaffung evangelifcher Gemeinden wird fich aber auch Geles genheit finden, die Eigenthumilchfeiten ber Presbyterialverfaffung'an berühren.

(2) Angeburg. Confess. Art. 7.

676 B. III. Abichn. II. Evangelische Rirche.

ber Jahrhunderte erhalten hat, als ein Product menschlicher Willicher (3). Nicht nur die Verbindung einzelner driftlicher Gemeinden zu einer größeren außeren Gesellschaft und alle Einrichtungen, welche dieser angehören, muffen daher nach der Lehre der Evangelischen für eine durchaus mit freier Willicht von den Christen eingeführte Ordnung gehalten werden; auch die Organisation einer einzelnen Gemeinde, abgesehen von den Einrichtungen, welche das Dasente eines Lehramts nothwendig voraussest, und von bessen Rechten, welche auf der Bollmacht der Apostel beruhen (4), fällt unter diesen Gesichtspunkt.

Die Vollmacht ber Apostel und ihrer Nachfolger, ber Mirchenkhrer (6), beschränkt sted mif vie Berkindigung des Evangeliums und die Ausspendung der Sacramente (6). Die symbolischen Schriften der Spangelischen (7), und das her auch die neueren Schriftsteller (8), neunen sie, indem sie sich an den einmal bestehenden, Sprachgebrauch ansschließen, eine Gemalt. Sie ist aber nach der Erklärung, welche zugleich von ihrer Webeutung gegehen mird, ihrem

July Start & Mary

14 / 1 34 5W

⁽³⁾ Bergi. oben S. 172. note 5.

⁽⁴⁾ Mugeburg. Conf. Art. 514 unb 28.

s (5) Angeb. Comf. Act, 28. | 1 : Chin mit dele

⁽⁶⁾ Die Sauptftelle ift bben S. 236. Rote 6 Mgebenatt.

⁽⁷⁾ Potestas clavium, Potestas episcoporum in bet anges führten Stelle.

⁽⁸⁾ So 3. 28. G. L. Boehmer, princip. jurg can. 5. 85.

Wefen nach von der Potestas ordinis im Ginne des canos nischen Rechts so verschieden, daß der Ausbruck Ministorium, bessen sich jene Schriften auch bedienen (9), sie viell treffender bezeichnet.

Denn mit dem Lehramt ist keineswegs eine Derre schaft über den Glauben der Kirche verbunden. Dieser beruht allein auf dem Inhalt der hl. Schrift, und keine Ueberlieserung dessen, mas der Priesterstand ges lehrt hat, kann das bessere Urtheil der Kirche binden (10). Beruf der Kirchenlehrer ist es zwar, über die Lehre zu urstheilen, und irrige Lehre zu verwerfen (11); aber ihr Urstheil wird erst durch die Zustimmung der Kirche zur kirche lichen kehre, und von der Prüfung desselben sind auch fromme und unterrichtete Laien nicht ausgeschlossen (12).

- (9) Augeb. Confess. Art. 54
- (10) Augsb. Confess. Art. 28.
- (11) Cognoscere doctrinam, et doctrinam eb evangelia dissentientem rejicere; soen S. 2374
- (12) Die symbolischen Schriften find hieraber weniger deutlich, als man erwarten mochte, weil sie steine polemische Richetung gegen die papstiche und bischössiche Sewalt haben, und nur auf der Freiheit der Kirche bestehen, sich in ihrem Urtheil unabhängig von der Gewalt der damaligen Kirchensoberen zu bestimmen. Der Sah liegt indessen schon in ihrem Begriff der Kirche und der Ausschlesung einer Reprässentativsirche. Schmalcald. Artist. Thi. 3. Art. 12. von der Kirche: "Wir gestehen ihnen nicht, daß sie die Kirche sen, und sind's auch nicht, und wollen's auch nicht hören, was sie unter dem Namen der Kirchen gebieten. Die Kirche nemlich die heitigen Siabsgen diese heitigeit

678 23. III. Abfchn. II. Evangelische Rirche.

Ihre Bestellung zum Lehramte ist nur Anerkennung eines Berufs zu bessen Berwaltung, welche von dem Kirchentegiment ausgeht (13); der Kirchendiener, welchem es übertragen wird, ist nur durch jenen, nicht durch eine bessondere Beibe, die ihn Gott näher stellt als andere Chrissen, und ihm besondere Fähigkeiten verleiht, von den übrigen Mitgliedern der Kirche verschieden. Denn Christus hat kein Priesterthum des neuen Testaments eingesetzt (14). Die Ordination konnte zwar in sofern ein Sacrament genannt werden, als er das Lehramt eingesetzt und Berzbeisungen damit verbunden hat; man soll eben daher auch die Kirchenlehrer ehren, und den Beistand Gottes zur Bolzziehung ihres Berufs jenen Verheißungen gemäß erwarten (15); aber ein Sacrament wäre es nur in einer von

besteht nicht in Chorhemben, Platten, langen Roden und anberen Seremonien —. "Daher schreibt auch Luther in seinem Buch an ben dristl. Abel deutscher Nation (B. 1. seiner Werke in ber Altenburg. Ausgabe S. 484) jedem Shristen die Macht zu, die hl. Schrift auszulegen. Besonders aber ist diese Ansicht in der oben S. 248. Note 13. angesführten Schrift Luther's entwickelt.

- (13) Augsb. Conf. Art. 14. (De ordine ecclesiastico): ,,,vom Airchenregiment wird gelehrt, daß Riemand in ben Airchen offentlich lehren ober predigen ober Sacrament reichen fon, ohne ordentlichen Beruf."
- (14) Apologie der Angeb. Conf. bei Bald fombol. Schrift. S. 196.
- (15) A. a. D.: "Bo man aber bas Sacrament bes Orbens wollte neunen ein Sacrament von dem Predigtamt und Evangello, so hätte es teine Beschwerung, die Ordination ein

der gewöhnlichen verfchiedenen und so weiten Bedeutung, daß dann noch vieles Andere zu den Sacramenten gerechenet werden mußte (16).

Unter dem Kirchenregiment benten fich bie syms bolischen Schriften der deutschen evangetischen Rirche, nach der Lehre die sie von der rechtmäßigen Gewalt der Bis schöfe aufstellen, das Recht, Kirchendiener zu bestellen oder die Ordination (17)a das Recht, einen außeren ges

Sacrament zu nennen. Denn bas Predigtamt hat Gott eins gesett und geboten, und hat herrliche Jusage Gottes (Rom. 1, 16. Esai. 55, 11)." — "Die Kirche hat Gottes Besehl, daß sie soll Prediger und Diaconos bestellen. Dieweil nun solches sehr tröklich ist, so wir wissen, daß Gott durch Menschen und diesenigen, so von Menschen gewählet sind, predigen und würten will, so ist gut, daß man solche Wahl hoch rühme und ehre, sonderlich wider die teuslische Anabaptisten, welche solche Wahl sammt dem Predigtamt und leiblichen Wort verzachten und lästern."

- (16) A. a. D. S. 19?.3 ,,Denn so ber Chestand allein darum follte ein Sacrament beißen, daß Gott denselben eingesett und besohlen hat, so mußten die anderen Aemter und Stande auch Sacramente genannt werden, die auch in Gottes Wort und Besehl geben, als Obrigkeit oder Magistrat u. s. w. Und endlich, so man alle Dinge wollte mit so herrlichem Litel Sacrament nennen, darum, daß sie Sottes Wort und Besehl haben, so sollte man billig für allen andern das Gebet ein Sacrament nennen. Denn da ist ein starter Gottes: Besehl, und viel herrlicher göttlicher Zusage.
- (17) Augeb. Conf. Art. 14. (oben Note 13.) vergl. mit ben Schmalcald. Artif. Ehl. 3. Art. 10. von ber Weihe und Bo=cation. ,, Bann bie Bischofe wollten rechte Bischofe sevi, und sich ber Kirchen und bes Evangelii annehmen, so möchte man

680 B. III. Abschn, II. Epgngelische Kirche.

proneten Gottesbienft einzurichten (18), und bas Recht ber Ercommunication (19),

Die Ausübung biefer Rechte betrachten fie als eine mit bem Lehramt verhundene Function, aber befenen Stellung babei teineswegs als eine von ber Rirche unabhangige; vielmehr benten fie fich bei jener eine Mitwurtung ber letteren als nothwendig.

Um deutlichsten geht dieß aus der Lehre der Reformas

ihnen das um ber Liebe und Einigkeit willen, boch'nicht aus Moth laffen gegeben fenn — daß fie uns unfere Prediger ordinirten und confirmirten, boch hintangeseht alle Larven und Gespenste undriftlichs Wesens und Gepränges."

- (18) Augeb. Conf. Art. 15. Bon Kirchenordnungen. Art. 28. Bon ber Bischofe Gemalt.
- (19) Mugeb. Conf. Art. 28: "Derohalben ift das bifcoffice Amt nach gottlichen Rechten, bas Evangelium predigen und die Gottlofen, beren gottlofes Befen offenbar ift, ans driftlicher Gemeine ausschließen ohne menschliche Gemalt. fondern allein burch Gottes Bort. - "In bem Lehramt felbft wird diese Gewalt nicht gerechnet. Die Apologie ber Mugeb. Conf. ju Art. 28. (bei Bald C. 285): "Bir reben aber von rechten driftlichen Bifchofen, und es gefällt mir bie alte Division oder Theilung nicht übet, ba fie gefagt haben, bischofliche Gemalt ftebe in biefen zweien: potestate ordinis und potestate jurisdictionis, bas ift in Reichung ber Sacrament und geistlichem Gerichtszwang. So bat ein jeber drift. licher Bifchof potestatem ordinis, bas ift bas Evangelium gu predigen: Sacrament ju reichen; auch hat er Gewalt eis nes geiftlichen Gerichtszwangs in der Rirden, bas ift Dacht und Gewalt, aus ber driftlichen Gemeine gu foliegen, bice ienigen, fo in offentlichen Laftern funden merben" u. f. m.

١

toren über die Ordination hervor. Gine Gemeinde bat nach Chrifti Bollmacht bas Recht, fich felbst Geiftliche au wahlen, und der Beruf des Lehramts babei ift junachft mur, diefer Bahl die religibfe Sanction gu geben; fo mar Die Ordination in ber altesten Rirche (20). Diefes Recht fann amar in feiner Ausabung eine etwas veranberte Ges ftalt befommen; in fofern tonnte bas bischbfliche Orbis nationerecht forthefteben, jedoch nur ale eine gefeltschafts Liche Ginrichtung (21). Die Bocation bes Geiftlieben. welche bei jedem, ber bas Lebramt bekleiden foll, fur nothe wendig erklart wird (22), geht also nicht von dem Lehramt allein aus, wenn biefes gleich bet berfelben burch die handlung der Ordination mitwarkt; mithin liegt die Anertennung eines Berufe fur bas Lehramt in ber vereinten handlung bes Lehramts und ber Gemeinde. ber Rirche verliehenes gottliches Rocht kann biefe Dits wurfung der Gemeinde jur Berufung ihrer Geiftlichen nie gang aufgehoben merben (23). Als bei ber fpateren Orgas

⁽²⁰⁾ Schmalcald. Art., bei Balch S. 345.: Nam olim populus eligebat pastores et episcopos. Deinde accedebat episcopus — qui confirmabat electum impositione manuum; nec aliud fuit ordinatio, nisi talis comprobatio.

^{(21) &}quot;Richt aus Noth" oben Note 17. Bum Theil geht dies wohl auch auf die bischfiche Potestas ordinis, aber gewis nicht allein, wie die spätere Einführung des Bocationss rechts beweist.

⁽²²⁾ Dben Rote 13.

⁽²³⁾ G. oben G. 248. Rote 13,

682 B. III, Abschn. IL. Evangelische Rirche.

nisation der evangelischen Kirchenverkassung das Bahle recht der Gemeinden nicht allgemein eingeführt, und die Besehung des Lehramts durch Beibehaltung des Patronatrechts, und die Annahme eines landesberrlichen Ernensungsrechts, welches man den Rechten des Ordinarius substituirte, meistens ihre alte Form behielt, wurde daher auch allenthalben für nothwendig erachtet, eine Mitwürzeung der Gemeinden zur Berufung ihrer Geistlichen einstreten zu lassen. Am bestimmtesten trat diese da hervor, wo ihnen ein würkliches Bocationsrecht eingeräumt wurde; aber auch, wo dies nicht geschah, wurde stets der en Recht anerkannt, den ihnen bestellten Seelsorger aus hinreichenden Gründen zu verwerfen.

Eben dieses Resultat giebt die Lehre der Reformatoren von der Bedeutung des Rechts, fraft des Kirchenregiments einen außeren Gottesdienst einzurichten. Daß die Einrichtungen selbst von dem Lehramt getroffen werden konnen, wird hier ausdrücklich anerkannt (24), zugleich aber die Granze der Berechtigung durch die Bestimmung gezogen, daß dabei jeder Gewissenszwang vermieden werden musse. Späterhin hat sich hieraus der Grundsatz des protestantissen Kirchenrechts entwickelt, daß die Liturgie nicht gegen den Willen einer Gemeinde verändert werden konne.

Daß endlich bei bem Recht ber Ercommunication, wels ches bem Rirchenregiment beigelegt wird, auch diefelbe Ans

⁽²⁴⁾ Angeb. Conf. Art. 28. "Daß ble Bifchofe ober Pfarrberrn mogen Ordnung machen, damit es ordentlich in der Kirche zugehe, nicht damit Gottes Gnade zu erlangen." —

ficht vorausgefetzt werden muffe, last fich leicht nachweis fen. Den Reformatoren war es nicht unbefannt, daß jes nes in den altesten Zeiten eben so, wie die Ordingtign, unter Mitmurkung der Gemeinden ausgeübt worden war.

Das Rirchenregiment im Sinne ber evangelischen Rirche bezieht fich aber hiernach teineswegs auf alle Berhaltniffe ber kirchlichen Gesellschaft, sondern nur auf die, welche in unmittelbarer Berbindung mit der Religioneubung ftes ben. Ueber die Organisation ber Rirche in Beziehung auf andere außere Berhaltniffe tann man ben Reformatoren feine andere Unficht unterlegen, als bie, bag fie, je nach . ben Umftanden, ber Autonomie ber Rirche ober bem Staat anheimfalle. Denn wenn alle Ginrichtungen, Die bieber au rechnen find, nach ihrer Anficht nur fur ein Pros buct menschlicher Willfuhr gelten tonnen (oben G. 675), fo mare nicht einzusehen, wie bem Staat bas Recht abges fprochen werden tonnte, felbstthatig in diese einzugreifen, wenn er als außere Gesellschaft mit ber Rirche in ber That in eines zusammenfällt; mithin, wenn von einem Staat evangelischer Chriften bie Rebe ift. Mur wo bie Rirche innerhalb eines Staats besteht, welchem sie fic wegen ber Verschiedenheit ber Religion als außere Gefells schaft nicht unmittelbar anschließen fann, folgt aus ber engen Berbindung, in welcher die außeren Ginrichtungen mit ihrem inneren religibsen Leben fleben, daß fie fich zwar, nach ber Berpflichtung feber religibfen Gefellichaft in eis nem Staat, in einem gewiffen Umfang ber Gefetgebung bes Staats in hinficht jener unterwerfen muffe (vergl.

684 B. III. Abichn. If, Goungelische Rirche.

oben S. 558), aber ihrer Autonomie nur so weit entsagen tonne, ale ihre Glaubenes und Gewissensfreiheit nicht ge- fahrbet wird.

Es ift baher keineswegs etwas Jufalliges, sondern in der That in der Lehre der evangelischen Kirche selbst begründet, daß eine nähere Berbindung der einzelnen Gemeinden, aus welchen sie als gesellschaftlicher Berein gebildet ist, sich allenthalben auf den Umfang der Staaten beschränkt hat, in welchen sie besteht, und daß sie das her als äußere Gesellschaft betrachtet, aus einzelnen unab. bängigen Landeskirchen zusammengesetzt ift.

Ihre innere Organisation mußte sich nach der Bersschiedenheit ihrer Stellung gegen den Staat auch verschies den gestalten; überdieß gab es für sie kein Bedursniß, nach der Einführung eines allgemeinen Kirchenregiments (im Sinne der Resormatoren) zu streben. Für die Erhaltung der Einheit des Glaubens hielt sie ein solches nicht für notibig und eher für nachtheilig (25); nach Uebereinstimmung in den außeren Ceremonien zu streben, mußte ihnen nach ihrer Ansicht von deren Bedeutung noch in höherem Grade nachtheilig und in nichts sorberlich scheinen (26),

⁽²⁵⁾ Oben S. 238 nub 239. Note 9 und 10.

^{(26) &}quot;Wegen ber driftlichen Freiheit." Angab. Conf. Art. 28., bei Bald S. 57. Bergl. im vierten Buch die Lehre von ber Liturgie.

Babentung bes lanbesherrlichen Kirchenres

Ueber die verschiedenen Gofteme:

Dan. Nettelbladt, de tribus systematibus doctrinae de jure sacrorum dirigendorum domini territorialis evangelici, quoad ecclesias evangelicas sui territorii; lu Deff. Observ. jur. eccles. Nro. VI. pag. 105. seq.

... Ueber has Episcopalspftemt.

C.B. p. Mofer, pertraute Briefe über bas protestantifche geists. Uche Recht. (Frantf. a. M. 1761. 8.) 11ter Brief,

Ueber das bischöfliche Recht in ber evangelischen Rirche in Deutschland. Berlin 1828. 8. (aus ben Jahrbuchern ber Preuß. Gesetzebung heft 61 abgebruckt).

... Heher bas Territorialfoftem:

- Shr. Thomasins, poin Recht evangelischer Fürften in theologischen Streitigleiten. Salle 1694. 4.
- J. H. Boehmer, de jure episcopali princip. evangelicorum. Hal. 1712. 4.

Ueber bas Collegialfpstem:

- C. M. Pfaff, jur. eccles. libri V. Francof. 1732. 8. Lib. 5. Cap. 2. pag. 233 u. f. beffen academische Reben über das Kirchent. Kap. 5. f. 21.
- A. J. Schnanbert, Beitr. jum hentschen Staats: und Rits dent. Ehl. 1. Nro. 11.

Die Schule legt ben engngelischen Landesherrn in Deutschland nach ber Stellung, welche fie in ber Regel

686 B. III. Abschn. II. Evangelische Kirche.

gegen ihre Landeskirchen erhalten haben (4), einen zweis fachen Inbegriff von Rechten bei: ein Jus majestaticum eirca sacra, nach der Doctrin über deffen Bedeutung, welche oben bereits entwidelt worden ist (2), und eine Kirchengewalt, Jus episcopale, jurisdictio s. potestas ecclesiastica. Die lettere besteht nach dieser Borstellungssart aus den Rechten, welche das causnische Recht zur Iurisdiction der Bischbse zählt, so weit sie nach der Lehre der evangelischen Kirche überhaupt von einem Kirche noberen ausgesibt werden können, und nicht viele mehr als ein Misbrauch der bischbssichen Inrisdiction bestrachtet werden mussen (3).

Daß ein Theil ber Rechte, welche bie evangelischen Landesherrn besitzen, auf diese Weise bezeichnet werden kann, erhellt aus der Geschichte der Berfassung ber ebanges lischen Kirche (4). Denn ein Theil bersetben besteht und den Rechten der bischhssichen Inrisdiction, welche die Re-

⁽¹⁾ Bergl. oben S. 234-289. S. 308-320.

⁽²⁾ S. oben S. 550 — 563.

⁽³⁾ Mit ber angegebenen Beschräntung stimmt bas sogenannte Episcopals, Territorials und Collegialspstem hierin übersin. Bergl. über bas bischöfliche Recht in der evangelischen Kirche S. 9—11. Bergl. G. L. Boehmer, princ. jur. eccles. J. 166., wo alle Rechte, welche nach gemeinem Airchenrecht, mithin dem canonischen Recht, zur Posessas esclosiastica geschören, zur Kirchengewalt der Landesherrn gerechnet werden; mit ber angegebenen Beschräntung soll daher ber Inbegriff der papstischen und bischbischen Rechte darin enthalten sepu.

⁽⁴⁾ Bergl. oben G. 240.

formatoren den Bischben als einen Ausstuß der ihnen von der Riche anvertrauten Amtsgewalt absprachen, viels mehr zu den Rechten des weltlichen Regiments zählten, und mithin eine Besugniß der Landesherrn anerkannten, sich wieder in den Besitz dieser Rechte zu setzen, sosern sie nicht eine kirchliche Bersassung einzusühren für gut sinden würs den, nach welcher eine kirchliche Behörde, zugleich kraft ihrer Verleihung, einen Theil jener Rechte auszuüben bekäme. Alle Rechte der bischklichen Jurisdiction im Sinne des canonischen Rechts, welche die Resormatoren nicht entweder sur einen bloßen Mißbrauch oder sur Rechte des Kirchenregiments in dem Sinne erklärten, welchen sie mit diesem Ausdruck verbanden (S. 679), muße sem demnach hieher gezählt werden.

Weber ben Rechtsgrund, kraft dessen die Landess herrii ihre Kirchengewalt besigen, wenn sie auf diese Rechte bezogen wird, kann auch kein Zweisel seyn; er kann nicht in einer Uebertragung von Seiten ber evangelischen Kirche, sondern nur in ihrer Landeshoheit gesucht werden. Daß durch die Reichsgesetze die Jurisdiction der katholischen Bischbse über die Unterthanen der evangelischen Reichssstände, suspendirt wurde, enthielt zwar den Grund, weße halb die Reichsstaatsgewalt der Ausübung der landess herrlichen Rechte kein hinderniß mehr in den Weg les gen konnte, weil sie damit den Schutz aufgab, den sie bisher den Ansprüchen der katholischen Bischbe auf eine Jurisdiction im Sinne des canonischen Rechts ges währt hatte; aber eine Uebertragung jener Rechte

688 B. III. Abidin. IV. Evangelifde Rirche.

konnte barin nicht liegen, weil die Reichsstaatsgewalt fic nicht von den Unfichten des canonischen Rechts über das Werhaltniff mifchen Staat und Ritche lossnate, mitbin auch jene Rechte als eine, ihr felbst über bie Rirche in Deutschland zustehende Gewalt gar nicht in Auspruch nebmen tonnte. Gie ließ nur geschehen, baß bie evangelischen Reichbstände bie Rechte, bie nach ihrer Religionslehre ber weltlichen Obrigfeit gebührten, zu einem Bestandtheil ibrer Lanbeshoheit machten (5). Eben hieraus entsprang bie wichtige rechtliche Rolge, daß die landesberrliche Gemalt in Rirchensachen nur in Beziehung auf die Berhaltniffe,: welche in ben Reichsgrundgeseten berufrt : wurden. feinedwegs aber in hinficht ber Berhaltniffe, welche man zu bem bis ichbflichen Recht gablte, ber Reichsgefengebung und ben Reichsgerichten unterworfen mar. Denn ber Umfang ber Rechte ber Reichsstaatsgewalt in firchlichen Berhaltniffen ift bis zur Auflbsung ber Reicheverfassung unverandert geblieben.

Aus der Bedeutung des hier in Frage stehenden The ils der landesherrlichen Rechte in Kirchensachen erhellt zuerst, daß die evangelische Kirchenversassung durch das Colles gials

⁽³⁾ Daber past die Einwendung, welche G. L. Bohmer is der Borrede zu seinem Princip. jur. can. gegen das Lerritorialsystem macht, teineswegs, sofern dieses nicht auf alle landesherrliche Rechte der Aitchengewalt bezogen wird. Er bemerkt, daß ja die Landeshoheit nur eine abgeleitete diffentliche Gewalt sey, und nichts enthalten konne, was nicht in der Reichshoheit liege.

aialluftem nicht richtig aufgefaßt wirb. Es fann viele leicht in einem gewissen Ginne vertheibigt werben. fofern von ber Thatigfeit bes Landeshenrn bei folchem Berhalts niffen die Rebe ift, welche bem Rirchenregiment im Ginne ber Reformatoren unterworfen find; boch giebt es auch in biefer Begiehung, wie fich weiter unten geigen wird, ans nachft feinen Aufschluß über ben Um fang ber landesberrs lichen Rechte. Singegen ift es offenbar unbegrundet, wenn alle Rechte, Die von evangelischen Landesherrn in Rirchens fachen ausgeubt werben, fofern fie nicht in ber neueren Doctrin jum Jus majestaticum circa sacra gezählt werden, für übertragene Rechte gelten follen. Man murbe bas burch die Unfpruche ber Rirche als außerer Gesellschaft auf felbftftanbige Bermaltung ihrer Angelegenheiten weiter ausdehnen, als fie bie Reformatoren evangelischen Landess berrn gegenüber fur begrundet gehalten haben.

Das Episcopalspftem, sofern es nur auf die pors hinbezeichneten Rechte gedeutet, und ni.,t, wie es pon dess sen alteren Bertheidigern zu geschehen pflegt (6), auf eine Uebertragung derselben durch den Religions und Bests phalischen Frieden gestützt wurde, konnte hingegen hiernach nicht bestritten werden. Das Territorialspstem, in der nehmlichen Beschränkung genommen, wurde den Grund jener landesherrlichen Rechte richtig bezeichnen.

⁽⁶⁾ Der neuefte Bertheibiger beffelben befchauft fic baranf, ju beduciren, daß die bifcoffice Gewalt durch die Einfüht rung der Reformation in die Sande der Laudesherrn gestommen fep. Ueber bas bifcoff. Recht. 6. 18 u. f.

690 B. III. Abichn. II. Evangelische Rirche.

Allein bie Rechte ber evangelischen Landesherrn in Richensuben, nach der Berfassung, welche seit der Reformation besteht, umfassen, wie bereits in der geschichtlichen Entwickung jener Rechte gezeigt worden ist (7), mehr als die bischbsticken Rechte, welche die Reformatoren der weltlichen Obrigseit vindicirten.

Nach dem Episcopalspstem soll auch dieser Bestand: theil der landesherrlichen Gewalt mit der bischhslichen Gewalt im Sinne des canonischen Rechts identisch seyn, der wenigstens in den Rechten bestehen, welche die Restormatoren als rechtmäßige bischbsliche Rechte betrackteten. Wenn dieß aber nicht auf jene unerweisliche Uebertragung durch Friedensschlisse gestützt werden soll, so giebt es keinen Beweis dasur, als den, daß die landesherrlichen Rechte der evangelischen Reichsstände in Reichsgesetzen, in Landes und Kirchengesetzen, und von den Schriftstellern, besonders der alteren Zeit (3), das Jus episcopale, die Landesherrn auch wohl selbst summi episcopi (9) genannt

⁽⁷⁾ Bergl. oben G. 242 u. f.

⁽⁸⁾ Die Vertheibiger bes Collegialspftems mißbilligen ben Ausbrud mit Recht. Schnaubert, Kirchent. §. 118. Selbft S. A.1286hmer lift ihn nur als einen angenommenen Ausbrud gelten. Princ. jur. eccles. §. 167.

⁽⁹⁾ Man muß bei biefer Bezeichnung fragen, auf welchen Gezgensah sich ber Ausbruck Summus beziehe? Ursprünglich obne Zweifel barauf, daß die Pfarrer nach der Lehre ber evangelischen Kirche von den Bischfen nicht verschieden, also eigentlich jeder Seelsorger ein Bischof ist. hieraus erhellt am besten, wie wenig sich die ganze Worstellungeart mit der Ver-

worden find (10). Man tonnte, wenn bieraus bergeleitet: werben foll, daß fie bas umfaffen, mas bie Reformatoren zur bischbflichen Gewalt gablten, guerft geltenb machen, baß biefer Ausbruck feinen Urfprung ohne 3weifel gunachft. ber Aufhebung ber geiftlichen Gerichtbartete bers bankt (11); und erft bie fpatere boetrinelle Ausbitbung bes protestantischen Kirchenrechts Beranlaffung gegeben bat; ibn auf die gesammten Rechte der landesberellichen Rirebengen walt zu beziehen. Es giebt aber noch einen farteren Grund, aus welchem jene Identirat ber bischbflichen unb landesherrlichen Gewalt geläugnet werben muß. Bei ber Borftellung ber Reformatoren von ber Buläpigfeit bes bie. fcbflichen Rirchenregimente liegt wesentlich ber Begriff gewiffer mit bem Lehramt ber Bischbfe verbnne. benen Rechte gum Grunde (12); es ift baber Har, baff!

faffung ber evangelischen Rirche verträgt, ba bie landesbertlichen Rechte bem Pfarramt gar nicht enthegengefest werden tonnen. Die neueren Bertheibiger, bes Episcopals fpftems erflaren ben Ausbrud nicht.

- (10) Sierauf und auf bie Folgerungen, welche man aus bem Ausbrud gezogen bat, ftust fich bie Debuction bes Coffe covalfosteme in der oben angeführten Schrift, onber bas bie fcofiiche Recht" G. 45 u. f.
- (11) Rur auf diefe Beife ertiart fich, wie man bas bifcofiice, Recht auf den Religionsfrieden ftuben tonnte. Denn nur auf die Sufpenfion ber geiftlichen Gerichtbarteit, im eigente lichen Ginne, geht wenigftene aunddift ber Religionefrieber Mrt. 20.
- (12) G. die oben G. 679 u. f. in ben Roten 17 bis 19 angeführten Stellen.

692 B. III. Abschn. IL Evangelische Rirche.

bie evangelischen Landesberrn nicht Bischofe im Ginne ber evangelischen Lebre fenn fonnen. Denn felbit. menn man ihre Rechte fo extlaren wollte, baß fie in ber bifchbf: lichen Gewalt beständen, fo weit fig fich pon dem Lebramt getrennt benten laffe, fo murben fie burch diefe Trennung nothwendig eine andere Bedeutung erhalten, und bamit nichts als ein technischer Ausbruck gewonnen fenn, ber eber mi Frrthumern verleitet, ale bie Sache bezeichnet. Denn er mirbe verfahren. Analogien aus ber bischoflichen Gewalt im Siene bes canonischen Rechts zur Erflarung ber landesberrlichen Rechte zu entlehnen; und es ift nicht au laugnen, bag er fehr oft auf diefe Beife migbraucht worden ift, ohngeachtet boch nur aus der bestehenden Riechenverfassung beurtheilt werben fann, worin bie landesberrlichen Rechte bestehen, wenn man sie auch für bischbfliche, von dem Lehramt getrennte, Rechte gelten laf: fen wollte, indem erft jene entscheiben mußte, mas als treunbar, betrachtet worden fep.

Auf einem sicheren Wege laßt fich dagegen die Bebentung dieses Bestandtheils der landesherrlichen Kirchengewalt bestimmen, wenn man betrachtet, worin seit der Reformation die Thatigseit der Landesherrn bestanden hat, und die Resultate mit der Lehre der evangelischen Kirche vom Kirchenregiment vergleicht.

Bene Thatigfeit hat fich, wie bereits oben (45) nachs gewiesen worben ift, auf Folgendes beschränfe:

. .

^{(13) 6. 245} n. f.

- fachen find inegefammt von den Landesherrn ausges gangen;
- 2) die Behörden, durch welche die Rechte ausgelbt worden sind, welche die Reformatoren zum Kirchenregiment zählen (Consistorien und Guperintendenten), sind von den Landesberrn bestellt, besetzt und mit Instruction versehen worden;
- 5) diese Beiberd en find nicht durchans selbstständig, fondern flets in einzelnen Sachen nur auf vorgängigen Bericht an den Landesberrn zu verfügen berechtigt gewesen.

Betrachtet man ben Inhalt ber gefetlichen Bera filgungen, welche von den Landesberrn erlaffen worben find, fo tift fich amar nicht in Zweifel gieben, bag barin eine felbst ft andige, vom Landesherrn ausgehende Ges fetgebung mahrgenommen wird, fofern fie fich auf die Berhaltniffe beziehen, welche von ben Reformatoren qua nachft gar nacht, bem Rirchenregiment untergeordnet wers ben; wo fie hingegen die Lehre ober die mit dem Lehr= amt perfuloften Aunctionen bes Rirchenregiments betrefs fen, bie etwas Mehnliches mit einer Gefengebung baben, ift ber Inhalt jener Berfugungen nie etwas Undes res gemefen, als ber Ausbruck beffen, mas bas Lehramt als Lehre ober angemeffene Ginrichtung anertannt bat, und auch nur in fofern als ein verbinbendes Rirchens gefet betrachtet worben, als es bei ben firchlichen Gea meinben teinen Widerfpruch gefünden hat (14).

⁽¹⁴⁾ S. oben S. 247 - 249. S. 421 - 423.

694 B. III. Abschn. II., Evangelische Rirche.

Sind daher auch die Behbrben, welchen die Ausübung der Rechte des Kircheuregiments übertragen worden ist, auf die vorhin bezeichnete Weise von den Laudesherrn abshängig geworden, so läßt sich daraus nichts weiter folgern, als daß diesen das Riecheursgiment, so fern es nach prostestantischen Begriffen eine vollziehende Gewalt oder eine dieser ähnliche Thätigkeit enthält, zu Theil geworden ist. Und selbst diese, sosen in der Thätigkeit des Kircheuregiments Functionen eunhalten sind, welche mit dem Lehrsamt (wie die Ordination) verknüpft sind, besteht nur in dem Recht, der Kirche eine zur gehdrigen Berwaltung des Kircheuregiments geeignete Organisation zu geben, und besstimmte Personen zu den Aemzern zu bestellen, mit welchen nach jener diese Functionen des Kircheuregiments verknüpft sind.

Eine mabre gesetzgebende Gewalt, so weit sie zum Rircheuregiment gezählt wetden tann, hat hingegen in der landesberrlichen Rirchengewält nie gelegen; vielmehr ift stets die Stellung der evangelischen Landesberrn in Beziehung auf jene der abnlich (15) gewesen, welche die Romischen Kaiser als Oberhaupt der Kirche

Into . . 17 7 10 1

ftellung von Dogmen barf aus den Ansichten des vierten bis sechsten Jahrhunderts nicht abgeleitet werden, mit welchen die bamalige Stellung der höchten weltsichen Gewalt im englen Zusammenhang steht, wenn man diese nur aus dem beurtheilt, was geschehen ift, nicht aus dem, wozu sie sich berechtigt halten konnte. S. oben S. 60.

Cap. 1. Grundzüge ber Berfaffung. 695

als an Beren Gofellicaft behanbreten (48) 7Die ente fdeidenbe Stimme bei ber Beleigebutig ift innier' bet bet Rirde felbft geblieben (17). Derited Hifdel wun b. aus welchem fich die ebangelischen Canbesveren gul viefet Thatigfeit in Rirchenfachen ernifichtigt Gulren Bimen, lage fich in den Thatfachen, welche die enangelijche Kinchenvers faffung begrundet haben, leicht nachweisen. Bowohl bie Lehrer ber Rirche, als die firchlichen Gemeletoen daben bie Befugniß eines Landesherrn evangelischer Religion, ibre außeren Ginrichtungen nach bem pon jenen ausges fprocenen Bedurfuiß ju gestalten, auf bas Bes ftimmtefte anerkannt, und die dabei dem Landesherrn, nach dem eingeführten Organismus zugefallenen Rechte ber vollziehenden Gewalt ale eine recht maßige, und ihrem Bedurfnif entfprechenbe Gewalt betrache tet. Db man aber biefe hiernach als Rechte betrachten will, welche bie Rirche (18) bem Landesherrn Abertragen hat, wie das Collegialfyfem will, oder ob man fith bamit begnugen will, wie bei einer burgerlichen Berfaffung

⁽¹⁶⁾ G. oben G. 59.

⁽¹⁷⁾ Bie fie ausgeubt wirb, tann erft im vierten Buch er-

⁽¹⁸⁾ Daß sie diese durch eine, von deu Laubesberrn unabhangige Behorde hatte ausuben tounen, last sich nach der
Lebre der Reformatoren vom Kirchenregiment nicht in Bwelfel ziehen. Allerdings aber ware die Uebertragung nur auf
stillschweigende Willenbertlarung zu stüßen; Thatsachen,
aus welchen eine ausbrückliche sich ableiten ließe, lassen
sich nirgends nachweisen.

696 B. III. Abfthn. II. Evangelische Rirche.

bes anerkannt Bestehende für rechtmäßig zu achten, ahne innach einemi besonderen Rechtsgrund der Einführungsauflosben, der sich bier fehr häufig gar nicht anges ben läßt, hat weber für die Wissuschaft, noch für die Answendung irgend eine Bedentung.

Mie einem technischen Ausbruck, welcher ben Inhale ber landesberelichen Rirchengewalt angabe, bant biefe hierund nicht bezeichnet werben.

In. Werschiedenheit ber tirdiiden Eigenschaften

July 1.3.11 m 18 1 80

In der evangelischen Kirche besteht ein Lehrstand (geistlicher, Stand) in den Personen, welche die Kirche zur Permaltung des Lebramts berufen hat; für die übrigen Mitglieder der Kirche kann man zwar den Ausdruck Laiens Kand brauchen, sofern er seinem Wortsinn nach nichts weiter als die Gemeinde bezeichnet; allein eben deßhalb hat er hier eine andere Bedeutung, als in der katholischen Kirche. Denn die Evangelische betrachtet ihren geistlichen Stand nicht als eine Reprasentativkirche, und hat mithin kein Clericat im Sipne des canonischen Rechts (1).

(1) Man follte fic daher nicht einmal des Ausbruck Cleriei, sondern bloß des Borts Ministri im Lateinischen bedienen, obwohl dieser Sprachgebrauch selbst in der neuesten Zeit nicht allgemein geworden ist. Bei Carpson (Jurisprud. consist. L. 1. Des. 75) wird nach einer seltsamen Analogie des canonischen Rochts, der Ausbruck Ministri von dem sogenannten Clerus minor gebraucht.

Neben dem Lehramt giebt es in der evangelischen Kirche noch andere Aemter, mit welchen Functionen zum Besten der Kirche verknüpft sind, mithin einen status scolosiasticus in specio sic dictus (oben S. 464). Die als teren Schriftsteller, und eben so die alteren Rechtsquellen, nennen die unteren Kirchen= und Schuldiener gewöhnlich den Clerus minor (2), indem man ihre Stellung den unsteren Stufen des Elericats verglich, und auch manche Imsmunitäten des geistlichen Standes ihnen zu Theil gewors den sind.

Alls ein besonderes kirchliches Berhältniß wird auch die Theilnahme an den Instituten betrachtet, welche für die Vita regularis und canonica ursprünglich bestanden, und bei der Reformation nicht aufgehoben wurden. Manche dieser Institute haben allerdings noch eine kirchliche Besdeutung; bei den meisten aber beruht eigentlich das Rirchs liche nur darauf, daß die Rechte an den Benesicien, welche sich in Sinecuren verwandelt haben, noch nach den Grundssätzen des canonischen Rechts beurtheilt werden.

⁽²⁾ Eine hannoverische Werordnung vom J. 1770 (Struben, rechtl, Bed. B. 4. Nro. 68) rechnet z. B. zum Clerus minor, welcher sein Forum (jedoch mit großen Beschränkungen) vor dem Consistorio hat: "Die Kuster, Cantores, Organisten, die bei den Pfarrkirchen bestellten Schulmeister, die Schulcolles geu bei lateinischen Schulen in den Städten."

698 B. III. Abschn. II. Evangelische Rirche.

3 weites Rapitel.

Bom geiftlichen Umt und beffen Rechten.

I. Arten ber geiftlichen Memter.

Die evangelische Rirche bat eigentlich nur ein geist liches Umt, welches, wie in ber fatholischen Rirche, bas Pfarramt (1) genannt wirb, und bie Seelforge (im weiteren Sinne Dieses Borts S. 616) über eine Gemeinde in fich begreift. Bei großeren Gemeinden find aber gewohnlich mehrere Beiftliche angestellt, anter welche bie Amtefunctionen nach fehr verschiebenen Grundfagen vertheilt werben. Da wenigsteus ein Directorium nothwen: big ift, pflegt ber, welchem biefes zusteht, ausschließend Pfarrer (Paftor (2), Paftor primarins, Dberpfarrer), bie übrigen Prediger, ober auch, um fie als seine, jenen untergeordneten Gehulfen zu bezeichnen, Diaconen, Ardibiaconen (Belfer, Dberhelfer) genannt ju werden. Der Wurfungefreis eines jeden besteht in der Regel feis neswegs bloß in bem, mas ber erfte Beiftliche ihnen überträgt, sondern ift allgemein festgesett. Auch bezeichnet bei

⁽¹⁾ Gang unpaffend ift ber Ausbrud "bas priefterliche Amt", wiewohl er von alteren Schriftftellern oft gebraucht wird.

⁽²⁾ Bo ber erste Geistliche zugleich eine Inspection über andere Kirchen hat und sein Amt von dieser benaunt wird, kann dieß auch der Litel seines Gehülfen sobn.

biefer Einrichtung ber Ausbruck "Arebiger" an fich feinede wegs die Beschränfung ber Amteverrichtungen auf bas bloffe Brediggame: im Gegensate ber Verwaltung ber Sas cramente und ber Seelfpras im einentlichen Sinnei Sammte liche Geiftliche nehmen vielmehr meiftenbugn binfen Geschaften ebenfalle Untheil (5). Weil aber mach bfter ein Gottedbienft, besonders fur fromme Unftalten, gingerichtet ift, obne baf benen, welche baran Theil nehmen, auch von bem ban bestellten Geiftlichen bie Sacramente gereicht werben, mit welchen fie vielmehr an andere Rirchen ges wiesen find, gest baber auch geiftliche MemBer giebt, bei welchen die Functionen fich auf bas Prebigtumt allein beschränten, ift es gewöhnlich geworben, mit diefem Auss bruck in einem engeren Ginne ein Berhaltniß biefer Urt gu bezeichnen, mo er mithin andentet, bag bet Geiftliche au ben übrigen Aunctionen bes Lehramps überhaupt nicht berechtigt ift.

II. Die Ordination im Sinne ber evangelifden Rirde.

Die Ordination wird auf die Ertheilung eines Berufs gur Ausabung der Seelforge bezogen (oben S. 678); fie

(3) Sie Saben daber in biefem Rall auch gleiche Anspruche auf die Jura stolae, wenn burd Gewohnheit ober Berfugung bes Rirdenoberen nichts anderes festgefest ift. J. H. Boehmer, jus paroch. Sect. 7. Cap. 3. § 14. Das Rabere wird bei ber Lehre von ben Stolgebuhren im funften Buch vorfommen. Bergl. j. B. Solegel, durbannbyr. Rirdenr. 23. 5. 6. 40 u. f.

voo B. III, Abidyn. II. Evangelifthe Rirche,

wird baber nur fir nothwendig gehalten, wenn ein Geift. licher berechtigt werben foll, alle Runetionen bes Pfarm dines au porrichten, nicht gber jur Bermaltung bes Pres bilitamte im engeren Ginne. 111 fin jener Berechtigung bes fieht und allein thre Wurfung; Die Rochte bes geiftlichen Standes fine von berfelben nicht gunachft abhängig (1). In ber Regel wird fie auch erft einer Perfon ertheilt, welche zu einem Umt gelangt, mit welchem Seelforge verbunben ift; bie evangelische Rirche befolgt baber ben alten Canon ! .. no quis ordinetur aine titule? in feinem urfbrungkichen Sinne. Rur bie und bir ift es gebrauchlich, auch Canbidaten bes Minifterii zu ordiniren, um fie icon als folde bei allen Geschaften bes Lehramts als Gebulfen auordnen ju tonnen. Denn wiewohl bie Orbination feine besondere Rahigfeit mittheilt, wird es ber firchlichen Ords nung angemeffen gehalten. teiner Perfon die Musspendung ber Sacramente zu gestatten, welche nicht orbinirt ift.

Die Berfugung, eine Person zu ordiniren, muß nothe wendig vonn dem Kirchenregiment ausgehen (2); sie sällt daher in der Regel dem Consistorium anheim. Nur wo Gemeinden einem geordneten Kirchenregiment nicht unterworfen, sondern ihrer Autonomie überlassen sind, genügt die Berufung der Gemeinde, und berechtigt diese, den Berussenen von einem Consistorium oder Winisterium ihrer Resligion prüsen oder ordiniren zu lassen (3).

⁽¹⁾ G. unten ben 4ten Abfat biefes Rapitels,

⁽²⁾ S. oben G, 678,

⁽³⁾ Bergl. oben G. 313,

Cap. 2. , Bom geiffl, Amt und deffen Rechten. 701

Ihrer inneren Bedeutung nach ist die Ordination eine religibse Handlung (4), deren Form burch den uralten Gesbrauch der Kirche bestimmt wird, keineswegs bloße Einsschrung in ein Amt. Die letztere wird vielmehr auch der Form nach von ihr unterschieden. Daher wird sie nur ein mal ertheilt, und bei der Einführung in ein anderes Amt nicht wiederholt. Auch giebt es nur eine Ordination, weil sie den Beruf zu allen geistlichen Functionen anerskennt; nur die englische bischbsliche Kirche unterscheibet die drei Ordines der ältesten Kirche.

But Form der Ordination gehort, daß sie von einem ordinirten Geistlichen verrichtet werde (5), welchem dabei noch andere Seistliche affistiren. Sie geschieht durch Einzlegnung und Auflegung der Hände nach den naheren Borzschriften der Agenden, stets in der Kirche (6). Die Volls

⁽⁴⁾ Bergl. oben S. 681. Note 20. Die Grundlage der in den Kirchenagenden vorgeschriedenen Form bildet in der lutherischen Kirche eine von Luther selbst aufgesehte Formel. Sie feht in der Brannschw. Luneb. Kirchenordn. (1739. 4,), des herzogs Julius S. 230.

⁽⁵⁾ Benn gleich die evangelische Kirche tein Sacrament; des Ordo annimmt, ist doch die Ordination die Junction einer Person, welche selbst auf gehörige Beise zum Lebramt berufen ist. Da es theologische Facultäten glebt, welche nach ihren Privilegien das Recht zu ordiniren haben, so ist habei ohne Zweisel in jenen auch die Vorausseung gemacht, daß sie dieses Recht durch ordinirte Mitglieder ausüben.

⁽⁶⁾ Den Ansichten der Evangelischen mare es ohne Zweifgl am angemeffensten, die Ordination stots in der Kirche vorzumehmen, für welche der Geistliche bestellt wird. Da aber die

702 B. HI. Abschn. II. Evangelische Rirche.

ziehung ber Handlung ift bald ein Amterecht der Superintendenten, seltener ber Generalsuperintendenten, auch wohl eine Function städtischer Ministerien, bald überhaupt von bem Auftrag des Consistoriums abhängig oder dessen geistlichen Mitgliedern vorbehalten.

IIL Eigenschaften bes Orbinanbus.

Die Borschriften bes canonischen Rechts über bie Uns fähigkeit gewisser Personen zum geistlichen Stand und über die canonischen Impedimente (S. 484 u. f.) sinden auch in der evangelischen Kirche Anwendung, so weit sie nicht, wie der Desectus ex bigamia, geradezu für Verunstaltung der Apostolischen Lehre (S. 484. Note 2.) gehalten werden mussen. Daher schließt

1) nicht bloß ein infamirendes, bffentlich bekannt ges wordenes Bergehen, sondern überhaupt jede gegründete Ausstellung (1) gegen den moralischen Wandel einer Pers

Ordination ben Superintendenten ober Confistorien überlassen ist, so geschieht sie sehr häusig in der Kirche, bei welcher ber Ordinirende selbst bas Lehramt versieht.

⁽¹⁾ Die Kirchenordnungen sprechen daher auch immer in ganz allgemeinen Ausbrucken. So z. B. die Kursachs. Kirchenordn. von 1500: "Wenn aber ein Commun, als Pfarrtinder, eis nen redlicher und ehehafter Ursachen halber recusiren wurde, so soll derselben keiner wider ihren Willen aufgedrungen werz den." — Selbst diese Worte sind in andere Kirchenorde uungen übergegangen, oder auch wohl durch die Worte "erzpebliche Ursachen" erfeht worden. 3. B. Magdeburg. K. D.
31. von 1652. bet Mopele, carp. jur. secled. evangel. S. 602.

fon von der Erwerbung eines gekklichen Umts aus, Auch wo der Kirchenvbere eine solche Ausstellung von Amtswes gen zu machen keine Beranlassung findet, muß er das Urstheil der Gemeinde gelren lassen, sofern es auf erwiesene Thatsachen gestügt und die Gründe nicht als unerhebs lich (4x) verworsen werden konnen; wahre Dispensation hingegen muß als unzuläßig betrachtet werden, da in der Mitwürkung der Gemeinde bei der Bocation eine Theilsnahme an der Ausübung der Rechte des Kirchenregiments selbst liegt (2).

2) Die Bestimmungen bes canonischen Rechts über bas Alter, welches jeder Ordo fordert, sind nicht anwends bar, da sie sich nicht auf die Uebernahme eines Seelsorgersamts beziehen. Die alteren Kirchenordnungen haben hiersüber sehr häusig nichts festgesetzt, sondern alles der Beurstheilung der Consistorien überlassen (20); neuere, oft auch

Andere Geset beschränken fic auf die Bestimmung, daß bie Einwendungen der Gemeinde "gegen Person, Leben oder Lehre" des Bewerbers gerichtet sen können. Schlegel, durhannder. Kirchenr. B. 2. S. 322.

- (1a) Erheblich ift alles, mas bie Achtung der Gemeinde ober ihr Butrauen ju ihrem tunftigen Scelforger fcmacht.
- (2) Die Kirchenordnungen fprechen baber nur von Belchrung ber Gemeinde, die aus unerheblichen Gründen recufire. 3. B. in der Note 1 angeführten Aursächf. A. D.: "Die Gemeinde ihres Miß= oder Unverstandes besserts berichten".
- (2ª) So 3. B. die Aurschfische Airchenordnung von 1580; vergl. 2B e bex, sachs. Kirchent. Ebl. 2. Abth. 2. S. 352.

704 B. III. Abichn. II. Evangelische Rirche.

bloße Observanz (3), haben gewöhnlich die Grafjährigkeit zum eanonischen Alter gemacht, welche eine so natürliche Gränze bildet, daß selbst, wo keine feste Bestimmung statt sindet, und hiernach auch das Urtheil der Gemeinde berucks sichtigt werden muß, diese doch gegen die Uebertragung eines Seelsorgeramts auf eine Person, welche sie erreicht hat, kein gegründetes Widerspruchsrecht haben kann. Wahre Dispensation setzt nothwendig Zustimmung der Gemeinde voraus.

3) Den Desectus natalium (oben S. 487.) kann man zwar nicht zu den gesetzlichen hindernissen rechnen, aber unter die Gründe stellen, weßhalb eine Gemeinde Anstand nehmen kann, ihre Zustimmung zur Vocation zu geben, da die herkunft einer Person wenigstens den Umständen nach der Achtung nachtheilig werden kann, in welcher der Seelsorger nothwendig bei seiner Gemeinde stehen muß (4).

4) Auch

⁽³⁾ Bergl. 3. B. Shlegel, huthannovr. Kirchenr. B. 2.

⁽⁴⁾ Bergl. Biefe, Kirchenr. Thl. 3. Abth. 1. S. 160., ber aber nicht auf besondere Umstände sieht, sondern das hindernis im Allgemeinen aus diesem Gesichtspunkt betrachtet. Es ist jedoch, wenn man überhaupt diesen auffast, ein wesentlicher Unterschied, ob die uneheliche Herkunft der Gemeinde bekannt oder unbekannt ist, und besonders, ob sie selbst einen Anstos dabei findet. Schnaubert, Richenr. der Protest. 5. 87., leitet das hindernis aus der geseblichen Disposition des canonischen Rechts her, wo es dann under dingt durch landesherrliche Disponsation gehoben werden könnte. Als gesehliches hindernis läst es sich aber, wenn man auf den Inhalt der Kirchenvrdnungen sieht, wohl knum rechtsertigen,

Cap. 2. Bom geiftl. Aint und beffen Rechten. 705

- 4) Auch nur aus biesem Gesichtspunft, kann die Berpflichtung über eine geführte Berwaltung noch Rechenung abzulegen (5), und der Desectus persectae lenitatis betrachtet werben (6).
- 5) Rorperliche Mangel, welche zur Berwaltung eines geistlichen Umts untüchtig machen, kann auch die Gemeinde rugen; sie werden in den Kirchenordnungen unter den "Einwendungen gegen die Person" verstanden. Das Urstheil über die Erheblichkeit der Einwendungen steht dem Kirchenoberen zu (7).
- 6) Die Kirchenordnungen, besonders aber eigentliche Landesgesetze, haben haufig ben Eingeborenen bei ber Bes forderung ju geistlichen Memtern einen Borzug vor den Muslandern zugesichert, ober selbst diese in ber Regel ganz

tigen; denn felten enthalten diese mehr, als daß der Bewers ber um ein geistliches Umt ein Zeugniß "über herfommen und Wandel" beibringen soll, woraus sich nur schließen läßt, daß jenes den Umständen nach ein hinderniß werden könne. In Sachsen wird es, an sich wenigstens, nicht als Impedia ment betrachtet. Weber, a. a. D. S. 354.

- (5) Biefe, a. a. D. Sieher murde alfo nur gehoren, wenn ben Umftanden nach die unterlassen Ablegung der Rechnung einen Berdacht gegen die Redlichteit der Geschäftssührung erregen tann, der erst durch die Justification der Rechnung gehoben werden muß.
- (6) Biefe, a. a. D. Der früher geleistete Kriegsbienst, for fern er nichts als die Erfüllung einer Unterthanenpflicht mar, tann baber nicht hieber gerechnet werben.
- (7) Bergl. Beber a. a. D. G. 351.

1.

706 B. III. Abfchn. II. Evangelische Rirche.

ausgeschloffen, auch besonders die Bildung auf einer Lanbesuniversitat zur Bedingung ihrer Erwerbung gemacht (8). Unter Die canonischen Impedimente fann eine folche Berfugung nicht gestellt, sondern nur, wie auch meistens die Braris lebrt (9), als eine Unweisung fur die landesberrs lichen Confistorien betrachtet werben, ohne besondere Genebmigung feine Stelle, welche ber Landesherr als Datron pber als Rirchenoberer ju befegen hat, einem Auslander Als eine Vorschrift fur die Besetung von zu perleiben. Memtern, ju welchen eine Gemeinde ju mablen ober ein anderer Patron zu prafentiren hat, mare fie eine wider: rechtliche Beschrantung jener Rechte, zu welcher weber bas Rirchenregiment, fo weit es bem Lanbesberrn guftebt, noch bie aus ber Staatsgewalt entspringenden Rechte bes Lanbesherrn befugt machen tonnen.

7) Die gesetlichen Bestimmungen, welche in den demt schen Landeskirchen über die Prüfung der Kenntnisse der Bewerber um geistliche Aemter bestehen, beziehen sich gewöhnlich auf ein zweisaches Berhältniß: auf den Einstritt derer, welche sich für den geistlichen Stand bestimmen, in eine Laufbahn, welche ihnen Ansprüche auf ein von dem Kirchenoberen zu verleihendes Amt giebt, und auf die Bedingungen der unmittelbaren Julassung zu einem Amt. Daher sind regelmäßig zwei Prüsungen einges sührt, beide den Consistorien überlassen. Die erste (pro

⁽⁸⁾ Bergl. Biefe a. a. D.

⁽⁹⁾ Die in Sachsen. G. Beber a. a. D. G. 353.

Cap. 2. Bom geiftl. Amt und beffen Rechten. 707

candidatura, pro facultate concionandi) hat die Aufnahme unter die Candidaten des Ministerii (des Predigtamts) zur Folge; durch eine zweite (pro munere s. ministerio) soll die Fähigkeit zur würklichen Uebernahme eines geiste lichen Amts dargethan werden. Diese wenigstens muß also jeder bestehen, der zu einem solchen überhaupt zuges lassen werden soll (10).

In wiefern die Zuruckweisung eines Bewerbers wegen irriger Lehre statt sinden konne, und der Gemeinde das bei namentlich das Recht, ihn zu recusiren, zustehe, kann erst im fünften Buch im Zusammenhang mir den Grunds sägen der evangelischen Kirche von der Lehrfreiheit untersucht werden.

IV. Berpflichtungen und Rechte bes geiftlichen Stanbes.

Wenn man bon ben Bestimmungen bes canonischen Rechts über ben Sblibat (1) und bas Officium divinum

- (10) Bet ber großen Verschiebenheit ber Einrichtungen im Einzgeinen muß das Rahere in den Schriftstellern über das Lanzbes-Kirchenrecht gesucht werden. Vergl. 3. B. Weber a. a. D. S. 354 u. f. Schlegel a. a. D. B. 2. S. 294 u. f. Auch Prufungen bei Beförderung von einem geistlichen Amt zu einem anderen kommen vor. Weber a. a. D. S. 375.
- (1) Die Bestimmung, daß die Inhaber von Conventualen = oder Stiftsstellen diese aufgeben muffen, wenn sie sich verehelichen wollen, welche bei den Canonissinnen und Riosterjungfrauen allgemein ist, und hie und da, wo die Conventualen wurflich dem geistlichen Beruf leben, auch bei den evangelischen soge-

708 B. III. Abschn. II. Evangelische Rirche.

privatum absieht, ist bessen Inhalt über die Berpfliche tungen, welche ber geistliche Stand auslegt, und über die Bestrafung der Ercesse, welche durch die Uebertretung jener Verpslichtungen begangen werden, die Grundlage und die subsidiarische Quelle des protestantischen Kirchenrechts. Man sindet selbst in den zunächst zur Anwendung kommenden particulären Rechtsquellen nur Biederholung der gemeinrechtlichen Grundsätze, welche in den älteren Kirchenordnungen überdieß sich auf die Sitten einer vergangenen Zeit beziehen (2), oder Anweisung über die Anwendung der arbiträren Strafen bei einzelnen Arten don Ercessen (3).

nannten Mannellostern vortommt, ist feine Anerkennung einer Berpstichtung jum Eblibat, sondern fließt aus dem Zwed der Beibehaltung jener Institute zur Versorgung unverchelichter Personen. — Eine Folge des ausgeschlofenen Eblibats ist, daß den Geifilichen auch obliegt, Sorge zu tragen, daß der Mandel ihrer Familie der Gemeinde teinen Anstoß gebe.

- (2) Man findet selten neuere allgemeine Borschriften über dies sen Gegenstand, weil man fie, und wohl mit Recht, für übers flüßig gefunden hat, es ware denn in der Form von passtoral=Instructionen. S. 3. B. Schlegel, durhannder. Kirzchenr. B. 2. S. 387.
- (3) Bergl. 3. B. Weber, Sachsifch. Kirchenr. Ehl. 2. Abth. 2.

 S. 449 u. f. Unter ben Arten ber Strafen, welche bas candnische Recht überhaupt als anwendbar betrachtet, fommt bie
 Suspension vom Amt seltener vor, als bei ben Ratholiten bie
 Suspensio vom Ordo ober vom Beneficium, ba ein Geistlicher, gegen welchen sie wegen offentundiger Uebertretung seiner
 Standespflichten verfügt werden mußte, selten länger selnem

Die Rechte des gestlichen Standes aberhaupt tommen nach den Begriffen der Protestanten von dessen Besteutung nup von der Bestellung zu einem geistlichen Demtung nup von der Bestellung zu einem geistlichen Amt abhäugen (4). In Beziehung auf die Stellung eis nes Geistlichen im kirchlieben Verhältniß, bestehen sie das her wenigstens zunächst in Amtbrechten, wiewohl die Ordis nation auch eine besondere Berechtigung zu Hisselschungen giebt, die sich von einem Amt getrennt denken sassen; in Beziehung auf das bürgerliche Verhältniß, in Privilegien, welche zum Theil auch auf andere kirch-liche Personen (oben S. 697.) ausgedehnt sind, und nach der Ansicht der Protestanten vom Verhältniß der Kirche zum Staat, durchaus aus der Verleihung des letzteren hers geleitet werden mussen.

Die Prinilegien, seihff (49) find bieselben, uwelche bem

Amt mit Ruben vorsteben kann, und also eber auf die Remotion, allenfalls in einer milberen Form, erkannt wird. S: im vierten Buch die Lehre von der Jurisdictio coercitivas

(4) Dieß zeigt sich auch bei bem privilegirten Gerichtsstand ber Geschilchen, welcher auch der Praxis nach ordentlicherweise nur ben wirklich angestellten ober emeritirten, aber teines wegs denen zusteht, welche resignirt haben oder entlassen sind. C. G. Hommel, de privilegiis clericorum in spontoresignantem vol remotum pop cadentibus. Vitch, 1768. 4. Wenn auch die und da eine Praxis statt findet, nach welcher der Gerichtsstand nur verloren gehen soll, wenn der Geist:

^{(4&#}x27;) Apel, von ben Borrechten ber Geiftlichen nach gemeinem und durfacht. Recht. Leips. 1792. 4. J. H. Bookmer, jus ecol. Prot. L. 5. Tit. 57. §. 128.

710 B. III. Abschn. II. Evangelische Rirche.

Clerus der fatholischen Rirche burch die frühere firchliche und bffentliche Verfassung zu Theil geworden find (oben S. 533 u. f.); ihr jetiger Umfang beruht auch auf benfelben Grundsagen. Gemeinrechtlich fteht baber auch ber evangelischen Geiftlichkeit nur bie Befreiung von perfonlichen bffentlichen gaften in bem Umfang zu, in welchem fie durch das Romische Recht ausgesprochen ift (oben G. 536); ihre Begunftigung in himficht anderer Staatsoder Gemeindelaften beruht auf besonderer Berfaffung, wie: mohl fie in einem gewiffen Umfang aberall beibehalten worden ift (5), Der befreite Gerichtoftand ber Geiftlichen por bem Confistorio, ale einem Gurrogat ber geiftlichen Gerichte, wurde in Beziehung auf ihre Affiteverhaltniffe und auf Civilsachen, nach ber alteren Berfaffung der proteftantifden Sanber in Dentichland gung in bem Umfang beibehalten, welchen ihm bas canonische Recht giebt (6), und ift felbst noch jest bie und ba wenig oder gar nicht beschränkt, bie und ba aber auch in einen burgerlichen bes freiten Gerichtestand perwandelt worben. In Grimingle

Gelstliche ein weltliches Gewerbe ober Amt ergriffen hat, oder formilch begradirt ist, wie sie z. B. Schlegel, durbannovr. Alrdenr. B. 1. S. 142. Dehauptet, so kann sie nut darauf gestüht werden, daß gleiche Grundsähe bei einem mit anderen Aemtern verbundenen bestelten Gerichtsstand feststeben.

⁽⁵⁾ Bergl. 3. B. Schlegel, durhannovr. Kircheur. B. 5. S. 306 u. f. Beber, Sachf. Kircheur. Ehl. 2. Abth. 2.

⁽⁶⁾ Bergl, oben 6. 254.

Cap. 3. Organism b. lanbest, Rirchenregier. 711

sachen hat er stets eine andere Bedeutung gehabt (7). Das Beneficium competentiae, so weit es sich überhaupt rechts fertigen läßt, wird als gentelnrechtlich betrachtet (8), und meistens auch durch particulare Gesetze oder entschiedene Praxis außet Iweiset gesetzt (9). Inincien, welche einem Gestellichen zugestigt werden, sind nach den schon (oben S. 533.) ausgestihrten Grundsägen als schwere Injurien ju bestrafen.

Drittes Rapidek?

Think on all a large

Organismus ber landesberrlichen Rirden

I. Bebeutung ber Constittorialverfassung.

Die Rechte der landesherkichen: Kirchengeweit: find. zin hinsicht der heiden Bestandtheile, aus weichensie zusammengesetzt ift, seit der Responnation durch Behörden zauszehlt worden, welche nan dem Landesheren ihreistna

(7) Das Rabere wird bei den Lehren, von den Confistorien im folgenden Kapitel, und von der geistlichen Gerichtbarteit im tierten Buch vorfommen.

in neuren Zelen in bei ...

- (8) J. H. Boehmer, jus eccl, Protest. L. 3, Thi 23. 5, 20.
- (9) Bergl 3. B. Beber, Gachft. Kirchenr. Ebl. 2. With. 2.

712 B. III. Abschn. II. Epangelische Kirche.

ftruction erhalten und in ihrer Berfugung, abhangig find. Die felbftfandige Berfugung fteht ihnen nur in ben Sachen zu, in welchen fie ihnen durch jene ohne von gangigen Bericht überlaffen ift, und mit Ausnahme ber eigentlichen Justiglachen (4) tann jede Berfugung berfelben auf erhohene Beschmerde pon bem Landesherrn abge andert merden. Ihre Gemalt ift mithin eine Jurisdicie vicaria s. mandata; bie Rechte, welche fie felbstftanbig aus guiben haben, bezeichnet baber die Schule burch ben Mus brud Jura regiminis ecclesiastici vicaria, im Gegensat bet bem Landesherrn vorbehaltenen Jura regim. eccl. reser-Da' bie verfugenbe oben berichtenbe Bebirte **v**ata (2). wenigstens, in ben Cachen bes eigentlichen Rirchenregimems bas Confistorium ift, fo wird Diese Berfaffung gang ichid: lich mit ber Benennung ber Confiftorialverfaffung bezeichnet, um fie von ber bifchbflichen Rirchenregierung wie fie in England und Schmeben, und pon ber Presbis terialverfassung, die in ber frangbiischen Rirche guent entständen ift, gu unterscheiben. 113 1135

Die Buthen, in welchen die Berfügung unmittelbar won bein Lauvesheum ausgeht, gelangen an ihn durch eine Elebbrbe, welche ihm un mittelbar vorträgt. Sie ift in neueren Zeiten in der Regel (3) mit der oberften

⁽¹⁾ Den Grund hiervon enthalt unten Rote to.

⁽²⁾ Mergi, G. L. Boehmer, princ. jur. can. J. 1/2.

⁽³⁾ Anfangs wurden die Confistorien als eine unwittelbar unter dem Landedberrn fishende Behörde behandelt. Go in der Confistorialordnung Bergog Johann Friedrich II. von Cade

Staatsbebbrbe identisch, und die Beränderungen, welche die Einrichtung einer solchen in den letten Jahrhunderten in den beutschen Staaten durchlausen hat (4); haben dessbald, meistens zugleich über die Behandlung der Angelegens heiten der Kirchenregierung in hochster Instanz entschieden. Sie hilden jest ordentlicherweise ein einzelnes Departement des Ministeriums, oder in kleineren Staaten, der obersten Behandlung dessen Weribute hat.

Die Befugnis des Kandesherrn, sich bie Berfügung in firchlichen Ungelegenheiten in dem bezeichneten Umfang per sowlich vorzubehalten, kann nach ber Natur der beisden Bestandtheile der Kirchengewalt nicht bezweifelt werden.

sen, vom J. 1561., wo dieser fic selbst den Borsis vorbehielt. Späterhin veranlaßte dieser Umstand, daß die Sachen, welche der Landesherr sich vorbehielt, die und da an einen eigenen Kirzchenrath gewiesen wurden. So im Konigreich Sachsen, wo bisher eine eigene Behorde bestand, welche der "Kirchenrath und Oberconsistorium" genannt wurde. Die letztere Bezeichenung bezieht sich baran, daß se zugelech Consistorium sür eines einzelnen Landestweil war, obwehlisse als solches keineswehr über den anderen Consistorium kand, sondern diese ihr nur in ihrer Cigenschaft als Archenrath untergevronet wurden. Das evangelische Consernaministerium vertrat seit der Weltzinsveränderung des Regenten die personliche Thattigseit desselben bei der Ausübung der Reservatrechte.
Wergl. Weber, Sächs. Kirchenr. Ehl. 1. Abth. 1. G. 271

⁽⁴⁾ Bergl. meine bentiche Staats = und Rechtsgeschichte. 28. 4. 5. 549.

714 B. III. Abschn. II. Evangelische Rirche.

In Imsicht seiner Rechte bei dem eigentlichen Kirchenregiment (S. 679 u. f.) entscheidet hierüber das Urtheil der Reformatoren, welche die Consistorialversassung in dieser Bedeutung für eine der evangelischen Lehre angemessene Einrichtung des Kirchenregiments hielten (5); ein Urtheil, welches, ob es gleich zunächst nur von dem Lehrstand aus: gieng, dennoch nach der damaligen Lage der Kirche, welche sich ja eben durch Zustimmung Anderer zu der Lehre der Reformatoren bildete, für das Urtheil der deutschen evangelischen Kirche gelten konnte. Nur darf dabei nicht übersehen werden, daß die Reformatoren bei der personlichen Thätigkeit des Landesherrn innerhalb des Wirkungskreises des eigentlichen Kirchenregiments voraussetzen, daß er von berufenen Lehrern der Kirche und rechtskundigen Laien berathen sep (6), und daß den kirchlichen

⁽⁵⁾ Diefes Urtheil ift in bem oben G. 252. Note 18 angeführten Gutachten ber Wittembergischen Theologen ausgesprocen,

⁽⁶⁾ Dieß ist die wesentliche Grundlage der Consciourfalverfassung. Ihr großer Worzug weetet darin, das die Rechte
des Kirchenregiments und der Staatsgewatt, deren vollsommene Arennung practisch überdampt unaussührbar ist, in der
Andübung nicht ängstlich gesondert zu werden drauchen, während bei einer Werfassung, wie die der tatholischen Kirche
ist, weil sie sich in ihren gesellschaftlichen Verhältnissen vom Staat absondern will, entweder der Staat vermöge
des Jus majestaticum einea sacra zugleich in ihre Berwaltung eingreisen, oder Verhältnisse, die er nicht als gleichgültig beirachten kann, einer von ihm unabhängigen Gewalt
überlassen muß. Die Ausübung der Lirchlichen Raleskäs-

Cap. 3. Organism. b. lanbesh. Kirchenregier. 715

Gemeinden als felbstftandigen Corporationen bei einzelnen Berfügungen des Kirchenregiments eine Mitwartung zus stehe.

Die ibrigen Bestandtheile der landesherrlichen Kirchens gewalt sind nichts Anderes, als Rechte, welche in dem Jus majestationm circa sacra nach protestantischen Begriff sen enthalten sind, so fern der Landesherr gleicher Relission ist. Nach diesen umfaßt daher jener Ausdruck mehr als nach der gewöhnlichen Bedeutung, die man demselben unterlegt, weil diese von dem Verhältniß eines Regenten zu einer Kirche, ohne Kucksicht auf die Stellung, welche ihm die Lehre der letzteren anweisen kann, abstrahirt ist. Nur hierin kann der Grund gesucht werden, weßhalb die protestantische Doctrin das Recht der landesherrlichen Kirs

rachte führt an beständigen Contestationen, die Rachglebig. feit des Staats jur Priefterberricaft. Aebnliche Rachtbeile bat die Presbyterialverfaffung, fofern fie nicht eine bloße Modification der Confiftoriatverfaffung ift. Bon einer Confiftoriamerfaffung, welche bie Gemeinbeverfaffung, auf eine ber Lehre pom Rirchenregiment und ben gefenfchaftliden Be--214 barfpiffen und Sabigleiten angemeffene Beile organifiet, jur Grundlage bat, und augleich für genügende Berathung 24. inder Gegenstände der Gefengebung geforgt bat?" murbe man min fic dagegen versvrechen barten, bakifie alle Bedarfniffe bemie friedigen merbe. Buneinem finden geordneten Buftand faute bie Rirche übergeführt werben; bas Proviforische, welches diefem noch immer anhangt, beruht auf der Unvolltommenbeit jener Ginrichtungen, nicht auf ber Berbindung bes Kircheuregiments und ber firchlichen Majefteterecte gu einer landesberrlichen Kirchengewalt.

716 B. III. Abschn. II. Exangelische Rirche.

chengewalt noch immer einem Jas andsetaticum circa sacra entgegensett (7), ohngeachtet, wenn man davon absieht, daß dieses überhaupt das Jus resormandi in abstracta ents hält, welches freilich etwas anderes als die Gewalt über eine recipirte Kirche ist, nach der Lehre der Resormatoren alles, was nicht zum eigentlichen Kirchenregiment gehört, nothwendig unter der "weltsichen Obrigkeit" begriffen seyn muß, und die Warnung jener Kirchenlehrer, weltliches und geistliches Regiment nicht zu verwengen (8), sich nur auf das Kirchenregiment in ihrem Sinne bezieht. Nur dann muß die evangelische Kirche, dem Landesherrn bloß ein Jus majestaticum circa sacra im gewöhnlichen Sinne zuschreis den, wenn sie nicht bloß auf ein Kirchenregiment im gewöhnlichen Sinne, sondern auch auf eine Autonomie in

(8) Dieß wird z. B. in ber oben angeführten Sorlft über bas bischiche Recht S. 18. und an anderen Orten gegen die Ableitung der landesherrlichen Kirchengewalt ober des sogen nannten bischöfichen Rechts and der Staatsgewalt angeführt.

⁽⁷⁾ Man darf nur durchgehen, was die Lehrbücher zu den Kechten des Jus majestatieum eiron sacka technen, und einzulehen, daß bloß die Gewohnheit, von diesem als von etwas dem bischöftichen Recht entgegengesetten zu sprechen, und dieses zugleken mit dem eigentlichen Kirchenregintent im: Simme der protestantischen Kirche für sdentisch zu mehmen, auf diese seitsame Worstellungsaut geführt hat. So pechnet z. B. Schnausert, Grunds, des Kirchenr, der Protesta, f. 163., unter die Majestisrechte, daß kein Kirchengestell, f. 163., unter die Majestisrechte, daß kein Kirchengestellung des Landeszhern befannt gemacht werden darf; mit anderen Worten also, der Landesherr hat zu dem, was er als Kirchenoberer verfügt, noch ein besonderes Plavet sich selbst zu ertheilen.

Cap. 3. Organism. b. lanbesh. Rirchenregier. 717

ben Berbaltniffen Unspruch macht, Die fie bei bem evangelifchen gandesherrn ausschließend feiner Borforge übers laft, weil fie bei ber Gleichheit ber Religion von anderen gesellschaftlichen Berhaltniffen in nichts verschieben find. Bon einem Jus majestaticum circa sacra über bie evangelische Rirche, welches bloß bie Befugniß umfaßt, ben Burfungefreis bes evangelischen Rirchenregimente vermbge bes Reformationerechte naher zu bestimmen, und außer ber Gesetgebung über Gegenstände, welche bie evangelische Rirche als rein burgerliche betrachten muß, wenn fie auch auf Autonomie in rein gesellschaftlichen Berhaltniffen Anspruch macht, ein Aufsichterecht und Schuprecht, nicht aber, wie bei dem evangelischen Regenten überhaupt bie gesetzgebende und vollziehende Gewalt'in allem, mas nicht jum eigentlichen Rirchenregiment gehort, - fann Saber nur bei einer evangelischen Landesfirche unter Regenten anderer Confession bie Rede fenn (9).

Da hiernach die Rechte eines epangelischen Landess herrn über die Kirche, sofern sie nicht zum eigentlichen Kirschenregiment gehoren, von jedem anderen hoheitsrecht in nichts verschieden sind, so konnen sie auch, mit Ausnahme der Justigsachen (10), in ihrer Ausübung nach Gutsinden

⁽⁹⁾ Herauf bezieht fich auch burchaus, was die Lehrbucher beibringen. Bergl. Schnaubert a. a. D. S. 163. 164. Das ber wird erft unten im funften Rapitel von diefen Berhalts niffen gehandelt werben.

⁽¹⁰⁾ Sofern von richterlicher Entscheidung die Rebe ift; benn eine unmittelbare Ginmischung der Regenten in biese wirb

718 B. III. Abichn. II. Evangelische Rirche.

der hochsten, unter unmittelbarem Ginfluß des Regenten verfügenden Behörde porbehalten, ober einer nur unter beffen Aufsicht selbstständig verwaltenden Behörde überlaffen werden.

Bei ber Ausübung ber Rechte bes eigentlichen Rire denregimente ift die Nothwendigfeit einer Mitmurfung ber firchlichen Gemeinden zu einzelnen Berfugungen mefents lich begründet. Rur die Berathung berfelben mit bem Lehrstand, tann auffer ber, welche icon burch bie Ginrichtung ber Confiftorien angeordnet ift, burch Bertommen ober Kirchenordnung auch bie Berufung von Spnoben bes Lehrstandes eingeführt fenn. Auf eine abnliche Beise kann bei Berfügungen, die aus bem Jus majestaticum circa sacra entspringen, eine Mitwartung ber Landftande ftatte finden muffen; entweder, weil etwas an der eingeführten Rirchenverfaffung geandert werben foll, die unter ben Schut ber Landesverfassung gestellt ift, ober weil fie bei allen Rraft bes Jus majestaticum circa sacra ju gebenden Gefegen verfaffungemäßig jugezogen werden muffen, ober ende lich, weil die Gesetgebung vermbge ber Staatsgewalt über: baupt, ober aufolge ber Gegenstande, die fie betrifft, ib: ren Rath ober ihre Bustimmung verfassungemäßig erforbert (11). Daher ift es bei ben Schriftstellern ber evan:

nach ben Grundsigen bes beutschen Staatsrechts für unguläßig gehalten. Aus ber bischösichen Gewalt der Landesherrn wäre dieß nicht zu deduciren; vielmehr wurde daraus bas Gegentheil folgen, da der Bischof personlich ein Ents scheidungsrecht hat.

(11) Bergl. oben G. 425.

gelischen Kirche gewöhnlich geworben, die Rechte ber lans desherrlichen Kirchengewalt, bei beren Ausübung eine Conscurrenz der Kirche oder der Stände in einer der mannigs faltigen bezeichneten Formen statt sinden muß, Jura communia, die Rechte der Kirchengewalt aber, welche ohne eine solche Concurrenz ansgeubt werden, Jura propria des Landesherrn zu nennen. Jene Theilnahme Anderer an der Ausübung der Kirchengewalt wird babei als eine Mitwurstung der Kirche als moralischer Person betrachtet, und überhaupt bei Veränderung der eingeführten Kirchensversassung für nothwendig erklärt (42).

Diese Borftellungsart follte jedoch gang aus ber Doctrin entfernt werden, ba fie ber Bedeutung ber evans gelischen Kirchenverfaffung gang entgegen ift, und Rechte untereinander gleichstellt, welche von gang verschiedener Bes schaffenheit sind.

Allerdinge ift es richtig, bag bie Beranderung ber einmal eingeführten Rirchenverfaffung bie Buftim mung

⁽¹²⁾ G. L. Boehmer, princ. jur. can. §. 171. fagt barübet wörtlich: Inter jura regiminis ecclesiastici Domini territorii — alia sunt communia, in quorum exercitio opus est consensu ecclesiae, sive haec in territorio per synodos sive ab ordinibus provincialibus repraesentetur, alia propria, in quorum exercitio ecclesiae consensu opus non est. Ad jura communia pertinent, 1) jura ecclesiae collegialia, quoad innovationem in religione et ecclesia respiciunt; 2) jura, quae ex norma legum provinciae fundamentalium ad consensum ecclesiae adstricta sunt.

720 B. IIL Abfchn. II. Grangelische Rirche.

ber Rirche erfordert, fofern bon ber Andronung eines Rirchenregiments im eigentlichen Ginne bie Rebe ift, bet welcher ber rechtliche Character ber Confiftorialverfaffung aufgehoben und das Rirchenregiment anberen Perfonen ans vertraut werden foll (13). Jener besteht darin, daß alle Berfügungen beffelben von bem burch Lehrer und rechtes fundige Laien berathenen Lanbesherrn ausgehen muffen. und in einem durch bie Lehre felbft bestimmten Umfang bie Buftimmung ber Gemeinden vorausseten. Die evans gelischen Landesherrn haben sich nur um beswillen fur ers machtigt halten tounen, vermbge bes Reformationerechts biefe Form des Rirchenregiments an die Stelle ber bifchbf= lichen Rirchenregierung ju fegen, weil fie burch bie Stimme ber Rirche fur eine ber Lehre und ben Zeitbedurfniffen ans gemeffene anerkannt murbe; aus eben biefem Grund tons nen fie fich baber auch nur fur berechtigt halten, fie ju verandern. Das Reformationerecht giebt feine Befugnif, Die Korm bes Rirchenregiments gegen ben Willen ber Rirche einzurichten, und bas landesherrliche Rirchenregiment felbft ift nichts Underes als eine Thatigfeit, welche eben burch die

⁽¹³⁾ In so fern haben schon die alteren Schriftfteller ben Gesichtspunkt richtig aufgefaßt, indem sie lehren, daß dem Landeshertn die Ausübung der Rirchengewalt, aber nicht die Weranderung der einzesührten Berfassung ohne Justimmung der Kirche zustehe; und nur ihre Ansicht, daß Spnoden oder Landstande diese vertreten konnten, ist zu verwerfen. Carpzov, jurispr. eccl. Lib. 1. Des. 69. Lib. 2. Des. 247. Auch darf dieß nur auf den Organismus des Rirchenregiments, nicht auf die Staatsgeschgebung bezogen werden.

Cap. 3. Organism. b. landesh. Rirchenregier. 721

Die eingeführte Confiftorialverfassung junachft erft bestimmt Die Buftimmung der Rirche ju einer Beranderung fest Anerkennung ihrer Bulagigkeit nach ber Lehre, und ihrer Ungemeffenheit nach bem bermaligen Bedurfniß ber Rirche, burch ein Organ voraus, beffen Stimme fur bie ber Landeskirche, mithin bes Lehrstandes und bes Laiens ftandes, gelten fann. Weber eine lanbftanbische Berfamms lung, noch eine Spnobe bes Lehrstanbes tonnen fur ein foldes geachtet werden. Gine Beranderung, ju welcher bie erstere ihre Zustimmung geben murde, konnte barum ber Rirche nicht aufgedrungen werben. Gie murbe, wenn bie bestehende Rirchenverfassung ober bestimmte Ginrichtuns gen berfelben unter ben Schutz ber Lanbesverfaffung ges ftellt find, ben Landesberrn ermachtigen, bas ju anbern, was vermbge ber Staatsgefetgebung geanbert werden fann, weil er hierbei ber Bustimmung ber Rirche nicht bes barf (14); in hinficht ber Einrichtung bes Rirchenregis ments felbst fann aber ber Schut ber Werfassung nur auf Sicherstellung ber freien Stimme ber Rirche geben, und umgekehrt bie Berweigerung ju einer Beranderung, auf

⁽¹⁴⁾ Der Burtungstreis ber Confiftorien gehört zur Kirchemverfassung, aber nicht durchaus, z. B. in hinsicht auf die Aussaubung der geistlichen Gerichtbarkeit, die dem Kirchenregisment überhaupt nach protestantischen Begriffen nicht zusteht,
nicht zum Organismus des letteren. Wo jener auf Landesverträgen bernht, tonnte also allerdings die Justimmung der
Landstände zu Beschräntung der Consistorialgerichtbarkeit nothwendig werden. Die Kirche kann kein Widerspruchsrecht
haben.

722 B. III. Abidon. II. Evangelische Rirche.

welche biefe antruge, nur aus ber Mitwurfung ju bem Jus reformandi gerechtfertigt werben, Die einer landftanbis fchen Berfammlung aufteben tann. Gine Spnobe bes Lebrs ftanbes, wenn beren Musivruch auch murtlich fur Stimme bes gesammten Lehrstandes gelten tonnte, wurde die Buftims mung bes Laienstandes nicht erfeten tonnen. Dag auch. mo von Beranderungen ber Rirchenverfaffung nicht bie Rebe ift, mithin bei Rirchengefegen, welche nach ben Regeln ber Confistorialverfaffung erlaffen werben, jene Bors ftellungeart bon gemeinschaftlichen Rechten bes Landess beren und ber Rirche, und einer Bustimmung ber lettes ren burch Synoben ober ftanbische Berfammlungen, ebenfalls burchaus unhaltbat ift, ergiebt fich hiernach von felbft. Buftimmung einer ftanbifden Berfammlung macht bloß eine Staatsgesetzgebung rechtmäßig, bei welcher es ber Ginwilligung ber Rirche überhaupt nicht bedarf, und die Snnoben bes Lehrstandes find bloß eine besondere Korm ber Berathung mit tiefem, welche verfaffungemäßig ober nach bem Gutfinden des Landesheten bei wichtigeren Uns gelegenheiten an die Stelle der fur gewohnliche Falle ein-Do aber ben einzelnen firchlichen Ge= geführten tritt. meinden nach der Confistonialverfaffung ein Recht der Gin= willigung wurflich zusteht, fann eben baber eine folde Spnobe biefe auf feine Beife erfegen.

II. Anwendbarkeit des canonischen Rechts auf die Landesberrliche Kirchenregierung.

Nach bem Grundfat, daß die Gewalt der evangelis ichen Landesherrn nichts Anderes als die Gewalt ber Bis

Cap. 5. Organism, b. landesh. Rirchenregier. 723

schofe sen, so weit diese mit der Lehre der evangelischen Rirche verträglich ift, sinden die alteren Schriftsteller kein Bedenken, jenen alle Rechte eines Ordinarins im Sinne des canonischen Rechts beizulegen (1). Sie erlangsten damit den Bortheil, die meisten Berhältnisse des evans gelischen Kirchenrechts unmittelbar aus dem canonischen Recht beurtheilen zu konnen, und es läßt sich nicht läugenen, daß diese Ansicht die Grundlage unseres practischen Kirchenrechts geworden ist. Sie liegt den Kirchenordnuns gen und anderen Kirchengesetzen zum Grunde; sie konnte selbst allenthalben auf entschiedene Gewohnheit gestügt werden.

Man kam jene Regel auch in so weit für einen Grundsatz bes protestantischen Kirchenrechts gelten lassen, als es sehr überstüssig senn würde zu untersuchen, in wiesfern gewisse Rechte, welche bem Ordinarius im canonischen Recht beigelegt werden, nach den Begriffen der evangelisschen Kirche von dem Landesherrn als Inhaber des Kirchenregiments oder als Regenten ausgeübt werden, wenn nach jenen nur ausser Zweisel ist, daß eine Bersügung der vereinten Thätigkeit beider anheimfallen musse (2). Es mag daher in diesem Sinne auch gerechtsertigt werden, von dem Landesherrn als Kirchenoberen zu sprechen,

⁽¹⁾ Bergl. J.H. Boehmer, jus eccl. Protest. Lib. 1. Tit. 28. §. 48.

⁽²⁾ Wie bei ber Besehung ber Beneficien, bei der Einrichtung ber Pfarreien, deren Theilung und Bereinigung, bei der Bers außerung und Berwaltung ber Kirchengater u. f. w.

724 B. III. Abschn. IL Evangelische Rirche.

ohne babei immer genau ju unterscheiben, aus welchen Bestandtheilen feiner Rechte die Befugniß gunach ft bers geleitet wird, die ihm beigelegt wird. Rur aber barf biefe Borftellungsart nicht bagu migbraucht werben, ihm Rechte beigulegen, welche weber aus ber Staatsgewalt, noch aus ben Rechten bergeleitet werben tonnen, die nach ben Begriffen ber evangelischen Rirche in dem landesberrlicben Rirchenregiment enthalten find. In Diefer Begiehung ift es besonders wichtig, hervorzuheben, daß die Rechte bes Orbinarius im Ginne bes canonischen Rechts fich jum Theil auf beffen Potestas ordinis und Cura animarum ftugen, welche bem evangelischen Lanbesherrn fehlen. Diefe Rudficht eintritt, laffen fich auch die Rechte beffels ben nicht aus bem canonischen Recht, sondern allein ans ber oben entwickelten Bebeutung bes landesherrlichen Rirs chenregiments ableiten.

Noch weniger berechtigt die Vorstellung von dem Ues bergang der Rechte der hierarchischen Kirchenoberen auf die evangelischen Landesherrn, diesen die Rechte des Paps stes bei Instituten beizulegen, deren Beibehaltung in der neueren Zeit die Frage von der Anwendbarkeit der Grunds sätze des canonischen Rechts von den papstlichen Reservatz rechten erregen konnte. Die Berhältnisse der protestanz tischen Stifter gehoren besonders hieher (3). In der Lehre der evangelischen Kirche vom kirchlichen und weltlichen

^{(3) 3.} B. bas Recht ber Provision in ben papfilicen Den naten.

Cap. 5. Organism. b. lanbesh. Rirchenregier. 725

Regiment liegt kein Grund, diese Rechte den Landesherrn zuzusprechen; wo sich diese daher wurktich im Besig derselben besinden, konnen sie nur aus dem Gesichtspunkt besonders durch Observanz oder Gewohnheit erworbener Rechte betrachtet werden.

III. Landesberrtiche Conftftorten.

Nach ihrer ursprünglichen Bestimmung bilden die Conssisten (1) die ordentliche verwaltende Behörde in alsten kirchlichen Angelegenheiten, und zugleich ein geistliches Gericht. Die Gesetzebung hingegen in ihrem ganzen Umfang (2) gehört zu dem Wurkungskreis der Behörden, welche dem Kirchenoberen unmittelbar vortragen; nur das Recht, kirchliche Concessionen oder Dispensationen zu erstheilen, pflegt in einem gemissen Umfang den Consistorien zur selbstständigen Ausübung überlassen zu seyn (3). Bei

- (1) Die Schriften, welche bet der Lehre von den Confistorien angesubrt zu werden pflegen (vergl. Biese, Sandb. Ebl. 3. Abth. 1. S. 219.), sind insgesammt unbedeutend. Um meisften Practisches findet man noch bei: J. F. Ludovick, Ginzleitung zum Consistorialproces. Halle 1713. 4.
- (2) Allgemeine Instructionen an untergeordnete Behorden, in Gemäßheit der bestehenden Gesete, können zwar nicht unter diesen Gesichtspunkt gestellt werden, erfordern aber melstens die Genehmigung der höheren Behörde, vermöge des Aufssichtstendts, welches dieser zusteht. Bergl. 3. B. Schlesgel, durhannovr. Kirchent. B. 1. S. 95 u. 96.
- (3) C. 3: B. Schlegel, durhaunder. Alechenr. a. a. D. Bb. 1.
 S. 107 u. f. Instruction für die Preufischen Provincialcon-

726 B. III. Abschn. II. Evangelische Rirche.

diesen ist dann aber meistens nur der Gesichtspunkt, daß die Aufsicht bei einzelnen Verhältnissen erfordert, die Zuläßigkeit einer Handlung an eine Concession oder Dispensation zu hinden, bei deren Ertheilung daher nicht sowohl eine unbedingt feststehende Regel bei Seite gesetzt, als vielmehr das Daseyn der Bedingungen constatirt werden soll, unter welchen eine Ausnahme von jener als statthaft vorhergesehen ist (4).

Ein großer Theil der Geschäfte, welche den Consistorien als verwaltender Behorde anheimfallen, ist deren Wesen nach von den Regierungs sach en nicht verschieden.
Man bildete daher auch die Consistorien bei ihrer ersten Einrichtung häusig nur durch Zuziehung geistlicher Rathe zu der Thätigkeit schon bestehender Regierungsbehorden, indem man ihnen die Geschäfte des eigentlichen Kirchenregiments, jedoch so weit sie nicht ihrem Wesen nach Functionen des Lehramts sind (5), nur unter Mitwutz

fistorien. Gesetsfamml, von 1817. S. 238. Für die Regierungen (in Rudficht der geistlichen und Schulcommissionen, welche einen Theil derselben bliden) ebendas. S. 260.

⁽⁴⁾ Bie bei haustaufen, hanstrauungen, Dispensation von Aufgebot u. dergi. hieraus erklart sich, weshalb hie und da wahre Dispensationen bei Werhaltnissen dieser Art gar nicht erforderlich sind, sondern der Beurtheilung des Superintendenten oder selbst des Pfarrers überlassen wird, in wiesern von einer festgestellten Regel abgewichen werden moge. Bergl. 3. B. über die haustause Schlegel a. a. D. B. 3. S. 73.

⁽⁵⁾ Bie die Ordination, Prufung der Bewerber um geistliche Nemter u. f. w.

Cap. 5. Organism. b. landesh. Rirchenregier. 727

tung der übrigen Mitglieder der Behörde übertrug (6). Späterhin find die Consistorien allerdings meistens für sich bestehende Behörden (formirte Consistorien) geworden; daß eine folche Einrichtung aber eine wesentliche Bedins gung der rechtmäßigen Ausübung der landesherrlichen Airs dengewalt genaunt werden könne (7), läßt sich aus der

- (6) Die Braunschweig.: Bolfenbutteliche Rirchenordming von 1569 nennt die Ginrichtung: "Berordnung bes Rirchenraths ober Confistorit bei unfer Canglei. - Dag guvorderft in fole dem unferm Rirdenrath ober Confiftorio, unfer Statthals ter, Canbler und oberfter Superintenbons gu Wolfenbuttel, fo jeder Beit fenn merden, bie oberfte Superintendeng und Inspection haben, und neben ber andern ibrer ordentlichen Inspection, verholfen fenn, die Ordnungen auch Inspection belfen bandhaben. Bu und neben benen, follen bei unferm Rirchenrath auch etliche Theologen, fo wir jederzeit bestime men, gebraucht werben, welcher Geschaften fenn follen inmaagen bernach folgt -. Desgleichen und auf bag alle Gaden befto mit mehrerm Ernft und ftattlicher verrichtet, fo wollen mir, mann politische Sachen, ber Rirchen anhangig fürfallen murden, follen biefelbige auch vor unfern politifden Canbleirathen berathichlaget und verrichtet merben."
 - (7) Dieß ist die Meinung alterer Schriftsteller: Carpson, jurispr. consist. Lib. 1. Dof. 11. Chr. Weber, de jure consistoriorum (Arnst. 1647. 8). Cap. 5. Sect. 1. Doch stütt sich jene eigentlich nur auf die Nothwendigkeit der Aussübung der geistlichen Gerichtbarteit, durch eine, anders als ein gewöhnliches Gericht organistrte Behörde, und die in Beziesbung auf die Bedeutung der Consistorien bei dieser ausgessprochenen Grundsabe, daß das Consistorium die gesammte Airche vorstelle. S. unten Note 11 und 12. In Beziehung auf diese sagt Lyncker, decis. Dec. 10. Nro. 18., das Consistorium sep tein weltliches Gericht, und hänge von dem

728 B. III. Abschn. II. Evangelische Rirche.

Lehre ber Reformatoren nicht folgern, nach welcher zwar die Mitwirfung bes Lehrstandes zur Thätigkeit einer rom Landesherrn für die Ausübung des Kirchenregiments aus Laien bestellten Behörbe für unerläßlich gehalten werden muß, dieser Forderung aber auch durch die Verbindung derselben mit der Amtsthätigkeit einer anderen Behörde ebenfalls schon Genüge geleistet wird. Die Einrichtung der Consistorien, welche in der neuesten Zeit im Preußischen Staat getroffen worden ist, steht zwischen jener altesten Form und der späteren Einrichtung in der Mitte. Für jede Provinz ist ein Consistorium bestellt, dessen Functionen auf Geschäfte des eigentlichen Kircheuregiments beschränkt sind (8); für jeden Regierungsbezirk der Provinz aber

Regenten nur in hinfict ber Bestellung ab, stelle aber bie Rirche vor.

(8) Die Instruction fur bie Probincialconsistorien v. 3. 1817. (Gefebfamml. pon blef. Jahr G. 437) erflart fie fur beftimmt: "in reingeiftlicher und wiffenschaftlicher Binfict bie allgemeine Leitung bes evangelifden Rirdenwefens und bet Schulangelegenheiten in ber Proving zu beforgen." Als ein: gelne Geschäfte merden folgende bezeichnet (welche bier ein: geln angegeben werben mogen, ba fie in Berbindung mit bem Note 9 bezeichneten Burtungetreis ber geiftlichen und Souldeputationen eine Ueberficht ber gewöhnlichen Confiftorialgeschafte überhaupt, mit Ausschluß ber geiftlichen Gerichtbarteit geben): 1) Die Gorge fur Ginrichtung ber Synoben ber evangelischen Geiftlichfeit; bie Aufficht über diejenigen, welche icon porbanben finb; bie Drufung - Berichtigung ober Bestätigung ber Spnobalbeschluffe - Berichterstattung über biefelben. 2) Aufficht über ben Gottesbienft - befon: bere in bogmatifder, und liturgifder Beziehung. 3) Prafung

Cap. 3. Organism, d. landesh. Rirchenregier. 729

bilbet eine Kirchen= und Schuleommiffion, welche einen Theil des Regierungscollegiums ausmacht, eine Behorde, beren Wurfungstreis von dem, welcher einem fur fich bes

pro facultate concionandi und pro ministerio. 4) Bestás tigung ber von aufferbalb Landes vocirten Beiftlichen, melde pon ben Regierungen vermoge bes landesberrlichen Datronats rechts bestellt ober auf Drafentation anderer Datronen genebs migt find. 5) Borfchlag der Superintendenten und fonftigen aeiftlichen Oberen an bas vorgefeste Minifterium und Ginführung berfelben. 6) Auflicht über geiftliche Geminarien und Unftellnng ber Lebrer bei biefen. 7) Aufficht über bie Amte : und moralifde Rubrung der Geiftlichen und bas Recht, aufferorbentilde Bifftationen ju veranlaffen. Die Bifita: tioneberichte ber Superintenbenten geben jeboch jundchft an bie Rirchen = und Schulcommiffion, welcher auch bie erfte bem Confiftorium anzuzeigende Berfugung barauf guftebt. 8) Einleitung bes Strafverfahrens gegen bie Beamten bes bffentlichen Gottesblenftes, welche gegen liturgifche und rein firchliche Anordnungen verftogen. 9) Sufpension ber Seiftlichen vom Dienft und Antrag auf beren Remotion, auffer wegen gemeiner Berbrechen, mo jene von ber geiftfichen und Soulcommiffion ober bem competenten Bericht verfügt wird. 10) Ertheilung von Conceffionen und Difpenfationen; einige find ben Regierungen, die jum einmaligen Aufgebote bem Minifterium vorbehalten. 11) Anordnung firchlicher Refte und ber Bug : und Bettage nach Anweisung bes Dini= fterfums und Bestimmung des Textes zu den Dredigten bei 12) Cenfur ber Schriften über bas Rirchenmefen. padagogifder und Soulfdriften, religibler Boltsfdriften. -In Begiebung auf ben Unterricht bat bas Confistorium bei ben Glementar : und Burgericulen und ben Privatanftalten nur die obere Leitung in wiffenschaftlicher Binfict und in Beziehung auf die innere Berfaffung; bei ben gelehrten Soulen unmittelbare Aufficht und Bermaltung.

730 B. III. Abschn, II. Evangelische Rirche.

stehenden Consistorium gewöhnlich angewiesen ift, sich nur badurch unterscheidet, baß ihm jene den Coafistorien vors behaltenen Rechte fehlen (9).

Der Umfang, in welchem ben Confistorien bas Rechtber selbstiftandigen Berfugung zusteht, hangt von ber Inftruction ab, welche ihnen ertheilt ift (10). Bei Ges

⁽⁹⁾ Die Instruction fur bie Regierungen (Gefebfamml. v. 3. 1817. G. 259.) überträgt ihr; "alle geiftliche und Schulanges Jegenheiten, welche nicht bem Confiftorium ausbrudlich über-Jaffen find." Ramentlich: 1) Befesung aller geiftlichen und Schulftellen, Rraft bes landesberrlichen Patronatrechts; Beritatigung ber von Privatversonen und Gemeinden prafentirten Subjecte; Prufung und Ginfuhrung berfelben (in ber Regel; Ausnahme Note 8 Mro. 4.). 2) Aufficht über beren Amte = und moralifche Fuhrung; Urlaubsertheilung. 3) Aufrechthaltung ber außeren Kirchengucht und Ordnung. 4) Direction und Aufficht über fammtliche Rirden; öffentliche und Privaticulen, Erziebungeanstalten, milbe und fromme Stiftungen und Institute. 5) Aufficht und Bermaltung bes Gles mentariculmefens. 6) Aufficht und Bermaltung fammtlicher außerer Rirden = und Soulangelegenheiten, baber aud Regulirung bes Stolmefens und Schulgelbes. 7) Bermaltung bes Rirden, Soul- und Stiftungevermogens; wo fie Bemeinden oder Privaten verfaffungemäßig guftebt, Dberauf= fict. 8) Difpensation in bestimmten Rallen. 9) Doliceiliche Aufficht über literariiche Institute und Gefellicaften, fo weit fie nicht andern Beborben übertragen ift. 10) Schul focietaten einzurichten und ju vertheilen, wo die Orticaften es munichen ober Localumftanbe es nothig machen. 11) Bereinigung und Theilung der Parochien, mit Ginwilligung ber Gemeinden und Patrone.

⁽¹⁰⁾ Bet den Preußischen Confistorien und Riechen und Schuls commissionen beruht et auf bem allgemeinen Princip bet

Cap. 3. Organism, b, landesh. Rirchenregier. 751

schäften, welche in ben Burtungefreis ber Kirchengemeins ben ober ber ben Confistorien untergeordneten Inspectoren gehoren, und beren Berfugung überlaffen sind, fieht ben Consistorien nur bie Aufsicht zu.

Die geistliche Gerichtbarkeit, welche ben Consistorien abertragen worden ift, sollte sich nach den Ansichten der Reformatoren eigentlich nur auf zweierlei Gegenstände ersstrecken, auf die Berfügung der Ercommunication und auf die Entscheidung in Shesachen. In Beziehung auf den erssten sollte das Consistorium die Kirche vertreten, welcher das Ercommunicationsrecht eigentlich nach der Anordnung Christi zustehe; daß es sie vertreten konne, leiteten die Reformatoren daraus ab, daß es aus Geistlichen und achts baren Laien bestehe (11).

Berwaltung, bag bie felbstftanbige Berfugung ben Regierungen gen ansteht, wenn bestimmte Gefebe und allgemeine Borfcbriften vorhanden find. A. a. D. S. 253.

(11) Der oben S. 252. Note 18. angeführte Auffah ber Witztembergischen Theologen beducirt dieß auf folgende Weise: Sed praecedat in omnibus causis vera et pia cognitio; ac sint judices non soli sacerdotes, sed etiam alii honesti et docti viri, Deum timentes, ac idonei ad judicandum, tanquam honesta membra ecclesiae inter laicos. Cum enim Christus inquit: dic ecclesiae, et his verbis mandat, ut summum judicium sit penes ecclesiam, docet, non tantum unam partem ecclesiae, scilicet episcopos, sed etiam ex reliquis gradibus populi eligendos esse judices idoneos, qui sunt membra ecclesiae, homines honesti, docti, Deum timentes; et vult, hos quoque habere debere voces decisivas —.

732 B. III, Abschn, II. Evangelische Rirche.

Chesaden sollten den Confistorien überlassen werden, nicht weil sie an sich der Entscheidung der Kirche unters worsen wären, sondern weil es rath sam sen, da in den weltlichen Gerichten auf die Lehren des Christenthums und driftlichen Gebrauch nicht genug Rücksicht genommen wers de, auch dabei Fragen vorfämen, welche das Gewissen ans giengen (12).

(12) Chenhafelbft: Deus potestati gerenti gladium mandavit, ut externam honestam disciplinam juxta omnia mandata Dei tueatur ac retineat, et corporalibus poenis omnes, qui violant externam disciplinam, puniat -. Praeter hoe forum constituit Deus allud judicium in ecclesia, quod, cum via esse debeat ad poenitentiam, non interficit hominem vi corporali, sed punit verbo Dei. scilicet aut separatione, aut ejectione ex ecclesia. atea vero huic foro etiam controversiae de matrimoniis commendatae sunt - bono consilio -. enim incidunt controversiae, in quibus conscientia partim consuli dehet, cujus rei in profano non ita habetur ratio. - Nec fieri potest, ut singuli pastores in ecclesiis tantum eruditionis et judicii habeant, ut has controversias recte dijudicare possint -. Ideo necesse est, - in dioecesibus consistoria constituere, quae cognoscant controversias matrimoniales christianis sententiis, juxta verbum Dei, evangelium et illas honestas leges, in ecclesia Christi, a piis et prudentibus Christianis inde usque ab Apostolis tanquam honestae et Deo placentes judicatae aunt, ne ethnicae et Turcicae confusiones libidinum excolantur. Item pastores cujuslibet loci moneant reos criminum, ut se emendent; si non fit emendatio, indicent eos consistorio, quod citet reos, et audito negotio, puniat sontes. Ac nominatim hae causae ad hoc forum deferantur, ques profess potestas negligit: si

ŧ

Cap. s. Organism. b. landesh. Rirdenregier. 1733

Hiernach sind bie Shesachen ursprünglich allenthalben zu den Gegenständen der Consistorial-Gerichtbarkeit gezählt worden, wo man nicht für zweckmäßiger hielt, besondere Chegerichte anzuordnen, zu welchen rechtskundige und geistliche Beisiger bestellt wurden. Die weitere Ausdehn nung der Consistorialgerichtbarkeit auf alle Gegenstände, welche das canonische Recht dem geistlichen Forum unters wirft, sofern nur nicht die geistliche Beziehung, welche dieses dabei annimmt, mit der evangelischen Lehre vom Unterschied des weltlichen und geistlichen Regiments gestadezu im Widerspruch steht (13), ist dagegen, so gewöhns lich sie auch in früheren Zeiten gewesen ist (oben S. 254), ohne alles Juthun der Reformatoren, vermöge der landess herrlichen Gewalt in Kirchensachen eingesührt worden.

quis faisum dogma spargit, si quis contumeliose loquitur de religione christiana aut de sacramentis: si quis toto anno nec absolutionem petit, nee accedit ad coenam Domini; si quis contumelia adficit pastorem ecclesiae aut alios evangelii ministros: si quis apud se palam scortum aut concubinam alit: si de adulterio adversus aliquem aut aliquam fama verisimilis fertur; si quis quaestum facit usuris: si juvenes contumaces contra parentes aut alios, quibus commendati sunt, dedunt se helluatibnibus et inhonestos ludos exercent. Haec consistòria habeant potestatem ferendae sententiae excommunicationis. — Est autem contemtor excommunicationis profacti atrocitate et a potestate gladium gerente coercendus.

(13) S. unten im vierten Bud die Lehre von der gelftlichen Berichtbarfeit,

734 B. III. Abschn. II. Evangelische Kirche.

Bieraus erhellt, bag bie geiftliche Gerichtbarteit, nur in fofern fie auf die Befugniß, die Ercommunication m verficen, bezogen wird, als eine den Confiftorien als felbfie ftåndiger firdlicher, wiewohl vom Landesberrn bes stellter Behorde (14) beigelegte Gewalt, betrachtet merben Da aber die Ercommunication allenthalben, und felbst bie Rirchenbuße (15) in einem großen Theil von Deutschland gang außer Gebrauch gekommen ift (16), und die lettere, wo fie noch üblich geblieben ift, in ihrer Ans wendung wenigstens hochft beschrantt ift, fo bleibt von ber Gerichtbarfeit ber Confistorien, practifch genommen, nichts weiter übrig, als ber Theil berfelben, welcher aus ber mill Führlich geschehenen Berleihung bes Staats abgeleitet wers ben muß. In manchen Lanbern ist zwar hierin noch bis auf die neueste Beit wenig ober nichts geandert morben (17); es bedarf aber nur der hinweisung auf die Lehre ber Reformatoren, um barguthun, daß es lediglich von ber Staarenefengebung abhange, jede Art von Straf- und

⁽¹⁴⁾ In fofern tann baber bie oben Note 7 angeführte Auffct ber alteren Schriftsteller teineswegs getabett werben.

⁽¹⁵⁾ Ueber ben Unterschied beiber f. bas vierte Buch bet ber Lehre von ben Kirchenstrafen.

⁽¹⁶⁾ Die neueren Prenfischen Gesete ermähnen daber nichts mehr von dieser Function der Consisterier, da hier die Anwendung der Kirchenbuse ganz ausgehoben ist.

⁽¹⁷⁾ Bergl. 3. B. Weber, sachs. Kirchenr. Thl. 1. Abth. 2. S. 493 u. f. Schlegel, curhannopr. Kirchenr. B. 1. S. 119 u. f.

Cap. 3. Organism, d. lanbesh. Rirchenregier. 735

streitiger Gerichtbatkeit, die Chesachen nicht ausgeschlossen, ben ordentlichen Gerichten zu überweisen (18). Denn auch bei den Shesachen betrachtet jene die Mitwurfung des Lehrsstandes bei der Entscheidung eigentlich nicht als nothswendig, sondern nur als ein Mittel, die Anwendung der Grundsäte zu sichern, welche der christliche Richter bei seis nem Urtheil nicht ausser Augen lassen soll. Den Richter an diese zu binden, und wo die Mitwurfung eines Geistslichen durch Ermahnung nützlich werden kann, ihm die Zusziehung eines Geistlichen zur Pflicht zu machen, ist aber zunächst Sache der Gesetzebung.

In kleineren Ländern besteht nur ein Consissorium; in größeren sindet man Consistorien für einzelne Provinzen angeordnet. Wie von dem Didcesanrecht der Bischbe gilt aber der Grundsat, daß alle Personen der Consistorialges walt, und namentlich ihrer Gerichtbarkeit unmittelbar unters worfen sind, über welche sich das landesherrliche Kirchensregiment erstreckt (18a). Da die Consistorien, sofern ihnen geistliche Gerichtbarkeit zusteht, als eine von personlichem Einsluß des Landesherrn unabhängige Gerichtsbehörde bestrachtet werden, so kann sur den Fall, daß in den personslichen Werhältnissen des Landesherrn eine richterliche Entsscheidung nothwendig wird, auch die Frage ausgeworfen werden, ob er selbst der Gerichtbarkeit seines Consistoriums

⁽¹⁸⁾ Wie es im Prenfischen Staat ber Fall ift.

⁽¹⁸⁴⁾ Eine Ausnahme macht bas Bestehen von Mediatconfistos rien; f. ben folgenden Absas.

736 B. III. Abichn. II. Evangelische Rirche.

unterworfen sen (49). Sie ist von einzelnen Schriftsele lern bejaht (20), und auf den Grundsatz gestützt worden, daß der Regent in burgerlichen Privatsachen die Gericht barkeit seiner Landesgerichte anerkenne; die gewöhnliche Meinung, welcher entschieden die Praxis folgt, nimmt jez doch an, daß nur durch Compromiß die Behörde bestimmt werden konne, welcher in solchen Fällen die Entscheidung zustehe (21). Da man die Consistorial Gerichtbarkeit stuberhin, besonders in Shesachen, als eine wesentlich den Consistorien zukommende geistliche Gerichtbarkeit betrachtet hat, so sind dergleichen Compromisse auf ein landess herrliches oder auswärtiges Consistorium gerichtet worden; aus der Natur der geistlichen Gerichtbarkeit im Sinne des protestantischen Kirchenrechts folgt aber, daß sie eben so gut auf jedes andere formirte Gericht gestellt werden kon

nen.

⁽¹⁹⁾ Daß sie in keiner anderen Beziehung aufgeworfen werden könne, bedarf kaum einer besonderen Erinnerung; et folgt von selbst aus dem Grundsat, daß die Consistorien keine selbstständige, sondern nur eine Ramens des Landesherm Kraft des Kirchenregiments verfügende Behörde sind. Daber ist 3. B. die Frage, in wiesern er sich für seine Person über einzelne Arten von Chehindernissen hinwegsetzen kount, da in hinsicht seiner Person Niemand ein Dispensationsrecht hat, eine Gewissenssache. Bergl. die Lehre von Dispensationen im vierten Buch.

⁽²⁰⁾ Son aubert, Grundf. bes proteft. Rirdent. \$. 132.

⁽²¹⁾ J. H. Boshmer, sius eccl. Protest. Lib. 1. Tit. 28-J. 41. G. L. Boshmer, princ. jur. van., J. 182. Welste Kirchent. Thl. 3. Abth. 1. S. 238 u. f.

Cap. 3. Drganism. b. landesh. Rirchenregier. 737

nen. Nach den jett bestehenden Grundsägen von der Souveranetüt der deutschen Regenten, kann überdieß jene Exemtion, die man sonst auch auf deren Familie aus behnte (22), nur auf den Regenten und dessen Gemahlin bezogen werden; bei allen übrigen Familiengliedern, da sie jett Unterthanen sind, wird ihr Gerichtsstand durch die Landesgesetz bestimmt, oder, sofern er für Gegenstände der Consistorialgerichtbarkeit unbestimmt geblieben wäre, in einzelnen Fällen durch ein Commissorium des Regenten bes gründet.

Ueber die Anordnung einer höheren Instanz, an welche die Berufung von einem Consistorium als Gerichtsbehörde statt sindet, giebt die Natur wahrer Justizsachen, für welche die Gegenstände der geistlichen Gerichtbarkeit zu achten sind, die Regel, daß sie in einem formirten Gericht bes stehen musse; die Abanderung eines rechtsichen Erkenntsnisses des Consistorii kann daher nicht zu den landesherrelichen Reservatrechten gehören (23). Schon früher sind aber die höheren Landesgerichte, wie es der wahren Bes

⁽²²⁾ Nach dem Grundfat von ber Reichennmittelbarteit fammts licher Mitglieder ber lanbesherrlichen Familie.

⁽²³⁾ Wenn manche Schriftsteller ben Grundsah aufstellen, die Berufung tonne auch unmittelbar an ben Landesberrn geben (Wiese a. a. D. S. 230), so barf dieses daher nur so versstanden werden, daß auch die Behörde, welche dem Regenten unmittelbar verträgt, als formittes Gericht organisert sen tonne, aber nicht auf ein verschnliches Entscheidungsrecht gebeutet werden.

738 B. III. Abschn. II. Evangelische Rirche.

beutung der Consistorialgerichtbarkeit angemessen ist, ordents licherweise die höhere Instanz für Consistorialfachen ges wesen (24).

IV. Mebiat : Confiftorien.

Es ift bereits oben (S. 427) bemerkt worden, daß Versonen des herrenstandes und Stadte, in ben erften Beiten ber Reformation, ohne vollständige Landeshoheit ju befigen, bie Rechte ber Rirchengewalt auf bemfelben Bege an fich gebracht baben, auf welchem die evangelischen Reichsstände bazu gelangten. In ben Stabten wurden fie bann von bem Magiftrat mit Bugiehung ber ftabtifden Geiftlichkeit ausgeubt, bom Berrenstand murbe ein beson beret Consistorium bestellt. Rach verandertem staatsrecht lichen Berhaltniß ift ben Stabten felten mehr als bie geistliche Gerichtbarteit in einem gewiffen Umfang, jumei len auch einzelne Rechte ber kirchlichen Aufsicht (4) geblie ben; auch findet man, daß bie fladtische Geiftlichkeit (Die nisterium, geiftlicher Convent) eine befondere, bem landes herrlichen Consistorium untergeordnete Beborde geworden ift, welche die Stelle ber fonft gewöhnlichen Inspection

⁽²⁴⁾ Weber, Sachi. Kirchenr. Ehl. 1. Abth. 2. S. 682 u. f. Mevius Decis. P. II. Dec. 365. Pufendorf Observjur. univ. Tom. III. Obs. 101.

⁽¹⁾ Beispiele von einem folden Berhaltniß finden fich bei Schlegel, Churhannovr. Rirchenr. B. 1. S. 399 bis 430. Weber, Sachs. Airchenr. Ehl. 1. Abth. 2. S. 451.

Cap. 3. Organism. d. landesh. Rirchenregier. 739

aberhaupt oder bei gewissen Berhaltniffen vertritt, bem ftabrifchen Magistrat aber nicht untergeben ift (2).

In Beziehung auf die geistliche Gerichtbarkeit ift das Werhaltniß eines solchen Magistrats nur seinem Ursprung nach von dem verschieden, welches durch landesherrliche Berleihung derfelden an eine Corporation oder Privatpers son entstehen wurde, und auch zuweilen auf diese Beise entstanden ist. Die geistliche Gerichtbarkeit, da sie aus der Staatsgewalt abgeleitet werden muß, nimmt in den Sans den einer Privatperson die Natur einer Patrinwordalgerichte barkeit an, und ist in Hinsicht der Regeln über deten Ausstädung (3) ganz nach den Grundsätzen, die von dieser übers haupt gelten, zu beurtheilen, wenn sie gleich ordentlichers weise in einer verliehenen oder durch unvordenklichen Besitz erwordenen Patrimonialgerichtbarkeit nicht enthalten ist. Denn diese in der Praxis unbestrittene Regel (4) gründet

⁽²⁾ So hat 3. B. die Stadt Rostock zwar ein Chegericht, aber dem Magistrat stehen keine Rechte des eigentlichen Kirchenregiments zu; wohl aber wird "die erme Inspection in
doctrinalibus, dem Rostockschen Stadt-Superintendenken
oder Director des Ministerii, unter Juziehung der übzigen
Geistlichkeit" übertragen, und die Wahl des Superintendens
ten geschieht durch das Ministerium selbst in Werbindung mit
dem Rath. Bergl. Siggelkom, handb. des Meltenhurg.
Rirchen. S. 9.

⁽³⁾ Mithin in hinficht ber Gefete, an welche fie gebunden ift, bes Berfahrens, bes Inftanzenzuges u. f. w.

⁽⁴⁾ J. H. Boehmer, jus eccl. Protest. Lib. 1. Tit. 28. §. 28. Pufendorf, de jurisdict. German. P. H. S. I.

740 B. III. Abidon. II. Evangelische Rirche.

fich nicht auf die besondere natur der geistlichen Gericht barteit in Straffachen (5) oder streitigen Sachen, sondern lediglich darauf, daß die Einrichtung der landesherrlichen Consistorien, welchen die Gerichtbarteit der bischbstlichen Officialate ausschließend übertragen wurde, den Grunds satz Folge haben mußte, daß die Consistorialgerichtbarteit unter einer allgemeinen Berleihung nicht begriffen sep, weil er aus der bestehenden Berfassung folgte (6).

Bei dem Herrenstand ist die Befugniß, ein Me diat-Consistorium mit einem ahnlichen Geschäftskreis, wie er den landesherrlichen Consistorien beigelegt ist, zu bes stellen, häusiger die Folge des früheren Berhältnisses ges blieben (7). Hieraus darf aber nicht geschlossen werden, daß man dem hierzu Berechtigten ein wahres Kirchenregis ment, nur mit Unterordnung unter die Landeshoheit,

Cap. un. 6. v. Pfeiffer, über bie Grangen ber Civil: Pastrimonial=Juriebiction (Gott. 1806. 8) S. 231 u. f.

⁽⁵⁾ Es verfteht fic, daß hier nicht von der Ercommunication die Rede ift. S. oben S. 731.

⁽⁶⁾ Unrichtig ift dagegen, ben Grundfat aus der Uebertragung ber bischhichen Gewalt oder der kirchlichen Collegialrechte auf den Landesherrn abzuleiten, wie die neueren Schriftsmellen wollen. G. Pfeiffer a. a. D. Aichtig sieht schon 3. H. Bohmer a. a. D. §. 27. 28. die Sache an.

⁽⁷⁾ Als Beispiele sind zu vergleichen die Verhaltniffe ber Fürsten und Grafen von Schönburg im Ronigreich Sachsen; Weber, Sachs. Kirchenrecht, Thi. 1. Abth. 1. S. 289. 309. Abth. 2. S. 440. 450. 458. 641. Ueber die Gerechtsame bes Stolbergischen Consistoriums für die Grafschaft Hohnstein s. Schlegel, Churhannovr. Rirchenr. B. 1. S. 435 u. f.

Cap. 3. Organism, b. landeshi Rirchenregier. 741

namentlich einen abnlichen Inbegriff von Refervatrechten, wie er ben Landesherrn aufteht, aufdreiben tonne. Biels mehr hat die fvåtere Unterorbnung bes Berrenftanbes une ter die Landeshoheit, welche zur Beit ber Refonmarien noch nicht fo entschieden fatt fand, regelmäßig: bie Role gehabt, baß alle Befugniffe, bie nach ber Confistorialver= faffung zu ben Reservatrechten gezählt zu werben pflegten, ordentlicher Beise bem Landesherrn vindicirt murben, weil bas Jus episcopale, aus welchem man fie ableitete, als etwas von der Landeshoheit ungertrennliches Betrachtet wurde; man hat baber folche Debiat - Confistorien im Gans gen als Behörden behandelt, welche bem Landebheirn ober beffen Confistorien ummittelbar untergeordnet find, und nur ber einmal begrundete Befit fand bat gumeilen ben Bes rechtigten einzelne Befugniffe, bie zu ben Refervatrechten gehbren, als besondere, unter Aufsicht bes Landesherrn ausguibende, ihnen felbft zuftebende Rechte ber Rirchemes gierung verschafft. Dahin gehort bas Recht, Rirchen's nab Confistorial. Ordnungen abzufaffen, mo es durch ben aners fannten Besitzstand oder die Normen, welche bas ftaats. rechtliche Berhaltniß eines folden Berrenstandes in neueren Beiten festgestellt haben, mit Genehmigung bes Landese herrn abzufaffen, mahrend vielmehr in ber Regel bto lane besherrlichen Rirchengesetze fur die Mediatconsistorien vers bindend find (8). Auch läßt fich nur aus eben diefen Mormen beurtheilen, wie weit fich ber Burfungefreis ber

⁽⁸⁾ G. oben. G. 428.

742 B. III. Abschn. II. Evangelische Kirdye.

Mediaconfistotien erstreckt. Innerhalb deffelben besinden fie fich gegen ein landesherrliches Consistorium oder eine ummittelbaku dem Landesherrn vortragende Behorde (9) ganz in der nehmlichen Stellung, wie ein landesherrliches Consistorium gegen die ihm vorgesetzte Behorde.

V. General: unb Spectal : Superintendenten,

Beamte zur Ausübung ber landesherrlichen Kirchen: gewalt den Consistorien untergeordnet, sind die Inspectoren (Superintendenten (1), Metropolitane, Decane, Prapossiti), deren Amtssprengel (Didces, Inspection) eine Anzahl einzelner Pfarrgemeinden begreift. Das Amt ist erzbentlicherweise, mit einem Pfarramt verbunden. Seinem Ursprung nach (2) bestimmte es die Form, in welcher das

bis 149, wird die Unterordnung eines Mediat-Consistoriums unter bas Consistorium als die Regel, die unmittelbare Unterordnung unter bas geistliche Departement als die Ausnahme betrachtet.

⁽¹⁾ Die Schriften über das Amt der Superintendenten sind ohne Bedeutung, wo sie sich nicht auf die Verfassung einzelner Länder beziehen. Eine Uebersicht giebt: G. H. Ayrer, de Superintendentibus. Lips. 1744. in dessen opusc. (erste Sammlung). Die Verfassung von Aursachsen hat zum Vorblib gedient, und duher sind die Schriften über diese am wichtigsten. Die alteren von Casp. Ziegler (1687) und C. G. Lehmann (1725) sind aber jest neben Weber, Sächs. Kirchenr. Thl. 1. Abth. 2. S. 707 u. f. entbehrlich.

⁽²⁾ Bergl. oben S. 246.

Lehramt bei bem eigentlichen Rirchenregiment mitwurfte; burch die Ginrichtung ber Confisorien gieng aber ein Theil diefer Functionen auf deren geistliche Mitglieder über, und zugleich erhielten die Superintendenten als eine den Conssistorien in ihrem gesammten Wurfungöfreis untergeordnete Behorde, auch Geschäfte bei der Ausübung der aus der Landeshoheit entspringenden landesherrlichen Rechte in Kirschenfachen.

Das Recht, Superintendenten zu bestellen, fließt zwar aus der landesherrlichen Kirchengewalt; wer aber das Recht hat, ein Mediatconsistorium anzuordnen, hat ordeutlichers weise auch das Recht, Superintendenten unzuskellen, da die Ernennung zu einem Amt, welches eigentlich nur ein austergeordnetes Organ des Consistoriums ist, als eine Folge von jener Besugnis betrachtet werden muß.

Das Recht, diesen Inspectoren Vorschriften über ihre Geschäftsführung zu geben, gehört als ein Theil der Gessetzgebung zu den landesherrlichen Reservatrechten; die Grundlage derselben bilden die Kirchenordnungen; den Conssistorien steht aber das Recht zu, in Gemäßheit der Kirchenordnungen und anderer bestehender Kirchengesetz Instructionen zu ertheilen. Von diesen sind daher allgemeine, von Landesherrn seldst ertheilte Instructionen, welche als wahre Gesetz zu betrachten sind, und auch neue Bestimmungen enthalten können, zu unterscheiden (3).

⁽³⁾ Ein Beispiel folder landesherrlicher allgemeiner Instructiouen f. bei Schlegel, durhannovr. Rircheur. B. 2. S. 600.

744 B. III. Abschn. II. Evangelische Rirche.

Der Warkungsfreis ber Superintendenten ift nach ber besonderen Rirchenversaffung jedes Landes im Ginzelnen allerdings verschieden bestimmt; jedoch läßt sich im Allgemeinen ihre Geschäftsthatigkeit auf zwei Bestandtheile zuruckführen:

4) Ihre Hauptbestimmung ift, die Auflicht über den kirchlichen Zustand der Didces zu führen, und für die Bei obachtung der Kirchengesetze zu sorgen. In dieser Bezie: hung sind sie Beamte, von welchen die Confistorien über alles Bericht erwarten, was eins Berfügung von ihren Seite veranlassen konnte, und deren sie sich bedienen, um ihre Anordnungen in Kirchensachen zur Ausführung zu bringen.

Die einzelnen Berhältnisse, auf welche sich zene Aufficht bezieht, sind: a) Lehre, Wandel und Amtösihrung der Geistlichen ihred Sprengels, welche sie Wer ihre Amtöspflichten belehren, wegen Abweichungen von diesen erinsnern und zurechweisen sollen; in zweiselhaften Fällen sind zeine felbst Berhaltungsregeln von diesen Borgesetzen eins Inholen und diese zu befolgen verbunden. b) Die innere Einrichtung der Lirchlichen Institute, wohln auch die Schulen gehören (4), und die Verwaltung der Güter derselben; in hinsicht der letzteren besteht ihre Thätigkeit ordentlichen weise in der Bestellung der Rechnungsführer, Abnahme der Rechnungen und Genehmigung von Dispositionen über

⁽⁴⁾ In wie weit Schulen fite mabre firchliche Anftalten gehab ten werden tonnen, f. im sechsten Buch.

beren Sinklinfte, so weit fie nicht bem Consistorium vorben halten sind. o) Die Aufsicht über ben roligibsen und sitte lichen Zustand der einzelnen Pfarrzemeinden. Die Aunde, welche diese Aussehrer von Berhältnissen erhalten, in welchen eine Berfügung zur Bollziehung der Kirchengesetze nothwendig wird, berechtigt sie aber immer nur in einem sehr beschränkten Umfang, eine solche selbstständig zu trese sein; provisorische Anordnungen, wo sie für unerläslich zu balten sud, ansgenommen, haben sie in allen wichtigeren Sachen nur an das Consistorium zu berichten. In den älreren Zeiten hatten sie häufig das Neche, die unteren Brade der Kirchenbuse aufzulegen; späterbin ist die Zuerkenung derselben meistens den Consistorien allein porbes balten worden.

Für die Ausübung biefes Auffichtsrechts besteht allent halben die Einrichtung ber Ritchenvisitation, und fehr häufig neben derselben noch die der Synoden, ju welchen die Inspectoren die Geistlichen ihres Sprengels zu gewiffen Zeiten vereinigen.

Die Kirchenvisitation in der Didces hat seit der Entsstehung der edangelischen Kirchenverfassung zu den Amtesrechten der Inspectoren gehort; durch diese sollen sie die Amtösihrung der Geistlichen ihres Sprengels, deren Bershältniß zu ihren Gemeinden und den Zustand der letzteren selbst kennen sernen. Durch die Spunden sollen sie in Stand gesetzt werden, durch Berhandlungen über wissensschaftliche Gegenstände, über Lehre und Seelsorge, sich ein Urtheil über das fortgesetzte Streben ihrer Untergebenen

746 B. III. Abichn. II. Epangelische Rirche.

nach wiffenschaftlicher Bildung und aber, die Fahigkeit der felben zur Erfallung ihres Lehrberufe zu bilden (5),

2) Ein anderer Beftandtheil des Amts ber Inspectoren befteht in einzelnen geiftlichen Kunctionen, welche ib nen zumeffen vorbebalten, und in bestimmten einzelnen Rechten ber vollziehenden Gewalt, welche ihnen, mit Unter: ordnung unter bas Confifterium, ibertragen find. Bu jenen gehort oft, wie bereits (S. 702) bemerkt worden ift, bie Drbination, feltener bie Confirmation (6) ber Ratechume: nen: in Sinficht ber letteren find bie Rirchenberfaffungen im Gingelnen am wenigsten übereinftimmenb. Debentlicher weise gehort zu biesen bas Recht, Die Geiftlichen ihm Didces in ihr Amt einzufahren, die Direction des Babl geschäfts, wo die Rirchengemeinden ihre Geiftlichen ju mahlen berechtigt find, und bie erfte Borforge fur die Ber waltung des Gottesdienftes bei entstehender Bacang. Saufg wenigstens ift ihnen die Ertheilung der Erlaubnig ju pn: bigen und die Prufung ju gewißen Schulamtern, die Muss einandersetung eines neuangestellten Beiftlichen mit bem abgegangenen oder beffen Erben in Binficht der Ginfunfte, bas Dispensationerecht in Fallen, wo gegen die Erlegung von Gebuhren immer bispenfirt wird, und die Ausfertigung der Dimissorialen bei Trauungen überlassen; in anderen

⁽⁵⁾ Bon ben Sonnben ber evangetifden Rirde, fofern fie eine andere Bebentung haben follen, wird im vierten Bud bie Rebe fevn.

⁽⁶⁾ Ein Beispiel f. bei Schlegel, durhannovr. Rirdent. Ehl. 2. G. 445.

Dispensationsfällen gelangen nur die Gesuche durch ihren Wericht, an die hohere Behorde. Am seltensten haben sie eine Mitwartung bei der Entscheidung von Rechtssachen der geistlichen streitigen Gerichtbarkeit; doch kommt es vor, daß sie mit einem Untergericht die erste Instanz (7), besons der in Shesachen (8), bilden. Häusigerwerden Sachen, welche zu einem Proces vor dem Consistorium Beranlassung ges ben konnten, zuerst vor sie gewiesen, um die Bermittlung zu versuchen, besonders Shesachen und Streitigkeiten zwisschen Geistlichen und ihren Gemeinden; in hinsicht der letzteren muß es selbst zu ihren Amtspslichten gerechnet werden, daß sie sich bemühen mussen, sie beizulegen.

Bei einem großen Theil dieser Geschäfte, besonders bei der Bisitation, haben feit der Entstehung der Consistoxialverfassung (9) auch landesherrliche Beamte gewöhnlich

⁽⁷⁾ Bergl. 3. B. Gelbde, Kirchen: und Schulverfassung bes herzogth. Gotha. Thl. 1. S. 165. Matthid, Beschreib. ber Kirchenverf. der Herzogth. Schleswig und holstein. S. 45. Doch erhalt hier ihre Entscheidung erst die Kraft eines Urtheils durch Beistimmung bet Partelen.

⁽⁸⁾ Bergl. 3. B. Burtemberg. Regierungebl, 1822. S. 6.

⁽⁹⁾ In Sachfen, wo das Amt der Superintendenten zuerst einz geführt wurde, beschränkten sich ihre Geschäfte aufangs allein auf die Aussicht über die Lehre der Geschlichen, und die Prüfung der von den Kirchenvatronen präsentirten Pfarrer. Als er späterhin erweitert und besonders auf die Berwaltung der Kirchenguter ausgedehnt wurde, trat auch die Mitwärztung der landesherrlichen Beamten und Gerichtsherrschaften hinzu, die man aber hier freisich aus dem Patronatrecht ableiten zu muffen glaubte. S. Beber a. a. D. G. 709 u. f.

748 B, III, Abschn. II. Evangelische Rirche.

Der Grund Diefer Einrichtung ift nicht in mitgemurft. bem landesherrlichen Auffichterecht aber bie Ausabung ber Rirchengewalt zu fuchen (10), ba bie Superintendenten feine felbstständige firchliche Beborde find, fondern überhaupt alle ihnen gur Ausübung überlaffene Rechte aus ber landesherrlichen Rirchengewalt entspringen; fie hat benfelben Ursprung, wie die Busammensetzung der Confistorien aus gelftlichen und weltlichen Rathen, welche man aud obne Rucficht auf die Ausübung bes Rechts ber Ercoms munication nothig fand, weil ihre Umtegeschafte mabre Regierungsfachen in fich begriffen. Gben baber erftredt fich auch die Mitrourfung ber Regierungebeamten nur auf ben Theil der Geschäfte ber Inspectoren, welche jene Bebeutung haben, felbst wenn sie nicht bloß zu einzelnen Geschäften zugezogen werden muffen, fondern aus ihnen und ben Inspectoren eine zusammengesette Beborde gebildet ift (11). Do ftabtische Obrigfeiten ober Gerichtsherrschef: ten an die Stelle landesherrlicher Beamten treten, wie man es besonders bei ber Rirchenvisitation findet, ift dieß Berhaltniß eine ahnliche Uebertragung landesberrlicher

⁽¹⁰⁾ Bie G. L. Bohmer (princ. fur. can. g. 189) will. Schlegel, durhann Kirchenr. B. 2. S. 464. bemerkt bages gen mit Recht, daß fich in ben Kirchengesegen feine Sput von biefer Ansicht finde.

⁽¹¹⁾ In ber Sachsichen Rirchenverfassung die Rirchens, Coulinn und Stiftungscommission, in ber haundverischen die Rirchen commission, in der Burtembergischen das gemeinschaftliche Oberamt gengunt.

Cap. 3. Organism. d. landesh. Rirchenregier. 749

Rechte, wie die Berleihung der Patrimonialgerichtbarkeit, wenn es gleich einen andern Ursprung haben kann (12). Auch eine Mitwurkung der Airchenpatrone bei den Gesschäften der Inspection kommt vor, und sollte eigentlich nur aus der Cura benesiei erklart und ihrem Inhalt nach beurtheilt werden, welche jenen zusteht; sie sollte daher inssonderheit die Mitwurkung der Regierungsbeamten nicht ausschließen. Sie vertritt aber zuweilen ganz deren Stelle, und wird der gesichtsherrschaftlichen gleichzeseht, wiewohl das Patronatrecht als der Grund der Berechtigung betrachstet wird (13).

In ben meisten Landern (14) wurden die Inspectoren mehrerer einzelner Didcesen nicht unmittelbar unter bas Confistorium, sondern zunächst unter die Aufsicht eines Gesneral. Superintendenten (15) gestellt. Gine solche Mittels instanz, wenn sich ihre Thatigkeit auf den ganzen Gesschäftskreis der Didcesaniuspectoren (Special. Superintens benten) hatten erstreden sollen, wurde aber den Geschäfts.

⁽¹²⁾ S. oben G. 738.

⁽¹³⁾ Wie in Sachsen; f. Beber a. a. D. Indeffen beruht bieß weniger auf bem wortlichen Inhalt der Gesege, als auf doctrineller Auslegung.

⁽¹⁴⁾ Selbst ba, wo das Amt wie in Aursachsen jest nicht mehr besteht. S. Beber a. a. D. Ebl. 1. Abtb. 1. S. 158.

⁽¹⁵⁾ In einem ahnlichen Berhaltnis stehen in Metlenburg bie Superintendenten zu den Prapositis, in Aurhessen die Superintendenten oder Inspectoren zu den Metropolitanen. S. Siggeltow, Handb. des Metlenb. Kirchenr. S. 35. 132. n. f.

750 B. III. Abidon. II. Evangelifche Rirche.

gang ohne allen Ruten verzögert haben; baber ift ber Inbegriff ber Aufsichtsrechte, welche ben General : Superintens benten über die ihnen untergebenen Dibcefen auftebt. nur ber Dibcesanaufficht ahnlich, und mehr auf einzelne Bers haltniffe beschrankt, bie gange Ginrichtung auch in ben einzelnen Landesfirchen fehr verschieden gestaltet worden. Bieles hangt dabei immer von dem Umftand ab, ob fie augleich Mitglieder der Confistorien find, wie man es febe baufig findet. Die Berichte ber Special Superintenbenten geben, einzelne Berhaltniffe abgerechnet, in welchen biefen bbheren Aufsehern die Berfügung vorbehalten ift, meiftens unmittelbar an das Confistorium; wenn fie durch die Ges neral = Superintendenten an bas Confiftorium gelangen. geht wenigstens die Berfugung von diesem aus, und ber 3med ber Berichterftattung an jene ift eigentlich nur, fie von ben Berhaltniffen ber Dibces in Renntniß zu erhalten und ihnen Gelegenheit zu geben, fie mit ihren Bemertuns gen zu begleiten (16). Oft haben fie nicht einmal bas Recht ber Kirchenvisitation in dem Pfarrsprengel ber ihnen untergebenen Inspectoren, sondern ein bloger Bericht ber letteren über beren Buftand vertritt beren Stelle. Recht, die Superintendenten ihres Sprengels in ihr Umt

⁽¹⁶⁾ Die 3. B. in Burtemberg. Hier tritt namentlich der vorhin bemerkte Umftand ein, daß die General-Superintenbenten zwar nicht Mitglieder des Consistoriums für die ge-wöhnlichen Consistorialgeschäfte sind, aber mit jenem eine für die höhere Lirchliche Aussicht bestehende besondere Be-borde, die Spnobe, bilden.

Cap. 3. Organism p. landesh. Rirchenregier. 751

einzuführen, fteht ihnen gewöhnlich zu; auch find ihnen wohl einzelne Geschäfte, welche sonst zu dem Wurkunges Freise ber: Superintenbenten zu gehören pflegen, vorzuges weise vorübehalten, wie Ordinationen, Prufungen und Dispensationsertheilung.

VI. Das Pfarramt und bas rechtliche Berhaltnis ber Rirchengemeinben.

Die Eintheilung der ehemaligen Didcesen in Pfarrs sprengel blieb bei der Reformation unverändert, aber sie erhielt eine andere Bedeutung. Sie bestimmte den Organismus der Kirche, als außerer Gesellschaft, durch Bereinigung der Einzelnen zu geordneten Kirchengemeinden, welche nach den Grundsätzen der Resormatoren vom Kirschenregiment (oben S. 680 u. f.) das Recht hatten, sich Lehrer zu bestellen, und bei der Ausübung des Kirchenrezgiments als rechtmäßig ronstituirte moralische Personen selbstständig mitzuwurken.

Es ware unnut, die Frage aufzuwerfen, wie sich die Reformatoren das ursprüngliche Berhaltniß der Kirzchengemeinden in Rudsicht des Rechts, sich als solche zu constituiren, gedacht haben, da sich daraus doch nicht herzleiten ließe, welche Rechte sie jeder Gemeinde in Beziezhung auf die Beränderung des einmal bestehenden Berzhaltnisses derselben zuschreiben, und unter welchen Bedinzungen sie Einzelnen das Recht beilegen, in eine solche Gemeinde zusammenzutreten. Denn die ganze Einrichtung gehört nach ihrer Lehre von der Bedeutung der Kirche

752 B. III. Abfchn. II. Evangelische Rirche.

(oben G. 675. 676) au ben Berhaltniffen, welche mit freier Willführ geordnet werben mogen, wo daber bas Berhaltniß ber Rirche jum Staat entscheiden muß, wie viel ber Autonomie ber erfteren und ber Berftigung bes letteren überlaffen bleibt.

Die Entwicklung der Confistorialverfassung hat ents ichieben, daß es ein Recht ber landesberrlichen Rirchenges walt fen, Parochien git errichten und zu verandern (1', und es ift babei gleichaultig, ob man biefe Befugnif aus ben Rechten ber Staatsgewalt (2) ober aus den Rechten bes Rirchenregiments (3) herleitet, ba ohne 3meifel bie Mitwartung beiber bagu genugt, folglich die Grundfate bes canonischen Rechts von den Befugnissen bes Ordinarius Anwendung finden tonnen (oben S. 723.), und der Umfang biefes Rechts nur bavon abhangen tann, ob man babei ben einzelnen Gemeinden, vermbge ihrer Mitmurs fung bei dem Rirchenregiment, fofern an beren beftes benden Rechten etwas verandert werden foll, ein mabres Einwilligungerecht beilegen barf. Gine entschiedene Praris schreibt ihnen jedoch nur das Recht zu, mit ihren Ginwenbungen gebort zu werben, und überläßt die Beurtheilung ber

⁽¹⁾ Bergl. J. H. Boehmer, jus paroch. Sect. 2. Cap. 1. §. 22. Pufendorf, Observat. jur. univ. Tom. III. Obs. 127. \$3 6.

⁽²⁾ Bie J. H. Boehmer a. a. D.

⁽³⁾ Bie G. L. Boehmer, princ. jur. can. §. 191. und mit ibm die meiften Schriftsteller.

Cap. 3. Organism. d. landesh. Rirchemegier. 753

der Erheblichkeit derselben dem Kirchenoberen (4). Auch in der evangelischen Kirche besteht daher der Grundsatz des canonischen Rechts (aben S. 644), daß eine Parochie durch die von dem Kirchenoberen geschehene Errichtung eis ner Kirche entsteht, bei welcher ein Geistlicher zur Bersweltung des Lehramts, für einen Indegriff von Christen bestellt wird; die Personen, für deren Gottesdienst die Kirche bestimmt ist, werden durch jene Verfügung des Kirchensaberen, nicht durch freiwilliges Jusammentreten mit der Erkürung, sich als Mitglieder einer Gesellschaft vereinigen und anerkennen zu wollen, oder durch eine Vereindarung mit dem Kirchenoberen, zu einer Gemeinde.

Die Bestimmung des Pfarramts zur Verwaltung des Lehramts und der Seelsorge (oben S. 698) legt in jenes die nehmlichen Functionen, welche das canonische Recht als dessen Bestandtheile betrachtet, sofern nicht die evanz gelische Lehre abweicht. Es umfaßt daher 1) das Predigtz amt in dem oben (S. 640. Nro. 1) bezeichneten Sinne.

2) Die Verwaltung aller Sacramente und überhaupt alz ler gottesdienstlichen Functionen, welche nach dem evangez lischen Cultus einem gehörig berusenen (ordinirten) Diener

⁽⁴⁾ J. H. Boehmer, jus eccl. Protest. L. 3. Tit. 5. §. 200. Wiese, handb. des Kirchenr. Ehl. 3. Abth. 1. S. 492. Der Umstand, ob die Gemeinde in eine Weranderung willigt ober nicht, kann darauf Einfluß haben, ob die Berfügung zu den vorbehaltenen Rechten gehört, oder dem Consisterio überlassen ist. Bergl. oben S. 730. Note 9. Nro. 11.

754 B. III. Abschn. II. Evangelische Rirche.

des göttlichen Worts obliegen (5). 3) Die Borforge für Arme und Hulftose und für die Erhaltung der Kirchengister, wiewohl in dieser Beziehung die Rechte des Pfarrers erst durch die bestehende Kirchendisciplin näher bestimmt werden.

Die Befugniß des Pfarrers, alle Ministerialhandlune gen innerhalb der Granzen feiner Parochie in Sinficht feiner Parochianen ausschließend zu vollziehen, wird auch als eine Regel bes protestantischen Kirchenrechts betrachtet. Eben fo werben die Rechte bes Pfarrers auf die Jma stolae und andere Bortheile, die ihm in den Rirchenge: feten ohne Rudficht auf Dienftleiftungen beigelegt find, die Frage von den Granzen der Parochieen und ihrer Beranderung, und die, wer als Parochianus ju betrachten fen, burchaus nach ben Regeln bes canonischen Rechts beur: theilt. In fofern muß baber auch bas ebangelische Rie chenrecht bem Pfarrer ein Jus parochiale (oben G. 648) Rur fann es nicht aus einer ihm über feine zuschreiben. Parochianen guftehenden Jurisdiction abgeleitet werden, fondern hat feinen Grund allein in der eingeführten Ord:

⁽⁵⁾ Die Orbination, welche ber Verfügung des Kirchenregiments vorbehalten ift, macht bavon keine Ausnahme, da fie keine Annetion des Lehramts in Beziehung auf die demselben untergebene Gemeinde ist, wohl aber die Confirmation, wo sie den Superintendenten vorbehalten ist. S. oben S. 746. Dieser Vorbehalt ist aber auch nichts Anderes, als eine in der That unpassende Anwendung des Grundsates, daß die Superintendenten in einem gewissen Sinne an die Stelle der Bische getreten seven.

nung, welche jedem Einzelnen einen Geelforger anweist, und in der Nothwendigkeit einer Auflicht über den Wandel bes Sinzelnen, welche Belehrung möglich mached foll, wo sie nothig scheint. Aus diesem Gesichtstenunkt mussen die Bestimmungen der Kirchenordnungen bestrachtet werden, welche die Pfarrkinder anweisen, dors nehmlich in ihren Pfarrkirchen dem Gottesdienst beigns wohnen, oder, wo sie einen anderen Beichtvater als ihrem Pfarrer wählen wollen, ihnen dieß nur in Folge erhaltener Erlaubniß der aussehenden Behorde gestatten (6). Daher ist es auch in größeren Städten, wo die freiete Wahl der Kirche, zu welcher sich der Einzelne halten will, dem Maxsehen des Pfarramts nicht nachtheilig werden kann (7), nichts Seltenes, daß sie jedem selbst in Rücksicht anderer Winisterialhandlungen (8) überlassen ist. Der Grundsag,

⁽⁶⁾ Bergl. J. H. Boehmer, jus paroch. Sect. 4. Cap. 1.; §. 4 u. f. Das Nabete f. unten im fünften Buch.

⁽⁷⁾ Was sich bei ben Landgemeinden nicht verkennen läßt, wo die Wahl eines anderen Geistlichen jum Beichtvater etwas Auffallendes hat, und es daher nicht als ein Zwang betrachtet werden mag, wenn sich das Kirchentegiment von dem Grund berselben unterrichten will.

⁽⁸⁾ Besonders der Laufe, Confirmation und Copulation, seltener in Sinsicht des Aufgebots oder des Begradbuisses; det Grund solcher Beschränkungen liegt darin, daß, wet an keine Pfarre gebunden ist, auch keine Iura stolan zu entrichten braucht, und die Rothwendigkeit sich nicht verkennen läßt, jene Einkunste wenigstens in einem gewissen Umfang sicher zu stellen. Bei dem Begräbnis kommt hinzu, daß die Gesbühren immer großentheils der Kirche selbst zusallen, und oft den wichtigsten Theil ihrer Einkunste bilben.

756 B. III. Abschn. II. Evangelische Rirche.

daß gegen Erlegung der Stolgebuhren die Erlaubniß, alle Ministerialhandlungen durch einen Anderen, als den Pfars ver, wollziehen zu laffen, immer ertheilt wird, besteht auch bei den Protesbanten.

20 Das Recht eines Geistlichen, welcher burch Alter ober Rrantbeit: an wollstandiger Erfullung feiner Amteuflichten gehindert wird, um Bestellung eines Gehulfen (Bicarius, Mojunct. Subftitut) bei bem Rirchenoberen nachzusuchen, wird, wo es auch in ben Rirchenordnungen nicht ausbrud's lich ermahnt ift (8a), wenigstens burch eine entschiedene Braris allenthalben anerkannt. Bei bloß temporarer Berbinderung pflogen bie Kirchengesetze ben Geiklichen ber Dibces unentgeltlich, ober gegen Entschädigung ju leistende Auskulfe gur Pflicht zu machen, und bas Rabere ber Ans ordnung ben Superintendenten zu überlaffen (9). Berhaltniß eines, bei dauernder Berhinderung besonders bestellten Gehülfen, ift das oben, bei der tatholischen Rirdenverfaffung beschriebene, und die bort bezeichnete Befugniß bes Rirchenoberen, einen folden zuzuordnen, wenn bieß nothwendig wird, und ber Geiftliche nicht felbst barum nachsucht, ober felbft im Sall ganglicher Unfahigfeit, ibn gu emeritiren, fließt eben fo in ber evangelischen Rirche aus bem firchlichen Aufsichterecht. Bingegen fommt bier bie Bestellung eines Bicarius, bem die Seelforge überhaupt,

⁽⁸a) Vergl. 3. B. Weber, Sachs. Kirchenr. Thl. 2. Abth. 2. S. 509.

⁽⁹⁾ Bergl. 3. B. Beber a. a. D. Thl. 2. Abth. 1. S. 426. Schlegel, Churhannovr. Kirchenr. B. 2. S. 412.

wegen ganzlicher Unfahigkeit des Pfarrers zur Dienstleie stung, übertragen wird, eber unter der Form der Berleihung des Amtes selbst und der Pensionirung des emeritirten Geistlichen vor, wiewohl die Pension aus den Einkunften der Pfründe gegeben wird, wenn nicht ein besonderer Penssionsfonds besteht. Bei einer Bacanz, welche durch Tod entsteht, wird meistens wegen der Ansprüche, welche die Wittwen, oder andere Erben des verstorbenen Pfarrers, auf dessen, nicht durch einen Vicarius, sondern durch Vertheis lung der Geschäfte auf andere Geistliche der Didees, sur die Verwaltung des Amts gesorgt.

Mus ber porbin (S. 751.) bezeichneten Bebeutung ber Rirchengemeinden folgt, daß man biefen ohne Rudficht auf bie besonderen Ginrichtungen einzelner Landesfirchen, vermbge ber evangelischen Lehre selbst, gewiße Rechte auschreis ben muß, die man ihre naturlichen Rechte, im Gegens fat berjenigen nennen fann, welche fie burch bie eingeführte Rirchenverfaffung erworbenghaben (Jura acquisita). Bu jenen fann man außer ben icon (oben 6.682. S. 702 und S. 720 u. f.) bezeichneten Befugniffen, welche fich bei ber Bestellung ihrer Lehrer und der Beranderung ber Rirchenverfaffung laußern, rechnen, bag fie nicht nur in allen Fallen, mo es fich um ihre Glaubens. und Gewiffensfreiheit handelt, als Corparation ihre Buftimmung zu Berfugungen bes Rirchenbberen zu erthellen ober zu verfagen, sondern auch ebenfalls in jener Gigen= schaft überhaupt ihr firchliches Gemeindeintereffe

758 B. III. Abschn. II. Evangelische Rirche.

durch Petitionen bei dem Rirchenoberen zu vertreten bezrechtigt sind. Durch die Kirchenversassung muß ihre Thät tigkeit eine bestimmtere Form erhalten, und durch diese, mag sie auf der bloßen Observanz oder auf Kirchenz gesetzen beruhen, welche von dem Kirchenoberen erlassen sind, wird mithin bestimmt, was zu ihren erworbenen Rechten gezählt werden muß.

Durch die Kirchenperfassung wird daher bie Form bestimmt, in welcher eine Gemeinde zu der Bestellung ihrer Geistlichen mitwurkt. Gin wurkliches Wahlrecht ist nur hie und da seit der Reformation eingeführt worden (9n). Sausiger weist jene die aufsehende Behörde (10) an, die

⁽⁹ª) Meistens wird es seboch entweder durch einen Kirchenconvent ausgeübt, oder besteht nur in dem Necht, aus mehreren von einem Magistrat oder von Kirchenvorstehern vergeschlagenen Candidaten eine Person zu wählen, wobei ordentlicherweise keineswegs alle Mitglieder der Gemeinde, sondern nur angesehene Burger oder Hausväter ein Stimmrecht
haben. Belspleie sinden sich bei J. H. Boehmer, jus eccl.
Protest. L. I. Tit. 6. §. 14 seq. L. 3. Tit. 38. §. 66. Dess
sen jus paroch. Sect. 3. Cap. 1. §. 38. Matthia, Beschreibung der Kirchenvers. der Hetzogth. Schleswig und Hols
stein. S. 81. Schlegel, Haundve. Kirchenr. Thl. 4. S. 346.
Bo bingegen die Mahl einem Magistrat allein zusteht, ist
sie aus dem Gesichtspunkt eines Patronatrechts zu betrachten, welches von einer Corporation ausgeübt wird. Bergl.
Schlegel a. a. D. S. 342 u. f.

⁽¹⁹⁾ Concurreng der weitlichen Behörde, die bei den Geschäfzten der Superintendenten einwürft (oben S. 748.), ist hiere bei etwas sehr gewöhnliches. S. z. B. Beber, Sachs. Aitschen. Thl. 1. Abth. 2. S. 768.

Cap. 3. Organism. b. landesh Rirchenregier. 759

Canbibaten, welche von einem Rirchenpatron bem Confiftos rium prafentirt und von biefem jugelaffen worden find, ober vermoge bes landesberrlichen Berleihungsrechts ein geiftliches Umt erhalten follen, ber Gemeinde burch eine Probeprebiat vorzustellen, und beren ausbrudliche Erklarung zu verlangen, ob fie gegen die Perfon, Lehre, ober Leben und Wandel etwas einzuwenden habe (11). Die und ba ift es felbst eingeführt, daß die Gemeinde, wenn fie keine Beranlaffung zu Ginwendungen zu haben glaubt, ihre Buftimmung zu ber Berufung burch Musfertigung eines Bocationsscheins ertheilt (12); da. jedoch Die Erheblichkeit ihrer Einwendungen dem Urtheil des Confiftoriums unterworfen ift (43), fo tann bas lettere ben Candidaten fur berufen erklaren, fofern fich bie Gemeinde, auf erhaltene Belehrung über bie Unerheblichkeit berfelben, gur Ausfertigung ber Bocation nicht versteben will. In manchen Lanbern ift bie Befragung in neueren Zeiten außer Uebung gekommen (14); in anderen scheint fie nie

⁽¹¹⁾ Beber a. a. D. Thl. 2. Abth. 2. S. 385 u. f. Schlegel, Hanndor. Kirchenr. B. 2. S. 320. Preuß. Landr. Thl. 2. Tit. 11. §. 329 u. f.

⁽¹²⁾ J. H. Bookmer, jus paroch. Sect. 2. Cap. 2. §. 12. Schlegel a. a. D. In Sachsen vocirt der Patron, wenn die Semeinde keinen Einspruch erhebt, oder dieser verworsen wird. Weber ja, a. D. Thi. 1. Abth. 2. S. 732. Ehl. 2. Abth. 2. S. 322.

⁽¹³⁾ S. oben S. 702 u. f.

⁽¹⁴⁾ Wie in Aurheffen. Pfeiffer, Antheff. Kitchent. J. 328. G. 298.

760 B. III. Abidyn. II. Evangelische Rirche.

bestanden zu haben (15). Da sich das Recht der Gemeine ben, einen Geistlichen zurückzuweisen, gegen welchen sie ges gründete Einwendungen aufzustellen vermag, an sich nicht in Zweisel ziehen läßt, weil es zu ihren unveräußerlichen Rechten gezählt werden muß (16), so sollte hier durch die Einführung jener Einrichtung die Ausübung desselben gessichert werden (17). Auch sollte die Erklärung nicht, wie es gewöhnlich geschieht, von sämmtlichen einzelnen Hausspätern gesordert werden, sondern nur von den Gemeindes gliedern, welche eines Urtheils fähig sind, und durch eine angemessen, daß sie in dieser, wie in anderen karüges sorgt werden, daß sie in dieser, wie in anderen kirchlichen Angelegenheiten durch einen, aus solchen zusammengeseizten Ausschuß vertreten werden (18). Eine solche Einrichtung

⁽¹⁵⁾ Lange, geiftl. Recht. Ehl. 1. S. 540.

⁽¹⁶⁾ S. oben S. 248. Note 12.

⁽¹⁷⁾ Die Meinung, daß die Consistorien die Kirche verträten, veranlaßt manche Schriftsteller, dieses Gemeinderecht für übersstüffig zu erklären, und der Mangel einer gehörigen Organisation der Gemeinden für die Ausübung dieses Rechts, der freilich meistens nicht in Abrede zu stellen ist, es selbst als nachtheilig zu betrachten. So z. B. Lange a. a. D. Dagegen halten Andere die negative Stimme, welche einer Gemeinde eingeräumt wird, für tein hinreichendes Mittel, ihr Recht der Mitwurtung bet der Bocation sicher zu stellen, weil bestimmte Gründe der Weigerung angegeben werden mussen, an deren sormellem Beweis es leicht sehlen kann. S. J. H. Boehmer, jus paroch. Sect. 3. Cap. 1.

⁽¹⁸⁾ In Sachsen werden nach ber Praxis in ber Regel nut bie Abgeordneten ber Gemeinde befragt, diese felbst aber,

wurde felbst dazu dienen konnen, die Frage, ob erhebliche Gründe zur Berwerfung des vorgeschlagenen Geistlichen (oben S. 707) vorhanden sind, in den Fällen zu beseitigen, wo sie am schwierigsten zu entscheiden ist. Wenn ein sols cher Ausschuß ein stimmig aus bestimmten Gründen dafür hätt, daß der vorgeschlagene Geistliche die Achtung oder das Vertrauen seiner Gemeinde nicht genießen werde, so dürfte es dem Zweck zufolge, den die Befragung der Gesmeinde allein haben kamn, unbedenklich sonn, auf einem juristischen Beweise der Thatsachen eben so wenig zu besstehen, als eine wahre Entscheidung des Kirchenoberen (19) über die Julänglichkeit der Gründe eintreten zu lassen, sons dern diese nur für den Fall anzuordnen, daß verschiedene Ansichten herrschen (20).

wenn sich Verschlebenheit ber Ansichten erglebt. Web er a. a. D. G. 390. Da aber in Sachsen jene Abgeordneten meistens aus den Ausschuspersonen bestehen, welche Reprässentanten für die dürgerlichen Rechtsverhaltnisse der Gesmeinde sind (ebendas. S. 707), so sollten sie, da die Kähigsteit, das kirchliche Interesse der Gemeinde wahrzunehmen, durch ihre Wahl zu jenen Geschäften teineswegs entschieden wird, wenigstens nicht allein, oder nicht, ohne zugleich besons ders für die kirchlichen Geschäfte gewählt zu senn, die Stelle eines Presbyteriams vertreten.

- (19) Die Chatigteit bes Kirchenoberen follte fich in diefem Fall nur barauf beschränten, durch Belehrung zu bewurten, daß der Biberspruch zuruckgenommen werde, wenn er ihn für unbegründet halt, welches mithin der aufsehenden Beshorde anheimfallen wurde.
- (20) Eine ahnliche Ausicht liegt dem Preufischen Landrecht, in ber Rote 11 angeführten Stelle jum Grunde. Eine Ge-

762 B. III. Abschn. II. Evangelische Kirche.

Die Minwirkung kirchlicher Gemeinden zu der Berwaltung der Kirchenguter, kirchlicher Institute und der Arsmenpslege, kit ihrer Bedeutung als Corporationen so angesmessen, daß sie ohne Zweisel allenthalben eingeführt seyn
wurde, wenn man sich dei der Einrichtung der Kirchenverfassung in hinsicht dieser Verhältnisse weniger an das
canonische Recht gehalten und vielmehr erwogen hätte, was
den Bedürsnissen am meisten entsprechen wurde; die und
da, besonders in den Städten, ist dieß allerdings geschehen; jene Thätigkeit und die Form, in welcher sie statt
sindet, muß aber doch zu den erwordenen Rechten der
Gemeinden gerechnet werden (21).

meinbe foll auch ohne bestimmte Grunde einen Geiftlichen verwerfen tonnen, wenn zwei Drittel fammtlicher ftimmfabi= ger Gemeindemitglieder barin einig find, und bei angestellter Untersuchung fic nicht finde, bag ber Grund ibred Biberfpruchs, einer blogen Aufwiegelung gugefcrieben werden muffe; umgetehrt foll auf ben Wiberfpruch einzelner Ditglieber, bet nicht burd ethebliche Grunde unterftust werde, teine Rudfict genommen werden. - Abet die Bernehmung fammtlicher Mitglieber tann fcmerlich ben Berbattniffen ber Rirdengemeinben angemeffen gehalten werben, ba in bet Regel ber größte Cheil berfelben aus Berfonen beftebt, die tein felbstständiges Urtheil baben tonnen. Ueberdieß mirb die Frage, ob die überwiegenbe Mehrheit der Stimmen nicht burch blofe Partelung hervorgebracht merbe, eben megen biefes Umftanbes felten mit Sicherbeit ju entfdeiben fevn, mabrend es bet einem zwedmäßig organisirten Bresbyterium ber blogen Partelung felten gelingen wird, Ginftimmigleit ju Stanbe ju bringen.

(21) Das Rabere f. unten im fiebenten Buch.

Cap. 3. Organism, b. lanbesh. Rirchenregier. 763

Dagegen ware eine Mitwurfung der Gemeinden bei der Kirchenzucht den Begriffen der Reformatoren von eis ner angemessenen Einrichtung des Kirchenregiments ohne Zweisel entsprechend (22). In der reformirten Kirche hat sie von jeher häusig statt gesunden (23); in der lutherischen ist die Excommunication den Consistorien vorbehalten und dabei angenommen worden, daß der Ausspruch desselben den der Kirche vertrete (24). Hieraus ist zu erklären, daß auch bei der bloßen Admonition und der Aussegung der Kirchenbuße, die Rechte, welche den Gemeinden hätten beis gelegt werden konnen, auf die Superintendenten als die dem Consistorium zur Ausübung des Kirchenregiments uns tergeordnete Behörde übergegangen sind (25).

Sowohl die naturlichen, als die erworbenen Rechte eis ner Kirchengemeinde, konnen auf mehrfache Urt ausgeübt werden: durch einen Ausschuß berfelben, durch Beamte, welche sie sich bestellt, durch die einzelnen Mitglieder ber Gemeinde, welche in eine Versammlung zusammentreten, um einen Beschluß zu fassen.

Wo die Gemeinden an der Berwaltung der Kirchen=

⁽²²⁾ Bergl, oben G. 682 u. 683.

⁽²³⁾ Bergl. 3. B. Pfeiffer, Rutheff. Rirdenr. 9. 620 n. f.

⁽²⁴⁾ S. oben S. 731.

⁽²⁵⁾ Das Rabere f. unten im vierten Buch, wo fich jugleich jeigen wird, daß eher Grunde vorhanden find, die Rirchenbuße, wo fie als Strafe noch besteht, ganz aufzuheben, als die altere Disciplin herzustellen und den Gemeinden dabet Rechte einzuraumen.

764 B. III. Abschn. II. Evangelische Kirche.

auter und der Armenpflege keinen durch Berkommen ober Die Rirchengesete naber bestimmten Untheil haben, find fie gewohnlich gar nicht organisirt. Bieraus eben entsteht bie Kolge, daß die einzelnen Mitalieder, wie vorbin bemerkt worden ift. Bebufe der Ausübung ihrer natürlichen Rechte bei der Bestellung eines Geutlichen, ober wo sonst ibre Erflarung von dem Rirchenoberen geforbert wird (26), einzeln vernommen werden muffen, um nach der Mehrheit ber abgelegten Stimmen (27) einen Befdluß ber Gemeinbe zu bilden: als ftimmfabig werben babei ordentlicherweise nur bie Sausväter betrachtet (28). Wo der Kirchembere nicht felbst die Initiative ergreift, fann der Untrag bei jenem, bie Gemeinde zu versammeln und eine Angelegenheit, welche bas firchliche Gemeindeintereffe betrifft, jur Sprache zu bringen, sowohl von bem Geiftlichen als von einzelnen Gemeinbegliedern ausgehen; aber ein fole der Untrag tann nur fur eine Ungeige gelten, bag eine Beranlaffung fur bas Rirchenregiment vorhanden fen, in

⁽²⁶⁾ A. B. über Beränderungen bei der Liturgie, wenn es nothwendig wird, sie darüber zu vernehmen. Bergl. Beber, Sachs. Kirchenr. Ehl. 2. Abth. 1. S. 71 u. f. Abth. 2. S. 630. 705.

⁽²⁷⁾ Benigstens ba, wo nicht von Glaubens: und Gewissenst freiheit, sondern nur von den Rechten der Gemeinde als moralischer Person die Rede ist. In hinsicht jener Art von Gegenständen läßt sich nicht allgemein bestimmen, in wiefern der Biderspruch Einzelner berückschigt werden muffe. Das Rähere wird im 5ten Buch vorkommen.

⁽²⁸⁾ Bergl. Biefe, Kirchenr. Thl. 3. Abth. 1. G. 512.

Cap. 3. Organism. b. lanbesh. Rirchenregier. 765

einer Gemeindeangelegenheit mit Zuziehung der Gemeinde zu verfügen, zu welcher jene ohne Zweifel berechtigt sind (29). Ob daher jener Antrag 'einen Beschluß der Gemeinde zur Folge haben kann, hängt erst von dem Erfolg der von dem Kirchenoberen einzuleitenden Berathung ab, durch welchen sich entscheidet, ob er die Stimme der Gemeinde selbst für sich hat. Wo diese (nach erfolgter Genehmigung des Beschlusses von Seiten des Kirchenoberen) in einer solchen Angelegenheit fortwährend thätig bleiben soll, muß zugleich durch eine, von dem Kirchenoberen geleitete Wahl von Respräsentanten, nach dem Vorbilde der Wahl eines Synzbicus (30), ein Organ gebildet werden, welches jenen Bessschuß auszusähren beauftragt wird (31).

Gemeinden, welche bei ber Armenpflege, ber Berwalstung von Kirchengutern ober anderen Geschäften ber Kirschenregierung mitzuwurken haben, sind zwar hausig berechstigt, Beamte zu bestellen, deren Thätigkeit jene Mitwurskung vertritt, welche unter dem Namen Kirchenvorsteher (Juraten, Geschworne, Altarleute, Diaconen u. s. w.) vorskommen. Daß biese aber überhaupt das kirchliche Interesse ber Gemeinde zu vertreten, Namens derselben bei dem Kirs

⁽²⁹⁾ Dieg zeigt fich bei ber Bifitation, wenn auch bie Gemeinde nicht ausbrudlich bagn aufgefordert wird.

⁽³⁰⁾ Bergl. Biefe a. a. D. S. 246.

⁽³¹⁾ In wieweit fle felbstständig ober nur nach genommener Rudsprache mit ber Gemeinde handeln tonnen, hangt von ihrer Bollmacht ab.

766 B. III. Abschn. II. Evangelische Rirche.

denoberen Rechte berfelben mabrnehmen, ober, wenigstens ohne besondere Erlaubniß des Rirchenoberen, die Gemeinde versammeln und Beschluffe berfelben veranlaffen tounen, welche sie jenem vorlegen, lagt fich baraus, baf fie von ber Gemeinde bestellt werben, noch feineswegs folgern. Ihre Thatigkeit muß vielmehr auf die ihnen gunachft übers tragenen Geschäfte beschränkt werden, fo lang fich nicht zeis gen lagt, bag fie nach herkommen ober Rirchenverfaffung fur mabre Reprasentanten ber Gemeinde in allen firchlichen Berhaltniffen gelten, und auch von biefen Normen bangt es ab, in wiefern fie in Sinfict ihrer Umtothatigkeit von Beschluffen der Gemeinde abhangig find, und noch unter einer besonderen Controle ber Gemeinde fteben oder unabhangig von dieser unmittelbar ber Auflicht und Leitung bes Rirchenoberen unterworfen find (32). Beamte jener Art, welche von ber Gemeinde nicht felbst bestellt werden (53), fondern unter Genehmigung ber Rirchenoberen bon bet Stadt ober Gerichtsobrigfeit, ober auch bem Patron, find als Gemeindebeamte überhaupt nicht ju achten, fondern fur Beamte, welche nach den Grundfagen bes canonischen Rechts von dem Rirchenoberen bestellt werden; die Mits

⁽³²⁾ S. unten das fiebente Buch, bei ber Lehre von den Rirchengutern.

⁽³³⁾ Daß fie von ber Semeinde gewählt werden muffen, um für Gemeindebeamte ju gelten, läßt fich hingegen nicht behaupten, da ihnen auch das Recht der Cooptation von der Gemeinde übertragen feyn kann, wie dieß fehr haufig gefunden wird.

Cap. 3. Organism. d. landedh. Rirchengegier. 767

wurfung bes Patrons entspringt hier aus ber Cura Beneficii, und die ber Stadt und Gerichtsobrigkeiten ift aus bem oben (S. 748.) bezeichnoten Gesichtspunkt zu beute theilen.

Gine volltommnere Organisation der Rirchengemeinden. Behufe ihrer naturlichen und erworbenen Rechte, besteht nur da, wo aus ihrer Mitte ein Rirchencollegium (Bregbne terium, Rirchenconvent, Collegium ber Diaconen) bestellt ift, welches sie überhaupt in ihren kirchlichen Angelegene beiten vertritt, wenn es gleich in einzelnen berfelben an bie Buftimmung ber bersammelten Gemeinde felbst gebunden fenn fann (34). Drbentlicherweise bestehen biefe Collegien aus ben Geiftlichen und einer Angahl von Diegliedern ber Gemeinde (35). Die letteren werben gewihnlich fur eine bestimmte Zeit gewählt; oder von den abgehenden und bleie benden cooptirt; auch findet: man, bag die Dichlieber ber Gemeinde, welche nach ihren burgerlichen Berhaltniffen als Motable anzusehen find, icon an fich jur Theilnahme an ben Berfammlungen berechtigt find, ober wenigstens bei eins gelnen Geschaften (Bahlen, Berfugungen über Rircheneins funfte u. bergl.) berufen werben muffen.

⁽³⁴⁾ Daß aber, unter ber Boransfehung einer gehörigen Eins richtung bes Collegiums, diese Beschräntung wenigstens nur in ausserrichen Fällen zwedmäßig seyn kann, erhellt aus dem, was oben (Note 20) bemerkt ift.

⁽³⁵⁾ Nach einer Werordnung vom 2ten Jan. 1817. für die Prenfischen Staaten, welche diese Einrichtung, die bis das bin nur in einzelnen Kirchen bestand, auf alle ausbehnt, ges bort auch der Patron als solcher zu dem Presbyterium.

n an urm to constant <u>el</u>ab

Viertes Kapitel.

Die evangelische Kirche unter einem Landess berrn anderer Confession.

- 1. Intafigteit ber Confiftorialverfassung bei Ber-
- 3. 3. Mofet, von ber Lanbeshohett im Geffilden. G. 200
- 3. St. Patter, rechtl. Bebenken über das Berhältnis der Lutheraner und Resormirten in dem Lippischen Autheilider Graf-Thaft Schaumburg. Gött. 1790.: sol. Anch in dessen Rechtsfällen. R. 3. This 4.
- Mein Auchtegntachten aber bie Verhaltniffe ber St. Petri Domgemeinde in Bremen. hannov. 1831. 8.

Bis zum Bestphälischen Frieden war die Entstehung einer Religionsübung der Reformirten, in den meisten Fällen, gewaltsame Beränderung des kirchlichen Lehrbezgriffs gewesen. Kraft des Kirchenregiments waren Lehren, welche als ein Unterscheidungszeichen der Reformirten galzten, zu Lehrvorschriften gemacht worden, ohne auf die Uesberzeugung ber einzelnen Gemeinden zu achten (1), und wenigs

Wergl. über die Pflichten und Nerhältnisse der evangelischen Presboterien in dem Preuß, Staate; von L. Schaaff. Magdeb. 1818. 8.

(1) G: oben G. 277. 278.

Cap. 4. Die ev. Rirche u. e. Landesh. and. Confess. 769

wenigstens die kirchliche Ansübung der evangelischen Rellsgion nach der unveränderten Augsburgischen Confession aufsgehoben worden, weil man durch jene Berfügung den Lutheranern ihre Kirchen nahm. Nur einzelne Gemeinden vermochten sich bei ihrer disherigen Religionsübung unter günstigen Umständen (2), oder durch die unabhängigere Stellung ihrer Patrone (3) zu behaupten; einen folchen Besigstand suchte man dann durch Landesverträge (4) oder ähnliche Garantien (5) zu sichern. Durch ähnliche Mittel wurde in Ländern, wo die Einführung einer Religionstübung der Reformirten (6) ohne gewaltsame Störung der

- (2) So die Lutheraner in der Pfalz. S. das aussührliche bet Struve, Bericht von der Pfalzischen Kirchen=historie. Frankfurt 1721. 4.
- (3) So in Anhalt die Gemeinden, welche einem ritterschaftlischen Patronatrecht unterworfen waren. S. Mofer a. a. D. S. 203.
- (4) So in Anhalt burch Landtagsreceffe von 1598. 1603 und 1635. Mofer a. a. O.
- (5) So in Churpfalz durch ben Westphälischen Frieden. J. P. O. Art. 4. §. 19. In Bremen sorgte ber evangelische Bischof Kraft seiner hoheitlichen Rechte in der Stadt und seines Berfügungsrechts über den Dom, durch einen mit der Stadt 1639 geschlossenen Bergleich für die herstellung und Sichezung eines lutherischen Cultus im Dom. Bergl. mein Recht 62 gutachten über die Berhältnisse der St. Petri Domgemeinde in Bremen. S. 46.
- (6) Falle des umgelehrten Berhaltniffes, Beeintrachtigung ber Reformirten burch Ginfuhrung des lutherischen Gultus find feltener und meiftens nur Folge einer Reaction, nachdem au-

770 B. UI. Abschn. II. Evangelische Kirche.

Intherischen Refigionsabung erfolgt war, dafür gesorgt, daß sie nicht in der Zukunft durch Mißbrauch des Reformationsrechts zu einer Bedrückung der Lutheraner führen midchte (7).

Wo fich die Lutheraner auf folche Weise gegen gewalts fame Stbrung ihrer Glaubens. und Gewissensfreiheit ge-

por ber reformirte Lehrbegriff ben Unterthanen aufgebrungen worben war. Go in ber Pfalg, in ber turgen Bwifdengeit bet Regierung bee Aurfurften Ludwig (1576 - 1583); f. meine Rechtegeschichte Ehl. 4. f. 510. Go in Anhalt Berbft um 1635, wo erft burch einen, von Rurbrandenburg vermittelten Bergleich zwischen ben verschiebenen Linien bes Baufes v. 3. 1679, die Rechte beiber Confessionen auf billige Beife festgestellt, und feitbem noch meiter ausgebilbet murben. Mofer a. a. D. S. 206. Go in ber Grafichaft Sann. Mofer a. a. D. G. 228. Gelbft in Sanau bestand die Beeintrachtigung, über welche bie Reformirten flagten, menn "fe gleich junachft bie Folge bes Aussterbens ber reformirten Sanau = Mungenbergifden Linie im 3. 1642 mar, welcher bie Intherische Sanau-Lichtenbergische Linie folgte, weniger in entzogenen Rechten, ale in ber Bulaffung ber lutheri= fchen Religionsubung in ausgebehnterem Umfang, wir man aus dem Bergleich fieht, durch welchen bas Berhaltniß beis ber Confessionen im 3. 1670 festgestellt wurde. Dofer a. a. D. G. 212.

(7) Herauf glengen die Reversalen, welche Aurfürst Johaun Siegmund 1615 den Landständen ausstellte: "daß ein jeder im Lande, der da wollte bei der Lehre Luther's und der ungeänderten Augsburgischen Confession — verbleiben — auch niemanden ein verdächtiger und unausnehmlicher Prediger ausgedrungen werden solle." Epprian, Unterricht von kirchelicher Bereinigung der Protestanten. Beil. 21.

Cap. 4. Die ev. Rirche u. e. Landeth. and. Confess. 771

fichert saben, findet man teineswegs, daß sie, auch schon vor dem Westphälischen Frieden, die Confistorialvers fassung unter einem Regenten anderet Confession für uns zuläßig gehalten und auf mehr Auspruch gemacht hätten, als daß die Consistorial-Personen und Inspectoren ihrer Confession zugethan sein mußten.

Dieraus erflart fich, weghalb ber Westphalische Kriebe uber die bereits begrundete Rirchenverfaffung evangelis fcher Unterthanen unter einem Landesherrn verfchiedener, aber evangelischer Confession, nichts verfügte, als daß es bei dem bleiben folle, was burch Landesvertrage ober ahnliche Normen festgesett worden; über Die Rechtmafigfeit ber fruheren Ausübung bes Reformationerechts erft jest noch einen Ausspruch zu thun, war nach ber Lage ber Sache unthunlich (8), fur die Butunft sicherten jene Beffimmungen, und über die landeshefrliche Rirchengewalt an' fich mar fein Streit. Ueber bie Rechtsverhaltniffe ebans gelischer Unterthanen, wenn ber Landesherr funftig eis ner anderen Confession beitrate, oder die Staates und Rirs' Bengewalt einem Regenten anderer Confession durch Gues ceffion zufiele, murden Bestimmungen für nothwendig ge= halten, beren Inhalt bereits oben (G. 287 u. 288) anges geben worden ift. Gie follten verhindern, daß fünftia bas? landesherrliche Reformationerecht und die landesherrliche

⁽⁸⁾ Daher wurde nicht einmal ein Normaliahr für den Umfang der Religiousübung der Lutheraner unter reformirten Landesherrn und umgefehrt festgeseht. S. v. Deiern, Bestphälische Friedenshandl. B. 6. S. 239 n. f.

772 B. III. Abschn. II. Evangelische Rirche.

Rirchengewalt ober bas Patronatrecht so migbrancht were ben konnte, wie es fruber gefcheben mar, über Rirchen, Rirchenguter und firchliche Inftitute ju Gunften einer anderen Confession ju verfugen, ober eine folche Confession den Gemeinden aufzudringen, ware es nun indirect burch Bestellung von Beiftlichen, welche fie burch ihre Lebre allmählich bagu hinüberguführen bestimmt maren, oder birect burch Lehr = und liturgische Borfcbriften. Die Dit= tel, welche man baju mahlte, waren einzelne Befdrans fungen bes Reformationerechts und der landesberrlichen 1) Der Landesherr follte bie einmal bes Rirchengewalt. ftebende bffentliche Religioneubung und Rirchenverfafs fung ber Confession, welcher er felbst nicht angehorte, nicht verandern, ober aber beren Guter und Institute gu Guns ften feiner eigenen Confession verfügen durfen. Gefetgebung in firchlichen Angelegenheiten follte nicht bloß burch die naturlichen Rechte der Rirchengemeinden, welche aus ihrer Glaubens = und Gewiffensfreiheit entspringen, beschränkt, sonbern überhaupt an beren Buftimmung ge= bunden senn, da die Unveranderlichkeit der Rirchengesete. pon welcher die Rebe ift, nur von ber Unguläßigkeit einer einseitigen Beranderung verftanben werben fann. 5) Das Mablrecht, welches ben Rirchengemeinden eingeraumt wurde, follte fie fichern, bag ihnen nicht Lehrer einer anderen Confession aufgebrungen murben.

Dagegen aber wird bem Landesherrn anderer Confession ausbrucklich Die bei ber Consistorialverfassung begrunbete landesherrliche Rirchengewalt zugesprochen, ba die Cap. 4. Die ev. Rirche u. e. Landedh. and. Confess. 773

Gemeinden für schuldig erffart werden, die von ihnen gewählten Geistlichen und Schuldiener durch ein bestehendes Consissorium prüfen und ordiniren zu lassen, wenn dieses mit Mitgliedern ihrer Religion besetzt sen, und nur im entgegengesetzten Fall in Sachen des eigentlichen Kirchenregiments ihrer Autonomie überlassen werden (9).

Es ift baber flar, baf bie Rirchenverfaffung beibet Confessionen ber evangelischen Rirche in Deutschland, ihrer geschichtlichen Begrundung nach, bisher eine mahre landest herrliche Rirchengewalt anerkannt bat, auch wenn biefer anderer, aber boch evangelischer Confession ift und babet feine andere Bebingung macht, als daß fene burch Rircheits beamte ausgeübt werden muffe, welche mit bon untergebenen Gemeinden aleicher Confession find. Es mare auch nicht eine gufeben, wie die Lebre etwas gegen biefe Berfaffing eine zuwenden haben tonnte, da beide Confessionen blog burch Abmrichung in einzelnen Puntten bes Lehrhegriffs und ber Liturgie verschiedene Kirchen geworden find, beide bas lanbesherrliche Rirchenrogiment an fich anerkennen, mithin auch bei einem Landesberrn anderer Confession alle ihre Unsprüche befriedigt werden, wenn es entschieden ift, baß Diefer Rraft der ihm auftehenden Gewalt, aus welchen Quels len fie auch abgeleitet werden fann, meder eine Sefenge: bung über Lehre und Liturgie aufstellen, noch über Rir-

⁽⁹⁾ hierauf geht die Bestimmung, daß Gemeinden, die tein Confistorium oder Ministerium ihrer Religion vorfinden, ihre Geistichen anderwärts prufen und ordiniren laffen barfen.

774 B. III. Abschn. II. Evangelische Rirche.

chengelter und kirchliche Institute jum Besten seiner Consfession persügen kann. Diese Gränzen der landesherrlichen Gewalt, wenn sie auch eine Zeitlang verkannt worden sind, hat der Westphälische Kriede bei der Anerkennung derselben über Untershanen anderer evangelischer Confession vorauszgesetzt, gleichwie sie auch in allen Landesverträgen vorsausgesetzt werden, und nur mit diesen Gränzen läst sich die Zuläsigkeit der Consistorialverfassung bei Ausübung dersselben rechtsertigen.

Die Garantien, hurch welche zugleich der Westphäs kische Friede biese Geäuzen zu sichern gefucht hat, bestehen aber nicht allenthalben. Für damals schon bestehende Vers hältnisse waren sie überhaupt nicht fastgesetzt; und selbst da, wo sie nach dem Westphälischen Frieden gefordert werden konnten, sind sie, nicht inwer in Anspruch genommen worden.

Die Bestimmungen des Friedens waren auch für kunfstige Falle nur substid arisch, und schloßen daher nicht aus, daß Landesherrn verschiedener Confession, Kraft des landesherrlichen Reformationsrechts, mit Inziehung der Stünde, auf ähmliche Weise, wie es schon vor dem Westsphälischen Frieden geschehen war, auch für Verhältnisse, welche zunächst nach den Verstügungen des letzteren zu besurtheilen gewesen wären, die Garantieen der Glaubenssund Gewissensfreiheit ihrer Landeskirche selbstständig sestzgen durften. Denn durch die Justimmung der Stände mußte die Frage über die rechtmäßige Ausübung des Ressormationsrechts eben so gut entschen werden Wonnen,

Cap. 4. Die cv. Rirche u. e. Landesh. and. Confeff. 1775

als burch ben Westphalischen Frieden, da jenes in bem letzteren als ein Recht der Landeshoheit anerkunkt war, so=
fern nur nicht die Granzen der Autonomie überschrieten
wurden, welche die Reichsstaatsgewalt in Bereinigung mit
fammtlichen Reichsstanden dabei sestgesetzt hatte. Indem
aber anerkanut worden war, daß die früher geschlossenen
Landesverträge fortbestehen könnten, wurde auch der
Grundsat ausgesprochen, daß die Bestimmungen des West=
phalischen Friedens nur für den Fall gelten sollten, daß
nicht eine Vereinigung zwischen Landesherrn und Stänben, oder dem Landesherrn und der Kirche (10) zu Staude,
käme, welche die Rechtmäßigkeit der, vermöge des Resor=

⁽¹⁰⁾ Beibe find nach ben Borten bes Beftphalischen Friebens (oben 6. 287. Note 26.) als eine Norm anertannt, welche über die Rechtmäßigfeit ber gettoffenen Beftimmungen ents fceiben tonne. Denn ber Ausbrud "Subditi" lagt fich nicht auf die Landstande affein beziehen. Allerdinge aber mußte eine Bereinigung, welche als Bertrag mit blefen gu betrach= ten mar, eine andere Bebentung baben, als eine Uebereinfunft mit ber Rirche felbit. In bem Reformationerecht liegt amar bie Befugniß, bas außere Gefellichafteverhaltniß einer Rirche ju ordnen, aber nur, fo weit badurch die Glaubens= und Bewiffensfreiheit ber letteren nicht beeintrachtigt wird. . G. oben S. 556. Die Buftimmung ber Stande entichied, daß nach ihrer Uebergengung bie getroffene Berfugung biefe unangetaftet laffe, und fe tonnte, ohngeachtet fie die Rirche felbst zu vertreten nicht berechtigt maren, boch für genugend gehalten merden, wenn nur die Kirche nicht offent= lich widerfprach. Eine Bereinigung mit ber letteren felbit, mare bagegen eine ausbrudliche Anertennung ge= wefen, bag fie ibre Rechte für gefichert balte.

776 B. III. Abschn. II. Evangelische Rirche.

mationsrechts sestgestellten Bestimmungen außer Zweisel seize. Dahen sind die Landesherrn zuweilen im Besig des laudesherrlichen, gewöhnlich als ein Patronatrecht behandelten Rechts geblieben, auch den Kirchen anderer Confession Seistliche zu bestellen, weil es durch Landesverträge auszucht erhalten wurde, wie es auch schon vor dem Westphälischen Frieden zeschehen mar, wenn gleich nach diesem von den Gemeinden ein Wahlrecht hatte angesprochen wers den kannen (14).

Mo die Rechte ber Kirchengemeinden nach ben Ggrans tieen bes Weltphalischen Friedens (12) ju beurtheilen find,

⁽¹¹⁾ Sieher gehören 3. B. bie Bestimmungen bes homagialreceffes für das Fürsteuthum Salberstadt vom 3. 1650, und die
Reversalen für die Stände des herzogthums Magdeburg
vom J. 1680, durch welche alle Patronatrechte in diesen
Ländern anfrecht erhalten wurden, ohngegchtet der Art. 7.
des Osnadruder Friedensschiffes auf diese Propinzen gieng,
da sie erst durch diesen dem Aurhaus Brandenburg zusielen.
Bergl. Lünig, vollectio nova von der mittelbaren Rittersschaft. Ehl. 1. S. 962 und 1107.

⁽¹²⁾ J. P. O. art. VII. §. 1.: At fas ei non sit vel publicum religionis exercitium, leges aut constitutiones ecclesiasticas, hactenus ibi receptas, immutare, vel templa, scholas, hospitalia aut eo pertinentes reditus, pensiones, stipendia prioribus adimere, autorumque sacrorum hominibus adplicare, vel juris territorialis episcopalis, patronatus alieve quocunque praetexta, subditis ministros alterius confessionis obtrudere, ullumve aliud impedimentum aut praejudicium directe aut indirecte alterius sacris adferre. Et ut haec conventio eo firmius observetur, liceat hoc

ift allerbings bie laubesherrliche Rirdengewalt in fehr enge Granten eingeschloffen. Die Bestimmung, baf ber Landes: herr überhaupt meder birect noch indirect bie Relie gionealbung feiner Unterthanen anderer Confession beeins trachtigen barfe, macht außer ber landesberrlichen Gefetis gebung in Rirchensachen burd welche etwas Bestebenbes veranbert werben foll, bon welcher es ber Friebe miebridige lich anordnet, auch bie meiften Berfugungen, fraft bervollziehenden Gewalt, von der Buftimmung ber Rirchenges meinden abhangig, weil biefe überall nothwendig wird, wo ein Nachtheil fur die Religionsubung, bas Rirchengut, ober die Benugung firchlicher Inftitute auf irgend eine Beife zu beforgen ift. Das landesberrliche Recht ber Confirmation ber gemablten Geiftlichen fann bier nur auf Die Befugniß bezogen werben, ben, welchem die gesetlichen Eigenschaften fur bas Umt fehlen, ober beffen Wahl auf ungefegliche Beife vollzogen worden ift, gurudauweifen (13).

mutationis casu, ipsis communitatibus praesentare, vel quae praesentandi jus non habent, nominare, idoneos scholarum et ecclesiarum ministros, a publico loci consistorio et ministerio, si ejusdem cum praesentantibus vel nominantibus sunt religionis, vel hoc deficiente, eo loco, quem ipsae communitates elegerint, examinandos et ordinandos, atque a principe vel domino postea sine requestione confirmandes. §. 2. — Consistoriales, accroram visitatores, professores scholarum et academiarum, theologiae et philosophiae, nonnisi eidem religioni addicti sint, quae hoc tempore quolibet in loco publice recepta est.

(13) Das Berbaltuis ift bier gang, wie nach bem canonifcen

778 Bill Abschn. II. Evangelische Kirche.

Die geistlichen und woklichen Kinchenbaunten, durch melche das landesherrliche Kircheuregiment ausgeübt wird, alle bei den Lehranstalten, welche eine kirchliche Beziehung haben, angestellten Lehrer, mussen der kirchlichen Confession zugesthan seyn. Der persbuliche Einfuß, melchen der Landessherr auf Berstigungen des Liecheuregiments dei der Conssistiorialversassung hat, wird zwar nicht aufgehoben (14), aber bei dem musgebehnten Einwilligungsrecht der Gemeinsden fast bedeutungslos.

Wenn dagegen die landesherrliche Kirchentegierung in jedie bestimmten Granzen nicht eingeschlossen ist, so kann die Institution Gemeinden zu Berfägungen der Zustummung der kirchlichen Gemeinden zu Berfägungen der gefetzgebenden Gewalt, nur für nothwendig gehalten werschen, wo sie entweder schon nach den natürlichen Rechten jeder Kirchengemeinde erforderlich wird, oder eine birecte Evilision zwischen den Rechten der Kirchen verschiedener Consession statt sinder, und dasser, so lange die Rechtmäßigzkeit der getrossenen Bestimmung nicht durch die Einwillis gung der Gemeinde außer Zweisel geseht wird, der Borzwarf nicht abgelehnt werden kann, daß die Gränzen der

Rect, bei Wahlpfründen, S. mein angeführtes Rechtsgutachten. S. 99.

⁽¹⁴⁾ Durch Landesverträge kann allerdings die personliche Lhatigkeit des Landesherrn auf ein: blopes Aussichtsrecht vers
midge des Jus majestaticum virca nacra beschränkt senn.
So verfägte z. B. der oben erwähnte Vertrag über die
Rechte der lutherischen Landeshorrn der Grafschaft Hanan,
daß der Landesherr zwar in dem Consissorio gegenwärtig senn
könne, "aber so, daß er dahel nichts behindere noch andere."

landesherrlichen Kirchengewalt überschritten worden sepen, welche diese begbachten muß, wenn sie auch durch keine, besonders auchgesprochenen Sarantieen sicher gestellt sind, des gleichem Grund muß dann in folden Fällen jene Zustimmung auch bei Verfügungen der vollziehenden Geswalt für nothwendig gehalten werden (15). Bei der Einsrichtung der Consistorien ist wenigstens in hinsicht ihrer geistlichen Mitglieder eben so, wie bei den geistlichen Inspectionen, die Gleichheit der Consession ein unerlässliches Erforderniß; in hinsicht der weltlichen Mitglieder pflegt sie nicht immer beachtet zu werden, wiewohl sie bei den Geschäften des eigentlichen Kirchenregiments auch hier bez rücksichtigt werden sollte (16).

II., Die Presbyterialverfassung unter einem Lang, besberrn evangelischer Confession.

Der rechtliche Character ber Presbnterialverfaffung,welche fich querft in ber frangofischen reformirten Kirche

I may be to grant out

⁽¹⁵⁾ Sieber murbe 3. B. gehoren, wenn ein Simultanenm ineiner Kirche jum Besten der Confession des Landesberrn eingeführt werden sollte, wenn eine Gemeinde mit Uebertragung ihres Kirchenguts in eine Kirche ber Confession des
Landesberrn eingepfarrt, jedoch aus diesem Gut ein zweiter:
Geistlicher ihrer Confession falarirt werden sollte, n. 6. m.

⁽¹⁶⁾ Unter jenen Bestimmungen ist hingegen tein Grund, wars um nicht ein Consistorium für beide Confessionen bestellt sepn tounte. Gewöhnlich sind-indessen die Functionen der weltlichen Mitglieder durchaus für beide dieseiben, und nur die geistlichen sind für eine Confession bestellt. S. & B. Pfeisser, Auther Krehen. S. 246 ausgebie gewahred

- 780 B. III. Abschn. II. Spangelische Kirche.

gebildet hat (f. oben G. 348), fift fich auf zwei Sames puntte jurud führen. Die Rechte bes eigentlichen Rirchens regimente find hier von ben Rechten bes Staats in firch. lichen Angelegenheiten gang getrennt, und die Grundlage bes Michichen Organismus zur Ausübung bes Kirchenres gimente, wird bier burch bie Confistorien ober Presboterien gebilbet, bas beißt burch eine, von jeder Rirchengemeinde beftellte, aus Geiftlichen und Laten gufammengefette Beborbe. Die Berbindung ber Gemeinden ju einer Landesfirche muß baber burch Bereinigung ber Abgeordneten biefer Presbyterien ju Synoben begrundet werben; die Lehre ber Landestirchen; welche in ihren Confessonen biese Bers faffung fur eine "durch Gottes Bort's felbft angeordnete Ginrichtung erklaren (1), bestimmen aber bie Blieberung eines folden fiechlichen Organismus nicht naber. Er bes rubt baber allenthatben, wo fie besteht, auf ber unter Ges nehmigung bes Staats von einer Landestirche Rraft ihrer Autonomie fostgefetten, ober von anderen Landestirs: den entlehnten Rirchenordnung; namentlich wird erft burch biefe beftimmt, welche Rechte bes Rirchenregiments unmits telbar burch ein einzelnes Presbyterium unter Aufficht ober mit einem baberen Entscheidungerecht ber Synoden ausgeubt werben konnen, und welche biefen ausschließend vorbehalten find. Gelbft bie Bufammenfetzung der Presbotes

⁽¹⁾ Confessio Gallienna Art. 29. in ber (oben S. 413.) angeführten Sammlung von Augusti S. 121.: "ea politia sive disciplina, quam Dominus noster Jesus Christia sancivit." Confessio Belgica Art. 30. unten Rote 5.

Cap. 4. Diver. Rirde u. e. Landesh. and. Confeff. 781

rien und Synoben, und die Art, Die gewähnlich far ben stimmte Zeit gewählten abgehenden Laienmitglieder ber ers fteren zu ersetzen, findet man nicht auf gleichsbrmige Weise bestimmt (2).

Daher kann felbst das erste und wichtigste aller Rechte des eigentlichen Kirchenregiments, die Berufung der Seistlichen für eine einzelne Gemeinde, eben so wohl einer Synode als einem Presbyterium, oder der Wahl sammtslicher stimmfähiger Mitglieder der Gemeinde überlassen sein (3). Nur Streitigkeiten über Lehre und Liturgie, und Neuerungen in der letzeren konnen ihrer Natur nach, weil sie keine Angelegenheit einer einzelnen Semeinde sind, bloß Segenstand der Verhandlungen einer Synode werden. Wo ihnen außer diesen Geschäften und den Verordnungen

- (2) Nach ber eben erwähnten "discipline" sollen auf ber Spanobe von jeder Gemeinde ein Geistlicher mit einem ober zwei Aeltesten gegenwärtig sepn; nach einem Spnodalschluß der Hannöverischen Spnode von 1721 kann aber auch ein Geistlicher ohne Aelteste und ein Aeltester ohne Prediger abgeordnet werden. Schlegel a. a. D. S. 173. Das Predzbyterium wählt hier die Aeltesten und Diacone; die Geschweisigen aber dann aber dagegen Widerspruch einlegen, über welchen bann bas Consistorium entscheibet. Ebenbas.

 S. 173.
- (3) So z. B. schlägt, nach ber Berfassung ber hannöverlichen reformirten Kirche, bas Presbyterium ber Kirche vier Cansbidaten vor, aus welcher die Gemeinde einen wählt. Schlegel, Hannovr. Auchenr. B. 2. C. 178. Anders wird nach ber (oben S. 318) erwähnten diseipline des iglises resormies verfshren.

782 B. III. Abschn. II. Evangelische Kirche.

Aber die außeren Einrichtungen ber Kirchengesellschaft, so weit sie dem Kirchenregiment anheimfallen, durch die bessehende Rirchenordnung keine anderen zugewiesen sind, ist daher die Versammlung einer Synode nur die Folge besons derer Veranlassungen; Synoden, welche zu bestimmten Zeiten gehalten worden, sind hingegen nothwendig, wo ihnen ein kirchliches Aufsichtsrecht übertragen ist, wie es von den Consistorien und Inspectoren bei dem landesberrzlichen Kirchenregiment ausgeübt wird. Hier sindet man daher auch die einzelnen Gemeinden auf eine ähnliche Weise, wie bei der lutherischen Consistorialversassung, in Inspections-Didcesen vereinigt, welche gewöhnlich Classsen genannt werden, und über den Classen-Conventen oder Synoden steht dann eine Generalsynode (4).

Eine Bereinigung von Kirchengemeinden, welche bem Staat in Sachen bes eigentlichen Kirchenregiments bie oberfte Leitung ihrer Angelegenheiten nicht überläßt, mithin biesem nur bas Jus majestaticum circa sacra zuschreibt, muß auch manche Angelegenheiten ihrer selbstständigen Bersfügung unterwerfen wollen, die sie an sich nicht zu jenen zählt, weil sie sich nicht wohl von der Ausübung des Kirschenregiments trennen lassen. Wenn man bloß auf die

⁽⁴⁾ So 3. B. in der Berfassung der unieten reformirten Kirche ber Julich-Clevischen Lander, wo die Berfassung der Riederländer zum Borbilde gebient hatte. Bergl. den Recest
zwischen Brandenburg und Pfalz-Renburg über den Religionszustand biefer Provinzen von 1672, bei Lünig, Reichsarchiv. Pars. spoc. unter Brandenburg G. 244. (Tom. V.)

Cap. 4. Die ev. Rirde u. e. Landesh. and. Confeff. 183

Lehre ber Confessionen sieht (5), welche die Presbyterials verfassung ihrem außeren Organismus zum Grunde legen, gehörte zum Kirchenregiment eigentlich weiter nichts als:

1) das Recht, Lehrer, Aelteste und Diaconen (die beiden letzteren, die Laienmitglieder der Presbyterien) zu berusfen (6);

2) das Recht, für Erhaltung und Berbreitung der reinen Lehre zu sorgen;

3) das Recht, eine außere Ordnung in der Kirche herzustellen, welches aber bloß auf die Liturgie und die genauere Bestimmung der Form bezogen werden kann, in welcher jenes Berusungsrecht ausgeübt werden soll (7);

4) das Recht der Kirchenzucht, welches,

⁽⁵⁾ Die Belgische Confession (bei Augusti a. a. D. E. 190.) enthält das Aussabrische hierüber. Art. 30.: Credimus, veram hanc ecclesiam spirituali illa politia, quam nos Deus verbo suo docuit, gubernari debers: ut videlicet ministri seu pastores sint, qui verbum Dei annuncieat et sacramenta administrent: Seniores quoque sint et Diaconi, qui cum Pastoribus Senatum quasi ecclesiae constituant; ut hac ratione vera religio conservari, veraque doctrina passim propagari possit, quin et homines vitiosi spiritualiter corripiantur, atque refrenentur: Pauperibus item et assictis, auxilio et consolatione, pro cujusque necessitate succurratur. Hac quidem ratione rite omnia et ordine gerantur in ecclesia, cum viri sideles eligentur, juxta regulam ab Apostolo Paulo in sua ad Timotheum epistola praescriptam.

⁽⁶⁾ Ibid. Art. 31.

⁽⁷⁾ Ibid. Art. 32.: Credimus interea, quamvis utile et bonum sit, gubernatores ecclesiae ordinem aliquem certum inter se, ad conservationem corporis ecclesiae; instituere et stabilire, debere tamen eos studiose cavere,

784 B. III. Abschn. II. Evangelische Kirche.

wie nach den Grundsätzen der Augsburgischen Confession, nur auf die Ermahnung und den Gebrauch der Excommunication geht (8); 5) die Vorsorge für die Armenpslege. Die dürgerliche Obrigkeit wird dagegen für berufen gehalten, für dußere Ordnung unter den Menschen zu sorgen, und zugleich deren unmittelbare Vorsorge für die Kirche in ihren außeren Verhältnissen in so allgemeinen Ausbrücken in Ausspruch genommen, daß damit kein bloßes Aussichtsrecht aber die gesellschaftlichen Angelegenheiten der Kirche, sons dern eine Mitwarkung dei denselben dezeichnet wird (9).

Bo .

ne ab iis deflectant, quae Christus unicus magister noster instituit. Quapropter reiicimus omnia inventa humans, omnesque leges, quae pro cultu Dei, a quocunque introduci possunt, ut iisdem conscientiae ullo omnino modo devinciantur atque constringantur. Illud itaque solum suscipimus, quod ad conservandam et alendam concordiam atque unitatem, omnesque in Dei obedientia retinendos, idoneum est. Ad id vero inprimis requiritur Excommunicatio, juxta verbum Dei.

- (8) "Spiritualitor" oben Note 5 und bas Ende der Stelle in der vorstebenden Note.
- (9) I bid. Att. 36.: Horum autem officium est, ut non modo curam gerant et pro conservanda politia excubent, verum etiam ut sacrum tucantur ministerium, omnemque idololatriam et adulterium a Dei cultu submoveant et evertant: regnum Antichristi diruant, Christi autem regnum promoveant, operamque dent, ut verbum Evangelii ubique praedicetur, quo Deus ab unoquoque, prout verbo suo exigit, honoretur et colatur. Praeterea quilibet Magistratibus subjici iisque obedire in omnibus, quae Verbo Dei non adversantur, debet.

Cap. 4. Die ev. Rirche u. e. Landesh. and. Confess. 785

Bo fich aber die Presbyterialverfaffung vollkommener ober unvollkommener entwickelt hat, ftellt fich bas Berhalts niß ber Rirche mehr unter bem Gefichtspunkt einer Corpos ration bar, fur welche eine Anerkennung und besonders. wo fie neben Rirchen anderer Confession besteht, gewiße Conceffionen geforbert werben. Die Rirchenguter tonnen. fofern die Rirche als eine im Staat bestehende Corporation betrachtet wird, und nicht, wie es bei dem landesberrlichen Rirchenregiment ber Kall ift, Die Bermals tung ihrer Corporationerechte unter ber Leitung ber burs gerlichen Obrigfeit felbft fteht, nur von jener Corporation felbst verwaltet werden. Aber bie Befugnif hierzu ents fpringt nicht aus dem Rirchenregiment, bei welchem auch in der Lehre der Rirche derfelben gar nicht gedacht wird, fondern aus einer Conceffion bes Staats, indem er ber Rirche ale außerer Gesellschaft Corporationerechte einraumt. Bieraus folgt jedoch feineswegs, bag ber Staat bamit auch bem Rirchenregiment ein freies, lediglich durch beffen Autonomie geregeltes Recht ber Berfugung und Berwaltung in Sinfict biefer Guter einraume; fonbern ber Umfang ber Rechte bes letteren muß burch Staatsgefete bestimmt werden. Die Thatigfeit der Presbyterien und Sus noben kann baber gang auf abnliche Beife, wie bei bein landesberrlichen Rirchenregiment, der Mitwurfung landess berrlicher Behorben unterworfen werden.

Die anordnende Gewalt in kirchlichen Angelegenheiten, sofern sie nicht die Lehre und Liturgie, sondern bloße gesellsschaftliche Berhaltniffe betreffen, wie die Errichtung oder

786 B. III. Abschn. II. Evangelische Rirche.

Aushebung von Parochieen, die Einrichtung von Schulen und anderen kirchlichen Instituten und ähnliche Verhältnisse, wird eben so wenig zu den Rechten des Kirchenregiments gezählt; nur durch die von dem Staat bei Einrichtung der Kirchenversassung gegebenen oder genehmigten Kirchengesseige kann daher der Umfang der Rechte des Kirchenregisments und die Form der Mitwurfung des Staats bei deren Ausübung bestimmt werden.

Muf eine mahre Gerichtbarteit fann bie Rirche auch bei der Presbyterialverfaffung nach ihrer Lehre teinen Ans fpruch machen. In Rudficht bes Rechts, Geiftliche ober andere Rirchendiener ihres Umtes zu entfeten, ober bie Laienmitglieder ber Presbyterien von ihren Runctionen ju entlaffen, Streitigkeiten zwischen ben Bemeinden und ihren Geiftlichen ober Presbyterien, ober über Parochialverhalt= niffe zu entscheiben, in Ghefachen, überhaupt in allen Sachen, welche nach bem gewöhnlichen Begriff zu ben Ges genftanden der Confiftorialgerichtbarfeit gerechnet werben, bleibt baber ber Burfungefreis ber Synoden und Presbyterien ebenfalls von ber Staatsgesetzgebung abbangig. Geftattet biefe einem Presbyterium ober einer Spnobe ein Entscheidungerecht (10), ober bewilligt fie bie Errichtung einer besonderen Behorde gur Ausübung ber Consistorialges richtbarfeit, welche von der Rirche felbst bestellt werden

⁽¹⁰⁾ In hannover entscheibet bie Spnode über Beschwerben ber Gemeinde gegen ihren Geistlichen, und tann selbst bie Absehung gegen biesen verfügen. Schlegel a. a. D. S. 173.

Cap. 4. Die ev. Rirchen. e. Landesh. and. Coufff. '787

34

'n

12

EĖ

12

пŀ

12

2

٠,

1

œ.

語色

1

Ŋ

darf (11), so kann er die Berufung an seine eigenen Geseichte vorbehalten. Ohne eine solche Bewistigung sieht die Gerichtbarkeit in solchen Sachen an sich den ordentlichen Gerichten zu, und die Glaubens und Gewissensfreiheit zes der Kirche kann bei der Ausübung derselben nicht mehr zur Bedingung machen, als daß Berhältnisse; bei heren Beutstheilung die kirchliche Lehre berucksichtigt werden muß, nach dieser behandelt werden. Allerdings sollte dahet durch die Organisation der Gerichte selbst, oder durch Juziehung von Beisigern gleicher Confession in einzelnen Fällen (12), eine Garantie für die angemessene Behandlung solcher Saschen bestehen.

Der Gegensatz ber Kirchengewalt und bes Jus majestaticum circa sacra ist mithin, wo eine evangelische Kirche
unter ber Presbyterialverfassung besteht, rein positiver Raz
tur, sofern man von den Rechten des eigenklichen Kirchenregiments absieht. Die Staatsgesetzgebung bestimmt
hier, wie weit die Autonomie in kirchlichen Angelegen-

⁽¹¹⁾ Die in Sachien nach bem Entwurf zur Organisation ber bortigen reformirten Kirche, welcher die Bestellung eines reformirten Consistoriums mit der gewöhnlichen Consistorialgerichtbarkeit zuläßt. Weber, Sachs. Airchenr. Thl. 1. Abth. 1 S. 205.

⁽¹²⁾ Eine fehr zwedmäßige Bestimmung enthalt ber Note 11 erwähnte Entwurf, ber die Reformirten in Sachen ber geiste lichen Gerichtbarkeit unter die Landesconsistorien stellt, so lange sie sich ein reformirtes Consistorium nicht bestellen, indem er es den Parteien überläßt, auf Jugiehung resormirter Beisiber auf ihre Kosten anzutragen. Weber a. a. D.

788 Bull. Abfihn. II. Evangelische Kirche.

beiten reicht, welche ber Staat burch Anertennung gewißer Cornerationerechte und die Berleibung der geifte lichen Gerichtbarfeit in gewißem Umfang, mit bem burch bie Bredbuterialverfaffung begrundeten felbftitandigen Kirdenregiment verbunden bat. Bie bei ben Berbaltniffen ber katholischen Kirche (oben S. 564.), wird baber burch iene Gesetzgebung entschieden, in welchen rein : burgerfis eben Angelegenheiten von bem Rirchenregiment unter-Aufs ficht bes Staats verfügt werden fann; Die Angelegenheiten bes eigentlichen Rirchenregiments bilben bie rein geiftlichen Ungelegenheiten, bei welchen eine Gesetgebung bes Staats iberhaupt nicht fatt findet, sondern deffen Thatigfeit fic bloß auf bas Sout = und Auffichterecht beschrantt; bie Ingelegenheiten gemischter Ratur werben bier eben fo burch ibre burgerliche Begiebung ein Gegenstand ber Thas tigfeit ber Staatsgewalt, und ber Umfang ber Rechte, welche dieser vermöge jener zustehen, ist der nehmliche, wie er schon oben fur die Berhaltniffe ber katholischen Rirche bezeichnet worden ift. Die Aufficht in Binficht ber Berfugungen der Synoben wird in Deutschland, wo die Presbyterialverfaffung besteht, ordentlicherweise durch die Gegenwart eines landesherrlichen Commiffarins, wiewohl ohne Stimmrecht, ausgeübt (13).

Die Entstehung der Presbyterialverfaffung setzt allers bings nicht wesentlich einen Landesherrn verschiedener Cons feffion voraus. Sie hat sich aber bisher nie unter anderen

⁽¹³⁾ Schlegel a. a. D. S. 175.

Cap. 4. Dir en. Rirche uit. Landeth. and. Confeff. 789

Berheltnissen und besonders nie andere nals nindfolden Ländern gebildet, wo die Berfassung der franzbsischen ober niederländischen reformirten Kirche auf. die Bildung der kirchlichen Einrichtungen Einstuß gehabt hat (144). Es sehlt selbst nicht an Beispielen, daß sie, wo sie piletziere eis nem katholischen Landesherrn entstanden war, unter einem evangelischen Nachfolger in eine hloße Madification der Consistenierfassung übergegangen ist (15) einzige

III. Die Confistorial: und Presbyterialverfaffung unter einem Landesberrn tatholischer Religion.

Eine langst entschiedene Frage über bie obenften Spiscopalrechte ber protestantischen Kirche, von neuem erhrtert burch Dr. F. Rurnb. 1823. 8.

Die Confiftprialverfaffung findet fich, fo wie fie unter

- (14) Das alteste Beispiel bieten die Julich-Clevischen Lander bar, wo bis jum Jahr 1609 ein tatholischer Landesherr resterted und fich die resormirte Ritthe früher als die luther rische eine Organisation ohne Bathun bes Landesherrn gab, indem sie seine dramisation ohne Bathun bes Landesherrn gab, indem sie seine Oreschpterten, Propincial: nud Generalspuoden nach dem Muster der henachbarten Alebertande einführte. Die Consistoriatversaffung war hier den Umständen nach nicht wohl möglich.
- (15) So in det Svaffchaft Mart, wo die Lutheraner die bet ben reformirten Kirchen ichon bestehende Preschpterialversafgung feit 1612 auf ihre Rirchen übertrugen, nacher aber anter Kurfurf Friedrich Blibelm von Brandenburg, unter Beibehaltung dieser Synoden und Presbyterien als kirchlicher Behorben, ein bischöfliches Necht ihres Landesherrn anerkannten. S. Ueber die angere Einrichtung der lutheris

John Religionegesellichaft in ber Graffchaft Mark. 1798. 8.

2 mollow 3/63.

Litter Bail of 20 John 3/63.

Journburt, dienfaur. 3/654 52.

790 .Bill . Abschulle . Evangelische Rirche. 11 0

Andbecheren evangelischer Confession besteht, der Form unch nauchtiguner Landesheren katholischer Religion beibes halten, obeitreinzesührt. 2001?

Die Berechtigung, fie vermoge bes Reformationerechts einzufilleit) tagt fich ohne Zweifel barauf ftugen, bag nicht mur bie Landestirchen, fondern felbft bie gesammte evanges lifche Rellatonsbarrei, Die Beibehaltung ber einmat beffebens ben Confistorialverfastling auch nach einer Religionsverans berung bes Landesherrn unter gewißen Bedingungen filt gulafig gehalten haben (1). Denn hieraus geht berpor, bal bie lebre ber Protestanten, fofern nur biefe Bes bifiditigen babei beobachtet werben, gegen eine folche Bers faffung nichts einzuwenden haben tonne, mithin auch ein Regent feines Eingriffs in die Sacra interna beschuldigt weiweiffbaite, weum fer bei ber Miffilabine ber evangelischen Rirche bie Ginführung biefer Berfaffung jur Bebingung indit. ""Rur, wo eine anbere Berfaffung unter bem Schut bes Weftphalischen Friedens bereits bestand, hatte fie fru-Berhin nicht fan beren Belbei gefest werben Bonnen , und warbe auch jett mur eingefährt werden tonnen, fofern bas Jus reformandi nicht burch Die jest bestehenben Garantieen ber Staateverfaffung einzelner Lauber befdrantt, ift, ober mach ben Bedingungen berfelben ausgeubt murbe (2).

Die Bedingungen, unter welchen bie Confiftorials verfassung unter einem tatholifchen Regenten besteben tann,

35/6-1

- Di Loting tel, gay 🗗 Gillia ing .

وأران

⁽¹⁾ S. oben S. 314, 477 (16 16 1

^{. . . (2) .} G. oben (5; 384 bie 3846 e) + ; ; ;

Cap. 4. Die ev. Rirche u. e. Landedh. and. Confeff. 791

laffen fich leicht aus ben Thatfachen ableiten, durch welche Diefes Berhaltniß zuerst entstanden ift.

Der Ursprung der Ansicht, daß es solche geben konne, ist ohne Zweifel barin zu suchen, daß sich nach den Grundssätzen des Westphälischen Friedens bereits ein ahnliches Berhältniß da fand, wo die evangelischen Unterthanen eis nes katholischen Landesherrn nach dem Besitzstand das Jahrs 1624 berechtigt waren, sich selbst ein Consistorium mit einem, durch diesen zugleich bestimmten Würkungskreis zu bestellen (3). Ohngeachtet man in einem solchen Fall über die Form übereinkommen mußte, in welcher jenes Bestellungsgrecht ausgeübt werden sollte (4), wurden doch diese Consistorien wie landesberrliche behandelt, und verzsügten im Namen und unter Autorität des Landesberrn. Sie waren aber in Sinsicht ihrer Versügungen völlig unsabhängig; die Mitwurkung des katholischen Landesberrn beschänkte sich bloß auf eine Thätigkeit, die aus dem

⁽³⁾ J. P. O. Art. 5. §. 31. vergl. oben S. 310.

⁽⁴⁾ In Hilbesheim z. B. wurde durch den Confistorialreces von 1651, welchen Bischof und Capitel mit den evangelischen Landständen schosen, festgesetzt, daß zu jeder Stelle im Conssistorium zwei Personen von den Ständen präsentirt werzden sollen, von welchen der Bischof eine wählen musse. Moser, von der Landeshoheit im Geistlichen (S. 717). Eine ähnliche Form wurde im Stift Osnabruck für die Zeit sestgesetzt, wo der Bischof katholischer Religion sevn würde; nur geschah die Errichtung eines Consistorii hier bloß vergleichsweise, da im Jahr 1624 kein evangelisches Consistorium, wohl aber evangelische Religionsübung in bedeutendem Umsfang bestanden hatte. Woser a. a. D. G. 730.

792 B. III. Abschn. II. Evangelische Rirche.

Echung: und Amfüchtsrecht hergeleitet werden konnte (5), und nach ben Schranken, welche seinem Resormationsrecht burch den Westphalischen Frieden gezogen waren, von sehr beschranktem Umfang senn konnte, zumal, weil er den Umfang des Wurkungskreises der Consistorien, insbesons dere in Rucksicht der geistlichen Gerichtbarkeit, nicht vers andern durfte.

Sanz daffelbe Berhaltniß dachte man sich, wenn ein katholischer Landesherr, der in einem evangelischen Lande zur Regierung kam, das Bersprechen gab, die Religionss übung und Kirchenversassung nicht zu andern, und zugleich die Ausübung der landesherrlichen vorbehaltenen Rechte in Consistorial = Angelegenheiten, durch eine besondere Bollsmacht einem evangelischen Geheimenrath unabhängig von seiner personlichen Einwurkung übertrug. Man betrachtete daher auch als nothwendig, daß der bisherige Würkungsskreis der Consistorien fortbestehen musse, wie dieß schon in der Bestätigung der Kirchenversassung lag, und bezog die

⁽⁵⁾ Aus biefem Gesichtspunkt erklatt es sich, daß bei bem Hils besheimischen Consistorium dem bischosischen Ranzler das Aecht eingeräumt wurde, den Situngen beizuwohnen, und in Sachen, in welchen er es "Gewissenshalber vermöchte" mit zu votiren. S. Moser a. a. D. Denn dieß mußten hiernach gerade die Sachen sepn, welche als rein bürgerliche oder gemischte zu betrachten waren, wo folglich die Ahätigkeit der Staatsgewalt vermöge der Kirchenhoheit von keiner Kirche abgelehnt werden kann. Da aber zugleich seitgesest wurde, daß stets Mehrheit der Stimmen entscheiden solle, so wurde dieses Recht in sehr enge Gränzen eingeschlossen.

Cap. 4. Die et. Rircheute. Landesh. and. Confess. 795

Nothwenbigkeit, ju ben Berfugungen, welche bei ber Confiftorialverfaffung dem Kandesherrn vorbehalten find, eine unabhangige Behörde zu bevollmächtigen, auf den ganzen Umfang der landesherrlichen Kirchengewalt, nicht bloß auf die Rechte des eigentlichen Kirchenregiments (6).

landesherrlichen Berfügungen in kirchlichen Angelegenheiten, zegen die Lehre von der Kirchengewalt nach den Grundssägen der Reformatoren weiter auszudehnen, als man sie nach diesen rechtfertigen kann, läßt sich hierans zwar keis eieswegs ableiten, daß die Aushebung des personlichen Einsstuffes eines katholischen Landesherrn in die sem Umsfang schlichen bie für nothwendig gehalten werden musse;

⁽⁶⁾ Daber ertheilte ber tatholifde Bergog Carl Alexander von Martemberg 1734, in Gemagheit der Reversalien, bie er . ausgestellt batte, feinem Gebeimenrath Bollmacht: "alle unb jebe, die evangelische Religion, bas Kirchen = und babin ein= fclagende Deconomie = und Policei = Befen betreffende Unge= legenheiten, nach dem Grempel von Churfachfen, allein und obne Anfrage ju beforgen; es concernire nun foldes allein Unfere Laube, ober bas gefammite Evangelifde Befen inund aufferhalb bes R. Reiche; gestalten Bir bann auch Unfere Collegia und Gefandtichaften ju alleiniger Erftattung ihrer Berichte an Guch und Eure barguf ju ertheilenbe Reiche = und Landes : Grundgefebmagige Befcheibe angewiefen haben wollen - " Aehnlich lauten alle Deverfalien, die bet Religionsveranderungen in urfprunglich evangelischen ganbern ausgestellt worden find, felbft die neueste Ertlarung bes Ber= goge von Sachfen=Gothe p. 3. 1822. Bergl. die oben angeführte Schrift: Eine langft entschiedene Frage u. f. w. **©.** 83 — 88.

794 Bi III. Abschn. II. Evangelische Airche.

wenn unter thin die Confiftorialverfaffung besteben foll. Man barf aus jenen Seftsetzungen nur bie Anerkennung bes icon bben (S. 683.) angebeuteten Grundfates folgern, baß bie evangelische Rirche bei ber Feststellung ihres gefell= Schaftlichen Berhaltniffes, wenn fie nicht das Rirchenregi. ment bem Regenten felbit jugefteben fann, auf Mutono: mie in einem gewißen Umfang eben fo wohl Anfpruch habe, als die fatholifche Rirche, welche diefen unbedingt macht. Die Grangen jener Autonomie aber murben fruber= bin, in ben einzelnen gallen, wo fie bei bem Uebergang eines Landes, in welchem die Confistorialverfaffung bestand, an einen Landesherrn fatholifcher Religion ausbrudlich festgefest wurden, allerdings meiter gezogen, als sie bie Rirche felbst in Unspruch genommen haben burfte, wenn man eine besondere, ben Synoden bei der Presbyterialverfaffung abnliche Beborde gur Ausubung bes eigentlichen Rircheuregiments bestellt batte, und nur ju bestimmen gewefen ware, welchen Burtungefreis biefe in Sinficht ans berer Bestandtheile ber landesherrlichen Rirchengewalt ers halten folle (68). Masibe von diefen Rechten beigelegt worden mare, Batte, mit fenen Rechten des Rirchenregis and the file is to 1.1 1 m . 1

J 179 GI . .

^(6°) hiernach ift es von felbst flar, welche Bebeutung bie Presbyterialversassung haben wurde, wenn sie traft des Resformationsrechts von einem tatholischen Landesberrn eingesführt wurde. Die Ansprüche der Kirche auf den Umfang ihres Autonomierechts, wurden sich nach dem Note 10 bezeichsneten Grundsat richten. Nur in der Bestellung der Bestellung der Bestellung der Bestellung ber Unterschied.

Cap. 4. Die ev. Rirche u. e. Landesh. and. Confess. 795

ments zusammengenommen, eine, ber Jurisdetion im Sinne bes ennonischen Rechts ähnliche Gewalt gebildet, welche Ber Kirche selbse vom Staat zugestanden worden wärez alle Rechte, die nach dem Begriff der Kirchenhoheit, wie man ihn bei den Berhältdiffen der katholischen Kirche aufsfaßt, einem Regenten im hantet dies zugesprochen werz den, hätten dann einem solchen katholischen Landesherrn auch in hinsicht auf die erungelische Kirche zugestanden werden müssen, ohne seinem personlichen Ginfluß bei ihrer Austähung einzuschränken; aber auf diese Kechte all bein hätte sich dann auch die Thätigkeit der landesherrislichen Behörden überhanpt beschränkt.

Die Bedingungen, unter welchen man sich die Consisssterlasseng unter einem katholischen Landesherrn seit der Entstehning dieses Berhältnisses als zuläßig gedacht hat, werden daber wicht genau und nicht vollständig ausgedrückt, wenn man sie so bezeichnet, wie es gewöhnlich und noch bon dem neuesten Schriftsteller über diesen Gegenstand gesschieht. Nach diesem (7) gestattet die Staatspraris, daß die Episcopalgewalt, wenn sie einmal mit der Staatsgewalt verdunden ist, auch unter einem durch seine personliche Resligionseigenschaft zur Ausübung derselben unfähigen Regenten, mit dieser verbunden bleibe; er kann sie aber eben das her nicht personlich ausüben, sondern muß sie an Protesstanten übertragen, welche, Kraft immerwährender Bollmacht, zwar im Namen des Regenten, aber ohne

⁽⁷⁾ S. bie gebacte Schrift "eine langft entschiebene grage" S. 82.

796 B. III. Abschn. II. Epanycksche Kirche.

alle Ginwurfung beffelben ober feiner fatholifchen Rathe, Die Rirchengewalt auszuuben haben. - Denft man fich bier unter ben Episcopalrechten bloß die Rechte, welche bas eigentliche Rirchenregiment ausmachen, fo beschränkt man bie Musonomie ber evangelischen Kirche auf eine Beise, wie es bei den früheren Wergangen, wo bie evangelische Rirche mach ber beutschen Beiebsverfaffung ihre Rechte bei Relis gioneveranderungen zu fichern im Stande mar, nie ges fchebengift; behnt man bagegen ben Begriff ber lanbesberrlichen Airchengewalt auf alles aus, mas ein evangelische Landesborn in Rirchenfachen zu verfügen berechtigt ift, fo fpricht man bem tatholiften Regenten weniger Rechte gut, als die evangelischen Kandesberrn über ihre katholische Lans bestirche allenthalben gusüben. - Auch findet fich mit Ausnahme der Lander, wo die Staate und Rirchenverfaffung auf jenen bei einzelnen Religionsveranderungen feffgesetten, ausbrudlichen Garantieen noch jest beruht (8), ber perfonliche Ginfing bes Landesberrn teineswege in biefem Grade beschränkt (9). than the second to the

and large to be surrous.

⁽⁸⁾ Nach der Burtembergischen Verfaffungelerinkbe b. J. 1819 §. 76. follen, im Gall tunftig der Konig finen:anderen als der evangelischen Confession zugethan, ware, "in Sinfict auf dessen Episcopalrechte, die dahin gehörigen Bestimmungen der frühern Religions = Reversalen eintreten.

⁽⁹⁾ So beschränkt sich, nach bem Baierischen Stict über Die inneren Broblicen Angelegenheiten ber protestantischen "Gesammt-Gemeinde" im Königreich, welches einen Theil ber Berfassurfungeurfunde von 1818 bilbet, der Wurtungefreis des Ober-Consistoriums, welches die Episcopalrechte ausüben soll

Cap. 4. Die ev. Rirche u. e. Landesh. and. Confess. 797

Richtiger und genauer läßt fich aber die Ratur bet Consistorialverfassung, nach der Analogie des Jus masestaticum eirea sacra, bei den Berhaltnissen der katholischen Kivche bestimmen. Diese stellt sich, ohne Rücksicht auf die Religion des Landesherrn, dem Staat als eine besondere Gesellschaft gegenüber, welche durch ihre eigenen Oberen regiert wird; eine gleiche Stellung muß die evangelische Kirche in Anspruch nehmen, wo sie sich unter der Hetre

auf: bie Mufficht über Rirchenverfaffung, Rirchenordnung, Difcivlin, Lebrvortrage, Amteführung und Betragen ber Geiftlichen, Prufung, Orbination, Anftellung und Beforberung ber Candibaten, Ertheilung bes Religionsunterrichts in ben Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen ber Pfarreien, Erledigung und Wiederbefenung ber Pfarrftellen und anderer Rirchendienfte, Inveftur ber Geiftlichen, Synobal : und Diocefanverhaltniffe, . Difpenfationen, Pfarr = Bittmen = und Pfarr = Denfionsanftal= ten, Fatirung und Beranderung ber Pfarreintunfte. - Singegen gehoren jur Competeng ber Rreibregierungen und bes Ministeriums des Inneren, mithin ju ben Beschäften, beren Behandlung von der aller anderen Regierungsgeschäfte nicht verschieden ift, alle Gegenstande, welche die Aufrechthaltung der Religionsedicte und ber Berordnungen über die offentlis den und burgerlichen Berbaltniffe ber religibfen Gemeinden und Rorperschaften, die Sandhabung ber gefetlichen Grangen swifden weltlicher und geiftlicher Gewalt, bie Bewahrung und Bertretung ber landesfürftlichen Rechte und Intereffen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und beren Anftalten und Guter, bie Sandhabung ber gesammten Religione = und Kirchenpolicei in allen Begiebungen, und befonbere in Rudfict auf alle außeren Sandlungen ber Rirchen= gemeinden und ihrer Angehörigen betreffen.

798 B. III. Abidm. II. Evangelische Rirche

schaft eines katholischen Regenten besindet, und daher das Recht der Antonomie in ihren gesellschaftlichen Berhältz wissen überhaupt nicht ausgeben kann. Gesteht, sie auch dem Laudesheren nach dem einmal bestehenden Gebrauch das Recht zu, die Behörden zu exnennen, durch welche die Kirchenregierung geführt wird, und halt sie ihre Autonomie gesichert genug, wenn diese mit Personen ihrer Confession besetzt und in böchter Instanz von dem personlichen Einsstuß des Landesherrn unabhängig sind, so muß sie wenigsstens für diese einen Würkungskreis fordern, welcher Vatur jenes Autonomierechts entspricht (10).

Die erste Bedingung eines landesherrlichen Rirchenregiments über die evangelische Kirche, wenn der Regent katholischer Religion ist, muß daher eine dieser Autonomie entsprechende Sonderung der Rechte, welche als Ausfluß bes Jus majestaticum circa sacra betrachtet werden, von

(10) Allerdings tonnen biefe Anfpruche nur auf den Fall begogen werden, wenn die evangelische Kirche einen Anspruch
auf offentliche, unbeschräntte Religionsübung, mithin
auf Corporationsrechte hat. Für den entgegengesetten fall
laffen sich nur die schon oben (S. 312 und 313) bezeichneten
Grundsähe anwenden; ein vom Landesherrn traft des Reformationsrechts bestelltes Consistorium tonnte mithin in allen
Sachen, welche nicht das eigentliche Kirchenregiment betreffen, auch unter eine gewöhnliche Regierungsbehörde gestellt
werden, und nur in Beziehung auf jene wurde die oberste
Behorde mit ber Kirche gleicher Consession, und in hinsicht
ber Einfusse des Landesberrn oder seiner Beamten anderer
Consession, unabhängig sepn muffen.

Cap. 4. Die ev. Rirche u. e. Lanbesh. and. Confess. 799

ben Rechten ber Rirchengewalt senn, welche ber von bem Landesberrn gwar bestellten, aber in ihren Berfugungen von ihm unabhangigen Beborde übertragen werden fols Mus ber Confistorialverfaffung, wie fie unter len (11). einem evangelischen Regenten besteht, laffen fich bie Grans gen jener Rechte nicht abnehmen, weil hier, wie oben (C. 715 u. f.) gezeigt worden ift, nur eigentliches Rirchens regiment und Jus majestaticum circa sacra einander entges genstehen. Sie find aber bemohngeachtet leicht gefunden. Die Geschichte fett außer 3meifel, welche Rechte ber bis ichbflichen Jurisdiction aus ber Berleibung bes Staats abe auleiten find, und welche dagegen die driftliche Rirche, fo lang fie fich bem Staat als eine besondere Gefellschaft gegenübers ftellen mußte, ftete ihrer Autonomie vindicirt bat. Das hin gehort außer den Rechten, welche in dem eigentlichen Rirchenregiment enthalten find, auch bas Recht, ben innes ren Organismus der Rirche ju bestimmen, mithin die Ers richtung und Aufhebung von Kirchengemeinden und Varos dieen, firchlichen Schulen und abnlichen firchlichen Inftis tuten, die Errichtung und Beranderung der Kirchenbenes

⁽¹¹⁾ Bergl. über bas liturgische Recht evangelischer Landessfürsten ein theolog. Bedeuten von Pacificus Sincerus (Gott. 1824. 8. S. 72). Wenn aber diese Trennung, wie hier angenommen wird, sich nur auf das eigentliche Kirchenzregiment bezöge, so wurde der berühmte Verfasser, welcher die Consistorialverfassung unter einem katholischen Regenten, wegen jener Sonderung, für eine Verbesserung dieser Versfassung batt, in den Resultaten schwerlich seine Erwartung befriedigt sehen. Vergl. oben S. 714. Note 6.

200 B. III. Abfchn. II. Evangelische Rirche.

ficien, bas Recht, Rirchendiener wegen firchlicher Bergeben au suspendiren ober abzuseben, und bie Bermaltung ber Guter ber Kirchen und firchlichen Institute. Diefen Burs fungefreis muß baber bie evangelische Rirche fur bie ibr vom Regenten bestellten Confistorien und fur bie oberfte gur Ausübung ber fogenannten Episcopalrechte bevollmachtigte, unabhangige Beborbe in Anspruch nehmen. Randesberrn felbft fann in biefen überhaupt fein Berfus gungerecht augeschrieben werben, außer sofern es aus bem Firchlichen Majeftaterecht abgeleitet werben mag, mithin nach benfelben Grundfagen, wie es bei ber fatholischen Rirche ausgeubt wirb. Die eben bezeichneten Angelegen: beiten gehoren theils zu ben rein geiftlichen, theils zu ben gemischten; hierdurch wird daber auch bestimmt, welche Art der Thatigkeit aus der Rirchenhoheit gerechtfertigt werben mbge, und in welchen Granzen fie fich halten muffe (12). Benn die oberfte, zur Ausübung der Episcopalrechte beftellte Beborbe, noch einem Staatsministerium, und baburch ber persbnlichen Ginwurfung bes Regenten ober eines Staatsbeamten fatholischer Religion unterworfen wird (13), fo tann bieß mithin nur auf eine folche Ausubung bes firchlichen Schut = und Auflichterechts bezogen werben, wenn burch biese Unterordnung nicht bie Bedingungen wieber aufgehoben werben follen, unter welchen allein die

evans

⁽¹²⁾ Bergl. oben 6. 564. und 6. 366 u. f.

⁽¹³⁾ Bie das Rote 9 angeführte Baierifche Chiet das Obets Confistorium unter das Ministerium des Juneren steut.

Cap. 4. Die ev. Rirche u. e. Landesh. and. Confess. 801 evangelische Kirche ein landesherrliches Kirchenregiment anserkennen kann.

Die rein burgerlichen Angelegenheiten (14) ber evans gelischen Kirche muffen dagegen, wo nicht die Staatsverfassung den personlichen Einsluß des Regenten kathos lischer Religion beschränkt, eben so behandelt werden konnen, wie diese Angelegenheiten unter einem Regenten evans gelischer Religion behandelt werden, wenn sie bei der kathos lischen Kirche vorkommen. Die evangelische Kirche kann daher ihre Ansprüche nur darauf beschränken, daß bei der Berathung auch ihr Interesse hinreichend vertreten wers den mbge, welches gesichert ist, wenn auch Räthe ihrer Religion an derselben Theil nehmen; die Entscheidung kann sie so wenig dem Regenten entziehen, als diesen auf die Berathung mit Mitgliedern der Kirche allein beschränsken wollen.

(14) Bergl. oben G. 565.

Drudfehler.

Seite	Beile	,,				lies		
		oben	statt	unb	darzuthun	_	um	darzuthun.
711	6 von	unten	-	Rapi	tel		Apl	aų.
716	4 -	· 📥		fünft	en	_	vier	ten.

3